

GERMANIA SACRA

DRITTE FOLGE 13

DAS BISTUM REGENSBURG

1

GERMANIA SACRA

DIE KIRCHE DES ALTEN REICHES UND IHRE INSTITUTIONEN

HERAUSGEGEBEN VON DER
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN ZU GÖTTINGEN

UNTER DER LEITUNG VON
HEDWIG RÖCKELEIN

REDAKTION
JASMIN HOVEN-HACKER · BÄRBEL KRÖGER
NATHALIE KRUPPA · CHRISTIAN POPP

Dritte Folge 13

DIE BISTÜMER DER KIRCHENPROVINZ
SALZBURG

DAS BISTUM REGENSBURG

1

DIE REGENSBURGER BISCHÖFE VON 1649 BIS 1817

DE GRUYTER AKADEMIE FORSCHUNG

DAS BISTUM REGENSBURG

1

DIE REGENSBURGER BISCHÖFE
VON 1649 BIS 1817

IM AUFTRAGE
DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
ZU GÖTTINGEN
BEARBEITET VON

KARL HAUSBERGER

DE GRUYTER AKADEMIE FORSCHUNG

Dieser Band wurde durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) im Rahmen des Akademienprogramms mit Mitteln des Bundes und des Landes Niedersachsen gefördert.

Library of Congress Cataloging-in-Publication Data

A CIP catalog record for this book has been applied for at the Library of Congress

ISBN 978-3-11-046818-2
e-ISBN (PDF) 978-3-11-047006-2
e-ISBN (EPUB) 978-3-11-046836-6
ISSN 0435-5857

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2017 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston
Druck: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen
∞ Gedruckt auf säurefreiem Papier
Printed in Germany
www.degruyter.com

VORWORT

Vorliegender Band schildert das Leben und Wirken der von 1649 bis 1817 amtierenden Regensburger Bischöfe. Der Beginn des Untersuchungszeitraums ist markiert durch den Regierungsantritt des Koadjutors Franz Wilhelm von Wartenberg im Frühjahr 1649, der nahezu mit dem Ende des Dreißigjährigen Kriegs zusammenfiel, so dass es ihm und seinen unmittelbaren Nachfolgern zuvorderst aufgetragen war, der allenthalben spürbaren Zerrüttung, die der jahrzehntelange Waffengang im Bistums- wie im Hochstiftsbereich hinterlassen hatte, mit konsolidierenden Maßnahmen entgegenzuwirken. Der Untersuchungszeitraum endet nicht wie gemeinhin für die Institutionen der Reichskirche 1802/03, sondern im Februar 1817 mit dem Tod des von Mainz nach Regensburg transferierten Erzbischofs Karl Theodor von Dalberg. Für ihn hatte nämlich der Reichsdeputationshauptschluss in Rücksicht auf die mit dem Mainzer Stuhl verbundene Erzkanzlerwürde eine Sonderregelung getroffen, die die Faktizitäten des Fürstbistums Regensburg zwar erheblich modifizierte, dieses aber mit Verzögerung in den Strudel des Untergangs der *Germania Sacra* hineinzog.

Was die Darbietung des Untersuchungsgegenstands angeht, ließ sich die Absicht des Verfassers, den Pontifikaten ein gleichförmiges Schema zugrunde zu legen und schwerpunktmäßig jeweils die Tätigkeit des Bischofs als *Ordinarius* zu skizzieren, nicht durchgängig realisieren. Das Bemühen um Vereinheitlichung scheiterte teilweise am ungleichen Forschungsstand, der für einige Pontifikate lediglich ein vages biographisches Datengerüst bietet. Vor allem aber haben die unterschiedlichen Lebensläufe der Amtsträger einen uniformen Aufbau ihrer Viten vereitelt, nahmen doch mehrere Regensburger Bischöfe des Untersuchungszeitraums – um nur *ein* gravierendes Unterscheidungsmerkmal von anders gearteten Vorgängern oder Nachfolgern zu benennen – ihr Oberhirtenamt nur aus der Ferne wahr oder waren zu dessen Wahrnehmung überhaupt nicht befähigt beziehungsweise befugt. Unter ihnen kam den Weihbischöfen, die im Anschluss an die Pontifikate der Fürstbischöfe in Biogrammen vorgestellt werden, besondere Bedeutung für die Bistumsverwaltung zu, zumal sie regelmäßig auch das Amt des Konsistorialpräsidenten bekleideten. Der letzte der dreizehn vor Augen geführten Pontifikate, jener

des Erzbischofs Dalberg, durchkreuzte die Absicht gleichförmiger Präsentation vollends. In die Darstellung seines Wirkens wurden bewusst auch die weit über die Belange Regensburgs hinausgreifenden Bemühungen um eine Neuordnung des katholischen Kirchenwesens auf dem Boden der vormaligen *Germania Sacra* einbezogen. Denn zum einen blieben diese der primatialen Stellung geschuldeten Bemühungen nicht ohne Einfluss auf seine Aktivitäten als Bischof und Landesherr; zum anderen legen sie ungeachtet ihres Scheiterns an übermächtigen Gegenkräften beredtes Zeugnis dafür ab, dass die vom letzten geistlichen Reichsfürsten favorisierte gesamtdeutsche Lösung der Kirchenfrage die konkurrierenden landesherrlichen, bischöflichen und päpstlichen Interessen in ein wesentlich ausgewogeneres Verhältnis bringen wollte, als dies dann bei der im Jahrzehnt nach dem Wiener Kongress bewerkstelligten Organisation des Kirchenwesens auf Länderebene der Fall war.

Um Wiederholungen möglichst zu vermeiden und die Zuordnung von Einzelvorgängen zu erleichtern, ist den Pontifikaten eine Skizze der Ausgangslage und der Entwicklungslinien bis zum Ende der alten Ordnung vorangestellt, und zwar für die Stichworte Bistum, Hochstift, Domkapitel, Fürstbischöfe und Weihbischöfe. Bei allen Viten und Biogrammen folgt der Benennung des Amtsträgers eine Liste der einschlägigen Forschungsliteratur, deren Titel, sofern sie in abgekürzter Form angeführt werden, im Quellen- und Literaturverzeichnis vollständig bibliographiert sind. Gleiches gilt für die als Fußnoten gestalteten Anmerkungen zum fortlaufenden Text. Im jeweiligen Literaturvorspann und in den Fußnoten sind nur einmal herangezogene Titel vollständig wiedergegeben.

Zum Schluss bleibt mir die schlichte Pflicht, für mannigfache Hilfeleistung und Unterstützung zu danken. Ohne namentliche Nennung danke ich dem Personal der konsultierten Archive und Bibliotheken für das bezeugte Entgegenkommen und Wohlwollen. Ein besonderer Dank gebührt Frau Dr. Nathalie Kruppa von der *Germania Sacra* an der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, die mein Forschungsprojekt ebenso fachkundig wie umsichtig betreut hat und mir eine anregende Gesprächspartnerin und zuverlässige Lektorin war. Ebenso danke ich der gesamten Redaktion der *Germania Sacra*, namentlich Jasmin Hoven-Hacker M.A., Dr. Timo Kirschberger, Bärbel Kröger M.A. und Dr. Christian Popp.

Mitterfels, im Juni 2016

Karl Hausberger

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	V
Siglen und Abkürzungen	IX
1. Quellen und Literatur	1
a. Archivalien	1
b. Gedruckte Quellen und Literatur	3
2. Das Fürstbistum Regensburg im Untersuchungszeitraum von 1649 bis 1817:	
Ausgangslage und Grundzüge der Entwicklung im Überblick	15
a. Das Bistum	15
b. Das Hochstift	24
c. Das Domkapitel	29
d. Die Fürstbischöfe	34
e. Die Weihbischöfe	39
3. Die Pontifikate der Fürstbischöfe 1649–1817	43
Franz Wilhelm von Wartenberg 1649–1661	43
Johann Georg von Herberstein 1662–1663	103
Adam Lorenz von Törring-Stein 1663–1666	117
Guidobald von Thun 1666–1668	131
Albrecht Sigmund von Bayern 1668–1685	143
Joseph Clemens von Bayern 1685–1715	159
Clemens August von Bayern 1716–1719	193
Johann Theodor von Bayern 1719–1763	211
Clemens Wenzeslaus von Sachsen 1763–1768	245
Anton Ignaz von Fugger-Glött 1769–1787	261
Max Prokop von Törring-Jettenbach 1787–1789	291
Joseph Konrad von Schroffenberg 1790–1803	331
Karl Theodor von Dalberg 1803–1817	365

4. Die Biogramme der Weihbischöfe	419
Register	453

SIGLEN UND ABKÜRZUNGEN

a. Siglen der Archive, Bibliotheken, Lexika, Reihenwerke und Zeitschriften

ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
AHVNRh	Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein
AMRhKG	Archiv für mittelhheinische Kirchengeschichte
ASV	Archivio Segreto Vaticano
BABKG	Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte
BayHStA	Bayerisches Hauptstaatsarchiv München
BayStB	Bayerische Staatsbibliothek München
BBKL	Biographisch-bibliographisches Kirchenlexikon
BGBR	Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg
BGRK	Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit
BMKG	Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte
BZAR	Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg
BZBR	Bischöfliche Zentralbibliothek Regensburg
DBE	Deutsche Biographische Enzyklopädie
GBBE	Große Bayerische Biographische Enzyklopädie
HAB	Historischer Atlas von Bayern
HBG	Handbuch der bayerischen Geschichte
HBKG	Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte
HJb	Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft
HZ	Historische Zeitschrift
JABKG	Jahrbuch für altbayerische Kirchengeschichte
JVRDG	Jahresbericht des Vereins zur Erforschung der Regensburger Diözesangeschichte
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche
MBMo	Miscellanea Bavarica Monacensia
MThS.H	Münchener Theologische Studien I. Historische Abteilung
MThZ	Münchener Theologische Zeitschrift
MZ	Mainzer Zeitschrift
NDB	Neue Deutsche Biographie

X	Siglen und Abkürzungen
OG	Ostbairische Grenzmarken
QFG	Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte
QFWG	Quellen und Forschungen zur westfälischen Geschichte
RoJKG	Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte
RQ	Römische Quartalschrift
SABKG	Studien zur altbayerischen Kirchengeschichte
SQGR	Studien und Quellen zur Geschichte Regensburgs
StBR	Staatliche Bibliothek Regensburg
STG	Studien zur Theologie und Geschichte
StMGBO	Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige
SUR	Schriftenreihe der Universität Regensburg
ThQ	Theologische Quartalschrift
TThZ	Trierer theologische Zeitschrift
VD17	Das Verzeichnis der im deutschen Sprachraum erschienenen Drucke des 17. Jahrhunderts (http://www.vd17.de/)
VD18	Verzeichnis der im deutschen Sprachraum erschienenen Drucke des 18. Jahrhunderts (http://vd18.de/)
VGG.R	Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft
VHVO	Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg
VIEG	Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz
Wetzer-Welte	Wetzer und Welte's Kirchenlexikon oder Encyklopädie der katholischen Theologie und ihrer Hilfswissenschaften
ZBKG	Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte
ZBLG	Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte
ZHF	Zeitschrift für Historische Forschung
ZKG	Zeitschrift für Kirchengeschichte

b. Abkürzungen

fl.	Gulden (florenus)
fol.	Folio
kr.	Kreuzer
ND	Nachdruck bzw. Neudruck
N. F.	Neue Folge
o. D.	ohne Datum
o. J.	ohne Jahr
o. O.	ohne Ort
Rtl.	Reichstaler

1. QUELLEN UND LITERATUR

a. Archivalien

München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA)

Hochstiftsliteralien Regensburg (HL Regensburg): 245, 247, 249.

Jesuitica: 556, 562, 565.

Kasten schwarz (Kschw): 2083, 2087, 2109, 2120, 2487, 2494–2500, 2502, 2504, 2508, 2513f., 2516, 2518–2521, 2524f., 2528, 2532f., 3292, 5354, 8533, 9196, 9621, 12945, 12948, 17636, 17672, 17678.

München, Bayerische Staatsbibliothek (BayStB)

Codex bavaricus monacensis (Cbm): 372/73.

Codex germanicus monacensis (Cgm): 4860, 5531.

Codex latinus monacensis (Clm): 1301, 1991.

Regensburg, Bischöfliches Zentralarchiv (BZAR)

Altes Domkapitelches Archiv (ADK): 52–54, 56–63, 65 f., 70–74, 79 f., 87–94, 137, 139, 151, 288, 882, 1012/1–2, 1024, 1056, 2152 f., 2543, 2545, 2574, 2693, 2910, 2985–2988, 2992, 2999, 3406, 3432, 3489, 3879, 3884, 3896 f., 3904, 3907 f., 4919, 4928, 4991, 5101, 5120 f., 5151, 5154, 5249.

Bischöfliches Domkapitelches Archiv (BDK):

Akten und Urkunden: 4847–4851, 9412–9418, 9420–9427, 9430 f., 9461, 9536, 9631, 9716, 9736, 13270.

Sitzungsprotokolle (DKProt): 9226–9389 (1614–1817).

Ordinariatsarchiv (OA):

Generalia (OA-Gen): 61, 83–97, 102–104, 111, 130, 134–137, 193, 425, 487, 495, 498 f., 521 f., 558, 600–604, 725 f., 731 f., 751, 872, 889, 1004, 1035, 1041–1051, 1207–1210, 1424, 1519, 1523, 1541, 1563, 1624, 2856, 4126–4128.

Konsistorialprotokolle (OA-KProt): 77–331 (1649–1817).

Regensburg, Staatliche Bibliothek (StBR)

Ratisbonensia civitatis (Rat. civ.): 486.

Ratisbonensia episcopatus (Rat. ep.): 59, 70, 80, 165, 221, 234, 322, 401, 581, 584.

Vatikanstadt, Archivio Segreto Vaticano (ASV)

S. Congregazione Concistoriale, Processus Consistoriales (Proc. Cons.): 50, 60, 62, 106, 128, 144, 149, 154, 177.

Epistulae ad Principes (Ep. Princ.): 92–94.

Fondo Albani: 181.

Lettere di Particolari (Lett. Part.): 118f.

Lettere di Principi e Titolati (Lett. Princ.): 216, 219.

Lettere di Vescovi e Prelati (Lett. Vesc.): 129, 131, 133.

Segreteria dei Brevi (S. Br.): 2420, 2437, 2540, 2564.

b. Gedruckte Quellen und Literatur

Nachfolgend werden nur mehrmals herangezogene Titel mit Angabe der abgekürzten Zitation in den Fußnoten und in der jeder Vita vorangestellten Literaturübersicht aufgeführt. Weitere einschlägige Titel, die in den Fußnoten nicht als Beleg dienen, sind in den Literaturübersichten vollständig bibliographiert.

- ALBRECHT, Regensburg: ALBRECHT, Dieter, Regensburg im Wandel. Studien zur Geschichte der Stadt im 19. und 20. Jahrhundert (SQGR 2), Regensburg 1984.
- ALBRECHT, Fürst von Regensburg: ALBRECHT, Dieter, Der Fürst von Regensburg: Reformen, Mäzen und Bauherr, in: HAUSBERGER, Dalberg, S. 73–82.
- ALBRECHT, Hochstifte: ALBRECHT, Dieter, Die Hochstifte, in: HBG 3/3, München ³1995, S. 236–270.
- ALBRECHT, Maximilian I.: ALBRECHT, Dieter, Maximilian I. von Bayern 1573–1651, München 1998.
- APPL, Hausen: APPL, Tobias, Wolfgang II. von Hausen (1600–1613). Ein Regensburger Reformbischof am Beginn des 17. Jahrhunderts, in: BGBR 36 (2002), S. 137–271.
- ARETIN, Altes Reich: ARETIN, Karl Otmar von, Das Alte Reich 1648–1806, 4 Bde., Stuttgart ²1997–2000.
- BASTGEN, Entwurf: BASTGEN, Beda (Hubert), Der Entwurf des Regensburger Erzbischofs Dalberg zu einem Konkordat für den Rheinbund und seine Ablehnung durch Rom, in: JVRDG 14 (1940), S. 1–27.
- BASTGEN, Kirchenpolitik: BASTGEN, Hubert, Dalbergs und Napoleons Kirchenpolitik in Deutschland (Schriften der Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft 30), Paderborn 1917.
- BAUER, Regensburg: BAUER, Karl, Regensburg. Aus Kunst-, Kultur- und Sittengeschichte, Regensburg ⁴1988.
- BAUER, Geistlicher Rat: BAUER, Richard, Der kurfürstliche geistliche Rat und die bayerische Kirchenpolitik 1768–1802 (MBMo 32), München 1971.
- BAUER, Freimaurer: BAUER, Thilo, Regensburger Freimaurer. Ihre Geschichte und Literatur im 18. und 19. Jahrhundert (Regensburger Studien und Quellen zur Kulturgeschichte 13), Regensburg 2001.
- BEAULIEU-MARCONNAY, Dalberg: BEAULIEU-MARCONNAY, Karl FREIHERR von, Karl von Dalberg und seine Zeit. Zur Biographie und Charakteristik des Fürsten Primas, 2 Bde., Weimar 1879.
- BECHER, Primas: BECHER, Hubert, Der deutsche Primas. Eine Untersuchung zur deutschen Kirchengeschichte in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts, Kolmar [1944].
- BECKER/FÄRBER, Regensburg: BECKER, Hans-Jürgen/FÄRBER, Konrad Maria (Hg.), Regensburg wird bayerisch. Ein Lesebuch, Regensburg 2009.
- BISCHOF, Konkordatspolitik: BISCHOF, Franz Xaver, Die Konkordatspolitik des Kurzerzkanzlers und Fürstprimas Karl Theodor von Dalberg und seines Konstanzer

- Generalvikars Ignaz Heinrich von Wessenberg in den Jahren 1803 bis 1815, in: ZKG 108 (1997), S. 75–92.
- BITTNER/GROSS, Repertorium: BITTNER, Ludwig/GROSS, Lothar (Hg.), Repertorium der diplomatischen Vertreter aller Länder seit dem Westfälischen Frieden, 3 Bde., Berlin/Zürich/Köln 1936–1965.
- BRANDHUBER, *Iter ad astra*: BRANDHUBER, Christoph, *Iter ad astra – Der Weg zu den Sternen*, in: JUFFINGER u. a., Thun, S. 59–87.
- BRANDHUBER, Reichstag: BRANDHUBER, Christoph, *Auf dem Reichstag in Regensburg*, in: JUFFINGER u. a., Thun, S. 117–128.
- BRAUBACH, Kurköln: BRAUBACH, Max, *Kurköln. Gestalten und Ereignisse aus zwei Jahrhunderten rheinischer Geschichte*, Münster 1949, S. 81–199, 282–295.
- BRAUN, Domkapitel Eichstätt: BRAUN, Hugo A., *Das Domkapitel zu Eichstätt. Von der Reformationszeit bis zur Säkularisation (1535–1806). Verfassung und Personalgeschichte (BGRK 13)*, Stuttgart 1991.
- BUCHBERGER, Bistum Regensburg: BUCHBERGER, Michael (Hg.), *Zwölfhundert Jahre Bistum Regensburg. Festschrift zur Zwölfhundertjahrfeier*, Regensburg 1939.
- BURKARD, Staatskirche: BURKARD, Dominik, *Staatskirche – Papstkirche – Bischofskirche. Die „Frankfurter Konferenzen“ und die Neuordnung der Kirche in Deutschland nach der Säkularisation (RQ, Supplementband 53)*, Rom u. a. 2000.
- CHRIST, *Praesentia Regis*: CHRIST, Günter, *Praesentia Regis. Kaiserliche Diplomatie und Reichskirchenpolitik vornehmlich am Beispiel der Entwicklung des Zeremoniells für die kaiserlichen Wahlgesandten in Würzburg und Bamberg (BGRK 4)*, Wiesbaden 1975.
- CHRIST, Domkapitel: CHRIST, Günter, *Selbstverständnis und Rolle der Domkapitel in den Geistlichen Territorien des Alten Deutschen Reiches in der Frühneuzeit*, in: ZHF 16 (1989), S. 257–328.
- CHRIST, Dalberg: CHRIST, Günter, *Karl Theodor von Dalberg (1744–1817)*, in: *Fränkische Lebensbilder 15*, hg. von Alfred WENDEHORST (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte 7 A), Neustadt/Aisch 1990, S. 92–113.
- DIRMEIER, Soziale Einrichtungen: DIRMEIER, Artur, *Soziale Einrichtungen, Fürsorge- und Medizinalwesen der Reichsstadt*, in: SCHMID, *Geschichte 1*, S. 265–282.
- DOEBERL, Konkordatsverhandlungen: DOEBERL, Anton, *Die bayerischen Konkordatsverhandlungen in den Jahren 1806 und 1807. Mit einem Anhang ungedruckter Aktenstücke (Historische Forschungen und Quellen 7/8)*, München 1924.
- DOEBERL, Entwicklungsgeschichte: DOEBERL, Michael, *Entwicklungsgeschichte Bayerns 2: Vom Westfälischen Frieden bis zum Tode König Maximilians I.*, München 1928.
- DUCHHARDT/WISCHMEYER, Wiener Kongress: DUCHHARDT, Heinz/WISCHMEYER, Johannes (Hg.), *Der Wiener Kongress – eine kirchenpolitische Zäsur? (VIEG, Abt. für Universalgeschichte, Beiheft 97)*, Göttingen 2013.
- DÜLMEN, Illuminaten: DÜLMEN, Richard van, *Der Geheimbund der Illuminaten. Darstellung, Analyse, Dokumentation*, Stuttgart 1977.
- EHEIM, Pöchlarn: EHEIM, Fritz, *Die Geschichte der Stadt Pöchlarn*, in: *Heimatbuch der Stadt Pöchlarn 1*, St. Pölten 1967, S. 5–179.
- EMMERIG/KOZINOWSKI, Münzen und Medaillen: EMMERIG, Hubert/KOZINOWSKI, Otto, *Die Münzen und Medaillen der Regensburger Bischöfe und des Domkapitels seit*

- dem 16. Jahrhundert. Münzgeschichte und Variantenkatalog (Süddeutsche Münzkataloge 8), Stuttgart 1998.
- ENGLBRECHT, Grafen zu Törring: ENGLBRECHT, Jolanda, Drei Rosen für Bayern. Die Grafen zu Törring von den Anfängen bis heute, München ²1993.
- FÄRBER, Dalberg: FÄRBER, Konrad Maria, Dalberg, Bayern und das Fürstentum Regensburg. Neue Quellen aus den Archiven von Wien und Paris, in: ZBLG 49 (1986), S. 695–717.
- FÄRBER, Kaiser und Erzkanzler: FÄRBER, Konrad Maria, Kaiser und Erzkanzler. Carl von Dalberg und Napoleon am Ende des Alten Reiches. Die Biographie des letzten geistlichen Fürsten in Deutschland (SQGR 5), Regensburg 1988.
- FÄRBER, Fürstentum Regensburg: FÄRBER, Konrad Maria, Das Fürstentum Regensburg zwischen 1802 und 1810, in: BECKER/FÄRBER, Regensburg, S. 33–55.
- FEDERHOFER, Törring: FEDERHOFER, Simon, Albert von Törring, Fürstbischof von Regensburg (1613–1649). Studien zu einer Biographie, in: BGBR 3 (1969), S. 7–122.
- FLACHENECKER, Wittelsbachische Kirchenpolitik: FLACHENECKER, Helmut, Wittelsbachische Kirchenpolitik in der Frühen Neuzeit. Beobachtungen zur Funktion bayerischer Wahlkommissare bei Bischofswahlen, in: ZBLG 56 (1993), S. 299–316.
- FOERSTER, Wartenberg: FOERSTER, Joachim (Bearb.), Diarium Wartenberg 1: 1644–1646 (Acta Pacis Westphalicae 3 C 3,1), Münster 1987.
- FRANK, Standeserhebungen: FRANK, Karl Friedrich von, Standeserhebungen und Gnadenakte für das Deutsche Reich und die Österreichischen Erblande bis 1806 sowie kaiserlich österreichische bis 1823 mit einigen Nachträgen zum „Alt-Österreichischen Adels-Lexikon“ 1823–1918, 5 Bde., Senftenegg 1967–1974.
- FREITAG, Törring-Jettenbach: FREITAG, Friedegund, Max Prokop von Törring-Jettenbach als Fürstbischof von Regensburg (1787–1789) und Freising (1788–1789) (BGBR, Beiband 16), Regensburg 2006.
- FUCHS, Wahlkapitulationen: FUCHS, Norbert, Die Wahlkapitulationen der Fürstbischöfe von Regensburg (1437–1802), in: VHVO 101 (1961), S. 5–108.
- FÜRNRÖHR, Kurbaierns Gesandte: FÜRNRÖHR, Walter, Kurbaierns Gesandte auf dem Immerwährenden Reichstag. Zur bayerischen Außenpolitik 1663 bis 1806, Göttingen 1971.
- GATZ, Bischöfe 1785/1803–1945: GATZ, Erwin (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983.
- GATZ, Bischöfe 1648–1803: GATZ, Erwin (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1990.
- GATZ, Bischöfe 1448–1648: GATZ, Erwin (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1996.
- GATZ, Wappen: GATZ, Erwin (Hg.), Die Wappen der Hochstifte, Bistümer und Diözesanbischöfe im Heiligen Römischen Reich 1648–1803, Regensburg 2007.
- GEBRATH, Geschichte: GEBRATH, Johann Nepomuk von, Geschichte der Fürstbischöfe von Regensburg, o. O. 1795.
- GIGL, Zentralbehörden: GIGL, Caroline, Die Zentralbehörden Kurfürst Karl Theodors in München 1778–1799 (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 121), München 1999.

- GÖTZ, Freisinger Domkapitel: GÖTZ, Roland, Das Freisinger Domkapitel in der letzten Epoche der Reichskirche (1648–1802/03). Studien und Quellen zu Verfassung, Personen und Wahlkapitulationen (MThS.H 37), St. Ottilien 2003.
- GRUBER, Fugger: GRUBER, Johann, Anton Ignaz Fugger als Fürstbischof von Regensburg (1769–1787), in: VHVO 127 (1987), S. 185–199.
- GRUBER, Schneid: GRUBER, Johann, Valentin Anton Freiherr v. Schneid, Weihbischof in Regensburg (1779–1802), in: BGBR 37 (2003), S. 81–94.
- GRUBER, Schroffenberg: GRUBER, Johann, Joseph Konrad Freiherr v. Schroffenberg, letzter Fürstbischof von Regensburg (1790–1802/03). Das Bistum Regensburg am Vorabend der Säkularisation, in: BGBR 37 (2003), S. 95–128.
- GRUBER, Mayer: GRUBER, Johann, Andreas Ulrich Mayer (1732–1802), ein geistlicher Universalgelehrter und Autor der katholischen Aufklärung, in: BGBR 43 (2009), S. 133–150.
- GRUBER, Bistum Regensburg: GRUBER, Johann, Das Bistum Regensburg im Übergang von Joseph Konrad von Schroffenberg zu Karl Theodor von Dalberg 1802/03, in: MAI/HAUSBERGER, *Miszellen*, S. 1–14.
- GÜNTNER, Pröpste: GÜNTNER, Johann, Die Pröpste des Kollegiatstiftes St. Johann zu Regensburg, in: Paul MAI (Hg.), *St. Johann in Regensburg. Vom Augustinerchorherrenstift zum Kollegiatstift 1127/1290/1990*, München/Zürich 1990, S. 29–58.
- GUMPELZHAIMER, Regensburg's Geschichte: GUMPELZHAIMER, Christian Gottlieb, Regensburg's Geschichte, Sagen und Merkwürdigkeiten von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten in einem Abriß aus den besten Chroniken, Geschichtsbüchern, und Urkunden-Sammlungen, 4 Bde., Regensburg 1830–1838 (ND Regensburg 1984).
- HAEUTLE, Genealogie: HAEUTLE, Christian, Genealogie des erlauchten Stammhauses Wittelsbach von dessen Wiedereinsetzung in das Herzogthum Bayern (11. September 1180) bis herab auf unsere Tage. Nach den Quellen neu bearbeitet und zusammengestellt, München 1870.
- HAHN, Ratisbona Politica: HAHN, Wolfgang R., Ratisbona Politica. Studien zur politischen Geschichte der Reichsstadt Regensburg im 17. Jahrhundert bis zum Beginn des Immerwährenden Reichstages, in: VHVO 125 (1985), S. 7–160, 126 (1986), S. 7–98.
- HAMMERMAYER, Illuminaten: HAMMERMAYER, Ludwig, Der Geheimbund der Illuminaten und Regensburg, in: VHVO 110 (1970), S. 61–93.
- HAMMERMAYER, Landesherr und Kirche: HAMMERMAYER, Ludwig, Landesherr und Kirche, in: HBG 2, München 1988, S. 1267–1283.
- HARTINGER, Wallfahrtsverbote: HARTINGER, Walter, Kirchliche und staatliche Wallfahrtsverbote in Altbayern, in: Winfried BECKER/Werner CHROBAK (Hg.), *Staat, Kultur, Politik. Beiträge zur Geschichte Bayerns und des Katholizismus. Festschrift zum 65. Geburtstag von Dieter Albrecht*, Kallmünz 1992, S. 119–136.
- HAUSBERGER, Langwerth von Simmern: HAUSBERGER, Karl, Gottfried Langwerth von Simmern (1669–1741), Bistumsadministrator und Weihbischof zu Regensburg. Ein Beitrag zur Geschichte des Bistums Regensburg in der Barockzeit, in: BGBR 7 (1973), S. 63–370.
- HAUSBERGER, Grablegen: HAUSBERGER, Karl, Die Grablegen der Bischöfe von Regensburg, in: BGBR 10 (1976), S. 365–383.

- HAUSBERGER, Staat und Kirche: HAUSBERGER, Karl, Staat und Kirche nach der Säkularisation. Zur bayerischen Konkordatspolitik im frühen 19. Jahrhundert (MThS.H 23), St. Ottilien 1983.
- HAUSBERGER, Geschichte: HAUSBERGER, Karl, Geschichte des Bistums Regensburg, 2 Bde., Regensburg 1989.
- HAUSBERGER, Verhältnis der Konfessionen: HAUSBERGER, Karl, Zum Verhältnis der Konfessionen in der Reichsstadt Regensburg, in: Hans SCHWARZ (Hg.), Reformation und Reichsstadt. Protestantisches Leben in Regensburg (SUR 20), Regensburg 1994, S. 134–146.
- HAUSBERGER, Dalberg: HAUSBERGER, Karl (Hg.), Carl von Dalberg. Der letzte geistliche Reichsfürst (SUR 22), Regensburg 1995.
- HAUSBERGER, Dalbergs Bemühungen: HAUSBERGER, Karl, Dalbergs Bemühungen um die Neuordnung der katholischen Kirche in Deutschland, in: DERS., Dalberg, S. 177–198.
- HAUSBERGER, Weihbischöfe: HAUSBERGER, Karl, Die Weihbischöfe im Bistum Regensburg vom Mittelalter bis zur Säkularisation, in: BGBR 29 (1995), S. 33–70.
- HAUSBERGER, Sulzbach: HAUSBERGER, Karl, Die katholische Kirche [in Sulzbach] zwischen Gegenreformation und Säkularisation, in: Eisenerz und Morgenglanz. Geschichte der Stadt Sulzbach-Rosenberg 2, hg. von der Stadt Sulzbach-Rosenberg, Amberg 1999, S. 571–584.
- HAUSBERGER, Bischöfe: HAUSBERGER, Karl, Die Bischöfe seit dem Jahrhundert der Glaubenspaltung, in: SCHMID, Geschichte 2, S. 710–729.
- HAUSBERGER, Priesterausbildungsstätten: HAUSBERGER, Karl, Lyzeum – Philosophisch-Theologische Hochschule – Klerikalseminar. Ein Streifzug durch die Geschichte der Priesterausbildungsstätten in Regensburg, in: BGBR 37 (2003), S. 55–79.
- HAUSBERGER, Bistum Regensburg: HAUSBERGER, Karl, Das Bistum Regensburg. Seine Geschichte, Regensburg 2004.
- HAUSBERGER, Dalbergs Pläne: HAUSBERGER, Karl, „Untereinander und mit dem Oberhaupte der Kirche enge geeint“. Dalbergs Pläne für die Neuordnung der deutschen Kirche nach der Säkularisation, in: RoJKG 23 (2004), S. 123–139.
- HAUSBERGER, Klerikalseminar: HAUSBERGER, Karl, Das Regensburger Klerikalseminar im Spiegel der bischöflichen Romberichte von 1781 bis 1854, in: Ulrich KAISER/Ronny RAITH/Peter STOCKMANN (Hg.), Salus animarum suprema lex. Festschrift für Max Hopfner zum 70. Geburtstag (Adnotationes in ius canonicum 38), Frankfurt a. M. u. a. 2006, S. 171–184.
- HAUSBERGER, Reichskirche: HAUSBERGER, Karl, Reichskirche, Staatskirche, „Papstkirche“. Der Weg der deutschen Kirche im 19. Jahrhundert, Regensburg 2008.
- HAUSBERGER, Neuorientierung: HAUSBERGER, Karl, Neuorientierung des religiösen Lebens, in: BECKER/FÄRBER, Regensburg, S. 107–127.
- HAUSBERGER, Rombericht: HAUSBERGER, Karl, Der Rombericht des letzten Regensburger Fürstbischofs aus dem Jahr 1793, in: Tobias APPL/Georg KÖGLMEIER (Hg.), Regensburg, Bayern und das Reich. Festschrift für Peter Schmid zum 65. Geburtstag, Regensburg 2010, S. 525–547.
- HAUSBERGER, Dalbergs Konkordatspläne: HAUSBERGER, Karl, Dalbergs Konkordatspläne für das Reich und den Rheinbund, in: DUCHHARDT/WISCHMEYER, Wiener Kongress, S. 11–39.

- HAUSBERGER, Fürstbischöfe: HAUSBERGER, Karl, Die Regensburger Fürstbischöfe David Kölderer von Burgstall (1567–1579), Johann Georg von Herberstein (1662–1663) und Adam Lorenz von Törring (1663–1666) im Spiegel ihrer Informativprozesse, in: BGBR 47 (2013), S. 55–72.
- HAUSBERGER, Informativprozesse: HAUSBERGER, Karl, Satis dignus – valde dignus – dignissimus. Die Informativprozesse für fünf Regensburger Weihbischöfe der Frühen Neuzeit, in: BGBR 47 (2013), S. 73–94.
- HAUSBERGER, Diskontinuität: HAUSBERGER, Karl, Eine Diskontinuität ohnegleichen auf dem Stuhl des hl. Wolfgang: vier Bischofswahlen in einem Zeitraum von nur sechs Jahren (1662–1668), in: BGBR 48 (2014), S. 7–79.
- HAUSBERGER, Bischofswahlen: HAUSBERGER, Karl, Die Bischofswahlen von 1763 und 1769, in: BGBR 49 (2015), S. 73–95.
- HAUSBERGER, Kein Ruhmesblatt: HAUSBERGER, Karl, Kein Ruhmesblatt in den Annalen des Regensburger Domkapitels alter Ordnung: die Wahl des letzten Fürstbischofs 1790, in: BGBR 49 (2015), S. 97–115.
- HAUSBERGER, Wartenberg: HAUSBERGER, Karl, Ein wenig Trost und Ergötzung für erlittene Verluste. Das langwierige Ringen des Fürstbischofs Franz Wilhelm von Wartenberg um den Roten Hut, in: BGBR 50 (2016), S. 177–191.
- HEIM, Welden: HEIM, Manfred, Ludwig Joseph Freiherr von Welden, Fürstbischof von Freising (1769–1788) (STG 13), St. Ottilien 1994.
- HERSCHE, Domkapitel: HERSCHE, Peter, Die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert, 3 Bde., Bern 1984.
- Hierarchia Catholica: Hierarchia Catholica medii et recentioris aevi sive Summorum Pontificum, S.R.E. Cardinalium, Ecclesiarum Antistitum series e documentis tabularii praesertim Vaticani collecta, digesta, edita per Konradum EUBEL u. a., Bd. 4, Münster 1935, Bde. 5–6, Padua 1952–1958.
- HÖMIG, Dalberg: HÖMIG, Herbert, Karl Theodor von Dalberg. Staatsmann und Kirchenfürst im Schatten Napoleons, Paderborn 2011.
- HOPFENMÜLLER, Geistlicher Rat: HOPFENMÜLLER, Annelie, Der Geistliche Rat unter den Kurfürsten Ferdinand Maria und Max Emanuel von Bayern (1651–1726) (MBMo 85), München 1985.
- HUBEL, Domschatz: HUBEL, Achim, Der Regensburger Domschatz (Kirchliche Schatzkammern und Museen 1), München/Zürich 1976.
- HUBER/HUBER, Staat und Kirche: HUBER, Ernst Rudolf/HUBER, Wolfgang (Hg.), Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechtes 1: Staat und Kirche vom Ausgang des alten Reichs bis zum Vorabend der bürgerlichen Revolution, Berlin 1973.
- HUFELD, Reichsdeputationshauptschluss: HUFELD, Ulrich (Hg.), Der Reichsdeputationshauptschluss von 1803. Eine Dokumentation zum Untergang des Alten Reiches, Köln/Weimar/Wien 2003.
- JUFFINGER u. a., Thun: JUFFINGER, Roswitha/BRANDHUBER, Christoph/SCHLEGEL, Walter/WALDERDORFF, Imma, Erzbischof Guidobald Graf von Thun 1654–1668. Ein Bauherr für die Zukunft, Salzburg 2008.
- KEIL, Freising: KEIL, Norbert, Das Ende der geistlichen Regierung in Freising. Fürstbischof Joseph Konrad von Schroffenberg (1790–1803) und die Säkularisation des Hochstifts Freising (SABKG 8), München 1987.

- KEIL, Schroffenberg: KEIL, Norbert, Joseph Konrad Freiherr von Schroffenberg, Fürstpropst von Berchtesgaden, Fürstbischof von Freising und Regensburg (1790–1803), in: Georg SCHWAIGER (Hg.), *Christenleben im Wandel der Zeit 1: Lebensbilder aus der Geschichte des Bistums Freising*, München 1987, S. 364–376.
- KICK, Armenpflege: KICK, Karl G., *Von der Armenpflege zur Sozialpolitik. Die Entwicklung des Fürsorgewesens im 19. Jahrhundert am Beispiel Regensburg (Regensburger Studien und Quellen zur Kulturgeschichte 3)*, Regensburg 1995.
- KÖNIG, Weihegaben: KÖNIG, Angela Maria, *Weihegaben an U. L. Frau von Altötting. vom Beginn der Wallfahrt bis zum Abschluss der Säkularisation*, 2 Bde., München 1939/40.
- KÖNIG, Altötting: KÖNIG, Carl Joseph Maria, *Dreimal Chorherrnstift Altötting. Mit Skizzen der Stiftspröpste im Kreis führender Zeitgenossen gezeichnet von einem der Stifts-Kanoniker. Zugleich ein Leitfaden durch Bayerische, Diözesan- und Papst-Geschichte*, Passau 1949.
- KÖNIG, Reichskonkordat: KÖNIG, Leo, Pius VII., *die Säkularisation und das Reichskonkordat*, Innsbruck 1904.
- KOZINOWSKI, Münzwesen: KOZINOWSKI, Otto, *Das Münzwesen der Regensburger Bischöfe in der Neuzeit*, in: *Das Bistum Regensburg im Spiegel von Münzen und Medaillen (Bischöfliches Zentralarchiv und Bischöfliche Zentralbibliothek Regensburg. Kataloge und Schriften 2)*, München/Zürich 1989, S. 21–33.
- KRAUS, Briefe Zirngibls: KRAUS, Andreas, *Briefe P. Roman Zirngibls an Lorenz v. Westenrieder 1*, in: *VHVO 103* (1983), S. 5–163.
- KREMER, Herkunft und Werdegang: KREMER, Stephan, *Herkunft und Werdegang geistlicher Führungsschichten in den Reichsbistümern zwischen Westfälischem Frieden und Säkularisation. Fürstbischöfe – Weihbischöfe – Generalvikare (RQ, Supplementheft 47)*, Rom/Freiburg/Wien 1992.
- KRICK, Domstift Passau: KRICK, Ludwig Heinrich, *Das ehemalige Domstift Passau und die ehemal. Kollegiatstifte des Bistums Passau. Chronologische Reihenfolge ihrer Mitglieder von der Gründung der Stifte bis zu ihrer Aufhebung*, Passau 1922.
- KRICK, Stammtafeln: KRICK, Ludwig Heinrich, *212 Stammtafeln adeliger Familien, denen geistliche Würdenträger (Bischöfe, Domherren, Aebte etc.) des Bistums Passau entsprossen sind, mit Einbeziehung der geistlichen Würdenträger anderer Bistümer*, Passau 1924.
- KRÖGER, Armenfürsorge: KRÖGER, Silke, *Armenfürsorge und Wohlfahrtspflege im frühneuzeitlichen Regensburg (Studien zur Geschichte des Spital-, Wohlfahrts- und Gesundheitswesens. Schriftenreihe des Archivs des St. Katharinenspitals Regensburg 7)*, Regensburg 2006.
- LEHNER, Egerland: LEHNER, Johann Baptist, *Beiträge zur Kirchengeschichte des Egerlandes*, in: *JVRDG 13* (1939), S. 79–211.
- LIPF, Geschichte: LIPF, Joseph, *Geschichte der Bischöfe von Regensburg nach ihrer Reihenfolge, nebst einer kurzen Vorgeschichte*, Regensburg 1852.
- LIPF, Verordnungen: LIPF, Joseph (Hg.), *Oberhirtliche Verordnungen und allgemeine Erlasse für das Bisthum Regensburg vom Jahre 1250–1852*, Regensburg 1853.
- LOERS, Barockausstattung: LOERS, Veit, *Die Barockausstattung des Regensburger Doms und seine Restauration unter König Ludwig I. von Bayern (1827–1839)*, in: *BGBR 10* (1976), S. 229–266.

- LUTTENBERGER, Dalberg: LUTTENBERGER, Albrecht P., Karl Theodor von Dalberg, das Reich und der Rheinbund, in: Peter SCHMID/Klemens UNGER (Hg.), 1803. Wende in Europas Mitte. Vom feudalen zum bürgerlichen Zeitalter (Begleitband zur Ausstellung im Historischen Museum Regensburg 29. Mai bis 24. August 2003), Regensburg 2003, S. 53–79.
- MAI/HAUSBERGER, Miszellen: MAI, Paul/HAUSBERGER, Karl (Hg.), Fünf Miszellen zur Wirkungsgeschichte des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 und ein Beitrag zum 50. Todestag von Erzbischof Dr. Michael Buchberger, Bischof von Regensburg (1927–1961) (BGBR, Beiband 21), Regensburg 2012.
- MARTIN, Salzburgs Fürsten: MARTIN, Franz, Salzburgs Fürsten in der Barockzeit 1587 bis 1812, Salzburg³1966.
- MAYER, Thesaurus novus: MAYER, Andreas Ulrich, Thesaurus novvs ivris ecclesiastici potissimvm Germaniae, sev codex statvtorvm ineditorvm ecclesiarvm cathedralivm et collegiatarvm in Germania ..., 4 Bde., Regensburg 1791–1794 (VD18 10657282-002).
- MAYER, Dissertatio historica: MAYER, Andreas Ulrich, Dissertatio historica de reverendissimis canonicis ecclesiae cathedralis Ratisbonensis, qvi pietate et doctrina inclarvervnt, Regensburg 1792 (VD18 14566524-001).
- MAYERHOFER, Bischofsgrabmäler: MAYERHOFER, Josef, Die Bischofsgrabmäler im Regensburger Dom, in: BGBR 10 (1976), S. 385–397.
- MEICHELBECK/BAUMGÄRTNER, Geschichte: MEICHELBECK, Carl, Geschichte der Stadt Freising und ihrer Bischöfe. Neu in Druck gegeben und fortgesetzt bis zur Jetztzeit von Anton BAUMGÄRTNER, Freising 1854.
- MEISSNER, Fugger: MEISSNER, Erhard, Fürstbischof Anton Ignaz Fugger (1711–1787) (Studien zur Fuggergeschichte 21/ Schwäbische Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für Bayerische Landesgeschichte 12), Tübingen 1969.
- MEISSNER, Fürstpropst: MEISSNER, Erhard, Fürstpropst Anton Ignaz Fugger (1756–1787), in: Ellwanger Jahrbuch 36 (1995/96), S. 63–99.
- MENZEL, Albini: MENZEL, Gerhard, Franz Josef von Albini 1748–1816. Ein Staatsmann des alten Reiches. Zu Wandel und Fortleben der Reichstradition bei der Neugestaltung Deutschlands, in: MZ 69 (1974), S. 1–126.
- MÜLLER, Lyzealwesen: MÜLLER, Rainer A., Akademische Ausbildung zwischen Staat und Kirche. Das bayerische Lyzealwesen 1773–1849 (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte N. F. 7), 2 Teile, Paderborn u. a. 1986.
- NEMITZ, Fürstentum Dalberg: NEMITZ, Jürgen, Zwischen Reich und Bayern. Das Fürstentum Dalberg, in: SCHMID, Geschichte 1, S. 285–298.
- NESNER, Fürstbischöfe: NESNER, Hans-Jörg, Das späte 18. Jahrhundert. Die Fürstbischöfe Clemens Wenzeslaus von Sachsen (1763–1768), Ludwig Joseph von Welden (1769–1788) und Max Prokop von Törring-Jettenbach (1788–1789), in: SCHWAIGER, Bistum Freising, S. 469–494.
- NEUBAUER, Geistig-kulturelles Leben: NEUBAUER, Edmund, Das geistig-kulturelle Leben der Reichsstadt Regensburg (1750–1806) (MBMo 84/Neue Schriftenreihe des Stadtarchivs München 105), München 1979.
- PARICIUS, Historische Nachricht: PARICIUS, Johann Carl, Allerneueste und bewährte Historische Nachricht von allen in denen Ring-Mauren der Stadt Regensburg gelegenen Reichs-Stifftern, Haupt-Kirchen und Clöstern catholischer Religion, Regensburg 1753 (VD18 14799359-001).

- PETER, Königsfeld: PETER, Wolf-Dieter, Johann Georg Joseph Graf von Königsfeld (1679–1750). Ein bayerischer Adeliger des Ancien régime (Regensburger historische Forschungen 7), Kallmünz 1977.
- PFEILSCHIFTER-BAUMEISTER, Salzburger Kongreß: PFEILSCHIFTER-BAUMEISTER, Georg, Der Salzburger Kongreß und seine Auswirkung 1770–1777. Der Kampf des bayerischen Episkopats gegen die staatskirchenrechtliche Aufklärung unter Kurfürst Max III. Joseph (1745–1777), Verhandlungen zu einem ersten bayerischen Einheitskonkordat (VGG.R 52), Paderborn 1929.
- PIENDL, Prinzipalkommissariat: PIENDL, Max, Prinzipalkommissariat und Prinzipalkommissare am Immerwährenden Reichstag, in: Dieter ALBRECHT (Hg.), Regensburg – Stadt der Reichstage (SUR 21), Regensburg 1994, S. 167–184.
- PURKARTHOFER, Herberstein: PURKARTHOFER, Heinrich, Geschichte der Familie Herberstein, in: Gerhard PFERSCHY/Peter KRENN (Hg.), Die Steiermark. Brücke und Bollwerk. Katalog der Landesausstellung auf Schloß Herberstein bei Stubenberg (Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchives 16), Graz 1986, S. 529–549.
- RAAB, Clemens Wenzeslaus: RAAB, Heribert, Clemens Wenzeslaus von Sachsen und seine Zeit (1739–1812) 1: Dynastie, Kirche und Reich im 18. Jahrhundert, Freiburg i. Br./Basel/Wien 1962.
- RAAB, Dalberg: RAAB, Heribert, Karl Theodor von Dalberg. Das Ende der Reichskirche und das Ringen um den Wiederaufbau des kirchlichen Lebens 1803–1815, in: AMRhKG 18 (1966), S. 27–39.
- RAAB, Fürstbistum Regensburg: RAAB, Heribert, Das Fürstbistum Regensburg, Bayern und die Wittelsbachische Kirchenpolitik, in: VHVO 111 (1971), S. 75–93.
- RAAB, Hochstifte: RAAB, Heribert, Die altbayerischen Hochstifte Freising, Regensburg, Passau in der Zeit vom Tridentinum bis zur Säkularisation, in: HBG 3/2, München 1971, S. 1389–1422.
- REINHARDT, Reichskirchenpolitik: REINHARDT, Rudolf, Die Reichskirchenpolitik Papst Klemens' XII. (1730–1740). Das Motu proprio „Quamquam invaluerit“ vom 5. Januar 1731, in: ZKG 78 (1967), S. 271–299.
- REINHARDT, Koadjutorie: REINHARDT, Rudolf, Die Koadjutorie mit dem Recht der Nachfolge in der neuzeitlichen Reichskirche. Mit einem Ausblick auf die Fürstpropstei Ellwangen, in: Ellwanger Jahrbuch 31 (1985/86), S. 13–43.
- REINHARDT, Hochadelige Dynastien: REINHARDT, Rudolf, Die hochadeligen Dynastien in der Reichskirche des 17. und 18. Jahrhunderts, in: RQ 83 (1988), S. 213–235.
- REINHARDT, Dalberg: REINHARDT, Rudolf, Karl Theodor Anton Maria von Dalberg, in: Helvetia Sacra I/2.1: Das Bistum Konstanz, Basel/Frankfurt a. M. 1993, S. 464–478.
- RIEZLER, Geschichte Baierns: RIEZLER, Sigmund VON, Geschichte Baierns, 8 Bde., Gotha 1878–1914 (ND Aalen 1964).
- ROB, Dalberg: ROB, Klaus, Karl Theodor von Dalberg (1744–1817). Eine politische Biographie für die Jahre 1744–1806 (Europäische Hochschulschriften, Reihe 3/231), Frankfurt a. M. u. a. 1984.
- SCHARNAGL, Musikgeschichte: SCHARNAGL, August, Beiträge zur Musikgeschichte der Regensburger Domkirche, in: BGBR 10 (1976), S. 419–458.
- SCHARNAGL, Musica sacra: SCHARNAGL, August, Die Musica sacra in der Regensburger Liturgie von der Barockzeit bis heute, in: Liturgie im Bistum Regensburg von den

- Anfängen bis zur Gegenwart (Bischöfliche Zentralbibliothek Regensburg. Kataloge und Schriften 3), München/Zürich 1989, S. 88–98.
- SCHINDLING, Immerwährender Reichstag: SCHINDLING, Anton, Die Anfänge des Immerwährenden Reichstags zu Regensburg. Ständevertretung und Staatskunst nach dem Westfälischen Frieden (Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 11), Mainz 1991.
- SCHMID, Altbayern: SCHMID, Alois, Vom Westfälischen Frieden bis zum Reichsdeputationshauptschluß. Altbayern 1648–1803, in: HBKG 2 (1993), S. 293–356.
- SCHMID, Regensburg: SCHMID, Alois, Regensburg. Reichsstadt – Fürstbischof – Reichsstifte – Herzogshof (HAB, Altbayern 60), München 1995.
- SCHMID, Bistum Regensburg: SCHMID, Alois, Bistum Regensburg (ecclesia Ratisponensis, Kirchenprovinz Salzburg), in: Erwin GATZ (Hg.), Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation, Freiburg i. Br. 2003, S. 599–613.
- SCHMID, Säkularisation in Bayern: SCHMID, Alois (Hg.), Die Säkularisation in Bayern 1803. Kulturbruch oder Modernisierung? (ZBLG, Beiheft 23), München 2003.
- SCHMID, Regensburg 1: SCHMID, Diethard, Regensburg 1. Das Landgericht Stadtamhof, die Reichsherrschaften Donaustauf und Wörth (HAB, Altbayern 41), München 1976.
- SCHMID, Geschichte: SCHMID, Peter (Hg.), Geschichte der Stadt Regensburg, 2 Bde., Regensburg 2000.
- SCHMIDT, Germanicum: SCHMIDT, Peter, Das Collegium Germanicum in Rom und die Germaniker. Zur Funktion eines römischen Ausländerseminars (1552–1914) (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 56), Tübingen 1984.
- SCHOSSER, Erneuerung: SCHOSSER, Adolf, Die Erneuerung des religiös-kirchlichen Lebens in der Oberpfalz nach der Rekatholisierung (1630–1700), Düren 1938.
- SCHRÜFER, Domprediger: SCHRÜFER, Werner, Eine Kanzel ersten Ranges. Leben und Wirken der Regensburger Domprediger von 1773 bis 1962. Ein Beitrag zur katholischen Predigtgeschichte im Bayern der Neuzeit (BGBR, Beiband 13), Regensburg 2004.
- SCHÜTTLER, Illuminatenorden: SCHÜTTLER, Hermann, Die Mitglieder des Illuminatenordens 1776–1787/93 (Deutsche Hochschuledition 18), München 1991.
- SCHWAIGER, Wartenberg: SCHWAIGER, Georg, Kardinal Franz Wilhelm von Wartenberg als Bischof von Regensburg (MThS.H 6), München 1954.
- SCHWAIGER, Kirchenpläne: SCHWAIGER, Georg, Die Kirchenpläne des Fürstprimas Karl Theodor von Dalberg, in: MThZ 9 (1958), S. 186–204.
- SCHWAIGER, Bistümer: SCHWAIGER, Georg, Die altbayerischen Bistümer Freising, Passau und Regensburg zwischen Säkularisation und Konkordat (1803–1817) (MThS.H 13), München 1959.
- SCHWAIGER, Fürstentum Regensburg: SCHWAIGER, Georg, Das dalbergische Fürstentum Regensburg (1803–1810), in: ZBLG 23 (1960), S. 42–65.
- SCHWAIGER, Römische Briefe: SCHWAIGER, Georg, Römische Briefe des Regensburger Weihbischofs Sebastian Denich (1654–1655), in: ZKG 73 (1962), S. 299–326.
- SCHWAIGER, Fürstprimas: SCHWAIGER, Georg, Fürstprimas Carl Theodor von Dalberg, in: BGBR 1 (1967), S. 11–27.
- SCHWAIGER, Dom und Domkapitel: SCHWAIGER, Georg, Dom und Domkapitel zu Regensburg unter Bischof Franz Wilhelm von Wartenberg (1649–1661), in: BGBR 10 (1976), S. 201–208.

- SCHWAIGER, Erzbistum Regensburg: SCHWAIGER, Georg, Das Erzbistum Regensburg unter Carl Theodor von Dalberg (1803–1817), in: BGBR 10 (1976), S. 209–227.
- SCHWAIGER, Bistum Freising: SCHWAIGER, Georg (Hg.), Das Bistum Freising in der Neuzeit (Geschichte des Erzbistums München und Freising 2), München 1989.
- SCHWAIGER, Ende: SCHWAIGER, Georg, Das Ende des Fürstbistums Freising, in: DERS., Bistum Freising, S. 528–578.
- SCHWAIGER, Dalberg: SCHWAIGER, Georg, Carl Theodor von Dalberg, Erzbischof von Regensburg (1805–1817), in: BGBR 23/24 (1989), S. 488–494.
- SCHWAIGER, Erzbischof Dalberg: SCHWAIGER, Georg, Der Erzbischof Dalberg und das Erzbistum Regensburg, in: HAUSBERGER, Dalberg, S. 59–72.
- SEILER, Augsburger Domkapitel: SEILER, Joachim, Das Augsburger Domkapitel vom Dreißigjährigen Krieg bis zur Säkularisation (1648–1802). Studien zur Geschichte seiner Verfassung und seiner Mitglieder (MThS.H 29), St. Ottilien 1989.
- SICHERER, Staat und Kirche: SICHERER, Hermann von, Staat und Kirche in Bayern vom Regierungsantritt des Kurfürsten Maximilian Joseph IV. bis zur Erklärung von Tegernsee (1799–1821), München 1874.
- SPIES, Dalberg: SPIES, Hans-Bernd (Hg.), Carl von Dalberg 1744–1817. Beiträge zu seiner Biographie (Veröffentlichungen des Geschichts- und Kunstvereins Aschaffenburg 40), Aschaffenburg 1994.
- STABER, Kirchengeschichte: STABER, Josef, Kirchengeschichte des Bistums Regensburg, Regensburg 1966.
- STAUFFER, Residenz: STAUFFER, Edmund, Die Residenz der Bischöfe von Regensburg, in: BGBR 17 (1983), S. 113–156.
- STEINHUBER, Germanikum: STEINHUBER, Andreas, Geschichte des Kollegium Germanikum-Hungarikum in Rom, 2 Bde., Freiburg i. Br. 21906.
- STURM, Nordgau: STURM, Heribert, Nordgau – Egerland – Oberpfalz. Studien zu einer historischen Landschaft (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 43), München u. a. 1984.
- THALER, Salzburger Domkapitel: THALER, Manfred Josef, Das Salzburger Domkapitel in der Frühen Neuzeit (1514 bis 1806). Verfassung und Zusammensetzung (Wissenschaft und Religion 24), Frankfurt a. M. u. a. 2011.
- VOLKERT, Bischöfe von Regensburg: VOLKERT, Wilhelm, Die Bischöfe von Regensburg als Reichsfürsten, in: Hans BUNGERT (Hg.), 1250 Jahre Bistum Regensburg (SUR 16), Regensburg 1989, S. 59–79.
- WEIGLE, Matrikel Siena: WEIGLE, Fritz, Die Matrikel der deutschen Nation in Siena (1573–1738) (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 22–23), 2 Bde., Tübingen 1962.
- WEITLAUFF, Johann Theodor: WEITLAUFF, Manfred, Kardinal Johann Theodor von Bayern (1703–1763), Fürstbischof von Regensburg, Freising und Lüttich. Ein Bischofsleben im Schatten der kurbayerischen Reichskirchenpolitik (BGBR 4), Regensburg 1970.
- WEITLAUFF, Kardinal von Bayern: WEITLAUFF, Manfred, Der Kardinal von Bayern. Ein Kapitel bayerischer Reichskirchenpolitik im 18. Jahrhundert, in: Sammelblatt des Historischen Vereins Freising 29 (1979), S. 63–99.
- WEITLAUFF, Reichskirchenpolitik: WEITLAUFF, Manfred, Die Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern unter Kurfürst Max Emanuel (1679–1726). Vom Regierungs-

- antritt Max Emanuels bis zum Beginn des Spanischen Erbfolgekrieges (1679–1701) (MThS.H 24), St. Ottilien 1985.
- WEITLAUFF, Bistum Freising: WEITLAUFF, Manfred, [Das Bistum Freising] Im Zeitalter des Barocks. Die Fürstbischöfe Albrecht Sigmund von Bayern (1651–1685), Joseph Clemens von Bayern (1685–1694), Johann Franz Eckher von Kapfing und Liecheneck (1695/96–1727) und Kardinal Johann Theodor von Bayern (1727–1763), in: SCHWAIGER, Bistum Freising, S. 289–468.
- WEITLAUFF, Wittelsbacher: WEITLAUFF, Manfred, Die bayerischen Wittelsbacher in der Reichskirche, in: RQ 87 (1992), S. 306–326.
- WESSENBERG, Autobiographische Aufzeichnungen: WESSENBERG, Ignaz Heinrich von, Autobiographische Aufzeichnungen 1,1: Unveröffentlichte Manuskripte und Briefe, hg. von Kurt ALAND/Wolfgang MÜLLER, Freiburg i. Br. 1968.
- WINTER, Gewaltsame Lostrennung: WINTER, Adam, Gewaltsame Lostrennung des Egerlandes von der Diözese Regensburg und Einverleibung in Prag durch die böhmische Staatsgewalt (1783–1817) nach den Originalakten im bischöflichen Archiv zu Regensburg. Sonderabdruck aus dem Werke „Das Christentum im Ascher Gebiet und dessen Nachbarschaft“, Selb 1929.
- WOLF, Johann Nepomuk von Wolf: WOLF, Martin, Johann Nepomuk von Wolf (1743–1829). Ein Priester- und Bischofsleben in der „Zeitenwende“, in: BGBR 41 (2007), S. 99–160.
- WOLFGRUBER, Brixener Domkapitel: WOLFGRUBER, Karl, Das Brixener Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung in der Neuzeit 1500–1803 (Schlern-Schriften 80), Innsbruck 1951.
- WURSTER, Geschichtsschreibung: WURSTER, Herbert W., Die Regensburger Geschichtsschreibung im 17. Jahrhundert. Historiographie im Übergang vom Humanismus zum Barock, in: VHVO 119 (1979), S. 7–75; 120 (1980), S. 69–210.
- ZÜRCHER, Bischofswahlen: ZÜRCHER, Peter, Die Bischofswahlen im Fürstbistum Eichstätt von 1636 bis 1790. Wahlgesehen im Spiegel domkapitelscher, dynastischer und kaiserlicher Landes- und Reichskirchenpolitik (Schriftenreihe zur Bayerischen Landesgeschichte 155), München 2008.

2. DAS FÜRSTBISTUM REGENSBURG IM UNTERSUCHUNGSZEITRAUM VON 1649 BIS 1817: AUSGANGSLAGE UND GRUNDZÜGE DER ENTWICKLUNG IM ÜBERBLICK

a. Das Bistum

Das geistliche Jurisdiktionsgebiet der Regensburger Fürstbischöfe bestand in einem weitgedehnten und geschlossenen Territorialkomplex, der sich über circa 220 Quadratmeilen erstreckte.¹ Sein südlicher Teil, in dem bis heute azentrisch die Bischofsstadt liegt, umfasste (und umfasst) das Kernstück des alten Niederbayern bis hin zur Hallertau und zur oberen Rott. Nach Norden hin erstreckte sich das Bistum über weite Teile der Oberpfalz heutigen Sprachgebrauchs bis hinauf ins Fichtelgebirge und umgrenzte auch das Egerland. Da aber der Distrikt Eger dem Königreich Böhmen angegliedert war und somit habsburgischer Landeshoheit unterstand, sollte es wegen seiner kirchlichen Abhängigkeit von Regensburg im späten 18. Jahrhundert aufgrund der Bestrebungen Kaiser Josephs II., Landes- und Bistumsgrenzen zur Deckung zu bringen, zu einem heftigen Konflikt kommen.² Vom Egerland, den hochstiftischen Herrschaften und einigen kleineren Enklaven im Nordgau abgesehen, war das Bistum dem wittelsbachischen Herrschaftsbereich eingegliedert und unterstand in politischer Hinsicht dem Kurfürsten von Bayern sowie den Herzögen von Pfalz-Neuburg und Sulzbach. Seine geistlichen Nachbarn waren bis zur kirchlichen Neuordnung im frühen 19. Jahrhundert die Erzbistümer Prag und Salzburg sowie die Bistümer Augsburg, Bamberg, Eichstätt, Freising und Passau.

Kirchenrechtlich gehörte Regensburg seit 798 zum Metropolitanverband Salzburg. Allerdings hatte sich Bischof Albert von Törring 1646 erstmals offiziell auf die Exemtion von Salzburg berufen und erklärt, sein Bistum sei ohne erzbischöfliche Zwischeninstanz unmittelbar dem Heiligen Stuhl unter-

1 Soweit nichts anderes angegeben wird, beziehen sich die Darlegungen des gesamten Überblicks auf das Kapitel „Bistum und Hochstift bis zum Ende der alten Ordnung“ bei HAUSBERGER, Geschichte 1, S. 155–184, in Verbindung mit 2, S. 284 f.

2 Siehe unten S. 281 f., 315–318.

stellt. Der von ihm entfachte Exemtionsstreit mit dem Ziel, die Abhängigkeit von Salzburg abzuschütteln, schwelte unter seinen Nachfolgern weiter und flammte im späten 18. Jahrhundert noch einmal heftig auf,³ ohne dass es je zu einem Rechtsspruch kam, der Regensburg den Status eines exemten Bistums zuerkannt oder den erhobenen Anspruch definitiv abgewiesen hätte. Aber immerhin trug dieser Streit maßgeblich dazu bei, dass man in Regensburg, anders als in Freising, den Kampf des Salzburger Erzbischofs gegen die 1784/85 in München errichtete Nuntiatur nicht unterstützte.

Die hochmittelalterliche Unterteilung des Bistums in vier Archidiaconate, deren Vorsteher mit quasibischöflichen Gerichts- und Aufsichtsrechten ausgestattet waren und ihre Sitze in Regensburg, Donaustauf, Pondorf und Cham hatten, war schon im späteren Mittelalter hinsichtlich der damit verbundenen Jurisdiktionsgewalt gegenstandslos geworden. Sie lebte aber bis zur kirchlichen Neuordnung durch das Konkordat von 1817 in Ehrenbezeichnungen fort. So führte in Regensburg der Dompropst den Titel „Archipresbyter“, während den Pfarrern von Cham, Donaustauf und Pondorf bis dahin der Titel „Erzdechant“ zustand. Beim Wiederaufbau der regulären Seelsorge griff man nach der Rekatholisierung der von der Reformation erfassten Gebiete weithin auf die mittelalterliche Pfarrorganisation zurück. Auch die mittelalterliche Dekanatsstruktur, die in der Oberpfalz mit durchschnittlich 20 bis 40 Pfarreien ungleich weiträumiger angelegt war als in Niederbayern mit je zwischen zehn und 20 Seelsorgestationen,⁴ blieb im niederbayerischen Bistumsanteil bis ins frühe 19. Jahrhundert unverändert erhalten. Hingegen kam es in der Oberpfalz nach dem Einbruch der Reformation zur Errichtung weiterer Dekanate für die katholisch gebliebenen beziehungsweise rekatholisierten Gebiete.

Die neuen Verhältnisse spiegelt die von Fürstbischof Wartenberg auf der Diözesansynode von 1650 bindend festgelegte Sprengelordnung wider. Ihr zufolge untergliederte sich das damals an die 460 Pfarreien zählende Bistum in vier Erzdekanate und 23 Ruraldekanate, wobei die Bezeichnung Erzdekanat sowohl für die Dekanatssprengel Regensburg, Pondorf, Donaustauf und Cham verwendet wurde als auch für mehrere Dekanate, innerhalb derer dem Erzdechanten ein Ehrenprimat zukam. Gemäß dieser Ordnung umfasste das Erzdekanat Regensburg noch die Dekanate Essing, Geisenfeld, Kelheim,

3 Siehe unten S. 314f.

4 Vgl. Paul MAI, Die Pfarreienverzeichnisse des Bistums Regensburg aus dem 14. Jahrhundert, in: VHVO 110 (1970), S. 7–33, hier S. 13.

Mainburg und Pförring, das Erzdekanat Pondorf noch die Dekanate Altheim, Atting, Deggendorf, Dingolfing, Frontenhausen, Geiselhöring und Pilsting, das Erzdekanat Donaustauf noch die Dekanate Allersburg, Hemau, Rottenburg an der Laaber, Schierling und Schwandorf, das Erzdekanat Cham noch die Dekanate Amberg, Leuchtenberg, Hirschau, Nabburg, Kemnath und Tirschenreuth (mit Zuständigkeit für das Egerland).⁵ Auch der Rombericht von 1725 spricht von 27 Ruraldekanen, die das unmittelbare Aufsichtsrecht über die mittlerweile 462 Pfarreien übten.⁶ Dabei haben die Bezeichnungen der Dekanate bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts gewechselt, da sie nach den jeweiligen Pfarrorten der aus der Mitte der Landkapitel gewählten Dekane benannt wurden. Erst durch oberhirtliche Verordnung vom 7. April 1756 wurden für den gesamten Bistumsbereich feststehende Dekanatsbezeichnungen geschaffen.⁷ 1786 trat zu den 27 Dekanaten ein weiteres mit Sulzbach für die Pfarreien des gleichnamigen Fürstentums hinzu, um den dortigen Simultanverhältnissen besser Rechnung tragen zu können.⁸

Für die Ausübung der geistlichen Jurisdiktionsgewalt im gesamten Bistumsbereich nach Maßgabe des jeweiligen Regenten bestand in Regensburg seit 1611 eine funktionstüchtige Behörde,⁹ die als „hochfürstliche geistliche Regierung“ im Wesentlichen dem heutigen Ordinariat gleichkam, nämlich das Konsistorium oder der Geistliche Rat. Das Präsidium in diesem Dikasterium führte bis zum Ende der alten Ordnung in aller Regel der Weihbischof, der häufig auch das Amt des Generalvikars oder Bistumsadministrators in Personalunion bekleidete. Ihm standen durchschnittlich sechs bis acht Konsistorialräte zur Seite, die meist zur Hälfte Mitglieder des Domkapitels waren. Die Hauptlast der Arbeit trugen jedoch – abgesehen vom Präsidenten und dem jeweiligen Generalvikar sowie dem Offizial, dem zugleich das Amt des Generalvisitors anvertraut war – nicht die adeligen Domherren, sondern graduierte Kanoniker der beiden Nebenstifte zur Alten Kapelle und zu St. Johann. So gehörte beispielsweise der Stiftsdekan der Alten Kapelle,

5 SCHWAIGER, Wartenberg, S. 8f.

6 *Visitatio liminum 1725*. BZAR, OA-Gen 1048; HAUSERGER, Langwerth von Simmern, S. 205.

7 LIPE, Verordnungen, S. 122, Nr. 505.

8 SCHMID, Bistum Regensburg, S. 609; zu diesbezüglich früheren Bemühungen und ihrem Scheitern siehe HAUSERGER, Sulzbach, S. 575f.

9 Maßgeblich für ihre Ausbildung war die durch Fürstbischof Wolfgang von Hausen im April 1611 vollzogene institutionelle Trennung der geistlichen und der weltlichen Regierung, die bislang ein und derselben Behörde oblagen. APPL, Hausen, S. 187f.

zumeist auch der von St. Johann, das ganze 18. Jahrhundert hindurch dem Geistlichen Rat an. In den Zuständigkeitsbereich des Konsistoriums fielen alle kirchlichen Angelegenheiten. Es war nicht nur oberste Gerichtsbehörde zur *erhaltung der geistlichen iurisdiction, immunitet, privilegien et disciplinae ecclesiasticae*, sondern auch höchstes geistliches Verwaltungsorgan, das die Jurisdiktionsgewalt des Diözesanherrn *in visitationibus, reformationibus, correctionibus, collationibus beneficiorum, examinibus als in anderen dergleichen anhangenten geistlichen sachen* nach Maßgabe der Bestimmungen des kanonischen Rechts, des Konzils von Trient, der Provinzialsynoden und der Regensburger Synodalstatuten auszuüben hatte.¹⁰

In konfessioneller Hinsicht präsentierte sich das Bistum Regensburg im Untersuchungszeitraum wieder größtenteils als katholisch, obschon ihm im Jahrhundert der Reformation vor allem aufgrund der Herrschaftsverhältnisse im Nordgau ein weitaus tieferer Einbruch widerfahren war als den anderen altbayerischen Diözesen.¹¹ Im kurpfälzischen Fürstentum der Oberen Pfalz, das ab 1556 einen fünfmaligen Konfessionswechsel zwischen Katholizismus, Luthertum und Calvinismus erdulden musste, hatte Maximilian I. von Bayern ab 1621 behutsam, dann ab 1628 mit letzter Entschlossenheit, dieses neuerworbene Territorium zu einem katholischen Musterland auszubauen, die Rekatholisierung ins Werk gesetzt. Komplizierter gestaltete sich die konfessionelle Situation im oberpfälzischen Anteil des Fürstentums Pfalz-Neuburg, der hauptsächlich der geistlichen Jurisdiktion des Regensburger Bischofs unterstand, so alles Land an der Schwarzen Laaber, am Unterlauf der Naab und des Regen.¹² Hier kam es aufgrund eines bekenntnismäßigen Zwiespalts in der fürstlichen Familie zu einer Regelung der Konfessionsfrage, über die Jahrzehnte lang gerungen wurde. Die Territorialhoheit über das Gesamtfürstentum Neuburg lag zwar bei Herzog Wolfgang Wilhelm (1614–1653), doch erhielt sein jüngerer Bruder August (1614–1632) durch väterliche Erbverfügung Sulzbach mit Flossenbürg, Vohenstrauß und Parkstein-Weiden zugesprochen, allerdings nur als „Apanage“, sprich als Grundlage standesgemäßer Lebenshaltung.

10 So Art. 6 der Wahlkapitulation für Fürstbischof Johann Theodor vom 5. Januar 1722. BZAR, ADK 88 und BDK 9420; HAUSERGER, Langwerth von Simmern, S. 118.

11 Näheres dazu im Abschnitt „Die konfessionelle Entwicklung unter territorialstaatlicher Rücksicht“ bei HAUSERGER, Geschichte 1, S. 291–314.

12 Zum Folgenden: HAUSERGER, Geschichte 1, S. 301–303; DERS., Sulzbach, S. 572–576.

Nachdem Wolfgang Wilhelm 1613 unter dem Einfluss seines Schwagers Maximilian von Bayern zum katholischen Glauben konvertiert war, begann er im Jahr darauf mit der schrittweisen Rekatholisierung der direkt seiner Botmäßigkeit unterstehenden Lande. Im Verlauf des Dreißigjährigen Krieges weitete er seine Rekatholisierungsmaßnahmen auch auf die Ämter seines Bruders aus: 1626 auf das Gemeinschaftsamt Parkstein-Weiden, 1627 auf das Amt Sulzbach mit der Pflege Floß. Da aber im Westfälischen Frieden 1624 als „Normaljahr“ zur Wiederherstellung eines im Krieg gewaltsam veränderten konfessionellen Zustands festgelegt wurde, verlangte der Sohn seines Bruders, Pfalzgraf Christian August (1632–1708) von Sulzbach, die Wiederherstellung des evangelischen Bekenntnisses, während Herzog Wolfgang Wilhelm auf das ihm als oberstem Territorialherrn durch den Augsburger Religionsfrieden garantierte Recht des obrigkeitlichen Bekenntniszwangs pochte. Angesichts der Unvereinbarkeit dieser Standpunkte blieb die Sulzbacher Frage auf dem Westfälischen Friedenskongress in der Schwebe und den 1649 beginnenden Friedensexekutionsverhandlungen in Nürnberg vorbehalten, bei denen die Gegensätze erneut hart aufeinanderprallten, ohne dass es zu einer vertraglichen Vereinbarung kam. Schließlich ergriff Pfalzgraf Philipp Wilhelm (1653–1690), der Sohn des alternden Neuburger Landesherrn, die Initiative, indem er dem Sulzbacher Vetter über den Kopf seines Vaters hinweg die Zustimmung zu einer Kompromisslösung in der Religionsfrage durch politische Konzessionen zu erleichtern suchte. Im sogenannten Kölner Vergleich vom 22. Februar 1652 verpflichtete sich der Neuburger, sich in die *Oberherrlichkeiten* des Sulzbachers künftig nicht einzumischen und die Vertretung des Gesamtfürstentums auf wenige übergreifende Funktionen zu beschränken. Christian August stimmte im Gegenzug für die Ämter Sulzbach und Parkstein-Weiden der Einführung des *Simultaneum religionis exercitium* zu, das die gemeinsame Kirchenbenutzung und die Teilung der Kirchengüter zwischen den beiden Konfessionen vorsah. Ungeachtet heftigen Protests der evangelischen Geistlichkeit und des landsässigen Adels wurden die in Köln vereinbarten Bestimmungen vier Jahre später, nach vorangegangenem Übertritt des Sulzbacher Fürsten zum Katholizismus, durch den Neuburger Hauptvergleich vom 15. Januar 1656 zur grundsätzlichen Bedeutung erhoben: Das Simultaneum sollte im Sulzbach-Weidener Territorium dauernde Geltung haben, und Christian August bekam für seine Lande die uneingeschränkte Hoheit zugesprochen, solange er und seine Nachkommen bei der katholischen Religion verbleiben würden.

Damit trat noch einmal ein wittelsbachisches Landesfürstentum, das Herzogtum Sulzbach, für nahezu anderthalb Jahrhunderte (1656–1791) als

selbständiges Territorium des Alten Reiches ins Leben, in dem sich fortan kraft obrigkeitlicher Willenssetzung evangelische und katholische Konfession gleichberechtigt gegenüberstanden oder – mit Blick auf die tatsächliche Entwicklung zutreffender gesagt – gleichberechtigt gegenüberstehen sollten. Denn obschon die getroffene Regelung beide Konfessionen auf gleiches Recht stellte und ihnen die freie Ausübung ihres Kultus verbürgte, erwies sie sich mitnichten als ideale Lösung jener Probleme, um derentwillen der Dreißigjährige Krieg geführt worden war. Anstatt den konfessionellen Frieden zu fördern, wurde das Simultaneum vielmehr zur Quelle ungezählter, meist recht kleinlicher Querelen. Die Aufteilung des Kirchenvermögens, zudem mancherorts in ziemlich ungleicher Weise durchgeführt, brachte für die Amtsträger eine erhebliche Schmälerung des Einkommens mit sich und trug dazu bei, dass der Streit um die Pfarrrechte kein Ende nahm. Private und offiziöse Reibereien, meist ausgelöst durch ein allzu zelotisches Gebaren der Pfarrer und Prädikanten, beherrschten für lange Generationen das Feld, da Katholiken wie Protestanten den Toleranzgedanken als Widerspruch in sich empfanden und das von beiden Seiten beanspruchte Legitimationsprinzip, im alleinigen Besitz der seligmachenden Wahrheit zu sein, auf das Zusammenleben im Alltag eine enorm polarisierende Wirkung ausübte. Überdies erfreute sich das katholische Bekenntnis durch die ihm selbst zugehörigen Sulzbacher Regenten in aller Regel einer bevorzugten Förderung, was verständlicherweise der benachteiligten und auf den Gleichheitsgrundsatz pochenden evangelischen Seite immer wieder zu Beschwerden Anlass gab.

Ein zentraler Punkt der *pfalzsulzbachischen Religions-Beschwerden*, mit denen sich sogar der Immerwährende Reichstag in Regensburg zu befassen hatte, bezog sich auf die bekenntnisgemischten Ehen. Während es im Landrichteramt Sulzbach den eine solche Verbindung eingehenden Partnern freigestellt war, die Kinder entweder nach der Konfession des Vaters zu erziehen oder ihre religiöse Erziehung unter der Voraussetzung einer vorherigen vertraglichen Festlegung nach Belieben zu gestalten, erging 1682 für das Gemeinschaftsamt Parkstein-Weiden ein Erlass, wonach kein Evangelischer eine katholische Frau heiraten durfte, wenn er sich nicht durch die Unterzeichnung eines Revers verpflichtete, alle aus der Ehe hervorgehenden Kinder katholisch zu erziehen. Dass man hier in der Folgezeit gegenüber sogenannten *Revers-Renitenten* äußerste Strenge walten ließ, schürte die konfessionellen Leidenschaften zusätzlich.

Aber nicht die gemischtkonfessionelle Situation im Herzogtum Sulzbach war es, die die geistlichen Würdenträger unseres Untersuchungszeitraums

sonderlich bedrückend empfanden, auch wenn sie in jedem Bericht nach Rom erwähnt wurde, sondern der Umstand, dass ihre Residenz in einer Stadt lag, die seit 1245 den Status der Reichsfreiheit besaß und sich 1542 nach dem Vorbild der meisten anderen Reichsstädte der Reformation angeschlossen hatte. Allerdings war 1542 nur die reichsstädtische Kommune lutherisch geworden und auch sie nicht zur Gänze, denn selbst von den auf reichsstädtischem Boden wohnenden Bürgern Regensburgs verblieb eine Minderzahl noch geraume Zeit beim alten Glauben. Doch ungeachtet der Tatsache, dass der Augsburger Religionsfriede für Reichsstädte mit gemischtkonfessioneller Bevölkerung die Aufrechterhaltung des konfessionellen Status quo und die Duldung beider Bekenntnisse festgeschrieben hatte, gestalteten sich die Dinge in Regensburg nachmals erheblich anders als in gemischtkonfessionellen Reichsstädten wie Augsburg oder Kaufbeuren, weil hier das tatsächliche Verhältnis der Konfessionen schon 1555 von einem Paritätszustand weit entfernt war. Bereits damals wurden die führenden Positionen in der Stadt überwiegend, wenn nicht ausschließlich, von Evangelischen eingenommen, so dass sich Regensburg in diesem begrenzten Sinn schon ab der Mitte des 16. Jahrhunderts als evangelische Reichsstadt präsentierte. Es war dann wohl in erster Linie die normative Kraft des Faktischen, die die bayerische Donaumetropole auch de jure zu einer pur evangelischen Reichsstadt werden ließ, nachdem man die Katholiken aus dem Stadtregiment gänzlich ausgeschaltet und schließlich durch einen umstrittenen Ratsbeschluss von 1651 selbst das Bürgerrecht auf die Protestanten beschränkt hatte.¹³

Dass aber die Einführung der Reformation nicht die Unterdrückung des katholischen Bekenntnisses nach sich zog, belegt die Fortexistenz der Klöster auf reichsstädtischem Boden. In Regensburg blieben alle geistlichen Institute bestehen, mochten sie auch vorerst größtenteils ein beklagenswertes Bild bieten: so die männlichen Mendikantenniederlassungen der Augustinereremiten, Dominikaner und Minoriten, die weiblichen Bettelordensklöster der Dominikanerinnen und Klarissen, die Kommenden der Deutschherren und Johanniter, dazu noch das nahezu leer stehende irische Benediktinerkloster St. Jakob, dem alsbald durch Mönche aus Schottland neue Kraftzufuhr zuteilwurde. Von den beiden Kollegiatstiften zu St. Johann und zur Alten Kapelle befand sich Ersteres ohnedies auf bischöflichem Territorium, während

13 Näheres hierzu und zum Folgenden bei HAUSBERGER, Verhältnis der Konfessionen, S. 135–140.

Letzteres dem Hochstift Bamberg inkorporiert war und daher eine nicht unumstrittene Reichsunmittelbarkeit für sich in Anspruch nahm.

Zu diesen seit Jahrhunderten bestehenden Klöstern und Stiften traten im Zuge der Gegenreformation und Katholischen Reform noch drei neue monastische Niederlassungen. Mit Hilfe des bayerischen Herzogs Wilhelm V. und gegen alle Widerstände des Magistrats wie des Domkapitels hielten 1586 die Jesuiten in Regensburg Einzug und übernahmen 1589 das niederbrochene Damenstift Mittelmünster, um dort ein alsbald regen Zuspruch findendes Gymnasium als Pendant zum reichsstädtischen Gymnasium poeticum zu etablieren. Im Oktober 1613 konnte dank kaiserlicher Fürsprache auf einem Gelände des Damenstifts Niedermünster der Grundstein für ein Kapuzinerkloster gelegt werden. Ab 1641, wiederum durch besondere Gunst des Reichsoberhauptes, erstand nach und nach eine Niederlassung der Unbeschuhten Karmeliten mit der Ordenskirche St. Joseph am Kornmarkt. Dies alles führte zu der eigenartigen, den Besucher der evangelischen Reichsstadt überraschenden Tatsache, dass den vier protestantischen Kirchen Regensburgs – der Neupfarre, St. Oswald, der 1631 vollendeten Dreieinigkeitskirche und der Bruderhauskirche St. Ignatius – eine Vielzahl katholischer Gotteshäuser gegenüberstand.

Das Überdauern der bestehenden und die Errichtung neuer Klöster waren auch ein Faktor – gewiss nicht der entscheidende –, der das zahlenmäßige Verhältnis der Konfessionen in der Reichsstadt zugunsten der Katholiken beeinflusst hat. Schon während des Dreißigjährigen Kriegs, aber dann vor allem in den letzten 150 Jahren der alten Ordnung ist die Entwicklung dieses Verhältnisses dadurch gekennzeichnet, dass der katholische Bevölkerungsanteil auf reichsstädtischem wie auf reichsstiftischem Boden beträchtlich anwuchs, während zur selben Zeit die Einwohnerzahl der Protestanten zunächst mehr oder minder stagnierte, bald sogar einen merklichen Rückgang zu verzeichnen hatte.¹⁴ Hauptursächlich dafür war zum einen das Faktum, dass Regensburg seit den pfalz-neuburgischen und kurbayerischen Rekatholisierungsmaßnahmen von jedem evangelischen Hinterland abgeschnitten war und somit eine Zuwanderung von Protestanten aus der Umgebung ausblieb, zum anderen die Konstituierung des Immerwährenden Reichstags im Jahr 1663, dessen

14 Jürgen SYDOW, Die Konfessionen in Regensburg zwischen Reformation und Westfälischem Frieden, in: ZBLG 23 (1960), S. 473–491; Matthias SIMON, Beiträge zum Verhältnis der Konfessionen in der Reichsstadt Regensburg, in: ZBKG 33 (1964), S. 1–33; ALBRECHT, Regensburg, S. 73 f.

Gesandtschaften neue Bedürfnisse weckten und den Zustrom von Handwerkern und Bediensteten aus dem rundum katholischen Umland begünstigten.¹⁵

Die wachsende zahlenmäßige Überlegenheit der Katholiken zeitigte jedoch keineswegs Konsequenzen für ihre rechtliche Besserstellung. Diesbezüglich ist vielmehr eine gegenläufige Entwicklung zu konstatieren. Die im Regensburger Stadtrecht seit dem Spätmittelalter verankerte Unterscheidung zwischen Bürgern im Vollsinn und Bürgern minderen Rechts, Beisassen oder Beisitzer genannt, wurde im Jahrhundert zwischen der Einführung der Reformation und dem Westfälischen Frieden in konfessioneller Hinsicht dahingehend wirksam, dass sich der Anteil von katholischen Bürgerrechtsinhabern auf ein Minimum reduzierte. Mag sein, dass diese Entwicklung ihren Hauptgrund im Anschluss nahezu aller Bürgerrechtsinhaber an das Luthertum hatte. Vielleicht wurde aber auch bei der Handhabung des Bürgerrechts mit zweierlei Maß gemessen. Doch wie immer es um die Ursachen bestellt war: 1651 besaßen neben den katholischen Pfründnern des St. Katharinenospitals jenseits der Steinernen Brücke bloß mehr drei katholische Familien das Bürgerrecht. Im gleichen Jahr fasste der Stadtmagistrat den schon erwähnten Beschluss, künftig das Bürgerrecht nur noch an Angehörige der Augsburger Konfession zu verleihen. Diese Ratsverordnung, die erst 1803 ihre Geltung verlor, sollte für die Zusammensetzung der Regensburger Bürgerschaft bis tief ins 19. Jahrhundert von erheblicher politischer und gesellschaftlicher Bedeutung bleiben, weil der Besitz des Bürgerrechts zum einen Voraussetzung für die Beteiligung an der kommunalen Verwaltung war, zum anderen Bedingung für den Erwerb von Grundbesitz in der Stadt und für die Ausübung eines Handwerks oder Gewerbes. Hieraus ergab sich zwangsläufig „ein enger Zusammenhang zwischen Konfession und sozialem Status“: Die protestantischen Bürger stellten

15 Wie rasch sich das zahlenmäßige Verhältnis der Konfessionen im Ablauf von nur zwei Generationen veränderte, mag folgende Gegenüberstellung verdeutlichen. Um 1650 lebten in Regensburg neben den geistlichen Personen der vier katholischen Reichsstände sowie der Klöster nur 1710 katholische Laien, die hauptsächlich als Diensthilfen der Stifte und der protestantischen Bürger tätig waren. Die Situation dann im Jahr des letzten großen Wütens der Pest 1713: Von der zu etwa einem Drittel hinweggerafften Gesamtbevölkerung, die sich zwischen 20000 und 25000 Einwohnern bewegte, starben auf evangelischer Seite 2792, auf katholischer Seite 5063 Personen. Die hierin sich widerspiegelnde Tendenz einer beträchtlichen Zunahme der katholischen Bevölkerung prägte sich im Laufe des 18. Jahrhunderts immer deutlicher aus. SCHWAIGER, Wartenberg, S. 255; HAUSBERGER, Langwerth von Simmern, S. 295; DERS., Verhältnis der Konfessionen, S. 139.

„den vermögenderen Teil der Einwohnerschaft“ dar, während die Katholiken „überwiegend die städtische Mittel- und Unterschicht bildeten“.¹⁶

b. Das Hochstift

Zwischen dem weitgedehnten geistlichen Jurisdiktionsbereich und dem weltlichen Herrschaftsgebiet der Fürstbischöfe von Regensburg bestand ein krasses Missverhältnis. Ihr schmales und unzusammenhängendes Hochstift mit seinen circa sechs Quadratmeilen und gut 10000 Untertanen konnte einem Vergleich mit den großen Bischofsteritorien an Rhein und Main nicht annähernd standhalten; an Umfang und Ertrag wurde es auch von benachbarten Stiften wie Eichstätt, Freising oder Passau um ein Erhebliches übertroffen. Aufgrund dessen zählte Regensburg zusammen mit Chur und Worms zu den ärmsten Bischofssitzen des Alten Reiches.¹⁷

Wie schon angedeutet, hatten hier die Bischöfe nicht einmal die Stadt ihrer Residenz zu Eigen. In Regensburg verblieb ihnen nach dem vergeblichen Kampf um die Stadtherrschaft ab 1245 nur eine seit alters immunitätsbegabte Hoheitszone zwischen Dom und Donau. Außerhalb der Stadt beschränkte sich ihre Landesherrschaft auf die nahegelegenen Bezirke Donaustauf und Wörth sowie auf den Distrikt Hohenburg an der Lauterach südwestlich von Amberg. Bei diesen drei reichsunmittelbaren Herrschaften handelte es sich jedoch um relativ kleine Bezirke, die allesamt von wittelsbachischem Territorium umgeben waren und daher zu politischer Zurückhaltung zwangen, um für bayerische Einflussnahmen oder gar Übergriffe möglichst keinen Anlass zu bieten.

Die östlich von Regensburg etwa vier Gehstunden in der Länge und Breite sich erstreckende forstreiche Herrschaft Donaustauf war seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert unangefochtener hochstiftischer Besitz, wurde aber wegen der permanenten finanziellen Bedrängnis der Bischöfe bald begehrtes Pfandobjekt und kam 1486, nach der Einnahme Regensburgs durch Herzog Albrecht IV.,

16 ALBRECHT, Regensburg, S. 74.

17 Näheres hierzu und zum Folgenden im Abschnitt „Das weltliche Herrschaftsgebiet“ bei HAUSBERGER, Geschichte 1, S. 167–179. Die angesprochene Disproportion zwischen dem geistlichen Jurisdiktionsbereich und dem weltlichen Herrschaftsgebiet veranschaulicht die Bistums- und Hochstiftskarte bei Erwin GATZ (Hg.), Atlas zur Kirche in Geschichte und Gegenwart. Heiliges Römisches Reich – deutschsprachige Länder, Regensburg 2009, S. 123.

gegen die Erlegung einer Summe von 22000 fl. auf Jahrhunderte hin in den Pfandbesitz Bayerns. Erst im Spätjahr 1715 konnte sie um 30000 fl. dauerhaft eingelöst werden, wobei die seit Jahrzehnten geführten zähen Verhandlungen über die *thumbstauffische Reluition* vor allem deshalb erfolgreich waren, weil sich das Domkapitel der Reichskirchenpolitik des Kurfürsten Max Emanuel äußerst willfährig erzeigte und den Regensburger Bischofsstuhl immer wieder nachgeborenen Wittelsbacher Prinzen reservierte. Aber kaum dass solche aus erbbiologischen Gründen nicht mehr zur Verfügung standen, führte die Interpretation des Rückkaufvertrags zu Misshelligkeiten, die sich zu einem in aller Schärfe geführten Rechtsstreit ausweiteten, bei dem Kurbayern unverhohlen das Ziel verfolgte, die hochstiftische Herrschaft zu mediatisieren.¹⁸

Die sich an Donaustauf nach Osten hin anschließende Reichsherrschaft Wörth an der Donau hatte ihren Kristallisationspunkt im Markt Wörth, über dem sich eine repräsentative, weitum sichtbare Schlossanlage erhebt, die nach einer Brandkatastrophe architektonisch in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ihr heutiges Erscheinungsbild erhielt. Sie diente den Regensburger Fürstbischöfen bis zum Ende der reichskirchlichen Epoche als Residenz vorwiegend in den Sommermonaten. Noch der Kurerzkanzler Dalberg hat auf Schloss Wörth im Juli 1806 jenes Schriftstück unterzeichnet, mit dem er als Fürstprimas von Napoleons Gnaden an die Spitze des Rheinbunds trat und nolens volens in die Auflösung des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation willigte.¹⁹

Die Reichsherrschaft Hohenburg – in den Quellen zur Unterscheidung vom Mediatbesitz Hohenburg am Inn stets als Hohenburg „auf dem Nordgau“ bezeichnet – war dem Hochstift 1257 mit dem Erlöschen der Markgrafen von Vohburg-Hohenburg im Mannesstamm aufgrund eines oberlehensherrschaftlichen Anspruchs zugefallen und verblieb ihm, abgesehen von einer vorübergehenden Verpfändung im frühen 15. Jahrhundert, bis zur Einverleibung in das Königreich Bayern im Jahr 1810. In neuerer Zeit zählten zu ihr neben Schloss und Markt Hohenburg noch 27 Dorfschaften im Umkreis.

Zu den drei kleinen reichsunmittelbaren Territorien des Regensburger Hochstifts gesellte sich ein gutes Dutzend Mediatherrschaften, grundherrschaftliche Besitzungen also, aus denen sich wirtschaftlicher Nutzen ziehen ließ und mit denen zumeist auch Niedergerichtsrechte verbunden waren. Es handelte sich hierbei hauptsächlich um Hofmarken in der näheren Umgebung Regensburgs

18 Siehe unten S. 258 f., 283 f., 326.

19 Siehe unten S. 401.

wie Eitting, Geisling, Burgweinting, Dechbetten, Barbing, Schwabelweis, Pettendorf, Wildenberg und Auburg. Zum hochstiftischen Mediatbesitz gehörten ferner die in Altbayern gelegenen Herrschaften Hohenburg am Inn und Eberspoint mit dem Markt Velden an der Vils sowie Siegenstein in der Oberpfalz und Pöchlarn in Niederösterreich. Letzterer Besitzkomplex im Mündungsgebiet der Erlauf war der Regensburger Kirche schon 832 durch königliche Schenkung zugefallen und hatte seinen Verwaltungsmittelpunkt in der gleichnamigen, durch Rüdiger von „Bechelaren“ aus dem Nibelungenlied bekannten Hofmark am Eingang zur Wachau. Pöchlarn besaß schon vor 1400 ein eigenes Gericht und war Sitz eines hochstiftischen Pflegers, der bis 1803 die Interessen seines geistlichen Herrn im fernen Regensburg vertrat. In kriegerischen Zeiten brachte man hierher wiederholt auch den Domschatz und das Archivgut per Schiff auf der Donau in Sicherheit.²⁰

Für die Wahrnehmung der hochstiftischen Belange war als Zentralbehörde der Hof- und Kammerrat zuständig, dem bis ins späte 18. Jahrhundert alle Gegenstände der Rechtsprechung und Verwaltung oblagen. Erst Fürstbischof Max Prokop von Törring nahm 1787 eine Gewalten- und Behördenteilung dergestalt vor, dass er dem Hofrat die Regierungs-, Lehen-, Polizei- und Rechtsangelegenheiten zuwies, dem Kammerrat die Wirtschaftsführung und das damit zusammenhängende Rechnungswesen.²¹ Den Vorsitz in beiden Gremien führte aber nach wie vor der Domdekan, der bis dahin in der Zeit der Abwesenheit des Bischofs stets auch als Statthalter oder Administrator in temporalibus fungiert hatte. Neben ihm waren seitens des Domkapitels Propst, Scholaster und Kustos Consilarii nati des Hof- und Kammerrats beziehungsweise ab 1787 des Hofrats und des Kammerrats. Den domkapitelischen Räten wurden regelmäßig sechs bis acht graduierte weltliche Juristen beigesellt, die die Hauptlast der Arbeit zu tragen hatten. Unter ihnen nahm der Hochstiftskanzler als gleichzeitiger Oberlehenpropst den ersten Rang ein. Auch der jeweilige domkapitelische Syndikus und Rentmeister gehörte als geborenes Mitglied der hochfürstlich-weltlichen Regierung an. Zu deren weiterem Mitarbeiterstab rechneten in Regensburg selbst neben mehreren Sekretären, Kanzlisten und Ratsdienern der Burgpfleger, der Brauhausverwalter, der Hofkastner und der Hofbuchdrucker sowie auf dem Lande die Beamten der hochstiftischen Immediat- und Mediatherrschaften (Pfleger, Kastner, Richter etc.).

20 Siehe unten S. 354 f.

21 Siehe unten S. 324.

Was die wirtschaftliche und finanzielle Situation betrifft, galt das Hochstift als wenig ertragreich und war schon vor dem Dreißigjährigen Krieg mit 88 000 fl. verschuldet.²² Zu Beginn unseres Untersuchungszeitraums gestaltete sich die finanzielle Lage wegen der unmittelbaren und mittelbaren Kriegsfolgen trostloser denn je. Bei circa 20 000 fl. jährlichen Gesamteinnahmen um die Mitte des 17. Jahrhunderts verblieb einem Fürstbischof Wartenberg nach Abzug der Ausgaben und Zinslasten nur noch ein arg bescheidener Betrag für die Hofhaltung. Dass sich gleichwohl bei den Wahlen seiner unmittelbaren Nachfolger jedes Mal auch auswärtige Bewerber ins Spiel brachten, darüber konnte man sich im Wählergremium nicht genug wundern. So beispielsweise charakterisierte der Domkapitular Johann Franz Ferdinand von Herberstein 1663 den Zustand des Regensburger Hochstifts gegenüber den kurbayerischen Reichstagsgesandten als schier unbeschreiblich *armselig* und meinte: *Er als ein privatcavallier wolte seine intrada nicht gegen den hiesigen bischofflichen einkommen, warmit ein bischoff liberè zue disponirn habe, vertauschen.*²³ Eine deutliche Besserung der finanziellen Verhältnisse bewirkte aber wenig später die sogenannte Piaterz, auf die gleich noch zurückzukommen ist. Nach schweren Rückschlägen während des Spanischen Erbfolgekriegs konsolidierte sich im Verlauf des 18. Jahrhundert die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Hochstifts zunehmend. Vor allem in der letzten Epoche seines Bestehens wandelten sich die Verhältnisse dank sparsamster Haushaltsführung beträchtlich zum Besseren, während man zur selben Zeit im Nachbarstift Freising einem beängstigenden Schuldenstand entgegentreib. Beim Tod des Fürstbischofs Fugger 1787 veranschlagte der gutinformierte P. Roman Zirngibl von St. Emmeram die Jahreseinkünfte der *schuldenfreyen Braut* Regensburg auf 40 000 fl., die Naturalien nicht eingerechnet.²⁴ Fünfzehn Jahre später, beim Übergang an Dalberg, war das Hochstift nicht nur schuldenfrei, sondern verfügte über einen Aktivstand von 80 000 fl.²⁵

Die erwähnte Piaterz, die bei den vier Bischofswahlen in den sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts eine gewichtige Rolle spielte, hing mit dem

22 Zum Folgenden: RAAB, Fürstbistum Regensburg, S. 76–78; DERS., Hochstifte, S. 1399f.; HAUSBERGER, Geschichte 1, S. 178f. – Der Schuldenstand von 88 000 fl. im Jahr 1613 ist belegt bei FEDERHOFER, Törring, S. 30, und APPL, Hausen, S. 191.

23 Gemeinsamer Bericht der Reichstagsgesandten Johann Georg von Oexl und Johann Ernst an Kurfürst Ferdinand Maria, Regensburg, 13. Juli 1663. BayHStA, Kschw 2494; HAUSBERGER, Diskontinuität, S. 33.

24 KRAUS, Briefe Zirngibls, S. 20f.

25 SCHWAIGER, Bistümer, S. 119f.

Geschick der oberpfälzischen Klöster zusammen.²⁶ Sie waren im Zuge der Reformation von den protestantisch gewordenen Territorialherren zwar als geistliche Institute aufgehoben worden, doch blieb ihr unter landesherrliche Administration gestellter Besitz ungeschmälert erhalten. Mit der Rekatholisierung der kurpfälzischen und pfalz-neuburgischen Landesteile wurde in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts zugleich die Frage ihrer Wiedererrichtung virulent. Aber Maximilian von Bayern erwirkte, nachdem er 1628 definitiv die Herrschaft über die Kuroberpfalz zugesprochen bekommen hatte, eine päpstliche Bulle, die ihm den Genuss der oberpfälzischen Klostergefälle auf zwölf Jahre gewährte, allerdings geknüpft an die Bedingung, dass ein Drittel davon für kirchliche beziehungsweise fromme Zwecke verwendet werde. Diese Bedingung firmierte fortan unter dem Begriff „Piaterz“, die den Bischofsstühlen von Bamberg, Eichstätt und Regensburg anteilig zugedacht war. In Rücksicht auf die schweren Kriegsschäden und außerordentlichen Belastungen hat die römische Kurie die Nutzungsfrist der oberpfälzischen Klostergefälle wiederholt verlängert, so noch einmal 1647 auf weitere zwölf Jahre.

Ab 1654 forcierten die altbayerischen Klöster die Bemühungen um die Wiederherstellung der säkularisierten Niederlassungen ihrer Orden in der Oberpfalz. Sie stießen dabei aber vorerst nicht nur auf heftigen Widerstand der an der Piaterz interessierten Bischöfe, insbesondere des Regensburger Oberhirten Wartenberg, der eine Inkorporation diverser Klostergüter zugunsten seiner Seminarpläne intendierte,²⁷ sondern auch seitens des bayerischen Kurfürsten Ferdinand Maria, dem der Genuss von zwei Teilen der Gefälle gleichfalls eine höchst willkommene Einnahmequelle war. Als aber sein Gesuch um nochmalige Verlängerung der Nutzungsfrist vom Papst negativ beschieden wurde, schenkte er den Restitutionsabsichten bereitwillig Gehör. Bis zur formellen Wiedererrichtung der oberpfälzischen Klöster, die 1669 zum Abschluss kam, hat man um eine verbindliche Regelung für die Aufteilung und Aushändigung der Piaterz-Gelder an die betroffenen Bischöfe zäh gerungen. Dem Hochstift Regensburg wurden im Endergebnis der langwierigen Verhandlungen 80 022 fl. zugestanden, wobei geringere Erstattungszahlungen schon vorher geleistet worden waren. Von dieser Summe hatte sich das Domkapitel in der Wahlkapitulation für Albrecht Sigmund von

26 Zum Folgenden: SCHWAIGER, Wartenberg, S. 205–208; HAUSBERGER, Geschichte 1, S. 361 f.; DERS., Diskontinuität, S. 3–5.

27 Siehe unten S. 73 f.

Bayern ein Viertel ausbedungen, so dass rund 60 000 fl. für die Schuldentilgung zur Verfügung standen. Sie halfen der finanziellen Misere spürbar ab, zumal der 1668 erwählte Fürstbischof nicht in Regensburg, sondern in Freising residierte und sich bis 1673 vereinbarungsgemäß mit der Hälfte des jährlich verbleibenden Hochstiftertrags begnügte. Hieraus erhellt zugleich, dass aufgrund der Verschuldung des Hochstifts dem Aspekt von Einsparungen durch den Fortfall der Hofhaltung bei den Regensburger Bischofswahlen besondere Bedeutung zukam und dieser Gesichtspunkt ihren Ausgang ganz entscheidend beeinflusst hat.²⁸

c. Das Domkapitel

Neben dem Fürstbischof bildete das Domkapitel eine wichtige, zeitweilig sogar die maßgebliche Größe in Bistum und Hochstift.²⁹ Es setzte sich im Untersuchungszeitraum bei Vergabe aller Kanonikate aus 24 Mitgliedern zusammen. Dabei waren jedoch jeweils nur maximal 15 Mitglieder Vollkanoniker oder Kapitulare, die übrigen Jungherren oder Domizellare. Diese rückten erst bei Freiwerden von Kapitularstellen zu *Canonici in floribus et fructibus* auf. Sie erhielten dadurch Stimmrecht in den Sitzungen des Kapitels und gelangten in den Genuss einer Präbende, sofern sie die geforderte halbjährige Residenzpflicht erfüllten. Als Kriterien für die Aufnahme in das Gremium benennt das 1499 von Papst Alexander VI. approbierte Statut ein Mindestalter von 15 Jahren, die eheliche Geburt, den Empfang der Ersten Tonsur und eine durch die Vierer-Probe nachzuweisende adelige Abstammung. Nur bei Doktoren der Theologie oder des kanonischen Rechts wurde auf den Adelsnachweis verzichtet; doch mussten mindestens zehn der 15 Präbenden mit Adelligen besetzt sein.

Aufgrund dieser Bestimmungen ist das Regensburger Kapitel als gemeinständisches zu klassifizieren, das Adelige und Nichtadelige aufnahm. Allerdings verstärkte sich seit dem späten 17. Jahrhundert die Tendenz, zum einen die adelige Ahnenprobe zu erschweren und zum anderen das bürgerliche Element zurückzudrängen. In den jüngsten Fassungen der Kapitelstatuten von 1760 und 1787 wurde von den adeligen Bewerbern ein Stammbaum von acht Ahnen verlangt, und obwohl satzungsgemäß unter den 15 Kapitularen

28 Vgl. ALBRECHT, Hochstifte, S. 246 f.

29 Vgl. zum Folgenden HAUSBERGER, Geschichte 1, S. 179–184.

nach wie vor fünf Doktoren bürgerlicher Abkunft sein durften, präsentierte sich das gemeinständische Kapitel in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts de facto als Adelsgremium. In landsmannschaftlicher Hinsicht setzte sich die Korporation der Domkanoniker in der Frühen Neuzeit aus knapp 50 % Altbayern, je etwa 20 % Österreichern und Schwaben sowie rund 10 % aus entfernteren Teilen des Reiches stammenden Kapitularen zusammen, wobei sich der österreichische Anteil unter Zurückdrängung des altbayerischen und schwäbischen nach dem Dreißigjährigen Krieg zeitweilig bis zu 30 % steigerte.

An der Spitze des Domkapitels standen zwei Dignitäre: der vom Papst bestellte, seit 1593 infulierte Dompropst und der vom Kapitel aus dessen Mitte gewählte und gleichfalls infulierte Domdekan, dem die eigentliche Leitung des Gremiums oblag. Weitere Ämter bildeten die Personate Scholaster und Kustos. Außerdem wurden zwei Titelkaplaneien an Mitglieder des Kapitels vergeben: die vom Bischof dotierte, seit Anfang des 15. Jahrhunderts nachweisbare *Capellania honoris* und die seit 1180 bestehende *Capellania Imperialis*. Auch die Propstei der Kollegiatstifte St. Johann in Regensburg und St. Emmeram in Spalt hatten stets Regensburger Domherren inne. Zur Erhöhung des Kirchenglanzes in der Stadt des Immerwährenden Reichstags verlieh Papst Innozenz XII. am 23. November 1695 dem Domkapitel als Ganzem das Privileg, fortan die *Cappa magna cum rochetto* tragen zu dürfen.³⁰

Die laufenden Geschäfte des Kapitels wurden auf den wöchentlichen Donnerstagsitzungen beraten. Angelegenheiten von weitreichender Bedeutung wie Satzungsänderungen oder andere Grundsatzfragen entschied man auf den Peremptoralkapiteln um Lichtmess (2. Februar) und SS. Peter und Paul (29. Juni). Zu Letzterem waren stets fast alle Domherren anwesend, auch die an anderen Stiften bepfründeten, weil am Fest Peter und Paul ein neues Residenzjahr begann und das persönliche Erscheinen Bedingung für den Bezug der Präbende im folgenden Jahr war. Stand eine Bischofswahl an, wurde ein außerordentliches Peremptorium einberufen, bei dem die Kapitulare bisweilen sogar mehrmals am Tag zusammentraten, um über die Wahlkapitulation sowie über die Bewerber e gremio und extra gremium capituli zu beraten, wobei häufig der Umgang mit der kurbayerischen Wahlempfehlung erhebliches Kopfzerbrechen bereitete und zu kontroversen Diskussionen führte.

In wirtschaftlicher Hinsicht war das Regensburger Kapitel im Vergleich mit benachbarten Domstiften zwar nicht üppig begütert, aber gleichwohl nicht schlecht situiert. Es hatte nicht nur das Nutzungsrecht am großenteils

30 Text der Verleihungsbulle bei MAYER, Thesaurus novus 2, S. 40–42.

recht umfangreichen Pfründengut von 47 inkorporierten Pfarreien, sondern auch ein halbes Dutzend eigene Hofmarken und weitere Grundherrschaften. Die jährlichen Gefälle aus seinem über Niederbayern und die Oberpfalz gestreuten und um Regensburg zentrierten Besitzkomplex beliefen sich im späten 18. Jahrhundert durchschnittlich auf rund 79 000 fl., die Lasten auf rund 35 000 fl., so dass etwa 44 000 fl. als reiner Überschuss an die 15 Vollkanoniker verteilt werden konnten. Nach dem Dreißigjährigen Krieg war die wirtschaftliche und finanzielle Lage freilich ähnlich desolat wie beim Hochstift, woraus sich zum einen die wiederholt begegnende Weigerung erklärt, Domizellare in vakante Präbenden aufrücken zu lassen, zum anderen die bei jeder Neuwahl erhobene Forderung, ein Drittel oder wenigstens ein Viertel der Piaterz-Gelder für die Belange des Kapitels abzuzweigen.

Wie allenthalben in der *Germania Sacra* verstanden sich auch in Regensburg die Domherren als Primarklerus der Bischofskirche und verbanden damit – gleich den Landständen in weltlichen und größeren geistlichen Territorien – den Anspruch auf Teilhabe an der Regierungsgewalt, der sich sowohl auf das Hochstift als auch auf das Bistum bezog. Dieser Anspruch kam besonders deutlich während der Sedisvakanz zur Geltung, in der dem Kapitel die alleinige Leitung beider Bereiche oblag und die es gelegentlich sogar zur Revision missliebiger Maßnahmen des verstorbenen Diözesanherrn genutzt hat. Das den Domkapiteln durch das Wiener Konkordat von 1448 garantierte Bischofswahlrecht bot überdies die Möglichkeit, eine Personalentscheidung im Sinne der Kontinuität oder Nichtkontinuität der bisherigen Regierungsführung zu treffen, von der man im Untersuchungszeitraum wiederholt Gebrauch gemacht hat oder zumindest Gebrauch machen wollte, aber dann doch dem Druck äußerer Einflussnahme, vor allem seitens des Münchener Hofes, gewichen ist.

Als vorzügliches Instrument, den domkapitelschen Einfluss auf die Geschicke von Bistum und Hochstift auch außerhalb der Sedisvakanz zu sichern und dem Anspruch auf Beteiligung an der Bistums- und Hochstiftsverwaltung Rechnung zu tragen, hatte sich seit dem späteren Mittelalter allenthalben die sogenannte Wahlkapitulation bewährt. Dieses Instrument, dessen man sich in Regensburg erstmals 1437 unter dem Begriff *Concordata* bedient hatte, bestand in einem Vertrag zwischen den Wählern und dem Erwählten, der den künftigen Bischof durch eine Art Grundgesetz auf die Linie des vom Kapitel gewünschten Regierungsstils festlegte und den Umfang der Teilhabe des Kapitels an der Regierungsgewalt in Einzelbestimmungen festschrieb, so etwa durch die Verpflichtung, wichtige Ämter der geistlichen und welt-

lichen Zentralbehörden mit Domkapitularen zu besetzen oder wenigstens den Konsens des Kapitels bei der Vergabe dieser Ämter einzuholen. Dabei ist die Wahlkapitulation, an der man in der Reichskirche trotz päpstlichen und kaiserlichen Verbots durch die *Innocentia* von 1695 beziehungsweise die *Leopoldina* von 1698 bis zuletzt nicht rütteln ließ, keineswegs nur als Manifest selbstsüchtigen Machtstrebens der Domherren einzustufen, mochte sie auch noch so sehr auf die Sicherung gefährdeter Rechte und Privilegien des Kapitels abheben. Hinter ihr stand vielmehr zu einem Gutteil das durchaus legitime Bedürfnis, durch kollegiales Mitregieren der Willkür des jeweiligen Regenten Schranken zu setzen und eine einigermaßen kontinuierliche Regierungsführung zu gewährleisten.

Hinsichtlich der personellen Zusammensetzung des Domkapitels im Untersuchungszeitraum ist zunächst zu konstatieren, dass sich das Gesamtbild deutlich von jenem abhebt, das der päpstliche Legat Felician Ninguarda im März 1574 nach einer mehrmonatigen Visitationsreise durch Altbayern vom Regensburger Primarklerus gezeichnet hat. Ihm zufolge setzte sich das Kapitel damals größtenteils aus pfründenversessenen und streitsüchtigen Junkern zusammen, die ein zügelloses Leben führten und bar jeder geistlichen Verantwortung waren.³¹ Gewiss hat sich mit dem allmählichen Durchbruch der Katholischen Reform an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert diesbezüglich nicht alles zum Besseren gewandelt. Auch für das Domkapitel der Barockzeit lässt sich der Vorwurf eines Mangels an Glaubenseifer und theologischer Bildung, der Bestechlichkeit und Pfründenjägerei, der Streitlust und Trunksucht nicht gänzlich von der Hand weisen. Aber tonangebend im Kapitel sind jetzt in steigendem Maße der umsichtige Politiker, der begabte Theologe, der rastlos tätige Verwaltungsfachmann und der integre Priester. Wie der Rombericht von 1725 belegt, hatten damals die meisten Kapitulare die Priesterweihe empfangen und drei von ihnen die Doktorwürde der Theologie erworben. Zumeist befanden sich unter den Regensburger Domherren des 17. und 18. Jahrhunderts auch einige hervorragend geschulte ehemalige Zöglinge des Collegium Germanicum in Rom und Amtsträger mit abgeschlossenem Studium der Theologie oder der Jurisprudenz an einer inländischen Universität.

Eines freilich zeigt die personelle Zusammensetzung des Regensburger Kapitels in der Barockzeit, insbesondere in der ersten Hälfte des 18. Jahr-

31 Karl SCHELLHASS, Der Dominikaner Felician Ninguarda und die Gegenreformation in Süddeutschland und Österreich 1: Felician Ninguarda als apostolischer Kommissar 1560–1578 (Bibliothek des Preußischen Historischen Instituts in Rom 17), Rom 1930, S. 141 f.; HAUSBERGER, Geschichte 1, S. 183, 323.

hunderts, deutlich: Eine beträchtliche Anzahl der adeligen Domherren war nicht nur in Regensburg präbendiert, sondern zu gleicher Zeit an den Domstiften Freising, Passau oder Augsburg. Als unausbleibliche Folge dieser mehrfachen Bepfändung wurde es am Regensburger Domstift, dessen nicht sonderlich einträglichen Präbenden nur geringen Anreiz zur Ableistung der Residenzpflicht boten, immer einsamer. Monate hindurch erschien nur eine Handvoll, kamen oft auch bloß zwei oder drei Domherren zu den Sitzungen, während die übrigen auf ihren Landgütern, an Kur- und Badeorten oder in den Kanonikalhöfen anderer Stifte verweilten. Umso vorbildlicher aber war das Wirken der wenigen in Regensburg residierenden Kapitulare, die als Weihbischöfe, Bistumsverweser, Generalvikare, Offiziale oder Dignitäre des Kapitels vieles wettmachten, was ihre abwesenden „Chorbrüder“ vermissen ließen. „Erst in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts, als schon die Abendschatten auf die geistlichen Fürstentümer fielen, erwachten im Kapitel neues Leben und der Sinn für eine verantwortungsvolle Mitarbeit an der Verwaltung des Hochstifts und der Diözese.“³²

Das Regensburger Domkapitel hat als einziges der *Germania Sacra* die Säkularisation von 1803 überdauert, da der von Mainz nach Regensburg transferierte Kurfürst-Erzbischof Dalberg seine Jurisdiktionsrechte nicht antastete und ihm weiterhin die Selbstverwaltung der Besitzungen gegen Abgabe von 10% des laufenden Einkommens an den neugeschaffenen Erzkanzlerstaat beließ. Auch nach dem Übergang Regensburgs an das Königreich Bayern im Jahr 1810 bestand das Kapitel bis zum Vollzug des Konkordats von 1817 mehr oder minder ungeschmälert fort. Als geistliche Korporation erlosch es erst mit der Installation des neuen Gremiums am 4. November 1821, so dass sich in der Regensburger Bistumsverwaltung der Übergang von der alten zur neuen Ordnung nahtlos vollzog. Selbst in personeller Hinsicht gab es eine bemerkenswerte Kontinuität: Dem bisherigen Dompropst Benedikt Joseph Wilhelm Graf von Thurn und Valsassina (1744–1825) verblieb seine Würde auch im neuen Kapitel; der bisherige Domdekan, Weihbischof und Konsistorialpräsident Johann Nepomuk von Wolf (1743–1829) wurde kraft königlicher Nomination Dalbergs Nachfolger im Regensburger Bischofsamt.

32 FUCHS, Wahlkapitulationen, S. 91.

d. Die Fürstbischöfe

Zu Beginn unseres Untersuchungszeitraums war es vordringliche Aufgabe der Diözesanleitung, die tiefen Spuren der Zerrüttung, die der Dreißigjährige Krieg hinterlassen hatte, zu beseitigen und die reguläre Seelsorge im gesamten Bistumsbereich, schwerpunktmäßig insbesondere in den während des Kriegs rekatholisierten oberpfälzischen Landen, wieder flächendeckend zu gewährleisten. Franz Wilhelm von Wartenberg (1649–1661), der als Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge im April 1649 die Bistums- und Hochstiftsregierung übernahm, hat sich dieser schwierigen Aufgabe in klarer Zielsetzung und unbeugsamer Festigkeit gestellt und namentlich durch zwei Diözesansynoden Reformmaßnahmen in die Wege geleitet, die auf mehrere Generationen hin richtungweisend geblieben sind.

Auf Wartenberg, der aus einer gräflichen Nebenlinie des bayerischen Herrscherhauses stammte, folgten mit Johann Georg von Herberstein (1662–1663), Adam Lorenz von Törring (1663–1666) und Guidobald von Thun (1666–1668) drei Fürstbischöfe, deren Regierungszeit insgesamt nur gute sechs Jahre betrug, weil Schnitter Tod dreimal hintereinander die Absicht der Wähler, dem Bistum und Hochstift einen Regenten vorzusetzen, der Nachhaltigeres zu leisten imstande war, durchkreuzte. Dabei hatte sich bei all diesen Wahlen der Freisinger Fürstbischof Albrecht Sigmund von Bayern aus der Leuchtenberger Linie des Wittelsbacher Hauses vergeblich um den Regensburger Bischofsstuhl beworben, ehe er 1668 reüssierte.

Seinen endlichen Erfolg verdankte er primär dem Umstand, dass sich das Domkapitel von ihm als nicht in Regensburg residierendem Diözesanherrn einen Ausweg aus der finanziellen Notlage des Hochstifts erhoffte, der sich die Vorgänger angesichts ihrer jeweils Episode gebliebenen Amtszeit nur mit Mühen zu erwehren vermochten. Durch die von seinem kurfürstlichen Vetter Ferdinand Maria den Patenklöstern der zu restituierenden oberpfälzischen Konvente abgeforderte Piaterz von rund 80 000 fl. bahnte sich dieser Ausweg auch an. Doch begab sich das Domkapitel mit der Wahl Albrecht Sigmunds in eine lange währende personelle Bindung an das bayerische Herrscherhaus. Sie endete erst 1763 und lässt folglich mit Fug und Recht vom „wittelsbachischen Säkulum“ der Regensburger Bistumsgeschichte sprechen, dessen Hintergründe, Motive und Konsequenzen einer Erläuterung bedürfen.

Politische Notwendigkeiten – die Wirren der Reformationszeit, die akute Gefährdung der west- und norddeutschen Bistümer und Hochstifte, die schwelende Säkularisationsgefahr für weite Teile der Reichskirche – hatten

im ausgehenden 16. Jahrhundert die katholisch verbliebenen Fürsten des Reiches auf den Plan gerufen, allen voran das Haus Bayern als zuverlässigste Stütze des alten Glaubens.³³ Nichts erschien im Blick auf die gefährdete religiöse Situation vorteilhafter, als solche Bischöfe zu bestellen, die bei einer starken Hausmacht hinreichenden Rückhalt finden konnten. In der Sorge um die Erhaltung des alten Glaubens musste das vom Konzil von Trient eingeschränkte Verbot der Bistumskumulation vorläufig in den Hintergrund treten. So sollte die Häufung hoher und höchster kirchlicher Pfründen in ein und derselben Hand, einer der Krebschäden der vortridentinischen Kirche, beruhend auf der verhängnisvollen Trennung von Amt und Pfründe, gerade in der nachtridentinischen Epoche zum hervorstechendsten Charakteristikum der Reichskirche werden. Beinahe zweihundert Jahre hindurch, von 1583 bis 1761, haben Prinzen aus dem Hause Wittelsbach das Erzbistum Köln innegehabt und zeitweise mit den Bistümern Lüttich, Münster, Paderborn, Osnabrück und Hildesheim in einer Hand vereinigt – nicht gegen den Willen, teilweise sogar unter Förderung der Päpste.

Gewiss war das ursprüngliche Motiv dieser Begünstigung katholischer Mächte durchaus legitim: Es galt, die durch die Reformationsbewegung gefährdete Reichskirche vor dem Zugriff der Andersgläubigen zu sichern und das *Reservatum ecclesiasticum*, die prokatholische Ausnahmeregelung des Augsburger Religionsfriedens für die geistlichen Staaten, durchzusetzen. Doch kann nicht übersehen werden, dass im Lauf der Entwicklung das kirchliche Interesse mehr und mehr hinter das dynastische zurücktrat, dass die Dynastie nicht mehr die Kirche, sondern die Kirche die Dynastie zu stützen hatte und dass schließlich die Hochstifte der Reichskirche in geradezu fragloser Selbstverständlichkeit der standesgemäßen Versorgung nachgeborener Fürstensöhne dienten, selbst dann noch, als die konfessionelle und religiöse Motivierung einer derartigen Reichskirchenpolitik längst gegenstandslos geworden war. Auch hierfür gibt das bayerische Herrscherhaus, das in einem Zeitraum von 300 Jahren aus 33 Bischofswahlen siegreich hervorging und kraft großzügiger päpstlicher Dispense in der nordwestlichen Germania Sacra ein mächtiges Sekundogenitursystem aufzurichten vermochte, das Paradebeispiel ab.

Aber nicht nur Köln, Hildesheim, Lüttich, Münster, Osnabrück und Paderborn, auch die politisch weniger bedeutsamen und wirtschaftlich minder

33 Näheres zum Folgenden im Überblickskapitel „Reichskirchenpolitik als Komponente bayerischer Hausmachtspolitik“ bei WEITLAUFF, Reichskirchenpolitik, S. 1–14.

ertragreichen altbayerischen Hochstifte Freising und Regensburg hatten im System der wittelsbachischen Kirchenpolitik einen fest umrissenen Stellenwert.³⁴ Als Bistümer deckten Freising und Regensburg den Großteil des kurfürstlichen Territoriums kirchenorganisatorisch ab, und wenn es gelang, hier wie dort einen Kandidaten aus dem eigenen Hause durchzusetzen, ließ sich einerseits der landesherrliche Einfluss auf die kirchliche Entwicklung vergrößern und andererseits der exterritoriale Status der Hochstifte, der das angestrebte Prinzip des Flächenstaates durchbrach, ausmanövrieren. Durch die Besetzung der Bischofsstühle von Freising und Regensburg mit wittelsbachischen Prinzen konnte man somit wenigstens indirekt eine Art staatskirchlicher Oberhoheit über ihre Diözesengebiete sichern und verhindern, dass ein „ausländischer Souverän“ über weite Teile der bayerischen Lande die geistliche Jurisdiktion ausübte und im hochstiftischen Bereich nach seinem Gutdünken agierte.

Was speziell die Bemühungen um das Bistum und Hochstift Regensburg betrifft, so hatten sie bereits im Rahmen der Konfessionspolitik Herzog Wilhelms V. eingesetzt, der 1580 mit seinem zweitgeborenen Sohn Philipp Wilhelm erstmals einen altbayerischen Wittelsbacher auf den Stuhl des hl. Wolfgang brachte.³⁵ Fortgesetzt wurden sie unter Kurfürst Maximilian mit der von ihm beeinflussten Wahl Wartenbergs zum Koadjutor cum jure successionis im Spätjahr 1641. Ihren Höhepunkt erreichten diese Bemühungen nach einem nur sechsjährigen Intermezzo im knappen Jahrhundert zwischen 1668 und 1763, als mit Albrecht Sigmund (1668–1685), Joseph Clemens (1685–1715), Clemens August (1716–1719) und Johann Theodor (1719–1763) ununterbrochen Wittelsbacher auf dem Regensburger Bischofsstuhl saßen.

Dass sich Regensburg, anders als Freising, ohne Unterbrechung derart lange im Schlepptau der wittelsbachischen Reichskirchenpolitik befand, lag auch an seinem äußerst gefügigen domkapitelischen Wahlgremium. Dieses setzte sich mehrheitlich aus Angehörigen des landsässigen bayerischen Adels zusammen, die einer hochadeligen Fürstenwahl keineswegs reserviert gegenüberstanden, hegte man doch in ihren Kreisen die Überzeugung, dass ein Bischof, der der landesfürstlichen Dynastie entstammte, die Freiheiten der Kirche kraftvoller verteidigen könne als ein Kandidat aus den eigenen Reihen. War es in Anbetracht der geopolitischen Lage von Bistum und

³⁴ Vgl. zum Folgenden: RAAB, Hochstifte, S. 1394f.; HAUSBERGER, Geschichte 2, S. 10–12; SCHMID, Bistum Regensburg, S. 607.

³⁵ Karl HAUSBERGER, Philipp Wilhelm, Herzog von Bayern (1576–1598), in: GATZ, Bischöfe 1448–1648, S. 534f.

Hochstift ohnedies schwer, sich dem bayerischen Einfluss zu entziehen, so fehlte es somit seitens des Kapitels auch mehrheitlich am ernsthaften Willen, sich des Einflusses zu erwehren. Zudem waren die ersten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts von aufreibenden Eifersüchteleien, Zwistigkeiten und Parteiungen unter den Domherren überschattet. Dadurch kamen gerade in jenen entscheidungsvollen Jahren, als es darum ging, den Stuhl des hl. Wolfgang zweimal binnen kurzem neu zu besetzen (1716 und 1719), die Verhandlungen weitgehend zum Erliegen. Wie die Quellen deutlich zeigen, lag damals nur einzelnen Domherren das Wohl und Wehe der Regensburger Kirche wirklich am Herzen. Die Mehrzahl trachtete danach, aus der Willfährigkeit, ja servilen Unterwürfigkeit gegenüber dem Münchener Hof für sich selbst und, wenn es sich bewerkstelligen ließ, auch für ihre Familien Nutzen zu ziehen, sei es in barer Münze, sei es in Form der Anwartschaft auf einträgliche Pfründen.

Aufs Ganze gesehen bietet das wittelsbachische Jahrhundert der Regensburger Bistumsgeschichte hinsichtlich der Oberhirtensorge kein erfreuliches Bild. Lediglich Franz Wilhelm von Wartenberg verkörperte die große Ausnahme. Mit Albrecht Sigmund begann dann die Abfolge jener Fürstbischöfe, die das Bistum Regensburg nur aus der Ferne regierten und sich dabei häufig von Günstlingen beraten ließen. Für seine Nachfolger Joseph Clemens, Clemens August und Johann Theodor war das wenig ertragreiche Hochstift Regensburg nicht mehr als eine Einstiegspründe, von der aus sie nach potenteren Positionen in der Reichskirche Ausschau hielten, namentlich im Bereich der nordwestlichen *Germania Sacra*. Ihr geringes Interesse an Regensburg hat sich sogar kunstgeschichtlich niedergeschlagen, und zwar dergestalt, dass die barocke Sakralkunst im hochstiftischen Bereich kaum Spuren hinterließ und für die zeittypische kirchenfürstliche Palastarchitektur Fehlanzeige zu erstatten ist.

Die stiefmütterliche Behandlung Regensburgs durch seine Wittelsbacher Regenten mag folgende Episode verdeutlichen. Nachdem Joseph Clemens während des Spanischen Erbfolgekriegs im französischen Exil die Priester- und Bischofsweihe empfangen hatte, tat er dem Regensburger Domkapitel mit Schreiben vom 27. November 1714 von Paris aus kund, er wolle nun – nach bald 30-jährigem Besitz der Inful! – seiner Bischofsstadt an der Donau endlich den noch schuldigen Antrittsbesuch abstatten und in der bevorstehenden Fastenzeit *zum wenigsten daselbst die salzweih vornehmen*.³⁶ Aber nicht einmal diese arg bescheidene Absicht löste der mit einem Kurfürstenhut

³⁶ Beleg unten S. 184.

und drei Bischofsmitren ausgestattete Kirchenfürst ein. Übrigens hat auch Johann Theodor während seiner über vier Jahrzehnte währenden Amtszeit Regensburg nie betreten.

Dabei ist den Regensburger Fürstbischöfen aus dem Hause Wittelsbach ihre Lethargie in der Amtsausübung nur bedingt persönlich anzulasten. Denn den geistlichen Beruf ergriffen sie mit Ausnahme Wartenbergs allesamt nicht aus freiem Entschluss und innerer Neigung, sondern unter dem Diktat der hausmachtpolitischen Räson. Dies gilt schon für Albrecht Sigmund, der den zu besonderen Anlässen in Auftrag gegebenen Medaillen meist auch seinen Wahlspruch einprägen ließ, der vielsagend lautete: *Abstine – sustine*, zu Deutsch: *Entsage – ertrage*.³⁷ Natürlich intendierten diese zwei Imperative, wohl inspiriert von seinem Privatlehrer Jakob Balde SJ, eine religiöse Deutung. Doch der Appell zum Entsagen und Ertragen nahm in seinem Leben und noch ausgeprägter in dem seiner nachfolgenden Anverwandten auf dem Regensburger Bischofsstuhl immer wieder hautnah gebieterische Gestalt an, wobei das „Entsagen“ besondere Probleme bereitete und erst im fortgeschrittenen Alter gelingen wollte. Aber auch die zwei, drei oder gar fünf Bischofsmützen lasteten schwer auf ihren Häuptern und ließen sich zuweilen nur mit äußerster Kraftanstrengung „ertragen“.

Da 1763 Wittelsbacher Kandidaten aus erbbiologischen Gründen nicht mehr zur Verfügung standen, trat die Nachfolge Johann Theodors in Regensburg und Freising als nächstverwandter Bewerber Clemens Wenzeslaus von Sachsen (1763–1768) an.³⁸ Aber schon nach seiner Wahl zum Kurfürsten von Trier und seinem Regierungsantritt in Augsburg 1768 musste man sich in München, wie nun auch von Rom gefordert, von der dynastisch orientierten Kirchenpolitik verabschieden und die Einflussnahme auf die altbayerischen Bistümer mit einem System ausgeklügelter Instrumentarien bewerkstelligen, das dem aufgeklärt-absolutistischen Staatsdenken Rechnung trug. Zeitgleich vollzog sich ein vom Ideengut der Aufklärung beeinflusster Wandel in der bischöflichen Amtsauffassung, bei dem nicht mehr die fürstliche Repräsentation im Vordergrund stand, sondern das Bemühen, dem Doppelamt durch Wahrnehmung der geistlichen Verpflichtungen und durch christlich-patriarchalische Fürsorge für die hochstiftischen Untertanen in eigener Person Rechnung zu tragen. Jetzt leiteten das Bistum und Hochstift Regensburg mit Anton

37 Beispiele mit Abbildungen bei EMMERIG/KOZINOWSKI, Münzen und Medaillen, S. 138–140, Nr. 97–99.

38 Vgl. zum Folgenden: RAAB, Hochstifte, S. 1408; HAUSBERGER, Geschichte 2, S. 12 f.; SCHMID, Bistum Regensburg, S. 611.

Ignaz von Fugger-Glött (1769–1787), Max Prokop von Törring-Jettenbach (1787–1789) und Joseph Konrad von Schroffenberg (1790–1803) Männer, die einer niedrigeren Adelsschicht angehörten und ihrem zweifachen Auftrag nach Kräften gerecht zu werden versuchten.

Schon nach dem Tod Johann Theodors war das Domkapitel fest entschlossen gewesen, eine geeignete Persönlichkeit aus seiner Mitte zum Fürstbischof zu erwählen. Aber weder 1763 noch bei der fünf Jahre später erneut fälligen Neubesetzung des Bischofsstuhls sollte das Vorhaben gelingen, sondern erst bei der Wahl von 1787. Dieser am 24. April des Jahres auf den Domkapitular von Törring-Jettenbach ausgefallenen Wahl kam in der Regensburger Bistumsgeschichte des Untersuchungszeitraums gewissermaßen die Signatur einer ersten und letzten zugleich zu: einer ersten insoweit, als seit der Wahl von 1663 kein Mitglied des Kapitels mehr zur Bischofswürde gelangt war; einer letzten aber, weil die Absicht der Domherren, nach Törrings frühzeitigem Ableben erneut einen Kandidaten e gremio capituli zu wählen, an ihrer Zwietracht gescheitert ist. Törring bekam infolgedessen mit dem Berchtesgadener Fürstpropst von Schroffenberg einen Nachfolger extra gremium, der seinerseits wieder ein Letzter sein sollte, nämlich der letzte Regensburger Oberhirte reichskirchlicher Ordnung.

Zwar traf der Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 mit der in Paragraph 25 verfügten Translation des erzbischöflichen Stuhls von Mainz nach Regensburg eine Sonderregelung, die dem Amtsinhaber Karl Theodor von Dalberg (1803–1817) die erzbischöfliche Würde beließ. Doch Dalberg konnte erzbischöfliche Rechte nur in dem für ihn neugeschaffenen Staatsgebilde Aschaffenburg-Regensburg-Wetzlar ausüben, zu dem im Regensburger Raum neben der mediatisierten Reichsstadt noch die vormaligen hochstiftischen Reichsherrschaften gehörten. Im weitgedehnten Bistumsbereich blieb er mit Rücksicht auf die staatskirchlichen Interessen Bayerns zeitlebens bloßer Administrator. Aufgrund dieses päpstlicherseits sanktionierten Provisoriums war jedem Einsichtigen klar, dass es auch für Regensburg über kurz oder lang kein Entrinnen aus dem Strudel des Untergangs der Reichskirche gab.

e. Die Weihbischöfe

Nachdem das Weihbischofsamt in der Epoche des Dreißigjährigen Kriegs von 1634 bis 1649 mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Notlage des Hochstifts unbesetzt geblieben war, vollzog sich danach hinsichtlich der

Personenkreise, die für das Vikariat in pontificalibus in Frage kamen, ein bemerkenswerter Wandel.³⁹ Während ab 1500 bis zur Zäsur des Jahres 1634 ausschließlich Weltpriester das Weihbischofsamt bekleideten, die über einen akademischen Grad in der Theologie oder der Jurisprudenz verfügten und ihre Sustentation hauptsächlich aus der Pfründe an einem der Regensburger Nebenstifte bezogen, war der Weihbischof seit der Mitte des 17. Jahrhunderts regelmäßig ein Domherr, ab 1687 aufgrund der fortschreitenden Umbildung des Kapitels zu einem Adelskollegium auch immer ein Adelige. Der Entschluss der Domherren, das Suffraganeat einem aus ihrer Mitte zu reservieren, begegnet erstmals in der Wahlkapitulation von 1641. Nur wenn keiner der Kapitulare anzunehmen gewillt war, sollte ein zur Wahrnehmung wichtiger Bistumsgeschäfte befähigter graduerter Priester aus dem Weltklerus das Amt erhalten. Der einschlägige, bis zum Ende der alten Ordnung mehr oder minder gleichlautende Artikel der Kontrakte schrieb fest: *Mit aufnehmung eines suffraganej oder weihbischoffens, solle es hinfüro also gehalten werden, daß wir hinfüro yederzeit ainen ex gremio canonicorum, welchen unns ein thumcapitl vorschlagen, unnd selbiger annderst genuesamb qualificiret sein wiert. Im fahl aber das suffraganeat khein thumbherr annemmen wollte, oder darzue befürdert khunde werden, wir einen anndern sacerdotem secularem, (kheines weegs aber regularem) theologiae doctorem, et eximiè doctum, unnd der mit anndern qualiteten, wie er in göttlich unnd geistlichen rechten, vor ein so hohe dignitet erfordert wirt, begabet, auch im übrigen also beschaffen seye, daß derselbig in consilijs, und zu anndern mehr wichtigen des stüffts anligen, unnd geschäften möge gezogen und gebraucht werden, aufstellen, ime auch ein erliche, unnd dem stanndt gemässe zimbliche competenz oder unnderhaltung, de mena episcopali verschaffen, auch mit anndern beneficijs versehen wollen.*⁴⁰

Die Reservierung des Weihbischofsamtes für ein Mitglied des Domkapitels hatte mehrere Gründe. Neben der Präzedenz des Suffragans bei

39 Vgl. zum Folgenden Karl HAUSBERGER, Aufgabenbereich, soziale Herkunft und Bedeutung der Regensburger Weihbischöfe in der Frühen Neuzeit, in: Friedhelm JÜRGENSMEIER (Hg.), Weihbischöfe und Stifte. Beiträge zu reichskirchlichen Funktionsträgern der Frühen Neuzeit (BMKG 4), Frankfurt a. M. 1995, S. 17–22.

40 So Art. 6 der am 9. November 1641 vom Koadjutor Franz Wilhelm von Wartenberg unterzeichneten Wahlkapitulation. BZAR, BDK 9426. – Die fast gleichlautende Fortschreibung dieses Artikels bestätigt der Auszug aus der Wahlkapitulation für Johann Theodor vom 5. Januar 1722 bei HAUSBERGER, Langwerth von Simmern, S. 116, Anm. 22.

Pontifikalhandlungen und seinem durch längere Abwesenheit des Bischofs gewachsenen Ansehen ist zuvorderst die Tatsache zu veranschlagen, dass sich ab 1611 für die Wahrnehmung der geistlichen Belange eine Institution allmählich gefestigt hat, der von Anfang der Weihbischof vorstand, nämlich das Konsistorium. Angesichts der weitreichenden Kompetenzen des Konsistorialpräsidenten konnte sich das Domkapitel über den aus seiner Mitte bestellten Weihbischof somit maßgeblichen Einfluss auf die Bistumsverwaltung sichern. Zudem steigerte sich die Attraktivität des Suffraganeats erheblich durch den Umstand, dass sich die Regensburger Kirche im Jahrhundert nach dem Westfälischen Frieden fast ausschließlich in den Händen nachgeborener Prinzen aus der Dynastie der bayerischen Wittelsbacher befand, die infolge der Pfründenkumulation, der Minderjährigkeit, mangels höherer Weihen und ausreichender theologischer Bildung ihren bischöflichen Pflichten nur in beschränktem Maße oder gar nicht nachkommen konnten. Während dieses Zeitraums vermochte der weihbischofliche Konsistorialpräsident wiederholt auch das Amt des Generalvikars oder Bistumsadministrators in Personalunion auf sich zu vereinigen. Seine Position festigte sich dadurch derart, dass man danach gänzlich auf die Bestellung von Generalvikaren verzichtet und bis zur kirchlichen Neuordnung im Jahr 1821 alle anfallenden Geschäfte unter der Leitung des Konsistorialpräsidenten in der Person des Weihbischofs kollegial erledigt hat.

Was die soziale Herkunft der Regensburger Weihbischofe im Untersuchungszeitraum betrifft, so rekrutierten sich diese bis 1686 aus der bürgerlichen Schicht, anschließend aus dem stiftsmäßigen Adel. Dieser Umbruch hing aufs engste mit dem Prozess der Feudalisierung der Reichskirche zusammen, das heißt mit der nach 1650 sich zunehmend deutlicher abzeichnenden Tendenz, die bürgerliche Schicht aus den Domkapiteln zu verdrängen.⁴¹ Die Übernahme des Weihbischofsamts durch den stiftsmäßigen Adel ging folglich einher mit dem allgemeinen Rückgang des Anteils der bürgerlichen Domherren. Somit trifft für Regensburg die These, dass noch im 18. Jahrhundert „die kirchlichen Führungsaufgaben meist durch Weihbischofe geleistet“ wurden, „die zum großen Teil *bürgerlicher* Herkunft waren“,⁴² nicht zu. Hier wurden seit dem späten 17. Jahrhundert alle Stellvertreterämter des Ordinarius vom adeligen Domkapitel beansprucht, wobei sich gleichzeitig die Einstellung zumindest

41 Siehe zur Entwicklung der ständischen Zusammensetzung HERSCHE, Domkapitel 2, S. 117–120.

42 Klaus SCHATZ, Zwischen Säkularisation und Zweitem Vatikanum. Der Weg des deutschen Katholizismus im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1986, S. 17.

eines Teils der adeligen Domherren insofern wandelte, als die Übernahme von Mitverantwortung für die Gestaltung des geistlich-seelsorgerlichen Bereichs das pure Interesse an den politisch-wirtschaftlichen Belangen der Reichskirche in den Hintergrund treten ließ.⁴³

Angesichts der Kompetenzen, die sich mit dem Suffraganeat verbanden, erfasst das Schlagwort „wittelsbachisches Säkulum“ nur die Schauseite der Geschichte des Bistums Regensburg in der Barockzeit, repräsentiert durch geistliche Fürsten, deren Sozialprofil weit vom tridentinischen Ideal entfernt war. Die Kehrseite macht das zwar weniger spektakuläre, aber für die Kirche von damals enorm bedeutungsvolle Wirken der Weihbischöfe, Konsistorialpräsidenten, Bistumsadministratoren und Generalvikare aus. Auf ihren Schultern ruhte die eigentliche Last der Diözesanverwaltung und ihr Seeleneifer prägte das geistliche Antlitz der Reichskirche in entscheidendem Maße mit. Ihrem tatkräftigen Einsatz ist es nicht zuletzt zu verdanken, dass in einem so eng mit der dynastischen Reichskirchenpolitik und all ihren Schattenseiten verflochtenen Bistum wie dem Regensburger die Aufbauarbeit nicht ins Stocken geriet und ein Aufschwung möglich wurde, von dem die kulturelle Gestaltungskraft des Barockzeitalters noch heute Zeugnis ablegt. Man darf sich nur nicht blenden lassen von der Titulatur der hochfürstlichen Regenten, mit der jedes Mandat an den Bistumsklerus anhebt. Die Aufzeichnungen in den Protokollen und die handschriftlichen Entwürfe dieser Verordnungen zeigen deutlich, dass die Fürstbischöfe aus dem bayerischen Herrscherhaus – Franz Wilhelm von Wartenberg ausgenommen – den kirchlichen Maßnahmen nur ihren klingenden Namen liehen, während die eigentliche Arbeit von den Konsistorialräten unter der Präsidentschaft des jeweiligen Weihbischofs geleistet wurde. Dies gilt mit Einschränkung selbst für die Endphase der reichskirchlichen Ordnung, denn die prägende Kraft der Tradition beließ den Zuständigkeitsbereich des weihbischöflichen Konsistorialpräsidenten weitgehend ungeschmälert, als die Regensburger Diözesanherren ab 1769 – nach einem vollen Jahrhundert permanenter Absenz – wieder häufiger vor Ort präsent waren.

43 Vgl. KREMER, Herkunft und Werdegang, S. 453 f.

3. DIE PONTIFIKATE DER FÜRSTBISCHÖFE 1649–1817

FRANZ WILHELM VON WARTENBERG

1649–1661

Literatur, die sich ausschließlich auf Wartenbergs Wirken in Niederdeutschland oder seine Rolle bei den Westfälischen Friedensverhandlungen bezieht, bleibt unberücksichtigt.

GEBRATH, Geschichte, S. 170–173. – LIPF, Geschichte, S. 244–262. – Bernhard Anton GOLDSCHMIDT, Lebensgeschichte des Kardinal-Priesters Franz Wilhelm Grafen von Wartenberg, Fürstbischofs von Osnabrück und Regensburg, Minden und Verden, Osnabrück 1866. – Heinrich MEURER, Franz Wilhelm, Graf von Wartenberg, Bischof von Osnabrück, Verden, Minden und Regensburg, in: Der Katholik 54 (1874), S. 528–560. – Friedrich PHILIPPI, Wartenberg, Franz Wilhelm Graf von, in: ADB 41 (1896), S. 185–192. – Heinrich MEURER, Wartenberg, Franz Wilhelm, Graf von, in: Wetzler-Welte 12 (?1901), Sp. 1222–1229. – Heinrich LÜNENBORG, Wartenberg, Franz Wilhelm Graf v., in: LThK 10 (1938), Sp. 757. – SCHWAIGER, Wartenberg. – Georg SCHWAIGER, Franz Wilhelm Graf von Wartenberg, in: NDB 5 (1961), S. 364 f. – Georg SCHWAIGER, Kardinal Franz Wilhelm von Wartenberg, Fürstbischof von Osnabrück und Regensburg (1593–1661), in: Klerusblatt 42 (1962), S. 7–11. – SCHWAIGER, Römische Briefe. – SCHWAIGER, Wartenberg, Franz Wilhelm Graf v., in: LThK 10 (?1965), Sp. 959 f. – STABER, Kirchengeschichte, S. 138–145. – SCHWAIGER, Dom und Domkapitel. – FOERSTER, Wartenberg. – HAUSBERGER, Geschichte 1, S. 336–343. – Georg SCHWAIGER, Kardinal Franz Wilhelm von Wartenberg, Fürstbischof von Osnabrück und Regensburg (1593–1661), in: BGBR 23/23 (1989/1990), S. 277–287. – Karl HAUSBERGER, Wartenberg Franz Wilhelm (seit 1602 Reichsgraf) von (1593–1661), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 558–561. – WEITLAUFF, Wittelsbacher, S. 318 f. – Wilhelm KOHL, Wartenberg, Franz Wilhelm Graf v., in: BBKL 13 (1998), Sp. 379–382. – Georg SCHWAIGER, Wartenberg, Franz Wilhelm Gf. v., Kard., in: LThK 10 (?2001), Sp. 981 f. – GÖTZ, Freisinger Domkapitel, S. 202–204. – Wartenberg, Franz Wilhelm Graf von, in: GBBE 3 (2005), S. 2054 f. – HAUSBERGER, Wartenberg.

1. Herkunft, Ausbildung und früher Werdegang – 2. Wirken in Niederdeutschland bis 1648 – 3. Bestellung zum Koadjutor – 4. Wahlkapitulation – 5. Regierungsantritt und personelle Weichenstellungen – 6. Belange des Bistums – 7. Belange des Hochstifts – 8. Belange der Klöster – 9. Frömmigkeits- und kulturgeschichtliche Aspekte – 10. Verhältnis zum Domkapitel – 11. Verhältnis zur Reichsstadt – 12. Ver-

hältnis zu Kurbayern – 13. Verhältnis zum bayerischen Herrscherhaus – 14. Erhebung zum Kardinal – 15. Bewerbung um das Fürstbistum Paderborn – 16. Tod und Begräbnis – 17. Würdigung – 18. Siegel und Wappen.

1. Herkunft, Ausbildung und früher Werdegang

Franz Wilhelm von Wartenberg entstammte einer unebenbürtigen Nebenlinie des bayerischen Herrscherhauses. Sein Vater Ferdinand von Bayern (1550–1608) war der zweitgeborene Sohn von Herzog Albrecht V. (1550–1579). Gemäß dem Primogeniturgesetz trat der ältere Bruder als Herzog Wilhelm V. (1579–1597) die Regierung des Landes an, während dem wider Willen für den geistlichen Stand bestimmten jüngeren Bruder Ernst (1554–1612) schon in jungen Jahren eine steile Karriere in der Reichskirche gebahnt wurde. Er avancierte 1566 zum Fürstbischof von Freising, 1573 zum Fürstbischof von Hildesheim, 1581 zum Fürstbischof von Lüttich und Fürstabt von Stablo-Malmedy, 1583 zum Kurfürst-Erzbischof von Köln und 1585 auch noch zum Fürstbischof von Münster.¹ Ferdinand aber, den Herzog Albrecht V. als Zweitgeborenen zur Sicherung der Erbfolge vorderhand in „Reserve“ hielt, schlug die militärische Laufbahn ein und ehelichte am 26. September 1588 ungeachtet heftiger Einwände des wittelsbachischen Familienrats die fünfzehnjährige Maria Pettenbeck († 1619), eine Tochter des Landrichters und Rentmeisters der Grafschaft Haag. Durch diese nicht standesgemäße (morganatische) Heirat begründete er die im Haus Bayern nur höchst widerwillig geduldete und despektierlich behandelte Nebenlinie der Grafen von Wartenberg, benannt nach dem Schloss und Gut Wartenberg bei Freising. Herzog Wilhelm V. hatte sich nämlich in einem drei Tage vor der Vermählung geschlossenen Vertrag mit seinem Bruder dahin geeinigt, dass sich die Nachkommen der unebenbürtigen Verbindung mit dem einfachen Adelstitel begnügen, jedoch beim etwaigen Aussterben der regierenden Herzogslinie noch vor den protestantischen Wittelsbachern in der Pfalz erbberechtigt sein sollten. Als dann die Ehe des Herzogs Maximilian (1597–1651, ab 1623 Kurfürst) mit Elisabeth Renata von Lothringen kinderlos blieb und somit ein Erlöschen der altbayerischen Wittelsbacher im Mannesstamm zu befürchten war, erhob Kaiser Rudolf II. 1602 die Söhne Ferdinands vorsorglich in den Reichsgrafenstand. Doch obschon Herzog Ferdinands Ehebündnis mit sech-

¹ Franz BOSBACH, Ernst, Herzog von Bayern (1554–1612), in: GATZ, Bischöfe 1448–1648, S. 163–171.

zehn Kindern gesegnet war, von denen allerdings sechs schon in frühester Kindheit verstarben, trat der Herrschaftserbfall weder für seine unmittelbaren Nachkommen noch auch später ein, so dass die Wartenberger Nebenlinie bis zu ihrem Erlöschen im Jahr 1736 im Grafenstand verblieb.²

Franz Wilhelm erblickte am 1. März 1593 in München als ältester Sohn von Herzog Ferdinand und Maria Pettenbeck das Licht der Welt und verbrachte seine frühe Kindheit im elterlichen Schloss am Rindermarkt. Wie fast alle seine Geschwister zum geistlichen Stand bestimmt, wurde er mit acht Jahren 1601 als „Graf von Haag“ in das Jesuitenkolleg St. Ignatius zu Ingolstadt aufgenommen. Dort erteilte ihm der Eichstätter Fürstbischof Johann Konrad von Gemmingen am 1. April 1604 die Tonsur. Sie schuf die kirchenrechtliche Voraussetzung für die Übernahme einer ersten geistlichen Pfründe, nämlich der Propstei des Chorherrenstifts Altötting, die ihm der Salzburger Fürsterzbischof Wolf Dietrich von Raitenau am 6. Mai des Jahres verlieh. Angesichts der bedrängten finanziellen Lage seiner Eltern war ihr Ertrag von 1500 fl. jährlich eine hochwillkommene Sustainmentation.³

Nach Abschluss der gymnasialen Ausbildung verließ Franz Wilhelm im Juli 1608 Ingolstadt, um im Herbst auf Empfehlung seines Onkels Wilhelm V. seine Studien als Alumne des Collegium Germanicum in Rom fortzusetzen. Hier widmete er sich unter der Leitung von Jesuiten sechs Jahre lang dem Studium der Philosophie, der Theologie und des kanonischen Rechts.⁴ Der römische Aufenthalt prägte die Welt- und Lebensauffassung des „Conte di Baviera“, wie Franz Wilhelm von den Vorgesetzten und Altersgenossen gemeinhin betitelt wurde, entscheidend und weckte in ihm jenen glühenden, aus ignatianischen Grundsätzen gespeisten religiösen Eifer, der ihn lebenslang trotz schwerer Enttäuschungen und Niederlagen stets aufs Neue zu unermüdlichem Einsatz für die katholische Sache befähigen sollte.

Bevor Wartenberg im Juli 1614 wieder nach Bayern zurückkehrte, empfing er am 1. (oder 14.) Juni durch den Jesuitenkardinal Robert Bellarmin die niederen Weihen.⁵ Gewissermaßen als Weihegeschenk verlieh ihm sein herzoglicher Vetter Maximilian die Propstwürde an der Münchener Frauenkirche

2 Zum ganzen Abschnitt: HAEUTLE, *Genealogie*, S. 204–207; SCHWAIGER, *Wartenberg*, S. 24 f.; HAUSBERGER, *Wartenberg*, S. 181 f.

3 SCHWAIGER, *Wartenberg*, S. 25.

4 STEINHUBER, *Germanikum 1*, S. 382 f.; SCHMIDT, *Germanicum*, S. 313.

5 Die diesbezüglichen Angaben in der Literatur weichen voneinander ab, wobei dem Datum des 1. Juni nach SCHWAIGER, *Wartenberg*, S. 28, wohl größere Wahrscheinlichkeit zukommt.

und berief ihn nach seiner Rückkehr an die Spitze des Geistlichen Rates,⁶ dessen Präsidentenstelle satzungsgemäß der Propst von Unserer Lieben Frau bekleidete.⁷ Der Vorsitz in dieser für alle kirchlichen Belange in bayerischen Landen zuständigen Zentralbehörde bot Wartenberg reichlich Gelegenheit, seine in Rom erworbenen kanonistischen und theologischen Kenntnisse zu erproben, und ebnete zugleich den Weg zu weiteren geistlichen Pfründen.

Am 3. Februar 1617 gewährte ihm das Regensburger Domkapitel das Kanonikat des resignierten Dompropsts Dr. Quirinus Leoninus,⁸ von dem er am 7. April durch den zum Prokurator bestellten Stiftsdekan der Alten Kapelle Besitz ergriff.⁹ Nach dem überraschenden Tod des Freisinger Fürstbischofs Stephan von Seiboldsdorf am 16. Januar 1618 wollte Herzog Maximilian Wartenberg als Nachfolger durchsetzen. Doch da er weder Priester noch Domherr in Freising war, fiel die Wahl entgegen der Direktive aus München am 12. Februar auf den Domkapitular Veit Adam von Gepeckh. Um aber für eine erneute Vakanz eine bessere Ausgangsposition zu schaffen, erhielt Wartenberg auf Fürsprache Maximilians durch päpstliche Provision am 23. Oktober 1618 eine Domherrenstelle in Freising, wo seinem Prokurator am 7. Februar 1619 die Possess erteilt wurde.¹⁰ Am 8. Mai 1618 wandte sich Maximilian an das Regensburger Domkapitel mit dem Ersuchen, seinem Vetter auch die durch Leonins Resignation vakant gewordene Dompropstei zu verleihen, worauf das Kapitel, weil Wartenberg kein Vollkanoniker war, beschloss, *den casus pro decisione einer universität vorzulegen*.¹¹ Doch noch ehe ein diesbezügliches Gutachten der Universität Ingolstadt vorlag, traf in Regensburg am 26. Februar 1619 die Nachricht ein, *daß herr Franciscus Gulielmus graff zu Warttenberg etc. die allhießige tumbpropstei erlangt habe*.

6 SCHWAIGER, Römische Briefe, S. 299. – Die Münchener Propstei hat Wartenberg 1640 resigniert. SCHWAIGER, Wartenberg, S. 44.

7 HOPFENMÜLLER, Geistlicher Rat, S. 28.

8 BZAR, ADK 139; BDK 9227 (DKProt 1615–1617), 3. Februar 1617. – Der aus Geldern in den Niederlanden stammende Dompropst Dr. Quirinus Leoninus, vormals unter Herzog Wilhelm V. Prinzenzerzieher am Münchener Hof, resignierte sein Kanonikat, weil er in den Jesuitenorden eintrat. FEDERHOFER, Törring, S. 74; APPL, Hausen, S. 177.

9 SCHWAIGER, Wartenberg, S. 29. – Die Angabe bei FEDERHOFER, Törring, S. 74 f., Wartenberg sei am 7. April 1617 „als Kapitular aufgenommen“ worden, trifft nicht zu. Er erhielt mit der stellvertretenden Aufschwörung den Status eines Domizellars; Vollkanoniker wurde er erst am 9. September 1630. SCHWAIGER, Wartenberg, S. 29.

10 GÖTZ, Freisinger Domkapitel, S. 202.

11 BZAR, BDK 9228 (DKProt 1617–1619), 8. Mai 1618; FEDERHOFER, Törring, S. 75.

Dem überspielten Kapitel blieb gegenüber der von Maximilian erwirkten päpstlichen Verleihung nichts übrig, als den Syndikus mit einem Beglaubigungsscheiben *ad gratulationem* zum Geistlichen Ratspräsidenten nach München abzuordnen.¹² Am 28. Mai ließ dieser durch Gisbert Horstius, den erneut als Prokurator fungierenden Stiftsdekan der Alten Kapelle, von der Dompropstei Besitz ergreifen.¹³ Wartenbergs Anwartschaft auf eine weitere geistliche Pfründe stand bereits im Zusammenhang mit seiner Dienststellung am kurkölnischen Hof in Bonn. Dort wurde er 1623 zum Koadjutor des Archidiakons und Stiftspropsts von St. Cassius Johannes Cholinus bestellt, dem er in beiden Würden am 27. Februar 1629 nachfolgte.¹⁴

2. Wirken in Niederdeutschland bis 1648

Wartenbergs Wirken in Niederdeutschland bis zum Abschluss des Westfälischen Friedens sprengt den Rahmen unserer Untersuchung und wird daher nur überblicksartig skizziert.¹⁵ Seine außerbayerische, ausgesprochen kirchenpolitisch akzentuierte Laufbahn begann 1621 mit der Bestellung zum Obersthofmeister und leitenden Minister des Kölner Erzbischofs Ferdinand von Bayern.¹⁶ In einem Geschäftsbereich, der sich mit den vier Nebenbistümern Ferdinands (Lüttich, Hildesheim, Münster und Paderborn) über weite Teile der nordwestlichen *Germania Sacra* erstreckte, und zu einer Zeit, da die Zukunft des Katholizismus dort durch den Krieg aufs höchste gefährdet war, sammelte er reiche Erfahrung in der Diplomatie, gleichsam als Vorbereitung auf die gewaltigste Aufgabe seines Lebens – die Leitung des westfälischen Bistums und Hochstifts Osnabrück.

Nach Jahrzehnten protestantischer Herrschaft hatte die katholische Majorität des Osnabrücker Domkapitels 1623 die Wahl des Kurienkardinals

12 BZAR, BDK 9228 (DKProt 1617–1619), 26. Februar 1619; FEDERHOFER, Törring, S. 75.

13 BZAR, BDK 9228 (DKProt 1617–1619), 28. Mai 1619; SCHWAIGER, Wartenberg, S. 29.

14 SCHWAIGER, Wartenberg, S. 31, Anm. 28.

15 Soweit nichts anderes angegeben wird, basiert nachfolgender Überblick auf den im Literaturvorspann genannten Titeln von SCHWAIGER und HAUSBERGER.

16 Erwin GATZ, Ferdinand, Herzog von Bayern (1577–1650), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 107–111.

Eitel Friedrich von Hohenzollern-Sigmaringen zum Bischof durchgesetzt.¹⁷ Mit dessen frühem Tod am 19. September 1625 schien das mühsam in Gang gesetzte Rekatholisierungswerk wieder zunichte geworden zu sein. In dieser Situation postulierte das Kapitel gegen den Willen des Kaisers und des protestantischen Dänenkönigs, die Osnabrück beide für einen ihrer Söhne zu gewinnen suchten, Wartenberg am 27. Oktober 1625 zum Bischof. Die Konfirmation verzögerte sich allerdings bis zum 27. Januar 1627, und zwar hauptsächlich deshalb, weil man in Rom mit Verweis auf das Kardinalat des verstorbenen Bischofs das päpstliche Provisionsrecht geltend machen wollte.¹⁸ Zwischenzeitlich wurde Osnabrück von dänischen Truppen besetzt, um die Anerkennung des Prinzen Friedrich als Koadjutor zu erzwingen. Nur allmählich gelang es Johann Tserclaes von Tilly, dem Feldherrn der Liga, das feindliche Militär aus dem Hochstift abzudrängen, so dass Wartenberg im Januar 1628 von der Residenz Iburg und zu Beginn der Fastenzeit von der Bischofsstadt selbst Besitz ergreifen konnte. Mit fester Entschlossenheit, nicht selten auch mit rücksichtsloser Härte ging er daran, der katholischen Kirche ihre alte beherrschende Stellung zurückzugewinnen, hauptsächlich gestützt auf Ordensleute, vor allem auf Jesuiten, unter deren Leitung das Gymnasium, das neugegründete Seminarium Carolinum und andere Bildungsanstalten rasch aufblühten. Die große Antrittssynode von 1628 mit ihren richtungweisenden, an den tridentinischen Maßgaben orientierten Dekreten eröffnete den Reigen der regelmäßigen Frühjahrs- und Herbstversammlungen. Der Rezeption des Konzils galten auch die zahlreichen Visitationen Wartenbergs und seiner engsten Mitarbeiter. Für die anfallenden Pontifikalfunktionen musste der energische Fürstbischof zunächst den Paderborner Weihbischof Johannes Pelcking bemühen,¹⁹ bis Osnabrück 1631 im Karmeliten Kaspar Münster einen eigenen Suffragan erhielt.²⁰ Er selbst wurde nämlich erst anlässlich seiner Teilnahme am Regensburger Kurfürstentag von 1636/37 am 29. No-

17 Michael F. FELDKAMP, Eitel Friedrich, Graf von Hohenzollern-Sigmaringen (1582–1625), in: GATZ, Bischöfe 1448–1648, S. 149f.

18 SCHWAIGER, Wartenberg, S. 32f., Anm. 7; Friedhelm JÜRGENSMEIER, Franz Wilhelm von Wartenberg, Bischof von Osnabrück. Wahl und Informativprozeß 1625–1626, in: Manfred WEITLAUFF/Karl HAUSBERGER (Hg.), Papsttum und Kirchenreform. Historische Beiträge. Festschrift für Georg Schwaiger zum 65. Geburtstag, St. Ottilien 1990, S. 477–488, hier S. 484f.

19 Karl HENGST, Pelcking, Johannes (1573–1642), in: GATZ, Bischöfe 1448–1648, S. 522.

20 Michael F. FELDKAMP, Münster, Kaspar († 1654), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 320.

vember 1636 durch den Ortsbischof Albert von Törring zum Priester und am 8. Dezember durch den Wiener Nuntius Malatesta Baglioni zum Bischof geweiht.²¹ Die Subdiakonats- und die Diakonatsweihe hatte ihm Weihbischof Pelcking am 25. Mai (Christi Himmelfahrt) und am 5. Juni (Pfingsten) 1634 in Köln erteilt.²²

Als das Jahr 1629 mit dem Erlass des kaiserlichen Restitutionsedikts die katholische Partei im Reich auf den Gipfel ihrer Macht führte, fiel dem Tattendrang und Organisationstalent Wartenbergs durch die Ernennung zum Restitutionskommissar im niedersächsischen Kreis ein weites, allerdings wenig dankbares Feld zu. Denn zum einen ließ sich die Entwicklung vieler Jahrzehnte nicht kurzerhand rückgängig machen, zum anderen kam es über die gewonnenen Stifte im eigenen Lager zu lästigen Rivalitäten. Außerdem bahnte sich bereits im Frühjahr 1630 die militärische Wende zugunsten der protestantischen Reichsstände an. Aber immerhin hatte Wartenberg im Zuge der Restitution am 13. September 1629 das Bistum Minden und am 26. Januar 1630 das Bistum Verden erhalten. Durch päpstliches Breve vom 23. November 1633 wurde er obendrein Administrator des Bistums Hildesheim. Überall rief er unverzüglich die wenigen Priester zusammen, um eine Rekatholisierung ins Werk zu setzen. In Verbindung mit der „Carolinischen Akademie“ zu Osnabrück, die Papst und Kaiser auf sein Betreiben zur Universität erhoben, suchte er dem dringendsten Erfordernis des Augenblicks, der Heranbildung tüchtiger Priester, nachzukommen. Ein klares Konzept stand auch hinter seinen Bemühungen um die katholische Erziehung des jungen westfälischen und niedersächsischen Adels. Nach dem Sieg Gustav Adolfs bei Breitenfeld (1631) begann sich freilich der politische Umschwung deutlicher abzuzeichnen. Nun rüstete Wartenberg, der sich gerade in den Jahren seiner selbständigen politischen Tätigkeit als Landesherr und kaiserlicher Restitutionskommissar „den Ruf erbarmungsloser Härte und unnachsichtiger Konsequenz gegenüber den Protestanten erworben“ hat,²³ mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zum Widerstand gegen die herannahenden Schweden. Erst als die Lage völlig aussichtslos geworden war, verließ er am 24. Juli 1633 Osnabrück, um einer schmachvollen Unterwerfung zu entgehen.

Im Laufe des Jahres 1633 gerieten alle Bistümer Wartenbergs unter protestantische Herrschaft. Er selbst hielt sich bis zum Beginn der Friedensverhand-

21 SCHWAIGER, Wartenberg, S. 43.

22 SCHWAIGER, Wartenberg, S. 42.

23 FOERSTER, Wartenberg, S. XXXII.

lungen im Frühjahr 1644 hauptsächlich am Niederrhein auf, dabei unentwegt um die katholische Sache im Reich bemüht und in steter Beobachtung des Schicksals seiner geistlichen Sprengel. Sein Verantwortungsbereich erweiterte sich noch dadurch, dass ihn Papst Innozenz X. am 4. Mai 1645 zum Apostolischen Vikar für das Erzbistum Bremen ernannte und ihm die Sorge für die nordischen Missionen übertrug. Nach Regensburg kam Dompropst Wartenberg nur gelegentlich, so 1636 und 1639 in Reichsangelegenheiten, zwei Jahre später anlässlich seiner Bestellung zum Koadjutor. Mittlerweile konnte er seinen Regensburger „Chorbrüdern“ eine um zwei heimgefallene Lehen erweiterte Titulatur vorweisen. Denn 1636 hatte der Kurfürst von Köln ihm und seinen Brüdern nach dem Aussterben der Grafen von Sayn deren Herrschaft Hachenburg im Westerwald übertragen; 1640 erachtete Wartenberg mit dem Erlöschen des Geschlechts der Schaumburger die Grafschaft Schaumburg als heimgefallenes Lehen des Hochstifts Minden. Dementsprechend führte er ungeachtet veränderter Rechtsverhältnisse bis an sein Lebensende neben den bisherigen Prädikaten eines Grafen von Wartenberg und Herrn von Wald die Titel eines Grafen von Schaumburg und Herrn von Hachenburg.²⁴

Bei den langwierigen Friedensverhandlungen der vierziger Jahre spielte Wartenberg eine maßgebliche Rolle, da er neben der wichtigen Stimme Kurkölns zeitweise bis zu siebzehn katholische Stimmen innehatte. Doch weil er als Wortführer des unversöhnlichen katholischen Lagers seine Mitstreiter zu besonders hartnäckigem Widerstand gegen jedes Zurückweichen anstachelte, wurde selbst sein kurfürstlicher Vetter Maximilian von Bayern „zum entschiedensten Gegner der katholischen Intransigenten“.²⁵ Auch bei anderen Verfechtern der katholischen Belange stieß seine kompromisslose Haltung auf wachsende Ablehnung, so dass er den Verlust seiner Bistümer und Hochstifte Minden und Verden nicht verhindern konnte. Gleichwohl war es hauptsächlich seinem zähen Einsatz zu verdanken, dass Osnabrück der katholischen Kirche nicht gänzlich verloren ging. Die einander widerstreitenden Parteien einigten sich nämlich auf eine in ihrer Art einmalige Regelung, die bis zum Ende der Reichskirche Gültigkeit behielt. Danach wurde Wartenberg das Hochstift restituiert, jedoch für die Zukunft eine alternierende Besetzung des Bischofsstuhls verfügt, und zwar jeweils zwischen einem evangelischen Prinzen aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg und einem katholischen

24 SCHWAIGER, Wartenberg, S. 43 f.

25 ALBRECHT, Maximilian I., S. 1042.

Bischof. Hinsichtlich des Besitzstands der Konfessionen galt für Osnabrück wie allenthalben im Reich 1624 als Normaljahr.

3. Bestellung zum Koadjutor

Das eigenmächtige Vorgehen des Kurfürsten Maximilian bei der Rekatholisierung des neuerworbenen Fürstentums der Oberen Pfalz führte ab 1628 zu schweren Differenzen mit dem Regensburger Fürstbischof Albert von Törring über die Kirchenhoheitsrechte, die auch durch die 1629/30 ausgehandelten „Amberger Rezesse“ nicht gänzlich ausgeräumt wurden und den bayerischerseits mit Vorwürfen überhäufteten Oberhirten mehr und mehr in die Passivität drängten. Der schonungslose Rigorismus Maximilians traf Törring umso schmerzlicher, weil seine Amtsführung selbst im Domkapitel, an dessen Spitze seit 1630 der energische Dr. Sebastian Denich stand, auf zunehmend heftigere Kritik stieß und das schwer verschuldete Hochstift infolge immer neuer Kriegslasten schier zwangsläufig dem Ruin entgegentrieb. In dieser bedrängten Situation forderte Maximilian den Bischof Ende Oktober 1633 erstmals auf, entweder gänzlich auf sein Amt zu verzichten oder wenigstens zu akzeptieren, dass ihm ein Koadjutor zur Seite gestellt werde. Mit Varianten dieses Verlangens, die bei der immer trostloseren Wirtschaftslage nachgerade einer Erpressung gleichkamen, sah sich Törring nach der Rückkehr aus seiner neunmonatigen schwedischen Gefangenschaft im Januar 1635 stets aufs Neue konfrontiert, wobei sich der Domdekan Denich, der gute Beziehungen zum kurfürstlichen Hof unterhielt und mehrere Domherren hinter sich brachte, gegenüber dem Bischof als besonderer Scharfmacher gerierte und bei der Einfädung der Koadjutorbestellung eine maßgebliche Rolle spielte.²⁶

Schon im März 1635 traf sich Denich mit dem Dompropst Wartenberg in Altötting,²⁷ um ihm den desolaten Zustand des Hochstifts zu unterbreiten.²⁸

26 Zum ganzen Abschnitt: FEDERHOFER, Törring, S. 83–85, 91–94; Karl HAUSBERGER, Törring, Albert Reichsfreiherr (seit 1630 Reichsgraf) von (1578–1649), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 517 f., hier S. 517.

27 Wartenberg reiste im Winter 1634/35 zu Verhandlungen in der Friedensfrage nach Wien und hielt sich notgedrungen gute acht Wochen in seiner Altöttinger Stiftspropstei auf, weil er vom Vetter Maximilian im nahen Ranshofen wegen seiner intransigenten Position lange Zeit keine Audienz erhielt. ALBRECHT, Maximilian I., S. 916.

28 FEDERHOFER, Törring, S. 94.

Sicherlich wurde dabei auch die Koadjutorfrage erörtert und angesichts der Exilsituation Wartenbergs wohl auf dessen Person fokussiert. Im Juni 1640 beauftragte der Domdekan den Hochstiftsagenten in Rom, auszukundschaften, welcher Kandidat dem Heiligen Stuhl als künftiger Bischof von Regensburg genehm sei und Aussicht auf die päpstliche Bestätigung habe.²⁹ Ob dann Wartenbergs Reise nach Rom 1641 nur „im Zusammenhang mit den Bemühungen um die Wahl des bayerischen Prinzen Max Heinrich zum Koadjutor in Köln“ unternommen wurde³⁰ oder ob sie auch dem eigenen Interesse am Regensburger Bischofsstuhl diene, muss dahingestellt bleiben. Zweifellos aber stand der etwa zeitgleiche Amtsverzicht Denichs in engem Konnex mit der Koadjutorfrage und ist wohl als taktisches Manöver zur Beschleunigung ihrer Klärung zu werten.

Am 13. Juli 1641 beantragte Denich vor dem versammelten Kapitel, ihn von den Ämtern des Domdekans und des Konsistorialpräsidenten zu entpflichten, weil er beabsichtige, Gott anderweitig zu dienen. Nach den Gründen seines Rücktrittgesuchs befragt, berief er sich unter anderem auf Zwistigkeiten unter den Confratres, die er nicht habe beilegen können, auf den schlechten Lebenswandel einiger von ihnen und nicht zuletzt auf ehrkränkende Schmähungen, die er wiederholt an der fürstlichen Tafel vom Bischof und seinen Dienern habe hinnehmen müssen.³¹ Sein Verzicht auf die beiden wichtigsten Ämter in der Bistums- und Hochstiftsverwaltung forcierte erwartungsgemäß die schon vor Jahren anvisierte Bestellung eines Koadjutors erheblich. Als Kandidat hierfür galt seit Langem der Dompropst Wartenberg, den Kurfürst Maximilian einerseits für die aller Voraussicht nach endgültig verlorenen Hochstifte Minden und Verden entschädigen wollte und durch den sich andererseits aufgrund der familiären Bande die landesherrliche Kirchenhoheit noch ungehinderter ausüben ließ,³² was sich allerdings nach Wartenbergs Regierungsantritt in Regensburg nur allzu rasch als Illusion erweisen sollte.³³

Angesichts seiner mehr als bedrängten Lage äußerte Bischof Törring anfangs Oktober 1641 von sich aus den Wunsch, einen Koadjutor anzunehmen, und ersuchte das Domkapitel um Stellungnahme, worauf dieses ihm

29 BZAR, BDK 9236 (DKProt 1639–1640), 30. Juni 1640; FEDERHOFER, Törring, S. 100.

30 FOERSTER, Wartenberg, S. XXXIII.

31 BZAR, BDK 9237 (DKProt 1641–1644), 13. Juli 1641; FEDERHOFER, Törring, S. 100.

32 SCHWAIGER, Wartenberg, S. 45.

33 Siehe unten S. 87–91.

bedeutete, es könne *solch petitum bey erwegung aller umbstendten füeglich nit ... abschlagen*, doch müsse man auch die abwesenden Kapitulare zu Rate ziehen.³⁴ Auf seine weitere Bitte, das Kapitel möge sich des Näheren über einen Kandidaten äußern, erhielt er am 22. Oktober lediglich zur Antwort, dass man *einen herrn ex gremio capituli zuem coadjutorn ... vorschlagen wolle*.³⁵ Zwei Tage später stellte ihm das Kapitel anheim, seinerseits *einen capitular-herrn* in Vorschlag zu bringen.³⁶ Am 29. Oktober wurde das einberufene Peremptorium extraordinarium eröffnet, zu dem am 23. Oktober auch Dompropst Wartenberg auf seiner Rückreise aus Rom in Regensburg eingetroffen war. Schon bei der ersten Zusammenkunft der elf anwesenden Kapitulare verlas Dr. Denich, der zwar als Domdekan zurückgetreten war, aber gleichwohl die Verhandlungsführung übertragen bekam, die an Bischof und Kapitel gerichteten Empfehlungsschreiben des Kurfürsten für seinen Vetter Maximilian tat darin kund, Wartenberg, der von Fürstbischof Törring *zum coadjutore begehrt worden* sei, genieße hohes Ansehen nicht nur in Bayern, sondern auch an der römischen Kurie und am Kaiserhof, so dass er dem Hochstift *den großen last erleichtern werde khönnen*. Der Empfohlene selbst erklärte daraufhin, er wolle sich gerne akkommodieren, wenn das Kapitel einen anderen wähle.³⁷

Als sich dann der mit der Ausarbeitung der Wahlkapitulation betraute fünfköpfige Ausschuss an den Bischof mit der Frage wandte, ob und inwieweit sein künftiger Koadjutor Vollmachten in weltlichen und geistlichen Regierungsgeschäften haben solle, wurde offenkundig, wie sehr sich Törring durch die Machenschaften des Kurfürsten im Komplott mit einem Teil des Kapitels verletzt fühlte und dass er nur gezwungenermaßen in die Annahme eines Koadjutors gewilligt hatte. Nach Denichs Bericht gab er dem Ausschuss in summa Folgendes zu verstehen: Er sei *ad dies vitae* nicht willens, auf die Administration zu verzichten, denn er wolle das Hochstift, das kaum *einen* Herrn unterhalten könne, nicht noch mehr beschweren; *allein auf vorhergegangene vornehme commendationes* habe er sich zur Annahme eines Koadjutors entschlossen *und solches gleichsamb trungenlich gethan*, zumal

34 BZAR, BDK 9237 (DKProt 1641–1644), 8. Oktober 1641; SCHWAIGER, Wartenberg, S. 45.

35 BZAR, BDK 9237 (DKProt 1641–1644), 22. Oktober 1641; SCHWAIGER, Wartenberg, S. 45.

36 BZAR, BDK 9237 (DKProt 1641–1644), 24. Oktober 1641.

37 BZAR, BDK 9237 (DKProt 1641–1644), 29. Oktober 1641; SCHWAIGER, Wartenberg, S. 45f.

man ihm diesbezüglich schon vor sechs Jahren zugesetzt habe; den Koadjutor werde er lediglich *in ordinibus gebrauchen*.³⁸

Obschon Wartenberg unverzüglich erklärte, sich jeder Einmischung in die Regierungsgeschäfte zu enthalten und nur auf Törrings Wunsch seine besondere Wertschätzung in Rom und am Kaiserhof in den Dienst der Regensburger Kirche zu stellen, wurden im Kapitel Stimmen laut, die die Antwort des Fürstbischofs dahin deuteten, dass sich die Bestellung eines Koadjutors erübrige. Die Wogen des Pro und Contra glätteten sich erst, als Törring an Allerseelen wissen ließ, er habe mit seinen Äußerungen die Koadjutorfrage nicht obsolet machen wollen und ersuche, seinem früheren Wunsch nachzukommen.³⁹ Daraufhin wurde die Arbeit an der Wahlkapitulation wieder aufgenommen. Nach deren Fertigstellung stimmten am 9. November 1641 alle Domkapitulare unter Verzicht auf eine Wahl durch Skrutinium der Erhebung Wartenbergs zum Koadjutor mit Nachfolgerecht zu, *dieweil sich derzeit kein ander und besser subjectum in capitulo befundten, welches tam in spiritualibus quam temporalibus besser qualificirt und solche mit hette, dem berürten hochstüfft von der iezigen ruin wider aufzuhelfen und in alten wolstandt zu sezen*.⁴⁰ Am 18. Januar 1642 wurde Wartenberg von Papst Urban VIII. als *Coadjutor cum spe futurae successionis* bestätigt.⁴¹

4. Wahlkapitulation

Unmittelbar nach seiner Erhebung leistete der neue Koadjutor den Eid auf die Wahlkapitulation.⁴² Zusätzlich zur 43 Paragraphen umfassenden Hauptkapitulation hatte der Kapitulationsausschuss eine Abmachung von 17 Punkten erarbeitet, die sich auf Wartenbergs Position bis zum Antritt der Nachfolge Törrings bezog. Bis dahin wurde ihm eine Beteiligung an

38 BZAR, BDK 9237 (DKProt 1641–1644), 30. Oktober 1641; SCHWAIGER, Wartenberg, S. 46.

39 BZAR, BDK 9237 (DKProt 1641–1644), 2. November 1641; SCHWAIGER, Wartenberg, S. 46 f.

40 BZAR, BDK 9237 (DKProt 1641–1644), 9. November 1641; SCHWAIGER, Wartenberg, S. 47.

41 SCHWAIGER, Wartenberg, S. 48.

42 Hauptkapitulation (43 Punkte) und Koadjutorkapitulation (17 Punkte), von Wartenberg jeweils unterzeichnet und gesiegelt am 9. November 1641. BZAR, BDK 9426.

den Regierungsgeschäften nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bischofs eingeräumt und der Anspruch auf Hochstiftseinkünfte versagt. Gleichwohl sollte er immer wieder in Regensburg präsent und dem Bischof auf Wunsch zu Diensten sein, vornehmlich zur Wahrnehmung diplomatischer Aufgaben in Rom, Wien und an anderen Fürstenhöfen.⁴³ Die Hauptkapitulation lehnte sich eng an den 1613 mit Törring abgeschlossenen Vertrag an. Nur sicherte sich das Kapitel mit Blick darauf, dass Wartenberg ein weit abgelegenes zweites Bistum zu leiten hatte, mehr Einfluss auf die Administration, indem es sich vor allem umfassendere Mitwirkungsrechte bei der Ämtervergabe ausbedang.⁴⁴

Was das Kapitel aber nicht ahnen konnte und erst nach Wartenbergs Tod erfuhr: Die Wahlkapitulation verlor, kaum dass sie beeidet war, ihre Rechtskraft. Denn der neue Koadjutor, dem in Artikel 43 vorsorglich untersagt worden war, ein gegen die Kapitulation gerichtetes Privileg von wem auch immer anzunehmen,⁴⁵ betrieb in Rom ihre Kassation mit dem Ergebnis, dass sie Papst Urban VIII. mit Breve vom 22. August 1642 *ob licentiae Apostolicae defectus* für null und nichtig erklärte.⁴⁶ Dem Kapitel machte Wartenberg hiervon keine Mitteilung, setzte sich aber als Bischof über alle missliebigen Artikel freimütig hinweg, wobei er gleichwohl von ihrer kategorischen Zurückweisung unter Berufung auf die päpstliche Nichtigkeitserklärung Abstand nahm, um den offenen Kampf und ein heillooses Zerwürfnis zu vermeiden. Es bestand somit in Regensburg unter Wartenberg ein von Anfang an belastetes Verhältnis zum Domkapitel, weil der Bischof mit ihm „in einer Art Scheinvertrag“ lebte.⁴⁷ An den Vertrag fühlte sich Wartenberg aufgrund höchster Verfügung guten Gewissens nicht gebunden, aber den Schein wollte er dennoch nicht zerstören. Hingegen konnte das Kapitel seine wiederholte Missachtung der Kapitulationsvereinbarungen in Unkenntnis ihrer Nichtigkeit nicht anders denn als bewusste Rechtsbeugung empfinden.

43 Törring hat die Dienste des ihm aufgezwungenen Koadjutors nie in Anspruch genommen, so beispielsweise auch nicht für die 1642 vorgesehene *Visitatio liminum*, die er seinem Neffen Adam Lorenz übertrug. FEDERHOFER, Törring, S. 101.

44 SCHWAIGER, Wartenberg, S. 47 f.; FUCHS, Wahlkapitulationen, S. 44.

45 SCHWAIGER, Wartenberg, S. 48.

46 Die annullierte Wahlkapitulation ist samt dem Kassationsbreve abgedruckt bei Johann Christian LÜNIG (Hg.), *Das Teutsche Reichs-Archiv* 21, Leipzig 1721, S. 1216–1223.

47 FUCHS, Wahlkapitulationen, S. 46.

5. Regierungsantritt und personelle Weichenstellungen

Mit dem Tod des Fürstbischofs Törring am 12. April 1649 trat Wartenberg im Alter von 56 Jahren die Nachfolge an. Vereinbarungsgemäß nahm bis zu seinem Eintreffen der Domdekan Kaspar Georg Graf von und zu Hegnenberg die Geschäfte der Bistums- und Hochstiftsadministration wahr.⁴⁸ Da Wartenberg vorerst am Kommen gehindert war, schickte er drei Vertreter zur Besitzergreifung nach Regensburg, die in einem sonntäglichen Festakt am 30. Mai vonstattenging.⁴⁹ Diese Gelegenheit nutzte das Kapitel, der Delegation Wünsche personeller Art zu unterbreiten, die an seinem Mitregierungsanspruch keinen Zweifel ließen. Man nahm Anstoß daran, dass der neue Bischof den bisherigen Generalvikar Dr. Jakob Misselius im Amt belassen wollte,⁵⁰ obschon nach Artikel 5 der Wahlkapitulation *die völlige administratio spiritualium et temporalium* bis zum Regierungsantritt beim Kapitel zu verbleiben hatte und diesem außerdem für das durch den Tod Törrings eo ipso vakant gewordene Generalvikariat das Vorschlagsrecht zustand, desgleichen gemäß Artikel 6 für das Amt des Weihbischofs. Man wolle Misselius gewiss nicht geringschätzen, ließ Hegnenberg die Delegierten wissen, aber dem Aufgabenbereich des Generalvikars sei er nicht gewachsen.⁵¹ Hingegen hege das Kapitel einhellig die Meinung, dass der Kapitular Dr. Denich sowohl für das Generalvikariat als auch für das Suffraganeat vortrefflich geeignet sei, und schlage ihn für beide Ämter vor.⁵² Wartenberg akzeptierte den Vorschlag und bestellte Denich nach Klärung der Besoldungsfrage am 1. Juli 1649 durch seinen Münchener Geschäftsträger Dr. Sebastian Pauer vorerst zum Generalvikar und Konsistorialpräsidenten mit der Maßgabe, dass ihn in seiner Abwesenheit Misselius als Direktor des Konsistoriums zu vertreten habe.⁵³

Das Weihbischofsamt war nach dem Tod von Otto Heinrich Pachmair 1634 mit Rücksicht auf den drohenden Bankrott des Hochstifts vakant geblieben.

48 Hegnenberg (1591–1666) war nach Denichs Rücktritt im März 1642 zum Domdekan gewählt worden. BZAR, BDK 9227 (DKProt 1641–1644), 19. März 1642.

49 Possessnahme per procuratores, 30. Mai 1649. BZAR, ADK 52; SCHWAIGER, Wartenberg, S. 54.

50 Karl HAUSBERGER, Missel (Misselius), Jakob (1603–1653), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 313.

51 BZAR, BDK 9240 (DKProt 1648–1650), 26. Mai 1649.

52 BZAR, BDK 9240 (DKProt 1648–1650), 29. Mai 1649.

53 BZAR, BDK 9240 (DKProt 1648–1650), 1. Juli 1649; SCHWAIGER, Wartenberg, S. 55 f.

Aber mit Wartenbergs Regierungsantritt ließ sich seine Wiederbesetzung ungeachtet der finanziellen Misere nicht auf die lange Bank schieben, da sich der neue Diözesanherr ob der gefährdeten Lage seines Erstlingsbistums Osnabrück wiederholt zu längeren Aufenthalten in Westfalen gezwungen sah. Als Teilnehmer an den Friedensexekutionsverhandlungen in Nürnberg schrieb Wartenberg dessenthalben am 30. März 1650 an den Wiener Nuntius Camillo de Melzi, er sei mit dem Domkapitel übereingekommen, seinem Generalvikar Dr. Denich auch das Weihbischofsamt zu übertragen, und ersuche, den Informativprozess für diesen unbescholtenen Priester, der sich über viele Jahre hin als Domdekan bewährt habe, in die Wege zu leiten.⁵⁴ In zwei weiteren Schreiben bat er den Nuntius von Regensburg aus, das kanonische Verfahren so rasch wie nur möglich durchzuführen, damit er den künftigen Weihbischof vor der für Ende September geplanten Abreise nach Westfalen noch selbst konsekrieren könne.⁵⁵

Zur persönlichen Besitzergreifung traf Wartenberg mit kleinem Gefolge am 9. April 1650 von Nürnberg her mit Zwischenaufenthalt im hochstiftischen Hohenburg in Regensburg ein, vom Kapitel empfangen in Stadtamhof und in feierlichem Zug über die Steinerne Brücke zum Dom geleitet. Nach dem Tedeum begab er sich in die bischöfliche Residenz, den sogenannten Bischofshof, wo ihm der Domdekan von Hegenberg in Gegenwart zahlreicher Gratulanten die Schlüssel für seinen künftigen Amtssitz überreichte.⁵⁶ Hier entfaltete der neue Bischof mit seinen engsten Vertrauten aus Westfalen schon vom ersten Tag an eine staunenswerte Aktivität, konzentriert zuvorderst auf das Bistum, das der Dreißigjährige Krieg schwer heimgesucht hatte und unter dessen Klerus größtenteils eine defätistische Stimmung herrschte.

54 Wartenberg an Melzi, Nürnberg, 30. März 1650. ASV, Proc. Cons. 50, fol. 261 f.; HAUSBERGER, Informativprozesse, S. 79 f.

55 Wartenberg an Melzi, Regensburg, 10. April und 8. Mai 1650. ASV, Proc. Cons. 50, fol. 262 f.; HAUSBERGER, Informativprozesse, S. 80.

56 Einzug als Bischof, 9. April 1650. BZAR, ADK 52; SCHWAIGER, Wartenberg, S. 56 f. – In die Schar der Gratulanten reihte sich auch eine Deputation des protestantischen Stadtmagistrats ein, der dem Bischof zum Regierungsantritt drei Wannan Fische und eine Fuhre mit Wein und Hafer schenkte. GUMPELZHAIMER, Regensburg's Geschichte 3, S. 1303.

6. Belange des Bistums

In seiner Dissertation über Wartenberg als Bischof von Regensburg hat Georg Schwaiger überzeugend aufgewiesen, dass sich dessen im Dienst der Erneuerung und Festigung des religiös-sittlichen Lebens stehendes Wirken in *spiritualibus* unter drei Gesichtspunkten erfassen lässt, die sich mit der schon in Osnabrück geübten Praxis deckten und in Orientierung an den Reformdekreten des Konzils von Trient folgende Aufgaben als vordringlich erscheinen ließen: Abhaltung von Diözesansynoden, Errichtung eines Priesterseminars und Vornahme einer Bistumsvisitation.⁵⁷

Diözesansynoden

Den programmatischen Auftakt zu Wartenbergs Akzentsetzungen pastoraler Art bildete die dreitägige Diözesansynode von 1650, angekündigt am 10. Mai und einberufen zum 5. Juli des Jahres nach Regensburg.⁵⁸ Der Bischof verfolgte mit ihr das Ziel, einen Überblick über die Verhältnisse im Bistum, insbesondere über die vom Krieg hinterlassenen Schäden, zu gewinnen, seine Mitarbeiter in der Seelsorge persönlich kennenzulernen und ihnen kräftige Impulse für eine Erneuerung und Festigung des christkatholischen Lebens vor Ort mit auf den Weg zu geben. Die Einladung zur Synode richtete sich an den gesamten in der Seelsorge stehenden Welt- und Ordensklerus. Zur Vorbereitung der Zusammenkunft wurden die Dekane und Ordensoberen angewiesen, in ihrem Zuständigkeitsbereich umgehend Visitationen durchzuführen und darüber an das Konsistorium Bericht zu erstatten. Tatkräftig unterstützt wurde Wartenberg bei den vorbereitenden Maßnahmen von Gedeon Forster, dem pflichteifrigen Pfarrer und Erzdekan von Pondorf, der auch als Sekretär der vom 5. bis 7. Juli im Regensburger Dom abgehaltenen Synode fungierte. An ihr nahmen 450 Weltpriester und 153 Ordensleute teil, darunter 15 Äbte und Pröpste.⁵⁹

⁵⁷ SCHWAIGER, Wartenberg, S. 93.

⁵⁸ Ankündigung der Synode, Regensburg, 10. Mai 1650. LIPF, Verordnungen, S. 51 f., Nr. 128.

⁵⁹ Das reiche Quellenmaterial zur Vorbereitung und Durchführung der Synode (BZAR, OA-Gen 1207, 1208), das auch über die Teilnehmer Aufschluss gibt, ist ausgewertet bei SCHWAIGER, Wartenberg, S. 95–112.

Das Synodalgeschehen selbst, das gleichzeitig einer geistlichen Besinnung dienen sollte, vollzog sich im Rhythmus von Gottesdiensten, Predigten und erläuterndem Verlesen der vorbereiteten Dekrete, 36 an der Zahl.⁶⁰ Ein Großteil der auf den Maßgaben des Tridentinums fußenden Dekrete handelte über die vorbildliche Lebensführung der Priester und die gewissenhafte Ausübung der Seelsorge mit besonderer Betonung der Aufsichtspflicht über das Kirchengut und die vorhandenen Stiftungen. Nur wenn beides zusammengehe, pastoraler Diensteifer und exemplarischer Lebenswandel, werde, so die Quintessenz von Wartenbergs Schlusspredigt, das kirchliche Leben wieder aufblühen. Die Dekrete 34 und 35 befassten sich eingehend mit den Ordensleuten und gemahnten sie zu treuer Regelbefolgung im Geist der Demut und des Gehorsams. Im letzten Dekret kündigte der Bischof eine baldige Generalvisitation an und sprach die Absicht aus, künftig im dreijährigen Turnus Diözesansynoden abzuhalten; in der Zwischenzeit sollten alljährlich Partikularsynoden in den vier Erzdekanaten stattfinden. Doch weil er schon im Herbst des Jahres nach Niederdeutschland gerufen wurde und von 1655 bis 1659 erneut in Osnabrück weilte, kamen seine Pläne teils überhaupt nicht, teils erst mit erheblicher Verzögerung zur Ausführung.

Nachdem Wartenberg im November 1659 nach vierjähriger Abwesenheit wieder in Regensburg eingetroffen war, nahm er sogleich die Vorbereitungen für die Abhaltung einer zweiten Diözesansynode auf. Sie wurde am 2. April 1660 auf den 8. Juni ausgeschrieben mit der Zielsetzung: *ad corrigendos mores, ad divinum cultum vindicandum maiestatemque religionis veluti basin et fundamentum regiminis humanarum rerum extollendam, ad sanctissimam denique majorum disciplinam ac regularium observantiam revocandam.*⁶¹ Die vom 8. bis 10. Juni wiederum im Dom tagende Synode verlief ähnlich wie jene des Jahres 1650 und brachte auch hinsichtlich der vom Sekretär Gedeon Forster verlesenen Dekrete kaum Neues; der Bischof wollte sie nur aufs Neue eingeschärft wissen. Darüber hinaus wurde diesmal, wie schon die Ankündigung zu erkennen gab, den Ordensleuten größere Beachtung geschenkt, hatten doch Wartenberg und seine Mitarbeiter im zurückliegenden Jahrzehnt wiederholt die Erfahrung machen müssen, dass ihnen seitens der Stifte und Klöster unter Berufung auf unterschiedliche Privilegien und

60 Teilweise Wiedergabe der Synodaldekrete bei LIPF, Verordnungen, S. 52–56, Nr. 128; summarische Übersicht bei SCHWAIGER, Wartenberg, S. 109–112.

61 LIPF, Geschichte, S. 258; LIPF, Verordnungen, S. 66, Nr. 178.

Exemtionsbriefe erhebliche Widersetzlichkeit entgegenschlug, namentlich bei Visitationsvorhaben.⁶²

Erneut gab Wartenberg 1660 seinen festen, aber gegenüber 1650 modifizierten Entschluss bekannt, das Institut der Synode zu einer beständigen Einrichtung zu machen. Künftig sollte in jedem vierten Jahr eine Diözesansynode in Regensburg abgehalten werden, in den Zwischenjahren aber jeweils eine Partikularsynode für die vier Erzdekanate, und zwar für Pondorf in der Stiftskirche St. Jakob zu Straubing, für Cham in der Pfarrkirche St. Martin zu Amberg und für die Erzdekanate Donaustauf und Regensburg in der Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt zu Kelheim.⁶³ Tatsächlich veranstaltete der rührige Gedeon Forster am 5. Mai 1661 für die Geistlichen seines Erzdekans eine erste Teilsynode in Straubing.⁶⁴ Weitere sind allem Anschein nach nicht mehr abgehalten worden. Vielmehr geriet der synodale Gedanke nach Wartenbergs Tod völlig in Vergessenheit.⁶⁵ Aber nicht zuletzt deshalb blieben die Dekrete seiner beiden Diözesansynoden auf Generationen hin Richtschnur für die oberhirtlichen Mandate über die priesterliche Lebensführung und die Ausübung der Seelsorge.

Errichtung des Priesterseminars St. Wolfgang

Erste Anstrengungen, in Regensburg nach Maßgabe des Tridentinums eine Ausbildungsstätte für den Priesternachwuchs zu errichten, hatte schon Bischof

62 Dokumente zur Vorbereitung und zum Verlauf der Synode von 1660. BZAR, OA-Gen 1209; SCHWAIGER, Wartenberg, S. 112–114.

63 Mit der Ausschreibung wurde den Geistlichen die Druckschrift übersandt: *Ordinarium dioecesis Ratisbonensis pro celebrandis synodis*, Straubing (Simon Haan) 1660. Sie bietet ein Rituale und Caeremoniale für die Abhaltung von Synoden und enthält nach kurzen Bemerkungen über die Diözesansynode von 1650 die Anweisung, dass künftig Partikularsynoden in Straubing, Amberg und Kelheim abzuhalten sind. LIPF, Geschichte, S. 158; SCHWAIGER, Wartenberg, S. 114 f.

64 Partikularsynode in Straubing 1661. BZAR, OA-Gen 1210. – Zu Forsters Lebensweg und seinem vielfältigen Wirken im Dienst der katholischen Erneuerung siehe Johann GRUBER, Gedeon Forster (1616–1675), Erzdekan von Pondorf, in: BGBR 23/24 (1989), S. 294–302.

65 Mehr als zweieinhalb Jahrhunderte sollte es dauern, ehe Bischof Antonius von Henle 1927 in Erfüllung der einschlägigen Bestimmung des mittlerweile kodifizierten Kirchenrechts wieder eine Diözesansynode abhielt. HAUSBERGER, Geschichte 2, S. 225.

David Kölderer von Burgstall (1567–1579) unternommen, war aber damit an der mangelnden Bereitschaft des Domkapitels zur finanziellen Beisteuer gescheitert.⁶⁶ Einen zweiten Versuch tätigte Bischof Albert von Törring unter tatkräftiger Mitwirkung des Domdekans Denich mit dem Ergebnis, dass um die Jahreswende 1637/38 ein bescheidenes Institut unter dem Patronat des hl. Wolfgang ins Leben trat, dessen Unterhalt hauptsächlich durch das „Seminaristicum“, eine der Diözesangeistlichkeit auferlegte Abgabe, bestritten wurde.⁶⁷ Die vorerst nur provisorisch untergebrachte Gründung, für die man den teilweise abgebrochenen Salzburger Hof ankaufen wollte, beherbergte 1639 neun Alumnen und um die Mitte der vierziger Jahre ein rundes Dutzend, vermochte aber die Wirren der letzten Kriegsjahre nicht zu überstehen.⁶⁸ So blieb es Törrings Nachfolger vorbehalten, in die Annalen des Regensburger Priesterseminars als der eigentliche Begründer einzugehen.

In Titel 4 der Synodaldekrete von 1650, überschrieben *De seminario*, bezeichnete Wartenberg unter Berufung auf das Konzil von Trient und in Anknüpfung an die Bemühungen seiner Vorgänger die Errichtung eines Seminars als *opus summe necessarium*, das ungeachtet der widrigen Zeitumstände keinen Aufschub dulde, und verpflichtete alle Pfarrer und Benefiziaten sowie Kirchen und Klöster zu einer finanziellen Beisteuer. Darüber hinaus sollten die Weltpriester dem Seminar einen Teil ihrer Hinterlassenschaft testamentarisch übereignen; andernfalls werde man auch ohne Testament einen angemessenen Betrag des hinterlassenen Vermögens hierfür abzweigen.⁶⁹ Die landesherrliche Genehmigung für die Erhebung der Seminarsteuer hatte Generalvikar Denich namens des Bischofs schon anfangs Februar auf der Münchener Konferenz über das oberpfälzische Kirchenwesen erbeten. Doch erst am Abend vor Eröffnung der Synode erreichte Wartenberg ein Schreiben des Kurfürsten, das ihm mit Verweis auf die derzeit äußerst bedrängte wirtschaftliche Lage der bayerischen Lande dringend von dem Seminarprojekt abriet.⁷⁰ Aber

66 HAUSBERGER, Priesterausbildungsstätten, S. 70 f.

67 Dokumente zur Errichtung des Seminars ab 1637. BZAR, ADK 2992; FEDERHOFER, Törring, S. 109–111.

68 SCHWAIGER, Wartenberg, S. 153; SCHARNAGL, Musikgeschichte, S. 427 f.; HAUSBERGER, Priesterausbildungsstätten, S. 71.

69 Wortlaut des Seminardekrets bei LIPF, Verordnungen, S. 53.

70 Maximilian I. an Wartenberg, München, 2. Juli 1650. BZAR, OA-Gen 1207; SCHWAIGER, Wartenberg, S. 154. – Maßgeblich für Maximilians ablehnende Haltung war wohl in erster Linie die von ihm geplante Errichtung eines bayerischen Generalseminars an der Landesuniversität Ingolstadt. RIEZLER, Geschichte Baierns 5, S. 667 f.

Wartenberg bestand in der Antwort an den Vetter auf seinem Vorhaben, weil gerade jetzt gute Priester vonnöten seien, *wan man sonst alles christliche nicht gar zugrunde gehen undt die menschen ins wilde leben ... lassen will.*⁷¹

Bereits im September 1650 waren die vorbereitenden Maßnahmen dahin gediehen, dass die neue Anstalt in einer vorläufigen Behausung mit einigen Alumnen eröffnet werden konnte, und zwar unter der Leitung von zwei Geistlichen, die dem etliche Jahre zuvor von Bartholomäus Holzhauser (1613–1658) am Kollegiatstift Tittmoning ins Leben gerufenen Weltpriesterinstitut angehörten. Doch sollte es sich für das im Entstehen begriffene „Wolgangsseminar“ als äußerst verhängnisvoll erweisen, dass sein Gründer wenige Tage nach der Ankunft der „Bartholomäer“ nach Osnabrück verreisen musste. Denn während seiner zweijährigen Abwesenheit lag die Oberaufsicht über das Seminar in den Händen des Domkapitels, das den Vorständen nicht nur drückende seelsorgerliche Verpflichtungen aufbürdete, so die Pastoration der bislang von den Minoriten betreuten Dompfarrei St. Ulrich, sondern sich unter Berufung auf das hauptsächlich vom Kapitel unterhaltene Domseminar St. Peter auch beharrlich weigerte, die vereinbarten Finanzmittel für die neue Institution zur Verfügung zu stellen. So musste der Bischof, als er im Herbst 1652 wieder in Regensburg eintraf, den völligen Zusammenbruch seiner Gründung zur Kenntnis nehmen.⁷²

Gleichwohl ging Wartenberg allen Hindernissen zum Trotz an einen Neuaufbau, nunmehr bestrebt, die Einflussmöglichkeit des Domkapitels gänzlich auszuschalten. In undatierten, vermutlich im Spätjahr 1653 niedergeschriebenen Leitsätzen legte er die Oberaufsicht über das künftige Seminar allein in die Hände des Bischofs, in dessen Auftrag der jeweilige Regens die Verwaltung aller geistlichen und zeitlichen Angelegenheiten wahrzunehmen hatte, unterstützt von zwei Priestern als Studienpräfekten für die höheren und niederen Semester. Außerdem plante er, die Seminarstatuten nach dem Vorbild des Collegium Germanicum zu gestalten, wobei die Alumnen ausnahmslos die Jesuitenschule zu St. Paul besuchen, jene Vorlesungen aber, die dort nicht geboten wurden, bei den Benediktinern von St. Emmeram hören sollten. Zu ihrer gemeinsamen Wohnung bestimmte er den Salzburger Hof südlich des Doms, den er so umgestalten lassen wollte, dass er wenigstens

71 Wartenberg an Maximilian I., Regensburg, 10. Juli 1650. BZAR, OA-Gen 1207; SCHWAIGER, Wartenberg, S. 154.

72 Zum ganzen Abschnitt: SCHWAIGER, Wartenberg, S. 155–159; HAUSBERGER, Priesterausbildungsstätten, S. 72.

vierzig Konviktooren beherbergen konnte.⁷³ Wegen der Leitung des Seminars nahm der vormalige Jesuitenzögling noch im Herbst 1653 Verhandlungen mit dem General der Gesellschaft Jesu auf, die dazu führten, dass der Provinzial der Oberdeutschen Ordensprovinz am 27. Februar 1654 aus Rom den Auftrag erhielt, dem Regensburger Bischof einen für das Amt des Regens geeigneten Mitbruder zur Verfügung zu stellen.⁷⁴ Um seine Neugründung zu festigen, erbat sich Wartenberg ihre päpstliche Bestätigung. Innozenz X. erteilte sie mit Breve vom 5. September 1654, das wunschgemäß eine klare Abgrenzung der Kompetenzen vornahm, indem es die Jurisdiktion über das Klerikalseminar allein dem Bischof und dessen Beauftragten zusprach, während das Domkapitel, weil es keine finanzielle Beisteuer leistete, hiervon *expressis verbis* ausgeschlossen wurde.⁷⁵

Da Wartenberg die materielle Absicherung seiner Gründung durch das auch im Konfirmationsbreve erwähnte Seminaristicum zu gering und zu wenig krisenfest erschien, bemühte er sich intensiv um eine solidere Dotation durch die Einverleibung von Gütern der säkularisierten oberpfälzischen Klöster. Konkret wollte er das Klerikalseminar St. Wolfgang durch die Inkorporation des ehemaligen Zisterzienserinnenklosters Pielenhofen wirtschaftlich auf ein festes Fundament stellen und das zerrüttete Domseminar St. Peter mit Gütern des säkularisierten Zisterzienserklosters Waldsassen konsolidieren. Als er aber mit letzterer Absicht weder in Rom noch in München Gehör fand, focht er umso entschiedener um die Übereignung der auf pfalz-neuburgischem Territorium gelegenen Klostergüter von Pielenhofen. Doch mündete sein 1654/55 mit dem Herzog Philipp Wilhelm von Neuburg hartnäckig geführter Kampf in eine Niederlage, obschon der zur *Visitatio liminum* in Rom weilende Weihbischof Denich am 12. Juni 1655 berichten konnte, die Konzilskongregation habe die Inkorporation Pielenhofens zugunsten des Seminars genehmigt mit der Auflage, dass darin vier bis fünf Alumnen für die Seelsorge im Neuburger Land ausgebildet werden.⁷⁶ Die Freude über diesen Etappensieg wich aber schon

73 Manuskript *Seminarium episcopale Ratisb.*, o. J., aber wohl Ende 1653 verfasst, weil Wartenberg damals die Verhandlungen wegen der Seminarleitung durch Jesuiten aufgenommen hat. BZAR, OA-Gen 1519; SCHWAIGER, Wartenberg, S. 162f., mit gekürzter Wiedergabe der in Latein abgefassten Leitsätze in Anm. 50.

74 SCHWAIGER, Wartenberg, S. 163; HAUSBERGER, Priesterausbildungsstätten, S. 72.

75 *Confirmatio erecti seminarii clericalis S. Wolfgangi*, Rom, 5. September 1654. BZAR, OA-Gen 1519; SCHWAIGER, Wartenberg, S. 165.

76 Denich an Wartenberg, Rom, 12. Juni 1655. BZAR, OA-Gen 61; SCHWAIGER, Wartenberg, S. 161.

wenige Wochen später bitterer Enttäuschung, weil der Herzog von Neuburg Pielenhofen an die zisterziensische Reichsabtei Kaisheim bei Donauwörth veräußerte, die schon Mitte September durch vier Mönche von der einstigen Frauenzisterze Besitz ergriff und ein bis zur Säkularisation bestehendes Subpriorat etablierte. Denich erhob hiergegen im Auftrag Wartenbergs, der mittlerweile wieder in Osnabrück weilte, unverzüglich scharfen, aber völlig wirkungslos gebliebenen Protest.⁷⁷

Im Herbst 1654 konnte das Priesterseminar St. Wolfgang mit einem Dutzend Alumnen eröffnet werden, die allerdings wegen der erforderlichen Umgestaltung des Salzburger Hofes vorerst noch in einem Haus wohnten, das dem Domkapitel gehörte. Damit stand über seiner Geburtsstunde kein glückbringender Stern, denn die Mitglieder des Kapitels waren nicht nur über die Beschneidung ihrer Einflussmöglichkeiten auf das neue Konvikt „gewaltig aufgebracht“, sondern legten mehrheitlich auch eine „betonte Abneigung“ gegen dessen jesuitische Leitung an den Tag.⁷⁸ Zwar gereichte es dem Seminar zumindest in finanzieller Hinsicht zum Vorteil, dass sich die bayerische Regierung jetzt nicht mehr grundsätzlich gegen die Heranziehung des Klerus zu einer Sonderabgabe sträubte.⁷⁹ Aber als nach Wartenbergs Tod das Kapitel wieder stärkeren Einfluss auf das Institut gewann und die Tätigkeit des Regens aus dem Jesuitenorden durch eine von den Domherren bestellte Leitungsperson zu boykottieren suchte, ging es mit der jungen Gründung unaufhaltsam abwärts, da ihr die starke Hand eines sie schützenden Oberhirten fehlte.⁸⁰

Generalvisitation des Bistums

Schon auf der Diözesansynode von 1650 hatte Wartenberg eine Visitation des gesamten Bistums angekündigt, die aber wegen seiner längeren Abwesenheit und anderer vordringlicher Aufgaben erst 1654 in Angriff genommen werden konnte. Den Anfang machte der Bischof in der letzten Juliwoche in eigener Person beim Domkapitel und bei den beiden Kollegiatstiften zur Alten Kapelle und zu St. Johann. Im September 1654 setzten Dr. Johann Dausch und Dr. Franz Weinhart, beide Mitglieder des Konsistoriums, die Visitation als bischöfliche Kommissare außerhalb Regensburgs fort und bereisten bis 15. Oktober

77 SCHWAIGER, Wartenberg, S. 161 f.

78 SCHWAIGER, Wartenberg, S. 119, 165.

79 SCHWAIGER, Wartenberg, S. 165 f.

80 SCHWAIGER, Wartenberg, S. 171; HAUSBERGER, Priesterausbildungsstätten, S. 73.

zunächst alle Seelsorgestationen im Regensburger Anteil des Herzogtums Pfalz-Neuburg. Dann erfuhr die Visitation eine längere Unterbrechung wohl vor allem deshalb, weil der zur *Visitatio liminum* aufgebrochene Weihbischof und Generalvikar Denich wegen des Pontifikatswechsels ungewöhnlich lang in Rom verweilen musste und erst im Sommer 1655 wieder nach Regensburg zurückkehrte.⁸¹ Infolgedessen visitierte Dausch, der 1655 Denichs Nachfolger im Amt des Generalvikars wurde, das weitgedehnte Fürstentum der Oberen Pfalz erst im Herbst 1656. In den Jahren 1657 und 1658 inspizierte er die niederbayerischen Dekanate und Pfarreien.⁸²

Die Visitation offenbarte vor allem im nördlichen Bistumsbereich, insbesondere in den pfalz-neuburgischen Landstrichen, einen ausgesprochenen Mangel an Seelsorgern und vielerorts auch eine große Armut hinsichtlich der Ausstattung der Kirchen. Die Visitatoren drängten allenthalben auf alsbaldige Abstellung der vorgefundenen Defekte und riefen die Geistlichen nach Abschluss des Besichtigungsritts durch ein Dekanat regelmäßig zusammen, um ihnen anhand der Synodalbestimmungen die Richtlinien für ihre Amtsausübung einzuschärfen. An die Dekanate der Oberpfalz erließ Generalvikar Dausch am 14. Dezember 1656 ein Pastoral Schreiben, in dem er die dort wirkenden Priester namens des Bischofs *ganz väterlich* ermahnte, ihrem Hirtenamt *eifrig und mit aller Sorgfalt und höchst angelegenen Fleiss* nachzukommen und der anvertrauten Herde *mit einem guten tugendsam und glänzenden Leben und Wandel ... vorzuleuchten*.⁸³ Nach Abschluss der Generalvisitation erging am 9. September 1658 an alle Seelsorger eine Quintessenz der gewonnenen Erkenntnisse in Form von *Decreta circa ecclesias* und *Decreta circa personas*, die noch eindringlicher und spezifizierter als die Synodalbestimmungen zu gewissenhafter Amtsausübung und geistlicher Lebensführung aufforderten.⁸⁴ Unter gleichem Datum erfolgten detaillierte Anweisungen für die Abhaltung der vom Konzil von Trient vorgeschriebenen Christenlehre, die der heranwachsenden Jugend an Sonn- und Feiertagen zu erteilen war.⁸⁵ Die diesbezügliche Pflicht hatte Wartenberg schon im Jahr

81 Näheres bei SCHWAIGER, Römische Briefe.

82 Die Etappen der Generalvisitation sind mit ausgewählten Beispielen von Defiziten, die dabei zutage traten, skizziert bei SCHWAIGER, Wartenberg, S. 209–233.

83 LIPF, Verordnungen, S. 60–62, Nr. 171.

84 LIPF, Verordnungen, S. 62–66, Nr. 175.

85 LIPF, Verordnungen, S. 66, Nr. 176.

seines Amtsantritts am 21. Juli 1649 unter Androhung von empfindlichen Strafen bei Saumseligkeit einschärfen lassen.⁸⁶

7. Belange des Hochstifts

Wartenberg übernahm das ohnedies wenig ertragreiche Hochstift 1649 in einer extrem desolaten Finanzlage. Betrug der Schuldenstand schon vor dem Dreißigjährigen Krieg an die 88 000 fl.,⁸⁷ so hatte er sich seither infolge jahrzehntelanger Kriegskontributionen und deutlich gesunkener Erträge, aber auch durch diverse Baumaßnahmen und Missgriffe in der Wirtschaftsführung beinahe verdreifacht. Dabei beliefen sich die jährlichen Einkünfte, die vor dem Krieg noch mit 30 000 fl. zu Buche schlugen, nach Auskunft des Romberichts vom Herbst 1654 jetzt kaum mehr auf 20 000 fl. Aber immerhin konnte der Bischof bis dahin die Hochstiftsschulden durch umsichtige Konsolidierungsmaßnahmen um circa 80 000 fl. verringern.⁸⁸ Parallel zur Schuldentilgung bemühte er sich um eine Steigerung des wirtschaftlichen Ertrags durch die Wiedereinlösung entfremdeter Herrschaften, was ihm zumindest teilweise gelang.

Die niederösterreichische Mediatherrschaft Pöchlarn, die seit Jahrhunderten nicht nur ihres ertragreichen Weinbaus wegen ein Kleinod des Hochstifts war, hatte Fürstbischof Törring 1638 dem Pfleger Willibald Manner aufgrund eines gewährten Darlehens von 10 000 fl., das er nicht zurückzahlen konnte, verpfänden müssen.⁸⁹ Unter Verweis auf die offenkundige Misswirtschaft Manners forderte Wartenberg Pöchlarn erfolgreich zurück, wenschon über die Darlehensschuld des Hochstifts mit den Erben des desavouierten Pflegers bis 1672 prozessiert werden musste.⁹⁰ Darüber hinaus konnte Wartenberg 1653 das schon seit 1438 an Bayern verpfändete Herrschaftsgericht Eberspoint mit

⁸⁶ LIPF, Verordnungen, S. 50, Nr. 122.

⁸⁷ FEDERHOFER, Törring, S. 30; APPL, Hausen, S. 191.

⁸⁸ Relatio liminum von 1654. BZAR, OA-Gen 1042; LIPF, Geschichte, S. 250 f.; SCHWAIGER, Wartenberg, S. 268. – Außerdem wurde unter Wartenberg nach Aussage eines Zeugen beim Informativprozess für seinen zweiten Nachfolger Törring-Stein der geräumige Bischofshof gründlich renoviert. HAUSBERGER, Fürstbischöfe, S. 69.

⁸⁹ FEDERHOFER, Törring, S. 96 f.

⁹⁰ EHEIM, Pöchlarn, S. 116 f.

dem Markt Velden an der Vils um gut 30 000 fl. wieder einlösen.⁹¹ Hingegen gelang es ihm nicht, den im Krieg eingebüßten Niedergerichtsbezirk Hohenburg am Inn Kurbayern abzutrotzen. Das Schloss Hohenburg befand sich zwar nach wie vor im hochstiftischen Besitz, war aber von den Schweden eingäschert worden.⁹² Auch die Absicht des Bischofs, die seit 1485 an Bayern verpfändete Herrschaft Donaustauf zurückzugewinnen, scheiterte wegen der hohen Lösungssumme von 44 000 fl. am engen finanziellen Spielraum.⁹³

Um ihn zu erweitern, trug sich Wartenberg schon seit 1652 mit dem Gedanken, vom Welt- wie Ordensklerus des Bistums eine Infulsteuer zu erheben, die unter dem Begriff *Subsidium caritativum* firmierte und herkömmlich vom Bischof nur einmal während der Regierungszeit ausgeschrieben werden konnte, vornehmlich zur Deckung der Konfirmations- und Konsekrationskosten, daher auch „Weichsteuer“ genannt. Weil aber für Wartenberg, der die Regensburger Kirche als schon konfirmierter Nachfolger und konsekrierter Bischof übernahm, derartige Kosten nicht anfielen, untersagte ihm Artikel 21 der Wahlkapitulation die Erhebung der Infulsteuer *ohne des thumbcapitls sonderbahres vorwissen, rath, willen und zuegeben*.⁹⁴ Er musste also für sein Vorhaben den Konsens des Domkapitels einholen und zudem in München darauf hinwirken, dass ihm staatlicherseits keine Hindernisse in den Weg gelegt wurden. Beides bereitete erhebliche Probleme. Der kurfürstliche Geistliche Rat wies die für den Bistumsbereich zuständigen Unterbehörden am 20. Februar 1655 zum wiederholten Male an, über die Taxierung der Steuer *heimbliche nachforschung ze halten und ... zu berichten, wie solche belegung vorgangen und was dagegen ain und anderer geistlicher für aines vermögens seie*.⁹⁵ Das Domkapitel willigte zwar zunächst in die Steuererhebung ein, machte dann aber auf Betreiben seines Propsts Adam Lorenz von Törring mit Berufung auf die Artikel 9 und 21 der Wahlkapitulation geltend, die Geistlichkeit der dem Kapitel inkorporierten Pfarreien sei von der Steuerleistung zu befreien. Dies hatte zur Folge, dass sich nun allenthalben Widerstand gegen das *Subsidium caritativum* erhob, insbesondere beim Regularklerus, den der Pongdorfer Erzdekan Forster im Auftrag des Bischofs zahlungswillig zu stimmen hatte.⁹⁶

91 SCHWAIGER, Wartenberg, S. 267.

92 LIPF, Geschichte, S. 251.

93 SCHWAIGER, Wartenberg, S. 267 f.

94 SCHWAIGER, Wartenberg, S. 271, Anm. 27; FUCHS, Wahlkapitulationen, S. 96.

95 SCHWAIGER, Wartenberg, S. 271.

96 SCHWAIGER, Wartenberg, S. 270 f.

Durch ein an den gesamten Klerus des Bistums erlassenes Patent wurde die Infulsteuer am 5. März 1655 ausgeschrieben, und zwar mit dem beschwichtigenden Hinweis, dass Wartenberg die Geistlichkeit sechs Jahre lang von ihrer Erhebung verschont habe, und verbunden mit der Anleitung: *Ein Jeder möge sich hiebei dergestalt nach seinem guten Willen ergiebig erweisen, wie dessen schuldige Lieb und Affection gegen seinen Bischof gestellt und es der Sachen Nothdurft und Gebühr erfordert.*⁹⁷ Aber längst handelte es sich beim Subsidiarium caritativum nicht mehr wie ehemals um eine freiwillige Gabe, sondern um eine harte Forderung, deren Höhe von den vier bestellten Einziehungskommissaren proportional zum Erlös der Pfründe festgesetzt wurde und in wohlhabenden Pfarreien bis zu 80 fl. betrug. Zwar fehlen Nachrichten über die Gesamtsumme der 1655/56 erhobenen Infulsteuer, doch dürfte sie sich, wie das Ergebnis der nächstfolgenden Steuererhebung von 1665 nahelegt, auf circa 13 000 bis 14 000 fl. belaufen haben.⁹⁸

Aufgrund der hohen Schuldenlast sah sich Wartenberg gezwungen, in den Jahren 1657 und 1658 den Untertanen der hochstiftischen Immediatherrschaften Wörth und Hohenburg im Nordgau über die fünfprozentige Normalsteuer hinaus eine Sondersteuer in Form einer zusätzlichen Abgabe des vierten Teils der Normalsteuer aufzuerlegen. Am 27. September 1657 ersuchte er von Iburg aus das Domkapitel um den im Wahlvertrag festgelegten Konsens.⁹⁹ Weil er aber etwa gleichzeitig die sogenannte Viertelsteuer schon verkünden ließ, war das Kapitel sehr verärgert darüber, dass es quasi vor vollendete Tatsachen gestellt wurde.¹⁰⁰ Notgedrungen gab es nachträglich die Zustimmung. Auch im August des folgenden Jahres erklärte es sich nach einigem Zögern mit der erneuten Erhebung einer Sondersteuer einverstanden, „da es sich den Argumenten des Fürstbischofs nicht verschließen konnte“.¹⁰¹

Alle genannten Maßnahmen Wartenbergs zur Verbesserung der finanziellen und wirtschaftlichen Lage des Hochstifts, zu denen sich noch das Bemühen um eine geordnete Verwaltung der Besitzungen gesellte, vermochten nur den vordringlichsten Bedürfnissen abzuhelfen. Eine nachhaltige Konsolidierung stellte sich mit dem sukzessiven Abbau der Schuldenlast erst Jahrzehnte später ein.

97 LIPF, *Verordnungen*, S. 59, Nr. 160.

98 Nähere Angaben hierzu bei SCHWAIGER, *Wartenberg*, S. 272 f.

99 BZAR, BDK 9245 (DKProt 1657–1659), 12. Oktober 1657.

100 BZAR, BDK 9245 (DKProt 1657–1659), 26. Oktober 1657.

101 SCHWAIGER, *Wartenberg*, S. 274.

8. Belange der Klöster

In der breitgefächerten Ordenslandschaft erfreuten sich die Franziskaner und die Jesuiten der besonderen Gunst Wartenbergs. Die Vorliebe für die Franziskaner rührte von seinem Vater her und wurzelte zudem in der innigen Verehrung seines Namenspatrons Franz von Assisi. Nicht von ungefähr schrieb er 1642 sein Testament am Fest des Heiligen von Umbrien, dem 4. Oktober, nieder und bestimmte darin, er wolle im schlichten Franziskanerhabit, den zu tragen ihm bei Lebzeiten nicht vergönnt gewesen sei, bestattet und von Franziskanern zu Grabe getragen werden. Auch verfügte er letztwillig die Beisetzung seiner Eingeweide im Kreuzgang eines ihrer Klöster.¹⁰² Wie in seinem niederdeutschen Wirkungsbereich erwies er sich auch in Regensburg als großer Gönner und Förderer des Ordens. Im Bistum Regensburg, in dem die von Kurfürst Maximilian initiierte bayerische Ordensprovinz der Franziskanerreformaten, eines neuen Ordenszweigs strengerer Observanz, bei Wartenbergs Amtsantritt bereits über Niederlassungen in Kelheim, Pfreimd, Amberg, Cham und Dingolfing verfügte,¹⁰³ war er maßgeblich an der Errichtung der Klöster in Stadtamhof, Eggenfelden, Kemnath und Neukirchen beim Heiligen Blut beteiligt.¹⁰⁴ Im Kreuzgang des Klosters von Stadtamhof, zu dem er am 26. September 1650 persönlich den Grundstein gelegt und wo er am 22. Juni 1653 die Konsekration der Kirche vollzogen hatte, wurden der testamentarischen Bestimmung gemäß auch seine Eingeweide beigelegt.¹⁰⁵

Den Jesuiten fühlte sich Wartenberg aufgrund seiner dreizehnjährigen Ausbildung unter ihrer Obhut tief verpflichtet. In Osnabrück hatte er bei seinen Rekatholisierungsmaßnahmen von Anfang an auf die Gesellschaft Jesu zurückgegriffen. In Regensburg befand sich bei seinem Amtsantritt das höhere Schulwesen weitgehend in ihren Händen. Sie unterhielt Kollegien mit gut frequentierten Gymnasien und im Auf- oder Ausbau befindlichen

102 Punkte 10 bis 12 des Testaments, Köln, 4. Oktober 1642. BZAR, OA-Gen 83; SCHWAIGER, Wartenberg, S. 83, 173.

103 HAUSBERGER, Geschichte 1, S. 354.

104 SCHWAIGER, Wartenberg, S. 173 f.

105 SCHWAIGER, Wartenberg, S. 87. – Auch als Stiftspropst von Altötting hat Wartenberg die Franziskaner gefördert. 1653 bemühte er sich um eine Niederlassung zur Betreuung der Wallfahrer und am 4. Oktober 1654 legte er persönlich den Grundstein zu ihrer Ordenskirche, der heutigen Kapuzinerkirche St. Konrad. KÖNIG, Altötting, S. 284 f.

Lyzeen in der Bischofsstadt selbst sowie in Amberg, Straubing und Eger.¹⁰⁶ Wie dargelegt, übertrug Wartenberg die Leitung des Regensburger Klerikalseminars nach dem ersten Gründungsfehlschlag den Jesuiten und verpflichtete die Alumnen zum Besuch des Unterrichts in ihrem Kolleg St. Paul. Seine guten Beziehungen zu römischen Ordensangehörigen bis hinauf zum General Goswin Nickel belegt der Briefwechsel mit dem Weihbischof Denich während dessen Romaufenthalt 1654/55.¹⁰⁷

Umso schmerzlicher musste Wartenberg die Widersetzlichkeit verletzen, die ihm anlässlich der Diözesansynode von 1660 seitens einiger Ordensmitglieder entgegenschlug. Hierbei ging es zunächst um die Frage der Verpflichtung zur Teilnahme des Regularklerus an der Synode, die der Rektor des Regensburger Jesuitenkollegs P. Maximilian von Lerchenfeld entschieden verneinte und deshalb die Klöster der Stadt zur Wahrung ihrer Privilegien hinter sich zu bringen trachtete mit dem Argument, der Besuch der Synode sei lediglich ein Akt des guten Willens; von einer Verpflichtung, wie sie das Einberufungspatent auferlege, könne keine Rede sein.¹⁰⁸ Zwar nahmen dann mit Ausnahme der Karmeliten alle Ordensleute Regensburgs an der Synode teil, doch kam es auf ihr selbst nochmals zu zwei wenig erbaulichen Szenen. P. Martin Seiringer SJ, der am zweiten Sitzungstag (9. Juni) als Prediger vorgesehen war, erschien ohne Vorankündigung nicht auf der Kanzel, so dass sich Wartenberg nach einer peinlichen Pause gezwungen sah, selbst das Wort zu ergreifen. Am Schluss der letzten Sitzung (10. Juni) traten alle Ordensoberen vor den kurz zuvor zum Kardinal erhobenen Bischof, um den Friedenskuss zu empfangen. Nur der Jesuitenrektor von Lerchenfeld verweigerte sich demonstrativ diesem Gestus.¹⁰⁹ Wartenberg erstattete über die ihn arg kränkenden Ungebührlichkeiten der Patres von St. Paul Bericht an den Ordensgeneral und bat um Remedur von höchster Stelle aus.¹¹⁰

Im Dekret 34 der Diözesansynode von 1650, das über die Religiösen handelt, mahnte Wartenberg die Ordensleute, zum ursprünglichen Geist ihrer Regel zurückzukehren, die Evangelischen Räte treu zu befolgen und bei Neuaufnahmen größte Sorgfalt walten zu lassen, damit kein Unberufener die Gelübde ablege. Darüber hinaus betonte er mit Nachdruck die oberhirt-

106 Näheres bei HAUSBERGER, Geschichte 1, S. 347–353.

107 BZAR, OA-Gen 61; SCHWAIGER, Römische Briefe, passim.

108 Näheres bei SCHWAIGER, Wartenberg, S. 197–201.

109 SCHWAIGER, Wartenberg, S. 201 f.

110 SCHWAIGER, Wartenberg, S. 202 f., mit Textauszug aus dem Beschwerdebrief in Anm. 49.

lichen Weisungs- und Aufsichtsrechte gegenüber jenen Ordensangehörigen, die in der Seelsorge tätig sind. Sie müssen sich vorher einem Examen des Bischofs oder dessen Beauftragten unterziehen und dürfen erst nach Erteilung der schriftlichen Approbation pastorale Funktionen ausüben, wobei sie bei deren Wahrnehmung allein der bischöflichen Jurisdiktion einschließlich des Visitations- und Korrektionsrechts unterstehen.¹¹¹ Er hatte dabei wohl vor allem die zahlreichen den Klöstern inkorporierten Pfarreien im Auge, deren Pastorierung nach Ausweis des Romberichts von 1654 immer wieder zu Klagen Anlass gab, einerseits weil es ihren Betreuern an Eignung mangelte und andererseits weil sich diese in ungebührlicher Auslegung der Exemption von manchen Pflichten und insbesondere von den steuerlichen Lasten des Seelsorgeklerus dispensiert wähnten.¹¹²

Um die asketische wie wissenschaftliche Ausbildung der künftigen Ordensleute zu verbessern und zu vereinheitlichen, trug sich Wartenberg bereits 1650 mit dem Gedanken, neben dem Klerikalseminar St. Wolfgang ein Ordensseminar St. Rupert zu errichten, und zwar im Regensburger Schottenkloster St. Jakob. Nach seiner Rückkehr aus Osnabrück griff er diesen Plan 1652 wieder auf und wollte die Benediktinerklöster des Bistums sowie das Zisterzienserkloster Gotteszell und das Prämonstratenserstift Windberg für die Finanzierung und Beschickung gewinnen. Der Plan ließ sich zwar so nicht realisieren, doch erzielte der Bischof immerhin einen Teilerfolg, weil sich die acht Benediktinerabteien, um ihn für ihren intendierten Zusammenschluss zu einer Kongregation geneigter zu stimmen,¹¹³ herbeiließen, im Kloster Prüfe-

111 SCHWAIGER, Wartenberg, S. 176f.

112 SCHWAIGER, Wartenberg, S. 182f.

113 Die schon im späten 16. Jahrhundert artikulierte Absicht der bayerischen Benediktinerklöster zum kongregationsmäßigen Zusammenschluss, der sich die Bischöfe, allen voran Wartenberg, in Befürchtung von Exemptionsbestrebungen entschieden widersetzten, ließ sich erst nach jahrzehntelangen zähen Verhandlungen realisieren. Durch Breve vom 26. August 1684 approbierte Papst Innozenz XI. die Bayerische Benediktinerkongregation unter dem Patronat der heiligen Schutzengel, zu deren erstem Präses der St. Emmeramer Prälat Cölestin Vogl bestellt wurde. Im Errichtungsbreve, das 18 Abteien namentlich aufführt, fehlen aus dem Bistum Regensburg die Klöster Metten, Oberaltaich und Weltenburg. Während Metten der Kongregation stets fern blieb, erklärte Weltenburg 1686, Oberaltaich 1687 den Beitritt. Wilhelm FINK, Beiträge zur Geschichte der bayerischen Benediktinerkongregation. Eine Jubiläumsschrift 1684–1934 (StMGBO, Ergänzungsheft 9), Metten/München 1934; Sigmund BENKER/Martin RUF/Joachim WILD, 300 Jahre Bayerische Benediktiner-Kongregation, in: StMGBO 96 (1985), S. 8–64; HAUSERGER, Geschichte 1, S. 362.

ning ein gemeinsames Seminar zu etablieren, das im Oktober 1654 mit sechs Studenten eröffnet wurde und unter der Leitung eines Konventualen von Oberaltaich rasch aufblühte.¹¹⁴ Bereits Ende Februar 1655 konnte Wartenberg dem Domkapitel voll Freude berichten, das Ordensseminar St. Rupert zähle nunmehr schon zwanzig Kandidaten.¹¹⁵

Zu heftigen Zusammenstößen mit dem Regularklerus kam es in Wartenbergs Pontifikat wiederholt wegen des vom Bischof beanspruchten Visitationsrechts. Besonders hartnäckigen Widerstand hiergegen leisteten die geistlichen Kommunitäten der Stadt Eger, die sich aufgrund der territorialen Zugehörigkeit zum Königreich Böhmen auch in kirchlichen Belangen an den dortigen Gepflogenheiten orientierten und daher Direktiven, die von der zuständigen Diözesanbehörde in Regensburg kamen, reserviert gegenüberstanden. So stieß Weihbischof Denich im Herbst 1655 auf seiner mit Visitationen verknüpften Firmungsreise durch die Oberpfalz bei den Klarissen und Franziskanern in Eger auf energische Opposition, die zu brechen er unterließ, um in der halb lutherischen Stadt keinen Skandal auszulösen. Doch erging im März 1656 an den Dekan von Tirschenreuth und den Pfarrer von Waldsassen der oberhirtliche Auftrag zur Visitation der beiden Klöster, die auf den 25. April anberaumt, aber vom Guardian des Franziskanerklosters mit Verweis auf die Klausur verhindert wurde. Hiervon in Kenntnis gesetzt, wandte sich der in Osnabrück weilende Fürstbischof an die Konzilskongregation, die die strittige Klausurfrage am 24. März 1657 zugunsten des oberhirtlichen Visitationsrechts entschied. Gleichwohl konnte Pfarrer Thomas Pichelmayr von Waldsassen die Visitation des Klarissenklosters erst nach Ausräumung weiterer Hindernisse am 20. Juni 1659 in Begleitung des Franziskanerguardians vornehmen.¹¹⁶ Hingegen wies der Großmeister des Malteserordens in Böhmen, Leopold Graf von Kollonitsch, das bischöfliche Visitationsbegehren gegenüber der Kommende in Eger entschieden zurück, ohne dass Aussicht auf seine Durchsetzung bestand. Koloniz untersagte den seinem Orden unterstellten Pfarrern des Egerlandes sogar strictissime die Teilnahme an der Regensburger Diözesansynode von 1660, *weil selbige Zusammenkunft uns nichts angeht, da alle unsere Kirchen und Pfarrer exempt seindt und das ganze alhie [in Prag] gehaltene Provinzialkapitel solche Teilnahme verboten hat.*¹¹⁷

114 SCHWAIGER, Wartenberg, S. 185 f.

115 BZAR, BDK 9242 (DKProt 1652–1656), 27. Februar 1655.

116 SCHWAIGER, Wartenberg, S. 192–194.

117 LEHNER, Egerland, S. 152.

Gescheitert ist die bischöfliche Visitationsabsicht auch gegenüber der seit 1326 exemten Regensburger Reichsabtei St. Emmeram. Obschon zwischen Wartenberg und dem Abt Placidus Judmann gutes Einvernehmen bestand, legte Judmann gegen die geplante Visitation 1654 namens seines Konvents feierlichen Protest ein und ersuchte zugleich den Kaiser um Unterstützung bei der Abwehr von Angriffen auf überkommene Privilegien. Anlass hierzu bot ihm unter anderem Wartenbergs wiederholte Aufforderung zur Entrichtung der *medii fructus* (Hälfte des ersten Jahreseinkommens), der Judmann ebenso keine Folge leistete wie sein Nachfolger Cölestin Vogl. Dieser entzog sich nach seiner Wahl im Sommer 1655 der Visitationsabsicht Wartenbergs durch eine Reise an den Kaiserhof in Prag und ließ gleichzeitig in Rom durch den Agenten der Abtei um erneute Bestätigung des Exemtionsstatus nachsuchen, womit er auch Erfolg hatte. Während Wartenbergs vierjähriger Abwesenheit ruhte der Visitationsstreit ohnedies, um dann 1661 noch einmal aufzuflammen. Ein römisches Dekret vom 24. Juli 1661 sprach zwar dem Bischof das Recht auf die für den 8. August angekündigte Visitation von St. Emmeram ab, doch kam es darüber zu unerquicklichen Feindseligkeiten, bei denen der wutentbrannte Kardinal gegen einen Konventualen sogar mit kirchenrechtlichen Sanktionen vorging. Die heftigen Auseinandersetzungen, in die sich auch Kurfürst Ferdinand Maria zugunsten der Abtei einschaltete, endeten erst mit Wartenbergs baldigem Tod.¹¹⁸

Ein erhebliches Konfliktpotential barg in Wartenbergs Amtszeit außerdem die Restitutionsfrage der im 16. Jahrhundert säkularisierten oberpfälzischen Klöster, deren wirtschaftliche Erträge seit 1628 zu zwei Dritteln dem Landesherrn und zu einem Drittel den Bischöfen von Bamberg, Eichstätt und Regensburg zustanden.¹¹⁹ Der Regensburger Bischof hatte den mit Abstand größten Anteil an der sogenannten Piaterz, waren doch in seinem Jurisdiktionsbereich gleich sechs Klöster aufgehoben worden, darunter die reich dotierte Zisterzienserabtei Waldsassen. Daher verwundert es nicht, dass sich Wartenberg angesichts der hohen Schuldenlast des Hochstifts ablehnend verhielt, als er im Sommer 1654 von verschiedenen Prälaten des Prämonstratenserordens und im Herbst auch vom Ordensgeneral um Assistenz bei der Wiederherstellung des Klosters Speinshart ersucht wurde. Hinzu kam,

118 Über den bei SCHWAIGER, Wartenberg, S. 195–197, lückenhaft skizzierten Visitationsstreit unterrichtet eingehend Thomas PARINGER, Die Rombeziehungen des exemten Reichsstifts St. Emmeram zu Regensburg in der frühen Neuzeit, in: BGBR 36 (2002), S. 7–136, hier S. 64–70.

119 Zum Kontext siehe oben S. 27f.

dass die Restitutionsabsicht seinem Plan nach Einverleibung der Klostergüter von Pielenhofen und Waldsassen zugunsten der Seminare St. Wolfgang und St. Peter diametral entgegenstand. Doch auch der eigene Plan scheiterte am Einspruch des Kurfürsten von Bayern und des Herzogs von Neuburg.¹²⁰

Kurfürst Ferdinand Maria änderte seine Strategie in der Restitutionsfrage der Oberpfalzklöster erst, als Papst Alexander VII. das Gesuch um nochmalige Verlängerung der Nutzungsfrist ihrer Güter abschlägig beschied. Nun sprach auch er sich für die Rückgabe der aufgehobenen Stifte an die jeweiligen Orden aus. Auf Einladung der kurfürstlichen Regierung erklärten sich 1661 mehrere altbayerische Prälaten und der Abt von St. Emmeram zur Übernahme und Wiederaufrichtung der oberpfälzischen Klöster bereit. Bischof Wartenberg setzte sich hiergegen bis zuletzt zur Wehr und hatte in diesem Fall auch das Domkapitel auf seiner Seite. Aber nach seinem Tod, so berichtete der Hochstiftskanzler Johann Niklas Vetterl an den in Wien weilenden bischöflichen Kaplan Jakob Buckefort am 13. Dezember 1661, *hat man alsogleich anseithen der [von der Regierung] denominirten praelaten die verwilligte leuth und religiosen abgeordnet, ehe uns dan ainige beampte nachricht von München erhollt. In specie ist der praelat von St. Emmeram mit seinem prior und andern geistlichen, auch sak und pak, dahin abgeraist und hat die possession genommen, welches, wie ich berichtet werd, auch von den andern praelaten geschehen.*¹²¹ Die Verhandlungen mit der kurbayerischen Regierung über die Höhe der Abfindung aus den Gefällen der oberpfälzischen Klöster bis zum formellen Abschluss ihrer Errichtung 1669 blieben Wartenbergs Nachfolgern vorbehalten.¹²²

9. Frömmigkeits- und kulturgeschichtliche Aspekte

In frömmigkeitsgeschichtlicher Hinsicht hat Wartenberg die Bischofsstadt Regensburg zum einen durch sein Bemühen um eine feierliche Gestaltung

120 SCHWAIGER, Wartenberg, S. 160 f., 205 f.

121 SCHWAIGER, Wartenberg, S. 207. – Restituiert wurden im Bistum Regensburg ab 1661 die Benediktinerklöster Reichenbach und Ensdorf, die Zisterzienserklöster Walderbach und Waldsassen sowie das Prämonstratenserstift Speinshart. In das nichtständische Kloster Schönthal bei Waldmünchen waren bereits 1630 Augustinereremiten zurückgekehrt. Die Abtei St. Emmeram stand bei der Wiederherstellung des Klosters Reichenbach Pate. HAUSBERGER, Geschichte 1, S. 361 f.

122 Näheres unten S. 140 f., 153.

des gottesdienstlichen Geschehens im Dom maßgeblich geprägt, zum anderen durch die Förderung der Heiligen- und Reliquienverehrung.

Um die Domliturgie war es bei seinem Amtsantritt kärglich bestellt. Dies lag zum einen an den schweren Einbußen, die die Ausstattung der Kathedrale durch den Schwedeneinfall 1633 erlitten hatte, zum anderen am fehlenden Personal für ihre feierliche Gestaltung. Eine erste Maßnahme zur Verbesserung traf der Bischof bereits im Juli 1650 mit der Wiedereinführung der Sakramentsprozession an jedem Donnerstagsmorgen.¹²³ Doch die dauerhaft gedachte Übung war wieder zum Erliegen gekommen, als er 1652 aus Osnabrück zurückkehrte, und auch sonst hatte sich zwischenzeitlich manches eher verschlechtert denn verbessert: Die musikalische Gestaltung der Gottesdienste ließ in Ermangelung von Oberstimmen zu wünschen übrig, die kleinen Tagzeiten wurden nicht gesungen und für die hl. Messen an Sonn- und Feiertagen gab es keinen festen Rhythmus.¹²⁴ Lief die defizitäre Befindlichkeit der Domliturgie schon Wartenbergs ausgeprägter Vorliebe für die feierliche Gebärde zuwider, so forcierte sein Bemühen um die Anhebung ihres Niveaus die Überzeugung, dass sich die katholische Kirche in einer lutherischen Stadt auch und gerade durch ihre Frömmigkeitskultur als überlegen präsentieren müsse. Hinzu kam außerdem, dass Kaiser Ferdinand III. für Herbst 1652 einen Reichstag nach Regensburg ausgeschrieben hatte, bei dem die Kathedrale St. Peter traditionell die zentrale religiöse Begegnungsstätte hoher und höchster Würdenträger geistlichen wie weltlichen Standes war.

Der zur Durchführung der Bestimmungen des Westfälischen Friedens über die Reichsverfassung einberufene Reichstag¹²⁵ trat erst Ende Juni 1653 zusammen und bot Wartenberg reiche Gelegenheit zu festlicher Repräsentation im liturgischen Rahmen. Er zelebrierte am 22. Juni den Eröffnungsgottesdienst im Dom und ebenso am 16. Mai 1654 den Schlussgottesdienst. Auf Drängen des Kaisers war dem Reichstag am 31. Mai 1653 die Wahl seines Sohnes Ferdinand (IV.) zum Römischen König in Augsburg vorausgegangen, der dann am 18. Juni gleichfalls im Regensburger Dom durch den Kurfürsten von

123 BZAR, BDK 9241 (DKProt 1650–1652), 12. und 15. Juli 1650.

124 BZAR, BDK 9242 (DKProt 1652–1656), 7. Dezember 1652.

125 Andreas MÜLLER, *Der Regensburger Reichstag von 1653/54. Eine Studie zur Entwicklung des Alten Reiches nach dem Westfälischen Frieden* (Europäische Hochschulschriften 511), Frankfurt am Main u. a. 1992.

Mainz gekrönt wurde,¹²⁶ wobei Wartenberg die Koordination der feierlichen Zeremonie zufiel. In derselben Funktion amtierte der Regensburger Bischof bei der Krönung der Kaiserin Eleonora, Ferdinands III. zweiter Gemahlin aus dem Hause Gonzaga, am 4. August, bei der er zudem zusammen mit dem Bischof von Paderborn in Vertretung der Kurfürsten von Köln und Trier dem Mainzer Erzbischof assistierte. Schon am 1. Juni 1653 hatte er das tags zuvor geborene Töchterlein des Kaiserehepaars in der Dompfarrkirche St. Ulrich auf die Namen Eleonora Maria Josepha getauft.¹²⁷ Als das Kaiserehepaar mit dem erwählten Römischen König und großem Gefolge Anfang September 1653 eine Dankwallfahrt nach Altötting unternahm, eilte er der erlauchten Gesellschaft voraus, um sie als Propst gebührend empfangen und mit ihr in der Stiftskirche sein Goldenes Propstjubiläum begehen zu können.¹²⁸

Die Teilnehmer des Reichstags zollten dem gottesdienstlichen Geschehen lebhaften Beifall. Vor allem beeindruckten die feierlichen Prozessionen durch die Straßen der Stadt am Karfreitag und an Fronleichnam sowie anlässlich der Einholung der Reliquien des hl. Leontius,¹²⁹ aber auch die außerordentliche seelsorgerliche Betreuung, die der Bischof den zahlreichen Gästen in der Fastenzeit 1653 angedeihen ließ, bis hin zu regelmäßigen Predigten in italienischer Sprache für Gesandte aus romanischen Ländern.¹³⁰ Wartenberg sah sich dadurch in seinem liturgischen Reformeifer mehr denn je bestärkt. Er stellte die eucharistische Donnerstagsprozession in feierlicher Form wieder her und errichtete zu ihrer Solennisierung die Corpus-Christi-Bruderschaft an der Kathedrale von neuem.¹³¹ Vor allem aber traf er eine zukunftssträchtige Entscheidung, indem er im Oktober 1653 die endgültige Auflösung der bis ins frühe Mittelalter zurückreichenden, aber im Krieg niedergebrochenen Domschule verfügte und statt ihrer das Seminar St. Peter ins Leben rief. Ihm oblag fortan vorrangig die Ausführung der Kirchenmusik im Dom, während die Alumnus des zeitgleich begründeten Klerikalseminars St. Wolfgang nur

126 Ferdinand, durch die Wahl und Krönung zum Nachfolger im Kaiseramt designiert, starb nur wenige Wochen nach dem Reichstagschluss am 9. Juli 1654 im Alter von 21 Jahren an den Blattern (Pocken).

127 GUMPELZHAIMER, Regensburg's Geschichte 3, S. 1309–1326; SCHWAIGER, Wartenberg, S. 61 f.

128 KÖNIG, Altötting, S. 285; SCHWAIGER, Wartenberg, S. 62.

129 GUMPELZHAIMER, Regensburg's Geschichte 3, S. 1316.

130 SCHWAIGER, Wartenberg, S. 261 f.; DERS., Dom und Domkapitel, S. 207.

131 SCHWAIGER, Wartenberg, S. 261; DERS., Dom und Domkapitel, S. 207.

an bestimmten Sonn- und Feiertagen – am 27. Februar 1655 auf 33 Tage im Jahr festgelegt – als Sänger und Ministranten mitzuwirken hatten.¹³²

Mit dem Domkapitel, das schon im Juni 1652 geklagt hatte, dass es um den Gottesdienst wegen der geringen Anzahl an Priestern und Musikanten *sehr schlecht* bestellt sei,¹³³ schloss der Bischof am 5. Dezember 1653 einen Vertrag, der unter anderem die Pflicht zum Unterhalt des Seminars zu zwei Dritteln der bischöflichen Mensa und zu einem Drittel dem Kapitel auferlegte.¹³⁴ Im Januar 1654 wurde das Domseminar St. Peter mit vorerst sechs Präbendisten eröffnet, deren Zahl bei Vorhandensein ausreichender Geldmittel bis auf zwölf erhöht werden sollte. Außerdem hatte sich Wartenberg mit dem Kapitel über die Anstellung und Besoldung von mehreren musikalisch gebildeten Chorvikaren verständigt, so dass sich die Domliturgie nun alsbald mit bleibender Regelmäßigkeit feierlich gestalten ließ. Laut Protokoll vom 1. Juli 1658 konnte jetzt *der heyl. gottesdienst täglich mit zimlicher auferpeulichkeit gehalten* werden, da acht Chorvikare zur Verfügung standen und die Dompräbende über fünf *guete discantisten* verfügte.¹³⁵ „Nachdem 1660 noch zwei festbesoldete Choralisten angestellt wurden, die zugleich als Instrumentalisten eingesetzt werden konnten, hatte der Chor mit acht Chorvikaren, einem Kantor, einem Succentor, einem Organisten, zwei Choralisten (zugleich Instrumentalisten) und sechs Singknaben eine das Kapitel befriedigende Besetzung erreicht, die nach Wartenbergs Tod in die Concordata von 1662 aufgenommen wurde, zugleich mit Festlegung der zu leistenden Beiträge.“¹³⁶ Ihre schulische Ausbildung erhielten die begabteren Buben der Dompräbende am Jesuitengymnasium; die anderen besuchten zum Erlernen der Rudimente des Deutschen und Lateinischen die Prinzipistenschule am Dom oder bei der Alten Kapelle. Die Leitung der Präbende und die Aufsicht über ihre Zöglinge oblagen dem Kantor beziehungsweise ab 1674 dem Domkapellmeister.¹³⁷

132 SCHARNAGL, Musikgeschichte, S. 430.

133 SCHARNAGL, Musica sacra, S. 88.

134 Rezess zwischen Wartenberg und dem Domkapitel, den Cultum divinum im Dom betreffend, Regensburg, 5. Dezember 1653. BZAR, ADK 3432; SCHARNAGL, Musikgeschichte, S. 429. – Schon seit 1651 stand der Bischof mit dem Kapitel über die Verbesserung der Domliturgie in Verhandlungen. BZAR, ADK 2693.

135 BZAR, BDK 9245 (DKProt 1657–1659), 1. Juli 1658; SCHWAIGER, Wartenberg, S. 263; SCHARNAGL, Musikgeschichte, S. 430.

136 SCHARNAGL, Musica sacra, S. 88 f.

137 SCHARNAGL, Musikgeschichte, S. 430 f.

Neben der feierlichen Gestaltung der Gottesdienste legte Wartenberg besonderes Gewicht auf die Heiligen- und Reliquienverehrung in der Bischofsstadt. Sie war zweifellos ein hervorstechender Zug auch seiner persönlichen Frömmigkeit, wenschon er sich bei ihrer Intensivierung durch den Erwerb neuer Reliquien nur als zeittypischer Kirchenvertreter auswies, weil man damals die in den römischen Katakomben bestatteten Christen gemeinhin für Märtyrer hielt. Hatte schon sein Vorgänger Törring vom Papst den Leib des hl. Justinus für die Kathedrale erworben, so erbat er selbst von Urban VIII. 1641 den Leib des hl. Leontius für die Bischofskirche von Osnabrück. Nach seinem Amtsantritt 1649 ließ er eine Hälfte des Heiligenleibs dem Dom in Regensburg zukommen. Vermutlich aufgrund der unsicheren Verhältnisse in Osnabrück entschloss er sich 1653, auch die andere Hälfte nach Regensburg verbringen zu lassen. Hier wurden die Gebeine am 21. April bei den Franziskanern zu Stadtamhof in einen auf Kosten des Fürstbischofs angefertigten Silberschrein gebettet und in feierlicher Prozession, an der auch der Kaiser mit zahlreichem Gefolge teilnahm, zum Dom geleitet, wo die Reliquienkästen der Heiligen Leontius und Justinus fortan auf eigens für sie geschaffenen Altären bis zur Purifizierung 1839 der öffentlichen Verehrung dargeboten wurden.¹³⁸ Anlässlich der *Visitatio liminum* von 1654/55 erwarb Weihbischof Denich im Auftrag des Bischofs zwei weitere Leiber aus den römischen Katakomben, die der hll. Aurelius und Adrianus. Die Reliquien des Ersteren trafen am 2. Oktober 1655 in Regensburg ein, erhielten aber, vermutlich weil sie zu Wartenbergs großer Enttäuschung schon stark zerfallen waren,¹³⁹ zunächst keine besondere Fassung. Erst 1766 stiftete der Domdekan Johann Karl Graf von Recordin eine silberne Urne für sie, in der sie durch ein Glasfenster sichtbar blieben.¹⁴⁰

Besonders verpflichtet wusste sich Wartenberg in einer Mischung aus historischer Reminiszenz und persönlicher Verehrung den als heilig geltenden Vorgängern auf dem Regensburger Bischofsstuhl. In den Sitzungen vom 17. Juli und 19. August 1650 stimmte das Domkapitel seinem Wunsch zu, *etliche unscheinbare silberne bilder* des Domschatzes einschmelzen und hieraus zwei Statuten der hll. Wolfgang und Erhard fertigen zu lassen, die eine versehen mit dem Wappen des Bischofs, die andere mit dem des Kapitels.¹⁴¹ Nach

138 HUBEL, Domschatz, S. 30f.

139 SCHWAIGER, Wartenberg, S. 68, Anm. 40.

140 HUBEL, Domschatz, S. 32.

141 BZAR, BDK 9240 (DKProt 1648–1650), 17. Juli 1650; BDK 9241 (DKProt 1650–1652), 19. August 1650.

seiner Rückkehr aus Osnabrück am 29. Oktober 1652 waren beide Bildwerke gefertigt, und schon am Wolfgangsfest zwei Tage später fügte Wartenberg die Hirnschale des Heiligen in die dafür vorgesehene Statue ein und ließ sie processionaliter von St. Emmeram zum Dom übertragen. Am 7. Januar 1653 entnahm er dem Reliquiar, das die verstorbene Äbtissin von Niedermünster, Anna Maria Freifrau von Salis, für den Leib des hl. Erhard hatte anfertigen lassen, einige Überreste und schloss sie der zweiten Silberfigur ein, die dann am Erhardifest tags darauf wieder in Prozession zum Dom geleitet wurde.¹⁴²

Eine regelrechte Heiltumsweisung erlebte Regensburg im Spätjahr 1654. Im Februar hatte hier das Kapitel der deutschen Dominikanerprovinz getagt, von dem sich Wartenberg eine Reliquie seines 1280 in Köln verstorbenen Vorgängers, des als selig verehrten Universalgelehrten Albertus Magnus erbat. Sie traf in Gestalt einer Rippe im Dezember des gleichen Jahres ein und wurde am 13. des Monats in einem langen Festzug, der sich zunächst vom Dom zum Dominikanerkloster St. Blasius bewegte, dort abgeholt und zum Dom geleitet. In der Prozession, an der neben zahlreichen geistlichen Würdenträgern viele Mönche der benachbarten Stifte und Klöster teilnahmen, führte man aber nicht nur die Albertus-Magnus-Reliquie in einer vom Bischof gestifteten Silberstatue mit, sondern auch die verehrungswürdigsten Stücke des Regensburger Heiltums. Unter festlicher Musik und feierlichem Glockengeläut wurden die Sarkophage der hll. Florinus, Justinus, Leontius, Emmeram, Erhard, Dionys und Wolfgang präsentiert, wobei ein jedem Sarkophag vorangehender Schildträger den Namen des betreffenden Heiligen kundgab. Solch prunkvolle Schaustellung, wie man sie seit dem ausgehenden Mittelalter nicht mehr erlebt hatte, entsprach wohl ganz und gar dem Geschmack des Bischofs.¹⁴³

Die von Wartenberg gestifteten Silberstatuen und Reliquienschreine sind allesamt späteren Einschmelzungsaktionen zum Opfer gefallen. Erhalten ist nur mehr der von ihm der Kirche von Regensburg bereits 1642 testamentarisch vermachte Festornat, das *Schwehre vnnnd Reiche Goldt Stuckh* genannt und kunstvoll bestickt mit seinem Wappen.¹⁴⁴ Joseph Lipf würdigt ihn in seiner um die Mitte des 19. Jahrhunderts verfassten Geschichte der Bischöfe von Regensburg als „einen der schönsten Ornate“ im Domschatz und fügt

142 SCHWAIGER, Dom und Domkapitel, S. 208.

143 HUBEL, Domschatz, S. 32.

144 SCHWAIGER, Wartenberg, S. 263; HUBEL, Domschatz, S. 32, S. 255 f. Nr. 128 und Abb. 170 und 171.

hinzu: „Nur an den höchsten Festtagen bedient man sich dieser prachtvollen kirchlichen Gewänder zur Verherrlichung des Gottesdienstes.“¹⁴⁵

Einen kulturgeschichtlichen Akzent auf dem Feld der Historiographie setzte Wartenberg, indem er um 1654 mit Eberhard Wassenberg aus Emmerich im Herzogtum Kleve einen Mann nach Regensburg berief, der zu den bedeutendsten deutschen Historikern des 17. Jahrhunderts zählt und sein Debüt in der historischen Zunft 1638 mit einer kaiserlich gesinnten Geschichte des Dreißigjährigen Kriegs gegeben hatte. Der Fürstbischof beauftragte ihn mit der Abfassung einer Regensburger Bistumsgeschichte und ebnete ihm die Wege bei der Sammlung des Quellenmaterials. Wassenberg blieb bis 1659 in Regensburg und hinterließ ein ungedruckt gebliebenes Mammutwerk von sieben Bänden, dessen Darstellungsweise dem Gebot des quellenmäßigen Belegs verpflichtet ist, so dass im fortlaufenden Text zahlreiche Urkunden Wort für Wort wiedergegeben werden. Inhaltlich spannt sich der Bogen seiner *Ratisbonensis Dioeceseos Illustratae libri VII* von der Frühzeit der Regensburger Kirche und der bayerischen Lande bis hin zur Reformationsgeschichte des Bistums und zu bedeutenden Handlungsträgern der erlebten Gegenwart.¹⁴⁶ Wassenberg erhielt 1659 in Gerard Te Loc einen mit der Fortsetzung seiner Forschungen beauftragten Nachfolger, der wieder aus Niederdeutschland stammte, sich aber als Regensburger Hofhistoriograph nicht lange halten konnte. Nach Wartenbergs Tod bedeutete ihm das Domkapitel schroff, er sei mit den „Westphälischen“ angereizt und solle wieder hingehen, woher er gekommen.¹⁴⁷

10. Verhältnis zum Domkapitel

Wie oben dargelegt, war Wartenbergs Verhältnis zum Domkapitel von Anfang an dadurch belastet, dass er sich aufgrund der päpstlichen Kassation nicht an die Bestimmungen der Wahlkapitulation gebunden fühlte, das Kapitel indes ihre Missachtung in Unkenntnis der Nichtigkeit als willentliche

145 LIPF, Geschichte, S. 261.

146 SCHWAIGER, Wartenberg, S. 69f.; WURSTER, Geschichtsschreibung (1980), S. 149–154. – Über Abschriften von Wassenbergs bistumsgeschichtlichem Werk verfügen die Bayerische Staatsbibliothek in München und die Bischöfliche Zentralbibliothek in Regensburg.

147 SCHWAIGER, Wartenberg, S. 90, Anm. 20.

Rechtsbeugung empfinden musste.¹⁴⁸ Wenn es dennoch nicht zum offenen Bruch kam, lag dies zu einem Gutteil an der wiederholt längeren Abwesenheit des Bischofs, die mehr als die Hälfte seines zwölfjährigen Regensburger Pontifikats ausmachte. Gerade die Jahre des Aufenthalts in Osnabrück (1650 bis 1652 und 1655 bis 1659) boten dem Kapitel die Möglichkeit, missliebige Anordnungen oder Maßnahmen des „Westphälischen“, wie man Wartenberg abschätzig apostrophierte, zu unterlaufen und gelegentlich auch obsolet zu machen. Hauptsächliche Gegenstände der Spannungen und ausgetragenen Konflikte, bei denen sich teils die Abneigung gegen seine Person und seine engsten Mitarbeiter aus Westfalen, teils der Protest gegen seinen Regierungsstil artikulierten, waren die Seminargründung, das Spolienrecht, die Besetzung vakanter Kapitularstellen, die Residenzpflicht und Fragen finanzieller Art sowie solche der Präzedenz.

Schon beim stellvertretenden Regierungsantritt im Frühjahr 1649 hatte das Domkapitel an der Bestellung des Generalvikars und Weihbischofs seine Entschlossenheit zur Wachsamkeit über die Einhaltung der Wahlkapitulation deutlich gemacht.¹⁴⁹ Dass dann im Jahr darauf Wartenbergs erster Anlauf zur Errichtung des Klerikalseminars scheiterte, war zum erheblichen Teil der mangelnden Unterstützung seitens des Kapitels zuzuschreiben. Nach dem zweiten geglückten Gründungsversuch zeigte sich dieses erbost darüber, dass der Bischof die neue Anstalt der domkapitelschen Einflussmöglichkeit entzogen und ihre Leitung den Jesuiten übertragen hatte.¹⁵⁰ Die Differenzen wegen des Spolienrechts entzündeten sich an der Verlassenschaft des verstorbenen Bischofs Albert von Törring, gegenüber dessen Neffen Wolf Dietrich das Kapitel finanzielle Ansprüche erhob. Herkömmlich ging es dabei in Regensburg *post mortem episcopi* um eine Abfindung von 40 fl. für jeden Kanoniker.¹⁵¹ Wartenberg erachtete dieses Verlangen als ungebührlich, weil es nicht im kanonischen Recht verankert und zudem *ein ursach und hindernüs sei, wardurch ein regirender bischoff abgehalten werde viel machen oder auch hinder sich zu lassen*.¹⁵² Da aber das Kapitel zum Verzicht auf den Spolienanspruch nur gegen anderweitige Entschädigung bereit war, stellte ihm der Bischof einen Teil der Gefälle der *Capellania honoris* nach deren Erledigung in Aussicht. Bis dahin wollte er *ex proprio* jedem Kanoniker, der ihm bei

148 Siehe oben S. 55.

149 Siehe oben S. 56.

150 Siehe oben S. 62f.

151 FUCHS, Wahlkapitulationen, S. 81.

152 BZAR, BDK 9240 (DKProt 1648–1650), 2. Mai 1650.

einem Pontifikalgottesdienst zu Diensten war, 1 Dukaten geben, ferner dem Kapitel insgesamt am Jahrestag seiner Inauguration 25 fl.¹⁵³ Allerdings trat die Vakanz der bischöflichen Ehrenkaplanei vorerst nicht ein, und bezüglich der Verabreichung des Dukaten für liturgische Assistenz sowie der 25 fl. klagte das Kapitel vier Jahre später, dass *weder ains noch anders geschicht*.¹⁵⁴

Die desolate Finanzlage zwang nicht nur den Bischof, sondern auch das Kapitel zu äußerster Sparsamkeit. Letzteres versuchte sich dadurch abzuhefen, dass es vakant gewordene Präbenden unbesetzt ließ, um auf diese Weise das kaum noch einen standesgemäßen Unterhalt gewährleistende Salär der Pfründeninhaber aufzubessern. So nahm es nach dem Tod des Kapitulars Misselius am 18. Mai 1653 erst wieder vier Jahre später in der Person des Grafen Johann Franz Ferdinand von Herberstein einen Domizellar als Vollkanoniker auf, zählte aber mit ihm nunmehr entgegen den Statuten gleichwohl nur zwölf anstatt fünfzehn Kapitulare, obschon drei weitere Domizellare – der Generalvikar Dr. Johann Dausch, der Offizial Dr. Franz Weinhart und Wolfgang Friedrich Wilhelm Freiherr von Laimingen – bereits alle vorgeschriebenen Verpflichtungen erfüllt hatten und Aufnahme ins Kapitel beehrten. Hiergegen erhob sich auf dem Peremptorium von 1658 noch einmal heftiger Widerstand, ehe schließlich per maiora doch der Entschluss gefasst wurde, dem Begehren am 6. August zu entsprechen. Der vor der Entscheidung brieflich konsultierte Bischof befürwortete die Aufnahme der drei Domizellare nachdrücklich, da er nicht sehen könne, *wie solliche von ihro iure quaesito außgeschlossen und deßhalben ad capitulum nit khinden admittiert werden*, zumal sie vor Ort präsent seien, *dargegen aber andere cum suo emolumento et nostrae ecclesiae detrimento andern stüfften auch aufwarten*.¹⁵⁵

Ob Wartenbergs Schreiben aus Osnabrück, in dem er sich insbesondere seinen Stellvertretern in spiritualibus Dausch und Weinhart verpflichtet wusste, noch vor dem 6. August eingetroffen ist, muss dahingestellt bleiben.¹⁵⁶ Jedenfalls hing seine Befürwortung der Wiederbesetzung vakanter Kapitularstellen auch mit der mangelnden Residenz der Domherren zusammen. Sie beschwor er immer wieder, besonders eindringlich vor Beginn der Diözesansynoden, auf denen die Kapitulare als Primarklerus des Bischofs *dem andern gesambten clero billig vorleichten und ... sambt und sonders erscheinen sollen*.¹⁵⁷ Ende

153 BZAR, BDK 9241 (DKProt 1650–1652), 26. September 1650.

154 BZAR, BDK 9242 (DKProt 1652–1656), 2. Oktober 1654.

155 BZAR, BDK 9245 (DKProt 1657–1659), 20. August 1658.

156 SCHWAIGER, Wartenberg, S. 123 f.

157 SCHWAIGER, Wartenberg, S. 124; DERS., Dom und Domkapitel, S. 206.

April 1660 ließ er diesbezüglich das Kapitel ungnädig wissen: *Wolten sonsten an unserm orth mehrers nit wünschen, als daß all und jede herrn capitulares in der von den statutis angesetzten zall allhie bey uns und der kirchen residieren und neben uns sich mit dem wenigen einkommen betragen khundten.*¹⁵⁸ Zum Peremptorialkapitel an Peter und Paul 1660 mahnte er die ob seiner ständigen Appelle genervten Kapitulare aufs Neue, *daß man nit allein die temporalia, sondern auch und vorderist in deliberation ziehen solte, waß zu gebürenter haltung des gottesdiensts, ainigkeit und briederlicher lieb, haltung der löbl. Statuten und gebung eines gueten exempls gehörig und waß dissen zuwider eingerissen mecht haben, solliches außgeraidt werden solte.*¹⁵⁹

Von den das Verhältnis des Bischofs zum Kapitel belastenden Fragen finanzieller Art – sie bezogen sich auf das Seminaristicum, die Infulsteuer und die den hochstiftischen Untertanen in den Jahren 1657/58 abverlangte Viertelsteuer – war bereits in anderem Zusammenhang die Rede.¹⁶⁰ Darüber hinaus hat der zeittypische Streit um die Präzedenz fortwährend Misslichkeiten zwischen Wartenberg und dem Kapitel verursacht. Er wurde gleich auf mehreren Ebenen ausgetragen: zum einen zwischen den Domkapitularen und den infulierten Kloostervorstehern, zumal mit dem Reichsabt von St. Emmeram; zum anderen innerhalb des Kapitels zwischen dem Weihbischof Denich und seinen Chorbrüdern, dem diese lediglich bei Pontifikalfunktionen und Prozessionen den Vortritt lassen wollten; zum dritten zwischen den Domzellaren und den Dekanen der beiden Kollegiatstifte zur Alten Kapelle und zu St. Johann. Einen signifikanten Beleg für die erste Kategorie bietet das Verhalten des Kapitels bei den Feierlichkeiten anlässlich von Wartenbergs Kardinalserhebung am 17. Mai 1660. Schon beim Einzug in die Kathedrale verwehrten die Domherren dem Reichsabt Cölestin Vogl von St. Emmeram den Vortritt, woraufhin dieser abseits im Chor Platz nahm. Während des Hochamtes dann, das Weihbischof Denich zelebrierte und an dem auch die Äbte von St. Jakob, Prüfening, Windberg und Frauenzell teilnahmen, wollte der Zeremoniar auf Geheiß des Domdekans die Kapitulare unmittelbar nach dem Kardinal inzensieren, der ihn aber anwies, er solle *vorhero die infulierte prelathen rauchen*, was so auch geschah mit der Konsequenz, dass *ermelte thumbherren hernach, als ersagter caeremonarius zu ihnen khomen, nit alle*

158 BZAR, BDK 9246 (DKProt 1659–1661), 27. April 1660; SCHWAIGER, Dom und Domkapitel, S. 206.

159 BZAR, BDK 9246 (DKProt 1659–1661), 1. Juli 1660; SCHWAIGER, Dom und Domkapitel, S. 206.

160 Siehe oben S. 62, 67f.

*aufgestanden noch das barreth gerukhet oder abgethan.*¹⁶¹ Wartenberg war über dieses Gebaren seines Primarklerus vor einer illustren Öffentlichkeit nicht zuletzt deshalb mehr als gekränkt, weil er erst einen Monat zuvor die mündliche Anfrage des Kapitels, wie es sich mit der Präzedenz auf der angekündigten Diözesansynode verhalte, mit dem Bemerkten beschieden hatte: *Es werden die canonici denen infulatis praelatis unzweifellich nit vorgehen wollen!*¹⁶²

Vermutlich hat sich das Domkapitel nicht gescheut, dem stets hoheitsvoll auftretenden Bischof die Missbilligung einzelner Direktiven ins Gesicht zu bekunden, zumal der Domdekan von Hegnenberg nach Aussage seines Nachfolgers Dausch *ein freyes unngbundtnes maul* hatte.¹⁶³ Vom 8. August 1655 datiert ein zwanzig Punkte umfassendes Memorandum, in dem das Kapitel Wartenberg seine Einwände gegen diverse Maßgaben und Zustände schriftlich unterbreitete und daran Forderungen für die künftige Regierungsführung knüpfte. Unter anderem mahnte es an, dass ihm bei neuen Diözesanstatuten, wie sie der Bischof auf der Synode von 1650 erlassen hatte, ein vorausgehendes Mitwirkungsrecht zustehe, das es künftig zu beachten gelte. Auch wollte es die Alumnus des Seminars St. Wolfgang häufiger zum Domdienst herangezogen wissen. Vor allem aber fand man sich dadurch *sehr beschwerdt*, dass die Kapitulare als *schwache unvermögende membra* ein Drittel der finanziellen Aufwendungen für den Dom zu tragen hatten.¹⁶⁴ Ob und wie Wartenberg, der schon am 15. Mai nach Osnabrück aufgebrochen war, reagierte, darüber schweigt sich der einschlägige Faszikel aus.

161 BZAR, BDK 9246 (DKProt 1659–1661), 22. Mai 1660; SCHWAIGER, Wartenberg, S. 73; DERS., Dom und Domkapitel, S. 205.

162 BZAR, BDK 9246 (DKProt 1659–661), 27. April 1660; SCHWAIGER, Wartenberg, S. 72. – Auch bei der geschilderten Translation einer Rippe des Albertus Magnus vom Dominikanerkloster zum Dom am 13. Dezember 1654 war es zu heftigen Präzedenzstreitigkeiten zwischen dem Domkapitel und den infulierten Prälaten gekommen. BZAR, ADK 4928.

163 Kurbayerische Reichstagsgesandte Mayr und Barbier an Ferdinand Maria, Regensburg, 21. August 1666. BayHStA, Kschw 2496.

164 Domkapitel an Wartenberg, verschiedene geistliche und weltliche Regierungsgeschäfte betreffend, Regensburg, 8. August 1655. BZAR, BDK 9412.

11. Verhältnis zur Reichsstadt

Hatten im Verhältnis zwischen Bischofshof und Rathaus schon im Spätmittelalter Phasen heftiger Konfrontation mit solchen mehr oder minder leidlichen Auskommens gewechselt,¹⁶⁵ so war dieses Verhältnis im Jahrhundert der Reformation besonderen Belastungen ausgesetzt. Erst mit dem sogenannten Augsburger Vertrag von 1571 wurde der auf friedliche Koexistenz abzielende Versuch unternommen, den langdauernden Streit über die weltliche Gerichtsbarkeit des Bischofs (Propstgericht) und über den eigenen Gerichtsstand des Klerus (Privilegium fori) sowie seine Befreiung von Lasten aller Art (Privilegium immunitatis) beizulegen. Der Bischof trat darin die Belange des einträglichen Propstgerichts an die Stadt ab, während die Geistlichkeit bei ihren Privilegien verblieb und außerdem von der 1528 vereinbarten jährlichen Zahlung von 200 fl. an den kommunalen Säckel befreit wurde.¹⁶⁶ Doch wie so oft steckte auch bei diesem Vertrag der Teufel im Detail. Wer sollte künftig für jenen Personenkreis zuständig sein, der zwar nicht besoldungsmäßig von den vier geistlichen Reichsständen abhängig war, aber innerhalb ihrer immunitätsbegabten Hoheitsbereiche wohnte? Der städtische Magistrat vertrat die Ansicht, dass er mit der Übernahme des bischöflichen Propstgerichts die Gerichtsbarkeit auch über diesen Personenkreis erlangt habe. Der Klerus hingegen wollte die *ungebrödeten und unbesoldeten* Bewohner der geistlichen Häuser weiterhin seiner Jurisdiktion unterworfen sehen. Die Gegensätzlichkeit der Standpunkte führte zu neuerlich jahrzehntelang heftig ausgetragenen Konflikten, zuletzt noch einmal unter Wartenberg, nachdem der Magistrat im Januar 1652 gedroht hatte, das strittige Inwohner-Problem mit Gewaltmaßnahmen zu seinen Gunsten einer Lösung zuzuführen.¹⁶⁷

Der fortwährenden Beschwerden der vier geistlichen Reichsstände am Kaiserhof überdrüssig, setzte Ferdinand III. zur Beilegung der Differenzen eine paritätische Schiedskommission unter der Regie des Eichstätter Fürstbischofs Marquard Schenk von Castell und des Bürgermeisters der Reichsstadt

165 Karl HAUSBERGER, Leidliches Auskommen und offene Feindseligkeit. Zum Verhältnis von Bischof und Reichsstadt im spätmittelalterlichen Regensburg, in: Hans BUNGERT (Hg.), 1250 Jahre Bistum Regensburg (SUR 16), Regensburg 1989, S. 81–100.

166 Hanns MARTIN, Das Propstgericht in Regensburg bis zum Jahre 1571, Kallmünz 1928; Theodor LIEGEL, Reichsstadt Regensburg und Klerus im Kampf um ihre Rechte, Diss. masch. München 1950, S. 121–143.

167 HAUSBERGER, Verhältnis der Konfessionen, S. 141 f.

Nürnberg ein. Ihre am 5. Februar 1654 begonnenen Vergleichsverhandlungen mündeten in einen zwölf Punkte umfassenden Vertrag, der am 27. Mai vom Stadtbevollmächtigten und von Wartenberg auch namens der drei anderen Reichsstifte unterzeichnet und besiegelt wurde.¹⁶⁸ Ende des Jahres verständigten sich beide Parteien zudem in mehreren Nebenrezessen auf eine Feuer-, Bau-, Polizei- und Inspektionsordnung.¹⁶⁹ Im Hauptrezess wurde bezüglich des jahrzehntelangen Streitobjekts der Inwohner unterschieden zwischen Personen *ehrsamen* und *gemeinen* Standes. Für Erstere sprach der Vertrag dem Klerus die Jurisdiktion in Zivilsachen, der Stadt die Gerichtsbarkeit in Kriminalsachen zu; trat indes jemand aus dem genannten Personenkreis als Kläger gegen Angehörige der reichsstädtischen Bevölkerung auf, so war hierfür ausschließlich die Stadt zuständig. Die *gemeinen* Bewohner von geistlichen Häusern und damit vor allem Handwerker und Tagelöhner waren fortan in Zivil- wie Strafsachen allein der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen.

Neben dieser definitiven Regelung der Rechtszuständigkeit enthält der Vertrag von 1654 eine Reihe von Bestimmungen, die den fiskalischen Bereich betreffen. So sollten sich die Geistlichen und ihre Bediensteten, denen gegenüber sich der Magistrat keinerlei Rechte anmaßen durfte, künftig der *Wirthschafften vnd Beherbergung* enthalten und weder Bier noch Wein ausschenken. Auch wurden sie verpflichtet, für Besucher, die länger als drei oder vier Tage verblieben, das sogenannte Ungeld, eine Art Getränkesteuer, zu entrichten oder ihre Gäste zum Trinken zu den Bürgern zu schicken und überhaupt bei der Aufnahme von Personen in ihre Häuser zur Vermeidung von Auswüchsen Mäßigung zu üben. Damit der Magistrat stets einen Überblick über die fremden Personen in geistlichen Häusern hatte, musste ihm die Geistlichkeit jedwede Veränderung bei den Inwohnern schriftlich mitteilen. Von besonderer Bedeutung für die Zukunft aber war die Vertragsbestimmung, wonach Delegierte des Klerus und des Magistrats viermal im Jahr

168 Vertrag zwischen dem Klerus und der Stadt Regensburg vom 27. Mai 1654. BZAR, ADK 53.

169 Nachdem der Kaiser am 26. April 1655 den Hauptrezess bestätigt hatte, wurde das Vertragswerk in folgender Publikation ausführlich dokumentiert: *Abtruckh Der Zwischen gemainer Löbl. Geistlichekeit vnd des H. Reichs Freyen Statt Regenspurg in Anno 1654. auffgerichten / auch von der Röm: Kayserl. Mayest. allernädigst confirmirt: vnd verpönter Haupt: vnd Neben-Recessen / sambt darzu gehörigen alten Vergleichen als Beylagen / auff welche sich obige Recess referirn. Gedruckt in des Heyl. Reichs Freyen Statt Regenspurg / bey Christoff Fischern / Im 1656. Jahr* (VD17 1:016048Y).

zusammentreten wollten, um die wechselseitigen Beschwerdepunkte und die Listen der Inwohner zu erörtern. Gerade diese regelmäßigen Quartalkonferenzen haben allem Anschein nach nicht wenig dazu beigetragen, dass sich nach der Mitte des 17. Jahrhunderts das Verhältnis der Konfessionen spürbar verbesserte.¹⁷⁰ Hinzu kam ab 1663 die permanente Präsenz des Reichstags, dessen Gesandtschaften aus halb Europa wie von selber dem konfessionellen Hader Einhalt geboten.

Was Wartenberg betrifft, mag seine Einwilligung in den Vertrag von 1654 überraschen. Der kompromisslose Restitutionskommissar von einst hatte sich offenbar angesichts der durch den Westfälischen Frieden gezogenen konfessionellen Grenzen von seinem schroffen gegenreformatorischen Kurs verabschiedet. Hiervon zeugt auch das moderate Verhalten bei der Wahrnehmung der katholischen Interessen im paritätischen St. Katharinenspital jenseits der Steinernen Brücke zu Beginn seiner Regierung.¹⁷¹ Allerdings speiste sich sein Bemühen um die Vermeidung von Konflikten keineswegs aus einer toleranten oder gar irenischen Gesinnung. Nach der Konversion des Sulzbacher Pfalzgrafen Christian August im Januar 1656 ordnete er von Osnabrück aus diözesanweit *öffentliche Gottesdienste und Gebete an, auch darum, dass noch mehr andere hohe Potentaten sowie auch Sr. fürstl. Durchlaucht von Sulzbach noch irrende Unterthanen in den wahren und rechten katholischen Schafstall gebracht und eingeleitet werden mögen.*¹⁷²

12. Verhältnis zu Kurbayern

Trotz der engen verwandtschaftlichen Bande war das Verhältnis Wartenbergs zu Kurbayern alles andere denn spannungsfrei. Besondere Konfliktherde stellten die staatlichen Übergriffe auf die steuerliche Immunität des Klerus und die beanspruchten Kirchenhoheitsrechte in der Oberpfalz dar. Dabei stand Kurfürst Maximilian seinem um zwanzig Jahre jüngeren Vetter schon lange vor der Übernahme des Bistums Regensburg distanziert gegenüber, da er weder die starre Haltung, die Wartenberg namens des Kölner Kurfürsten Ferdinand in der zweiten Kriegshälfte an den Tag legte, billigte noch dessen

170 HAHN, *Ratisbona Politica* (1986), S. 79–82; HAUSBERGER, *Verhältnis der Konfessionen*, S. 142. – Die inhaltliche und formale Gestaltung der Quartalkonferenzen dokumentiert das Protokoll vom 31. März 1661. BZAR, BDK 13270.

171 SCHWAIGER, *Wartenberg*, S. 257 f.

172 BZAR, OA-Gen 4127, 26. März 1656; LIPF, *Verordnungen*, S. 60, Nr. 166.

intransigente Vertretung katholischer Interessen bei den Westfälischen Friedensverhandlungen.¹⁷³ Von kühler Reserve, die allem Anschein nach auch in der Nichtebenbürtigkeit der Nachkommen des Herzogs Ferdinand begründet lag, war dann ebenso das Verhältnis von Maximilians Sohn Ferdinand Maria zum Regensburger Diözesanherrn geprägt.¹⁷⁴

Der Streit um die Besteuerung des Klerus setzte massiv während der dreijährigen Vormundschaftsregierung ein, die die Kurfürstinwitwe Maria Anna (Marianne) von Österreich für ihren minderjährigen Sohn Ferdinand Maria vom Herbst 1651 bis zu dessen Vollendung des 18. Lebensjahrs am 31. Oktober 1654 führte, unterstützt von Herzog Albrecht, dem Bruder des verstorbenen Kurfürsten, als Landesadministrator. Streitobjekt war dabei nicht in erster Linie die herkömmliche Landsteuer, sondern eine „Extraordinari-Steuer“, die die Münchener Regierung landesweit zur Aufbesserung der Staatsfinanzen ausschrieb. Gegen ihre Eintreibung opponierte der Klerus allenthalben, besonders heftig jener der sieben Ruralkapitel Straubing, Degendorf, Vilshofen, Dingolfing, Landau, Cham und Kelheim. Die Geistlichen dieser *septem capitula immunitatis* konnten sich nämlich auf alte Freiheitsbriefe berufen, gewährt von Kaiser Ludwig dem Bayern und wiederholt bestätigt von nachfolgenden Wittelsbachern, kraft derer sie eine bevorzugte Immunität genossen, dafür aber verpflichtet waren, alljährlich kapitelweise einen feierlichen Jahrtag mit Vigil, Requiem, Libera und Seelenmessen für den Kaiser und alle verstorbenen Wittelsbacher zu halten, für die noch lebenden Mitglieder des erlauchten Hauses jedoch einen Lob- und Dankgottesdienst. Diese Geistlichen erachteten sich auch von der Landsteuer befreit und fanden in Wartenberg, der im Oktober 1652 aus Westfalen zurückkehrte, einen kampfbereiten Anwalt ihrer Privilegien.¹⁷⁵

Am 29. April 1653 erließ der Bischof an die sieben Immunitätskapitel ein Mandat, in dem er unter Strafandrohung die getreue Erfüllung der Jahrtagspflicht einschärfte und zugleich versprach, die verbrieften Freiheiten zu verteidigen und ihre Beeinträchtigung keinesfalls hinzunehmen. In Reaktion hierauf verbot die Münchener Regierung dem Klerus, aus dem Vermögen der Pfarr- und Filialkirchen eine Seminarsteuer an den Bischof zu entrichten. Zwar erklärte sich die Kurfürstin gegen Ende des Jahres 1653 auf Wartenbergs dringliche Vorstellungen hin zur Zurücknahme dieses Verbots bereit, verlangte

173 ALBRECHT, Maximilian I., S. 709.

174 Näheres unten S. 92–94.

175 SCHWAIGER, Wartenberg, S. 278–282.

aber als Gegenleistung, dass der Bischof seinerseits der staatlichen Steuerhebung keinen Widerstand mehr leiste, auch nicht in den Immunitätskapiteln. In seiner Antwort vom 8. Januar 1654 legte Wartenberg ausführlich dar, wie er stets bei allen strittigen Belangen zwischen Kirche und Staat um einen gütlichen Vergleich bemüht gewesen sei. Doch verpflichtete ihn sein Gewissen, die ihm anvertraute Priesterschaft vor einer Schmälerung oder Missachtung ihrer verbrieften Rechte zu schützen. Im Januar und September des Jahres 1654 fanden dann zwei mehrtägige Verhandlungen des Generalvikars Denich beziehungsweise des Bischofs mit hochrangigen Regierungsvertretern über die oberpfälzischen Kirchenhoheitsrechte statt, bei denen aber die Besteuerung der Immunitätskapitel ausgespart blieb. Bei einer weiteren Konferenz in München Ende Januar 1655, zu der sich der Bischof erneut persönlich einfand, keimte endlich auch bezüglich dieser strittigen Frage die Hoffnung auf eine einvernehmliche Lösung auf, die sich allerdings nicht erfüllte, und zwar vor allem deshalb nicht, weil sich Wartenberg dem Verlangen nach Widerruf seines Inhibitionsmandats, das dem Klerus eine Preisgabe verbrieftener Freiheiten untersagt hatte, hartnäckig verweigerte. So hat man wohl in München aufgeatmet, als der unbequeme Fürstbischof im Mai 1655 nach Osnabrück abreisen musste. Aber er protestierte auch von seiner Residenz zu Iburg aus wiederholt gegen die finanzielle Belastung des Klerus staatlicherseits und ließ die Geistlichkeit der Immunitätskapitel noch am 24. Juni 1658 durch das Regensburger Konsistorium zur Steuerverweigerung ermuntern.¹⁷⁶

Neben der Immunität des Klerus kam es in Wartenbergs Regierungszeit, von Reibereien geringfügigerer Art abgesehen, vor allem über die Kirchenhoheitsrechte im 1628 definitiv bayerisch gewordenen Fürstentum der Oberen Pfalz immer wieder zu Spannungen mit dem Münchener Hof. Weil für den neuerworbenen Landesteil das Konkordat von 1583 keine Gültigkeit besaß, hatte die kurfürstliche Regierung schon in den Kriegsjahren Verhandlungen mit den betroffenen Bischöfen von Bamberg, Eichstätt und Regensburg gepflogen, deren Ergebnis in den zu Amberg vereinbarten Rezessen von 1629, 1630 und 1638 niedergelegt wurde. Da sie keine Rechtskraft erlangten und selbst die Umsetzung jener Punkte, über die man sich verglichen hatte, zu mancherlei Differenzen führte, war das oberpfälzische Kirchenwesen nach dem Krieg über Jahre hin erneut Gegenstand intensiver Beratungen. Auf zwei Konferenzen in München vom 27. Januar bis 3. Februar und vom 19. bis 21. September 1650 verhandelte der Generalvikar Denich in bischöflicher

176 SCHWAIGER, Wartenberg, S. 282–288.

Vollmacht unter Zugrundelegung der besagten Rezesse mit dem Präsidenten des kurfürstlichen Geistlichen Rats, ohne dass in der vorerst strittigsten Materie, nämlich der Steuern und Dienstleistungen des verarmten Klerus, eine Einigung erzielt wurde.¹⁷⁷ 1654 lud die kurfürstliche Vormundschaftsregierung alle beteiligten Bischöfe zu neuerlichen Verhandlungen über die Kirchenhoheitsrechte in der Oberpfalz nach Amberg ein. Den Regensburger Bischof vertrat dabei wiederum der Generalvikar Denich, unterstützt von seinem Amtsnachfolger, dem Konsistorialassistenten Dr. Johann Dausch. Am Ende der Beratungen zwischen den Bevollmächtigten der Bischöfe und den Delegierten des kurfürstlichen Hofes, die sich vom 12. bis 26. Januar hinzogen, lag der 4. Amberger Recess mit 38 Paragraphen unterschriftsreif vor. In ihm war zwar über einen beachtlichen Teil der strittigen Fragen Einigung erzielt worden, vor allem auch über die Piaterz der Klostergefälle, deren Aufteilung den Bischöfen überlassen wurde, doch nicht wenige Materien des oberpfälzischen Kirchenwesens entbehrten nach wie vor einer Kompromisslösung, zumal solche, für die der Staat ein Aufsichts-, Kontroll- oder Mitwirkungsrecht verankert wissen wollte (Ehegerichtsbarkeit, Kirchenvermögen, Stiftungen, Visitationen etc.). Dass noch lange nicht alle strittigen Fragen geklärt waren, belegt unter anderem ein gemeinsames Schreiben der beteiligten Bischöfe vom 10. September 1654, in dem sie gegenüber der Kurfürstin bezüglich der in Amberg nicht verglichenen Materien auf ihren Rechten bestanden.¹⁷⁸

Zwei Wochen später verhandelte Bischof Wartenberg persönlich in seiner Altöttinger Propstei mit dem kurfürstlichen Hofkammerpräsidenten Johann Freiherrn von Mändl und dem Geheimen Hofrat Caspar von Schmid fünf Tage lang *in causa Palatinatus superioris circa ecclesiasticam iurisdictionem*. Das Ergebnis wurde in einem 60 Punkte umfassenden Patent dokumentiert und dem kurfürstlichen Hof unterbreitet. Ferdinand Maria, der bald danach die Regierung antrat und dem Wartenberg Ende Januar 1655 seine Aufwartung machte, nahm am 22. Februar hierzu in einer Weise Stellung, die Einverständnis

177 SCHWAIGER, Wartenberg, S. 280 f.

178 Vereinbarungen zwischen Kurbayern und den Bischöfen von Bamberg, Eichstätt und Regensburg über *das geistliche Wesen* in der rekatholisierten Oberpfalz 1653/54. BZAR, OA-Gen 522; SCHWAIGER, Wartenberg, S. 288–292. – Eine gründliche wissenschaftliche Untersuchung der Amberger Rezesse fehlt. Reiches Quellenmaterial, das namentlich auch die Frage des Umgangs mit den Gefällen der säkularisierten Oberpfalzklöster und deren Restitution beleuchtet, bieten für die Position des Regensburger Bischofs die Faszikel OA-Gen 600–604 im BZAR.

signalisierte.¹⁷⁹ Doch bald danach revidierte er seine Haltung, vermutlich vor allem wegen der Unbeweglichkeit des nahen Verwandten in der Frage der Besteuerung des Klerus. Aus seiner Antipathie gegen den intransigenten Bischof machte er dann bei dessen Bemühungen um ein Kardinalat keinen Hehl.

13. Verhältnis zum bayerischen Herrscherhaus

Die vorausgehend namhaft gemachten Spannungen hatten einen höchstpersönlichen Grund darin, dass Wartenberg lebenslang unter der Benachteiligung seiner Familie seitens des bayerischen Herrscherhauses litt und ihm Kurfürst Ferdinand Maria wiederholt auch deutlich die Nachrangigkeit verspüren ließ. Im Familienvertrag vom 23. September 1588 hatte sich Herzog Wilhelm V. mit seinem Bruder Ferdinand auf den einfachen Adelstitel für alle Nachkommen der unebenbürtigen Verbindung geeinigt und in materieller Hinsicht Folgendes festschreiben lassen: Der erstgeborene Sohn erhält ein Schloss im Wert von 20 000 fl. und jährlich als Apanage 3000 fl.; weitere männliche Nachkommen erhalten zusammen ein zweites Schloss von gleichem Wert und eine jährliche Apanage von 3000 fl.; den Töchtern steht eine Mitgift von je 4000 fl. zu; beim vorzeitigen Tod Ferdinands hat die Witwe einen Pensionsanspruch von jährlich 2000 fl. Als Hochzeitsgeschenk übergab der regierende Herzog dem Bruder die erst kürzlich an das bayerische Herrscherhaus gefallene Grafschaft Haag, die Heimat seiner Gemahlin. Außerdem erhielt Ferdinand vertragsgemäß das Schloss und Gut zu Wartenberg.¹⁸⁰

Das Gefühl mangelnder Anerkennung am Wittelsbacher Hof lastete auf den vom Herzogs- in den Grafenstand verwiesenen Wartenbergern von Anfang an schwer, zumal nachdem der Begründer der gräflichen Seitenlinie am 30. Januar 1608 allzu früh verstorben war und seine unebenbürtige Frau mit zehn unmündigen Kindern in großer finanzieller Bedrängnis zurückgelassen hatte. Als ältester Spross der Familie hat Franz Wilhelm seiner Verbitterung darüber wiederholt freien Lauf gelassen, so beispielsweise in einem Brief

179 SCHWAIGER, Wartenberg, S. 292f. – Der Amberger Rezess von 1654 wurde zwar gleich seinem Vorgänger nicht publiziert, bildete aber die Grundlage bei der Handhabung des Staatskirchenrechts in der Oberpfalz, wobei es wegen der fortbestehenden Differenzpunkte immer wieder zu Streitigkeiten zwischen den kurfürstlichen Behörden und den zuständigen Bischöfen kam. HOPFENMÜLLER, Geistlicher Rat, S. 4.

180 SCHWAIGER, Wartenberg, S. 24.

vom 2. Mai 1627 an den Fürsten Johann von Hohenzollern-Sigmaringen, der das Obersthofmeisteramt in München bekleidete. Ihm gegenüber klagte er über die schlechte Versorgung der Wartenberger, die man behandle, *als wan wir frembde weren*, und fügte unter Verweis auf die Begünstigung der illegitimen Nachkommen seines Onkels, des Kölner Erzbischofs Ernst von Bayern, in durchaus nachvollziehbarer Entrüstung hinzu: *Es möchte eim woll das herz wehe thuen, wan man sibet, daß spurii und illegitimi mehrer hilf gehabt haben*.¹⁸¹

Breiten Raum nahm diese Thematik dann in der Korrespondenz mit Ferdinand Maria im Kontext der Bemühungen um die Verleihung des Kardinalats ein,¹⁸² weil der Kurfürst 1657 auf Wartenbergs Bitte um ein Empfehlungsschreiben an den Kaiser die Unterzeichnung eines Revers verlangte, durch den sich der Fürstbischof und seine Brüder zur Einhaltung der Familienverträge verpflichten sollten, um ihr vermutetes Streben nach Rangerhöhung in Abrede zu stellen.¹⁸³ Wartenberg bekundete daraufhin gegenüber dem Obersthofmeister Maximilian Graf von Kurz, dass er und seine Brüder nie gegen diese Verträge verstoßen hätten. Auch sei ihm völlig unbegreiflich, weshalb man ihm und seinen Brüdern neuerdings die Führung des Titels *Illustrissimus* verbieten wolle, der doch im ganzen Reich und auch in Bayern allen Grafen und selbst den Freiherren zugestanden werde. Warum also sollen *eheliche kinder* eines Herzogs von fürstlichem Stand *noch mehrers gantz unverschuldeter dingen unterdrücket werden*? Auch Ferdinand Marias Ingrimm gegen ihn wegen der Konflikte über die Besteuerung des Klerus im Bistum Regensburg und der Streitigkeiten über die oberpfälzischen Kirchenbelange könne er nicht nachvollziehen, da er seinerseits *nicht aus anderer ursachen, als vigore juramenti et officii episcopalis agiert* habe und stets bestrebt gewesen sei, *wie die sachen in der güete von ein ander gebracht undt ad aequitatem hetten eingerichtet werden mögen*.¹⁸⁴

Zwar entsprach der Kurfürst der Bitte um ein Empfehlungsschreiben an den Kaiserhof bezüglich der Nominierung für ein Kardinalat, wofür sich

181 Hermann FORST (Hg.), Politische Correspondenz des Grafen Franz Wilhelm von Wartenberg, Bischofs von Osnabrück, aus den Jahren 1621–1631, Leipzig 1897, S. 136f.

182 Näheres hierzu bei HAUSBERGER, Wartenberg, S. 186–189.

183 Ferdinand Maria an Wartenberg, Schleißheim, 22. August 1657. BayHStA, Kschw 2487.

184 Wartenberg an Kurz, Iburg, 25. April 1658. BayHStA, Kschw 2487.

Wartenberg von Iburg aus überschwänglich bedankte.¹⁸⁵ Doch als die Weichen für dessen Verleihung gestellt waren, teilte Ferdinand Maria dem mittlerweile wieder in Regensburg weilenden Fürstbischof in reichlich frostigem Ton am 20. September 1659 mit, er habe aus Rom die Nachricht erhalten, dass die Übertragung der Kardinalswürde unter dem Titel *di Baviera* erfolgen werde. Wenn dies tatsächlich geschehen sollte, läge ein klarer Verstoß gegen die wiederholt bekräftigte Einhaltung der Familienverträge vor, den er in Treue gegenüber seinen Ahnen keinesfalls hinnehmen werde. Er erwarte daher, der Fürstbischof werde von sich aus Vorkehrungen hiergegen treffen in der Erwägung, *daß wir uns im Teutschlandt das jenig, was disfals zu Rom, aus unwissenheit oder ungleicher information (zumalen irer bábstl. Heyl. intention kheines wegs sein würdt, unser haus dergestalten zu degradieren, oder an ihren pactis einiches praeiudicium zuezeziehen) vorgehen mechte, nit werden irren lassen, noch im geringsten etwas nachgeben, was ermelten pactis quocunque modo nachtheilig sein khan.*¹⁸⁶

Wartenberg war über diese Abmahnung, der Ferdinand Maria zu allem Überdruß noch eine Vorlage für die Gestaltung der Kardinalsinsignien in Anlehnung an das gräfliche Familienwappen beifügen ließ, begreiflicherweise mehr als entrüstet. Er ließ sich mit ihrer Beantwortung fast drei Monate Zeit und brachte dann ausdrucksstark zur Sprache, wie ungerecht das bayrische Herrscherhaus in krassem Gegensatz zu den Bastarden des Herzogs Ernst mit den legitimen Nachkommen des Herzogs Ferdinand verfare. Ihn schmerze es zutiefst, und dies werde wohl auch seinem Vater, der *publicè in facie ecclesiae* den Ehebund geschlossen hat, *in der rhuhe grueben webe thuen*, dass man die Wartenberger am kurfürstlichen Hof weniger achte als uneheliche Nachkommen. Dem illegitimen Sohn des Kölner Erzbischofs habe man zum Freiherrntitel von Höllinghoven verholffen, ihn dann zum Fürstabt von Stablo-Malmedy gemacht und schließlich noch mit weiteren Pfründen versorgt, wobei er jederzeit den Titel *di Baviera* unbeanstandet beanspruchen konnte.¹⁸⁷ Auch Höllinghovens *drey schwesteren von drey unterschiedlichen mütterren haben ebenmeßig mit dem titul di Baviera gepranget ... sein auch*

185 Ferdinand Maria an Leopold I., München, 22. Juli 1658; Wartenberg an Ferdinand Maria, Iburg, 24. Juli 1658. BayHStA, Kschw 2487.

186 Ferdinand Maria an Wartenberg, Schleißheim, 20. September 1659. BayHStA, Kschw 2487.

187 Wilhelm (von Bayern) Freiherr von Höllinghoven († 1657) war der Sohn von Herzog Ernst von Bayern und Gertrud von Plettenberg, der später die Hofhaltung des Kölner Kurfürsten Ferdinand von Bayern leitete und diesem 1650 als Fürstabt

*mitt gueten pensionibus versehen undt zimblichen dotibus an drey cavallieri – die auch darnach zu freyherrn gemacht worden – verheiratet, ihre kinder mitt praelaturen undt beneficien, dan hoff- undt anderen diensten vom haus versehen worden. Dies alles sei der illegitimen Nachkommenschaft des Oheims durchaus gegönnt. Aber gemessen daran schmerze es umso mehr, daß eben wir obbenante h. Ferdinandische eheliche undt ehrliche kinder so unglückselig sein, undt gleichsamb als ein opprobrium [Schande] domus et gentis bavaricae, dardurch das haus degradirt würde, angesehen und behandelt werden.*¹⁸⁸

Ferdinand Marias Reaktion – sie erfolgte unter dem Betreff *Widerantwort wegen underlassung des tituls di Baviera bey der erlangten dignitet des cardinalats* am 30. Januar 1660 – fiel äußerst knapp und reichlich unterkühlt aus. Der Kurfürst bekundete, man könne es ihm nicht verdenken, dass er wegen der bestehenden Hausverträge die Unterlassung des besagten Titels verlangt habe, und fügte hinzu: *Das übrig, was e. L. in ihrer antwortt weiter undt umbstendig anferen, lassen wir, als zum theil ohne das sachen, darumben wir khein sonderbare wüßenschafft haben, gleichwol an sein orth gestellt sein.*¹⁸⁹ Keine Silbe also zu dem, was der Fürstbischof bezüglich der Benachteiligung der Wartenberger ins Feld geführt hatte, und auch kein einziges Wort zur abschließenden Bitte des designierten Kardinals, der Dependenz der Wartenberger vom Hause Bayern stärker Rechnung zu tragen!

14. Erhebung zum Kardinal

In der Forschungsliteratur wird Wartenbergs Erhebung zum Kardinal im Frühjahr 1660 zumeist als Dankesgeste für ein unermüdliches Wirken im Dienst der katholischen Sache erachtet und als „wohlverdiente äußere Anerkennung eines gewaltigen Lebenswerkes“ bewertet.¹⁹⁰ Diese Sicht drängt sich förmlich auf, da Papst Alexander VII., der Verleiher der Kardinalswürde, von 1639 bis 1651 Nuntius in Köln war und seither für Wartenberg besondere Wertschätzung hegte. Doch belegt ein mittlerweile ausgewertetes Bündel

der Reichsabtei Stablo-Malmedy nachfolgte. Karl FÉAUX DE LACROIX, *Geschichte Arnsbergs*, Arnsberg 1895 (ND Werl 1983), S. 259f., 334–336.

188 Wartenberg an Ferdinand Maria, Regensburg, 12. Dezember 1659. BayHStA, Kschw 2487.

189 Ferdinand Maria an Wartenberg, München, 30. Januar 1660. BayHStA, Kschw 2487.

190 SCHWAIGER, *Wartenberg*, S. 303.

von Dokumenten im Bayerischen Hauptstaatsarchiv, dass der Fürstbischof von Osnabrück und Regensburg über ein Jahrzehnt lang verbissen um seine kirchliche Rangerhöhung durch die Auszeichnung mit dem Kardinals purpur gekämpft hat.¹⁹¹

Erste diesbezügliche Anstrengungen unternahm er, soweit ersichtlich, zu einem Zeitpunkt, als bei den Friedensverhandlungen in Westfalen der Verlust all seiner niederdeutschen Hochstifte drohte. Damals signalisierte ihm der kurfürstliche Vetter Maximilian, dass er bereit sei, sich bei Kaiser und Papst für die Beförderung zum Kardinal einzusetzen, sofern dadurch der in den Familienverträgen festgeschriebene stetige Verbleib im Grafenstand nicht tangiert werde. Wartenberg gereichte das Anerbieten, seinem *widerwertigen zustandt* abhelfen zu wollen, *zu einem sonderbaren trost*, und bat den Kurfürsten Ende Februar 1647, in Wien und Rom *ehistens* entsprechende Vorkehrungen zu treffen.¹⁹² Doch Maximilian, verärgert über das Gebaren des intransigenten katholischen Lagers bei den Friedensverhandlungen, dessen Wortführer Wartenberg war,¹⁹³ zögerte lange, ehe er dem Beförderungswunsch nähertrat. Erst am 12. Juni 1648 empfahl er Kaiser Ferdinand III. den Vetter zur Nominierung für eine freiwerdende *cardinalstell*. In seinem Schreiben wies er einerseits auf Wartenbergs großen Eifer für die *befürderung des gemeinen catholischen wesens* hin, andererseits darauf, dass Wartenberg *bey den iezigen fridenstractaten zu Münster und Osnabrugg ob bonum publicum et salutem patriae bey seiner stifter halber ein starkhes leiden und nachsehen mueß*, so dass ihm *dargegen ein andere ergözlikhait billich zu wünschen undt sonderswohl zue gennen ist*.¹⁹⁴ Da offenbar kein positives Signal auf die Nominierungsbitte erfolgte, wiederholte Maximilian ein knappes Jahr später die Rekommandation mit den gleichen Argumenten.¹⁹⁵ Am 3. November 1649 richtete er auch ein Empfehlungsschreiben an Papst Innozenz X., in dem er die *virtutes et merita* Wartenbergs, insbesondere den glühenden Eifer für die

191 Detaillierte Aufschlüsse zum Folgenden bei HAUSBERGER, Wartenberg, S. 182–189.

192 Wartenberg an Maximilian I., Abschrift o. O. und o. D., aber, wie aus anderen Dokumenten erschließbar, wohl am 25. Februar 1647 aus Münster abgesandt. BayHStA, Kschw 2487.

193 ALBRECHT, Maximilian I., S. 1042.

194 Maximilian I. an Ferdinand III., Salzburg, 12. Juni 1648. BayHStA, Kschw 2487.

195 Maximilian I. an Ferdinand III., München, 23. April 1649. BayHStA, Kschw 2487.

katholische Sache bei den Friedensverhandlungen, als Beweggründe seines Ersuchens um Beförderung geltend machte.¹⁹⁶

Trotzdem musste Wartenberg noch volle zehn Jahre um den ersehnten Roten Hut bangen, obschon die Kurfürstinwitwe 1652 die Bitte an den Kaiserhof erneuerte,¹⁹⁷ 1658 auf wiederholtes Drängen widerwillig auch Kurfürst Ferdinand Maria.¹⁹⁸ Für die Verzögerung seiner Beförderung waren bei allen sonstigen Unwägbarkeiten mindestens drei Umstände ursächlich. Zunächst musste der Kaiser bei der Nominierung für ein Kronkardinalat den zum Katholizismus konvertierten Landgrafen Friedrich von Hessen-Darmstadt berücksichtigen, der im Konsistorium vom 19. Februar 1652 zum Kardinaldiakon erhoben wurde.¹⁹⁹ Sodann kam es 1655 zu einem Pontifikatswechsel in Rom von Innozenz X. zu Alexander VII. Und schließlich folgte auf den Tod Kaiser Ferdinands III. am 2. April 1657 ein fünfzehnmonatiges Interregnum, ehe am 18. Juli 1658 Leopold I. zum Nachfolger gewählt wurde. Aber spätestens seit September 1659 stand Wartenbergs Rangerhöhung zweifelsfrei fest. Papst Alexander VII. vollzog sie im Geheimen Konsistorium am 5. April 1660 mit der Erhebung zum Kardinalpriester ohne Verleihung einer Titelkirche, und zwar, wie Wartenberg dem Domkapitel am 15. April mitteilte, *uf vorherogangne allergnedigste nomination Sr. Kays. Mayestät.*²⁰⁰

Das Kardinals birett überbrachte am 11. Mai der päpstliche Geheimkämmerer Ferdinand von Fürstenberg. Am 17. Mai vollzog er im Dom nach dem von Weihbischof Denich zelebrierten Hochamt den feierlichen Akt der Birettaufsetzung, und anschließend traten alle anwesenden Geistlichen zur Huldigung vor die neue Eminenz.²⁰¹ In deren Wein der Freude mischte sich aber nicht nur an diesem Tag durch das erwähnte mimosenhafte Verhalten der Domherren ein Wermutstropfen.²⁰² Schon am 18. April war Wartenberg anlässlich der Beglückwünschung zur Kardinalswürde vom Domdekan und Weihbischof mit der Erwartung des Kapitels konfrontiert worden, dass er

196 Maximilian I. an Innozenz X., München. 3. November 1649. BayHStA, Kschw 2487.

197 Maria Anna an Ferdinand III., München, 4. Juni 1652. BayHStA, Kschw 2487.

198 Ferdinand Maria an Leopold I., München, 22. Juli 1658. BayHStA, Kschw 2487.

199 Jan KOPIEC/Erwin GATZ, Friedrich, Landgraf von Hessen in Darmstadt (1616–1682), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 131–133.

200 BZAR, BDK 9246 (DKProt 1659–1661), 17./18. April 1660; SCHWAIGER, Wartenberg, S. 72.

201 SCHWAIGER, Wartenberg, S. 73 (mit einem Verzeichnis der panegyrischen Schriften anlässlich der Erhebung zum Kardinal in Anm. 9).

202 Siehe oben S. 83 f.

zur Sicherung des freien Wahlrechts nach seinem Tod ein päpstliches Indult erwirke. Er reagierte darauf höchst echauffiert mit dem Bemerkten: *Mainen dan die herrn, ich wirdt gleich sterben?*²⁰³ Dabei brachten die Gratulanten nichts Ungebührliches vor, da die Kardinalswürde bei den Domkapiteln allenthalben in der Reichskirche kein hohes Ansehen genoss, weil sie das freie Wahlrecht nach dem Tod eines Purpurträgers gefährdete. Deshalb gab es wie überall so auch in Regensburg eine Bestimmung in der Wahlkapitulation, die ihre Annahme mit der Verpflichtung zur Sicherung der libera electio bei der Neuwahl verband.²⁰⁴ Wartenberg hat denn auch dieser Bestimmung schon im Vorfeld seiner Kardinalserhebung Rechnung getragen und sich um ein entsprechendes Indult bemüht, das Papst Alexander VII. unterm 3. April 1660 gewährte.²⁰⁵

15. Bewerbung um das Fürstbistum Paderborn

Paderborn war von 1618 bis 1650 eines der Nebenbistümer des Kölner Kurfürst-Erzbischofs Ferdinand von Bayern. Nach seinem Tod entzog sich das dortige Kapitel der wittelsbachischen Einflussnahme durch eine Wahl e gremio, die am 3. November 1650 auf den Dompropst Dietrich Adolf von der Reck fiel. Ihm erteilte Wartenberg, der damals in Osnabrück weilte, am 1. Oktober 1651 im Paderborner Dom die Bischofsweihe. Der reformeifrige Oberhirte starb nach knapp zehnjähriger Amtszeit am 30. Januar 1661.²⁰⁶ Bei der nun anstehenden Neuwahl meldete auch der Weihesponder, dem der Papst am 14. September 1660 die Erlaubnis zur Annahme weiterer hoher Kirchenämter erteilt hatte, seine Kandidatur an und beauftragte den Osnabrücker Weihbischof Johann Bishopinck mit der Wahlwerbung vor Ort.²⁰⁷ Dieser sollte gemäß der Instruktion vom 3. April 1661 den Paderborner Domherren versichern, dass hinter der Bewerbung seines Auftraggebers *anderist nit als beforderist gottes ehr und selbigen loblichen hochstift auffkommen*

203 BZAR, BDK 9246 (DKProt 1659–1661), 27. April 1660; SCHWAIGER, Wartenberg, S. 72.

204 FUCHS, Wahlkapitulationen, S. 81.

205 BZAR, ADK 56; SCHWAIGER, Wartenberg, S. 72, Anm. 7.

206 Karl HENGST, Reck, Dietrich Adolf von der (1601–1661), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 363 f.

207 Michael F. FELDKAMP, Bishopinck, Johann (1613–1667), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 31.

und gedeyen stünden.²⁰⁸ Allerdings waren Wartenbergs Erfolgchancen von vornherein gering, nicht nur, weil das wittelsbachische Haus den Kölner Kurfürst-Erzbischof Maximilian Heinrich von Bayern favorisierte, sondern vor allem deshalb, weil die reichskirchlichen Wahlgremien einem Inhaber der Kardinalswürde, wie erwähnt, skeptisch gegenüberstanden. Entsprochen hat das Paderborner Kapitel aber auch den hausmachtpolitischen Interessen des Münchener Hofes nicht. Vielmehr wählte es am 20. April 1661 den Domkapitular Ferdinand von Fürstenberg aus dem kurkölnischen Sauerland und damit jenen Mann, der Wartenberg im Jahr zuvor als päpstlicher Geheimkämmerer den Roten Hut überbracht hatte.²⁰⁹

16. Tod und Begräbnis

Wartenbergs entrüstete Äußerung gegenüber den domkapitelischen Gratulanten zur Kardinalswürde, ob sie denn meinten, er werde gleich sterben, beantwortete Schnitter Tod noch im Jahr seiner Bewerbung um Paderborn. Eine ihn anfangs Oktober 1661 ans Bett fesselnde Erkrankung verschlimmerte sich von Woche zu Woche und beendete am 1. Dezember gegen 8.00 Uhr morgens sein Leben im Alter von gut 68 Jahren.²¹⁰ In seinem am 4. Oktober 1642 in Köln abgefassten Testament, anhebend mit *Franciscus Guilielmus peccator*, hatte der Fürstbischof bezüglich seiner Grablege verfügt: Sterbe er in Westfalen, so solle man ihn im Dom zu Osnabrück beisetzen; sterbe er am Rhein, so bestatte man ihn in der Propsteikirche zu Bonn; sterbe er in Bayern, so wolle er im Chor der Stiftskirche von Altötting ruhen.²¹¹

Damit waren für die nächsten Angehörigen, den Bruder Ferdinand Lorenz und den Neffen Albert Ernst, der seit August 1661 Vollkanoniker am Re-

208 SCHWAIGER, Wartenberg, S. 82.

209 Karl HENGST, Fürstenberg, Ferdinand (seit 1660 Reichsfreiherr) von (1626–1683), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 136–138, hier S. 137.

210 Über Krankheit und Tod Wartenbergs informieren mehrere Briefe im BZAR, OA-Gen 83, die bei SCHWAIGER, Wartenberg, S. 84–86, teils wörtlich, teils paraphrasiert wiedergegeben sind. Ein ausführlicher lateinischer Bericht darüber aus der Feder des westfälischen Historikers Nikolaus Schaten, aus Regensburg adressiert an den Iburger Abt Jakob Torwarth am 7. Dezember 1661, ist publiziert bei Franz FLASKAMP, Die Anfänge westfälischer Geschichtsforschung. Nikolaus Schaten – ein Lebensumriß (QFWG 79), Münster 1954, S. 16–22.

211 Punkt 13 des Testaments, Köln, 4. Oktober 1642. BZAR, OA-Gen 83; SCHWAIGER, Wartenberg, S. 83.

gensburger Dom war, klare Weichen bezüglich des Bestattungsorts gestellt. Sie sahen sich allerdings schon tags darauf in einen unerquicklichen Streit mit dem Kapitel verwickelt, das gleich nach dem Ableben des Fürstbischofs die Obsignation der Verlassenschaft vorgenommen hatte und sein in der Wahlkapitulation verankertes Spolienrecht geltend machte. Die beiden Wartenberger erhoben dagegen Einspruch, indem sie auf die päpstliche Kassation der Kapitulation verwiesen, von der die Domherren zu ihrer Überraschung und Enttäuschung jetzt erst Kenntnis erhielten, und wurden außerdem zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber dem Kapitel durch den in Wien weilenden Konsistorialrat und Bischofskaplan Jakob Buckefort beim Nuntius vorstellig. Der Spolienstreit, bei dem der Domdekan Dr. Dausch vergeblich zu vermitteln suchte, verschärfte sich noch durch das aufkommende Gerede, es müssten angesichts der Tatsache, dass sich im Nachlass nur 2000 bis 3000 Rtl. vorfinden, Gelder unterschlagen worden sein.²¹²

Wartenbergs Leichnam blieb nach der Entnahme der Eingeweide, die testamentarischer Verfügung gemäß im Kreuzgang des Franziskanerklosters Stadtamhof beigesetzt wurden, über zwei Wochen in der Michaelskapelle des Bischofshofs aufgebahrt. Am 16. Dezember fanden im Dom die feierlichen Exequien statt. Anschließend wurde der in einen zinnernen Sarg gebettete Leichnam processionaliter durch die Straßen der Stadt getragen und auf einer beim Peterstor bereitstehenden Leibkutsche in das nahe Kartäuserkloster Prüll überführt. Von dort brach das Trauergefolge mit dem Sarkophag am 18. Dezember nach Altötting auf, wo man am 20. Dezember ankam. Nach dem Totenamt am 22. Dezember, das Johann Lanzinger, der Abt des Zisterzienserklosters Raitenhaslach, zelebrierte und bei dem der Stiftsprediger P. Wilhelm Schnabl die Trauerrede hielt, wurde der Leichnam im rechten Seitenschiff der Stiftskirche erdbestattet und das Herz in der Gnadenkapelle unter der Schwelle der zum inneren Kapellenraum führenden Tür beigesetzt. Die Kalksteinplatte, die Wartenbergs Grablege in der Stiftskirche bedeckt, ziert ein bronzenes Totengerippe mit dem Kardinalshut. Es hält dem Vorübergehenden ein Blatt entgegen mit der Aufschrift: *ORATE PRO FRANCISCO GUILIELMO PECCATORE*.²¹³

212 SCHWAIGER, Wartenberg, S. 86.

213 Näheres zu den Angaben dieses Abschnitts bei KÖNIG, Weihegaben 1, S. 265–267, und SCHWAIGER, Wartenberg, S. 87–89.

17. Würdigung

Franz Wilhelm Graf von Wartenberg war zweifelsohne „eine der markantesten Gestalten unter den hohen Reichsprälaten des 17. Jahrhunderts“.²¹⁴ Doch schieden sich an seiner Person schon zu Lebzeiten die Geister, und diese Scheidung setzte sich auch im Urteil der Nachwelt fort. Nicht nur, dass er bei den Protestanten unisono im Ruf erbarmungsloser Härte stand, der sie unerbittlich verfolgte und dabei vor drakonischer Gewaltanwendung nicht zurückschreckte. Auch unter den eigenen Glaubensgenossen galt er den einen als grundsatzfester Vorkämpfer und Verteidiger all dessen, was der katholischen Sache förderlich war, während ihn die anderen – zu ihnen gehörte nicht zuletzt sein kurfürstlicher Vetter Maximilian – als lästigen Zeloten erachteten, der kompromisslos an Maximalforderungen festhielt und dadurch das Erreichen des faktisch Möglichen aufs Spiel setzte. Allerdings war Wartenberg als Fürstbischof von Regensburg nicht mehr der intransigente Verfechter von Positionen, die ihm in den zurückliegenden Jahrzehnten in Norddeutschland mancherlei Niederlagen und Rückschläge eingetragen hatten. Sie und die Weichenstellungen des Westfälischen Friedens milderten seine schroffe Wesensart, wenngleich es ihm zeitlebens schwer fiel, die angeborene Herrschernatur zu zähmen.

In der Regensburger Bistumshistoriographie genießt Wartenberg unumstritten den Ruf einer Lichtgestalt erster Garnitur. Nachdem ihn Franz Heidingsfelder 1939 in der Festschrift zur 1200-Jahr-Feier des Bistums als einen „der hervorragendsten und erfolgreichsten Bischöfe auf dem Regensburger Bischofsstuhl“ gewürdigt hatte,²¹⁵ kam Georg Schwaiger 1954 in seiner profunden Münchener Dissertation über Wartenbergs Wirken als Bischof von Regensburg zu dem Resümee: Er war „der bedeutendste Oberhirt der neueren Zeit in den Diözesen Osnabrück und Regensburg bis in die Tage Johann Michael Sailers und dessen Weihbischofs Wittmann“.²¹⁶ Für Osnabrück trifft diese Wertung angesichts der alternierenden Vergabe des Bistums bis ins frühe 19. Jahrhundert und seiner Wiedererrichtung erst 1857 wohl ins Schwarze. Für Regensburg erscheint mir der zeitliche Bogen zu weit gespannt. Denn in der ausgehenden reichskirchlichen Epoche, also schon Jahrzehnte vor Sailer und Wittmann, saßen auf dem Stuhl des hl. Wolfgang mit Fugger-

214 FOERSTER, Wartenberg, S. XXIX.

215 FRANZ HEIDINGSFELDER, Kardinal Franz Wilhelm von Wartenberg, in: BUCHBERGER, Bistum Regensburg, S. 231 f., hier S. 231.

216 SCHWAIGER, Wartenberg, S. 302.

Glött, Törring-Jettenbach und Schroffenberg Männer, die dem Bistum – man denke nur an die diözesanen Priesterausbildungsstätten! – kräftige Erneuerungsimpulse zuteilwerden ließen, freilich unter veränderten Zeitumständen und mit weniger schroffem Gebaren. Auch bleibt bei solcher Wertung das verdienstvolle Wirken Dalbergs, das sich zwangsläufig hauptsächlich nur auf das für ihn geschaffene Fürstentum Regensburg beziehen konnte, unberücksichtigt. Darüber hinaus gilt es zu sehen, dass die Nachfolger Wartenbergs bis herauf ins späte 18. Jahrhundert nicht ansatzweise den Versuch unternommen haben, ihm den Ruhm des bahnbrechenden Reformbischofs streitig zu machen. Gleichwohl ist zu bilanzieren: Franz Wilhelm von Wartenberg hat die zerrütteten Verhältnisse, die der Dreißigjährige Krieg im Bistum wie im Hochstift hinterließ, mit glühendem religiösem Eifer und bewundernswerter Tatkraft konsolidiert und damit ein solides Fundament für die Fortsetzung der Aufbauarbeit in seinem Sinne geschaffen. Diese Pionierleistung gelang ihm vor allem deshalb, weil er anders als die meisten Kirchenfürsten aus dem Hause Wittelsbach den Weg zum Priestertum und Bischofsamt aus ungeheuchelter innerer Neigung durchschritt, obschon auch er versorgungshalber und in wohlherwogenem dynastischem Interesse dem geistlichen Beruf zugeführt worden war.

18. Siegel und Wappen

Siegel

Rund (Ø 38 mm) mit geviertem Schild, darüber die fürstbischöflichen Insignien Hirtenstab, Mitra und Schwert mit der Jahreszahl 1649. – Schild: (1) und (4) ein Schrägrechtsbalken (Hochstift Regensburg), (2) und (3) bayerische Rauten, belegt mit einem Löwen (Familienwappen Wartenberg). – Umschrift: S[IGILLUM] FRANC[ISCI] GVIL[IELMI] EPIS[COPI] R[ATISBON]ENSIS] ECCL[ES]IAE S[ACRI] R[OMANI] I[MPERII] PR[INCIPI]S.²¹⁷

²¹⁷ Sigilla Episcoporum Ratisbonensium. StBR, Rat. ep. 322.

Wappen

Geviert mit aufgelegtem Herzschild. – Herzschild: silberne und blaue bayerische Rauten, belegt mit einem rot gezungen goldenen Löwen (Familienwappen Wartenberg). – Hauptschild: (1) in Rot ein silberner Schrägrechtsbalken (Hochstift Regensburg), (2) in Silber ein rotes Rad mit sechs Speichen (Hochstift Osnabrück), (3) in Rot zwei schräggekreuzte silberne Schlüssel (Hochstift Minden), (4) in Silber ein schwebendes schwarzes Nagelspitzkreuz (Hochstift Verden).²¹⁸

²¹⁸ EMMERIG/KOZINOWSKI, Münzen und Medaillen, S. 130; GATZ, Wappen, S. 479. – Ungeachtet des Verlusts der Hochstifte Minden und Verden führte Wartenberg das Wappen in der beschriebenen Form von 1649 weiter.

JOHANN GEORG VON HERBERSTEIN 1662–1663

GEBRATH, Geschichte, S. 173 f. – LIPF, Geschichte, S. 263 f. – KRICK, Domstift Passau, S. 14, 72, 272. – KRICK, Stammtafeln, S. 129. – SCHWAIGER, Wartenberg, 90 f., 116 f. – FUCHS, Wahlkapitulationen, S. 46–48. – STABER, Kirchengeschichte, S. 145 f. – HAUSBERGER, Grablegen, S. 377. – MAYERHOFER, Bischofsgrabmäler, S. 392. – HAUSBERGER, Geschichte 1, S. 343 f. – Karl HAUSBERGER, Herberstein, Johann Georg (seit 1644 Graf) von (1591–1663), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 181 f. – HAUSBERGER, Fürstbischöfe, S. 61–67. – HAUSBERGER, Diskontinuität, S. 7–26.

1. Herkunft und Werdegang – 2. Wahl zum Bischof – 3. Wahlkapitulation – 4. Informativprozess – 5. Notabilia bis zum Regierungsantritt – 6. Krankheit, Tod und Grablege – 7. Würdigung – 8. Siegel und Wappen.

1. Herkunft und Werdegang

Das erstmals 1290 urkundlich erwähnte steiermärkische Rittergeschlecht der Herberstein benannte sich seit 1320 nach seiner Stammburg bei Stubenberg in der Oststeiermark, wurde am 5. Dezember 1542 mit dem Freiherrntitel von Neidberg und Gutenhag ausgezeichnet und bekleidete ab 1556 das Erbkämmerer- und Erbtruchsessnamt im Herzogtum Kärnten. Am 26. Februar 1644 erhob Kaiser Ferdinand III. die mittlerweile weitverzweigte Adelsfamilie zum Dank für die dem Hause Habsburg über viele Jahrhunderte hin geleisteten Dienste in den Reichsgrafenstand.¹

Johann Georg von Herberstein wurde am 19. August 1591 in Salzburg als Sohn des Georg Andre Freiherrn von Herberstein, erzbischöflichen Oberkämmerers und Geheimen Rats, und der Anna Sibylla Freiin von Lamberg geboren und empfing am gleichen Tag die Taufe, bei der der Fürsterzbischof Wolf Dietrich von Raitenau die Patenschaft übernahm.² Durch seine Mutter, die in erster Ehe mit Johann Veit I. von Törring, einem Onkel des Regensbur-

1 FRANK, Standeserhebungen 2, 190 f.; PURKARTHOFER, Herberstein, S. 529, 533 f.

2 Abschrift der Geburts- und Taufurkunde, beglaubigt von Domdekan Dausch, Regensburg, 28. Juli 1662. ASV, Proc. Cons. 60, fol. 697. – Beurkundung der ehelichen

ger Fürstbischofs Albert IV., vermählt war,³ wurden enge verwandtschaftliche Bande zwischen den Familien Herberstein und Törring geknüpft, die für Johann Georgs Laufbahn von erheblicher Bedeutung sein sollten. Während sein einziger Bruder Johann Bernhard das väterliche Erbe übernahm und als Landeshauptmann von Breslau und Glogau die schlesische Linie der Grafen von Herberstein begründete,⁴ wurde er als Nachgeborener für den geistlichen Stand bestimmt und begann nach der Verleihung eines Kanonikats am Domstift Passau im Herbst 1608 sein philosophisches und theologisches Studium als Alumne des Collegium Germanicum in Rom.⁵ Ungeklärt wie die Dauer seines römischen Aufenthalts sind auch Zeitpunkt und Ort der empfangenen Weihen. Doch bestand für die Zeugen beim Informativprozess 1662 kein Zweifel, dass er schon seit vielen Jahren Priester war.⁶

1615 erhielt Herberstein in Regensburg das Kanonikat seines zum Bischof gewählten Veters Albert von Törring⁷ und wurde am 22. Juni 1618 Vollkanoniker.⁸ Mit Urkunde vom 27. November 1620 präsentierte ihn Ferdinand II. zudem für die Kaiserliche Ehrenkaplanei des Regensburger Domstifts.⁹ Aber wohl aufgrund seiner Zugehörigkeit zum erbländisch-österreichischen Adel und der bedrängten Wirtschaftslage in Regensburg hielt er sich in der Folgezeit hauptsächlich in Passau auf, wo er verschiedene Ämter bekleidete, unter anderem von 1637 bis 1643 das des Domdekans.¹⁰ Sein Verzicht hierauf erfolgte, wie aus einem späteren Bericht des bayerischen Komitialgesandten Johann Georg von Oexl hervorgeht, keineswegs aus freien Stücken. Vielmehr wurde er, nachdem er es gewagt hatte, die nachlässige Verwaltung des Passauer Hochstifts durch die von Fürstbischof Leopold Wilhelm, einem Erzherzog von Österreich, aufgestellten Räte und Offiziere anzumahnen, *auffs eißerist verfolgt* und *entlich gezwungen*, das Amt zu resignieren.¹¹ Zur selben Zeit kam es in Regensburg zu Differenzen mit dem Domkapitel über

Abkunft sowie des Geburts- und Taufdatums durch Herbersteins Stiefbrüder Johann Sigmund und Johann Veit von Törring, 16. Dezember 1615. BZAR, BDK 9536.

3 ENGBRECHT, Grafen zu Toerring, S. 170 und Tafel V.

4 KRICK, Stammtafeln, S. 129.

5 STEINHUBER, Germanikum 1, S. 452; SCHMIDT, Germanicum, S. 255.

6 HAUSBERGER, Fürstbischöfe, S. 64 f.

7 Resignation Törrings zugunsten seines Veters. BZAR, ADK 137.

8 BZAR, BDK 9228 (DKProt 1617–1619), 22. Juni 1618.

9 Präsentationsurkunde, Wien, 27. November 1620. BZAR, ADK 3896.

10 KRICK, Stammtafeln, S. 129.

11 Oexl an Kurz, Regensburg, 5. April 1662. BayHStA, Kschw 2495.

seine Ansprüche aus der Präbende der *Capellania Imperialis*, die ihm das Kapitel wegen längerer Abwesenheit streitig machte.¹²

Auch nach dem erzwungenen Verzicht auf die Leitung des Passauer Kapitels wurde Herberstein aufgrund seines diplomatischen Geschicks von Leopold Wilhelm und von seinen Mitkapitularen wiederholt mit Missionen am Kaiserhof in Wien und auf den Reichstagen betraut. So beispielsweise nahm er in Vertretung des Passauer Fürsten am Regensburger Reichstag von 1653/54 teil.¹³ Sein dortiges Kanonikat ließ er unter Wartenberg, mit dem er zeitgleich sein Studium in Rom begonnen hatte, ruhen, und zwar, wie wir wiederum von Oexl erfahren, wegen dessen *ybelhausens und beschwährlichen procedurn*.¹⁴

2. Wahl zum Bischof

Am 1. Februar 1662 schrieb das regierende Domkapitel die Wahl von Wartenbergs Nachfolger auf den 27. des Monats aus,¹⁵ wobei es fest entschlossen war, durch sie einen Kurswechsel im Regierungsstil herbeizuführen, der seine in den zurückliegenden Jahren häufig beeinträchtigten Rechte und Privilegien wieder neu zur Geltung brachte.¹⁶ Der bayerische Kurfürst Ferdinand Maria sprach zunächst Wahlempfehlungen für den Dompropst Adam Lorenz Grafen von Törring und den Domkapitular Wolf Sigmund Freiherrn von Leiblfing aus,¹⁷ ließ dann aber durch seinen Reichstagsgesandten von Oexl Leiblfing favorisieren. In der Wählerschaft formierten sich zwei Parteien, eine kleinere Gruppe für den Dompropst Törring, die dieser selbst *dirigierte*, und eine anfänglich neun Stimmen zählende Majorität für den Kapitular Leiblfing unter der Regie des Domdekans Dausch.¹⁸ Schon im Vorfeld der Wahl wurden massive Vorwürfe gegen die beiden Konkurrenten

12 Differenzen Herbersteins mit dem Domkapitel 1642/43. BZAR, ADK 3897.

13 HAHN, *Ratisbona Politica* (1985), S. 68.

14 Oexl an Kurz, Regensburg, 5. April 1662. BayHStA, Kschw 2495.

15 LIPF, *Verordnungen*, S. 67, Nr. 186. – Das Wahlgeschehen von 1662 ist anhand der Berichte Oexls ausführlich dargestellt bei HAUSBERGER, *Diskontinuität*, S. 7–17. – Zum Geheimen Ratskanzler und Reichstagsgesandten Dr. Johann Georg von Oexl (1605–1675): FÜRNRÖHR, *Kurbaierns Gesandte*, S. 25–30, 149.

16 SCHWAIGER, *Wartenberg*, S. 90f.

17 Interzessionsschreiben Ferdinand Marias für Törring und Leiblfing, München, 16./17. Februar 1662. BayHStA, Kschw 2494.

18 Oexl an Ferdinand Maria, Regensburg, 28. Februar 1662. BayHStA, Kschw 2495.

laut, die am Wahltag selbst in ein heillosos Zerwürfnis mündeten und in der wechselseitigen Bedrohung gipfelten, die Wahl im Falle ihres Ausgangs für die eine oder die andere Seite *pro illegali et nulla anzufechten, ja sogar nach Rom zu appellieren*.¹⁹ Der Hauptvorwurf gegen beide Kandidaten bezog sich auf mehr oder minder offenkundige Verstöße gegen den Zölibat; bei Leiblfing gab es zudem Bedenken wegen seiner ebenso eigensinnigen wie überheblichen Wesensart und seiner haushälterischen Unfähigkeit.²⁰

In dieser verfahrenen Situation verpflichteten sich am frühen Nachmittag des 27. Februar acht Domherren aus beiden Parteien mündlich und per Handschlag dazu, ihre Stimmen am nächsten Tag dem Freisinger Fürstbischof Albrecht Sigmund von Bayern zu geben, der dem Domdekan zwei Tage zuvor unter Übersendung eines päpstlichen Wählbarkeitsbrevés seine Kandidatur bekundet hatte, da er vertraulich erfahren habe, das Regensburger Kapitel hege *ain sonderbare inclination* für ihn.²¹ Weil aber Ungewissheit darüber bestand, ob die Wahl Albrecht Sigmunds seinem kurfürstlichen Vetter Ferdinand Maria genehm sei, konsultierte man diesbezüglich umgehend den Komitialgesandten Oexl, der vor dem versammelten Kapitel selbst auf wiederholte Nachfrage immer wieder beteuerte, er könne weisungsgemäß zugunsten des Freisinger Fürstbischofs *nicht das geringste* vorbringen, sondern habe lediglich den Auftrag, den Freiherrn von Leiblfing zu empfehlen. Infolgedessen versammelten sich die bislang für Freising gesinnten acht Kapitularer am späten Abend des 27. Februar erneut und beschlossen zur Verhinderung der Devolution des freien Wahlrechts, dessen Dreimonatsfrist am 28. Februar ablief, *das los auf den ältern herrn grafen von Herberstein* zu werfen. Dieser erhielt dann in seiner Abwesenheit am zweiten Wahltag, an dem es abermals *wunderlich, hart und lang bis schier 1 uhr nachmittag bergangen*, elf Stimmen, der Freiherr von Leiblfing drei und der Dompropst Törring *pro forma* eine Stimme.²²

19 Oexl an Ferdinand Maria, Regensburg, 13. März 1662. BayHStA, Kschw 2595.

20 Näheres bei HAUSBERGER, Diskontinuität, S. 11–14.

21 Albrecht Sigmund an Dausch, Freising, 25. Februar 1662. BayHStA, Kschw 2494.

22 Oexl an Kurz, Regensburg, 5. April 1662. BayHStA, Kschw 2495. – Das personalliter gegenwärtige Wahlgremium setzte sich aus dreizehn Kapitularen zusammen. Die Abwesenheit des Gewählten war seinem *hohen alter, und deme beywohnter unpässlichkeit* geschuldet; der gleichfalls abwesende Passauer Statthalter Hektor Schad von Mittelbiberach hatte sein Stimmrecht dem Domkapitular Johann Franz Ferdinand Grafen von Herberstein, einem Vetter des künftigen Fürstbischofs, übertragen. BZAR, BDK 9248 (DKProt 1661–1663), 14. und 23. Februar 1662. – Ausführliche Beschreibung des *actus electionis episcopalis*. BZAR, BDK 9248 (DKProt 1661–1663), 28. Februar 1663.

Am 28. Februar ging es nach Oexls Auskunft vor allem deshalb *wunderlich, hart und lang* her, weil man Bedenken trug, ob Herberstein *diss schwähre bischoffl. ambt wegen seines hochelebten alters, und stättigen unpäßlichkeiten an- und auf sich nemmen möchte*. Doch aufgrund der in wenigen Stunden eintretenden Devolution und in der Erwägung, dass er *das bistumb vor all andern wegen seiner bekantten vortrefflichen qualiteten meritiert*, ließ man die Bedenken schließlich fallen.²³ In der Wahlanzeige an den Papst teilte das Domkapitel mit, der weitaus größere Teil der Kapitulare habe den Grafen von Herberstein als *am meisten befähigt, würdig und geeignet erachtet, die Regensburger Kirche sowohl in geistlichen als auch in weltlichen Dingen zu regieren und zu leiten*. Denn dieser Konfrater sei ein in kirchlichen Belangen sehr unbescholtener, auch um den hiesigen Bischofssitz äußerst verdienter (*maxime meritum*) und mit höchster Klugheit (*summa prudentia*) begabter Mann. Da er aber der Wahl nicht beiwohnte, habe man zwei Domherren in Begleitung des Syndikus mit dem Auftrag nach Passau abgesandt, ihn über die Annahme der Wahl zu befragen, worauf er geantwortet habe, er wolle sich dem Willen des Kapitels und der göttlichen Disposition nicht widersetzen.²⁴

3. Wahlkapitulation

Die Beratungen des Kapitels über die Wahlkapitulation begannen am 14. Februar 1662 und zielten vor allem darauf ab, der Nichtbeachtung dieses Instruments zur Sicherung des Mitregierungsanspruchs, wie man sie unter Fürstbischof Wartenberg wiederholt hinnehmen musste, künftig einen Riegel vorzuschieben.²⁵ Deshalb wurden nicht nur zu den meisten Paragraphen Ergänzungs- und Änderungsvorschläge eingebracht; man schrieb im Artikel 42 auch eine Zusatzbestimmung fest, die zur Vermeidung von Misshelligkeiten eine jährliche Durchsicht der Kapitulationspunkte vorsah mit dem Ziel, dabei auf die alsbaldige Einlösung der noch nicht vollzogenen Bestimmungen zu

23 Oexl an Ferdinand Maria, Regensburg, 13. März 1662. BayHStA, Kschw 2495.

24 Instrumentum electionis, Regensburg, 13. März 1662. ASV, Proc. Cons. 60, fol. 691–696.

25 Hauptkapitulation (46 Artikel) und Nebenrezess (15 Artikel), gesiegelt und unterzeichnet von den Mitgliedern des Kapitels (Regensburg, 28. Februar 1662) sowie von Herberstein (Passau, 13. März 1662). BZAR, BDK 9413. – Zum Folgenden insgesamt: FUCHS, Wahlkapitulationen, S. 46–48; HAUSBERGER, Diskontinuität, S. 17–19.

drängen. Als Termin für die Durchsicht wurde der jährlich wiederkehrende Wahltag festgesetzt. Um aber durch eine grundlegende Neufassung der Artikel die Konformität mit den 1448 von Papst Nikolaus V. approbierten nicht zu gefährden, schlug der Domdekan am 17. Februar vor, die *substantialpunkte* mehr oder minder unverändert bestehen zu lassen und die *pro moderno episcopatus statu* erforderlich erscheinenden Maßgaben in einen Nebenrecess aufzunehmen. Sollten nämlich Erstere wider Erwarten angefochten werden, könne man gleichwohl am Nebenrecess stillschweigend festhalten.²⁶ Hiermit erklärten sich die Domherren einverstanden und billigten in der nächsten Sitzung am 23. Februar beide von einer Kommission erarbeiteten Entwürfe.²⁷

Domdekan Dausch und Domkapitular Schweikhard Sigmund Freiherr von Wildenstein, ein Vetter des Erwählten, die nach der Wahl mit dem Syndikus Johann Schwegerle im Auftrag des Kapitels nach Passau reisten, um Herberstein zur Annahme der Wahl zu bewegen, legten ihm auch die Wahlkapitulation samt dem 15 Artikel umfassenden Nebenrecess vor. Der Erwählte bat sich Bedenkzeit aus und wünschte etliche Tage danach bezüglich verschiedener Punkte des Nebenrecesses teils *erleiterung*, teils *ainige moderation*.²⁸ Insbesondere wollte er wissen, weshalb er nicht frei über seine Patrimonialgüter testieren dürfe und warum man von ihm auf Antrag des Domkapitels die Demission von missliebigen Hochstiftsbeamten verlange. Auf erstere Festlegung, die die Bewahrung des Hochstifts vor materiellem Schaden sichern sollte, verzichteten die Herren Dausch und Wildenstein bereitwillig, als Herberstein erklärte, bei freier Verfügung über seine Patrimonialgüter werde er dem Hochstift gleich zu Beginn seiner Regierung *ein namhaftes* übereignen. Auch von der zweiten Festlegung, die durch das Zuwiderhandeln einiger Beamter unter der Regierung Wartenbergs veranlasst war – der Domdekan benannte expressis verbis den Rentmeister Veit Hölzl, den Pöchlerner Pfleger Dr. Johann Paul Weinmaister und den Wörther Amtsverwalter Jeremias Hoffmann –, nahm man Abstand, da man die Störenfriede beim Eintritt der Sedisvakanz beurlaubt hatte. Nachdem noch über einige weitere Nachfragen, die unter anderem das Spolienrecht und die Tilgung der Hochstiftsschulden betrafen, Einvernehmen hergestellt war, erklärte sich Herberstein bereit, sowohl die Hauptkapitulation als auch den Nebenrecess zu beideen.²⁹ Doch die

26 BZAR, BDK 9248 (DKProt 1661–1663), 17. Februar 1662.

27 BZAR, BDK 9248 (DKProt 1661–1663), 23. Februar 1662.

28 Nachtrag zum Nebenrecess in der Fassung vom 3. März 1663. BZAR, BDK 9413.

29 Ausführlicher Bericht des Domdekans über die mit Herberstein in Passau gepflogenen Verhandlungen. BZAR, BDK 9248 (DKProt 1661–1663), 20. März 1662.

Delegierten wollten das Ergebnis der Verhandlungen über den Nebenrecess von der Zustimmung des gesamten Domkapitels abhängig machen, das dann zwar die getroffenen Vereinbarungen billigte, aber die Antwort nach Passau wegen des noch laufenden Informativprozesses auf die lange Bank schob.

Offenbar irritiert durch die Verzögerung und in Erwartung des baldigen Eintreffens der päpstlichen Konfirmationsbulle bat Herberstein das Kapitel am 29. Januar 1663 um die endliche Erledigung der Kapitulationsangelegenheit.³⁰ Daraufhin überbrachte ihm Domdekan Dausch in Begleitung von vier Chorbrüdern einen modifizierten und auf 14 Artikel reduzierten Nebenrecess, der in allem seinen Wünschen entsprach. Er verpflichtete sich darin in der Hauptsache, einerseits dem Domkapitel von den Piaterz-Gefällen der oberpfälzischen Klöster ein Drittel zukommen zu lassen und andererseits zwei Drittel des finanziellen Aufwands für den Unterhalt der je vier Vikare und Kapläne am Dom zu gewährleisten. Im Gegenzug ließ das Kapitel den künftigen Bischof frei über seine Patrimonialia, die Lehengelder und die Infulsteuer verfügen. Auch die Tilgung der hochstiftischen Schulden und die Bestellung eines Weihbischofs stellte es seinem Gutdünken anheim. Bei der Vereinbarung dieses Nebenrecesses, den Herberstein samt der Hauptkapitulation am 6. März 1663 in Gegenwart des gesamten Domkapitels im Bischofshof beeidete,³¹ hat selbstredend auch „das Geld seine gute Wirkung getan“,³² zuvorderst die Zusicherung, das Kapitel am Genuss der Piaterz teilhaben zu lassen.

4. Informativprozess

Der Informativprozess wurde vom Wiener Nuntius Carlo Caraffa am 17. Juli 1662 mit der Einvernahme von drei Zeugen eröffnet.³³ Zur Person des Promovenden befragte der Nuntius nur zwei Zeugen, nämlich Johann

30 BZAR, BDK 9248 (DKProt 1661–1663), 29. Januar 1663.

31 Hauptkapitulation mit Beurkundung der Eidesleistung durch den domkapitelschen Syndikus Schwegerle, Regensburg, 6. März 1663. BZAR, BDK 9413. – Ausführliche Beschreibung von Herbersteins Einzug in den Bischofshof, wo er den Eid auf die Wahlkapitulation ablegte. BZAR, BDK 9248 (DKProt 1661–1663), 6. März 1663.

32 FUCHS, Wahlkapitulationen, S. 47.

33 Zum Folgenden: ASV, Proc. Cons. 60, fol. 682–701; HAUSBERGER, Fürstbischöfe, S. 61–67.

Konstantin Gazin aus Regensburg (26 Jahre), Magister artium und Baccalaureus beider Rechte, dessen Vater Sebastian Vizekanzler des Hochstifts war, und Georg Henrici aus Niederösterreich (37 Jahre), Agent der Hochstifte Passau und Regensburg am Kaiserhof. Beide bescheinigten Herberstein häufige und ehrfürchtige Verrichtung geistlicher Handlungen, stete Anhänglichkeit an den katholischen Glauben, gewissenhafte Ausübung kirchlicher Ämter sowie einen unbescholtenen Lebenswandel und vorzüglichen Leumund. Übereinstimmend billigten sie ihm auch Ernsthaftigkeit, Klugheit und Geschäftsgewandtheit zu, Letztere zumal bei der Verteidigung kirchlicher Rechte, wobei sich Henrici auf eigene Erfahrung im Umgang mit ihm berief, Gazin auf diesbezügliche Bezeugungen seines Vaters. Einen akademischen Grad besitze Herberstein ihres Wissens zwar nicht, doch sei er sowohl in der Theologie als auch im kanonischen Recht gut bewandert und verfüge daher über die für einen Bischof erforderliche Gelehrsamkeit. Dass dem so sei, belege insbesondere sein tatkräftiges Wirken als Domdekan in Passau und die häufige Wahrnehmung diplomatischer Missionen auf Reichstagen und an Fürstenhöfen, bei denen er sich stets, wie Henrici bekundete, ausgezeichnet verhalten (*egregie se gessit*) und seine Gelehrsamkeit wie sittliche Unbescholtenheit auf löblichste Weise (*laudatissime*) unter Beweis gestellt habe. Infolgedessen bejahten die beiden Zeugen auch die abschließende Standardfrage, ob Herbersteins Promotion der Regensburger Kirche nützlich und vorteilhaft sein werde, mit Verweis auf seine Klugheit und die besondere Befähigung zu Regierungsgeschäften – *propter suam prudentiam, et particularia talenta ad gubernia* – vollauf.

Die Vollmacht zur Entgegennahme der *Professio fidei* übertrug der Nuntius am 17. Juli 1662 dem Prüfeninger Abt Roman Schneidt, der die Zeremonie am 7. August in der Kapelle des hl. Primus in Bad Adelholzen, wo sich Herberstein zur Kur aufhielt, vollzog.³⁴ Nach dem Eintreffen der hierüber ausgestellten Urkunde leitete Nuntius Caraffa die Prozessakten am 18. August nach Rom weiter. Doch verstrichen dann beinahe acht Monate, ehe Papst Alexander VII. die Regensburger Wahl bestätigte. Unter anderem wurde die Konfirmation durch Differenzen über die Höhe der geforderten Annaten verzögert.

³⁴ *Forma juramenti professionis fidei* mit Beurkundung der Eidesleistung durch Ulrich Kreuzinger, den Notar der Regensburger Bischofskurie, am 7. August 1663. ASV, Proc. Cons. 60, fol. 699f.

5. Notabilia bis zum Regierungsantritt

Nach Herbersteins Wahl herrschte geraume Zeit Ungewissheit, ob er die ihm völlig überraschend zuteilgewordene Würde und Bürde annehmen werde. Erst am Abend des 17. März 1662 kamen Dausch und Wildenstein von Passau nach Regensburg zurück mit der Kunde, *daß der graf von Herberstein auf weiteres bewögliches zusprechen die auf ihn ausgefallene wahl, und mithin das hiesige bistumb anzunehmen sich endlich erklärt, auch die capitulation, oder concordata (wie mans alhie zue nennen pflegt) und darunder den passum wegen der oberpfälzischen clöstersach ... unterschriben habe.* Der kurbayerische Reichstagsgesandte von Oexl, der die Kunde unverzüglich nach München weitergab, verlieh zugleich seiner Meinung Ausdruck, dass diese Wahlakzeptation dem kurfürstlichen Haus *zue kheinem nachtail, sondern vihl mehr zum besten ausschlagen werde*, denn Herberstein sei, wie ihm der Domdekan versichert habe, *gar nicht oesterreichisch, noch weniger römisch* gesinnt und hege die feste Absicht, sich *in omnibus und per omnia* mit dem bayerischen Kurhaus und *anderen wohlintentionirten catholischen teutschen fürsten* zu arrangieren. Seine treueste Devotion dem Münchener Hof gegenüber habe er in den Gesprächen mit Dausch und Wildenstein durch die Äußerung bekräftigt, *daß er wohl ärger als Judas selbsten sein müeßte, wan er ein anders im herzen und im mundt führen thäte.*³⁵ Am 20. März wandte sich Herberstein selbst an Ferdinand Maria und teilte ihm mit, obschon er *erhebliche ursachen* gegen die Wahlentscheidung des Domkapitels geltend machen konnte, habe er sie im tiefen Vertrauen auf den göttlichen Beistand und auf eindringliches Zureden schließlich doch angenommen. Zugleich versicherte er, er wolle sich eifrigst um ein gutes nachbarliches Einvernehmen zwischen dem bayerischen Herrscherhaus und dem Hochstift Regensburg bemühen und zweifle nicht, der Kurfürst werde ihm und dem Hochstift gegenüber *ein ebenmessiges thuen.*³⁶

Daraufhin erhielt Oexl den Auftrag, dem neuen Fürstbischof nach seiner Ankunft in Regensburg die Glückwünsche des Kurfürsten zu überbringen und ihm *guete nachbarliche cooperation* zu versichern mit dem ausdrücklichen Bemerkten, dass man seinerseits dafür *ein mehrer satisfactio* erhoffe, als sie unter seinem Vorgänger Wartenberg erbracht wurde.³⁷ Aus der Rück-

35 Oexl an Ferdinand Maria, Regensburg, 19. März 1662. BayHStA, Kschw 2494.

36 Herberstein an Ferdinand Maria, Passau, 20. März 1662. BayHStA, Kschw 2495.

37 Ferdinand Maria an Oexl, München, 22. März 1662. BayHStA, Kschw 2494.

äußerung Oexls geht hervor, dass Herbersteins Eintreffen in Regensburg für Anfang Mai geplant war.³⁸ Tatsächlich verließ er aber Passau, das am 27. April von einer verheerenden Brandkatastrophe heimgesucht wurde, die auch seinen Kanonikahof in Mitleidenschaft zog, erst Ende Mai und nahm vorerst Quartier im hochstiftischen Schloss Wörth an der Donau. Hier wollte er bis zum Peremptorialkapitel um das Fest Peter und Paul verbleiben und sich anschließend einer *badcur* in Adelholzen unterziehen. In Wörth machte ihm Oexl in Begleitung des Hochstiftskanzlers Johann Niklas Vetterl und des domkapitelischen Syndikus Schwegerle am 19./20. Juni seine Aufwartung, um weisungsgemäß endlich die Glückwünsche des Kurfürsten auszusprechen. Herberstein zeigte sich darüber hocheifrig und beteuerte sowohl in einer längeren Privataudienz als auch während der Mittags- und Abendtafel stets aufs Neue, er lebe *der zuversichtlichen hoffnung, der Kurfürst werde ihm als einem alten und allerhandt leibsschwachheiten underworfenen man durch seine hohe autoritet und bestendige protection ... die schwehre regierung merklich erleichtern*. Seinerseits wolle und werde er dem Kurfürsten *iederzeit hohen respect bezeigen und mit ihm in geistlichen und weltlichen [Angelegenheiten] threuliche guete nachbarschafft und correspondenz pflegen*. Dem von Oexl außerdem zu übermittelnden innigen Wunsch, das kurfürstliche Ehepaar möge *ehist von gott mit einem churfst. prinzen und successorn gesegnet werden*, fügte er noch die Bitte an, Ferdinand Maria solle keineswegs gestatten, dass die *grosse genad*, die er dem Hochstift mit den Piaterz-Geldern in Aussicht gestellt habe, *durch die praelaten und andere under allerhandt praetexten durch unnöttige und unnuzliche spesen per indirectum ... geschmehlert, und gleichsamb unerspriesslich gemacht* werde.³⁹

Offenbar begab sich Herberstein von Wörth zunächst nach Regensburg und verschob seinen geplanten Kuraufenthalt in Adelholzen noch um etliche Wochen. Denn am 26. Juli teilte er Ferdinand Maria von Regensburg aus *gethrungener noth halber* mit, dass der Heilige Stuhl im Zusammenhang mit seiner Konfirmation *für die annaten ein solch starcke summen gelts* fordere, wie sie das durch jahrzehntelange Kriegswirren und häufige Missernten völlig verarmte Hochstift unmöglich aufbringen könne. Daher ersuche er den Kurfürsten, er möge bei dem einen oder anderen ihm wohlgesonnenen Kardinal oder nach Gutbefinden direkt beim Papst dahin wirken, dass die

38 Oexl an Ferdinand Maria, Regensburg, 5. April 1662. BayHStA, Kschw 2495.

39 Oexl an Ferdinand Maria, Regensburg, 21. Juni 1662. BayHStA, Kschw 2495. – Mit Schreiben vom 20. Juni bedankte sich Herberstein beim Kurfürsten für die Abordnung Oexls und beteuerte erneut seine Devotion. BayHStA, Kschw 2495.

Annaten angemessen reduziert werden. Denn nicht nur das Hochstift befände sich in einer nie dagewesenen finanziellen Not, auch er selbst habe *in der urplötzlich entstandenen Passauischen prunst durch das unersättliche feyer sehr grossen schaden erlitten*.⁴⁰ Ferdinand Maria trug dem Anliegen bereitwillig Rechnung und setzte sich bei Papst Alexander VII. mit einem Empfehlungsschreiben *beweglich* für die Verringerung der geforderten Summe *auff ein leidenliches* ein.⁴¹

Allem Anschein nach logierte Herberstein nach seiner Rückkehr aus Adelholzen zumeist im Regensburger Kanonikahof seines Veters Johann Franz Ferdinand, nämlich im Ehrenfelser Hof.⁴² Von dort hielt er am 5. März 1663 feierlichen Einzug in die bischöfliche Residenz, wo er tags darauf die Wahlkapitulation beeidete und danach vom Domkapitel die Regierungsgeschäfte übertragen bekam,⁴³ wiewohl die päpstliche Konfirmation noch immer ausstand. Sie erfolgte erst am 9. April 1663.⁴⁴

6. Krankheit, Tod und Grablege

Wenige Tage nach Herbersteins Wahl schrieb ein vormaliger Mitarbeiter Wartenbergs an einen ungenannten Adressaten: *Diese electio nimbt bey menniglichen umb sovil mehrers wunder, indeme er eins hobchen alters undt zwischen 70 und 80 jahren, auch ahn handten undt fueßen und dem ganzen leib ganz contract undt unvermögen*.⁴⁵ Zwar hat der Verfasser dieses Briefs die gesundheitliche Befindlichkeit des Elekten vermutlich bewusst überzeichnet, aber dass Herberstein an Podagra (Fußgicht) litt und sich deshalb nur unter Schmerzen bewegen konnte, erfährt man auch aus dem Bericht Oexls über

40 Herberstein an Ferdinand Maria, Regensburg, 26. Juli 1662. BayHStA, Kschw 2494.

41 Ferdinand Maria an Herberstein (mit Übersendung des Empfehlungsschreibens an den Papst im Original und in Abschrift), München, 30. August 1662. BayHStA, Kschw 2494.

42 Zu den Besitzverhältnissen des Ehrenfelser Hofes in der Schwarzen-Bären-Straße 2: BAUER, Regensburg, S. 96–98.

43 Die Regierungsübernahme vor der Konfirmation belegt unter anderem ein Schreiben des Prüfeningener Abts Roman Schneidt vom 20. März 1663, mit dem er Herberstein zum Antritt der fürstlichen Regierung gratulierte und ihm *alle ersprüsliche prosperitet, langwüirige gesundheit, und glückliche regierung* wünschte. BZAR, OA-Gen 84.

44 Hierarchia Catholica 4, S. 292.

45 So Johann Philipp Mausigl, zitiert bei SCHWAIGER, Wartenberg, S. 91.

seine Audienz auf Schloss Wörth.⁴⁶ Eine erhebliche Beeinträchtigung seiner Leibeskräfte belegt zudem der längere Kuraufenthalt in Adelholzen, dem sich der erwählte Bischof in der Vorbereitungsphase auf die Regierungsübernahme wohl kaum unterzogen hätte, wäre er nicht dringend angezeigt gewesen. Wie es scheint, bewirkte die *badcur* aber nur vorübergehende Linderung seiner Beschwerden. Denn als am Vormittag des 20. Januar 1663 der als „immerwährend“ in die Geschichte eingegangene Reichstag mit dem obligatorischen Heilig-Geist-Amt im Regensburger Dom eröffnet wurde, fehlte unter den teilnehmenden Würdenträgern ausgerechnet der künftige Ortsbischof,⁴⁷ was nur gesundheitlich bedingt sein konnte.

Nach dem Eintreffen der päpstlichen Konfirmationsbulle vom 9. April 1663 wurde der Termin für Herbersteins Bischofsweihe auf den 27. Mai anberaumt. Doch die Konsekration konnte nicht stattfinden, da der Weihekandidat schon seit gut zwei Wochen ans Bett gefesselt war und an heftigen Fieberschüben, begleitet von schmerzhaften Koliken, litt.⁴⁸ Am Vormittag des 12. Juni 1663 wurde Johann Georg Graf von Herberstein – knapp 72 Jahre alt – von dem *in höchster gedult* ertragenen Leiden erlöst.⁴⁹ Seine Grablege erhielt er inmitten der Regensburger Kathedrale.⁵⁰ Im Zuge der Regotisierung des Dominneren in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts wurde die dort angebrachte Grabplatte an die Südwand des nördlichen Nebenchors versetzt.⁵¹

7. Würdigung

Die allzu kurze und krankheitshalber schwer beeinträchtigte Amtszeit Herbersteins konnte in der Bistums- und Hochstiftsadministration zwangsläufig keine Spuren hinterlassen. Bemerkenswert ist lediglich, dass Ende Februar 1663 das seit der Resignation Denichs vakante Weihbischofsamt wiederbesetzt wurde, und zwar vermutlich auf seinen Vorschlag hin mit dem

46 Oexl an Ferdinand Maria, Regensburg, 21. Juni 1662. BayHStA, Kschw 2495.

47 SCHINDLING, Immerwährender Reichstag, S. 64.

48 GEBRATH, Geschichte, S. 174.

49 Johann Franz Ferdinand von Herberstein an Ferdinand Maria, Regensburg, 12. Juni 1663. BayHStA, Kschw 2494.

50 HAUSBERGER, Grablegen, S. 377.

51 Text der Inschrift: LIPE, Geschichte, S. 263; MAYERHOFER, Bischofsgrabmäler, S. 392.

vormaligen Offizial und Generalvikar Dr. Franz Weinhart.⁵² Darüber hinaus heben zeitgenössische Quellen Herbersteins Wohltätigkeit hervor. In Passau schuf er sich mit der Errichtung des Leprosenhauses bei St. Ägid außerhalb der Innstadt ein bleibendes Denkmal.⁵³ In Regensburg hat er schon 1628 mit 1600 fl. die finanzielle Grundlage für ein Stipendium geschaffen,⁵⁴ das ab 1657 in Höhe von jährlich 80 fl. einem Priesteramtskandidaten auf fünf Jahre gewährt wurde, bevorzugt einem Sohn von Bediensteten des Domkapitels.⁵⁵ Das Hochstift bedachte er in seinem Testament mit Gütern per Fideikommiss und mit kostbaren liturgischen Utensilien.⁵⁶ Zweifelsfrei nachgewiesen ist im Domschatz ein von ihm hinterlassener Ornat aus rotgeblütem Atlas.⁵⁷

Zusammengenommen vermitteln die wenigen Daten und Fakten, die über Herberstein auszumachen sind, das Bild einer lauterer Persönlichkeit, die sich, wie die Grabinschrift vermeldet, durch *prudentia et rerum magno usu* auszeichnete. Wenn es auch müßig ist, über die Art und Weise seiner Regierungsführung, wäre sie ihm denn länger vergönnt gewesen, zu spekulieren, so war gleichwohl von ihr ein spannungsfreieres Verhältnis zum Domkapitel und zu Kurbayern zu erwarten als unter seinem Vorgänger.

8. Siegel und Wappen

Siegel

Rund (Ø 48 mm) mit sechs Feldern unter einem Schildhaupt und mit aufgelegtem Herzschild. – Herzschild: ein Sparren (Stammwappen Herberstein). – Schildhaupt: ein Schrägrechtsbalken (Hochstift Regensburg), darüber die fürstbischöflichen Insignien Hirtenstab, Mitra und Schwert mit der Jahreszahl 1663. – Hauptschild (Familienwappen Herberstein): (1) und (4) ein linksgewendeter Fuchs, (2) und (5) gespalten, vorne ein Kastell und hinten der österreichische Blindenschild, (3) und (6) ein heidnischer

52 Näheres unten S. 424.

53 KRICK, Domstift Passau, S. 72.

54 STEINHUBER, Germanikum 2, S. 271.

55 KRÖGER, Armenfürsorge, S. 793, mit Bezugnahme auf einschlägige Archivalien für die Vergabe des Stipendiums im BZAR, vor allem auf ADK 3406.

56 LIPF, Geschichte, S. 263.

57 HUBEL, Domschatz, S. 34.

Hut (Turban). – Umschrift: S[IGILLUM] IOAN[NIS] GEORG[II] D[EI] G[RATIA] EPISCOPI RATISPONENSIS.⁵⁸

Wappen

Unter Schildhaupt geviert mit aufgelegtem Herzschild. – Herzschild: in Rot ein silberner Sparren (Stammwappen Herberstein). – Schildhaupt: in Rot ein silberner Schrägrechtsbalken (Hochstift Regensburg). – Hauptschild (Familienwappen Herberstein): (1) in mit goldenen Herzen bestreutem schwarzem Feld ein nach links gewendeter silberner Wolf (Neuberg), (2) und (3) gespalten von Rot und Rot, vorne ein goldenes Kastell mit drei Türmen, offenem Tor und fünf geöffneten Fenstern (Kastilien), hinten ein silberner Balken (Österreich), (4) in Silber ein goldenes Pferdekummet (Gutenhag).⁵⁹

⁵⁸ Sigilla Episcoporum Ratisbonensium. StBR, Rat. ep. 322.

⁵⁹ GATZ, Wappen, S. 480. – Die Symbole für das Königreich Kastilien und das Erzherzogtum Österreich wurden der Familie Herberstein zur Wappenmehrung 1522 von Kaiser Karl V. verliehen. PURKARTHOFER, Herberstein, S. 533 f.

ADAM LORENZ VON TÖRRING-STEIN 1663–1666

GEBRATH, *Geschichte*, S. 174 f. – LIPF, *Geschichte*, S. 264 f. – SCHWAIGER, *Wartenberg*, S. 116, 275. – FUCHS, *Wahlkapitulationen*, S. 48 f., 71. – STABER, *Kirchengeschichte*, S. 146. – FEDERHOFER, *Törring*, S. 101 f. – HAUSBERGER, *Geschichte* 1, S. 344 f. – SEILER, *Augsburger Domkapitel*, S. 663. – Karl HAUSBERGER, *Törring-Stein, Adam Lorenz Reichsfreiherr (seit 1630 Reichsgraf) von (1614–1666)*, in: GATZ, *Bischöfe 1648–1803*, S. 520 f. – BRAUN, *Domkapitel Eichstätt*, S. 521–523. – ENGLBRECHT, *Grafen zu Toerring*, S. 203, 214–216. – *Törring-Stein, Adam Lorenz von*, in: GBBE 3 (2005), S. 1963 f. – THALER, *Salzburger Domkapitel*, S. 19, 565–567. – HAUSBERGER, *Fürstbischöfe*, S. 67–72. – HAUSBERGER, *Diskontinuität*, S. 11 f., 26–40.

1. Herkunft und Werdegang – 2. Wahl zum Bischof – 3. Wahlkapitulation – 4. Informativprozess – 5. Konfirmation und Konsekration – 6. Belange des Bistums – 7. Belange des Hochstifts – 8. Tod und Grablege – 9. Würdigung – 10. Siegel und Wappen.

1. Herkunft und Werdegang

Die Törring zählen zu den ältesten und bedeutendsten Adelsgeschlechtern Altbayerns, waren ursprünglich im Chiemgau beheimatet und bekleideten seit der Mitte des 14. Jahrhunderts das Oberjägermeister- und Panneramt im Herzogtum. Durch die Erbteilung von 1557 gingen aus der mittlerweile weitverzweigten Familie die Linien Törring-Jettenbach, Törring-Seefeld und Törring-Stein hervor. Am 3. Juni 1566 erfolgte die Erhebung der Mitglieder aller Linien in den Reichsfreiherrnstand durch Kaiser Maximilian II., am 21. Oktober 1630 in den Reichsgrafenstand durch Kaiser Ferdinand II.¹

Adam Lorenz von Törring wurde am 10. August 1614 in Stein an der Traun als Sohn des Ladislaus Freiherrn von Törring zu Stein und Pertenstein und seiner zweiten Gattin Maria Katharina Freiin von Gumpfenberg-Pöttmes

¹ FRANK, *Standeserhebungen* 5, S. 114; Michael STEPHAN, *Die Erhebung der bayerischen Adelsfamilie von Törring in den Grafenstand. Zum Diplom Kaiser Ferdinands II. mit Goldbulle vom 21. Oktober 1630 im Staatsarchiv München*, in: Walter KOCH/Alois SCHMID/Wilhelm VOLKERT (Hg.), *Auxilia Historica. Festschrift für Peter Acht zum 90. Geburtstag* (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 132), München 2001, S. 417–435, hier S. 421 f., 426.

geboren.² Am 13. August spendete ihm Melchior Donauer, der Dekan des Augustinerchorherrenstifts Baumburg, in der zur Pfarrei St. Georgen (Erzbistum Salzburg) gehörigen Burgkapelle Stein das Sakrament der Taufe.³ Da sein Halbbruder Wolf Dietrich aus erster Ehe als Erbe des Familienbesitzes vorgesehen war, wurde er für den geistlichen Stand bestimmt und erhielt schon in früher Jugend Anwartschaften auf Dompräbenden: nach 1627 in Passau (resigniert 1640),⁴ 1628 in Regensburg und 1629 in Salzburg. In Regensburg erfolgte seine Aufschwörung am 26. Oktober 1628 und die Zulassung zum Kapitel am 3. Februar 1632 bei gleichzeitiger Verleihung der bischöflichen Ehrenkaplanei (*Capellania honoris*).⁵ In Salzburg wurde er am 29. Oktober 1629 installiert und bekam am 23. September 1638 Sitz und Stimme im Kapitel.⁶ Schon im Jahr zuvor war er mit dem Titel „Päpstlicher Geheimkämmerer“ ausgezeichnet worden.⁷

Seine schulische Bildung erhielt Adam Lorenz zunächst allem Anschein nach in Salzburg,⁸ dann ab 1624 am Jesuitengymnasium in Regensburg.⁹ Im Oktober 1634 begann er als Alumne des Collegium Germanicum in Rom das Studium der Theologie und des kanonischen Rechts.¹⁰ Ein weiterer, wohl nur kurzer Studienaufenthalt in Italien ist durch die Immatrikulation an der Universität Siena am 6. Juli 1642 bezeugt;¹¹ dieser stand im Zusammenhang

2 Beurkundung der legitimen Abkunft und des Geburtsdatums (Fest des hl. Laurentius 1614) durch den fürstbischöflichen Onkel Albert von Törring, Regensburg, 24. Oktober 1628. BZAR, BDK 9716.

3 Beglaubigtes Taufzeugnis, Baumburg, 21. Januar 1637. ASV, Proc. Cons. 62, fol. 464.

4 KRICK, Domstift Passau, S. 75; DERS., Stammtafeln, S. 421.

5 BZAR, BDK 9232 (DKProt 1627–1629), 26. Oktober 1628; BDK 9234 (DKProt 1630–1633), 3. Februar 1632.

6 THALER, Salzburger Domkapitel, S. 566.

7 Katrin KELLER/Alessandro CATALANO (Hg.), Die Diarien und Tagzettel des Kardinals Ernst Adalbert von Harrach (1598–1667) (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 104), 7 Bde., Wien/Köln/Weimar 2010, hier 2, S. 242, 255.

8 Roman SEDLMAYR, *Historia Almae et Archi-Episcopalis Universitatis Salisburgensis*, Bonndorf 1728 (VD18 14547015-001), S. 565.

9 Zeugnis des Regensburger Gymnasialpräfekten Claudius Alt SJ über die Vollen- dung des Quadrienniums mit dem Bemerkten, Adam Lorenz Freiherr von Törring habe *generosam planè indolem et ingenii praecellentiam* unter Beweis gestellt, Regensburg, 10. November 1628. BZAR, BDK 9716.

10 STEINHUBER, Germanikum 1, S. 451; SCHMIDT, Germanicum, S. 308.

11 WEIGLE, Matrikel Siena, S. 279.

mit der im gleichen Jahr auf Wunsch seines fürstbischöflichen Onkels durchgeführten *Visitatio liminum* für das Bistum Regensburg.¹² Das Studium in Rom von ungewisser Dauer wurde für Adam Lorenz nicht zuletzt deshalb von besonderer Bedeutung, weil im Herbst 1634 auch Guidobald von Thun, der nachmalige Fürsterzbischof von Salzburg und Prinzipalkommissar auf dem Regensburger Reichstag, als Alumne in das Deutsche Kolleg eintrat.¹³ Die freundschaftliche Verbundenheit mit ihm sollte nachmals den Weg zur Bischofswürde ebnen helfen.

Am 18. September 1638 wurde Adam Lorenz in Salzburg von Fürsterzbischof Paris Grafen von Lodron zum Subdiakon, am 25. Januar 1639 zum Diakon und am 30. Januar des Jahres zum Priester geweiht.¹⁴ Nur wenige Tage vor der Diakonatsweihe, am 21. Januar 1639, avancierte er in Salzburg durch Wahl des Kapitels zur Dignität des Dompropsts und damit zu einer Würde und Pfründe, die ihm bis zu seinem Tode verblieb.¹⁵ Bereits 1637 hatte Törring durch päpstliche Provision ein viertes Kanonikat am Augsburger Domstift erhalten, das er allerdings, wie schon 1640 das Passauer, wieder resignierte,¹⁶ als ihm 1644 durch kaiserliche Erste Bitten eine Dompräbende in Eichstätt zuteilwurde (Domizellar am 24. Mai).¹⁷

Der weitere Aufstieg zu geistlichen Ämtern und Würden vollzog sich in Regensburg, hauptsächlich dank tatkräftiger Mithilfe des fürstbischöflichen Onkels Albert von Törring. Auf seine Vermittlung hin wurde ihm auch die Regensburger Dompropstei verliehen; allerdings knüpfte man die Installation am 27. August 1643 an die Zusicherung, dass er als nicht vor Ort Residierender auf den wirtschaftlichen Notstand des Hochstifts gebührende Rücksicht nehmen werde.¹⁸ In der Tat hielt sich Adam Lorenz bis zum Ende des Dreißigjährigen Kriegs fast ausschließlich im hiervon verschonten Salzburg auf. Erst mit dem Regierungsantritt des Fürstbischofs Wartenberg im Frühjahr 1649 nahm er lebhafteren Anteil am Regensburger Geschehen. Während dessen jahrelanger Abwesenheit in Wahrnehmung der Belange des Bistums Osnabrück zeichnete er

12 *Visitatio liminum* 1609 und 1642. BZAR, OA-Gen 1041; FEDERHOFER, Törring, S. 102.

13 BRANDHUBER, *Iter ad astra*, S. 60.

14 Weihezeugnisse, Salzburg, 1. Februar 1639. ASV, Proc. Cons. 62, fol. 463; THALER, Salzburger Domkapitel, S. 566.

15 THALER, Salzburger Domkapitel, S. 19.

16 SEILER, Augsburger Domkapitel, S. 663, Anm. 3.

17 BRAUN, Domkapitel Eichstätt, S. 522.

18 BZAR, BDK 9237 (DKProt 1641–1644), 27. August 1643.

nach Auskunft der Zeugen beim Informativprozess als Statthalter für wichtige Angelegenheiten der Hochstiftsverwaltung verantwortlich.¹⁹

2. Wahl zum Bischof

Schon bei der Bischofswahl von 1662 galt Dompropst von Törring aufgrund seiner unumstrittenen Qualitäten und insbesondere wegen seiner haushälterischen Befähigung zunächst als der aussichtsreichste Kandidat, der auch dem bayerischen Kurfürsten als künftiger Bischof genehm gewesen wäre.²⁰ Dass er gleichwohl nicht zum Ziel gelangte, hatte er seinem Lebenswandel zuzuschreiben, namentlich dem Verhältnis zu einer aus Italien mitgebrachten Mätresse, die nach dem Zerwürfnis mit ihm nicht anstand, seinen Ruf zu schädigen.²¹ In der Erwägung, dass eine lutherische Stadt wie Regensburg, die sich beim bevorstehenden Reichstag wieder als Schaubühne halb Europas präsentiere, einen Bischof benötige, *der eines guetten nahmens, erbarn wandels, undt auferbeüwlichen vorleüchtenden exempels seye*,²² schrumpfte Törrings Anhängerschaft im Wählergremium mehr und mehr. Eine ansehnliche Majorität des Kapitels wollte daraufhin für den Freisinger Fürstbischof Albrecht Sigmund votieren. Doch weil der bayerische Komitialgesandte Oexl das Einverständnis des Kurfürsten mit seiner Wahl kategorisch in Abrede stellte,²³ entschied man sich am Tag vor Ablauf der Wahlfrist für den altersschwachen Domherrn von Herberstein. Der als moralisch insuffizient befundene Dompropst erhielt beim letzten Skrutinium nur eine Stimme, und zwar lediglich *pro forma*, sein gleichfalls diskreditierter Kontrahent Leiblfing deren drei.²⁴

Herberstein lag noch auf der Totenbahre, als der Freisinger Fürstbischof erneut seine Fühler nach dem verwaisten Regensburger Bischofsstuhl ausstreckte, dieses Mal freilich im Einvernehmen mit seinem kurfürstlichen Vetter Ferdinand Maria, da zwischenzeitlich der im bayerischen Herrscherhaus geschmiedete Heiratsplan für Albrecht Sigmund als nächsten Agnaten durch die Geburt des Kurprinzen Max Emanuel am 11. Juli 1662 hinfällig geworden

19 Seine Statthalterschaft belegt auch das Schreiben des Domkapitels an Wartenberg vom 8. August 1655. BZAR, BDK 9412.

20 HAUSBERGER, Diskontinuität, S. 8.

21 Näheres hierzu und zum Folgenden bei HAUSBERGER, Diskontinuität, S. 11 f.

22 Oexl an Kurz, Regensburg, 5. April 1662. BayHStA, Kschw 2495.

23 HAUSBERGER, Diskontinuität, S. 14–17.

24 Oexl an Kurz, Regensburg, 5. April 1662. BayHStA, Kschw 2495.

war. Am 22. Juni 1663 erteilte Ferdinand Maria seinen Gesandten am Regensburger Reichstag – neben Oexl vertrat damals der Geheime Rat und vormalige Hofkanzler Dr. Johann Ernst²⁵ die bayerischen Interessen – den Befehl, die Wahlwerbung für den Freisinger Fürstbischof beim gesamten Domkapitel und bei den einzelnen Kapitularen unverzüglich aufzunehmen, namentlich bei jenen, *so disfahls sonderbar dinen oder schaden khönden*. Außerdem hatten sie dem seit August 1662 als Prinzipalkommissar in Regensburg anwesenden Salzburger Fürsterzbischof Guidobald Grafen von Thun ein Schreiben zu überbringen, in dem dieser um tatkräftige Unterstützung der Kandidatur Albrecht Sigmunds gebeten wurde.²⁶ Dass Thun bei der Entscheidung über den Wahlausgang eine wichtige, wenn nicht die maßgebliche Rolle spielen werde, sah man in München und Freising durchaus richtig. Doch die hier wie dort gehegte Hoffnung auf Unterstützung der eigenen Intention erwies sich als trügerisch.

Schon bei der ersten Audienz Oexls erklärte der Prinzipalkommissar unumwunden, er werde dem kurfürstlichen Anliegen nicht entsprechen, und machte hierfür zwei Gründe geltend. Zum einen hätten sich die meisten der in Regensburg residierenden Domherren darauf geeinigt und verbündet, *daß sie zu kheiner postulation schreiten, auch einig unnd allein ex gremio capituli eligiren wollen*. Zum anderen habe er sich selbst für den Dompropst von Törring *beraiths soweith engagirt*, dass er sein gegebenes Wort ohne Reputationsverlust nicht mehr zurücknehmen könne. Sollte aber Ferdinand Maria seine Absicht ändern und dem Kapitel die Wahl des Dompropsts empfehlen, werde er tatkräftigst *secundiren*, denn mit ihm erreiche der Kurfürst das *intent der gueten unnd rhueigen nachbarschafft ... vil besser* als mit dem Bischof von Freising, von dem ihm bislang bekanntlich wiederholt *beschwerdten unnd ungelegenheiten* widerfahren sind, so beispielsweise wegen der Besteuerung des Klerus. Mit Törring indes könne der Kurfürst *gar leicht fortkommen ... ,weiln er nicht gar scrupulos, noch widerwertigen humoris, sondern sanfftmiethig und fridtllich* sei; zudem liege sein ansehnlicher Besitz größtenteils in Bayern, weshalb er gegenüber dem Landesherrn *ainen sonderbahren hohen respect ... tragen miesse*. Zwar seien wider ihn vormals *ungleiche reden ... spargirt worden*, doch habe er, Thun, ihn schon geraume Zeit *sonderbar observirt* und könne *de constanti emendatione gewisse hoffnung und gezeugnus geben*.

25 FÜRNRÖHR, Kurbaierns Gesandte, S. 31–33.

26 Ferdinand Maria an Oexl und Ernst, München, 22. Juni 1663. BayHStA, Kschw 2494.

Bezüglich des Freisinger Bischofs aber müsse man außerdem noch zweierlei bedenken: Zum einen dürfte die päpstliche Konfirmation seiner Postulation wegen der Pfründenhäufung erhebliche Schwierigkeiten bereiten; zum anderen werde er zum Schaden des Hochstifts, das derzeit einen ständig anwesenden Regenten brauche, schwerlich in Regensburg residieren.²⁷

Die von Thun erwähnte Verpflichtungserklärung einer achtköpfigen Majorität zur Wahl e gremio capituli wurde auf dem Peremptorium Ende Juni in einen förmlichen Beschluss gefasst und von allen anwesenden Domherren gebilligt. Darüber hinaus hat man das Wahlkapitel zum 31. Juli ausgeschrieben und den Wahltag auf den 6. August anberaumt.²⁸ Dass anschließend der Prinzipalkommissar alles in die Waagschale warf, um seinem Studienfreund Törring zur Bischofswürde zu verhelfen, trat bei den Gesprächen, die die bayerischen Gesandten in Fortsetzung ihrer Wahlwerbung für Albrecht Sigmund mit einzelnen Domherren führten, zunehmend deutlicher zutage. So beispielsweise erzählte ihnen der Kapitular Johann Franz Ferdinand von Herberstein, Thun habe ihm, Leiblfing und Törring unlängst *ein scharpffe predig* über die große Last und schwere Verantwortung gehalten, die ein Bischof auf sich lade, woraufhin Leiblfing und er dem Erzbischof versprachen, die Wahl, sollte sie denn auf den einen oder anderen fallen, nicht anzunehmen. Törring jedoch konnte sich zu einem solchen Versprechen nicht durchringen.²⁹ Selbstredend hatte Thun sein Lamento über die Bürde des Bischofsamtes vor dem genannten Personenkreis nur deshalb angestimmt, um Herberstein und Leiblfing als potentielle Kompromisskandidaten bei der Wahl e gremio durch das Versprechen, die Wahl nicht anzunehmen, auszuschalten und dadurch seinem Favoriten Törring freie Bahn zu schaffen.

Der Erfolg von Thuns Taktik ließ nichts zu wünschen übrig. Am 6. August 1663 wurde Dompropst Adam Lorenz Reichsgraf von Törring-Stein *per unanimita* zum neuen Fürstbischof von Regensburg gewählt,³⁰ und zwar vom nahezu gleichen Wählergremium, dem er 1662 wegen seiner sittlichen Fehlritte als nicht episkopabel erschienen war. Gegenüber den bayerischen

27 Oexl an Ferdinand Maria, Regensburg, 28. Juni 1663. BayHStA, Kschw 2495.

28 Oexl und Ernst an Ferdinand Maria, Regensburg, 10. Juli 1663. BayHStA, Kschw 2494.

29 Oexl und Ernst an Ferdinand Maria, Regensburg, 13. Juli 1663. BayHStA, Kschw 2494.

30 Instrumentum electionis, Regensburg, 6. August 1663. ASV, Proc. Cons. 62, fol. 468–473. – Ausführliche Beschreibung des *actus electionis episcopalis*. BZAR, BDK 9250 (DKProt 1663–1665), 6. August 1663.

Gesandten hatten die Domherren ihre irreversible Entscheidung für eine Wahl e gremio capituli zwei Wochen zuvor damit begründet, dass es *bei uezigen hiesigen öffentlichen reichstag, alwo sovil vornemme persohnen und gesandten aus dem ganzen röm. reich beyeinander, ein selzsames ansehen gewinnen, und dem gesamnten thombcapitul zue höchster verkleinerung und verschimpffung geraichen würde, wan sie per postulationem alicuius extranei selbsten zuerkennen* gäben, *daß under sovilen vornehmen capitularn nicht ein einiger vorhanden, welchen sie der bischoffl.en dignität würdig achteten.*³¹

3. Wahlkapitulation

Sieben Tage vor der Wahl hatte sich das Domkapitel darauf verständigt, dem künftigen Bischof anders als 1662 keinen Nebenrecess vorzulegen, sondern alle gewünschten Forderungen in die Kapitulation einzuarbeiten. Allerdings konzidierte es ihm nicht von vornherein die gleichen Freiheiten wie seinem Vorgänger.³² Törring erbat sich nach seiner Wahl Erläuterungen zu verschiedenen Kapitulationspunkten, woraufhin sich eine vierköpfige Deputation in der Dompropstei einfand, um ihm Rede und Antwort zu stehen. Über die meisten der 55 Artikel des Wahlvertrags wurde rasch Einigung erzielt.³³ Lediglich gegen jene Bestimmung, die dem Bischof vorschrieb, heimfallende Lehen nicht neu zu vergeben, sondern beim Stift zu belassen, wehrte sich dieser heftig mit der Begründung, den Ansprüchen des Kapitels leiste er mehr als Genüge, wenn er ihm, wie gewünscht, den vierten Teil der Piaterz zukommen lasse. Nach längeren Verhandlungen hierüber einigte man sich schließlich darauf, dass heimfallende Lehen, bei denen der zuständige Landesherr auf eine weitere Vergabe verzichte, beim Hochstift verbleiben sollen und der Bischof über deren Gefälle frei verfügen könne; verlange aber der Landesherr eine Neubelehnung, müsse der Bischof vor ihrer Bewerkstelligung die Zustimmung des Kapitels einholen.³⁴ Mit diesem Kompromiss

31 Oexl und Ernst an Ferdinand Maria, Regensburg, 27. Juli 1663. BayHStA, Kschw 2494.

32 Hierzu und zum Folgenden FUCHS, Wahlkapitulationen, S. 48 f.

33 Concordata Capituli (55 Artikel), 6. August 1663, unterzeichnet und gesiegelt von 13 Domherren. BZAR, BDK 9414.

34 Concordata Capituli, von Törring unterzeichnet und gesiegelt am 13. September 1663. BZAR, ADK 58. – Abschrift der Wahlkapitulation von 1662, der eine Do-

einverstanden, stellte Törring am 13. September 1663 einen Revers auf die Kapitulation aus.³⁵

4. Informativprozess

Der Informativprozess für Törring wurde vom Wiener Nuntius Carlo Caraffa am 24. September 1663 mit der Anhörung von drei Zeugen eröffnet.³⁶ Die beiden zur Person des Promovenden einvernommenen Zeugen – Georg Henrici aus Niederösterreich und Dr. iur. utr. Johann Ferdinand Stoiberer, ein gebürtiger Regensburger und Resident des bayerischen Kurfürsten am Kaiserhof – beantworteten die Fragen nach dem Priesterstand, der Wahrnehmung kirchlicher Funktionen, der Treue zum katholischen Glauben und dem unbescholtenen Lebenswandel wie Leumund uneingeschränkt positiv. Sie bescheinigten Törring darüber hinaus, dass er ein Mann von großer Klugheit, Ernsthaftigkeit und Geschäftsgewandtheit sei, und erachteten ihn daher als *plane* beziehungsweise *optime* geeignet, jeder Kathedralkirche vorzustehen, speziell aber jener von Regensburg, da er die Kompetenz zu deren Leitung während der Regierung Wartenbergs jahrelang unter Beweis gestellt habe.

Die Ablegung der *Professio fidei* in seine Hände wollte der Nuntius am Kaiserhof dem Erwählten *propter maximam distantiam* ersparen. Deshalb delegierte er mit Schreiben vom 22. September 1663 den Baumburger Augustinerchorherrenpropst Patritius Mandl zu deren Entgegennahme.³⁷ Die Zeremonie fand am 11. Oktober in der Schlosskapelle von Pertenstein statt, bei der Törrings Hofkaplan Johann Karl May, Kanoniker von St. Johann, und der Traunsteiner Pfarrer Christoph Alexander Rittler als Zeugen fungierten. Am 3. November sandte Nuntius Caraffa die Prozessakten nach Rom mit dem Vermerk, Törring werde von vielen glaubwürdigen Personen als *vir dignissimus* bezeichnet; daher sei er auch seiner Meinung nach für die Bischofswürde geeignet.

kumentation der Verhandlungen des Kapitels mit Törring angefügt ist. StBR, Rat. ep. 59.

35 Revers Törrings, Regensburg, 13. September 1663. BZAR, BDK 9414.

36 ASV, Proc. Cons. 62, fol. 456–474; HAUSBERGER, Fürstbischöfe, S. 67–71.

37 Caraffa an Mandl, Wien, 22. September 1663. ASV, Proc. Cons. 62, fol. 465.

5. Konfirmation und Konsekration

Papst Alexander VII. bestätigte die Regensburger Bischofswahl am 11. Februar 1664. Die Konfirmationsbulle beließ Törring, der schon vor der päpstlichen Bestätigung die Bistums- und Hochstiftsadministration angetreten hatte, sowohl die Salzburger Dompropstei als auch das Eichstätter Kanonikat und erklärte lediglich seine Regensburger Präbende für vakant.³⁸

Am Ostersonntag, dem 13. April, erteilte der Prinzipalkommissar Guidobald von Thun dem ehemaligen Studienkollegen in Gegenwart des Kaisers und hoher geistlicher wie weltlicher Würdenträger in der Kathedrale St. Peter unter Assistenz der Fürstbischöfe von Speyer und Paderborn die Bischofsweihe. Das anschließende Festmahl gab der Salzburger Fürsterzbischof im großen Saal der Reichsabtei St. Emmeram, in der er seit August 1662 logierte.³⁹ Auch fortan erfreute sich Törring der besonderen Gunst Thuns. Als dieser im Mai 1664 in seine Bischofsstadt Salzburg reisen musste, übertrug er dem Regensburger Amtsbruder mit Genehmigung des Kaisers ab 29. des Monats für etliche Wochen die ehrenvolle Aufgabe, ihn im Vorsitz des Reichstags zu vertreten.⁴⁰

6. Belange des Bistums

In Törrings Amtszeit erging nur eine nennenswerte, über Routineangelegenheiten hinausgehende Verordnung. Veranlasst war sie durch der bayerischen Regierung hinterbrachte Beschwerden, wonach die Pfarrer und Vikare auf dem Land zu wenig Hilfsgeistliche unterhielten, was zur Folge habe, dass manche Leute ohne geistlichen Beistand aus dem Leben scheiden müssten. Außerdem belaste man die Pfarrangehörigen da und dort *mit neuerlichen Getraid- und Haarsammlungen, auch mit Steigerung der Seelengeraidt und Stolgefäll, Verkaufung der Sepulturen und in anderweg*, wobei ihnen bei Widersetzlichkeit sogar mit der Verweigerung der Sakramentenspendung gedroht werde. *Dergleichen ärgerliche Excess* missbilligte das an die Landdekane am 6. Juli 1665 erlassene Mandat aufs schärfste und ordnete zugleich an, vor Ort zu prüfen, ob die nötigen Mittel für den Unterhalt eines Kaplans

38 HAUSBERGER, Fürstbischöfe, S. 71.

39 BRANDHUBER, Reichstag, S. 121.

40 LIPF, Geschichte, S. 264; BITTNER/GROSS, Repertorium 1, S. 137; BRAUN, Domkapitel Eichstätt, S. 522.

vorhanden seien, und im Bejahungsfall vor einer Anstellung um Approbation nachzusehen.⁴¹

7. Belange des Hochstifts

Da die Domherren im Vorfeld von Törrings Wahl gegenüber den bayerischen Gesandten immer wieder auf die miserable Finanzlage des Hochstifts hingewiesen haben und ihrethalben das Interesse Albrecht Sigmunds zu dämpfen suchten, erscheinen die hierauf bezüglichen Zeugenaussagen beim Informativprozess von besonderem Interesse. Stoiberer veranschlagte die jährlichen Einkünfte der bischöflichen Mensa nach Abzug der Ausgaben auf etwa 6000 bis 7000 fl., gestand jedoch ein, darüber nicht gut informiert zu sein. Henrici bezifferte ihre Höhe auf knapp 12000 fl. und meinte, nach Abzug des Salärs für die Bediensteten, der Schuldzinsen und der Beiträge für das Reich verblieben dem Bischof für die persönlichen Bedürfnisse kaum 1000 fl., wobei er zu Protokoll gab, der Regensburger Bischofsstuhl sei derzeit mit ungefähr 140000 fl. Schulden belastet.⁴² Dompropst Törring aber, der als Statthalter unter Wartenberg und als geborenes Mitglied des Hof- und Kammerrats bestens über die materiellen Verhältnisse unterrichtet war, gab den Gesandten Oexl und Ernst zwei Wochen vor seiner Wahl zu verstehen, das Hochstift sei für niemanden begehrenswert, denn sein finanzieller Ertrag belaufe sich nur auf etwa 20000 fl., wovon allein die Besoldung der Bediensteten über 11000 fl. verschlinge, von anderen unentbehrlichen Ausgaben, insbesondere für die Zinsbedienung, ganz zu schweigen.⁴³

Die enorme Verschuldung des bischöflichen Stuhls war ein Hauptgrund dafür,⁴⁴ dass sich Törring schon im ersten Regierungsjahr entschloss, zur Deckung der bei seiner Konfirmation und Konsekration angefallenen Unkosten von dem in der Seelsorge tätigen Welt- und Ordensklerus des gesamten Bistums eine Infulsteuer zu erheben, einerseits um die bischöfliche Mensa mit

41 BZAR, OA-Gen 4126, 6. Juli 1665; LIPF, Verordnungen, S. 67f., Nr. 195.

42 ASV, Proc. Cons. 62, fol. 457, 460; HAUSBERGER, Fürstbischöfe, S. 69f.

43 Oexl und Ernst an Ferdinand Maria, Regensburg, 27. Juli 1663. BayHStA, Kschw 2494.

44 Ein undatiertes Schreiben aus dem Jahr 1664 trägt die Überschrift *Ursachen und Motive in sachen und von wegen der Inful Steuer oder Subsidiu chariativi* und führt hierzu sieben Punkte an, die hauptsächlich auf die finanzielle Notlage Bezug nehmen. BZAR, ADK 58.

solchen Unkosten nicht belasten zu müssen, andererseits um sie gegebenenfalls durch überschüssige Steuereinnahmen entlasten zu können. Am 14. August 1664 erbat er vom Kurfürsten Ferdinand Maria hierzu den landesherrlichen Konsens mit Verweis darauf, dass das ihm überantwortete Hochstift schon seit vielen Jahren *an mitlen hechstens erschöpft, und mangelhaft* sei. Zwar gewähre der Papst dem bedrängten Stift mit der Verfügung über die oberpfälzischen Klostergefälle beachtliche Unterstützung, doch habe man die noch zu erwartenden Piaterz-Gelder bereits für die Tilgung der Schuldenlast vorgesehen, die sich gegenwärtig auf etwa 100 000 fl. belaufe.⁴⁵

Nachdem der Kurfürst die Genehmigung erteilt hatte, wurde die andert-halbfach angesetzte und auf 20 679 fl. berechnete Steuer ab 1665 eingetrieben. Als aber der Bischof im August 1666 unerwartet starb, reduzierte das sede vacante regierende Kapitel das Steueraufkommen um ein Drittel, so dass noch eine Gesamtsumme von 13 786 fl. verblieb.⁴⁶ Ob ein Teil davon auch zur Schuldentilgung herangezogen wurde, muss dahingestellt bleiben. Doch kein anderer Bischof des Untersuchungszeitraums hat das Hochstift testamentarisch so großzügig bedacht wie Törring. Eine sechsseitige *Specification* dessen, *was dem Fürstl. Hochstüfft Regenspurg aus weylandt herrn Bischoffs Adam Lorenzens ... Verlassenschaft zugegangen*, benennt die Summe von 32 751 fl. 48 kr.⁴⁷ Diese Großzügigkeit überrascht umso mehr, wenn man in Betracht zieht, dass Adam Lorenz von Törring ein ausgeprägter Familiensinn eignete, wovon diverse Bemühungen um die Mehrung seines und der Anverwandten Renommees zeugen. 1653/54 erwirkte er bei Kaiser Ferdinand III. die *Salva Guardia*, das Privilegium de non usu und für alle Linien seiner Familie das Recht, im Wappen statt des Helmschmucks die Grafenkrone zu führen. 1661 erwarb er auf Drängen seines Halbbruders Wolf Dietrich die Hofmark Perntenstein um 32 000 fl. und ließ danach die drei Wasserzimmer des dortigen Schlosses derart prunkvoll ausstaffieren, dass sie fortan „Fürstenzimmer“ hießen. 1665 sicherte er seiner Familie das von Nikolaus Bernhard von Eck käuflich erworbene Erbmarschallamt des Hochstifts Regensburg.⁴⁸

45 Törring an Ferdinand Maria, Regensburg, 14. August 1664. BZAR, ADK 2153; SCHWAIGER, Wartenberg, S. 275, Anm. 43.

46 SCHWAIGER, Wartenberg, S. 273, Anm. 35.

47 BZAR, ADK 2574.

48 BZAR, BDK 9250 (DKProt 1663–1665), 13. Januar 1665; FRANK, Standeserhebungen 5, S. 114; ENGBRECHT, Grafen zu Toerring, S. 215; BRAUN, Domkapitel Eichstätt, S. 522.

8. Tod und Grablege

In Törrings hinterlassenen Papieren belegt ein ansehnliches Bündel an Korrespondenz mit dem Generalvikar und Weihbischof Weinhart, dass sich der Fürstbischof wiederholt monatelang auf seinem Schloss Pertenstein aufhielt, so auch im Sommer 1666.⁴⁹ Dort ereilte ihn am 16. August wenige Tage nach Vollendung des 52. Lebensjahrs ein früher Tod. Er erlag völlig unerwartet einem hitzigen Fieber. Sein Leichnam wurde in der Familiengruft der Augustinerchorherrenstiftskirche Baumburg bestattet. Das Herz hat man testamentarischer Verfügung gemäß im Regensburger Dom neben der Grablege seines Oheims beigesetzt, der in der Nähe des barocken St. Andreasaltars bestattet worden war.⁵⁰ Über seine Verlassenschaft entspann sich ein bis 1671 andauernder unerquicklicher Streit zwischen dem Domkapitel und den Erben.⁵¹

9. Würdigung

Adam Lorenz von Törring-Stein wird gleich seinem Vorgänger Herberstein in der Bistumshistoriographie nur beiläufig erwähnt. Seine kurze bischöfliche Amtszeit, die keine signifikanten Spuren hinterließ, entzieht sich einer qualifizierenden Bewertung. Bei der Wahrnehmung der regulären Geschäftsobliegenheiten stützte sich der Fürstbischof hauptsächlich auf die beiden promovierten und seit einem Jahrzehnt bewährten Mitglieder des Domkapitels: in der Bistumsverwaltung auf den Weihbischof Dr. Franz Weinhart, der zugleich Konsistorialpräsident und Generalvikar war; in der Hochstiftsadministration auf den Domdekan Dr. Johann Dausch, der dem Hof- und Kammerrat vorstand. In seinem Regierungsstil erfüllte Törring allem Anschein nach die in ihn gesetzten Erwartungen haushälterischer Sparsamkeit und schiedlich-friedlichen Auskommens mit den das Geschick von Bistum und Hochstift mitbestimmenden Kräften und Mächten, zuvorderst mit dem Domkapitel und mit Kurbayern.

49 Korrespondenz Törring-Weinhart 1664–1666. BZAR, OA-Gen 85.

50 HAUSBERGER, Grablegen, S. 376 f.

51 Den Streit dokumentieren die Faszikel ADK 2985–2988 im BZAR.

10. Siegel und Wappen

Siegel

Rund (Ø 25 mm), unter Schildhaupt geviert und mit aufgelegtem Herzschild. – Herzschild: eine schräg gelegte Zange (Mödling). – Schildhaupt: ein Schrägrechtsbalken (Hochstift Regensburg), darüber die fürstbischöflichen Insignien Hirtenstab, Mitra und Schwert. – Hauptschild: (1) und (4) drei 2:1 gestellte Rosen (Familienwappen Törring), (2) und (3) drei anstoßende schräg gelegte Rauten oder Wecken (Seefeld). – Umschrift: ADAMUS LAVRENTIVS D[EI] G[RATIA] EPI[SCOPUS] RAT[ISBONENSIS] S[ACRI] R[OMANI] I[MPERII] P[RINCEPS] PRÆ[POSITUS] SAL[ISBURGENSIS] C[OMES] D[E] T[ÖRRING].⁵²

Wappen

Unter Schildhaupt geviert und mit aufgelegtem Herzschild. – Herzschild: in Rot eine schräg gelegte silberne Zange (Mödling). – Schildhaupt: in Rot ein silberner Schrägrechtsbalken (Hochstift Regensburg). – Hauptschild: (1) und (4) in Silber drei 2:1 gestellte rote, golden besamte Rosen (Familienwappen Törring), (2) und (3) in Gold drei anstoßende schräg gelegte schwarze Rauten oder Wecken (Seefeld).⁵³

52 Sigilla Episcoporum Ratisbonensium. StBR, Rat. ep. 322.

53 EMMERIG/KOZINOWSKI, Münzen und Medaillen, S. 135; GATZ, Wappen, S. 481.

GUIDOBALD VON THUN

1666–1668

GEBRATH, Geschichte, S. 176. – LIPF, Geschichte, S. 266 f. – KRICK, Stammtafeln, S. 407. – MARTIN, Salzburger Fürsten, S. 103–114. – STABER, Kirchengeschichte, S. 146 f. – Reinhard Rudolf HEINISCH, Die bischöflichen Wahlkapitulationen im Erzstift Salzburg 1514–1688 (Fontes Rerum Austriacarum. Diplomata et acta 82), Wien 1977, S. 229–241. – Franz ORTNER, Reformation, katholische Reform und Gegenreformation im Erzstift Salzburg, Salzburg 1981, S. 141 f. – Walter FÜRNRÖHR, Die Vertreter des habsburgischen Kaisertums auf dem Immerwährenden Reichstag, in: VHVO 123 (1983), S. 71–139, 124 (1984), S. 99–148, hier (1983), S. 87 f. – HAUSBERGER, Geschichte 1, S. 345 f. – Franz ORTNER, Thun, Guidobald Reichsfreiherr (seit 1629 Reichsgraf) von (1616–1668), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 503 f. – Thun, Guidobald Reichsfreiherr, seit 1629 Reichsgraf von, in: GBBE 3 (2005), S. 1956 f. – JUFFINGER u. a., Thun. – THALER, Salzburger Domkapitel, S. 66, 538–540. – HAUSBERGER, Diskontinuität, S. 40–61.

1. Herkunft und Werdegang – 2. Wahl zum Bischof – 3. Wahlkapitulation – 4. Konfirmation und Verleihung des Kardinalats – 5. Würdigung – 6. Siegel und Wappen.

1. Herkunft und Werdegang

Das in Südtirol beheimatete Adelsgeschlecht der Thun bekleidete seit 1495 den Freiherrenstand und wurde am 24. August 1629 von Kaiser Ferdinand II. mit dem Grafentitel ausgezeichnet.¹ Seit dem späten 16. Jahrhundert spielte die Familie von Thun und Hohenstein in der Reichskirche des Alpen- und Donaauraums eine gewichtige Rolle. Sie stellte zahlreiche Domherren in Trient, Brixen, Passau, Salzburg, Freising, Regensburg und Augsburg, von denen im Zeitraum von 1578 bis 1803 insgesamt sechzehn zur bischöflichen oder erzbischöflichen Würde aufstiegen.²

Guidobald von Thun wurde als zweiter überlebender Sohn des Johann Sigmund Freiherrn von Thun, Statthalters von Böhmen, und dessen erster

1 FRANK, Standeserhebungen 5, S. 108.

2 Reinhard Rudolf HEINISCH, Erzbischof Guidobald und die Reichspolitik, in: Heinz DOPSCH/Hans SPATZENEGGER (Hg.), Geschichte Salzburgs. Stadt und Land 2,1, Salzburg 1988, S. 221–227, hier S. 221.

Gattin Barbara, gleichfalls eine geborene Freiin von Thun, in Castelfondo (Bistum Trient) in Südtirol geboren und am 19. Dezember 1616 in der dortigen Kirche San Nicolò getauft.³ Nach dem frühen Tod seiner Ehefrau (16. Januar 1618) und der erneuten Vermählung mit Anna Margaretha von Wolkenstein-Trostburg siedelte Johann Sigmund mit seiner Familie auf die in Böhmen erworbenen Landgüter über und leitete für den nachgeborenen Sohn Guidobald eine geistliche Karriere in die Wege.⁴ Dieser erhielt 1630/31 durch kaiserliche *Primae Preces* ein erstes Kanonikat in Magdeburg, dessen Inbesitznahme jedoch die politischen Umstände vereitelten.⁵ 1633 vermittelte ihm der Erzbischof Paris Graf von Lodron eine Domherrnstelle in Salzburg, wo er am 22. August des Jahres installiert und am 23. September 1641 zum Kapitel zugelassen wurde.⁶ Ein weiteres Kanonikat erhielt er ebenfalls noch 1633 am Domstift in Brixen, auf das er nach seiner Wahl zum Domdekan in Salzburg am 13. Mai 1644 zugunsten seines Vetters Carl Cyprian von Thun wieder verzichtete.⁷

Schon im Zusammenhang mit der Verleihung des Magdeburger Kanonikats war Guidobald von Thun in den Klerikerstand aufgenommen worden. Am 15. August 1631 hatte ihm der Prager Weihbischof Simon Brosius Horstein von Horstein in der Wenzel-Kapelle des Veitsdoms die Tonsur und die vier niederen Weihen erteilt.⁸ Als Prag wenige Monate später von sächsischen Truppen eingenommen wurde, schickte Johann Sigmund seine beiden Söhne zum Studium nach Graz. Anfang des Jahres 1632 immatrikulierte sich Guidobald zusammen mit seinem Bruder Christoph an der dortigen von Jesuiten geleiteten Universität für das Fach Logik.⁹ Das Studium der Theologie und Kanonistik begann er im Herbst 1634 als Alumne des römischen Collegium Germanicum.¹⁰ Zwei Jahre später begegnet er als Student der Rechtswissenschaften an den Universitäten Siena¹¹ und Padua.¹² Anschließend

3 *Hierarchia Catholica* 4, S. 302.

4 BRANDHUBER, *Iter ad astra*, S. 59.

5 BRANDHUBER, *Iter ad astra*, S. 60.

6 THALER, *Salzburger Domkapitel*, S. 538.

7 WOLFSGRUBER, *Brixener Domkapitel*, S. 215 f.

8 BRANDHUBER, *Iter ad astra*, S. 60.

9 BRANDHUBER, *Iter ad astra*, S. 61.

10 STEINHUBER, *Germanikum* 1, S. 426; SCHMIDT, *Germanicum*, S. 309.

11 Immatrikulation am 21. November 1636. WEIGLE, *Matrikel Siena*, S. 266.

12 Immatrikulation am 4. Dezember 1636. Elisabetta DALLA FRANCESCA HELLMANN (Hg.), *Matricula nationis Germanicae iuristarum in gymnasio Patavino*, 2 Bde., Rom/Padua 2007–2008, hier 2, S. 246.

unternahm er die standesübliche Kavaliertour. Von Italien aus bereiste er Spanien, Frankreich und England, ehe er über Belgien und die Niederlande in die Heimat zurückkehrte, zunächst nach Prag, wo sein Aufenthalt für die Faschingszeit 1639 bezeugt ist.¹³

Mit der Zulassung zum Kapitel bezog er 1641 einen festen Wohnsitz in Salzburg. Hier wurde er am 21. September 1641 zum Subdiakon, am 17. September 1644 zum Diakon und am 22. Januar 1645 zum Priester geweiht.¹⁴ Seine Primiz feierte er am 23. April 1645 bei den Kapuzinern auf dem Imberg.¹⁵ Schon im Jahr zuvor war Guidobald von Thun aus der Wahl eines neuen Domdekans am 11. Januar 1644 als Sieger hervorgegangen. Unmittelbar danach übernahm er auch die Präsidentschaft im Salzburger Konsistorium. Als weitere Pfründen erhielt er die Propstei St. Mauritius in Friesach (resigniert 1655) und am 21. Mai 1647 ein Kanonikat in Trient.¹⁶

Der Aufstieg zu noch höheren kirchlichen Ämtern und Würden gelang Thun bei der Bestellung eines Nachfolgers für den am 15. Dezember 1653 verstorbenen Salzburger Erzbischof Paris von Lodron. Er konnte bei der Wahl am 3. Februar 1654 sowohl den Freisinger Fürstbischof Albrecht Sigmund, den München favorisierte, als auch den Augsburger Fürstbischof Sigmund Franz, der als Erzherzog von Österreich vom Wiener Hof unterstützt wurde, ausstechen. Ausschlaggebend dafür war, dass sich die Majorität des Domkapitels dem „Ewigen Statut“ vom Mai 1606 verpflichtet fühlte, wonach zur Sicherung der Unabhängigkeit des Salzburger Erzstifts von den rivalisierenden Nachbarmächten Österreich und Bayern „zu ewigen Zeiten kein Habsburger oder Wittelsbacher zu diesem Erzstifte elegiert oder postuliert werden“ sollte.¹⁷ Die Wahl Thuns, für den sich mit 17 Stimmen die überwiegende Mehrheit seiner Chorbrüder entschieden hatte, wurde von Papst Innozenz X. am 21. Februar bestätigt.¹⁸ Nach dem Eintreffen der Konfirmationsbulle übernahm der bisherige Domdekan am 12. März die Regierungsgeschäfte des Erzstifts. Am 5. Juli wurde ihm in feierlicher Zeremonie das Pallium als Insigne seiner neuen Würde um die Schultern gelegt.¹⁹ Die Bischofsweihe empfing er am 24. September 1654 im Beisein mehrerer Äbte und Pröpste durch den Prager Fürsterzbischof

13 BRANDHUBER, *Iter ad astra*, S. 61 f.

14 THALER, *Salzburger Domkapitel*, S. 538.

15 BRANDHUBER, *Iter ad astra*, S. 63.

16 WOLFSGRUBER, *Brixener Domkapitel*, S. 216; HERSCHE, *Domkapitel 1*, S. 177.

17 MARTIN, *Salzburgs Fürsten*, S. 42; RAAB, *Fürstbistum Regensburg*, S. 84 f.

18 BRANDHUBER, *Iter ad astra*, S. 74.

19 BRANDHUBER, *Iter ad astra*, S. 76.

und Kardinal Ernst Adalbert Reichsgrafen von Harrach unter Assistenz des Chiemseer Fürstbischofs Franz Virgil Grafen von Spaur und des Seckauer Fürstbischofs Johannes Markus Freiherrn von Aldringen.²⁰ Noch im gleichen Jahr verlieh ihm Papst Alexander VII. die Dompropstei in Hildesheim; doch konnte er sich dort gegen den vom Kapitel gewählten Franz Egon Reichsgrafen von Fürstenberg, nachmals Fürstbischof von Straßburg und Fürstabt von Stablo-Malmedy, nicht durchsetzen.²¹

Die entscheidende Weichenstellung für die enge Beziehung Thuns zu Regensburg und letztlich auch für seine dortige Wahl zum Bischof traf Kaiser Leopold I. 1662 mit der Ernennung zum Prinzipalkommissar auf jenem angesichts der drohenden Türkengefahr ausgeschriebenen Reichstag, der später der „Immerwährende“ genannt wurde. Am 29. August des Jahres zog Guidobald von Thun von der Kartause Prüll her feierlich in die Reichsstadt Regensburg ein und nahm Quartier in der Benediktinerabtei St. Emmeram. Am 20. Januar 1663 konnte er den Reichstag nach langwierigen Auseinandersetzungen über Rang- und Präzedenzfragen endlich eröffnen. Der Eröffnung voraus ging das obligatorische Hochamt zum Heiligen Geist im Regensburger Dom, zelebriert vom infulierten Salzburger wie Regensburger Dompropst Adam Lorenz von Törring, dem der Repräsentant des Kaisers unter einem roten Baldachin neben dem Altar beiwohnte. Bei den folgenden Verhandlungen im großen Rathaussaal nahm Prinzipalkommissar von Thun regelmäßig an der Stirnseite auf einem vergoldeten Stuhl Platz, der um fünf Stufen erhöht war und unter einem roten Thronhimmel stand.²² Damit begründete er eine zwar nicht „immerwährende“, aber immerhin bis zum Untergang des Alten Reiches 1806 gültige Etikette für die Position des kaiserlichen Stellvertreters auf dem Regensburger Gesandtenkongress.

2. Wahl zum Bischof

Vier Tage nach dem unerwarteten Ableben Törrings erhielt der seit Oktober 1664 als bayerischer Gesandter am Reichstag legitimierte Geheime Rat Franz von Mayr²³ den kurfürstlichen Auftrag, sich beim Domdekan vertraulich

20 BRANDHUBER, *Iter ad astra*, S. 79.

21 HERSCHE, *Domkapitel 1*, S. 177; THALER, *Salzburger Domkapitel*, S. 538.

22 PIENDL, *Prinzipalkommissariat*, S. 167–169; SCHINDLING, *Immerwährender Reichstag*, S. 57 f., 63 f.; BRANDHUBER, *Reichstag*, S. 118.

23 FÜRNRÖHR, *Kurbaierns Gesandte*, S. 36–43, 149 f.

über die Wahlchancen des Freisinger Fürstbischofs zu erkundigen.²⁴ Noch ehe Mayr diese Weisung in Händen hielt, brachten er und sein Kollege Dr. Johann German Barbier²⁵ in Erfahrung, dass der Prinzipalkommissar Thun nach dem verwaisten Bistum trachte und bereits begonnen habe, die Domherren der Reihe nach durch verlockende Versprechungen für sich zu gewinnen.²⁶ Hiervon noch ohne Kenntnis, wandte sich Albrecht Sigmund am 22. August selbst an Thun mit dem Ersuchen, der Erzbischof, dessen *hochgiltige autoritet und vermögenheit* bei der bevorstehenden Wahl *vil befürderlich sein khann*, möge seine Bewerbung um das Bistum Regensburg unterstützen.²⁷ In seiner lapidaren Rückäußerung verschleierte Thun den Sachverhalt, indem er erklärte, er habe *bishero nichts anders verspüren* können, als dass das hiesige Domkapitel *abermahlm ain oberhaupt ex gremio zueerwehlen* beabsichtige.²⁸

Am kurfürstlichen Hof hegte man aufgrund des Berichts der Gesandten vom 21. August keinen Zweifel, dass der Prinzipalkommissar entschlossen war, sein Vorhaben *auf alle weis* zum Erfolg zu führen. Infolgedessen hatten sich Mayr und Barbier fortan bei ihrer Wahlwerbung für den Freisinger Bischof, der ein Wählbarkeitsbreve besaß, so dass für ihn die einfache Mehrheit der Stimmen genügte, vor allem darauf zu konzentrieren, dass Thun an der Zweidrittelhürde der Postulation scheiterte.²⁹ Da aber Albrecht Sigmund seinen kurfürstlichen Vetter auf die Nachricht von Thuns Ambitionen hin bat, er solle in seiner Eigenschaft als *capo di casa* intervenieren,³⁰ ersuchte Ferdinand Maria mit Schreiben vom 31. August den Prinzipalkommissar *ganz instendig*, die Intention des Freisinger Fürstbischofs verwirklichen zu helfen.³¹ Thuns Antwort ließ bei allen zeitüblichen Höflichkeitsformen an Süffsance nichts zu wünschen übrig. Er schrieb zurück, ihm sei durchaus

24 Ferdinand Maria an Mayr, Dachau, 20. August 1666. BayHStA, Kschw 2496. – Detaillierte Darstellung des nachfolgend skizzierten Wahlgeschehens bei HAUSBERGER, Diskontinuität, S. 40–57.

25 FÜRNRÖHR, Kurbaierns Gesandte, S. 34 f.

26 Mayr und Barbier an Ferdinand Maria, Regensburg, 21. August 1666. BayHStA, Kschw 2496.

27 Albrecht Sigmund an Thun, Freising, 22. August 1666. BayHStA, Kschw 2496.

28 Thun an Albrecht Sigmund, Regensburg, 26. August 1666. BayHStA, Kschw 2496.

29 Ferdinand Maria an Mayr und Barbier, Dachau, 24. August 1666. BayHStA, Kschw 2496.

30 Albrecht Sigmund an Ferdinand Maria, Freising, 28. und 30. August 1666. BayHStA, Kschw 2496.

31 Ferdinand Maria an Thun, Dachau, 31. August 1666. BayHStA, Kschw 2496.

bekannt, dass der Kurfürst nicht mehr verlange, *als was ohne verletzung eines iedwedern conscienz geschehen khan, und ihme ein iedweder vor gott und der welt zuverantworthen gethrauet*, und dass Ferdinand Maria selbst wisse, *wie in dergleichen die kirchen gottes betreffenden begebenheiten vorderist die disposition von oben herab zuerwarthen stehet, sich auch die libertas electionis vigore ss. canonum auf khein weis kränckhen noch schwächen lasset*. Demzufolge und angesichts der *schweren poenen* bis hin zur Exkommunikation, die die Domherren bei Zuwiderhandeln auf sich laden würden, müsse man es *wol dahin gestelt sein lassen, wohin seiner zeit der heyl. geist deren gemüeter laiten und lenckhen werde*.³²

Der „Heilige Geist“ engagierte sich bei den Domherren Woche um Woche intensiver für den Salzburger Erzbischof, nicht zuletzt wegen Thuns lockerer Interpretation des Simoniebegriffs, die ihn mit der Zusage von Gunsterweisen keinem Kapitular gegenüber geizen ließ. Auch dem Kapitel als Ganzem stellte er einen großzügigen finanziellen Beitrag aus eigener Tasche zur Tilgung der Hochstiftsschulden in Aussicht und ließ ihm in deftigster Ausdrucksweise wissen, *er wolle ehenter crepirn, als zuegeben, daß ihr Drt. zue Freysing zu dem hiesigen bistumb gelangen*.³³ Die zunehmend geringer werdenden Chancen Albrecht Sigmunds selbst bei der Fraktion der bayerischen Domherren hatten freilich ihren entscheidenden Grund in der Unzufriedenheit des Freisinger Kapitels mit seinem Regierungsstil. Wolf Sigmund von Leiblfing, seit 1663 in Törrings Nachfolge Dompropst, war nicht der einzige, der gegenüber den Gesandten Mayr und Barbier unverblümt äußerte, seine Chorbrüder zeigten hauptsächlich deshalb keinerlei Geneigtheit für den Freisinger Fürstbischof, *weilen ihnen bekhannt, wie schlecht derselbe die freysingische thumbherrn tractiert, und er herr bischoff vast allein durch den P. Marquart dirigirt werde*,³⁴ *warvon die regenspurgische nit regirt werden*

32 Thun an Ferdinand Maria, Regensburg, 6. September 1666. BayHStA, Kschw 2496.

33 Mayr und Barbier an Ferdinand Maria, Regensburg, 9. September 1666. BayHStA, Kschw 2496.

34 P. Marquard von Ehingen SJ war als Beichtvater 25 Jahre lang einer der maßgeblichsten Ratgeber Albrecht Sigmunds keineswegs nur in spirituellen Belangen, „bis Kurfürst Ferdinand Maria 1676 dessen Versetzung nach Hall in Tirol erzwang, weil er, seit der Münchener Hof (ab etwa 1670) in seiner Politik sich vom Kaiser zu entfernen begann und die Annäherung an Frankreich suchte, dem politischen Einfluss des Jesuiten auf den geistlichen Vetter in Freising nicht mehr traute“. WEITLAUFF, Bistum Freising, S. 317.

wollen.³⁵ Gleichwohl bestand laut Bericht der Gesandten vom 9. September noch *guete hoffnung*, die kurfürstliche Intention erfolgreich umzusetzen, wenn der Freisinger Fürstbischof *in concept einer mehrern freundlichkeit gebracht* werde, etwa durch nochmaliges Anschreiben der Domherren oder gar durch eine Abordnung seines Hofes. Nach Aussage des Domdekans würden nämlich die meisten seiner Chorbrüder *willig und gern* den Wunsch des Kurfürsten erfüllen, sofern er *nur eine andere annemblichere persohn in vorschlag gebracht* hätte. Besonders missfalle den hiesigen Kapitularen, dass in Freising der Beichtvater des Fürstbischofs das Direktorium führe. Guidobald von Thun diene diese Misslichkeit als Hauptargument bei seiner unentwegten Agitation gegen Albrecht Sigmund.³⁶

Mit dem Sinken der Erfolgsaussichten des Freisinger Fürstbischofs schmiedete man am kurfürstlichen Hof den Plan, dessen älteren Bruder Maximilian Heinrich, den Kurfürst-Erzbischof von Köln, als künftigen Bischof von Regensburg durchzusetzen. Erst wenn auch er sich gegen Thun nicht durchsetzen konnte, wollte Ferdinand Maria die Absicht einiger Regensburger Kapitulare, ein Mitglied des Kapitels zu wählen, um die auswärtigen Bewerber umgehen zu können, billigen. Der diesbezüglich mit der Sondierung beauftragte Gesandte Mayr musste hierzu am 29. September Enttäuschendes berichten. Ihm hatte der Domdekan gleichen Tags die vertrauliche Nachricht zukommen lassen, es sei in der hiesigen Wahlangelegenheit sowohl für den Freisinger Fürstbischof als auch für den Kurfürsten von Köln *vasst desperat* bestellt und außerdem zu besorgen, dass ein Beschluss über die Wahlverpflichtung auf das *gremium capituli* nicht mehr zustande komme, weil sich der Erzbischof von Salzburg *extremè um die sach annehme* und dessen Partei *unbeweglich stehe*.³⁷ Jetzt erst konzentrierten sich die Anstrengungen des Münchener Hofes entschieden darauf, die Postulation Thuns durch eine Wahl e *gremio capituli* zu verhindern. Unverzüglich wurde Maximilian Perkhover, der Sekretär des Geheimen Rats, nach Augsburg zum dortigen Domdekan und Regensburger Kustos Johann Andreas Freiherrn von Puech entsandt, von dem man wusste, dass er Befürworter einer Wahl e *gremio* war. Er erklärte sich auch bereit, alles in seinen Kräften Stehende für den Ausschluss des

35 Mayr und Barbier an Ferdinand Maria, Regensburg, 30. August 1666. BayHStA, Kschw 2496.

36 Mayr und Barbier an Ferdinand Maria, Regensburg, 9. September 1666. BayHStA, Kschw 2496.

37 Mayr an Ferdinand Maria, Regensburg, 29. September 1666. BayHStA, Kschw 2496.

Salzburger Erzbischofs in die Waagschale zu werfen, verhehlte aber, dass er selbst die aus der Mitte des Kapitels zu erwählende Person sein wollte.³⁸ Etwa zeitgleich schlossen in Regensburg fünf Kapitulare ein Bündnis, in dem sie sich schriftlich zu einer Wahl *e gremio* verpflichteten und den Freiherrn von Leiblfing als künftigen Bischof in Aussicht nahmen. Besonderes Engagement legte dabei und fortan bis in die frühen Morgenstunden des Wahltags Albert Ernst Graf von Wartenberg, ein Neffe des verstorbenen Kardinals, an den Tag, freilich keineswegs uneigennützig. Leiblfing hatte ihm nämlich für den Fall seines Aufstiegs zur Bischofswürde die Dompropstei versprochen, und dass sie Rom entgegen anderer Disposition des Salzburger Erzbischofs tatsächlich Wartenberg verleihe, dafür setzte sich Mayr beim Kurfürsten warmherzig um entsprechende Empfehlungsschreiben an die dortigen Entscheidungsträger ein.³⁹

Nach Ankunft des Augsburger Domdekans von Puech am 13. Oktober gestalteten sich die letzten Tage vor der auf den 18. des Monats anberaumten Wahl turbulenter denn je. Puech war nämlich höchst *disgustirt und offendirt* darüber, dass man sich beim Beschluss zur Wahl *e gremio capituli* auf Leiblfing festgelegt hatte, und drohte, *re infecta* wieder abzureisen. Zwar blieb er in Regensburg, verweigerte sich aber in Aversion gegen Leiblfing und eigener Ambition auf die Bischofswürde dem Beitritt zum Bündnis, das infolgedessen zu bröckeln begann. Einer nach dem anderen trat zur Partei des Salzburger Erzbischofs über, so dass Leiblfing, dem der *unlusstige hergang des weesens ... alzu verdrüesslich, und wehemüetig* vorkam, am Vorabend der Wahl erklärte, er stehe nicht mehr als Kandidat zur Verfügung. Tags darauf haben dann – *rebus sic desperatis*, wie Mayr im Blick auf das Scheitern seiner Mission nach München berichtete – Leiblfing und Puech an der Elektion nicht teilgenommen und *die ybrige zehen capitulares ire hochfürst. Gnd. von Salzburg zum hiesigen bischofen erwöhlt*. Puech ließ dem Kurfürsten durch den Komitialgesandten eine Anfechtung der Postulation als *notorie erkaufft* nahelegen. Mayr selbst aber zog unter das Wahlgeschehen den vielsagenden Summenstrich: Es stehe ihm zwar kein Urteil zu, da es sich um *ein geistliches*

38 Perkhover an Ferdinand Maria, Regensburg, 5. Oktober 1666. BayHStA, Kschw 2496.

39 Mayr an Ferdinand Maria, Regensburg, 11. Oktober 1666. BayHStA, Kschw 2496.

werk und um *geistliche persohnen* handle, doch könne er nicht umhin, zu konstatieren, *daß es darmit ... nit rödlich hergangen*.⁴⁰

3. Wahlkapitulation

Schon unmittelbar nach seiner Postulation erklärte sich Guidobald von Thun grundsätzlich zur Annahme der mit seinem Vorgänger vereinbarten Kapitulation bereit und schlug vor, eventuelle Änderungs- oder Ergänzungswünsche separat aufzulisten.⁴¹ Das Domkapitel akzeptierte seinen Vorschlag und ließ ihm in seinem Quartier zu St. Emmeram am 22. Oktober 1666 durch eine Delegation zusammen mit der Hauptkapitulation einen 15 Artikel umfassenden Nebenrezess vorlegen,⁴² den Thun ohne Umschweife billigte. Er erbat sich lediglich die freie testamentarische Verfügung über seine Patrimonialgüter, die bereitwillig zugestanden wurde, weil es der künftige Fürstbischof bezüglich der im Nebenrezess niedergelegten Wünsche an Großmut nicht fehlen ließ. Er verzichtete darin unter anderem für vier Jahre auf alle Einkünfte aus dem Hochstift (Art. 1), sicherte dem Klerus auf sechs Jahre die Freiheit von der Infulsteuer zu (Art. 5), übertrug dem Kapitel die Statthalterschaft für die Zeit seiner Abwesenheit (Art. 3) und versprach zudem, den Papst um die Verlängerung des Genusses der oberpfälzischen Klostergefälle zu bitten (Art. 2). Am 23. Oktober unterzeichnete Thun die Verpflichtungserklärung für die Hauptkapitulation und den Nebenrezess.⁴³

40 Mayr an Ferdinand Maria, Regensburg, 18. Oktober 1666. BayHStA, Kschw 2496. – Thun bedankte sich für seine Postulation bei jedem der zehn Kapitulare mit einem Geschenk von 1000 Rtl. Beleg unten S. 163.

41 FUCHS, Wahlkapitulationen, S. 50; HAUSBERGER, Diskontinuität, S. 57 f.

42 Concordata Capituli (55 Artikel), 18. Oktober 1666, unterzeichnet und gesiegelt von zwölf Domherren; Nebenrezess (15 Artikel), 22. Oktober 1666. BZAR, ADK 61 und BDK 9415. – Beide Dokumente befinden sich in Abschrift und mit Randglossen versehen auch im BayHStA, Kschw 2497, wobei die Marginalie die Änderungswünsche der Deputierten des Regensburger Domkapitels in den Kapitulationsverhandlungen mit den Abgeordneten des zu erwähnenden Freisinger Fürstbischofs und des Kurfürsten Ferdinand Maria festhalten.

43 Revers Thuns, Regensburg, 23. Oktober 1666. BZAR, BDK 9415.

4. Konfirmation und Verleihung des Kardinalats

Die Wahl Guidobalds von Thun zum Bischof von Regensburg wurde am 16. März 1667 von Papst Alexander VII. bestätigt.⁴⁴ Zuvor noch hatte ihm Kaiser Leopold I. die Kardinalswürde erwirkt. Thun mochte ihre Verleihung am 7. März 1667 als Dankesgeste für sein staatsmännisches Wirken auf dem Immerwährenden Reichstag empfinden, obschon sie kaum eine Rangerhöhung darstellte, da die Salzburger Erzbischöfe ohnedies den Purpur trugen. Aber immerhin eröffnete ihm diese Würde die Möglichkeit zur Teilnahme am Konklave von 1667, aus dem Giulio Rospigliosi als Papst Clemens IX. hervorging. Für seine Bistumspfründen hatte das Kardinalat keine Nachteile, weil ein päpstliches Indult dem Salzburger wie dem Regensburger Kapitel das freie Wahlrecht *post mortem* verbürgte.⁴⁵ Im Januar 1668 wollte Guidobald von Thun auch noch sein Heimatbistum Trient an sich bringen,⁴⁶ scheiterte damit aber an der mangelnden Unterstützung des Kaiserhofs, der beim dortigen Domkapitel mit Sigmund Alphons von Thun einen Verwandten durchsetzte.⁴⁷ Nur wenige Monate später, am 1. Juni 1668, starb Kardinal von Thun in Regensburg an den Folgen einer Schienbeinverletzung (Sepsis), die er sich durch einen Sturz zugezogen hatte.

5. Würdigung

Dem Regensburger Hochstift brachte die kurze Regierungszeit Guidobalds von Thun die in der Wahlkapitulation festgeschriebenen finanziellen Vorteile, wobei sich allerdings der Artikel über die Verlängerung des Genusses der oberpfälzischen Klostergefälle aufgrund der zwischen Bayern und dem Heiligen Stuhl vereinbarten Restitution der Klöster, die bereits im vollen Gange war, nicht in der vorgesehenen Weise realisieren ließ. Doch immerhin bahnte Thun erfolgversprechende Verhandlungen mit dem kurfürstlichen Hof über die Höhe der Abfindungssumme aus den Klöstereinkünften an, die

⁴⁴ Konfirmationsbulle Alexanders VII., Rom, 16. März 1667. BZAR, ADK 61.

⁴⁵ Indult Alexanders VII. mit Zusicherung der *libera electio post mortem*, Rom, 5. März 1667. BZAR, ADK 63.

⁴⁶ THALER, Salzburger Domkapitel, S. 539.

⁴⁷ Josef GELMI, Thun, Sigmund Alphons Reichsfreiherr (seit 1629 Reichsgraf) von (1621–1677), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 507f.

erst unter seinem Nachfolger zum Abschluss kamen.⁴⁸ Auch gegenüber dem Domkapitel zeigte er sich in finanzieller Hinsicht großzügig. So ließ er es nicht nur an der Piaterz teilhaben, sondern stellte auch für das vom Kapitel 1666/67 in Regensburg errichtete Krankenhaus für katholische Bedienstete eine Beihilfe von 4000 fl. aus eigener Schatulle zur Verfügung.⁴⁹ Im Bereich der Bistumsverwaltung lieb Thun, der sich mit seinem Hang zu pompöser Repräsentation als typischer Barockfürst auswies, den Mandaten und Verordnungen des Konsistorialpräsidenten nur seinen hohen Namen – wie fortan alle seine Nachfolger bis weit über die Mitte des 18. Jahrhunderts hinaus.

6. Siegel und Wappen

Siegel

Hochoval (36 zu 29 mm) mit geviertem Hauptschild und aufgelegtem Herzschild. – Herzschild: ein Balken (Familienwappen Thun). – Hauptschild, darüber die Insignien Hirtenstab, Doppelkreuz (Apostolischer Legat), Kardinalshut und Schwert: (1) und (4) ein Schrägrechtsbalken (Stammwappen Thun und Hochstift Regensburg), (2) und (3) gespalten, vorne ein halber Adler (Monreale), hinten ein Balken (Königsberg). – Umschrift: GVIDOBALD[VS] D[EI] G[RATIA] S[ACRI] R[OMANI] I[MPERII] PR[INC]E[P]S CARD[INALIS] ARCH[IEPISCOPVS] SAL[IS]BVRGENSIS AP[OSTOLICA]E SED[IS] LEG[ATVS] EPI[SCOPVS] RAT[IS]BONENSIS C[OMES] D[E] THVNN.

Wappen

Unter Schildhaupt geviert mit aufgelegtem Herzschild. – Herzschild: in Rot ein silberner Balken (Familienwappen Thun). – Schildhaupt: in Rot ein silberner Schrägrechtsbalken (Hochstift Regensburg). – Hauptschild: (1) und (4) in Blau ein goldener Schrägrechtsbalken (Stammwappen Thun), (2) und

⁴⁸ LIPF, Geschichte, S. 266 f.

⁴⁹ *Anbringen* des Domkapitels gegenüber den Deputierten Mayr und Stieler bei den Verhandlungen über die Wahlkapitulation für Albrecht Sigmund, Regensburg, 5. Juli 1668. BayHStA, Kschw 2497.

(3) gespalten, vorne in Silber ein halber roter Adler (Monreale), hinten in Schwarz ein silberner Balken (Königsberg).⁵⁰

⁵⁰ GATZ, Wappen, S. 482, mit der Anmerkung, dass es ungewiss ist, ob es in Thuns kurzem Regensburger Pontifikat zu dieser Wappenschöpfung kam. Abgesehen vom Schildhaupt ist sie jedoch mit dem Wappenschild des Siegels kongruent.

ALBRECHT SIGMUND VON BAYERN 1668–1685

Carl MEICHELBECK, *Historia Frisingensis* 2/1, Augsburg 1729 (VD18 80379257-001), S. 401–415. – GEBRATH, *Geschichte*, S. 176f. – LIPP, *Geschichte*, S. 267–275. – MEICHELBECK/BAUMGÄRTNER, *Geschichte*, S. 214–217. – FUCHS, *Wahlkapitulation*, S. 52–56. – STABER, *Kirchengeschichte*, S. 147–151. – Leo WEBER, *Veit Adam von Gepeckh, Fürstbischof von Freising 1618–1651* (SABKG 3/4), München 1972, S. 134–138. – Benno HUBENSTEINER, *Albrecht Sigmund*, in: DERS., *Land vor den Bergen. Essays*, München ²1979, S. 65–86. – WEITLAUFF, *Reichskirchenpolitik*, S. 15–77. – HAUSBERGER, *Geschichte* 2, S. 13f. – WEITLAUFF, *Bistum Freising*, S. 312–340, 440–446. – Egon Johannes GREIPL, *Albrecht Sigmund, Herzog von Bayern (1623–1685)*, in: GATZ, *Bischöfe 1648–1803*, S. 6f. – WEITLAUFF, *Wittelsbacher*, S. 320. – GÖTZ, *Freisinger Domkapitel*, S. 218–220. – *Albrecht Sigmund, Herzog von Bayern*, in: GBBE 1 (2005), S. 29. – THALER, *Salzburger Domkapitel*, S. 139–142. – HAUSBERGER, *Diskontinuität*, S. 5–7, 61–73.

1. Herkunft und Werdegang – 2. Wahl zum Bischof – 3. Wahlkapitulation – 4. Belange des Bistums – 5. Belange des Hochstifts – 6. Verhältnis zum Domkapitel – 7. Verhältnis zu Kurbayern – 8. Würdigung – 9. Siegel und Wappen.

1. Herkunft und Werdegang

Albrecht Sigmund von Bayern wurde am 5. August 1623 in München als jüngstes von fünf Kindern und vierter Sohn des Herzogs Albrecht VI. (1584–1666), eines Bruders des bayerischen Landesherrn Maximilian I., und der Landgräfin Mechthilde von Leuchtenberg (1588–1634) geboren. Gleich seinem Bruder Maximilian Heinrich (1621–1688), der den 1650 übernommenen hohen Würden des Kurfürst-Erbbischofs von Köln, des Fürstbischofs von Hildesheim und von Lüttich sowie des Fürstpropsts von Berchtesgaden und des Fürstabts von Stablo-Malmedy fortan mehr schlecht als recht Genüge leistete,¹ wurde er im Zuge der engen Verflechtung von wittelsbachischer Landes-, Kirchen- und Hausmachtspolitik für den geistlichen Stand bestimmt und zur Übernahme einer Führungsrolle in der Reichskirche ausersehen.

¹ Erwin GATZ, *Max Heinrich, Herzog von Bayern (1621–1688)*, in: DERS., *Bischöfe 1648–1803*, S. 301f.

Dem Bruder war die bayerische „Sekundogenitur“ in der nordwestlichen *Germania Sacra* zugedacht, der diese in Beerbung seines Onkels Ferdinand von Bayern² mit Ausnahme der Fürstbistümer Münster und Paderborn auch tatsächlich erhielt, während er selbst hauptsächlich in süddeutschen Hochstiften reüssieren sollte. Bereits in jungen Jahren begann das Sammeln kirchlicher Pfründen. 1637 erhielt Albrecht Sigmund ein Kanonikat in Freising, wo seine Aufschwörung per procuratorem am 29. Dezember stattfand.³ 1638 wurde er Domherr der Erzstifte Köln (5. Februar) und Salzburg (29. Dezember). Hinzu kam 1652 noch ein Kanonikat in Hildesheim, das er 1659 wieder resignierte. Schon zwei Jahre zuvor, am 28. Mai 1657, hatte er auch auf seine Zugehörigkeit zum Salzburger Domkapitel, in dem er seit 23. September 1648 Sitz- und Stimmrecht besaß, verzichtet.⁴

Den Weg zur Bischofswürde bahnte Albrecht Sigmund in reichlich rücksichtsloser Vorgehensweise der kurfürstliche Onkel. Als das finanzschwache Hochstift Freising 1638 in eine außerordentlich schwierige Situation geriet, konfrontierte Maximilian I. den dortigen Fürstbischof Veit Adam von Gepeckh⁵ mit dem unverblümten Ansinnen, sein Amt zugunsten des kaum fünfzehnjährigen Albrecht Sigmund niederzulegen. Zwar wies Gepeckh diese von militärischen Pressionen begleitete Zumutung entschieden zurück, doch suchte die bayerische Diplomatie nun das gewünschte Ziel auf dem Umweg der Koadjutorie zu erreichen. Nach langen Verhandlungen über eine Wahlkapitulation, die die Behebung der finanziellen Notlage des Freisinger Hochstifts versprach, wählte das durch massiven Druck des Kurfürsten eingeschüchterte Domkapitel Albrecht Sigmund am 17. April 1640 einhellig zum Bischofskoadjutor mit Nachfolgerecht.⁶ Am 10. März 1642 erfolgte die päpstliche Konfirmation. Nach Gepeckhs Tod (8. Dezember 1651) ergriff Albrecht Sigmund am 16. Januar 1652 im Freisinger Dom feierlich von Bistum und Hochstift Besitz.⁷

Während seiner Koadjutorie bezog der jugendliche Prinz gemäß den Kapitulationsvereinbarungen weder Einkünfte von Freising noch durfte er sich

2 Erwin GATZ, Ferdinand, Herzog von Bayern (1577–1650), in: DERS., Bischöfe 1648–1803, S. 107–111.

3 GÖTZ, Freisinger Domkapitel, S. 219.

4 THALER, Salzburger Domkapitel, S. 140.

5 Egon Johannes GREIPL, Gepeckh von Arnbach, Veit Adam (1584–1651), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 150–152.

6 WEITLAUFF, Bistum Freising, S. 312–314.

7 WEITLAUFF, Bistum Freising, S. 315.

in die dortigen Regierungsgeschäfte einmischen. Er besuchte zum Zeitpunkt seiner Wahl ohnedies noch das Jesuitengymnasium in München, an dem der große Latinist und Dichter Jakob Balde sein Rhetoriklehrer und geistlicher Mentor war. Ansonsten verbrachte er seine Jugendjahre in der Umgebung des Vaters, hauptsächlich im Münchener Palais der Leuchtenberger, der späteren Herzog-Max-Burg. Hier und auf verschiedenen Landsitzen bot sich ihm reichlich Gelegenheit zur Hingabe an fürstliche Passionen wie Jagd, Reiten, Musik, Literatur und Kunst. In privatem Unterricht machte er sich auch mit den Anfangsgründen der Theologie vertraut, ehe er sich am 19. September 1648 in Salzburg durch Erzbischof Paris Grafen von Lodron zum Subdiakon weihen ließ.⁸

Da das Hochstift Freising für seine Jagdpassion und galante Hofhaltung, für seine Privatgalerie und Kuriositätensammlung eine recht schmale Basis abgab und es zudem immer wieder zu heftigem Streit mit dem Domkapitel kam, hielt Albrecht Sigmund unentwegt nach weiteren geistlichen Pfründen Ausschau. Allerdings sollte ihm dabei nicht annähernd ein Erfolg beschieden sein wie seinem Bruder Maximilian Heinrich. 1654 bewarb er sich vergeblich um das vakante Erzstift Salzburg.⁹ Elf Jahre später schlugen auch seine Bemühungen um die Fürstpropstei Ellwangen fehl.¹⁰ Mehr Glück hatte er in Konstanz, wo ihm der Münchener Hof durch päpstliche Provision am 26. April 1653 die einträgliche Dompropstei verschaffen konnte,¹¹ und in Altötting, wo er am 9. Januar 1662 als Nachfolger Franz Wilhelms von Wartenberg von der schwach dotierten Stiftspropstei Besitz ergriff.¹²

Dass der Fürstbischof von Freising damals immer noch den klerikalen Status eines Subdiakons bekleidete und Rom seine wiederholte Bitte um Weiheaufschub gewährt hatte, hing mit familienpolitischen Erwägungen im Hause Wittelsbach zusammen, konkret mit dem lange vergeblichen Warten des Kurfürsten Ferdinand Maria auf einen Sohn, die erst mit der Geburt des Kurprinzen Max Emanuel am 11. Juli 1662 gegenstandslos wurden. Obsolet wurden dadurch auch die seit 1658 im Familienrat geschmiedeten Heiratspläne

8 WEITLAUFF, Bistum Freising, S. 314 f.

9 Siehe oben S. 133.

10 Rudolf REINHARDT, Untersuchungen zur Besetzung der Propstei Ellwangen seit dem 16. Jahrhundert, in: Viktor BURR (Hg.), Ellwangen 764–1964. Beiträge und Untersuchungen zur Zwölfhundertjahrfeier, 2 Bde., Ellwangen 1964, hier 1, S. 316–378, hier S. 335.

11 WEITLAUFF, Bistum Freising, S. 327.

12 THALER, Salzburger Domkapitel, S. 140.

für Albrecht Sigmund als nächstem erbberechtigten Agnaten. Bemerkenswert bei diesen Heiratsplänen ist wiederum die enge Verquickung der wittelsbachischen Familienpolitik mit der Landes- und Kirchenpolitik. Um nach Albrecht Sigmunds Resignation das Fürstbistum Freising dem bayerischen Einflussbereich zu erhalten, sollte es dem Bruder Maximilian Heinrich gesichert und mit dessen geistlicher Sekundogenitur der norddeutschen *Germania Sacra* in Personalunion verbunden werden. Als Belohnung für den Verzicht auf Freising und die Sicherung der Nachfolge stellte Maximilian Heinrich dem heiratswilligen Bruder eine jährliche Pension von 20 000 fl. in Aussicht. Allerdings durchkreuzte Papst Alexander VII. die geplante simonistische Transaktion von 1659, indem er sich weigerte, die Resignation Albrecht Sigmunds anzunehmen, wenn die Neubesetzung nicht bedingungslos an den Apostolischen Stuhl falle, und den für die Salzburger Kirchenprovinz zuständigen Nuntius in Wien anwies, die Wahl des Kölner Kurfürsten in Freising zu hintertreiben.¹³

2. Wahl zum Bischof

Nachdem Albrecht Sigmund dreimal hintereinander mit seiner Bewerbung um das Bistum Regensburg gescheitert war,¹⁴ stand es um seine Erfolgsaussichten bei der Wahl von 1668 von Anfang an sehr günstig. Bereits eine Woche nach Thuns Ableben teilte ihm der Domdekan mit, acht Voten seien ihm schon verbürgt und die übrigen Kapitular *werden vermuetlich secundiren und samentlich einfolgen*. Gleichwohl empfehle es sich, dass der Fürstbischof und der Kurfürst jedem Kapitular *in particulari* sowie dem Kapitel *in communi* ein ermunterndes Schreiben zukommen lassen.¹⁵ Natürlich hat man in Freising wie in München mit einer schmeichelhaften Umwerbung der Domherren sowohl schriftlich als auch durch den Komitialgesandten Mayr mündlich keinen Augenblick gezögert,¹⁶ so dass vom 14. bis zum 25. Juni

13 August FRANZEN, Eine Krise der deutschen Kirche im 17. Jahrhundert. Eine Untersuchung zur Nuntiaturrechtsprechung und zum päpstlichen Benefizialrecht in Deutschland, in: RQ 49 (1954), S. 56–111, hier S. 87; RAAB, Fürstbistum Regensburg, S. 85; DERS., Hochstifte, S. 1404.

14 Siehe oben S. 106 f., 120–122, 134–137.

15 Dausch an Albrecht Sigmund, Regensburg, 8. Juni 1668. BayHStA, Kschw 2497.

16 Albrecht Sigmund an Ferdinand Maria, Freising, 9. und 13. Juni 1668. BayHStA, Kschw 2497.

von nahezu allen Wahlberechtigten nur positive und größtenteils höchst verbindliche Rückäußerungen eingingen.¹⁷ Damit konnte Albrecht Sigmund seinen Erfolg bereits in trockenen Tüchern wähen.

Allerdings zeigte sich das auch *in communi* angeworbene Domkapitel gewitzt genug, seine Elektionsbereitschaft an Bedingungen zu knüpfen. Erstmals fasste es den Beschluss, über das Wahlgeding nicht erst, wie bislang, nach der Wahl, sondern vor ihr zu verhandeln, und teilte Ferdinand Maria am 20. Juni mit, die Kapitulare hätten sich nach reiflicher Überlegung und ungeachtet der Tatsache, dass es in ihrer Mitte durchaus taugliche Subjekte für die Bischofswürde gebe, entschieden, ihre Stimmen dem Fürstbischof von Freising zu geben. Doch müssten vorher mancherlei Kapitulationsartikel *adjustiert* und die das oberpfälzische Klosterwesen betreffenden Verhandlungen zu Ende geführt werden. Für die Erledigung beider Anliegen ersuche man um die Abordnung von Bevollmächtigten sowohl seitens des Kurfürsten als auch des Freisinger Fürstbischofs nach Regensburg.¹⁸ Hierauf bestellte Ferdinand Maria seinen ohnedies in Regensburg weilenden Geheimen Rat Dr. Franz von Mayr zum Unterhändler, Albrecht Sigmund seinen Hofkanzler Dr. Caspar Stieler.

Doch ehe diese Herren Verhandlungen mit den Vertretern des Domkapitels aufnahmen, befürchtete Mayr bezüglich der schon sicher gewählten Wahl Albrecht Sigmunds ein Störmanöver seitens des Kaiserhofs. Der österreichische Direktorialgesandte Johann Jakob Speidel hatte nämlich dem Domkapitel Ende Juni ein Beglaubigungsschreiben Leopolds I. präsentiert,¹⁹ das ihn beauftragte, *bei demselben gewisse werbung zuthuen*. Worin der Auftrag des kaiserlichen Wahlgesandten bestand, wusste Mayr vorerst nicht, doch der Domdekan vermutete, es handele sich dabei entweder um die Aufforderung zu einer Wahl e gremio capituli oder um die Empfehlung eines der zahlreichen Söhne des Herzogs von Pfalz-Neuburg.²⁰ Aber bereits wenige Tage später konnte Mayr die durch seinen Bericht am kurfürstlichen Hof ausgelöste Besorgnis, dass die Intervention Wiens einige Kapitulare, namentlich die Ausländer,

17 Die mit einer Ausnahme allesamt an Ferdinand Maria adressierten Antworten sind teils wörtlich, teils paraphrasiert wiedergegeben bei HAUSERBERGER, Diskontinuität, S. 62–64.

18 Domkapitel an Ferdinand Maria, Regensburg, 20. Juni 1668. BayHStA, Kschw 2497.

19 Kreditiv Leopolds I. an das Domkapitel, Wien, 17. Juni 1668. BayHStA, Kschw 2497.

20 Mayr an Ferdinand Maria, Regensburg, 28. Juni 1668. BayHStA, Kschw 2497.

abspenstig mache,²¹ beschwichtigen. Speidel hatte den Domherren am 1. Juli nur *in generalibus* nahegelegt, bei der Wahl in gremio zu verbleiben, worauf sie ihm ihrerseits *in genere* bedeuteten, dass sie ein solches Oberhaupt erwählen werden, das Gott Ehre mache, dem Hochstift zum Vorteil gereiche und dem Kaiser wie dem Reich Reputation verschaffe.²²

Somit stand den Verhandlungen über die Wahlkapitulation nichts mehr im Wege. Zwar bereitete dabei der Gegenstand der Piaterz erwartungsgemäß erhebliche Probleme, deren Lösung man schließlich einer Sonderregelung mit dem künftigen Bischof vorenthielt. Gleichwohl war das Kapitel hochofreut darüber, dass ihm Ferdinand Maria die Reichenbacher Propstei Pfatter unentgeltlich übereignete,²³ und erkor den Freisinger Fürstbischof am 30. Juli 1668 *unanimiter* zum künftigen Bischof.²⁴ In ihrer Benachrichtigung des Kurfürsten vom gleichen Tag beteuerten die Domherren, Albrecht Sigmund *aus ungezweifelter inspiration, und mit gnadenreichen beistandt gott des heyl. geistes ... mit ainhelliger zusammenstimmung ... canonicè erwöhlt* zu haben.²⁵ Der domkapitelsche Syndikus erhielt zum Dank für die Überbringung dieser erfreulichen Botschaft *aine guldene khetten von hundert dugaten* [300 fl.] *sambt einem gnaden pfenning*.²⁶

Die Bestätigung der Wahl durch Clemens IX. erfolgte vor allem wegen der strittigen Höhe der Annaten erst am 3. Juni 1669. In der Konfirmationsbulle wurde Albrecht Sigmund zum wiederholten Mal, aber wiederum vergeblich die Verpflichtung auferlegt, binnen Jahresfrist die Priester- und Bischofsweihe zu empfangen.²⁷ Die vorläufige Administrationsbefugnis der Regensburger

21 Ferdinand Maria an Mayr, Schleißheim, 3. Juli 1668. BayHStA, Kschw 2497.

22 Mayr an Ferdinand Maria, Regensburg, 2. Juli 1668. BayHStA, Kschw 2497; CHRIST, Praesentia Regis, S. 231.

23 Dellmuck an Ferdinand Maria, Regensburg, 23. Juli 1668. BayHStA, Kschw 2497. – Der seit Ende April 1668 mit der Führung des bayerischen Votums im Reichsfürstenrat betraute Dr. Franz Gotthard Dellmuck (FÜRNRÖHR, Kurbaierns Gesandte, S. 44–46) vertrat ab Mitte Juli den für etliche Wochen beurlaubten Gesandten Mayr in den Wahlverhandlungen mit dem Kapitel.

24 Dellmuck an Ferdinand Maria, Regensburg, 30. Juli 1668. BayHStA, Kschw 2497.

25 Domkapitel an Ferdinand Maria, Regensburg, 30. Juli 1668. BayHStA, Kschw 2497.

26 Kurfürstliche Geheime Hofkanzlei an Hofkammer, München, 2. August 1668. BayHStA, Kschw 2497; LIPF, Geschichte, S. 268.

27 Bulla confirmationis Clemens' IX., Rom, 3. Juni 1669. BZAR, ADK 65; LIPF, Geschichte, S. 268.

Kirche hatte ihm der Papst bereits am 22. September 1668 für sechs Monate übertragen und diese am 16. März 1669 um weitere vier Monate verlängert.²⁸

Nicht unerwähnt sei, dass die in aller Eintracht verlaufene Bischofswahl von 1668 ein ärgerliches Nachspiel für den daran völlig unbeteiligten reichsstädtischen Magistrat hatte,²⁹ ausgelöst durch Johann Ferdinand Stoiberer, den kurbayerischen Residenten am Wiener Hof. Er berichtete am 1. August nach München, *dem vernemen nach* habe die Stadt Regensburg den Kaiser gebeten, dem Domkapitel von der geplanten Wahl des Freisinger Fürstbischofs abzuraten.³⁰ Der Kurfürst nahm das Gerücht zum Anlass, am 24. August ein scharfes, mit allerhand Drohungen gespicktes Ahndungsschreiben an den Kämmerer und Rat von Regensburg zu richten. Daraufhin ließ die Stadt ihr angebliches Fehlverhalten zunächst durch zwei Deputierte gegenüber den kurfürstlichen Komitialgesandten als völlig aus der Luft gegriffen dementieren, wobei die beiden Herren auch ins Feld führen konnten, dass sie jüngst bei der Überbringung der reichsstädtischen Glückwünsche nach Freising von Albrecht Sigmund *alle gdiste guetwilligkheit, und inclination, zur pflegung gedeylichen wolvernemens* erfahren hatten.³¹ Um den 20. September reiste dann eine dreiköpfige Magistratsdelegation nach München und legte in einem höchst devot stilisierten Schreiben nochmals *die unguetlichkheit des beschehenen anbringens* dar, verbunden mit der inständigen Bitte, Ferdinand Maria möge die der Stadt angedrohte Ungnade fallen lassen.³² Dieses Schreiben beantwortete der Sekretär des Geheimen Rats am 27. September dahingehend, dass der Kurfürst die Zurückweisung des erhobenen Verdachts akzeptiere und seinerseits versichere, er werde dem Regensburger Magistrat wieder *mit vohin gepflogen gueter nachbarschafft auch anderen churfrl. genaden bestendig genaigt sein und verbleiben*.³³

28 Hierarchia Catholica 5, S. 327f.

29 Näheres hierzu bei: GUMPELZHAIMER, Regensburg's Geschichte 3, S. 1375f.; FUCHS, Wahlkapitulationen, S. 55; HAUSBERGER, Diskontinuität, S. 69–72.

30 Stoiberer an Ferdinand Maria, Wien, 1. August 1668. BayHStA, Kschw 2497.

31 Mayr und Dellmuck an Ferdinand Maria, Regensburg, 3. September 1668. BayHStA, Kschw 2497.

32 Kreditiv von Kämmerer und Rat für die Delegation, Regensburg, 9. September 1668; undatiertes Schreiben der Delegation an Ferdinand Maria. BayHStA, Kschw 2497.

33 Perkhover an Kämmerer und Rat von Regensburg, München, 27. September 1668. BayHStA, Kschw 2497.

3. Wahlkapitulation

Wie erwähnt, wurde mit der „Adjustierung“ der Kapitulation schon vor der Wahl ein Gremium betraut, das sich aus Vertretern des Domkapitels, des Freisinger Fürstbischofs und des bayerischen Kurfürsten zusammensetzte. Das Kapitel bevollmächtigte hierzu den Dompropst Leiblfing, den Domdekan Dausch und den Domkapitular Wolfgang Christoph Freiherrn von Clam; für Albrecht Sigmund verhandelte der Freisinger Hofkanzler Stieler und für Ferdinand Maria der Komitialgesandte Mayr. Aufgabe dieser Kommission war es, auf der Grundlage der Hauptkapitulation und des Nebenrezesses von 1666 ein Vertragswerk zu vereinbaren, das die signalisierte Bereitschaft des Kapitels zur Wahl des Freisinger Fürstbischofs durch entsprechendes Entgegenkommen festigte. Die Verhandlungen, die am 5. Juli 1668 begannen, gerieten gleich zu Beginn in eine kurzzeitige Stagnation, weil Mayr weisungsgemäß die heikle Frage der oberpfälzischen Klostergefälle ausgeklammert wissen wollte, während die Deputierten des Kapitels erklärten, *der punctus principalis* der künftigen Kapitulation bestehe in der Tilgung der Hochstiftsschulden und sie wiederum hänge aufs engste mit der definitiven Regulierung der Piaterz-Ansprüche zusammen. Über die Art und Weise der Verabreichung dieser Ansprüche hatte das Kapitel *etlich unmassgeblichste vorschlag* erarbeitet, die der Domdekan Mayr mit der Bitte um Weiterleitung an den Kurfürsten übergab.³⁴

Zwar hielt man am kurfürstlichen Hof keinen der fünf vorgeschlagenen Modi bezüglich der Abgeltung jener 88 000 fl., die dem Hochstift laut einer Vereinbarung mit dem Kardinal Thun in Aussicht gestellt waren, für praktikabel. Doch weil begründete Hoffnung bestand, dass Ferdinand Maria dem Kapitel die Reichenbacher Propstei Pfatter unentgeltlich überlassen werde, und weil Stieler den Verzicht Albrecht Sigmunds auf die Hälfte der Einkünfte für vier Jahre aussprach und auch auf andere Desiderata einging, bahnte sich bei den weiteren Verhandlungen rasch eine Einigung an, zumal der die Piaterz betreffende Artikel 23 im Kapitulationsentwurf für eine Sonderregelung mit dem künftigen Bischof ausgespart blieb. Am 12. Juli unterzeichneten die fünf Kommissionsmitglieder ihr Verhandlungsergebnis,³⁵ das sich unter Verzicht auf einen Nebenrezeß mit 61 Artikeln als das umfangreichste Wahlgeding

³⁴ Mayr an Ferdinand Maria, Regensburg, 5. Juli 1668. BayHStA, Kschw 2497.

³⁵ Concordata Capituli (61 Artikel), gesiegelt und unterzeichnet von Mayr, Stieler, Leiblfing, Dausch und Clam, Regensburg, 12. Juli 1668. BZAR, BDK 9416. – Abschrift der Kapitulation: BayHStA, Kschw 2497; BZAR, ADK 65.

präsentierte, worauf das Regensburger Domkapitel je einen Regenten verpflichtet hat.³⁶ Nach der einmütig verlaufenen Wahl am 30. Juli legte der neue Bischof am 5. August 1668, seinem 45. Geburtstag, in der Hauskapelle der Freisinger Residenz den Eid auf die Kapitulation ab und stellte darüber einen Revers aus.³⁷

Bezüglich der Piaterz, die sich gemäß der 1669 getroffenen Vereinbarung zwischen Kurbayern und den drei betroffenen Bistümern für Regensburg noch auf 80022 fl. belief, akzeptierte Albrecht Sigmund in Artikel 23 die Forderung, dem Kapitel gleich seinen Vorgängern Törring und Thun den vierten Teil davon zukommen zu lassen. Die Wahlkapitulation verlangte ihm aber noch eine Reihe weiterer finanzieller Zugeständnisse ab. Er musste für das Jahr 1668 auf alle und für die folgenden vier Jahre auf jeweils die Hälfte der Hochstiftseinkünfte verzichten. Darüber hinaus hatte er die Besoldung der je vier Chorvikare und Domkapläne zu zwei Dritteln zu bestreiten sowie bei der jährlichen Wiederkehr seines Wahltags jedem residierenden Domherrn 30 Rtl. zu verabreichen. Nicht zuletzt garantierte die Kapitulation dem Kapitel angesichts der Zusage, dass der neue Fürstbischof nicht in Regensburg residieren werde, eine umfassendere Teilhabe an der Regierungsgewalt als bislang, so beispielsweise durch die Mitwirkung bei der Lehenvergabe, durch die Kontrolle der Besetzung von Beamtenstellen und durch die Reservierung von Positionen in den Verwaltungsgremien für die eigenen Mitglieder, vornehmlich für die Dignitäre.³⁸

4. Belange des Bistums

Auf das kirchliche Leben seiner beiden Bistümer hat Albrecht Sigmund kaum Einfluss genommen, zumal auf das Bistum Regensburg nicht, das er bis zuletzt aus der Ferne „regierte“. Pontifikalfunktionen jedweder Art konnte er ohnedies nicht ausüben, da er sich lebenslang dem Empfang der Priester- und Bischofsweihe versagte. In Regensburg lagen die Pontifikalien Zeit seiner Regierung in den bewährten Händen des Weihbischofs Dr. Franz Weinhart. Die Verwaltung der Spiritualien fiel in die Kompetenz des Geistlichen Ratskollegiums, dem gleichfalls Weinhart präsidierte. Demzufol-

36 FUCHS, Wahlkapitulationen, S. 54.

37 Revers, gesiegelt und unterzeichnet von Albrecht Sigmund, Freising, 5. August 1668. BZAR, BDK 9416.

38 LIPF, Geschichte, S. 268; FUCHS, Wahlkapitulationen, S. 54.

ge verdankten sich die unter Albrecht Sigmund ergangenen oberhirtlichen Verordnungen hauptsächlich seiner Initiative. Sie bezogen sich teils auf den pastoralen Bereich im engeren Sinne, indem sie beispielsweise auf die vermehrte Anstellung von Kooperatoren drangen oder die Predigt- und Christenlehrpflicht einschärften,³⁹ teils auf den Bereich der *res mixtae* wie die Baufälle an Gebäuden der Pfarrpfünde oder das Glockenläuten bei Gewittern,⁴⁰ teils auf aktuelle Probleme wie den 1679 befürchteten Ausbruch der Pest oder die 1683 kulminierende Bedrohung Südosteuropas durch das osmanische Reich, die sich in den diözesanen Erlassen unter den Stichworten „Türkengefahr“, „Türkenglocke“ und „Türkensteuer“ niederschlug.⁴¹ Auch die neue Ausgabe des Diözesanrituales im Quartformat hat 1673 mit bischöflicher Autorisierung das Konsistorium veranlasst.⁴² Desgleichen wurden von ihm die Statusberichte für die während Albrecht Sigmunds Pontifikat im vorgeschriebenen Vierjähresturnus durchgeführte *Visitatio liminum* verfasst.⁴³ Zur Vorbereitung des Berichts von 1684 erging am 26. Juni an die Dekane der Auftrag, von sämtlichen Stiften und Klöstern ihrer Distrikte den genauen Personalstand zu erfragen und zu berichten.⁴⁴

Zu einer oberhirtlichen Verordnung aber gab zweifelsfrei Albrecht Sigmund den entscheidenden Impuls. Sie zeugt zugleich davon, dass ihm die Förderung der Frömmigkeit, die er als häufiger Pilger und eifriger Rosenkranzbeter selbst intensiv pflegte,⁴⁵ ein besonderes Anliegen war. Dieses Patent vom 2. Januar 1675 nahm Bezug auf die jüngst an der Pfarrkirche St. Peter in München errichtete Bruderschaft der Immerwährenden Anbetung des Allerheiligsten Altarssakraments und wies die Dekane an, ihre Einführung sowohl den Pfarrern ihrer Distrikte als auch den Vorständen der Stifte und Klöster wärmstens

39 LIPF, Verordnungen, S. 69, Nr. 207 (9. November 1669); S. 75, Nr. 239 (15. April 1682).

40 LIPF, Verordnungen, S. 69, Nr. 208 (29. November 1669); S. 70, Nr. 214 (31. August 1671).

41 LIPF, Verordnungen, S. 72–74, Nr. 230 (30. September 1679); S. 75, Nr. 241 (15. März 1683) und Nr. 242 (16. Juli 1683, 6. September 1684).

42 *Rituale Ratisbonense ad usum romanum accomodatum ac denuo evulgatum auctoritate Alberti Sigismundi Episcopi Ratisbonensis*, Salzburg 1673.

43 Text der Berichte von 1671, 1675, 1679 und 1684/85: BZAR, OA-Gen 1043, 1044, 1045 und 1046.

44 LIPF, Verordnungen, S. 75, Nr. 245. – Der im Bericht niedergelegte Personalstand der Stifte und Klöster ist aufgelistet bei LIPF, Geschichte, S. 272–274.

45 WEITLAUFF, Bistum Freising, S. 317f.

ans Herz zu legen, zumal sie bei der vom Kurfürsten erbetenen päpstlichen Bestätigung *mit gewissen Gnaden und Ablässen* begabt worden sei.⁴⁶

5. Belange des Hochstifts

Mit der Administration des Hochstifts wurde vom Fürstbischof der Domdekan Dr. Johann Dausch als Präsident des Hof- und Kammerrats betraut,⁴⁷ der sich unter Wartenberg als Generalvikar bewährt hatte. Dabei gelang im Pontifikat Albrecht Sigmunds die weitgehende Tilgung der Stiftungsschulden. Sie ließ sich in erster Linie durch die Ausgleichszahlung bewerkstelligen,⁴⁸ die Regensburg im Zuge der oberpfälzischen Klosterrestitution erhielt und die nach Abzug des vom Domkapitel beanspruchten vierten Teils rund 60 000 fl. ausmachte. Darüber hinaus dürfte der Albrecht Sigmund in der Wahlkapitulation abverlangte Verzicht auf die Hälfte der Hochstiftserträge bis einschließlich 1672 mit 15 000 bis 20 000 fl. zu Buche geschlagen haben. Hinzu kam eine beträchtliche Summe aus der testamentarischen Hinterlassenschaft des Fürstbischofs Adam Lorenz von Törring-Stein, die sich auf weit über 32 000 fl. belief,⁴⁹ von der das Domkapitel jedoch im Mai 1674 erst 11 294 fl. zur Hochstiftsentschuldung bereitgestellt hatte und deshalb um Klärung der Angelegenheit ersucht wurde.⁵⁰

6. Verhältnis zum Domkapitel

Im Unterschied zu Freising, wo Albrecht Sigmund „trotz wiederholter Schlichtungsversuche des Münchener Hofes mit seinem Domkapitel in schier unentwegtem heftigstem Streit lebte“,⁵¹ gestaltete sich sein Verhältnis zum

46 LIPF, Verordnungen, S. 70, Nr. 219.

47 LIPF, Geschichte, S. 268.

48 Aufzubringen war die Abfindung von den Patenabteien der restituierten Klöster, wobei der Löwenanteil der dem Hochstift Regensburg zustehenden Summe von 80 022 fl. von der Zisterzienserabtei Fürstenfeld für Waldsassen (43 333 fl.) erbracht werden musste, gefolgt von der Benediktinerabtei St. Emmeram für Reichenbach (8609 fl.) und der Zisterzienserabtei Aldersbach für Walderbach (8375 fl.). LIPF, Geschichte, S. 269f.

49 Siehe oben S. 127.

50 Albrecht Sigmund an Domkapitel, Freising, 30. Mai 1674. BZAR, BDK 9417.

51 WEITLAUFF, Reichskirchenpolitik, S. 12.

Regensburger Kapitel spannungsfrei. Den entscheidenden Ausschlag dafür gab entgegen der gängigen Forschungsmeinung nicht die größere Willfährigkeit oder Unterwürfigkeit der Regensburger Domherren, sondern die völlig anders geartete Ausgangssituation. In Regensburg hatte man Albrecht Sigmund nur deshalb zum Fürstbischof gewählt, weil er bereits über eine eigene Residenz und feste Einkünfte verfügte und daher das Hochstift nicht so beschweren würde wie ein am Ort selber regierender Herr. Dass er wechselweise mit Freising auch in Regensburg Residenz nehme, lag weder in der Absicht Albrecht Sigmunds noch im Interesse des Domkapitels, wie diverse Bestimmungen der vor der Wahl ausgehandelten Kapitulation belegen. Von einem Bischof, der aus der Ferne regierte, stand überdies schwerlich jene bei der Wahlwerbung von 1666 oft beklagte schlechte Behandlung zu erwarten, die dem Freisinger Kapitel widerfuhr und vom Prinzipalkommissar Thun als Hauptargument gegen die Wahl des von seinem jesuitischen Beichtvater dirigierten Wittelsbachers ins Feld geführt worden war.⁵²

Konfliktstoff, der auch mit dem Regensburger Domkapitel zu Differenzen hätte führen können, bargen allerdings die Albrecht Sigmund in der Wahlkapitulation auferlegten Zugeständnisse finanzieller Art in sich. Am 30. Mai 1674 wandte er sich ihretwegen mit einem langen Schreiben an das Kapitel und ersuchte um *cathegorische schriftliche beannndworttung* seiner dreizehn Punkte umfassenden Ausführungen. Nach einer Reihe von Anfragen, die sich unter anderem auf die Zuweisung der Piaterz seit 1629 und die Minderung des domkapitelschen Quartanteils am Restitutionsausgleich um 10000 fl. durch die unentgeltliche Überlassung der Propstei Pfatter bezogen, kam er auf sein Hauptanliegen zu sprechen, nämlich auf die finanzielle Entlastung. Da er dem Domkapitel ein Viertel des Restitutionsausgleichs zugestanden habe, empfinde er es als unbillig, dass er weiterhin den Unterhalt der Chorvikare und Domkapläne zu zwei Dritteln gewährleisten müsse, was ihm bis 1673 auf 3200 fl. zu stehen gekommen sei, hierin nicht eingerechnet das Salär für den Domorganisten von jährlich 240 fl., den laut Wahlkapitulation das Kapitel zu besolden habe. Außerdem falle es ihm *gar beschwerlich*, jedem Domherrn am Tag der Wiederkehr seiner Wahl 30 Rtl. zu verabreichen. Er gebe daher dem Kapitel zu bedenken, ob er als regierender Fürst nicht von dieser *schweren außgab* entbunden werden sollte.⁵³

52 Siehe oben S. 136 f.

53 Albrecht Sigmund an Domkapitel, Freising, 30. Mai 1674. BZAR, BDK 9417.

Das Domkapitel zeigte sich kompromissbereit und entsandte zur Beratung des mehr als Bitte denn als Forderung vorgetragenen Anliegens durch eine achtköpfige Kommission den Propst von Leiblbing, den Dekan Dr. Dausch, den Kustos Dr. Ignaz Plebst und den Scholaster von Clam nach Freising. Das dortige Beratungsergebnis präsentierte sich in einem sechs Punkte umfassenden Vertrag, den Albrecht Sigmund und die genannten vier Dignitäre am 7. September 1674 unterzeichneten. In ihm erklärte sich das Kapitel bezüglich des finanziellen Hauptanliegens zum alleinigen Unterhalt der Chorvikare und Domkapläne bereit, wobei die vom Fürstbischof am Jahrestag der Wahl nach wie vor zu verabreichenden Spoliengelder für den Mehraufwand vorgesehen wurden.⁵⁴ Da sie aber zu dessen Deckung nicht ausreichten, entnahm man den Fehlbetrag künftig dem Fonds des Klerikalseminars St. Wolfgang.⁵⁵ Nicht zuletzt auch deshalb fristete das Seminar bis zur Reorganisation im späten 18. Jahrhundert ein kümmerliches Dasein.

7. Verhältnis zu Kurbayern

Trotz der engen verwandtschaftlichen Bande war Albrecht Sigmund keineswegs ein willenloses Werkzeug seines kurfürstlichen Veters. Dass der Freisinger Fürstbischof den staatskirchlichen Bestrebungen Bayerns wiederholt Paroli geboten hatte, nutzte der Salzburger Metropolit Thun im Vorfeld der Wahl von 1663 weidlich, aber unwidersprochen gegen ihn aus.⁵⁶ Auch der ins 16. Jahrhundert zurückreichende und von Ferdinand Maria 1678/79 in modifizierter Form wieder aufgegriffene Plan, die Exterritorialität der Fürstbischöfe durch die Errichtung einer landsässigen Bistumsorganisation, basierend auf den vier Rentämtern München, Landshut, Straubing und Burg-hausen, zu paralysieren, lässt auf ein angespanntes Verhältnis zum Inhaber der Bischofsstühle von Freising und Regensburg schließen.⁵⁷ Gleichwohl hat sich Albrecht Sigmund dem hausmachtpolitischen Kalkül des Kurfürsten Max II. Emanuel nicht verschlossen, als dieser 1683 den Wunsch an ihn herantrug,

54 Vertrag zwischen Albrecht Sigmund und Domkapitel, Freising, 7. September 1674. BZAR, ADK 66.

55 LIPF, Geschichte, S. 271; FUCHS, Wahlkapitulationen, S. 54.

56 Siehe oben S. 121.

57 DOEBERL, Entwicklungsgeschichte 2, S. 99; RAAB, Fürstbistum Regensburg, S. 86; DERS., Hochstifte, S. 1405; SCHMID, Altbayern, S. 323 f.

die beiden Hochstifte über eine Koadjutorie seines minderjährigen Bruders Joseph Clemens dem Haus Bayern zu sichern.

8. Würdigung

Mit Albrecht Sigmunds Amtszeit in Regensburg, die gute 17 Jahre währte – der Fürstbischof starb im Alter von 62 Jahren am 4. November 1685 in Freising und wurde im dortigen Dom bestattet –, verbindet sich vornehmlich die Tilgung der enormen Schulden des Hochstifts. Pastorale Weichenstellungen sind von ihm bei aller persönlichen Frömmigkeit so gut wie nicht getätigt worden. Doch gewährleistete zeit seiner Regierung der Weihbischof Dr. Franz Weinhart eine ebenso kompetente wie gewissenhafte Bistumsverwaltung.

Was Albrecht Sigmund selbst betrifft, war er seinen kirchlichen Pfründen wohl nicht einmal mit halbem Herzen zugetan, da er die geistliche Laufbahn nicht aus freien Stücken eingeschlagen hatte und ihn zudem die Familienpolitik jahrelang in eine Wartestellung verwies, um gegebenenfalls durch eine Eheschließung das Aussterben der bayerischen Wittelsbacher im Mannesstamm zu verhindern. „Abstine – Sustine“ („Entsage – Ertrage“) lautete sein vermutlich von Jakob Balde, dem geistig-geistlichen Mentor der Jugendjahre, inspirierter Wahlspruch. Diesen Wahlspruch, den der Fürstbischof von Freising und Regensburg regelmäßig den aus verschiedenen Anlässen in Auftrag gegebenen Gedenkmedaillen einprägen ließ,⁵⁸ kann man wörtlich nehmen oder tiefgründiger deuten. Doch wie immer man ihn verstehen will, bleibt unzweifelhaft, dass das Entsagen und Ertragen im Leben und Wirken Albrecht Sigmunds, der sich über die Stunden, Tage und Jahre der Öde unter anderem mit alchimistischen Experimenten und der Elfenbeindrechselei hinwegzutrusten suchte, in vielgestaltiger Weise präsent war.

9. Siegel und Wappen

Siegel

Hochoval (35 zu 29 mm) mit geviertem Hauptschild und aufgelegtem quadriertem Herzschild. – Herzschild: (1) und (4) bayerische Rauten (Her-

⁵⁸ EMMERIG/KOZINOWSKI, Münzen und Medaillen, S. 138–140.

zogtum Bayern), (2) und (3) ein gekrönter und bewehrter Löwe (Pfalzgrafschaft bei Rhein). – Hauptschild, darüber die Insignien Hirtenstab, Mitra, Kreuz, Herzogshut und Schwert: (1) und (4) ein Mohrenkopf mit Ohrring und Halskrause (Hochstift Freising), (2) und (3) ein Schrägrechtsbalken (Hochstift Regensburg). – Umschrift: ALBERT[VS] SIG[MVNDVS] EPI[SCOPVS] FRI[SINGENSIS] ET RAT[ISBONENSIS] CO[MES] PA[LATINVS] RH[ENI] VT[RIVSQUE] BA[VARIAE] ET SV[PERIORIS] PA[LATINATVS] DV[X] L[ANDGRAVIVS] L[EVCHTENBERGENSIS].⁵⁹

Wappen

Geviert mit aufgelegtem quadriertem Herzschild. – Herzschild: (1) und (4) silberne und blaue bayerische Rauten (Herzogtum Bayern), (2) und (3) in Schwarz ein rot gekrönter und rot bewehrter goldener Löwe (Pfalzgrafschaft bei Rhein). – Hauptschild: (1) und (4) in Gold ein rot bekrönter schwarzer Mohrenkopf mit roten Lippen, rotem Ohrring und roter Halskrause (Hochstift Freising), (2) und (3) in Schwarz ein silberner Schrägrechtsbalken (Hochstift Regensburg).⁶⁰

⁵⁹ Sigilla Episcoporum Ratisbonensium. StBR, Rat. ep. 322.

⁶⁰ GATZ, Wappen, S. 483.

JOSEPH CLEMENS VON BAYERN 1685–1715

Literatur, die sich ausschließlich auf das Wirken als Kurfürst-Erbbischof von Köln bezieht, bleibt unberücksichtigt.

GEBRATH, Geschichte, S. 178–181. – LIPF, Geschichte, S. 275–287. – MEICHELBECK/BAUMGÄRTNER, Geschichte, S. 217f. – Karl Theodor VON HEIGEL, Joseph Clemens, Herzog von Bayern, in: ADB 14 (1881), S. 562–567. – BRAUBACH, Kurköln, S. 81–199, 282–295. – FUCHS, Wahlkapitulationen, S. 55–59. – STABER, Kirchengeschichte, S. 151–153. – RAAB, Fürstbistum Regensburg, S. 86–88. – HAUSBERGER, Langwerth von Simmern. – Max BRAUBACH, Joseph Clemens, Herzog von Bayern, in: NDB 10 (1974), S. 622f. – Manfred WEITLAUFF, Die Reichskirchenpolitik des Kurfürsten Max Emanuel von Bayern im Rahmen der reichskirchlichen Bestrebungen seines Hauses, in: Hubert GLASER (Hg.), Kurfürst Max Emanuel. Bayern und Europa um 1700 1: Zur Geschichte und Kunstgeschichte der Max-Emanuel-Zeit, München 1976, S. 67–87, hier S. 72–78. – Manfred WEITLAUFF, Die Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern im Zeichen gegenreformatorischen Engagements und österreichisch-bayerischen Gegensatzes, in: Hubert GLASER (Hg.), Um Glauben und Reich. Kurfürst Maximilian I. Beiträge zur bayerischen Geschichte und Kunst 1573–1657 (Wittelsbach und Bayern II/1), München/Zürich 1980, S. 48–76, hier S. 62–64. – WEITLAUFF, Reichskirchenpolitik. – Manfred WEITLAUFF, Der Informativprozeß Johann Franz Eckhers von Kapfing und Liechteneck anlässlich seiner Wahl zum Fürstbischof von Freising 1695, in: Albert PORTMANN-TINGUELY (Hg.), Kirche, Staat und katholische Wissenschaft in der Neuzeit. Festgabe für Heribert Raab zum 65. Geburtstag (QFG N. F. 12), Paderborn u. a. 1988, S. 85–143, hier S. 93–99. – HAUSBERGER, Geschichte 2, S. 15–21. – WEITLAUFF, Bistum Freising, S. 341–370, 446–452. – Erwin GATZ, Joseph Clemens, Herzog von Bayern (1623–1685), in: DERS., Bischöfe 1648–1803, S. 210–212. – Ingrid MÜNCH, Joseph Klemens von Bayern, in: BBKL 3 (1992), Sp. 668–672. – Erwin GATZ, Joseph Clemens, Herzog von Bayern (1671–1723), in: LThK 5 (³1996), Sp. 1015. – Joseph Clemens, Herzog von Bayern, in: GBBE 2 (2005), S. 964f.

1. Herkunft und familiäre Situation – 2. Postulation zum Koadjutor – 3. Regelung der Bistums- und Hochstiftsadministration – 4. Bistumsvakanz, erneute Postulation und bedingte Konfirmation – 5. Auswirkungen des Spanischen Erbfolgekriegs – 6. Letztmaliges Wüten der Pest – 7. Definitive Bistumsvakanz – 8. Belange des Bistums – 9. Belange des Hochstifts – 10. Würdigung – 11. Siegel und Wappen.

1. Herkunft und familiäre Situation

Joseph Clemens Cajetan, Herzog von Bayern, wurde am 5. Dezember 1671 als zweiter Sohn des Kurfürsten Ferdinand Maria und seiner Gemahlin Henriette Adelheid von Savoyen in München geboren.¹ Nach dem frühen Tod der Eltern – die Mutter starb am 18. März 1676, der Vater am 26. Mai 1679 – bestimmte der um neun Jahre ältere Bruder, der als Kurfürst Max II. Emanuel (1679–1726) das Erbe Ferdinand Marias antrat, seinen weiteren Lebensweg. Der neue Regent der bayerischen Lande, zeitlebens auf persönlichen Ruhm und den Aufstieg der Dynastie konzentriert und seit 1683 als Türkenbezwinger in aller Munde, dachte seinem anlehnsbedürftigen Bruder eine Karriere in der Reichskirche zu und beabsichtigte, ihm die Hochstifte der Herzöge Maximilian Heinrich und Albrecht Sigmund aus der Leuchtenberger Linie auf dem wiederholt erfolgreich erprobten Weg der Koadjutorie zu sichern. Allerdings musste sich Joseph Clemens, solange Max Emanuel kein Erbe geboren war, zugleich bereithalten, eventuell die Erbfolge des Hauses Bayern zu sichern. Deshalb erhielt er eine höfische Ausbildung ohne spezifische Vorbereitung auf den geistlichen Stand, in den er gleichwohl bereits im Knabenalter wider seinen Willen hineinmanövriert wurde.

2. Postulation zum Koadjutor

Erste Bemühungen des Münchener Hofes um eine Nachfolgeregelung in den Bistümern Freising und Regensburg zugunsten von Joseph Clemens reichen noch in die letzten Regierungsjahre Ferdinand Marias zurück.² Den Anstoß dazu gab aber nicht der Kurfürst, sondern der verwandte Herzog Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg, der die Nachfolge in den Bistümern Albrecht Sigmunds seinen Söhnen sichern wollte und sich hierfür der Hilfe des Wiener Hofes gewiss sein konnte, nachdem sich der zum zweiten Mal verwitwete Kaiser Leopold I. am 14. Dezember 1676 mit seiner ältesten Tochter Eleonora Magdalena Theresia vermählt hatte. Tatsächlich empfahlen Kaiser und Kaiserin bereits Mitte März 1677 in getrennten Handschreiben dem Fürstbischof Albrecht Sigmund die Annahme der jugendlichen Pfalzgrafen

1 HAEUTLE, Genealogie, S. 70.

2 Diese Bemühungen sind detailliert geschildert bei WEITLAUFF, Reichskirchenpolitik, S. 15–34.

Alexander Sigmund und Franz Ludwig als Koadjutoren in Regensburg und Freising.³ Zwar ging Albrecht Sigmund mit dem Kurfürsten in der Ablehnung des pfalz-neuburgischen Vorstoßes einig, doch mussten auch die beiden Domkapitel, denen mit dem verbürgten Wahlrecht die letzte Entscheidung in der Nachfolgefrage zukam, für die eigene Position gewonnen werden. Bei den zum Peremptorialkapitel Ende Juni 1678 versammelten Regensburger Domherren hatte der kurbayerische Reichstagsgesandte Franz Gotthard von Dellmuck in enger Kooperation mit dem Freisinger Hofkanzler Stieler auf die ablehnende Bescheidung des pfalz-neuburgischen Koadjutoriegesuchs hinzuwirken und ihnen zugleich zu eröffnen, dass der Kurfürst eine künftige Koadjutorie zugunsten Joseph Clemens' erwäge. Es bedurfte einiger Überzeugungskraft, ehe sich das Kapitel bereiterklärte, aus *tragerter devotion und obligation* der Intention des Kurfürsten zu gegebener Zeit zu willfahren, wobei es die diesbezügliche schriftliche Versicherung mit der Hoffnung verknüpfte, der Kurfürst werde seinerseits bei der Errichtung der Wahlkapitulation *condescendenz* erzeugen, sprich den Wünschen des Kapitels entgegenkommen.⁴

Im Oktober 1682 griff Kurfürst Max Emanuel das gute vier Jahre ruhende Koadjutorprojekt für die Bistümer Albrecht Sigmunds mit dem ihm eigenen Ungestüm wieder auf. Dass er zunächst durch den Reichstagsgesandten Johann Wämpl und den Freisinger Hofkanzler Stieler die Regensburger Koadjutorie unter Dach und Fach bringen wollte, hatte seinen Grund im damals heftig tobenden Streit zwischen Albrecht Sigmund und dem Freisinger Domkapitel, der erst geschlichtet werden musste, ehe man es wagen konnte, das dortige Kapitel an die Koadjutorzusage von 1678 zu erinnern. Aber auch in Regensburg, wo nur sieben der fünfzehn Domkapitulare am Ort weilten, stießen Wämpl und Stieler mit ihrem Ansuchen um Vollzug der versprochenen Koadjutorwahl, für die bereits um die nötige päpstliche Dispens nachgesucht

3 Beide pfalzgräflichen Brüder stiegen zu hohen reichskirchlichen Würden auf. Alexander Sigmund wurde über die 1681 erlangte Koadjutorie 1690 Fürstbischof von Augsburg; Franz Ludwig avancierte 1683 zum Fürstbischof von Breslau, 1694 zum Fürstbischof von Worms, zum Fürstpropst von Ellwangen sowie zum Hoch- und Deutschmeister, 1716 zum Kurfürst-Erbischof von Trier und 1729 unter Verzicht auf Trier zum Kurfürst-Erbischof von Mainz. Peter RUMMEL, Alexander Sigmund, Pfalzgraf am Rhein zu Neuburg (1663–1737), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 8f.; Erwin GATZ/Jan KOPIEC, Franz Ludwig, Pfalzgraf am Rhein zu Neuburg (1664–1732), in: ebenda, S. 124–127.

4 Dellmuck an Ferdinand Maria, Regensburg, 4. Juli 1678; Domkapitel an Ferdinand Maria, Regensburg, 4. Juli 1678. BayHStA, Kschw 2087; WEITLAUFF, Reichskirchenpolitik, S. 33.

werde, auf *vilfeltige difficulteten und opposition*.⁵ Die Regensburger Domherren waren nämlich gewitzt genug, den erbitterten Streit in Freising als Druckmittel zur Durchsetzung der eigenen Wünsche auszumünzen. Wämpl, der nun die Kapitulare in zahlreichen Einzelgesprächen günstig zu stimmen suchte, hielt erst im Januar 1683 den Zeitpunkt zur Stellung des offiziellen Koadjutorieantrags für gekommen. Der Kurfürst entsandte hierzu Ende des Monats Joseph Clemens' Hofmeister Viktor Freiherrn von Weichs nach Regensburg. Ihm gegenüber machte das Kapitel erneut diverse Bedenken geltend, ehe es sich am 3. Februar bereiterklärte, die Wahl Joseph Clemens' vorzunehmen, sobald ihm das in Aussicht gestellte päpstliche Wählbarkeitsindult vorliege und die Wahlkapitulation, von der man sich eine Bereinigung der schwebenden Differenzen zwischen Kurbayern und dem Hochstift wegen verschiedener Stiftsgüter wünsche, errichtet sei.⁶

Die Kapitulationsverhandlungen zwischen einer je dreiköpfigen kurfürstlichen und domkapitelschen Deputation begannen am 25. Februar und kamen schon nach wenigen Tagen zum Abschluss. Bezüglich der Bistums- und Hochstiftsregierung einigte man sich darauf, dass Joseph Clemens, sofern Albrecht Sigmund bis dahin gestorben sei, mit 20 Jahren die Temporalverwaltung und mit 30 Jahren die Spiritualverwaltung übertragen werde. Während seiner Minderjährigkeit solle ein aus der Mitte des Kapitels zu bestellender Administrator, dem auf kurfürstlichen Wunsch ein für die weltlichen Angelegenheiten zuständiger Direktor beigegeben werde, sowohl für die Spiritualia als auch für die Temporalia verantwortlich zeichnen. Was den Unterhalt anbelangt, wurden Joseph Clemens bis zum Regierungsantritt, jedoch ebenfalls erst nach Albrecht Sigmunds Tod, jährlich 9000 fl. aus Hochstiftsmitteln gewährt.⁷ Anstelle der Einlösung der an Bayern verpfändeten Reichsherrschaft Donaustauf, deren Verankerung in der Wahlkapitulation die kurfürstlichen Unterhändler weisungsgemäß ablehnten, verlangte das Kapitel zu seinen eigenen Gunsten die Überlassung einiger Bauerngüter in

5 Wämpl an Max Emanuel, Regensburg, 26. Oktober 1682. BayHStA, Kschw 2087; WEITLAUFF, Reichskirchenpolitik, S. 39.

6 Domkapitel an Max Emanuel, Regensburg, 3. Februar 1683; Weichs an Max Emanuel, Regensburg, 4. Februar 1683. BayHStA, Kschw 2087; WEITLAUFF, Reichskirchenpolitik, S. 41 f.

7 FUCHS, Wahlkapitulationen, S. 55 f.; WEITLAUFF, Reichskirchenpolitik, S. 44. – Die Wahlkapitulation Joseph Clemens' vom 10. März 1683 wurde am 20. des Monats von Max Emanuel durch Unterschrift ratifiziert. WEITLAUFF, Reichskirchenpolitik, S. 82, Anm. 286.

Moosham, wo es bereits über Besitzungen verfügte, und die Erhebung des Dorfes zur geschlossenen Hofmark. Darüber hinaus erwartete jeder Domkapitular ein kurfürstliches Douceur in barer Münze, wobei man diskret über dessen Höhe keinen Zweifel ließ: 200 Dukaten sollten jedem Herrn schon verabreicht werden, dem Dompropst Leiblfing aber für seine besondere Dienstbeflissenheit 1000 fl. Für die Billigkeit dieser Erwartung erinnerte man daran, dass der Salzburger Erzbischof Thun *in sua electione Ratisbonensi einen yeden capitulari dausent daller verehrt habe*.⁸

Erst nach Abschluss der Kapitulationsverhandlungen ließ der kurfürstliche Abgesandte Weichs das Kapitel wissen, dass man kein päpstliches Wählbarkeitsindult vorlegen könne und somit der Weg der Postulation eingeschlagen werden müsse, was begreiflicherweise beträchtlichen Unmut erregte. Aber wie schon bei den vorausgegangenen Beratungen hielt auch jetzt der Dompropst als aussichtsreichster Anwärter auf die Bistums- und Hochstiftsadministration während der Minderjährigkeit den Protest seiner Chorbrüder nieder und bemühte sich mit Erfolg, die für die Postulation erforderliche Zweidrittelmehrheit der Voten sicherzustellen. Noch freilich fehlte die kirchenrechtliche Voraussetzung zur Postulation des elfjährigen Herzogs Joseph Clemens. Sie schuf der in Eile an den Münchener Hof gerufene Freisinger Weihbischof Johann Kaspar Kühner,⁹ indem er „den heftig widerstrebenden, tränenüberströmten Prinzen, der partout nicht geistlich werden wollte“,¹⁰ am 6. März zum Kleriker schor.¹¹ Nachdem Weichs dem Domkapitel am 8. März das Attest über die Erteilung der Tonsur vorgelegt hatte, postulierte dieses am 10. März 1683 den Wittelsbacher Prinzen *ganz einhelliglich zu ermelt hiesigen hochstüffts coadiutorn cum spe futurae successionis*.¹² Drei Tage später verteilte ein Kanzlist des Münchener Hofes den hierfür vereinbarten „Lohn“, den der Kurfürst in Höhe von 10 050 fl. kurzerhand vom Ertrag der säkularisierten, aber nicht mehr restituierten Abtei Seligenporten abzweigen

8 Weichs an Geheimen Rat Johann Anton von Berchem (Perkhaimb), in dessen Händen die Koadjutorieangelegenheit am Münchener Hof lag, Regensburg, 4. März 1683. BayHStA, Kschw 2087; WEITLAUFF, Reichskirchenpolitik, S. 44 f.

9 Egon Johannes GREIPL, Kühner, Johann Kaspar († 1685), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 244.

10 WEITLAUFF, Reichskirchenpolitik, S. 46.

11 Zeugnis über die Aufnahme in den Klerikerstand, München, 6. März 1683. BZAR, ADK 70.

12 Domkapitel an Max Emanuel, Regensburg, 10. März 1683. BayHStA, Kschw 2087; WEITLAUFF, Reichskirchenpolitik, S. 47.

ließ, der rechtens den Salesianerinnen in Amberg und München zustand. Der Dompropst Leiblfing erhielt 1000 fl., der Domdekan Dausch 800 fl., von den restlichen 13 Kapitularen ein jeder 600 fl. und der domkapitelsche Syndikus Georg Michael Heyer, der gleich Leiblfing besondere Dienstbeflissenheit an den Tag gelegt hatte, 450 fl.¹³ Domkapitular Sigmund Christoph Graf von Herberstein ließ sich sein Votum zudem mit der kurfürstlichen Empfehlung am kaiserlichen Hof als Bischofskandidat für Laibach vergelten, die nur wenige Wochen später Früchte trug.¹⁴

Am 9. Juli 1683 wurde die Postulation Joseph Clemens' zum Koadjutor Albrecht Sigmunds von Papst Innozenz XI. bestätigt. Allerdings legte die Konfirmationsbulle entgegen der Kapitulationsvereinbarung fest, dass der bayerische Prinz die Hochstiftsregierung erst nach Vollendung seines 25. Lebensjahrs antreten dürfe und das Domkapitel für die geistliche und für die weltliche Verwaltung bis zu deren Übernahme durch Joseph Clemens je einen Administrator aus seiner Mitte zu erwählen habe.¹⁵ Ihren zeremoniellen Abschluss fand die Postulationsangelegenheit mit der Ablegung der *Professio fidei* durch den Konfirmierten, die der Freisinger Weihbischof Kühner als Subdelegat des zuständigen Wiener Nuntius Francesco Bonvisio am 26. Januar 1684 in der Kapelle des kurfürstlichen Hofes zu München entgegennahm.¹⁶ Am 27. November 1684 wurde Joseph Clemens als nunmehr fast Dreizehnjähriger auch in Freising zum Koadjutor postuliert. Seine dortige Bestätigung erfolgte am 6. Oktober 1685 und damit gerade noch rechtzeitig vor Albrecht Sigmunds Tod am 4. November des Jahres.¹⁷ Zuvor schon war er am 29. August 1685 vom Kapitulum der gefürsteten Propstei Berchtesgaden einstimmig zum Koadjutor Maximilian Heinrichs postuliert worden. Die Konfirmation für Berchtesgaden erteilte Innozenz XI. erst im Herbst 1687.¹⁸

13 WEITLAUFF, Reichskirchenpolitik, S. 46, 48.

14 France M. DOLINAR, Herberstein, Sigmund Christoph (seit 1659 Graf, seit 1710 Reichsgraf) von (1644–1711), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 183 f.

15 Konfirmationsbulle Innozenz' XI., Rom, 9. Juli 1683. BayHStA, Kschw 2087; BZAR, ADK 70.

16 WEITLAUFF, Reichskirchenpolitik, S. 50.

17 Die Freisinger Koadjutorpostulation ist ausführlich dargestellt bei WEITLAUFF, Reichskirchenpolitik, S. 52–77.

18 WEITLAUFF, Reichskirchenpolitik, S. 146–148.

3. Regelung der Bistums- und Hochstiftsadministration

Ungeachtet der Maßgabe der Konfirmationsbulle für Regensburg vom 9. Juli 1683, dass zwei Administratoren zu bestellen sind, der eine für die *Spiritualia*, der andere für die *Temporalia*, orientierte sich das Domkapitel an der vom Kurfürsten ratifizierten Wahlkapitulation Joseph Clemens', die aus Sparsamkeitsgründen nur einen Administrator vorsah. Am 18. Februar 1686 wählte es hierzu *per unanimita* den Dompropst und Senior Wolf Sigmund Freiherrn von Leiblfing¹⁹ und erfüllte damit den Wunsch Max Emanuels, der etliche Wochen zuvor geäußert hatte, Leiblfing sei *zwar alt, doch aber noch von solchen verstand und gueter conduite ... , daß auf allen seiten mit ihme wol fortzukommen*.²⁰ Die Garantie wohlverträglichen Auskommens bot der 73-jährige Dompropst deshalb, weil seine Abhängigkeit vom Münchener Hof größer kaum hätte sein können. Er war nicht nur kurfürstlicher Geheimer Rat und Kämmerer, sondern seit 1673 auch Propst des Münchener Kollegiatstifts zu Unserer Lieben Frau und in dieser Eigenschaft zugleich Geistlicher Ratspräsident.²¹ Die erwartete Willfährigkeit in der neuen Position als Administrator der Regensburger Kirche signalisierte ihm Max Emanuel gleich zu Beginn unmissverständlich mit der Order, eine Aufschlüsselung des Hochstiftseinkommens vorzulegen. Auf das daraufhin von Leiblfing erstellte Exposé, in dem ein Jahresbruttoeinkommen von etwa 30 000 fl. angesetzt war, erging am 1. Mai namens des Geheimen Ratskanzlers die Weisung, davon dem Kurfürsten folgende Beträge zu erlegen: 9 000 fl. für den festgesetzten Unterhalt von Joseph Clemens, 6 000 fl. für den Unterhalt von 100 Soldaten sowie 50 Römermonate zu 5 800 fl. und schließlich 5 000 fl. für den Türkenkrieg. Als notwendige Ausgaben erkenne der Kurfürst für das Salär der Hochstiftsbediensteten 4 500 fl. an, für den Unterhalt des Doms und der Stiftsgebäude 2 000 fl. Mehraufwendungen seien durch Preiserhöhungen für Früchte, Getreide und Wein wieder einzubringen. Die Hochstiftsgesandtschaft beim Reichstag nehme künftig der bayerische Gesandte wahr und die für den

19 BZAR, BDK 9266 (DKProt 1685–1687), 18. Februar 1686; Domkapitel an Max Emanuel, Regensburg, 18. Februar 1686. BayHStA, Kschw 2502.

20 Konferenzprotokoll, München, 11. Januar 1686. BayHStA, Kschw 2502; WEITLAUFF, Reichskirchenpolitik, S. 82, Anm. 287.

21 HOPFENMÜLLER, Geistlicher Rat, S. 28–34, 205.

Administrator vereinbarte Besoldung von jährlich 3000 fl. werde der Kurfürst verabreichen, sobald das Konfirmationsbrevé vorliege.²²

Aber nicht nur seitens des Münchener Hofes waren Leiblfing als Administrator weitgehend die Hände gebunden. Auch das Domkapitel hatte sich in einer vor der Wahl vereinbarten Kapitulation einen gemessenen Anteil an der Administrationsbefugnis gesichert, indem es sich bei allen *negotia graviora* den Konsens vorbehielt.²³ So dürfte die Enttäuschung des betagten Herrn nicht allzu groß gewesen sein, als Rom die Bestätigung der Administratio in utraque verweigerte und Leiblfing nur die Verwaltung der Temporalien zugestand.²⁴ Die Konsistorialkongregation verwarf am 26. August 1687 das geltend gemachte Argument, die Kirche von Regensburg könne sich wegen ihrer geringen Einkünfte nur einen Administrator leisten, und bestand auf der Einhaltung der diesbezüglichen Konfirmationsklausel, wobei sie dem Papst die zusätzliche Bestellung eines Administrators in spiritualibus in der Person des jüngst zum Weihbischof denominierten Domkapitulars Albert Ernst Graf von Wartenberg empfahl.²⁵ Innozenz XI. folgte diesem Votum und übertrug Wartenberg am 27. Oktober die Verwaltung der Spiritualia.²⁶ Darüber verstimmt, verzichtete Leiblfing auch auf das weltliche Regiment. Durch eine mit seinen Chorbrüdern getroffene Vereinbarung verblieben ihm zwar weiterhin Titel und Deputat eines Administrators, doch oblag die Verwaltung des Hochstifts nun wieder dem Kapitel als Ganzen.²⁷ Allerdings hatte diese Neuregelung der Administrationsfrage nur für ein Jahr Geltung. Denn mit Indult vom 20. Dezember 1688 gestand Papst Innozenz XI. dem mittlerweile auch zum Kurfürst-Erbischof von Köln aufgestiegenen Joseph

22 Geheime Ratskanzlei an Leiblfing, München, 1. Mai 1686. BayHStA, Kschw 2502; WEITLAUFF, Reichskirchenpolitik, S. 82f. mit Anm. 290.

23 Administrationsinstrument und Wahlkapitulation (10 Artikel), Regensburg, 18. Februar 1686. BZAR, ADK 3907, BDK 9266 (DKProt 1685–1687), 18. Februar 1686; FUCHS, Wahlkapitulationen, S. 56; WEITLAUFF, Reichskirchenpolitik, S. 82, Anm. 268. – Neben dem Jahressalär von 3000 fl. hatte der Administrator Anspruch auf Wohnung im Bischofshof und auf diverse Naturalien (50 Eimer Bier, 2 Hirsche und 3 Wildstücke).

24 Breve provisionis Innozenz' XI. für Leiblfing als Administrator in temporalibus, Rom, 27. Oktober 1687. BZAR, ADK 74, 5121.

25 WEITLAUFF, Reichskirchenpolitik, S. 83.

26 Breven Innozenz' XI., die Bestellung Wartenbergs zum Bistumsadministrator und Weihbischof betreffend, Rom, 27. Oktober und 10. November 1687. BZAR, ADK 5121; Hierarchia Catholica 5, S. 235.

27 FUCHS, Wahlkapitulationen, S. 56.

Clemens die Temporalverwaltung zu und gewährte dem Siebzehnjährigen in ebenso großzügiger wie singulärer Auslegung der kanonischen Bestimmungen zur Altersdispens sogar die geistliche Regierung unter Bestellung des Domkustos und Generalvikars Dr. Ignaz Plebst zum Coadministrator in spiritualibus.²⁸ Die Possessnahme Joseph Clemens' von der Regensburger Kirche erfolgte stellvertretend durch den Weihbischof Wartenberg erst am 28. November 1690.²⁹

4. Bistumsvakanz, erneute Postulation und bedingte Konfirmation

Im erbitterten Ringen um die Nachfolge Maximilian Heinrichs als Kurfürst-Erzbischof von Köln konnte sich Joseph Clemens erst im zweiten Anlauf und auch dann nur gegen den von der Krone Frankreichs protegierten Domdekan und Premierminister Wilhelm Egon von Fürstenberg durchsetzen, weil Rom die sogenannte Kölner Doppelwahl vom 19. Juli 1688 aufgrund kanonischer Mängel am 20. September zu seinen Gunsten entschied.³⁰ Damit war der wichtigste Schritt zur Übernahme der geistlichen Sekundogenitur des Hauses Wittelsbach in Nordwestdeutschland getan, dem auf der Basis von Domherrenpräbenden in Hildesheim und Lüttich weitere folgen sollten. Am 18. Januar 1694 wurde Joseph Clemens in Hildesheim zum Koadjutor des dortigen Fürstbischofs Jobst Edmund von Brabeck erkoren.³¹ Wenige Monate später, am 20. April, spielte ihm eine geschickt eingefädelte Diplomatie nach spektakulärem Wahlkampf auch das Hochstift Lüttich in die Hände, wobei ihm bei der dortigen Wahl mit denkbar knapper Mehrheit ein Schicksalsfall definitiv den Sieg sicherte, nämlich der plötzliche Tod des vom Kaiserhof favorisierten Kontrahenten Ludwig Anton von Pfalz-Neuburg.³²

28 *Decretum Ratisbonensis administrationis*, Rom, 20. Dezember 1688. BZAR, ADK 71.

29 Bestätigt durch die Abschrift eines Schreibens an einen ungenannten Adressaten vom 6. Dezember 1690, in dem zugleich mitgeteilt wird, dass der Nuntius am Kaiserhof Dr. Ignaz Plebst zum Coadministrator in spiritualibus denominiert hat. BZAR, ADK 71.

30 WEITLAUFF, Reichskirchenpolitik, S. 106–213. – Louis CHÂTELLIER, Fürstenberg, Wilhelm Egon Reichsgraf (seit 1664 Fürst) von (1629–1704), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 141–143.

31 WEITLAUFF, Reichskirchenpolitik, S. 300–332. – Hans-Georg ASCHOFF, Brabeck, Jobst Edmund Freiherr von (1619–1702), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 38–40.

32 WEITLAUFF, Reichskirchenpolitik, S. 333–421.

Papst Innozenz XI. hatte Joseph Clemens am 19. Juni 1688 ein Wählbarkeitsindult für alle Bischofskirchen seines verstorbenen Oheims Maximilian Heinrich erteilt, das ihm allerdings den Verzicht auf Freising und Regensburg abverlangte, sobald er in einem der niederdeutschen Bistümer und Stifte gewählt werde. Doch blieb die einschränkende Klausel wenige Monate später bei der Bestätigung der Kölner Wahl an der römischen Kurie bewusst oder aus Versehen unberücksichtigt. Erst als 1694 die Bestätigung der Lütticher Wahl zur Beratung anstand, erinnerte man sich in der hierfür berufenen Spezialkongregation dieser Klausel wieder mit der Folge, dass Innozenz XII. in der am 28. September ausgefertigten Konfirmationsurkunde die Bistümer Freising und Regensburg für vakant erklärte. In Bestürzung darüber drang das kurfürstliche Brüderpaar bei Papst und Kurie zunächst auf Widerruf der Vakanzklärung mit dem Argument, der Verlust beider Bistümer gefährde Joseph Clemens' standesgemäßen Unterhalt, den die durch Krieg und Türkensteuer erschöpften Stifte Köln und Lüttich allein nicht sichern könnten. Da dieses allzu fadenscheinige Argument schwerlich die gewünschte Wirkung erzielte, fassten Max Emanuel und Joseph Clemens dann den Entschluss, die betroffenen Domkapitel von der Notwendigkeit einer Revision der päpstlichen Entscheidung zu überzeugen und für eine Petition an den Heiligen Stuhl zu gewinnen.³³

Während sich die Freisinger Domherren diesem Ansinnen verweigerten und für eine Neuwahl *e gremio capituli* rüsteten, zeigten sich die Regensburger Kapitulare recht gefügig, als sie am 19. November 1794 von zwei kurkölnischen Deputierten und vom kurbayerischen Reichstagsgesandten mit dem Wunsch konfrontiert wurden, an den Papst ein dringliches Gesuch um Restituierung ihres Bischofs zu richten. Man beauftragte eine fünfköpfige Kommission mit dem Entwurf eines entsprechenden Schreibens, das am 22. November unterzeichnet wurde und nicht nur *una mente et voce* um die Wiedereinsetzung des durch seine *pietas* ausgezeichneten Kölner Kurfürsten nachsuchte, sondern auch der unentwegten Sorge des Hauses Bayern um das in Vergangenheit wie Gegenwart von der Häresie gefährdete Bistum kräftiges Lob zollte.³⁴ Zudem bekundete das Kapitel Joseph Clemens tags darauf seine Bereitschaft, ihm auch *in ander weeg oder weis* bei der Rückgewinnung des Regensburger Bistums behilflich zu sein, falls der Papst die

33 WEITLAUFF, Bistum Freising, S. 355–357.

34 Das Schreiben des Domkapitels an Papst Innozenz XII. vom 22. November 1694 ist in vollem Wortlaut publiziert bei WEITLAUFF, Reichskirchenpolitik, S. 435–437, Anm. 43.

erbetene Beibehaltung verweigern sollte.³⁵ Zwar war es zum Verzicht auf die Regierungsgewalt im vakant erklärten Bistum und Hochstift nicht bereit, aber immerhin unterließ es die Publikation der Sedisvakanz, die Entpflichtung der Hochstiftsbeamten und die Führung des Siegels eines regierenden Kapitels, um unnötiges Aufsehen bei den Reichstagsgesandten und den protestantischen Bürgern der Stadt zu vermeiden. Offiziell wollte es die Regierung erst vierzehn Tage vor Ablauf der *a die notitiae* (19. November) gerechneten Dreimonatsfrist übernehmen, sofern Rom bis dahin nicht wenigstens eine Verlängerung der Wahlfrist gewährt habe.³⁶

Im Januar 1695 widerstand das Domkapitel sogar der Versuchung, unter kaiserlichem Schutz der bayerischen Herrschaft ledig zu werden, wiewohl ihm Leopold I. den konvertierten Herzog Christian August von Sachsen-Zeit nachdrücklich zur Wahl empfehlen ließ. Die bayerischen Kapitulare erklärten sich der kaiserlichen Empfehlung gegenüber entschlossen, im Fall der Ablehnung des Restitutionsgesuchs einen Chorbruder zum Bischof zu wählen. Doch dann gerieten auch sie in höchste Aufregung, als am 29. Januar aus Freising die Nachricht eintraf, das dortige Domkapitel habe dem Kölner Kurfürsten einen verwegenen Streich gespielt und seinen Dekan Johann Franz Eckher von Kapfing und Liechteneck gewählt.³⁷ Schon tags darauf konfrontierten die Regensburger Domherren, jetzt erst so recht ihres freien kanonischen Wahlrechts eingedenk, den kurbayerischen Reichstagsgesandten Ferdinand Maria Freiherrn von Neuhaus mit der unangenehmen Frage, was denn die beiden Kurfürsten mittlerweile in Rom erreicht hätten. Bereits in drei Wochen (19. Februar) laufe der Wahltermin ab, so dass man endlich die Meinung des Papstes erfahren oder eine Neuwahl ausschreiben müsse. Wieder einen Tag später legte man den Termin der Bischofswahl auf den 17. Februar fest. Daraufhin beschwichtigte Neuhaus mit der irrigen Auskunft, das längst expedierte Prorogationsbreve werde stündlich erwartet, woraufhin das Kapitel wenigstens von der Proklamation des Wahltags Abstand nahm. Gleichwohl beschloss es am 3. Februar, zweierlei Kapitulationen auszuarbeiten, die eine für den Fall einer Postulation, die andere für den Fall einer Wahl *in gremio*. Als dann endlich am 10. Februar das am 1. des Monats ausgefertigte Breve über die Verlängerung der Wahlfrist eintraf, konzentrierte sich der Komitialgesandte Neuhaus darauf, die für eine Postulation erforderliche Zweidrittelmehrheit

35 WEITLAUFF, Reichskirchenpolitik, S. 436 f.

36 WEITLAUFF, Reichskirchenpolitik, S. 434 f.

37 Egon Johannes GREIPL, Eckher von Kapfing und Liechteneck, Johann Franz (seit 1691 Freiherr) (1649–1727), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 84–86.

der Stimmen zu sichern. Nach dem von Weihbischof Wartenberg zelebrierten Heilig-Geist-Amt und einer halbstündigen Exhorte des Dompredigers P. Michael Fischer SJ – sinnigerweise über das Schriftwort *Estote prudentes sicut serpentes et simplices sicut columbae* – postulierte das Domkapitel am 17. Februar 1695 Joseph Clemens zum zweiten Mal einstimmig zu seinem Bischof und Fürsten. Dabei trug es wohl nicht ohne Berechnung bereitwillig zu *mehrerer glorie des durchleuchtigsten churhauß* bei.³⁸ Man fuhr nämlich in Regensburg mit den vor Ort nicht präsenten Fürstbischöfen aus dem bayerischen Herrscherhaus bislang recht gut: Dem Hochstift blieb die Last einer kostspieligen Hofhaltung erspart, die geistliche wie weltliche Regierung lag de facto in den Händen des Domkapitels, und diese Fürstbischöfe begnügten sich mit dem Bezug des kapitulationsmäßig vereinbarten Anteils an den Stiftseinkünften.³⁹

Als Dankesgeste für die erwiesene Willfährigkeit bekundete Joseph Clemens dem Domkapitel im April 1695 die Absicht, nach Regensburg einen Altar zu Ehren seines Namenspatrons St. Joseph zu stiften, und ersuchte um Mitteilung, ob im Dom oder in einer anderen Kirche hierfür genügend Platz vorhanden sei, gegebenenfalls auch um Übersendung einer Skizze mit den Maßangaben des geeignet erscheinenden Standorts. Das Kapitel schrieb eilfertig zurück, es gebe im Dom genügend Platz für einen Altar, wies aber zugleich mit Nachdruck darauf hin, dass die Regensburger Bischofskathedrale noch keinen Hoch- oder Choraltar besitze. Mit seiner Stiftung würde sich der Kurfürst *einen unsterblichen namen und nachruemb machen*. Wenn er dazu bereit sei, werde man unverzüglich *durch recht kunst- und pau verstendige einen riß, so zu dem plaz und orth für einen choraltar anstendig und proportionirt, verfertigen* lassen.⁴⁰ Doch der Kölner Kurfürst war aus Kostengründen dafür nicht zu gewinnen. Der von ihm in Auftrag gegebene Barockaltar, dessen ovales Altarblatt mit der Darstellung des hl. Joseph der Münchener Hofmaler Johann Andreas Wolff schuf, fand seinen Platz im nördlichen Querhaus des Doms und wurde 1701 konsekriert. Bei der Purifizierung der Kathedrale in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts kam er mit erheblichen Veränderungen, die seiner ursprünglichen Eleganz

38 Neuhaus an Max Emanuel, Regensburg, 18. Februar 1695. BayHStA, Kschw 2083; WEITLAUFF, Reichskirchenpolitik, S. 469.

39 WEITLAUFF, Bistum Freising, S. 357; zum ganzen Abschnitt DERS., Reichskirchenpolitik, S. 458–471.

40 BZAR, BDK 9270 (DKProt 1693–1695), 29. April 1695.

Abbruch taten, als Hochaltar in die benachbarte Karmelitenkirche.⁴¹ Diese Altarstiftung blieb übrigens der einzige Akzent, den die Fürstbischöfe aus dem bayerischen Herrscherhaus in der Sakrallandschaft ihrer Bischofsstadt an der Donau gesetzt haben.

Die päpstliche Zulassung der erneuten Postulation Joseph Clemens' bedurfte zäher diplomatischer Anstrengungen und ließ über vier Jahre auf sich warten. Die damit befasste Konsistorialkongregation stellte nach wiederholter Beratung die Entscheidung dem Papst anheim, der seinerseits einen *gran scrupulo* verspürte, eine Person, die kirchliche Gesinnung vermissen ließ und den Gedanken an den Empfang der höheren Weihen weit von sich wies, mit Gunsterweisen und Zugeständnissen zu überhäufen. Im Regensburger Domkapitel wuchs aufgrund der langen Verzögerung zunehmend mehr die Sorge, dass der Heilige Stuhl die Postulation verwerfe und kraft des Devolutionsrechts einen unerwünschten Bischof einsetze. Deshalb richtete es im Juli 1698 ein Bittgesuch an Innozenz XII. und zwei einflussreiche Kardinäle, das mit zahlreichen Argumenten für die Bestätigung der Postulation aufwartete, besonders schlagkräftig damit, dass Joseph Clemens' Admittierung als Bischof von Regensburg die Wiedereinlösung der an Bayern verpfändeten hochstiftischen Herrschaft Donaustauf zum großen Nutzen des mit weltlichen Gütern bescheiden ausgestatteten Bistums erheblich beschleunigen würde. Im Januar 1699 wandte sich Joseph Clemens über den bayerischen Agenten in Rom selbst an den Heiligen Stuhl mit dem Kompromissvorschlag, der Skrupel des Papstes, seine Infuln über Gebühr zu vermehren, lasse sich dadurch beheben, dass ihm das Bistum Regensburg nur für einen begrenzten Zeitraum übertragen werde, nämlich bis zu seinem Regierungsantritt in Hildesheim. Nach nochmaliger Beratung der Angelegenheit in einer vierköpfigen Partikularkongregation, die einstimmig die Zulassung der Regensburger Postulation befürwortete, wurde am 22. Mai 1699 die dem Kompromissvorschlag Joseph Clemens' folgende Admissionsbulle ausgefertigt. Sie sah vor, dass der Kölner Erzbischof, sobald er die Nachfolge in Hildesheim antrete, auf eines seiner vier Bistümer verzichten müsse. Sollte der geforderte Verzicht nicht innerhalb von sechs Monaten erfolgen, galt das Bistum Regensburg nach Verstreichen der Frist *eo ipso* als vakant.⁴² Zwar baten die Regensburger Kapitulare auf Wunsch der beiden Kurfürsten am 10. Juli den Papst um Aufhebung der

41 HUBEL, Domschatz, S. 52; LOERS, Barockausstattung, S. 230, 234 f.

42 WEITLAUFF, Reichskirchenpolitik, S. 516–518.

hildesheimischen Klausel,⁴³ doch war ihrem Bemühen um die bedingungslose Konfirmation kein Erfolg beschieden.

In der Admissionsbulle gestand Innozenz XII. Joseph Clemens nur die Verwaltung der Temporalia zu. Die geistliche Regierung hatte bis zum Empfang der Bischofsweihe beziehungsweise bis zur Vollendung des 30. Lebensjahrs ein aus der Mitte des Domkapitels zu wählender und vom Papst zu bestätigender Administrator in spiritualibus zu führen. Am 23. Juli 1699 ließ Joseph Clemens durch den Weihbischof Wartenberg und den Domkapitular Johann Wolfgang Freiherrn von Neuhaus das Bistum Regensburg von neuem in Besitz nehmen.⁴⁴ Die Wahlkapitulation, vereinbart am Tag vor der erneuten Postulation,⁴⁵ wollte er mit Verweis auf die Konstitution *Ecclesiae catholicae* vom 22. September 1695, in der Innozenz XII. alle vor der Wahl eingegangenen Kapitulationsverträge für ungültig erklärt hatte, nicht beschwören, doch bekundete er dem Kapitel seine Bereitschaft zu ihrer Beobachtung.⁴⁶ Am 27. Juli 1699 erfüllte das Kapitel die päpstliche Maßgabe, einen Administrator in spiritualibus zu wählen.⁴⁷ Die Wahl fiel auf den Domkapitular Dr. theol. Franz Peter Freiherrn von Wämpl, der sich in der geistlichen Verwaltung bislang schon als Generalvikar, Offizial und Generalvisitator bewährt hatte und als Sohn des bayerischen Hofkanzlers Johann Rudolf von Wämpl 1694/95 nachdrücklich für die Postulation Joseph Clemens' eingetreten war. Wämpl erhielt zehn von zwölf Stimmen; je eine Stimme entfiel auf den Weihbischof Wartenberg und den Dompropst Weichhart Ignaz Wilhelm Grafen von Salm.⁴⁸ Dem noch am gleichen Tag nach Rom gerichteten Ansuchen des Kapitels um Bestätigung der Wahl entsprach Innozenz XII. am 26. September 1699.⁴⁹

Mit der päpstlichen Admission der Regensburger Postulation war Joseph Clemens im Alter von gut 27 Jahren wieder Herr über ein Kurfürstentum (Köln), zwei Fürstbistümer (Lüttich und Regensburg) und eine reiche Er-

43 Domkapitel an Innozenz XII., Regensburg, 10. Juli 1699. BayHStA, Kschw 2516; WEITLAUFF, Reichskirchenpolitik, S. 519f.

44 BZAR, BDK 9275 (DKProt 1699–1700), 23. Juli 1699 (mit Abschrift des Breve admissionis vom 22. Mai); LIPF, Geschichte, S. 278; WEITLAUFF, Reichskirchenpolitik, S. 519.

45 BZAR, BDK 9418; FUCHS, Wahlkapitulationen, S. 57.

46 BZAR, BDK 9275 (DKProt 1699–1700), 27. November 1699.

47 Wahlordo für den Administrator in spiritualibus, 27. Juli 1699. BZAR, ADK 79.

48 Niederschrift über die Stimmenverteilung. BZAR, OA-Gen 193.

49 Domkapitel an Innozenz XII., Regensburg, 27. Juli 1699; Konfirmationsbreve Innozenz' XII., Rom, 26. September 1699. BZAR, OA-Gen 88.

träge abwerfende Fürstpropstei (Berchtesgaden), obschon er immer noch keine Neigung zum geistlichen Beruf in sich verspürte, der ihm von seinem ehrgeizigen Bruder Max Emanuel aufoktroiert worden war. Drei Jahre später schien der vom Papst verlangte Verzicht auf Regensburg unmittelbar bevorzustehen, da der Hildesheimer Fürstbischof von Brabeck am 13. August 1702 starb. Doch konnte der Kölner Kurfürst wegen der erbitterten Auseinandersetzungen um das spanisch-habsburgische Erbe, in die ihn wiederum sein von Großmachtplänen besessener Bruder verstrickt hatte, die Nachfolge in Hildesheim nicht antreten, so dass ihm das Bistum Regensburg vorerst verblieb. Der Waffengang um das spanische Erbe vereitelte auch die Pläne einer weiteren Ausdehnung seines reichskirchlichen Besitzstands auf die Hochstifte Münster, Paderborn und Osnabrück.⁵⁰

5. Auswirkungen des Spanischen Erbfolgekriegs

Auch wenn man in Regensburg keinerlei Anteil an dem europaweiten Ringen um das Erbe König Karls II. von Spanien hatte, warf der Spanische Erbfolgekrieg (1701–1713/14) düsterste Schatten auf Bistum und Hochstift. Dabei befand sich das Domkapitel von Anfang an in einer äußerst heiklen Lage, nicht nur, weil der größte Teil seiner und des Hochstifts Besitzungen in Bayern, dem Hauptkriegsschauplatz, lag, sondern vor allem auch deshalb, weil der eigene Fürstbischof durch die ihm von seinem Bruder abverlangte Bündnispolitik Parteigänger des zum Reichsfeind deklarierten französischen Königs Ludwig XIV. war. Letzterer Umstand nährte einerseits in Wien den Verdacht auf Kooperation mit dem Wittelsbacher und verlangte andererseits dem Domkapitel angesichts des zunächst recht ungewissen Verlaufs der militärischen Auseinandersetzungen ein vorsichtiges Taktieren nach beiden Seiten hin ab, um keine Kriegspartei zu verstimmen. Deutlich wurde seine lavierende Haltung schon im Umgang mit dem kaiserlichen Dekret vom 25. Oktober 1702, das die bistumsweite Publikation der Reichskriegserklärung und ein den Reichsgesetzen gemäßes scharfes Vorgehen gegen alle in kurbayerischen und kurkölnischen Kriegsdiensten stehenden Untertanen und Lehenträger des Hochstifts befahl. Man beschloss einstimmig, den Kaiser unter Schilderung der schwierigen Lage der Regensburger Kirche um Zurücknahme seines Befehls zu bitten, da durch die Veröffentlichung des Dekrets Joseph

50 WEITLAUFF, Wittelsbacher, S. 321.

Clemens von seinen eigenen Untergebenen zum Reichsfeind deklariert würde, was sich höchst nachteilig auf die in Bayern gelegenen domkapitelischen und hochstiftischen Besitzungen auswirken könnte. Von diesem Schreiben setzte man aber auch den kurfürstlichen Hof in München in Kenntnis, um dort nicht infolge anderslautender Information in *ungnadt* zu fallen.⁵¹

Bei seinem Bemühen um Sicherung des Regensburger Immediat- und Mediatbesitzes vor einem militärischen Zugriff bediente sich das Domkapitel der Vermittlung des Aufhausener Nerianerpropsts Johann Georg Seidenbusch, der auch in Wien ein Weltpriesterinstitut gegründet hatte und daher am Kaiserhof großes Ansehen genoss.⁵² Am 18. März 1703 erwirkte Seidenbusch einen Salvaguardia-Brief für alle hochstiftischen und domkapitelischen Besitzungen.⁵³ Doch kaum war der Schutzbrief eingetroffen, meldete Johann Bartholomäus Feigenpuz, der Pfleger von Pöchlarn, kaiserliche Kommissare hätten die von ihm betreute niederösterreichische Herrschaft Mitte Mai konfisziert und die Beamten auf den Kaiser vereidigt.⁵⁴ Der sofortige scharfe Protest des Kapitels wider das *unbillliche verfahren* mit einem geistlichen Gut richtete nichts aus. Auch ein über den päpstlichen Hof erwirkter Einspruch des Nuntius in Wien blieb ohne Erfolg.⁵⁵ 1704 überließ Leopold I. die beschlagnahmte Herrschaft bei einem Schuldenstand von nahezu 20000 fl. dem Prinzen Friedrich von Hessen-Darmstadt zur Nutznießung.⁵⁶ In langen Verhandlungen gelang es dem Domkapitular Veit Ludwig Grafen von Kreith, mit dem Landgrafen am 16. April 1705 einen Vertrag über die Rückgabe Pöchlarns gegen eine jährliche Entschädigung von 4000 fl. abzuschließen.⁵⁷ Anfang Juni konnten die hochstiftischen Beamten in der mittlerweile völlig ausgebeuteten Herrschaft wieder installiert werden.⁵⁸ Am 22. Mai 1708 wurde ihre Konfiskation von Kaiser Joseph I. auch formell aufgehoben. Als im gleichen Jahr Friedrich von Hessen-Darmstadt starb, wählte sich das Domkapitel endlich der lös-

51 BZAR, BDK 9278 (DKProt 1701–1703), 24. November 1702.

52 Georg SAGMEISTER, Propst Johann Georg Seidenbusch von Aufhausen (1641–1729), in: BGBR 2 (1968), S. 284–353; Rudolf GRABER, Johann Georg Seidenbusch (1641–1729), Propst von Aufhausen, in: BGBR 23/24 (1989), S. 303–314.

53 BZAR, BDK 9278 (DKProt 1701–1703), 13. April 1703.

54 BZAR, BDK 9278 (DKProt 1701–1703), 21. und 25. Mai 1703; EHEIM, Pöchlarn, S. 127.

55 BZAR, BDK 9279 (DKProt 1703–1704), 5. Oktober 1703.

56 BZAR, BDK 9280 (DKProt 1704–1705), 26. September 1704; EHEIM, Pöchlarn, S. 128.

57 BZAR, BDK 9280 (DKProt 1704–1705), 25. April 1705; EHEIM, Pöchlarn, S. 128.

58 BZAR, BDK 9280 (DKProt 1704–1705), 25. Juni 1705.

tigen Entschädigungszahlung ledig. Doch Friedrichs Erben erhoben noch Anspruch auf gut 12 000 fl. Über diese Forderung wurde sage und schreibe bis 1758 prozessiert, wobei der lang dauernde Rechtsstreit für das Hochstift negativ ausging.⁵⁹

Weit härter als der vorübergehende Verlust Pöchlarns trafen die Regensburger Kirche die Kriegereignisse in Bayern. Während alliierte Truppen im Frühjahr 1703 auf ihrem Zug durch die Oberpfalz die hochstiftische Herrschaft Hohenburg auf dem Nordgau plündernd heimsuchten, zwang Max Emanuels Armee die Reichsstadt Regensburg nach vergeblichen Verhandlungen über eine Neutralitätserklärung am 8. April zur Kapitulation.⁶⁰ Begnügte sich der Kurfürst zunächst mit der militärischen Sicherung der Brückenköpfe, so ließ er im Spätsommer 1703 die ganze Stadt besetzen, wobei auch die geistlichen Stände von drückenden Quartierlasten nicht verschont blieben. Trotz massiver Vorstellungen in München und der dort erwirkten Befreiung vom Winterquartier musste das Domkapitel auf Befehl des bayerischen Stadtkommandanten Johann Baptist von Santini 23 Mann in seine Häuser aufnehmen.⁶¹ Am 26. Januar 1704 wollte dieser sogar den Eingang zum Bischofshof mit Gewalt sprengen, was aber misslang.⁶² Fast ein Jahr währte die Bedrückung Regensburgs durch die bayerische Besatzung. Erst als sich Max Emanuels Kriegsglück im Sommer 1704 zu wenden begann, zog er die Besatzung am 11. Juli aus Regensburg ab.⁶³ Doch nur wenige Wochen später, mit der vernichtenden Niederlage des Kurfürsten in der Schlacht bei Höchstädt und Blindheim am 13. August, stand ganz Bayern dem Zugriff der kaiserlichen und alliierten Truppen offen. Nun sah man sich allenthalben einem gnadenlosen Besatzungsdruck ausgeliefert, der das Land auf Jahre hin mit Not und Drangsal überzog und die Verbitterung darüber ins Unermessliche steigerte.

Anfang Januar 1705 erstellte das Domkapitel eine Spezifikation über die ihm und dem Hochstift durch die kaiserlichen und alliierten Truppen zugefügten Schäden. Die in einem knappen halben Jahr erlittenen Einbußen, gegliedert

59 EHEIM, Pöchlarn, S. 128.

60 GUMPELZHAIMER, Regensburg's Geschichte 3, S. 1478 f.; RIEZLER, Geschichte Baierns 7, S. 560.

61 BZAR, BDK 9279 (DKProt 1703–1704), 25. Oktober 1703, 14. und 23. Januar 1704.

62 BZAR, BDK 9279 (DKProt 1703–1704), 27. Januar 1704.

63 GUMPELZHAIMER, Regensburg's Geschichte 3, S. 1488; RIEZLER, Geschichte Baierns 7, S. 624.

nach den verschiedenen Herrschaften und Besitztiteln, beliefen sich auf die gewaltige Summe von 123 519 fl. 14 kr. Hierin waren nicht eingerechnet die Verlustzinsen des bei der Landschaft und beim Kommissariatszollamt angelegten Kapitals, die neuerdings vom Generalkriegskommissariat den Untertanen auferlegten Quartierlasten und die für 1704 noch ausstehenden Getreidegülden: *Worausß dann ganz clar zu ersehen, in was vor einen betreibt und miserablen standt das thumbcapitl und hochstift ist gesezt wordten, gestalten, daß man weder die fundationes noch jahrtag, auch khein thumbherr seine sustentation yberkhomme, noch ain geistlicher oder weltlicher bedienter sallarirt khönne werdten.*⁶⁴ Die umfangliche Liste der erlittenen Schäden wurde mit einem ausführlichen Begleitschreiben am 8. Januar an den Kaiserhof überschickt.⁶⁵ Da die erhoffte Stellungnahme ausblieb, während sich die Bedrückung der Untertanen gerade in den Wintermonaten steigerte, ging am 4. Februar 1705 unter Bezugnahme auf die bei den Pfarrvikaren und Untertanen *unbarmherzig vorgenomme plünderungen* wieder eine Beschwerdeschrift nach Wien ab.⁶⁶ Bis 1706 liefen dann bei den Bistums- und Hochstiftsbehörden schier täglich Klagen der Untertanen, der Geistlichkeit und der Beamten auf dem Lande über das rücksichtslose Vorgehen der Besatzungsmacht ein. Domkapitel und Konsistorium versuchten den Bittschriften und Hilferufen durch immer neue Eingaben an den Kaiser und die Administrationsregierung in München nach Kräften Rechnung zu tragen, denen freilich größtenteils kein Erfolg beschieden war.⁶⁷

Nach der Besetzung Bayerns verstärkte sich auch der Argwohn des Kaisers gegenüber dem Domkapitel. Ein Dekret vom 11. September 1704 verlangte genaue Auskunft über die seit Kriegsbeginn an den Kölner Kurfürsten überwiesenen Gelder und die sofortige Einstellung jeglicher Zahlung an ihn. Die fürstbischöflichen Tafelgefälle sollten künftig an die kaiserliche Regierung in Amberg *zue des vatterlandts diensten, zuvorderist aber zue verpflegung der kranckhen und beschädigten soldaten* abgeführt werden. Das Kapitel versicherte, Joseph Clemens seit über drei Jahren keinen Kreuzer mehr

64 *Specification derjenig schäden, so einem hochw. thumbcapitl und fürst. hochstift Regensburg durch die kayl. und alijrte trouppen seindt zuegefiegt wordten*, Regensburg, 8. Januar 1705. BZAR, ADK 1086.

65 Domkapitel an Leopold I., Regensburg, 8. Januar 1705. BZAR, ADK 1086.

66 Domkapitel an Leopold I., Regensburg, 4. Februar 1705. BZAR, ADK 1086.

67 Zahlreiche Beschwerdebriefe des Domkapitels und des Konsistoriums in den Jahren 1705/06 wegen der dem Seelsorgeklerus und den Untertanen aufgebürdeten Lasten. BayHStA, Kschw 2519, 2520 und 2521.

überwiesen zu haben, und bat den Kaiser, der erlittenen Kriegsschäden wegen auf die Aushändigung der zum Unterhalt der Beamten unentbehrlichen Tafelgefälle zu verzichten.⁶⁸ Offenbar beließ man es beim bloßen Entwurf dieser Rückäußerung, denn am 16. März 1705 machte Freiherr von Tastungen, der kaiserliche Statthalter in der Oberpfalz, dem Kapitel schwere Vorhaltungen, dass bislang *weder einige parition noch antwort* auf das Dekret vom 11. September erfolgt sei, und verlangte die unverzügliche Offenlegung der Hochstiftsrechnungen.⁶⁹ Doch die Domherren wollten erst einmal die Antwort Wiens auf ihr die Kriegsschäden des Hochstifts dokumentierendes Memorial vom 8. Januar abwarten.⁷⁰ Diese Verzögerungstaktik hatte einen handfesten Grund. Wie sich nämlich auf nachhaltiges Drängen der Administrationsregierung in München später herausstellte, entsprach die Beteuerung des Kapitels, Joseph Clemens seit 1701 die Tafelgefälle vorenthalten zu haben, nicht den Tatsachen. Zwar hatte man dem kaiserlichen Befehl auf Einstellung der Zahlungen ab September 1704 Folge geleistet, vorher aber dem Kölner Kurfürsten *jährlichen etlich tausent gulden nacher Augspurg* zur Tilgung seiner dortigen Schulden überwiesen.⁷¹

Am 29. April 1706 verhängte Kaiser Joseph I. über die Wittelsbacher Kurfürsten Max Emanuel und Joseph Clemens die Reichsacht, verbunden mit dem Verlust all ihrer Länder, Regalien und Würden. Noch am selben Tag verlangte ein kaiserliches Dekret die Publikation der Ächtung im ganzen Bistum und deklarierte den Regensburger Bischofsstuhl ab sofort als behindert. Auf ihrer Sitzung vom 14. Mai verständigten sich die Domherren nach der Verlesung des Dekrets durch den Syndikus darauf, *ratione sedis nunc impeditae* nichts zu unternehmen, sondern die Angelegenheit vorläufig auf sich beruhen zu lassen.⁷² In Wien ließ man freilich die konstatierte Behinderung nicht auf sich beruhen. Am 9. Februar 1708 erklärte der Kaiser, er habe sich auf Anraten verschiedener Bundesgenossen und Reichsfürsten entschlossen, die Tafelgefälle des seiner Besitzungen verlustig gegangenen Kölner Kurfürsten zur Bestreitung der unerschwinglichen Kriegskosten einzuziehen.⁷³ Erneut führte

68 BZAR, BDK 9280 (DKProt 1704–1705), 24. September 1704.

69 Tastungen an Domkapitel, Regensburg, 16. März 1705. BayHStA, HL Regensburg 247.

70 Domkapitel an Tastungen, Regensburg, 16. März 1705. BayHStA, HL Regensburg 247.

71 BZAR, BDK 9282 (DKProt 1706–1707), 27. November 1706.

72 BZAR, BDK 9281 (DKProt 1705–1706), 14. Mai 1706.

73 Joseph I. an Domkapitel, Wien, 9. Februar 1708. BayHStA, HL Regensburg 247.

das Kapitel gegen dieses Ansinnen den miserablen Zustand des Hochstifts ins Feld. Die Rechnungen der letzten Jahre, die man gerne auflagen wolle, zeigten deutlich, dass sich das jährliche Stiftseinkommen durchschnittlich nur auf 7000 fl. belaufen habe. Im Übrigen habe man sich bisher als Reichsstand nach Kräften und Schuldigkeit an den Kriegslasten beteiligt, wozu man nach Entzug der geringen Tafelgefälle künftig *ohne total ruin und entcräftigung* außerstande sein würde. Auch trage man an dem gegenwärtigen Reichskrieg keinerlei Schuld.⁷⁴

Wenige Wochen später griff der Kaiser sogar in die geistlichen Belange der Regensburger Kirche ein. Ein Dekret vom 11. Mai 1708 verfügte die Absetzung des Bistumsadministrators Freiherrn von Wämpl, weil Wämpl, vom geächteten Kölner Kurfürsten hierzu bestellt, nach dessen Willen sich richten müsse, wodurch *einige S. Kay. May. und dem gemeinen wesen nachteilige sachen mit einfließen* könnten. Er, der Kaiser, werde in Rom um die Ernennung eines neuen, ihm *anständigen* Bistumsadministrators nachsuchen oder darauf hinwirken, dass die Administration dem Domkapitel als Ganzem übertragen werde. Gegen diese massive Beeinträchtigung des geistlichen Wesens verwarnten sich die Domherren mit aller Schärfe, zumal die kaiserliche Argumentation auf tönernen Füßen stand, da Wämpl mitnichten von Joseph Clemens bestellt, sondern vom Kapitel gewählt worden war.⁷⁵ Unverzüglich rief man den Beistand Papst Clemens' XI. an, der mit Schreiben vom 7. Juli 1708 das Vorgehen des Kaisers missbilligte und die Domherren ob ihres standhaften Festhaltens an den kirchlichen Rechten belobigte.⁷⁶

Der zum Reichsverräter erklärte Fürstbischof und Kurfürst Joseph Clemens hatte schon 1702 vor den kaiserlichen und englisch-niederländischen Truppen aus seinem Kölner Erzstift fliehen müssen. Er begab sich zunächst nach Namur, dann 1704 nach Lille und schließlich nach Valenciennes, wobei er infolge der Sistierung seiner Stiftseinkünfte bei der Finanzierung seines über 200 Personen zählenden Hofstaats vollständig auf die Gunst des Pariser Hofes angewiesen war. Die zwölf Jahre des Exils in Abhängigkeit von Frankreich markierten in seinem gegen Neigung und Begabung für den geistlichen Stand bestimmten Lebensweg eine bemerkenswerte Wende. Zwar fühlte er sich zur Einhaltung des Zölibats nach wie vor nicht in der Lage.

74 Domkapitel an Joseph I., Regensburg, 2. März 1708. BayHStA, HL Regensburg 247. – BZAR, BDK 9283 (DKProt 1707–1708), 2. März 1708.

75 BZAR, BDK 9283 (DKProt 1707–1708), 11. Mai 1708.

76 Clemens XI. an Domkapitel, Rom, 7. Juli 1708, in: Clementis XI. Opera omnia 4: Epistulae et brevia selectoria, Rom 1729, S. 530.

In der damals flandrischen Stadt Lille gebar ihm die bürgerliche Constance Desgroseilliers zwei Söhne. Dennoch beschritt Joseph Clemens dort unter schwerem Ringen und auf einfühlbaren Zuspruch seiner geistlichen Berater den Weg zum Priestertum. Am 15. August und 8. Dezember 1706 empfing er die Subdiakonats- und Diakonatsweihe. Während der Christmette des Jahres 1706 weihte ihn der Bischof von Tournai zum Priester. Am 1. Mai 1707 konsekrierte ihn François Fénelon, der Erzbischof von Cambrai, im Auftrag des Papstes zum Bischof. Am 11. Juli 1707 schließlich wurde ihm durch Fénelon in feierlicher Zeremonie das von Rom überbrachte Pallium umgelegt. Seitdem hat Joseph Clemens seine priesterliche und bischöfliche Vollmacht mannigfach ausgeübt. Auch war er fortan redlich bemüht, seine Lebensführung mit den Pflichten der geistlichen Würden in Einklang zu bringen, obschon er sich ungeachtet heftiger Einwände Roms nicht davon abhalten ließ, die Mutter seiner beiden Söhne als Madame de Ruysbeck aus dem Exil an den Bonner Hof mitzunehmen.⁷⁷

6. Letztmaliges Wüten der Pest

Das Sprichwort, dass ein Unglück selten allein komme, bewahrheitete sich auch nach den militärischen Auseinandersetzungen um das spanische Erbe. Auf die Verheerungen des Kriegs folgte eine langdauernde Drangsal durch die landfremde Besatzung, dann eine durch Missernten und Viehseuchen verursachte Hungersnot in den Jahren 1711/12 und schließlich ein noch grausigerer Apokalyptischer Reiter in Gestalt der Pest. Er suchte mehrere Landstriche des Bistums heim, wütete aber mit besonderer Heftigkeit in der dichtbevölkerten Reichsstadt Regensburg.⁷⁸

⁷⁷ WEITLAUFF, Bistum Freising, S. 368–370.

⁷⁸ Zum letztmaligen Wüten der Pest in Regensburg: Erasmus Sigmund ALKOFER, Regenspurgisches Pest- und Buß-Denckmahl, Regensburg 1714 (VD18 15292037); Georg BLÖGEL, Das gedruckte und wieder erquickte Regenspurg in historischer Beschreibung was sich zu Anfang und fortwährender Contagion ... allhier zugegetragen, Regensburg 1714 (VD18 14535637); GUMPELZHAIMER, Regensburg's Geschichte 3, S. 1527–1535; Joseph HERBECK, Die Pest zu Regensburg im Jahre 1713, in: Die Oberpfalz 1 (1907), S. 135–137, 148–150, 167–169, 183–186; Hermann SCHÖPPLER, Die Geschichte der Pest zu Regensburg, München 1914; HAUSBERGER, Langwerth von Simmern, S. 136–144; Karl HAUSBERGER, „Das gedruckte und wieder erquickte Regenspurg“. Die Stadt des Immerwährenden Reichstags im Pestjahr 1713, in: Regensburger Almanach 25 (1992), S. 207–216; Tobias BUSSE, Die

Schon zu Beginn des Jahres 1713 ließ sich in Regensburg und Umgebung eine ansteckende Krankheit verspüren, die typische Merkmale der Pest aufwies und die die Kirchen beider Konfessionen veranlasste, Betstunden zu ihrer Abwendung anzuordnen und Fastengebote großzügig zu handhaben.⁷⁹ Hatte es zunächst den Anschein, als ob die Seuchengefahr wieder verschwände, so trat sie in den heißen Sommermonaten mit gesteigerter Heftigkeit zutage. Als anfangs Juli sämtliche Bewohner eines Hauses in der Oberen Stadt an dunkel gefärbten Geschwüren starben, bestand bei den Ärzten kein Zweifel mehr, dass man es nicht, wie fürs Erste angenommen, mit einer „Lustseuche“ (*bubones veneri*) zu tun hatte, sondern mit der schwarzen Beulenpest. Unverzüglich wurden auf Anordnung des Magistrats alle von der Krankheit bereits befallenen Häuser geräumt und die infizierten Personen in den sogenannten Pestinhof auf dem Unteren Wöhrd (Wöhrdstraße 91 und 93) verbracht, einem seit 1662 notdürftig zum Siechenhaus ausgebauten Anwesen, dessen mauerumfriedeter Garten sich alsbald in ein großes Massengrab verwandeln sollte. Denn in den Monaten September und Oktober stieg die Zahl der Toten an manchen Tagen bis auf 80, zuweilen sogar auf 100 an. Die Haustüren ganzer Straßenzüge, insbesondere in der Oberen Stadt, waren mittlerweile mit zwei weißen Kreuzen versehen, die darauf hinwiesen, dass die Bewohner dieser Häuser allesamt der Pest erlegen waren. Erst mit der kälteren Witterung ließ sich im November ein merkliches Nachlassen der Erkrankungen registrieren. Ab Anfang Dezember verzeichnen die von der Stadtverwaltung geführten Listen nur mehr vereinzelt Sterbefälle, so dass der Magistrat für den 4. Adventsonntag, der mit dem Heiligen Abend des Jahres 1713 zusammenfiel, ein allgemeines Dankesfest zur Befreiung von der todbringenden Seuche anordnen ließ.

Beim Jahreswechsel musste man eine traurige Bilanz ziehen. Nach amtlicher Zählung waren 7855 Personen, etwa ein Drittel der Gesamtbevölkerung Regensburgs, der Pest zum Opfer gefallen, darunter über 5000 aus der ärmeren katholischen Schicht. Die Angaben hierzu differieren allerdings in den Quellen um Etliches. So etwa schätzte der Offizial Gottfried Langwerth von Simmern die Zahl der Verstorbenen auf circa 8000 und fügte erläuternd hinzu, dass man sie *so gradt nit wissen kan, weil man nit alle beobachtet*.⁸⁰ Von den zahlreichen Stiften und Klöstern der Stadt hatten die Kapuziner

Geschichte der Pest in Regensburg von den Anfängen bis ins 18. Jahrhundert, Regensburg 2006, S. 121–197.

79 BZAR, OA-KProt 162, 18. Februar 1713; LIPF, Verordnungen, S. 91, Nr. 321.

80 HAUSBERGER, Langwerth von Simmern, S. 142.

und die Minoriten die stärksten Verluste zu verzeichnen: Achtzehn Brüder und vier Priestermonche des Kapuzinerklosters St. Mathias mussten in den Monaten August bis Oktober ihren pastoralen Einsatz für die Pestkranken mit dem Tod bezahlen, während der Konvent der Minoriten von St. Salvator auf drei Religiosen zusammenschmolz. Zur starken Dezimierung der Bevölkerung gesellten sich gravierende wirtschaftliche Folgen der Pest, hervorgehoben vor allem durch die totale Abriegelung der ohnedies finanzschwachen Reichsstadt ab August 1713 und die zeitgleiche Verlegung des Reichstags nach Augsburg. Erst als die kaiserliche Administrationsregierung am 4. Mai 1714 die Sperre gegen die Stadt aufhob, vollends als am 2. Oktober der Reichstag nach vierzehnmonatiger Abwesenheit erneut seine Verhandlungen aufnahm, stellte sich in Regensburg allmählich wieder gewohntes Leben ein, zumal das Jahr 1714 endlich auch den langersehnten Frieden brachte.⁸¹

Durch das monatelange Wüten der Pest und die über die Stadt verhängte Quarantäne sah sich die bischöfliche Zentralbehörde vor große Herausforderungen gestellt. Am 14. August 1713 hatte der Domdekan Johann Wolfgang Ignaz Freiherr von Neuhaus einige Vertreter des Magistrats und der Geistlichkeit zu einer Konferenz geladen, um die strittige Frage des Unterhalts der in den Pestinhof verbrachten Personen zu klären. Über die Forderung der Stadtväter, dass alle Katholiken, auch die in bürgerlichen Diensten stehenden, von den Stiften und Klöstern versorgt werden müssten, kam es zu einem heftigen Schlagabtausch. Seitens der Stifte und Klöster hielt man es für recht und billig, dass die protestantischen Bürger für den Unterhalt ihrer katholischen Bediensteten selbst aufkämen, *weillen sie darvon den genuß haben*; lediglich für die eigenen Dienstboten wollte man einen angemessenen Beitrag leisten. Auch das reichsstädtische Begehren, den domkapitelischen Stadel auf dem Unteren Wöhrd als Pestlazarett einzurichten, wurde kategorisch abgelehnt, so dass die Konferenz zunächst ohne konkrete Ergebnisse blieb.⁸² Erst Anfang Oktober stellte die Bistumsbehörde dem Magistrat zur Steuerung der großen Lebensmittelnot im Pestinhof 800 fl. *aus dem zimblischen vorschuß von alten subsidio charitativo* zur Verfügung, die ungeachtet der vorangegangenen Differenzen unterschiedslos allen Katholiken zugutekommen sollten.⁸³

81 Belege zu den genannten Daten und Fakten bei HAUSBERGER, Langwerth von Simmern, S. 142f.

82 BZAR, BDK 9289 (DKProt 1713–1715), 14. August 1713; HAUSBERGER, Langwerth von Simmern, S. 137f.

83 BZAR, OA-KProt 164, 12. September (Kumpfmühl) und 3. Oktober 1713 (Aufhausen); HAUSBERGER, Langwerth von Simmern, S. 139 mit Anm. 141.

Mit der Verlegung des Reichstags nach Augsburg am 19. August verließ auch ein Teil der höheren Geistlichkeit die Stadt. Das Domkapitel hatte bereits am 14. August wegen *ingefablnr contagion* seine Arbeit eingestellt.⁸⁴ Von seinen Mitgliedern verblieben lediglich Franz Anton Zeller Freiherr von Leibersdorf und Weihbischof Albert Ernst Graf von Wartenberg in Regensburg. Das Konsistorium hielt seine Sitzungen vorläufig im nahen Kumpfmühl im dortigen Gartenhaus des Offizials Langwerth von Simmern ab. Nicht nur um der tödlichen Ansteckung zu entfliehen, verließ man Regensburg. Die Umsiedlung war vor allem deshalb notwendig geworden, um angesichts der gänzlichen Abriegelung der Stadt die Verwaltung des Bistums noch einigermaßen gewährleisten zu können. Doch erwies sich der Aufenthalt des Konsistoriums in unmittelbarer Nähe Regensburgs für die Verbindung mit den Seelsorgern auf dem Lande wegen der über manche Gerichte verhängten Auslaufsperrung und des Verbots jeglicher Annäherung an Regensburg bald als ungünstig. Deshalb beschloss man auf der Sitzung vom 12. September, die Belange der Behörde unter Bezug neuer Standorte nach Zuständigkeitsbereichen aufzuteilen. Der Bistumsadministrator Wämpl quartierte sich im Institut der Nerianer zu Aufhausen ein und erledigte die südlich der Donau anfallenden Geschäfte. Langwerth von Simmern und Freiherr von Neuhaus bezogen das bischöfliche Schloss in Wörth und übernahmen die Verwaltungsbefugnis für das gesamte nördlich der Donau gelegene Bistumsgebiet.⁸⁵

Inzwischen hatte die Pest weit über Regensburg hinausgegriffen. Schier täglich liefen in Aufhausen oder Wörth neue Hiobsbotschaften ein. Aus Eger, Amberg, Nabburg, Altenthann, Cham, Roding und Burglengenfeld, aber auch aus den niederbayerischen Bezirken um Straubing, Landau, Dingolfing und Landshut wurde von der grassierenden Seuche, von einer beträchtlich wachsenden Zahl an Kranken und von ersten Todesfällen Meldung getan, wobei die Landdekane ihre Boten immer mit denselben Fragen nach Wörth und Aufhausen schickten: Wie man sich *wegen der in der nachbarschaft schon zimlich eingerissenen contagion* verhalten solle, ob man zur besseren Bestellung der Seelsorge Ordensgeistliche zu Hilfe nehmen dürfe und ob nicht *wegen dermahligen unglückseeligen zeiten* auf die Abhaltung des Herbstkapitels verzichtet werden könne.⁸⁶ In Aufhausen und Wörth suchte man zu helfen, so gut es ging. Die Gesuche um Unterlassung des Herbstkapitels

84 BZAR, BDK 9289 (DKProt 1713–1715), 14. August 1713.

85 HAUSERGER, Langwerth von Simmern, S. 138–140.

86 BZAR, OA-KProt 163/164, 15. September bis 28. November 1713 (Aufhausen/Wörth); HAUSERGER, Langwerth von Simmern, S. 140.

wurden natürlich genehmigt, und auch um pastorale Verstärkung war man nach Kräften bemüht. Am 30. Oktober 1713 beauftragte das Konsistorium alle Landdekane, von den Geistlichen ihres Distrikts innerhalb von vierzehn Tagen ein *subsidium charitativum* zum Unterhalt der in den infizierten Ortschaften zusätzlich anzustellenden Seelsorger zu erheben.⁸⁷ Ein zweites Generalmandat wandte sich unterm gleichen Datum an alle unbefründeten Priester und forderte sie mit beschwörenden Worten auf, sich für die Seelsorge in den von der Pest befallenen Orten zur Verfügung zu stellen. Die hierzu Gewillten werde man später bei der Besetzung vakanter Pfründen bevorzugen, den *miedlingen aber mit wohl verdienter ungnad und nach beschaffenheit der sach wohl gar mit der dimission oder suspension* begegnen.⁸⁸

Die Hauptsorge der ausgelagerten bischöflichen Behörde galt der seelsorgerlichen Betreuung der Kranken und Sterbenden in Regensburg. Zunächst hatten dort die Kapuziner und Minoriten den Dienst im Pestlazarett übernommen. Als sich ihre Reihen Mitte September allzu stark lichteteten, betraute das Konsistorium die Augustinereremiten mit dem pastoralen Dienst im Pestinhof, denen sich nach vierzehn Tagen die Dominikaner und Karmeliten anschließen sollten.⁸⁹ Die Seelsorge in Stadtamhof wurde dem dortigen Franziskanerkonvent anbefohlen.⁹⁰ Zu scharfen Auseinandersetzungen kam es diesbezüglich mit dem Prälaten von St. Emmeram. Der Reichsabt Johann Baptist Hemm hatte zunächst die vom Konsistorium verlangte Entsendung eines Religiosen in den Pestinhof verweigert, dahin aber ersatzweise den Weltpriester Georg Blumentrost abgeschickt, der schon nach wenigen Tagen den schwarzen Beulen erlag. Als der Abt der erneuten Aufforderung zur Abordnung eines Mönchs nicht Folge leistete, drohte ihm das Konsistorium mit der Beschlagnahme der St. Emmeramer Besitzungen in Aufhausen, um aus den hieraus sich ergebenden Einnahmen den Unterhalt eines Pestseelorgers bestreiten zu können.⁹¹ Nach Wochen der Unnachgiebigkeit auf der einen und verschärfter Drohungen auf der anderen Seite machte der Bistumsadministrator Wämpl schließlich mit der angedrohten Exekution Ernst und ließ am 30. Oktober *wegen erzaigter widersässigkeit* gegen die *nit nur ex*

87 BZAR, OA-KProt 164, 30. Oktober 1713 (Aufhausen); LIPF, Verordnungen, S. 91, Nr. 323.

88 BZAR, OA-KProt 164, 30. Oktober 1713 (Aufhausen); LIPF, Verordnungen, S. 91, Nr. 323.

89 BZAR, OA-KProt 164, 12. September 1713 (Kumpfmühl).

90 BZAR, OA-KProt 164, 13. September 1713 (Kumpfmühl).

91 BZAR, OA-KProt 164, 27. September 1713 (Aufhausen).

lege charitatis, sed iustitiae schuldige exponierung den Aufhausener Getreidestadel der Abtei mit Arrest belegen.⁹² Der nun mit gesteigerter Heftigkeit aufflammende Streit zwischen dem Konsistorium und der Reichsabtei wurde erst nach Jahren beigelegt.

Aufs Ganze gesehen, wird man dem Regular- wie Säkularklerus in den Monaten härtester Prüfung hohe Hingabe- und Opferbereitschaft bescheinigen müssen. Ein Verhalten wie das des Kooperators von Haidlfing, der mit der soeben eingehobenen Herbstkollekte nach Straubing floh und seinen Pfarrer wissen ließ, er werde bis zum völligen Abklingen der Pest nicht mehr nach Haidlfing zurückkehren,⁹³ war wohl singulär. Umso befremdlicher mutet es an, dass Fürstbischof Joseph Clemens auf entsprechende Berichterstattung des Domdekans hin an diesen Ende Oktober ein von bitteren Klagen über den *so schlechten eyffer* der Geistlichkeit überquellendes Schreiben nach Würth adressierte. Ausgerechnet der im fernen Valenciennes auf Kosten Frankreichs sorglos Hof haltende Diözesanherr fand es höchst bedauernswert, dass es *in einer so wichtigen und der mit dem bluet Christi erkauften seelen ewige wohlfahrt betreffenden sach ... nicht heische: charitas Christi urget nos.*⁹⁴

7. Definitive Bistumsvakanz

Am 7. September 1714 wurde zu Baden im Aargau der in Rastatt vereinbarte Friedensvertrag zwischen dem Kaiser und Frankreich ratifiziert. Für die mit Frankreich verbündeten Wittelsbacher Kurfürsten von Bayern und Köln brachte der Vertrag zwar keinen Gewinn, aber die Wiedereinsetzung in all ihre Länder, Regalien und Würden. Noch im Herbst kündigte Joseph Clemens die baldige Rückkehr in seine Stifte an. Endlich, nachdem er nahezu drei Jahrzehnte den Stuhl des hl. Wolfgang innehatte, wollte er auch seiner Bischofsstadt an der Donau erstmals einen Höflichkeitsbesuch abstatten und in der bevorstehenden Fastenzeit *zum wenigsten daselbst die salzweih vornehmen.*⁹⁵ Die Freude des Domkapitels über diese Ankündigung war groß. Doch auf den Besuch wartete man vergeblich, weil die Rückkehr der

92 BZAR, OA-KProt 164, 9., 14., 21. und 30. Oktober 1713 (Aufhausen).

93 BZAR, OA-KProt 164, 18. November 1713 (Aufhausen).

94 Joseph Clemens an Neuhaus, Valenciennes, 24. Oktober 1713. BayHStA, HL Regensburg 245.

95 Joseph Clemens an Neuhaus, Paris, 27. November 1714. BayHStA, HL Regensburg 245.

Wittelsbacher Kurfürsten in ihre Besitzungen schneller als vermutet eine das Bistum Regensburg unmittelbar betreffende Änderung im System ihrer Reichskirchenpolitik bewirkte, ausgelöst durch Joseph Clemens' Besitzergreifung von Hildesheim am 31. Dezember 1714. Kraft päpstlichen Vorbehalts musste er nun binnen Halbjahresfrist auf eines seiner vier Bistümer verzichten. Aus geographischen, machtpolitischen und finanziellen Gründen kam hierfür nur Regensburg in Frage. Nach wiederholt gewährter Verlängerung des Resignationstermins galt das Bistum ab 1. Januar 1716 definitiv als vakant.⁹⁶

8. Belange des Bistums

In den drei Jahrzehnten, in denen Joseph Clemens mit Unterbrechung von 1694 bis 1699 und längerer Behinderung während des Spanischen Erbfolgekriegs der Regensburger Kirche vorstand, zeichneten für die Bistumsverwaltung neben dem Weihbischof Albert Ernst von Wartenberg in der Position des Konsistorialpräsidenten vornehmlich die Domkapitulare Dr. Ignaz Wilhelm Plebst und Dr. Franz Peter von Wämpl als Bistumsadministratoren beziehungsweise Generalvikare verantwortlich, ab 1704 auch Gottfried Langwerth von Simmern in den Ämtern des Offizials und Generalvisitators. Den Orientierungsrahmen für ihr Wirken bildeten in der Hauptsache die Bestimmungen der beiden Diözesansynoden von 1650 und 1660, durch die die tridentinischen Reformdekrete in der Regensburger Diözesangesetzgebung verankert worden waren. In Anpassung der richtungweisenden Maßgaben dieser Synoden an die Erfordernisse der sich wandelnden und vor neue Herausforderungen stellenden Zeitläufte konzentrierten sich die Mandate an den Seelsorgeklerus und die Visitationsbescheide an die Dekane während des Pontifikats von Joseph Clemens vor allem auf zwei Bereiche: zum einen auf die gewissenhafte Amtsführung und den vorbildlichen Lebenswandel der Geistlichkeit, zum anderen auf die Festigung des religiös-sittlichen Verhaltens der Pfarrangehörigen durch Teilnahme an den Sakramenten und regelmäßige katechetische Unterweisung.

In beiderlei Hinsicht maß man der häufigen Visitation der Pfarreien besondere Bedeutung bei, die in größeren zeitlichen Abständen vom jeweiligen Generalvisitator der Diözesankurie und im Zweijahresturnus von den Ruraldekanen vorgenommen wurde. Ein Beispiel für die erste Kategorie bietet die

96 Siehe unten S. 195.

1691 bis 1694 vom neuen Amtsinhaber Wämpfl im gesamten Bistum durchgeführte Visitation. Vor ihrem Beginn richtete Wämpfl namens des Oberhirten an den Seelsorgeklerus eine *benevola et generalis epistola exhortatoria*, in der er mit warmherzigen Worten zur gewissenhaften Arbeit im Weinberg des Herrn und zu einem vorbildlichen Lebenswandel aufrief.⁹⁷ Nach Abschluss der Visitation erhielten die Dekane im Oktober 1694 eine Zusammenstellung der vorgefundenen Mängel. Sie bezogen sich in 38 Einzelpunkten sowohl auf den Zustand von Kirche, Sakristei, Friedhof und Pfarrhaus als auch auf die priesterlichen Amtspflichten und die persönliche Lebensführung. Was Letztere angeht, wurde den Geistlichen die Teilnahme an Hochzeitsfeiern *ohne besondere Lizenz* untersagt und zum wiederholten Mal *ernstlich verboten, Wirthshäuser zu besuchen, in ihren Häusern unter sich oder mit Andern Trinkgelage zu halten und Bier auszuschenken*.⁹⁸ Verboten waren ihnen ferner knechtliche und bäuerliche Arbeiten *als der Würde Gottgeweihter unanständig*. Darüber hinaus sollten die Pfarrer auf *Submission und Obedienz* ihrer Kooperatoren achten, diese aber andererseits mit Rücksicht auf ihren priesterlichen Stand *nicht wie Dienstboten halten*. Eine weitere Anordnung, die in der Folgezeit immer wieder eingeschärft wurde, betraf die klerikale Kleidung: *Die Geistlichen sollen nicht allzuweltliche Kleider tragen, wodurch man sie vor den Weltlichen nicht mehr erkennt, auf Reisen zu Pferde keine Pistolen führen, sich überhaupt jedes sowohl activen und passiven Scandals enthalten, und auch zu Hause sich des clericalischen Habitus bedienen*.⁹⁹

Die offenbar um sich greifende Tendenz der Kleriker, den modischen Trends ihrer Zeit zu folgen, gab selbst in der Not des Spanischen Erbfolgekriegs Anlass zu einem Mandat, das unter Strafandrohung gegen die *unförmlichen alamodischen Vanitäten* heftig vom Leder zog. Nicht nur Halskrausen und Krawatten wurden scharf missbilligt, sondern auch *die alamodischen Taschen, item die weiten ungeschickten Aermel, womit man kaum in die Albe schließen und dem gebührenden Gottesdienste abwarten kann, nicht weniger die Grobheit der so kurzen Kleider, wobei die ledernen Hosen hervorscheinen, und folgendes der Chorrock nicht ohne Despect und Verringerung des status clericalis den Habit übersteigt*. Die Dekane erhielten den Auftrag, jedem derart

97 BZAR, OA-Gen 4126, 24. März 1691; LIPF, Verordnungen, S. 78 f., Nr. 263.

98 1708 beschäftigte sich ein eigenes Mandat mit dem Wirtshausbesuch, den sich viele Diözesankleriker ungeachtet des strikten Verbots zur strafmäßigen Gewohnheit zu machen begonnen hätten. BZAR, OA-Gen 4126, 8. März 1708; LIPF, Verordnungen, S. 86, Nr. 301.

99 BZAR, OA-Gen 4126, 13. Oktober 1694; LIPF, Verordnungen, S. 80 f., Nr. 267.

ungebührlich Bekleideten, *er sey, wer er wolle*, die Zelebration zu untersagen. Handelte es sich dabei aber um einen jungen Geistlichen oder Kooperator, war er unverzüglich dem Konsistorium zu überschreiben.¹⁰⁰ Gleichzeitig wurde auch das Tragen von Perücken während der Messfeier ohne päpstliche Dispens untersagt.¹⁰¹ Wer sich an das Verbot trotz mehrmaliger Abmahnung nicht hielt, musste mit einer empfindlichen Strafe rechnen. So beispielsweise hatten der Pfarrer von Plattling und sein Kooperator im Oktober 1713 für ihre *gar zu üppig gegreisleiten und eingebuterten paroquen* 6 Rtl. Bußgeld an das Konsistorium abzuführen.¹⁰²

Die zur Festigung des religiös-sittlichen Lebens der Gläubigen erlassenen Verordnungen versuchten zum einen, dem Aberglauben und der Unsittlichkeit zu wehren, und schärften zum anderen die Pflicht zur religiösen Unterweisung durch Predigt und Christenlehre ein. Bisweilen ging beides auch zusammen, etwa in einem Patent an die Dekane von Pfalz-Neuburg vom 17. November 1704, mit dem diese aufgefordert wurden, ihrer Christenlehrpflicht *fleissiger* nachzukommen und namentlich *gegen die sortilegia und vitia carnis* zu predigen.¹⁰³ Im Jahr darauf erließ das Konsistorium ein Generalmandat, das die katechetische Unterweisung einschränkte, nachdem man die staatlichen Behörden gebeten hatte, daran mitzuwirken, dass die Predigten und Christenlehren von der Jugend und den Dienstboten eifriger

100 BZAR, OA-Gen 4126, 4. Juni 1707; LIPF, Verordnungen, S. 85 f., Nr. 300. – Schon 1701 war den Dekanen in der Anweisung für das bevorstehende Herbstkapitel der Auftrag erteilt worden, *den gar zu sträflich einschleichenden abusum in vestibus bey euern untergebenen Capitularen mit wohl verfänglichem Ernste abzuschaffen, und dieselben sowohl, als deren Cooperatoren (bey welchen absonderlich je länger, je mehr einiger abusum zu verspüren), ad gerendum in posterum modestum et decentem habitum clericalem mit sonderbarem Eifer in unserm Namen zu compelliren sowie bey nicht erfolgender Befolgung die transgressores absque ullo personarum respectu pro correctione specifice zu überschreiben*. BZAR, OA-Gen 4126, 19. September 1701; LIPF, Verordnungen, S. 83 f., Nr. 288.

101 BZAR, OA-Gen 4126, 6. Juni 1707; LIPF, Verordnungen, S. 86, Nr. 300. – Das Verbot, mit einer Perücke zu zelebrieren, bezog sich auf ein entsprechendes Dekret Innozenz' XII. von 1692. BZAR, OA-Gen 4126, 1. Oktober 1692; LIPF, Verordnungen, S. 79, Nr. 265.

102 BZAR, OA-KProt 164, 4. Oktober 1713.

103 BZAR, OA-Gen 4126, 17. November 1704; LIPF, Verordnungen, S. 84, Nr. 292. – Klage über die zunehmende Unlauterkeit beziehungsweise Sittenlosigkeit führten auch die Pastoralerlasse vom 11. März 1701 und 11. Dezember 1706. BZAR, OA-Gen 4126; LIPF, Verordnungen, S. 83, Nr. 286 und S. 85, Nr. 297.

besucht würden.¹⁰⁴ Ein eigenes Christenlehrmandat vom 2. September 1709 gab dann im Anschluss an die Einführung eines neuen Katechismus grundsätzliche Weisungen: Jeden zweiten Sonntag sollte künftig anstatt der Predigt eine Christen- oder Kinderlehre gehalten werden, und zwar stets während des Gottesdienstes nach dem Evangelium. In Städten und Märkten, in denen die Christenlehre schon seit Längerem am Sonntagnachmittag erteilt wurde, beließ man es vorerst beim Herkommen. Die Pfarrer wurden ferner angewiesen, die Eltern *ex officio pastoralis* öfters an die Christenlehrpflicht ihrer Kinder zu erinnern. Falls man durch gütiges Anmahnen nichts erreiche, müsse die weltliche Obrigkeit zum Einschreiten veranlasst werden. Nachlässigen Seelsorgern drohte das Konsistorium schwere Strafen an. Jede unterlassene Katechese sollte ab sofort mit einer Geldbuße von 1 fl. 30 kr. geahndet werden, häufigere Saumseligkeit aber die Amtsenthebung nach sich ziehen.¹⁰⁵

In engem Konnex mit der Gewährleistung regelmäßiger Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen und der dabei wechselweise zu haltenden Predigten und Christenlehren stand das seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert aktenkundige Bemühen, der Vermehrung der beim Volk so beliebten Kreuz- oder Bittgänge Einhalt zu gebieten. In den Visitationspunkten Wämpfls von 1694 wurde den Dekanen zum bevorstehenden Herbstkapitel erstmals aufgetragen, über Anzahl und Alter der verlobten Kreuzgänge Bericht zu erstatten und gleichzeitig zu überprüfen, *ob nicht ein oder anderer dergleichen Kreuzgang villmehr auszulassen und in ein andere Andacht in propria ecclesia zuverändern sein mechte*.¹⁰⁶ Zunächst hat man aus den eingegangenen Berichten offenbar keine Konsequenzen gezogen. Erst in der Visitationsinstruktion des Jahres 1712 wurden die Dekane erneut mit der zahlenmäßigen Erfassung der jährlich in den einzelnen Pfarreien üblichen Kreuzgänge beauftragt und zugleich befragt, ob durch sie den Predigten und Katechesen Abbruch geschehe.¹⁰⁷ Im daraufhin am 26. November ergangenen Visitationsbescheid trat die künftige Strategie des Konsistoriums deutlich zutage. Sie zielte ab auf eine Verminderung dieser Nahwallfahrten zugunsten des sonn- und feiertäglichen Pfarrgottesdienstes. Die Seelsorger wurden angewiesen, mit Rücksicht auf die

104 BZAR, OA-Gen 4126, 27. September 1705; LIPF, Verordnungen, S. 84, Nr. 294.

105 BZAR, OA-Gen 4126, 2. September 1709; LIPF, Verordnungen, S. 87, Nr. 308 (irrtümlich unter dem Datum des 24. September verzeichnet!).

106 BZAR, OA-Gen 4126, 13. Oktober 1694; LIPF, Verordnungen, S. 80f., Nr. 267.

107 *Quot per annum habeat peragendas peregrinationes vulgo öffentliche Kreuzgänge, et an per multiplicationem earundem non necessariam omittat conciones et catecheses*. BZAR, OA-Gen 4126, o. D. 1712; LIPF, Verordnungen, S. 89f., Nr. 318.

regelmäßige Abhaltung der Gottesdienste, Predigten und Christenlehren keine neuen Kreuzgänge mehr aufkommen zu lassen; vielmehr sollten sie *bey antrüglichen gemeinen Anligen als schädlichen Regenwetter, Dirre und dergleichen entweder in ihren eigenen Kkirchen andere Andachten anstellen oder, wan sie ja einen Creuzgang fürzunehmen gedencken, disen womöglich an einem Werchtag anstellen*. Die bereits verlobten Kreuzgänge konnten gegebenenfalls beim Konsistorium *pro reductione* gemeldet werden. Außerdem wandte sich der Bescheid scharf gegen die Häufung der sogenannten Devotionstage, weil sie oft nur aus rein zeitlichen Motiven, etwa um an solchen Tagen *die Würthshäuser und Tanzböden zu mehrer Beleydigung Gottes* besuchen zu können, eingeführt würden.¹⁰⁸ Die sich in dieser Verordnung abzeichnende Tendenz zur Einschränkung der volksfrommen Andachtsformen zugunsten der kirchenamtlichen Liturgie wurde dann unter dem Bistumsadministrator Langwerth von Simmern konsequent weiterverfolgt und alsbald auch auf die theatralische Vorführung des Heilsgeschehens, namentlich in der Karwoche, ausgedehnt.¹⁰⁹

9. Belange des Hochstifts

Dass das Hochstift unter Joseph Clemens schwere Einbußen erlitt, wurde bereits bei der Schilderung der Auswirkungen des Spanischen Erbfolgekriegs vor Augen geführt. Die Plünderung oder gar Beschlagnahme von Besitzungen und ein gnadenloser Besatzungsdruck, dem sich die Untertanen ausgesetzt sahen, schlugen über Jahre hin als erhebliche Verluste zu Buche. Ein beachtlicher dauerhafter Aktivposten aber stand dem Hochstift just mit dem vom Papst verlangten Verzicht des Kölner Kurfürsten auf das Bistum Regensburg in Aussicht, sofern sich das Domkapitel dem Plan seines Bruders willfährig erzeigen sollte. Für die Gewährleistung des nahtlosen Übergangs der Regensburger Kirche vom Oheim Joseph Clemens auf den Neffen Clemens August eröffnete Max Emanuel dem Kapitel nämlich die Möglichkeit zum Rückerwerb der an Bayern verpfändeten Reichsherrschaft Donauauf, worüber im nachfolgenden Pontifikat zu berichten ist.

108 BZAR, OA-Gen 4126, 26. November 1712; LIPF, Verordnungen, S. 90, Nr. 319.

109 Siehe unten S. 236–238.

10. Würdigung

Als *unschätzbarre[s] und schon in die 31 jahr zur meniglicher auferpauung genossenes cleinoth* hat das Domkapitel Joseph Clemens gepriesen, als es auf seiner Sitzung am 5. August 1715 einstimmig beschloss, den Papst um den Verbleib des Bistums in den Händen des Kölner Kurfürsten zu bitten.¹¹⁰ Erklären lässt sich eine solch überschwängliche Ausdrucksweise, wenn sie denn ernst gemeint war und tatsächlich Einstimmigkeit herrschte, allenfalls aus den Vorteilen, die die 30-jährige Absenz des Diözesan- und Hochstiftsherrn mit sich brachte, nämlich aus dem Wegfall einer kostspieligen Hofhaltung und mehr noch daraus, dass das Kapitel bei der stellvertretenden Wahrnehmung der geistlichen und weltlichen Regierung freie Hand hatte. Denn eine impulsgebende Bedeutung kann man dem *cleinoth* Joseph Clemens weder für den diözesanen noch für den hochstiftischen Bereich der Kirche von Regensburg bescheinigen. Sein Wirken in der nordwestlichen Germania Sacra, das andernorts zu würdigen ist, bleibt von dieser Einschätzung unberührt.

11. Siegel und Wappen

Siegel

Hochoval (36 zu 29 mm) mit zweigeteiltem, in sieben Felder gespaltenem Hauptschild und aufgelegtem quadriertem Herzschild. – Herzschild: (1) und (4) bayerische Rauten (Herzogtum Bayern), (2) und (3) gekrönter und bewehrter Löwe (Pfalzgrafschaft bei Rhein). – Hauptschild, darüber die Insignien Hirtenstab, Kurfürstenhut mit Kreuz und Schwert: (1) ein Kreuz (Erzstift Köln), (2) ein Mohrenkopf mit Halskrause (Hochstift Freising), (3) ein Schrägrechtsbalken (Hochstift Regensburg), (4) zwei schräg gekreuzte Schlüssel (Fürstpropstei Berchtesgaden), (5) ein Ross (Herzogtum Westfalen), (6) ein Adler (Grafschaft Arnberg), (7) drei 2:1 gestellte Herzen (Herzogtum Engern).¹¹¹ – Umschrift: I[OSEPHVS] C[LEMENS] A[RCHIEPISCOPVS] et E[LECTOR PRINCEPS] C[OLONIENSIS]

110 BZAR, BDK 9290 (DKProt 1715–1716), 5. August 1715. – Domkapitel an Max Emanuel, Regensburg, 5. August 1715. BayHStA, Kschw 2498.

111 Infolge des Verlusts von Freising besetzte das Hochstift Regensburg in dem ab 1699 geführten Siegel das zweite Feld.

E[PISCOPUS] F[RISINGENSIS] ET R[ATISBONENSIS] P[RAEPOSITUS]
B[ERCHTOLDSGADENSIS] D[UX] B[AVARIAE].¹¹²

Wappen

Zweimal geteilt, oben und in der Mitte in zwei Felder gespalten, das untere Feld mit eingepropfter Spitze (sieben Felder) und aufgelegtes quadriertes Herzschild. – Herzschild: (1) und (4) silberne und blaue bayerische Rauten (Herzogtum Bayern), (2) und (3) in Schwarz ein rot gekrönter und rot bewehrter goldener Löwe (Pfalzgrafschaft bei Rhein). – Hauptschild: (1) in Silber ein schwarzes Kreuz (Erzstift Köln), (2) in Gold ein rotbekrönter schwarzer Mohrenkopf mit roten Lippen, rotem Ohrring und roter Halskrause (Hochstift Freising), (3) in Rot ein silberner Schrägrechtsbalken (Hochstift Regensburg), (4) in Rot ein silbernes Ross (Herzogtum Westfalen – zum Kurfürstentum Köln gehörig), (5) in Rot drei 2:1 gestellte goldene Herzen (Herzogtum Engern – zum Kurfürstentum Köln gehörig), (6) in Rot zwei schräg gekreuzte Schlüssel, von denen der schrägrechte golden, der schräglinke silbern ist (Fürstpropstei Berchtesgaden), (7) in Blau ein silberner Adler (Grafschaft Arnsberg – zum Kurfürstentum Köln gehörig).¹¹³

112 Sigilla Episcoporum Ratisbonensium. StBR, Rat. ep. 322.

113 GATZ, Wappen, S. 484 f. – Dieses Wappen hat Joseph Clemens zwischen 1688 und 1694 geführt. In seinem nach der Wiedereinsetzung in Regensburg von 1699 bis 1715 geführten Wappen fehlte neben dem Freisinger noch das 1715 eingebrachte Wappen des Hochstifts Hildesheim (gespalten von Gold und Rot).

CLEMENS AUGUST VON BAYERN

1716–1719

GEBRATH, Geschichte, S. 181. – LIPF, Geschichte, S. 287f. – Leonhard ENNEN, Clemens August, in: ADB 4 (1876), S. 302–309. – BRAUBACH, Kurköln, S. 201–269, 295–320. – Max BRAUBACH, Clemens August, Herzog von Bayern, in: NDB 3 (1957), S. 282. – FUCHS, Wahlkapitulationen, S. 59–61. – STABER, Kirchengeschichte, S. 153. – Kurfürst Clemens August. Landesherr und Mäzen des 18. Jahrhunderts. Ausstellung in Schloß Augustusburg zu Brühl, Köln 1961. – WEITLAUFF, Johann Theodor, passim. – HAUSBERGER, Langwerth von Simmern, S. 147–184. – Georg BÖNISCH, Der Sonnenfürst. Karriere und Krise des Clemens August, Köln 1979. – Gisbert KNOPP, Kurfürst Clemens August. Erziehung, geistlicher Werdegang, Priesterweihe und Primiz, in: DERS. (Hg.), Rhein und Maas verbunden. Festschrift Severin Corsten zum 65. Geburtstag am 8. Dezember 1985 (AHVNRh 188), Bonn 1985, S. 91–136. – Clemens August. Fürstbischof, Jagdherr, Mäzen. Katalog zu einer kulturhistorischen Ausstellung aus Anlaß des 250jährigen Jubiläums von Schloß Clemenswerth, Meppen/Sögel 1987. – HAUSBERGER, Geschichte 2, S. 21–24. – Erwin GATZ, Clemens August, Herzog von Bayern (1700–1761), in: DERS., Bischöfe 1648–1803, S. 63–66. – Ingrid MÜNCH, Clemens August von Bayern, in: BBKL 4 (1992), Sp. 25–31. – Erwin GATZ, Clemens August, Herzog von Bayern, in: LThK 2 (1994), Sp. 1228f. – Clemens August Maria Hyazinth von Wittelsbach, in: GBBE 1 (2005), S. 297.

1. Herkunft, Kindheit und frühe Jugend – 2. Postulation zum Koadjutor und Wahl zum Bischof – 3. Wahlkapitulation – 4. Regelung der Bistums- und Hochstiftsadministration – 5. Wiederbesetzung des Weihbischofsamtes – 6. Differenzen zwischen dem Bistums- und dem Hochstiftsadministrator – 7. Vakanzerkklärung des Bistums – 8. Weitere reichskirchliche Karriere – 9. Würdigung – 10. Siegel und Wappen.

1. Herkunft, Kindheit und frühe Jugend

Clemens August Maria Hyazinth, Herzog von Bayern, wurde am 17. August 1700 in Brüssel als vierter Sohn aus der zweiten Ehe des bayerischen Kurfürsten Max II. Emanuel mit Therese Kunigunde, der Tochter des polnischen Königs Johann III. Sobieski, geboren. Infolge des Spanischen Erbfolgekriegs von den Eltern getrennt, kam er zusammen mit seinen älteren Geschwistern in österreichische Ehrenhaft und erhielt ab 1706 in Klagenfurt, dann ab 1712

in Graz eine standesgemäße Bildung und Erziehung unter jesuitischer Leitung ohne spezifische geistliche Ausrichtung. Nach der Zusammenführung der Familie im April 1715 bestimmte der immer noch von ehrgeizigen Großmachtplänen besessene Vater seine nachgeborenen Söhne für eine reichskirchliche Laufbahn. Sein zweiter Sohn Philipp Moritz wurde, obschon er keine geistliche Berufung in sich verspürte, für die Nachfolge Joseph Clemens' in der niederrheinischen geistlichen Sekundogenitur vorgesehen und darüber hinaus mit Wählbarkeitsindulgenzen für Münster und Paderborn versorgt. Den vierten Sohn Clemens August, der gleichfalls die Neigung zum geistlichen Beruf vermissen ließ, wollte der Kurfürst mit den süddeutschen Stiften Freising, Regensburg und Berchtesgaden versorgen, die es auf dem Weg der Koadjutorie zu erlangen galt.

2. Postulation zum Koadjutor und Wahl zum Bischof

Dass Clemens August mit fünfzehn Jahren als erster die geistliche Laufbahn einschlagen musste und bereits im Spätjahr 1715 tonsuriert wurde, hatte seinen Grund im vom Papst geforderten Verzicht Joseph Clemens' auf das Bistum Regensburg, nachdem dieser am 31. Dezember 1714 die Regierung in Hildesheim angetreten hatte. Noch ehe das Domkapitel recht begriff, was bevorstand, bemühte sich Max Emanuel über seinen römischen Minister Alessandro Clemente Scarlatti Ende Mai 1715 um ein Wählbarkeitsbreve für Clemens August, freilich mit der ausdrücklichen Bitte, der Papst möge dem Kölner Kurfürsten das Bistum Regensburg noch für längere Zeit überlassen.¹ Die weiteren Verhandlungen zeigten aber deutlich, dass dem bayerischen Kurfürsten nicht daran gelegen war, Regensburg für seinen Bruder zu retten. Er verfolgte mit seiner Bitte lediglich eine Verzögerungstaktik, um gelegentlich der Regensburger Vakanz seinen viertgeborenen Sohn in die kirchliche Laufbahn zu zwingen.

Ohne die Stellungnahme Roms abzuwarten, erteilte Max Emanuel dem späteren Reichstagsgesandten Johann Georg Grafen von Königsfeld am 24. Juni die Order, sich unverzüglich nach Regensburg zu begeben und die dortigen Kapitulare für seinen Plan zu gewinnen.² Da sich die meisten

1 Max Emanuel an Clemens XI., München, Mai 1715; Max Emanuel an Scarlatti, München, 24. Mai 1715. ASV, Fondo Albani 181, fol. 202, 216f.

2 Max Emanuel an Königsfeld, Schleißheim, 24. Juni 1715. BayHStA, Kschw 2498.

Domherren zum Peremptorialkapitel ohnedies in Regensburg aufhielten, gestaltete sich Königsfelds Aufgabe nicht sonderlich schwierig. Schon nach wenigen Tagen hatte er die für eine Postulation Clemens Augusts erforderliche Zweidrittelmehrheit der Wahlberechtigten gewonnen und hoffte, in Bälde sogar die *vota unanimita* sichern zu können, wenn der Kurfürst dem Kapitel die Wiedereinlösung der an Bayern verpfändeten hochstiftischen Reichsherrschaft Donaustauf ermögliche.³ Gleichzeitig mit der Stimmwerbung in Regensburg liefen Max Emanuels Bemühungen in Rom um eine Verlängerung des *terminus vacantiae*, die am 21. Juni durch die Verschiebung des Resignationstermins vom 30. Juni auf den 31. August gewährt wurde.⁴ Daraufhin trat auch der geistliche Bruder in Köln beim Domkapitel offen für die Wahl eines *anständigen successoris* in der Person seines Neffen Clemens August ein,⁵ während Max Emanuel zeitgleich die Domherren anieferte, sein Gesuch um ein Wählbarkeitsbrevé für den minderjährigen Prinzen durch ein inständiges Bittschreiben an den Papst zu sekundieren. Als Gegenleistung versprach er die sofortige Einsetzung einer Kommission zur Klärung des donauaufischen Fragenkomplexes.⁶ Die Freude des Kapitels darüber dämpfte allerdings die Nachricht von der nur zweimonatigen Verlängerung des Resignationstermins empfindlich. Auf der Sitzung vom 5. August beschloss es einstimmig, alle Hebel der Diplomatie für die *perpetua retentio* des Stifts in den Händen des Kölner Kurfürsten in Bewegung zu setzen. Nur wenn man dafür in Rom kein Gehör fände, sollte auf ein Wählbarkeitsbrevé für Clemens August und gleichzeitig dahin angetragen werden, dass Joseph Clemens die Administration der Regensburger Kirche während der Minderjährigkeit des Neffen behalten dürfe.⁷ Noch vom gleichen Tag datiert ein entsprechendes Bittgesuch an den Papst.⁸ Es bewirkte aber mit der am 17. August getätigten Festsetzung des letzten Resignationstermins auf den 31. Dezember 1715 nur eine befristete Dispenserteilung.⁹

3 Königsfeld an Max Emanuel, Regensburg, 1., 3. und 8. Juli 1715. BayHStA, Kschw 2498.

4 Max Emanuel an Joseph Clemens, München, 24. Juli 1715. BayHStA, Kschw 2498.

5 Joseph Clemens an Domkapitel, Bonn, 28. Juli 1715. BZAR, ADK 87; BayHStA, Kschw 2498.

6 Max Emanuel an Domkapitel, München, 1. August 1715. BayHStA, Kschw 2498.

7 BZAR, BDK 9290 (DKProt 1715–1716), 5. August 1715. – Domkapitel an Max Emanuel, Regensburg, 5. August 1715. BayHStA, Kschw 2498.

8 Domkapitel an Clemens XI., Regensburg, 5. August 1715. BZAR, ADK 87.

9 BZAR, BDK 9290 (DKProt 1715–1716), 13. September und 18. Oktober 1715; Hierarchia Catholica 5, S. 328.

Wieder verstand es Max Emanuel, die Fristverlängerung geschickt zu nutzen. Zwar missglückte ihm der Versuch, seinem Sohn durch kaiserliche Erste Bitten das durch den Tod des Weihbischofs Wartenberg erledigte Regensburger Kanonikat in die Hände zu spielen, weil sich dadurch, wie er nach Wien schrieb, *der mehrere weg, zu ermelten bistumb zu gelangen, ergeben mechte*.¹⁰ Doch heckten seine Ratgeber einen Plan aus, der trotz der bislang vergeblichen Bemühungen um ein Wählbarkeitsindult vermeintlich unfehlbar zum Erfolg führen musste und auf die einfache Formel zu bringen war: Postulation des Prinzen Clemens August zum Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge noch vor dem 31. Dezember 1715. Nachdem zunächst Joseph Clemens auf Weisung seines Bruders den Regensburger Domherren den Koadjutorwunsch unterbreitet hatte, *weillen ein jeder mensch sterblich und die stund des todtts ungewis ist*,¹¹ trat Max Emanuel am 5. Dezember selbst auf den Plan, indem er das Kapitel unter gleichzeitiger Vorlage des Vertrags über die Wiedereinlösung Donaustaufs unverblümt aufforderte, eine Nachfolgeregelung zugunsten seines Sohnes zu treffen.¹² Als das Domkapitel fünf Tage später das *thumbstauffische relutionswerk* ratifizierte, stand auch die Koadjutorfrage zur Beratung an und wurde der kurfürstlichen Intention gemäß entschieden.¹³ Bei der in Eile auf den 19. Dezember 1715 anberaumten Postulation erhielt Clemens August 13 von 14 Stimmen,¹⁴ so dass sich Max Emanuel mit seinem kecken Vorgehen am Ziel wähen konnte.

Das Postulationsinstrument ließ das Kapitel noch vor dem Jahreswechsel mit der Bitte um baldige Konfirmation des Koadjutors durch einen Eilkurier nach Rom bringen.¹⁵ Von dort traf Mitte Januar 1716 am Münchener Hof die von Kardinal Wolfgang Hannibal von Schrattenbach, dem Komprotektor der deutschen Nation, übermittelte Nachricht ein, der Papst werde die Anerkennung der Postulation verweigern, da Joseph Clemens nach seinem Regierungsantritt in Hildesheim das Besitzrecht auf die Regensburger Kirche verloren habe. Wo aber kein rechtmäßiger Bischof vorhanden sei, könne auch

10 Max Emanuel an Karl VI., München, 11. Oktober 1715. BayHStA, Kschw 2498.

11 Joseph Clemens an Domkapitel, München, 18. November 1715. BZAR, ADK 87; BayHStA, Kschw 2498.

12 Max Emanuel an Domkapitel, München, 5. Dezember 1715. BayHStA, Kschw 2498.

13 BZAR, BDK 9290 (DKProt 1715–1716), 10. Dezember 1715.

14 Domkapitel an Max Emanuel, Regensburg, 19. Dezember 1715. BayHStA, Kschw 2498.

15 Max Emanuel an Domkapitel, München, 30. Dezember 1715. BZAR, ADK 87.

kein Koadjutor statthaben. Schrattenbach riet daher zu einer baldigen Neuwahl *more solito et consueto*.¹⁶ Eine Neuwahl erachtete auch der kurkölnische Obristkanzler Johann Friedrich Karg von Bebenburg-Kirchsletten trotz heftigen Widerstrebens des in Bonn weilenden Regensburger Domdekans Neuhaus für unumgänglich. Doch zunächst animierte er Neuhaus und den ihn begleitenden Domherrn Joseph Franz Xaver Maximilian Freiherrn von Ow dazu, den Papst namens des Kapitels in einem unterwürfigen Schreiben zu bitten, er möge von einer Neuwahl absehen und Clemens August *ex apostolicae potestatis plenitudine* zum Bischof von Regensburg bestellen.¹⁷ Dieses Vorgehen wirft ein grelles Licht auf die tatsächliche Stellung des Domkapitels in einem Geflecht voll intriganter Machenschaften. Der den wittelsbachischen Interessen sklavisch ergebene Domdekan adressierte im Namen der *humillimi et obedientissimi filii ac servi* an die höchste kirchliche Instanz eine Entschließung, von der seine Chorbrüder keinerlei Kenntnis hatten.

Allerdings erzielte Neuhaus nicht, was er intendierte beziehungsweise was ihm insinuiert worden war. Mitte Februar 1716 lief in München der definitive Bescheid über die Ungültigkeit der Koadjutorpostulation ein. In der Nichtigkeitserklärung wurde ausdrücklich eine baldige Neuwahl verlangt, da eine Heilung des invaliden Akts kraft apostolischer Vollmacht, das *damus vobis episcopum*, den Freiheiten der deutschen Bistümer nachteilig sei.¹⁸ Wenige Tage später erhielt auch das Regensburger Kapitel ein diesbezügliches Schreiben des Papstes, wobei Clemens XI. die Domherren in recht eindeutigen Termini anwies, bei der bevorstehenden Neuwahl auf den bayerischen Prinzen zu reflektieren.¹⁹ Unverzüglich berief Max Emanuel die Herren Neuhaus und Ow von Bonn nach München, damit mit ihnen *das neue electionswerk ... concertiert und abgeredet werden möge*.²⁰ Die in Regensburg anwesenden Kapitulare benachrichtigte er von der Notwendigkeit der Neuwahl erst am 28. Februar, wobei sein die tatsächlichen Ereignisse der letzten Wochen verschleiernendes Schreiben in der unverblühten Forderung gipfelte, bei der Neuwahl die vorausgegangene Postulation, *mit welcher ihm unserm prinzen*

16 Schrattenbach an Max Emanuel, Rom, 10. Januar 1716. BayHStA, Kschw 2498.

17 Domkapitel an Clemens XI., o. O. und o. D. ASV, Lett. Princ. 216, fol. 1f.; BayHStA, Kschw 2498.

18 Max Emanuel an Joseph Clemens, München, 19. Februar 1716. BayHStA, Kschw 2498.

19 Clemens XI. an Domkapitel, Rom, 16. Februar 1716. ASV, Ep. Princ. 92, fol. 78–80.

20 Max Emanuel an Joseph Clemens, München, 19. Februar 1716. BayHStA, Kschw 2498.

*bereiths das recht angewachsen, zu bestätigen, als wir hiervor keineswegs abstehen, und ihr zu erkantlikeit nehmen werdet, daß wir allein aus lieb eurer freyheiten und rechten euch plenitudine potestatis apostolicae nit underwerffen wollen.*²¹ Bei solch massivem Druck hatte der kurbayerische Wahlwerber ein leichtes Spiel. Am 26. März 1716 erhielt Clemens August als künftiger Fürstbischof von Regensburg erneut 13 von 14 Stimmen.²² Warum das Bild der Einmütigkeit abermals durch das Fehlen eines Votums getrübt war, blieb Königsfeld ein nicht zu enthüllendes Geheimnis.²³ Es besteht indes kein Zweifel, dass der Offizial Langwerth von Simmern gegen den minderjährigen Prinzen gestimmt hatte. Er unterzeichnete auch als einziger das Elektionsinstrument nicht mit dem bloßen Namen, sondern mit dem für seine Haltung gegenüber Rom charakteristischen Satz: *Godefridus Langwert a Simmern iudicio sacrae sedis apostolicae acquiescit humillime.*²⁴

3. Wahlkapitulation

Wenige Tage vor der am 19. Dezember 1715 überstürzt getätigten Postulation Clemens Augusts zum Koadjutor hatte sich der kurbayerische Unterhändler Graf von Königsfeld im Auftrag Max Emanuels mit dem Domkapitel auf die 1683 für den Koadjutor Joseph Clemens ausgearbeitete Kapitulation verständigt. Die in ihr für die Zeit bis zum Regierungsantritt getroffenen Regelungen machte die päpstliche Annullierung der Postulation wieder hinfällig. Bei den neuerlich vor der Wahl des Prinzen zum Fürstbischof im März 1716 geführten Kapitulationsverhandlungen beließ man es weitgehend bei jenen Vereinbarungen, die Joseph Clemens nach seiner Wiederwahl 1695 akzeptiert hatte. Die wenigen Änderungen waren administrativer und finanzieller Art. In Artikel 3 bedang sich das Kapitel das Recht zur Weiterführung der Regierung aus, bis Clemens August das 27. Lebensjahr erreicht hatte, gestand diesem aber in Artikel 6 die vorerst völlig belanglose Freiheit in der Wahl des Generalvikars und Offizials zu. Durch Artikel 55 wurde der neue

21 Max Emanuel an Domkapitel, München, 28. Februar 1716. BZAR, ADK 87; BayHStA, Kschw 2498.

22 Electio novi episcopi Ratisbonensis, Regensburg, 26. März 1716. BZAR, OA-Gen 89. – Domkapitel an Max Emanuel, Regensburg, 26. März 1716. BayHStA, Kschw 2498.

23 Königsfeld an Unertl, Regensburg, 26. März 1716. BayHStA, Kschw 2498.

24 Instrumentum electionis, Regensburg, 29. März 1716. BayHStA, Kschw 2498.

Fürstbischof zur Tilgung der aus dem Rückkauf der Herrschaft Donaustauf resultierenden Schuldenlast von 36 000 fl. in der Weise verpflichtet, dass hierfür jährlich 4000 bis 5000 fl. aus den hochstiftischen Kammergefällen zur Verfügung gestellt werden mussten.²⁵

4. Regelung der Bistums- und Hochstiftsadministration

Am 19. Mai 1716 bestätigte Papst Clemens XI. die Wahl Clemens Augusts zum Fürstbischof von Regensburg, wobei er dem Wittelsbacher Prinzen die Hochstiftsverwaltung zusammen mit einem vom Apostolischen Stuhl aus der Mitte des Domkapitels noch zu bestellenden Koadministrator übertrug, während die geistlichen Angelegenheiten von einem oder mehreren Administratoren besorgt werden sollten, deren Bestellung sich der Papst gleichfalls vorbehält.²⁶ Damit war dem Kapitel anders als 1686 und 1699 die Regelung der Administrationsfrage durch freie Wahl genommen mit der Folge, dass man die künftigen Administratoren auch nicht auf eine kapitulationsmäßige Vereinbarung verpflichten konnte.

Gleich nach dem Eintreffen der päpstlichen Konfirmationsurkunde forderte Max Emanuel das Domkapitel auf, zur Erörterung der heiklen Administrationsfrage umgehend eine Kommission nach München abzuordnen, da der Wiener Nuntius bereits den Auftrag habe, nach hierfür tauglichen Männern Ausschau zu halten.²⁷ In der Kapitelsitzung vom 6. Juni fasste man auf Drängen des Domdekans den Beschluss, am römischen Hof nochmals die Oberadministration für den Kölner Kurfürsten zu beantragen. Doch unabhängig vom Erfolg oder Misserfolg dieses Antrags wollte man die geistliche und weltliche Verwaltung jeweils zwei Domherren überantwortet wissen, wobei für die *Spiritualia* die Kapitulare Wämpl und Langwerth von Simmern in Aussicht genommen wurden, für die *Temporalia* der Domdekan Neuhaus und der Kapitular Johann Sigismund Freiherr von Pienzenau. An den kurfürstlichen Hof in München entsandte man neben dem Domdekan die Kapitulare von Ow und Johann Christian Adam Grafen von Königsfeld,

25 BZAR, BDK 4919 (Wahlkapitulation von 1716 mit unterzeichnetem Revers); LIPP, Geschichte, S. 287; FUCHS, Wahlkapitulationen, S. 59 f.; Wahlkapitulation von 1716. BayHStA, Kschw 2498.

26 Konfirmationsbulle, Rom, 19. Mai 1716. BayHStA, Kschw 2498.

27 Max Emanuel an Domkapitel, München, 26. Mai 1716. BayHStA, Kschw 2498.

einen Bruder des Komitialgesandten.²⁸ In der dortigen Konferenz mit den kurfürstlichen Ministern wurde der Wille des Kapitels, die Verwaltung von Bistum und Hochstift auf eine breitere Basis zu stellen, schlichtweg missachtet. Am 12. Juni erhielten die Gesandten Max Emanuels am Kaiserhof den Auftrag, dem Nuntius als Wunschkandidaten des Kurfürsten für die Bistums- und Hochstiftsadministration die Herren Wämpl und Neuhaus zu benennen.²⁹ Langwerth von Simmern blieb laut Konferenzprotokoll unberücksichtigt, da er *dem durchleuchtigsten haus conträr* sei; auf Pienzenau aber habe das Kapitel *allein ad sublevationem des h. domdechanten* angetragen, denn die Konfirmationsbulle sehe nur *einen* Hochstiftsverwalter vor.³⁰

Das letzte Wort in der Administrationsfrage wurde freilich nicht in München, sondern in Rom gesprochen. Dort hatte Clemens XI. eine Spezialkommission mit ihrer Behandlung betraut, die sich anfangs September, gestützt auf die entschiedene Befürwortung des Wiener Nuntius Giorgio Spinola, für die Bestellung des Domkapitulars und Offizials Langwerth von Simmern zum Administrator in spiritualibus aussprach. Da der Offizial zum damaligen Zeitpunkt auch für das Weihbischofsamt in Aussicht genommen war, versuchte der kurbayerische Minister Scarlatti dessen Ernennung zum Bistumsadministrator mit dem Argument der Unvereinbarkeit beider Ämter in ein und derselben Hand zum Scheitern zu bringen. Doch die Konsistorialkongregation entschied das vorgelegte Dubium zugunsten Langwerths von Simmern,³¹ woraufhin dieser mit Breve vom 18. September zum Administrator in spiritualibus bestellt wurde.³² Ein Breve Clemens' XI. vom darauffolgenden Tag überantwortete dem Domdekan Neuhaus als Koadministrator die Wahrnehmung der Temporalia gemeinsam mit dem Fürstbischof Clemens August.³³ De facto war Neuhaus freilich der alleinige Verwalter des Hochstifts, denn der minderjährige Prinz weilte zusammen mit seinem älteren Bruder

28 BZAR, BDK 9290 (DKProt 1715–1716), 6. und 30. Juni 1716. – Domkapitel an Max Emanuel, Regensburg, 6. Juni 1716. BayHStA, Kschw 2498.

29 Max Emanuel an Franz Hannibal von Mörmann und Joseph Ignaz Graf von Törring-Jettenbach, München, 12. Juni 1716. BayHStA, Kschw 2508.

30 Konferenzprotokoll, München, o. D. BayHStA, Kschw 2498.

31 Quellenbelege für das Zustandekommen der päpstlichen Entscheidung bei HAUSER, Langwerth von Simmern, S. 159f.

32 Decretum Ratisbonensis administrationis in spiritualibus, Rom, 5. September 1716; Breve provisionis, Rom, 18. September 1716. ASV, S. Br. 2420, fol. 31f.

33 Decretum Ratisbonensis coadministrationis in temporalibus, Rom, 5. September 1716; Breve provisionis, Rom, 19. September 1716. BayHStA, Kschw 2498; ASV, S. Br. 2420, fol. 27–30.

Philipp Moritz seit Beginn des Jahres 1717 studienhalber in Rom, damit sich dort beide, gleichsam unter den Augen des Papstes, für den geistlichen Beruf qualifizierten und sich dem Pontifex Maximus angesichts weitgreifender Pläne des kurfürstlichen Vaters angenehm machten.³⁴

5. Wiederbesetzung des Weihbischofsamtes

Am 9. Oktober 1715 war der seit 1688 amtierende Weihbischof Albert Ernst Graf von Wartenberg im Alter von 79 Jahren gestorben. Für seine Nachfolge denominierte Joseph Clemens am 18. November den nicht sonderlich profilierten, aber gut bayerisch gesinnten Domkapitular Albert Adam Anton Freiherrn von Freiberg.³⁵ Infolge der vordringlicheren Wiederbesetzung des Regensburger Bischofsstuhls ließ die Stellungnahme Roms hierzu lange auf sich warten. Erst Ende März 1716 lehnte die Kurie Freiberg als Anwärter auf das Suffraganeat ab. Wie einem späteren Brief Max Emanuels an seinen Bruder in Köln zu entnehmen ist, konnte der Denominierte *ob defectum testimoniorum de studiis, dan auch seiner an der red habendten anstoss nit auslangen*.³⁶ In Abstimmung mit dem Domdekan ließ der Kurfürst nun über seinen Minister in Rom den 41-jährigen Domizellar Ferdinand Emanuel Joseph von Joner, einen Germaniker, dessen Vater über Jahrzehnte in kurbayerischen Diensten gestanden war, für das Weihbischofsamt nachdrücklich empfehlen. Doch dass sich zuvor schon ein Kandidat e gremio capituli hierfür beworben hatte, der Joner an Qualitäten ebenbürtig, an Erfahrung in Bistumsgeschäften aber weitaus überlegen und lediglich durch seine nichtbayerische Herkunft benachteiligt war, wusste vorerst weder der Domdekan noch Max Emanuel noch der Minister Scarlatti.

In aller Stille hatte der 47-jährige Offizial Langwerth von Simmern, als sich die nicht ohne sein Zutun erfolgte Ablehnung Freibergs abzeichnete, in Rom und Wien um die Bestellung zum Weihbischof nachgesucht. Der eigentliche Motor seiner Bewerbung war Placidus Fleming OSB, der Abt des Regensburger Schottenklosters St. Jakob. Er wollte dem Mitbegründer des schottischen Missionsseminars zu diesem Amt nicht zuletzt deshalb verhelfen, weil Langwerth von Simmern beabsichtigte, das Suffraganeatsgehalt

34 WEITLAUFF, Kardinal von Bayern, S. 77.

35 HAUSBERGER, Langwerth von Simmern, S. 164f.

36 Max Emanuel an Joseph Clemens, München, 10. Juni 1716. BayHStA, Kschw 2498.

zeitlebens in voller Höhe dem neuen Seminar und der Missionsarbeit in Schottland zugutekommen zu lassen. Auf Bitten Flemings bemühte sich in Rom ab April 1716 vor allem Giuseppe Kardinal Sacripante, der Protektor der schottischen Nation, um die Bestellung des Offizials zum Weihbischof. Der kurfürstliche Hof in München erhielt hiervon erst Anfang Juni Kenntnis, und zwar durch ein *höchst geheimes* Schreiben des Komitialgesandten Königsfeld, der dringend dazu riet, die Bewerbung des Offizials, der *doch quoad studia et mores villeicht in ganz teutschland seinesgleichen nit hat*, bayerischerseits zu unterstützen. Denn wenn er ohne kurfürstliche Mitwirkung ans Ziel gelange, werde er sich den wittelsbachischen Interessen noch weniger verpflichtet fühlen als bislang. Aus Königsfelds vertraulicher Mitteilung geht auch hervor, dass der Domdekan dem Kapitel die Frage der Wiederbesetzung des Weihbischofsamtes nie zur Beratung vorgelegt hatte, *wohl wissent, daß herr Langwart von Simmern nemine contradicente hierzue würde erkhiset werden, dem er es aber auf kheine weis gönen will*.³⁷

In München fand der Ratschlag Königsfelds kein Gehör. Am 12. Juni wandte sich Max Emanuel persönlich mit einer Hommage auf den Wunschkandidaten von Joner an den Wiener Nuntius.³⁸ Unter gleichem Datum erteilte er seinen Gesandten am Kaiserhof genaue Anweisung, wie sie auf Spinola einzuwirken hatten.³⁹ Für den Fall, dass Joner gleich Freiberg zurückgewiesen werden sollte, kam er mit dem Domdekan Neuhaus und dessen Begleiter Ow überein, den Domizellaren Leopold Grafen von Fränking für das Suffraganeat vorzuschlagen, um einen Weihbischof Langwerth von Simmern, *weillen Simmern dem durchleuchtigten haus conträr*, unter allen Umständen zu verhindern.⁴⁰ Doch dessen einflussreiche Fürsprecher gewannen unter Schilderung der fortwährenden Intrigen des Regensburger Domdekans an der römischen Kurie mehr und mehr die Oberhand. Als dann die Konsistorialkongregation am 3. September das von Scarlatti vorgelegte Dubium über die Vereinbarkeit der *Administratio in spiritualibus* mit der *Administratio in pontificalibus* positiv entschied, war der letzte Versuch des kurbayerischen Ministers, Joner das Weihbischofsamt zu verschaffen, gescheitert. Noch am gleichen Tag wurde der Wiener Nuntius mit der Durchführung des Informativprozesses für Langwerth

37 Königsfeld an Unertl, Regensburg, 7. Juni 1716. BayHStA, Kschw 2498.

38 Max Emanuel an Spinola, München, 12. Juni 1716. BayHStA, Kschw 2498.

39 Max Emanuel an Mörmann und Maximilian Franz Grafen von Seinsheim, München, 12. Juni 1716. BayHStA, Kschw 2508.

40 Undatierter Auszug aus dem Konferenzprotokoll, München, [Juni 1716]. BayHStA, Kschw 2498.

von Simmern beauftragt.⁴¹ Nach anderthalbjähriger Vakanz des Suffraganeats kam das langwierige Wiederbesetzungsverfahren im Frühjahr 1717 endlich zum Abschluss. Im Konsistorium vom 10. Mai wurde Gottfried Langwerth von Simmern zum Titularbischof von Germanicopolis präkonisiert und mit einer jährlichen Besoldung von 300 Dukaten aus der Mensa episcopalis zum Weihbischof in Regensburg bestellt.⁴²

6. Differenzen zwischen dem Bistums- und dem Hochstiftsadministrator

Durch die Bestellung zum Administrator in spiritualibus und zum Weihbischof, der herkömmlich auch das Amt des Konsistorialpräsidenten bekleidete, war Langwerth von Simmern binnen weniger Monate zum einflussreichsten Mann in der Verwaltung des Bistums aufgestiegen, allerdings gegen den Willen des kurfürstlichen Hofes und einer hinter dem Domdekan stehenden Minorität des Kapitels. Fühlte sich Neuhaus schon durch die Ablehnung seiner Personalvorschläge gekränkt, so wog noch schwerer, dass ihm nun mit dem Konvertiten aus dem Rheingau eine streng tridentinisch orientierte Persönlichkeit in der Bistumsleitung gegenüberstand, die aller Voraussicht nach seiner selbstherrlichen Amtsführung als Domdekan und Hochstiftsadministrator Paroli bieten werde. Eine erste Machtprobe zwischen den beiden Administratoren ließ nicht lange auf sich warten.

Nur wenige Wochen nach der Bischofsweihe am 11. Juli 1717 forderte Langwerth von Simmern Neuhaus schriftlich auf, nach fünfzehn Priesterjahren endlich seine Primiz zu feiern, an den *festis decanalia* künftig seiner Zelebrationspflicht nachzukommen und sich eifriger zum Chorgebet einzufinden; als verantwortlicher Leiter des Bistums dürfe er über das die geistlichen Pflichten grob verletzende Verhalten des Domdekans nicht mehr länger hinwegsehen. Höchst aufgebracht ob der *betrohlichen termini*, wandte sich Neuhaus unverzüglich beschwerdeführend an den Kurfürsten, der sich am 23. August in einem geharnischten Schreiben an Langwerth von Simmern jeden weiteren Schritt in dieser Angelegenheit verbat und zur sofortigen Wiederherstellung guten Einvernehmens mit dem Domdekan aufforderte. Widrigenfalls müsse der Bistumsadministrator damit rechnen, *daß uns derley unzeitige missbeligkheiten zu ungnedigsten missfallen kommen und wir dahin veranlasset*

41 HAUSBERGER, Langwerth von Simmern, S. 169–171.

42 HAUSBERGER, Langwerth von Simmern, S. 174f.

*sein würden, gedachten Baron von Neuhaus unserem schutz solchergestalten mitzusein, als er umb uns und unser churhaus sich verdient findtet.*⁴³ Der Hofkanzler Franz Joseph Freiherr von Unertl fügte der Drohung Max Emanuels noch eine persönliche Erklärung bei, die keinen Zweifel ließ, dass man das als *praecipitant* apostrophierte Vorgehen des Bistumsadministrators nötigenfalls empfindlich ahnden werde.⁴⁴ Doch Langwerth von Simmern ließ sich durch den scharfen Tadel keineswegs einschüchtern. Er könne nicht sehen, schrieb er an Unertl zurück, dass er mit seinem Appell zur Erfüllung der priesterlichen Gewissenspflicht *nach vergeblichem 15.jährigen zuewarten* überstürzt gehandelt habe und müsse aufgrund seiner hohen geistlichen Verantwortung daran festhalten.⁴⁵ Auch eine nochmalige Aufforderung Max Emanuels zum besseren Verständnis mit dem Domdekan blieb fruchtlos, da die beiden Administratoren mittlerweile ein neues Streitobjekt entzweite, nämlich das ihrer Oberaufsicht unterstehende Klerikalseminar St. Wolfgang.⁴⁶

Anfang September beklagte sich der Weihbischof beim Kurfürsten, dass sich der Domdekan beharrlich weigere, seiner wiederholten Bitte um Abstellung verschiedener Missstände im Klerikalseminar Folge zu leisten. Nach wie vor lasse er die Alumen durch *ledige weibspersonen* bedienen und dulde, dass im Refektorium des Konvikts an die Öffentlichkeit Bier ausgeschenkt werde *mit denjenigen unfürmen, welche in denen bierhäusern yblich seindt.*⁴⁷ Neuhaus setzte sich unverzüglich zur Wehr. Dem Kurfürsten übersandte er zu seiner Rechtfertigung ein von etlichen Alumen und jungen Priestern unterzeichnetes Testat, das die erhobenen Vorwürfe in Abrede stellte;⁴⁸ in Rom animierte er den kurbayerischen Minister zu einer Beschwerdeführung gegen den Bistumsadministrator. Doch erhielt Scarlatti dabei eine enttäuschende Abfuhr: Der Domdekan solle zuerst seinen geistlichen Pflichten nachkom-

43 Max Emanuel an Langwerth von Simmern, München, 23. August 1717. BayHStA, Kschw 2518.

44 Unertl an Langwerth von Simmern, München, 23. August 1717. BayHStA, Kschw 2518.

45 Langwerth von Simmern an Unertl, Regensburg, August 1717. BayHStA, Kschw 2518.

46 Der nachfolgend nur in seinen Grundzügen skizzierte Seminarstreit ist ausführlich geschildert und dokumentiert bei HAUSBERGER, Langwerth von Simmern, S. 179–183.

47 Langwerth von Simmern an Max Emanuel, September 1717. BayHStA, Kschw 2518.

48 Testat, unterzeichnet von fünf Alumen und vier jungen Priestern, Regensburg, 7. September 1717. BayHStA, Kschw 2518.

men, wurde ihm bedeutet, ehe er den Bistumsadministrator anschwärze.⁴⁹ In Rom war man nämlich über die Regensburger Differenzen durch die Berichte Langwerths von Simmern an den schottischen Agenten Wilhelm Stuart bestens informiert. Blieb Neuhaus von dort jegliche Unterstützung versagt, so wurde sie ihm umso kräftiger seitens des bayerischen Kurfürsten zuteil, der den *so gewaltigen öffentlichen vorbruch* Langwerths von Simmern unter Bezugnahme auf das landesherrliche Inspektions- und Visitationsrecht im Seminar mit aller Schärfe tadelte und zugleich Neuhaus bescheinigte, dass man sein Verhalten als *sonderlich guet* erachte.⁵⁰ Aber auch dadurch ließ sich der Bistumsadministrator nicht zum Einlenken bewegen, wusste er doch, dass sein energisches Beharren auf den geistlichen Rechten in Rom vollauf gebilligt wurde. Selbst der Papst war über die Vorgänge in Regensburg unterrichtet und belobigte durch Kardinal Sacripante den Reformeifer Langwerths von Simmern,⁵¹ der sich daraufhin am 15. November nochmals beschwerdeführend an Max Emanuel wandte. Diesmal klagte er über die vom Kurfürsten befürwortete Anstellung eines neuen Hausknechts, der mit seiner Frau und zwei erwachsenen Töchtern in das Seminar eingezogen sei, die *das bierzapfen* fortsetzten, so dass das Seminar nunmehr einer Taverne gleiche *zu spoth der widerigen religionsverwandten, welche in gegenwarth hiesigen reichsconvent sehen und sagen, daß von chatolischer seithen die junge geistliche erzogen und zu ihrem beruf qualificiret werden in einem bierhaus, wo drey thor seindt, und jeglichen haylosen weib der eingang frey stehet*. Als verantwortlicher geistlicher Leiter des Bistums könne er den der Disziplin der künftigen Priester höchst abträglichen Missstand auch dem Heiligen Stuhl gegenüber nicht mehr länger verschweigen, sofern der Kurfürst nicht alsbald für seine Abstellung Sorge.⁵²

Der daraufhin um Stellungnahme gebetene Domdekan schloss seinen Rechenschaftsbericht vom 15. Dezember, in dem er die vorgebrachten Anschuldigungen zu entkräften suchte, mit dem deutlichen Hinweis auf zu erwartende schwere finanzielle Einbußen des bischöflichen Stuhls, falls der

49 Sacripante an Langwerth von Simmern, Rom, 18. September 1717. StBR, Rat. ep. 401.

50 Max Emanuel an Langwerth von Simmern, München, 8. Oktober 1717; Max Emanuel an Neuhaus, München, 5. Oktober 1717. BayHStA, Kschw 2518.

51 Sacripante an Langwerth von Simmern, Rom, 6. November 1717. StBR, Rat. ep. 401.

52 Langwerth von Simmern an Max Emanuel, Regensburg, 15. November 1717. BayHStA, Kschw 2518.

Bierausschank im Klerikalseminar auf kurfürstlichen Befehl unterbleiben müsste. Dieser Wink aus der Feder des Hochstiftsadministrators konnte bei Max Emanuel im Blick auf seine nachgeborenen Söhne noch am ehesten verfangen. Doch sah sich der Kurfürst zwischenzeitlich aus einem anderen Grund zum Einlenken gegenüber dem Bistumsadministrator gezwungen. Denn Papst Clemens XI. hatte sich persönlich in den Seminarstreit eingeschaltet und Domenico Riviera, den Sekretär der Konsistorialkongregation, zu dem studienhalber in Rom weilenden Prinzen Clemens August gesandt mit dem Verlangen nach unverzüglicher Abstellung der Missstände. Dem Prinzen blieb kein anderer Ausweg, als dem Sekretär zu versprechen, man werde das päpstliche Begehren nach Kräften erfüllen.⁵³ Infolgedessen ersuchte Freiherr von Santini, der Oberhofmeister der Prinzen Clemens August und Philipp Moritz, den kurfürstlichen Minister Unertl am 11. Dezember eindringlich um die Beilegung des Regensburger Seminarstreits, *weyl dergleichen dinge bey dem päbstlichen stuel keine gute impressiones machen*.⁵⁴ Um das Wohlwollen des Heiligen Stuhls, auf das man in den folgenden Jahren mehr denn je angewiesen war, nicht zu verscherzen, ließ Max Emanuel seine einseitige Parteinahme für den Domdekan fallen und trug den Forderungen Langwerths von Simmern Rechnung. Ab Beginn des Jahres 1718 war man am Münchener Hof in signifikanter Weise um ein gutes Einvernehmen mit dem Bistumsadministrator bemüht, freilich nicht aus Uneigennützigkeit. So unangenehm dieser nämlich als Gegner war, so hilfreich konnte er aufgrund seiner einflussreichen Beziehungen in Rom künftig bei der Umsetzung der reichskirchlichen Pläne sein. Die Einfädelung der Bischofswahl von 1719 ist dafür ein sprechender Beleg.⁵⁵

7. Vakanzerklärung des Bistums

Nach dem Tod des Fürstbischofs von Münster und Paderborn, Franz Arnold von Wolff-Metternich,⁵⁶ am 25. Dezember 1718 führte Max Emanuel unter erheblichem Kostenaufwand unverzüglich Wahlverhandlungen mit den

53 Sacripante an Langwerth von Simmern, Rom, 25. Dezember 1717. StBR, Rat. ep. 401.

54 Santini an Unertl, Rom, 11. Dezember 1717. BayHStA, Kschw 2518.

55 Siehe unten S. 212.

56 Karl HENGST, Wolff gen. Metternich zur Gracht, Franz Arnold Reichsfreiherr von (1658–1718), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 570f.

dortigen Domkapiteln für seinen in Rom weilenden Sohn Philipp Moritz. Sie waren in beiden Fällen erfolgreich: Am 14. März 1719 wurde der bayerische Prinz in Paderborn, am 21. März in Münster einstimmig zum Bischof gewählt. Doch die westfälischen Domherren wussten noch nicht, dass sie einem Toten ihre Stimmen gegeben hatten. Philipp Moritz war nach kurzer Krankheit am 12. März in Rom gestorben.⁵⁷ Unter dem Eindruck des jäh über das Kurhaus hereingebrochenen Ereignisses fand sich der Papst spontan bereit, die Philipp Moritz erteilten Wählbarkeitsindulte auf Clemens August umschreiben zu lassen. Gegen neue finanzielle Zugeständnisse des bayerischen Kurfürsten wurde dieser dann am 26. März 1719 in Münster und tags darauf auch in Paderborn zum Bischof gewählt.

Das vom glücklichen Wahlausgang durch kurfürstliche Stafette benachrichtigte Regensburger Domkapitel verfasste auf seiner Sitzung am 1. April ein herzliches Gratulationsschreiben an seinen jugendlichen Regenten,⁵⁸ nicht ahnend, dass mit der Anwartschaft Clemens Augusts auf Münster und Paderborn wieder eine Vakanz bevorstand. Denn in dem nach Philipp Moritz' Tod auf Clemens August umgeschriebenen Wählbarkeitsbrevé hatte der Papst vermerken lassen, dass die Erlangung der westfälischen Bistümer die Vakanz Regensburgs nach sich ziehe. Folglich erklärte er bei der Bestätigung der dortigen Wahlen am 30. April 1719 das Bistum für verwaist. Doch dachte der kühl berechnende Kurfürst Max Emanuel nicht daran, das Domkapitel von der päpstlichen Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Vielmehr bat er Clemens XI., Regensburg in den Händen seines Sohnes zu belassen,⁵⁹ wobei er mit seinem Retentionsgesuch wie schon 1715 nur eine Verzögerungstaktik verfolgte, um Regensburg seinem jüngsten Sprössling sichern zu können.

8. Weitere reichskirchliche Karriere

Mit der anstelle seines unerwartet verstorbenen Bruders vollzogenen Wahl zum Fürstbischof von Münster und Paderborn war Clemens August eine geistliche Laufbahn in der nordwestdeutschen Sekundogenitur der Wittelsbacher gebahnt. Am 9. Mai 1722 wurde er zum Koadjutor Joseph Clemens' im Erzstift Köln gewählt und nach dem Tod des Oheims am 8. Februar 1724

57 Egon Johannes GREIPL, Philipp Moritz, Herzog von Bayern (1698–1719), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 341 f.

58 BZAR, BDK 9293 (DKProt 1718–1719), 1. April 1719.

59 ASV, Lett. Princ. 219, fol. 280f.

auch zu dessen Nachfolger in Hildesheim postuliert. Zwar musste er dann im Kampf um Lüttich eine Niederlage einstecken, die aber mit der Wahl zum Fürstbischof von Osnabrück am 4. November 1728 wieder wettgemacht wurde. 1732 konnte der „Monsieur de cinq églises“ (Münster, Paderborn, Köln, Hildesheim und Osnabrück), wie ihn der preußische Kronprinz Friedrich zu apostrophieren pflegte, seine gigantische reichskirchliche Karriere noch durch die Wahl zum Hoch- und Deutschmeister krönen. Auf Drängen Roms hatte sich Clemens August am 4. März 1725 schweren Herzens durch den Freisinger Fürstbischof Eckher zum Priester weihen lassen. Die Bischofsweihe des kunstsinnigen, aber willensschwachen und zeitlebens von innerer Unruhe getriebenen geistlichen Reichsfürsten, der am 6. Februar 1761 unerwartet auf einer Reise nach Bayern in der kurtrierischen Residenz Ehrenbreitstein bei Koblenz starb, nahm Papst Benedikt XIII. am 9. November 1727 im Kloster S. Maria della Quercia bei Viterbo persönlich vor.⁶⁰

9. Würdigung

Der nur dreijährige Regensburger Pontifikat des minderjährigen Wittelsbacher Prinzen Clemens August blieb für das Bistum, dessen Leitung ihm nicht anvertraut war, bedeutungslos. Für das Hochstift schlug er nur dadurch zu Buche, dass die nichtig erklärte Koadjutorwahl der Wiedereinlösung der an Bayern verpfändeten Herrschaft Donaustauf den Weg ebnete. Ihren Rückerwerb hatte das Domkapitel zwar schon 1710 in einem Vertrag mit der kaiserlichen Administrationsregierung getätigt, doch fiel Donaustauf durch den Friedensschluss von 1714 wieder an Bayern zurück, so dass die Pfandschaft im sogenannten Relutionsrezess vom Dezember 1715 erneut um die Summe von 36 000 fl. eingelöst werden musste.⁶¹ Diese Summe war gemäß der Wahlkapitulation aus den bischöflichen Kammergefällen in mehreren Jahresraten aufzubringen.

60 WEITLAUFF, Bistum Freising, S. 406 f., 412; DERS., Wittelsbacher, S. 323.

61 MEISSNER, Fugger, S. 167.

10. Siegel und Wappen

Siegel

Rund (Ø 46 mm) mit geviertem Hauptschild und aufgelegtem Herzschild. – Herzschild: Schrägrechtsbalken (Hochstift Regensburg). – Hauptschild, darüber die Insignien Hirtenstab, Mitra, Kreuz, Herzogshut und Schwert: (1) und (4) bayerische Rauten (Herzogtum Bayern), (2) und (3) gekrönter und bewehrter Löwe (Pfalzgrafschaft bei Rhein). – Umschrift: CL[EMENS] AVG[VSTVS] EPIS[COPVS] RATISB[ONENSIS] S[ACRI] R[OMANI] I[MPERII] PRINC[EPS] BAV[ARIAE] AC SVP[ERIORIS] PAL[ATINATVS] DVX.⁶²

Wappen

Gevierter Hauptschild mit aufgelegtem Herzschild. – Herzschild: In Rot ein silberner Schrägrechtsbalken (Hochstift Regensburg). – Hauptschild: (1) und (4) silberne und blaue bayerische Rauten (Herzogtum Bayern), (2) und (3) in Schwarz ein rot gekrönter und rot bewehrter Löwe (Pfalzgrafschaft bei Rhein).⁶³

62 *Sigilla Episcoporum Ratisbonensium*. StBR, Rat. ep. 322. – Die Umschrift des bei VOLKERT, Bischöfe von Regensburg, S. 77, abgebildeten Siegels weicht von der obigen ab und lautet: CLEMENS AVGVSTVS D[EI] G[RATIA] D[UX] B[AVARIAE] S[ACRI] R[OMANI] I[MPERII] P[RINCEPS] EP[ISCOPUS] RAT[ISBONENSIS] C[OMES] P[ALATINUS] R[HENI] L[ANDGRAVIUS] L[EUCHTENBERGENSIS].

63 GATZ, Wappen, S. 486.

JOHANN THEODOR VON BAYERN 1719–1763

GEBRATH, Geschichte, S. 182. – MEICHELBECK/BAUMGÄRTNER, Geschichte, S. 253–268. – Max ROTTMANNER, Der Cardinal von Baiern. Mit Documenten aus den Jahren 1736–1740, München 1877. – FUCHS, Wahlkapitulationen, S. 61–64. – STABER, Kirchengeschichte, S. 153–158. – WEITLAUFF, Johann Theodor. – HAUSBERGER, Langwerth von Simmern, S. 184–202. – WEITLAUFF, Kardinal von Bayern. – Manfred WEITLAUFF, Kardinal Johann Theodor von Bayern, Fürstbischof von Regensburg, Freising (1727–1763) und Lüttich, in: Georg SCHWAIGER (Hg.), Christenleben im Wandel der Zeit 1: Lebensbilder aus der Geschichte des Bistums Freising, München 1987, S. 272–296. – HAUSBERGER, Geschichte 2, S. 24–29. – WEITLAUFF, Bistum Freising, S. 401–437, 460–468. – Egon Johannes GREIPL, Johann Theodor, Herzog von Bayern (1703–1763), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 205–208. – Manfred WEITLAUFF, Johann Theodor, Herzog in Bayern, in: BBKL 3 (1992), Sp. 183–188. – Johann Theodor, Herzog in Bayern, in: GBBE 2 (2005), S. 959.

1. Herkunft, Kindheit und frühe Jugend – 2. Postulation zum Bischof – 3. Konfirmation und Wahlkapitulation – 4. Jurisdiktionsstreit über die Bistumsverwaltung sede vacante – 5. Studienaufenthalte in Ingolstadt und Siena – 6. Koadjutor und Fürstbischof von Freising – 7. Fürstbischof von Lüttich und Kardinal – 8. Belange des Bistums – 9. Belange des Hochstifts – 10. Krankheit, Tod und Grablege – 11. Würdigung – 12. Siegel und Wappen.

1. Herkunft, Kindheit und frühe Jugend

Johann Theodor, Herzog von Bayern, wurde am 3. September 1703 in München als der jüngste überlebende Sohn des Kurfürsten Max Emanuel aus dessen zweiter Ehe mit der polnischen Königstochter Therese Kunigunde geboren. Als Bayern 1705 der kaiserlichen Administration unterstellt wurde, ging die von Max Emanuel mit der Regentschaft betraute Kurfürstin nach der Geburt ihres zehnten Kindes außer Landes. Die kurfürstlichen Kinder wurden auf kaiserliche Anordnung in Gewahrsam genommen und die vier älteren Söhne Karl Albrecht, Philipp Moritz, Ferdinand und Clemens August 1706 nach Klagenfurt verbracht, während Johann Theodor mit seiner Schwester Maria Anna Karoline und seinem 1709 verstorbenen jüngsten Bruder Maximilian Emanuel Thomas in München verblieb, wo er gleich seinen Brüdern

in Klagenfurt eine sorgfältige standesgemäße Erziehung genoss, jedoch von jeder Verbindung mit den im Exil lebenden Eltern abgeschnitten war. 1712 ließ der neue Kaiser Karl VI. die älteren Brüder nach Graz übersiedeln und auch Johann Theodor dorthin verbringen. Die unter angenehmsten Bedingungen gestaltete Ehrenhaft im Zentralort der Steiermark währte noch drei Jahre, ehe mit dem definitiven Friedensschluss Max Emanuel und Theresia Kunigunde nach Bayern zurückkehren konnten, wo die kurfürstliche Familie am 8. April 1715 auf Schloss Lichtenberg am Lech ihr Wiedersehen feierte. Seither lebte Johann Theodor wieder in seiner Geburtsstadt München oder auf den umliegenden kurfürstlichen Schlössern.

2. Postulation zum Bischof

Wie erwähnt, hat Papst Clemens XI. bei der Bestätigung Clemens Augusts als Bischof von Münster und Paderborn am 30. April 1719 das Bistum Regensburg für verwaist erklärt und damit Max Emanuel stillschweigend beauftragt, das Domkapitel vom Eintritt der Vakanz in Kenntnis zu setzen. Doch dachte der Kurfürst nicht daran, dem Regensburger Kapitel eine freie Bischofswahl einzuräumen, stand doch noch sein jüngster Sohn Johann Theodor für die geistliche Laufbahn zur Verfügung. Allerdings war es höchst fraglich, ob es gelingen konnte, für den erst Fünfzehnjährigen innerhalb der Dreimonatsfrist das nötige Wählbarkeitsindult zu erlangen. Aus dieser Schwierigkeit erklärt es sich, weshalb der Kurfürst durch seinen Hofkanzler von Unertl zunächst nur einen einzigen Regensburger Domherrn, nämlich den über einflussreiche Beziehungen in Rom verfügenden Weihbischof Langwerth von Simmern, unter strengster Schweigepflicht von der Bistumsvakanz in Kenntnis setzen und zu einer Petition animieren ließ, in der inständig um den dauerhaften oder zumindest um einen befristeten Verbleib des Bistums bei Clemens August gebeten wurde.¹

Als Rom das Retentionsersuchen anfangs Juli abschlägig beschied, blieb nur noch der Ausweg der Postulation, den die Domherren des Reiches aber nur ungern beschrritten, weil deren Admission päpstliche Gnadensache war. Im Kalkül Max Emanuels ließ sich der zu erwartende Widerstand des Re-

¹ Langwerth von Simmern an Clemens XI. sowie an die Kardinäle Annibale Albani und Giuseppe Sacripante, Schönbrunn bei Dachau, 30. Mai 1719. BayHStA, Kschw 2499; HAUSBERGER, Langwerth von Simmern, S. 185.

gensburger Kapitels um so leichter brechen, je später es von der eingetretenen Bistumsvakanz erfuhr. Darin kam ihm auch ein kanonistisches Gutachten der Münchener Jesuiten zupass, das die Vakanz a die dati, nicht erst a die notitiae beginnen ließ, so dass die Wahlfrist diesem Gutachten nach bereits am 30. Juli 1719 endete.² Dem betroffenen Prinzen, der sich gerade in Lustheim einer Eselsmilchkur unterzog, eröffnete der Kurfürst die väterliche Entscheidung am 9. Juli mit der Aufforderung, ihm seine Einwilligung schriftlich zu übermitteln, was dieser widerstrebend tags darauf tat. Um den kirchenrechtlichen Voraussetzungen zu genügen, wurde Johann Theodor vom eilends nach Lustheim zitierten Freisinger Weihbischof am 23. Juli durch die Erteilung der Tonsur in den geistlichen Stand aufgenommen.³ Das Regensburger Domkapitel setzte Max Emanuel erst am 19. Juli von dem am 30. April erfolgten Eintritt der Bistumsvakanz in Kenntnis und empfahl ihm unter Hinweis auf die alsbald ablaufende Wahlfrist nachdrücklich die Postulation Johann Theodors, da sich für ihn in der Kürze der Zeit kein Wählbarkeitsindult mehr habe besorgen lassen.⁴ Zwar waren die vor Ort weilenden Kapitulare darüber *ein wenig erschrocken*,⁵ doch fiel es dem Reichstagsgesandten von Königsfeld nicht sonderlich schwer, sie in Einzelgesprächen für den kurfürstlichen Wunsch zu gewinnen und zu eiligem Handeln zu veranlassen. Bereits am 29. Juli 1719 wurde Johann Theodor mit 13 von 14 Stimmen zum neuen Fürstbischof und Nachfolger Clemens Augusts postuliert.⁶

3. Konfirmation und Wahlkapitulation

Der überstürzte Postulationsakt hatte ein unerquickliches Nachspiel,⁷ weil man am Wiener Hof die lange verschwiegene Bistumsvakanz als bewusste Brüskierung der kaiserlichen Autorität empfand. Karl VI. erhob gegen die Postulation Einspruch in Rom und forderte ihre Kassation. Dem Regensburger Domkapitel als dem schwächsten Glied in der leidlichen Affäre erteilte der Kaiser mit Reskript vom 18. August einen ungewöhnlich scharfen Verweis und verbot ihm, bis zu deren Klärung Johann Theodor die Administration des

2 WEITLAUFF, Johann Theodor, S. 85 f.

3 WEITLAUFF, Johann Theodor, S. 86 f., 89 f.

4 Max Emanuel an Domkapitel, München, 19. Juli 1719. BayHStA, Kschw 2499.

5 BZAR, BDK 9294 (DKProt 1719–1720), 20. Juli 1719.

6 BZAR, BDK 9294 (DKProt 1719–1720), 29. Juli 1719.

7 Näheres hierzu bei WEITLAUFF, Johann Theodor, S. 91–105.

Hochstifts einzuräumen.⁸ Das diplomatische Tauziehen zwischen München und Wien führte erst im Januar 1720 zu einem Gesinnungsumschwung am kaiserlichen Hof, den nicht zuletzt ein Douceur Max Emanuels von 30 000 fl. an den Reichsvizekanzler und Bamberger Koadjutor Friedrich Karl von Schönborn bewirkte. Doch obschon nun Karl VI. dem Papst sein Einverständnis mit der Postulation signalisieren ließ, war Clemens XI. trotz wiederholter Bitten nicht mehr zu bewegen, den Wittelsbacher Prinzen als Bischof zu bestätigen. Erst sein Nachfolger Innozenz XIII. erließ am 14. Oktober 1721 die Konfirmationsbulle für Johann Theodor und übertrug ihm die weltliche Regierung zusammen mit einem Koadministrator.

Am 16. Januar 1722 ergriff der Domdekan und Koadministrator Freiherr von Neuhaus im Namen Johann Theodors vom Hochstift Regensburg feierlich Besitz.⁹ Anfangs des Monats waren die Domherren Ow und Königsfeld als Deputierte des Kapitels zur Kapitulationsabsprache nach München gereist. Da ihr vorgelegter Entwurf mit der 1716 für Clemens August errichteten Kapitulation fast wortgleich übereinstimmte,¹⁰ war die Verhandlung bloße Formsache. Die einzige nennenswerte Änderung betraf den vom Rückerwerb der Herrschaft Donaustauf herrührenden und aus den Hochstiftseinkünften zu tilgenden Schuldbetrag, der sich jetzt nur noch auf 11 000 fl. belief.¹¹ Weit aus mehr Brisanz barg ein anderes Dokument, das die Regensburger Deputierten dem Hofkanzler Unertl vorlegten, nämlich ein von Neuhaus verfasstes Promemoria, in dem es hieß, das Kapitel getröste sich *in der behandt geistlichen administrationssach wider den h. weybischoff Languert von Simmern* der weiteren kurfürstlichen Assistenz in Rom und Wien.¹² Weitere Assistenz erwartete man beim Bemühen um die Amtsenthebung des Bistumsadministrators und Weihbischofs, die man über den Nuntius am Kaiserhof und den kurbayerischen Agenten in Rom bewerkstelligen wollte, um in dem seit Monaten heftig tobenden Jurisdiktionsstreit über die Bistumsverwaltung *sede vacante* den Sieg davonzutragen.

8 Kaiserliches Reskript an Domkapitel, Wien, 18. August 1719. BayHStA, Kschw 2514.

9 WEITLAUFF, Johann Theodor, S. 106–108.

10 Wahlkapitulation für Johann Theodor, 5. Januar 1722. BZAR, ADK 88 und BDK 9420.

11 FUCHS, Wahlkapitulationen, S. 63.

12 Promemoria der Regensburger Deputierten, Januar 1722. BayHStA, Kschw 2500.

4. Jurisdiktionsstreit über die Bistumsverwaltung *sede vacante*

Nach dem Bekanntwerden der Sedisvakanz hatte das Domkapitel den Weihbischof Gottfried Langwerth von Simmern, der seit 1716 vom Papst ernannter Bistumsadministrator war, am 21. Juli 1719 durch einstimmigen Beschluss zum Kapitularvikar bestellt.¹³ Dadurch ging zwar die dem Kapitel *sede vacante* zustehende Jurisdiktionsgewalt auf ihn über, doch war hiervon die Befugnis zur Pfründen- und Benefizienverleihung ausgenommen.¹⁴ Weil aber gerade diese Befugnis zur Aufrechterhaltung einer geordneten Seelsorge während der langdauernden Sedisvakanz zunehmend unentbehrlicher erschien, entschloss sich Langwerth von Simmern zu einem verhängnisvollen Schritt, in dessen Gefolge ein ungewöhnlich heftiger Jurisdiktionsstreit entbrannte. Mit Schreiben vom 27. November 1719 legte er Kardinal Sacripante, dem ihm so wohlgesonnenen Protektor der schottischen Nation, die Frage vor, ob er nicht die Bistumsadministration *usque ad aliam ... dispositionem* fortführen dürfe, da kein Ende der Vakanz abzusehen sei und er als Administrator in *spiritualibus* der Regensburger Kirche besser dienen könne denn als Kapitularvikar.¹⁵ Noch vor dem Jahreswechsel traf aus Rom die Nachricht ein, der Papst sei mit der Fortführung der Bistumsadministration einverstanden, solange Regensburg als verwaist gelte.¹⁶ Doch entbehrte die durch einen Privatbrief Sacripantes mitgeteilte päpstliche Entscheidung der Rechtsverbindlichkeit, zumal auch das Domkapitel, dessen Sedisvakanzrechte tangiert waren, hiervon keinerlei Kenntnis erhielt.

Zum Streitobjekt wurde Sacripantes Antwort erst, als Langwerth von Simmern die ihm nicht als Kapitularvikar, sondern nur als Bistumsadministrator zustehende Befugnis der Verleihung bischöflicher Pfründen wahrnahm und überdies im Fastenpatent vom 5. Februar 1721 seinen Titel als Weihbischof erstmals wieder mit dem Zusatz *et in spiritualibus Administrator* versah.¹⁷ Auf dem nächsten Peremptorium um Peter und Paul legte das Domkapitel hiergegen scharfen Protest ein und forderte den Weihbischof durch den Syn-

13 BZAR, BDK 9294 (DKProt 1719–1720), 21. Juli 1719.

14 Wilhelm BODEN, Begriff und Wirkungen der Sedisvakanz und *Sedes impedita*, Trier 1912, S. 37–40.

15 Langwerth von Simmern an Sacripante, Regensburg, 27. November 1719. BZAR, OA-Gen 134, Nr. 32.

16 Sacripante an Langwerth von Simmern, Rom, 9. Dezember 1719. StBR, Rat. ep. 401; BayHStA, Kschw 2514; BZAR, OA-Gen 134, Nr. 33.

17 BZAR, OA-Gen 4126, 5. Februar 1721.

dikus zur sofortigen Stellungnahme auf. Als dieser in seiner Rückäußerung durchblicken ließ, er gedenke in der strittigen Angelegenheit *bey dem päbst. hoff anzubindten*, wandten sich die Kapitulare an Max Emanuel mit der Bitte um Unterstützung ihrer geplanten Beschwerdeführung in Rom; sollte sie erfolglos bleiben, sähen sie sich gezwungen, mit anderen Domkapiteln des Reiches *causam communem zu machen*.¹⁸ Die eigentliche Triebfeder im zunehmend heftiger aufflammenden Jurisdiktionskonflikt war freilich nicht das Domkapitel insgesamt, sondern dessen Dekan Neuhaus, der nun eine günstige Gelegenheit zur Rache an seinem hartnäckigen Widerpart im Seminarstreit von 1717 gekommen sah. Die Tatsache, dass im Residenzjahr 1721/22 nur 18 Sitzungen des Kapitels abgehalten wurden und die Auseinandersetzungen mit dem Weihbischof in den darüber gefertigten Protokollen mit keinem Wort Erwähnung finden,¹⁹ zeigt deutlich, von wem die angeblich einstimmig gefassten Beschlüsse gegen Langwerth von Simmern verantwortet wurden. Diesbezüglich bezeichnend ist ferner ein Bericht des Reichstagsgesandten Königsfeld vom 10. Juli 1721, in dem er dem kurfürstlichen Hof dreierlei mitteilte: Zum ersten, dass der Domdekan seine Kapitulare mit weit mehr Souveränität beherrsche als der König von Polen sein Territorium, zum zweiten, dass mehrere Domherren Regensburg nur deshalb verlassen hätten, um der peinlichen Affäre zwischen Langwerth von Simmern und Neuhaus aus dem Weg zu gehen, und zum dritten, dass der jüngst nach München abgeordnete Kapitular Franz Joseph Konrad Ignaz Freiherr von Rosenbusch eine *creatur* des Domdekans sei, der Rosenbusch das Generalvikariat versprochen habe, falls es gelinge, Langwerth von Simmern aus dem Sattel zu heben.²⁰

Im Verlauf der Sommermonate wurde der unerquickliche Konflikt sowohl seitens des Domdekans als auch des Weihbischofs in Rom anhängig. Der dortige kurbayerische Minister Scarlatti riet Langwerth von Simmern, *amicabiliter et sine lite* von der Bistumsadministration abzulassen, da es für ihre Weiterführung nach dem übereinstimmenden Urteil römischer Juristen keinerlei Rechtstitel gebe.²¹ Doch gleichzeitig empfahl derselbe Minister dem Kurfürsten, auf eine baldige Aussöhnung des Domdekans mit dem Weihbischof hinzuwirken, weil der Regensburger Konflikt bereits dem neuen Papst zu Ohren gekommen sei und Langwerth von Simmern aufgrund seiner potenten

18 Domkapitel an Max Emanuel, Regensburg, 7. Juli 1721. BayHStA, Kschw 2500.

19 BZAR, BDK 9296 (DKProt 1721–1722), 30. Juni 1721 bis 19. Juni 1722.

20 Königsfeld an Unertl, Regensburg, 10. Juli 1721. BayHStA, Kschw 2500.

21 Scarlatti an Langwerth von Simmern, Rom, 2. August 1721. BayHStA, Kschw 2499.

Fürsprecher an der Kurie nach der Konfirmation Johann Theodors zweifellos wieder die Bistumsadministration übertragen bekomme, zumal man in Rom über die fortwährenden Machenschaften des Domdekans bestens informiert sei.²² Aber mit bloßen Appellen war der Administrationsstreit zum damaligen Zeitpunkt nicht mehr zu schlichten. Im Oktober 1721 wurde in ihn sogar der gesamte Diözesanklerus involviert, weil das Capitulum regnans allen Seelsorgegeistlichen befahl, die Annahme jeder mit Administrator in spiritualibus ausgefertigten Verordnung zu verweigern; außerdem verbot es den Angestellten in der Konsistorialkanzlei unter Strafe der Suspensierung, Briefschaften, in denen sich der Weihbischof als Bistumsadministrator ausgab, zu expedieren.²³ Dieses Verbot blieb freilich unwirksam, da Langwerth von Simmern unverzüglich die Räume des Konsistoriums einschließlich Kanzlei und Archiv absperren ließ und sämtliche Schlüssel an sich nahm.

Daraufhin erging erneut eine Beschwerdeschrift an den Kurfürsten, dieses Mal gespickt mit der völlig aus der Luft gegriffenen Behauptung, der Weihbischof werde *die nunmehr alle stund und augenblickh hoffente confirmation* Johann Theodors hintertreiben.²⁴ Schon etliche Wochen zuvor hatte Scarlatti den Auftrag erhalten, die Absetzung Langwerths von Simmern zu bewerkstelligen und dem Kapitel die freie Wahl des Bistumsadministrators zu sichern, wogegen dieser zu bedenken gab, dass sich die Regensburger Domherren mit ihrem Antrag auf Absetzung den Weihbischof zum *nemico giurato* machten, was sich bei dessen hoher Protektion an der Kurie, an der ihm mit dem neuen Kardinalstaatssekretär Giorgio Spinola ein weiterer einflussreicher Fürsprecher erwachsen sei, als Bumerang erweisen könnte.²⁵ Dessen ungeachtet unterstützte Max Emanuel das Begehren des Domdekans, indem er Scarlatti anwies, für Langwerth von Simmern als künftigen Bistumsadministrator *die exclusionem zubegehren*,²⁶ und seinem Wiener Gesandten Ignaz Felix Joseph Grafen von Törring-Jettenbach den Auftrag erteilte, die Aufmerksamkeit des dortigen Nuntius bei der bevorstehenden Administrationsregelung auf den Domkapitular Rosenbusch zu lenken, *weillen mit dem ietzigen suffraganeo ... seines widrigen und allzu delicaten humors nit vortzukommen*.²⁷ Mittler-

22 Scarlatti an Max Emanuel, Rom, 9. August 1721. BayHStA, Kschw 2499.

23 Patent des Domkapitels, Regensburg, 10. Oktober 1721. StBR, Rat. ep. 401.

24 Domkapitel an Max Emanuel, Regensburg, 10. Oktober 1721. BayHStA, Kschw 2500.

25 Scarlatti an Max Emanuel, Rom, 4. Oktober 1721. BayHStA, Kschw 2500.

26 Neuhaus an Unertl, Regensburg, 20. Oktober 1721. BayHStA, Kschw 2500.

27 Max Emanuel an Törring, München, 31. Oktober 1721. BayHStA, Kschw 2500.

weile aber waren die Weichen in der strittigen Affäre bereits gestellt. In der mit ihr befassten Konsistorialkongregation setzte sich am 10. November die Argumentation des Kardinalstaatssekretärs und vormaligen Wiener Nuntius Spinola durch, dass die gegen Langwerth von Simmern erhobenen Vorwürfe des Kapitels schwerlich auf Wahrheitsgrund beruhen könnten, weil ihn sonst die Domherren vor zwei Jahren nicht einstimmig zum Kapitularvikar bestellt hätten.²⁸ Daraufhin wurde der Weihbischof mit Breve vom 15. November 1721 erneut zum Bistumsadministrator bestellt.²⁹ Der anschließende Versuch des Domdekans und Koadministrators in temporalibus, die Enthebung Langwerths von Simmern vom Weihbischöfsamt zugunsten Rosenbuschs mit der Begründung zu betreiben, dass einem neuen Fürstbischof das Recht der freien Wahl des Suffragans zustehe, war von vornherein zum Scheitern verurteilt, trug aber alles andere denn zur Klimaverbesserung an der Regensburger Bischofskurie bei.³⁰

5. Studienaufenthalte in Ingolstadt und Siena

Der künftige Fürstbischof Johann Theodor hatte im Herbst 1719 auf Geheiß des Vaters mit einem kleinen Hofstaat Aufenthalt in Ingolstadt genommen, wo er bis Ende 1721 verblieb und sich nicht an der Universität, sondern in privatem Unterricht mit den Disziplinen der Rhetorik und Logik vertraut machte. Daneben entdeckte er mehr und mehr die Freude am Reiten und an der Jagd; gerne beschäftigte er sich in der reichlich bemessenen Rekreationszeit auch mit allerhand handwerklichen Spielereien wie Drechseln oder Schmelzen. Nach außen hin bieten somit seine Ingolstädter Studienjahre ein Bild unbeschwerter Heiterkeit. Nur verspürte der aufgeweckte junge Herzog keinerlei Neigung zum geistlichen Stand. Sein *berueff*, so schrieb er dem Vater nach langem Zögern am 14. August 1721 in einem erschütternden Brief, sei einzig und allein, *in der welt zu verbleiben, seye es hernach auf was weis, wie und wo, wie es Ew. Ch. Drt. werden haben wollen, wan es nur nichts ist in den geistlichen standt*. Er bitte daher inständig um eine Än-

28 Scarlatti an Domkapitel, Rom, November 1721; Scarlatti an Max Emanuel, Rom, 14. November 1721. BayHStA, Kschw 2500.

29 Breve provisionis, Rom, 15. November 1721. StBR, Rat. ep. 401. – Am 13. November 1721 wurde Neuhaus zum Koadministrator in temporalibus bestellt. *Hierarchia Catholica* 5, S. 328.

30 Näheres hierzu bei HAUSBERGER, Langwerth von Simmern, S. 197–202.

derung der väterlichen Disposition. Max Emanuels Reaktion darauf bezeugt einmal mehr, mit welcher unbeugsamen Härte er seine hausmachtpolitischen Ziele verfolgte. Sich jede weitere Diskussion über die Berufsfrage kategorisch verbietend, schickte er den Brief dem von Gewissensqualen geplagten Sohn zurück und drohte ihm sogar mit der völligen rechtlichen Zurücksetzung in der Familie, falls er die väterlichen Pläne mit ihm zu durchkreuzen wage.³¹ Der so unbarmherzig Beschiedene fügte sich, wenn auch wider Willen, und schnitt das Thema nie mehr an.

Nach der Rückkehr aus Ingolstadt legte Johann Theodor als mittlerweile päpstlicherseits bestätigter Fürstbischof von Regensburg am 29. Dezember 1721 in der Schönen Kapelle der Münchener Residenz die *Professio fidei* und den bischöflichen Eid ab.³² Vierzehn Tage später brach er mit seinem Hofstaat nach Italien auf, um den zweiten Teil seiner Studienzeit unter der Obhut seiner Tante Violanta Beatrix, der verwitweten Großprinzessin von Toskana, in der Universitätsstadt Siena zu verbringen. Dort widmete er sich wiederum in privatem Unterricht dem Studium beider Rechte.³³ Den Höhepunkt und krönenden Abschluss seines Aufenthalts in Italien, von dem er im Juni 1723 nach München zurückkehrte, bildete eine Reise nach Rom in der Osterzeit 1723, wo ihm der Papst eine Privataudienz gewährte, die Früchte trug. Nur wenige Wochen später erteilte Innozenz XIII. dem noch nicht Zwanzigjährigen ein Wählbarkeitsbrevé für die von Max Emanuel eingefädelt Koadjutorwahl in Freising.³⁴

6. Koadjutor und Fürstbischof von Freising

Schon im Herbst 1722 hatte der bayerische Kurfürst am Kaiserhof um die Protektion Johann Theodors bei der Wiederbesetzung des vakanten Passauer Bischofsstuhls nachgesucht, drang damit aber nicht durch, weil Passau im habsburgischen Interessenbereich lag und Karl VI. die Wahl eines österreichischen Adligen wünschte.³⁵ Hingegen konnte Max Emanuel das kaiserliche

31 Johann Theodors Brief vom 14. August und Max Emanuels Antwort vom 23. August 1721 sind wiedergegeben bei WEITLAUFF, Johann Theodor, S. 127 f.

32 WEITLAUFF, Johann Theodor, S. 130.

33 WEITLAUFF, Johann Theodor, S. 130–137.

34 WEITLAUFF, Johann Theodor, S. 138–141.

35 Näheres hierzu und zu den nachfolgend angeführten Daten und Fakten bei WEITLAUFF, Johann Theodor, S. 141–182, 236–241.

Einverständnis mit einer Koadjutorie Johann Theodors in Freising erwirken, über die seit Anfang Februar 1723 mit dem dortigen Fürstbischof Johann Franz Eckher verhandelt wurde. Nach erheblichen Zugeständnissen an den Fürstbischof und das Domkapitel, die des simonistischen Beigeschmacks nicht entbehrten, wurde Johann Theodor am 19. November 1723 einstimmig zum Koadjutor gewählt. Allerdings verbat sich Eckher im Voraus jede Einmischung in die Regierung, so dass sich sein Koadjutor noch geraume Zeit mit den kärglichen Einkünften aus dem Hochstift Regensburg, die 20 000 fl. im Jahr betragen, begnügen musste. Die päpstliche Konfirmation der Wahl erfolgte erst am 12. April 1726. Um sie zu erreichen, hatte sich Johann Theodor am 26. November 1724 vom Freisinger Fürstbischof in der Schlosskapelle zu Ismaning zum Subdiakon weihen lassen.

Nach Eckhers Tod am 23. Februar 1727 wurde dem 23-jährigen Prinzen von Papst Benedikt XIII. am 8. März die Administration des Freisinger Hochstifts bewilligt. Die bischöfliche Residenz betrat er als regierender Fürstbischof erstmals zu einem kurzen Aufenthalt am 13. Dezember 1727. Zwei Monate zuvor hatte ihm die Hofdame Maria Franziska Freifrau von Lizlburg eine Tochter geboren. Was seinen Status als Kleriker angeht, war er damals nur bis zur Stufe des Subdiakonats vorgedrungen. Diakon, Priester und konsekrierter Bischof wurde er nach wiederholter päpstlicher Ermahnung erst im Jahr 1730, wobei jeweils sein Bruder, der Kölner Kurfürst Clemens August, als Weihesponder fungierte. Dieser weihte ihn am 25. März in der Schlosskapelle zu Ismaning zum Diakon und am 8. April in der Ismaninger Pfarrkirche zum Priester. Tags darauf, am Ostersonntag, feierte Johann Theodor in der Münchener Jesuitenkirche St. Michael seine Primiz. Im Sommer 1730 begleitete er seinen Bruder in dessen westfälische Stifte. Dort erteilte ihm Clemens August am 1. Oktober in der Domkirche zu Münster die Bischofskonsekration. Nun konnte er mit päpstlicher Altersdispens vom 14. September 1730 in seinen beiden Bistümern Regensburg und Freising auch die geistliche Administration übernehmen. Im Bistum Regensburg, das er zeitlebens nie betreten sollte, bestellte er mit dem Erlöschen der Administration Langwerths von Simmern dessen Intimus Dr. Franz Joachim Reichsritter Schmid von Altenstadt zum Generalvikar. Im Bistum Freising wurde der Germaniker Johann Ludwig Joseph Freiherr von Welden mit der stellvertretenden Leitung der geistlichen Geschäfte betraut. Johann Theodor selbst hielt sich in den folgenden Jahren meist im fürstbischöflichen Schloss zu Ismaning auf, denn mit seinem Kapitel auf dem Freisinger Domberg lebte er schon seit Längerem, hauptsächlich wegen der wachsenden Hochstiftsver-

schuldung, „in offenem Streit, der bis zum Ende seiner 36 Jahre währenden Regierungszeit schier unvermindert andauerte und am Beginn der sechziger Jahre vor den Reichshofrat in Wien, den obersten Gerichtshof des Reiches, getragen wurde“.³⁶

7. Fürstbischof von Lüttich und Kardinal

Die flehentliche Bitte, *in der welt* verbleiben zu dürfen, hatte Max Emanuel seinem jüngsten Sohn im Sommer 1721 schroff abgeschlagen mit dem Bemerkten: *Ich begehre nit, das du ein cartäuser oder münch werdten sollest, sonder ein mächtiger reichsfürst, der dem catholicischen weesen vorstehen und zu unseres haus grossen avantage undt aufnamb contribuiren khönne*.³⁷ Dessen eingedenk und zudem ob seiner aufwendigen Hofhaltung permanent in finanzieller Bedrängnis, hielt Johann Theodor unentwegt nach weiteren geistlichen Pfründen Ausschau. Aber anders als seinem Bruder Clemens August, der Würde um Würde erklohm, war ihm dabei den väterlichen Dispositionen zum Trotz das Glück nicht hold. Bis in die Mitte der vierziger Jahre blieben all seine Bemühungen um vakante Bischofssitze und gefürstete Abteien oder Propsteien fruchtlos. Er bewarb sich um Augsburg, Basel, Eichstätt, Konstanz, Speyer, Straßburg und Breslau, um Berchtesgaden, Ellwangen und Stablo-Malmedy und scheiterte mit seiner Kandidatur überall „am entschiedenen Widerstand des Wiener Hofes, der in Reaktion auf die österreichischen Erbansprüche Bayerns sämtliche Bewerbungen Johann Theodors durch verdeckte oder offene kaiserliche Exklusive blockierte“.³⁸

Eine erfolgsversprechende Ausgangsposition für das bislang obsolet gebliebene Ringen um einen Bischofssitz außerhalb Bayerns schuf schließlich 1738 Papst Clemens XII., indem er Johann Theodor auf Bitten seines kurfürstlichen Bruders Karl Albrecht ein Kanonikat am Domstift Lüttich verlieh. Der dortige Fürstbischof Georges Louis de Berghes starb am 5. Dezember 1743.³⁹ Keine vierzehn Tage später, am 17. des Monats, wurde Johann Theodor als Bruder des neuen Kaisers – Kurfürst Karl Albrecht war am 12. Februar

36 WEITLAUFF, Kardinal von Bayern, S. 87.

37 WEITLAUFF, Johann Theodor, S. 128.

38 WEITLAUFF, Wittelsbacher, S. 324. – Zu den genannten Bewerbungen und ihrem Scheitern ausführlich DERS., Johann Theodor, S. 183–299.

39 Alfred MINKE, Berghes, Georges Louis de (1662–1743), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 26–28.

1742 als Karl VII. zum Kaiser gekrönt worden – vom Lütticher Domkapitel freundlichst empfangen und in das Gremium aufgenommen. Dennoch entbrannte ein von Maria Theresia und ihren Alliierten geschürter harter Kampf um das vakante Bistum. Johann Theodor, dem der Papst spontan ein Wählbarkeitsindult gewährte, vermochte jedoch alle vier Konkurrenten aus dem Feld zu schlagen und wurde am 23. Januar 1744 einstimmig zum Fürstbischof von Lüttich gewählt. Die päpstliche Bestätigung erfolgte bereits am 11. Februar.⁴⁰ Für den glücklichen Ausgang seiner Kandidatur in Lüttich hatte er sogar den geistlichen Beistand von Klerus und Volk seiner altbayerischen Bistümer eingefordert. Vom Regensburger Konsistorium war unterm 23. Dezember 1743 die Weisung an alle Seelsorger ergangen, *ad intentionem Reverendissimi* eine hl. Messe zu lesen und bei ihrer Zelebration nach der Wandlung von den anwesenden Gläubigen *fünf Vater unser u. Ave Maria nebst dem Glauben* beten zu lassen.⁴¹

Schon vor der Lütticher Wahl hatte Papst Benedikt XIV. Johann Theodor am 9. September 1743 aus ungeklärten Motiven zum Kardinal „in petto“ ernannt, hielt aber aus Furcht vor österreichischen Repressalien gegenüber dem Kirchenstaat mit der Publikation noch zurück. Johann Theodor erreichte die Kunde davon am Bonner Hof seines Bruders Clemens August, bei dem er nach der Besetzung Bayerns durch die Österreicher Zuflucht gesucht hatte, und erschrak zutiefst. Wusste er doch, wie unerwünscht den Domkapiteln des Reiches ein Bischofskandidat mit Rotem Hut war und dass somit die Gefahr bestand, eine vorzeitige Publikation seiner Erhebung werde ihn jeder weiteren Chance in der *Germania Sacra* berauben. Aber der Papst gab seine Promotion zum Kardinalpriester erst am 17. Januar 1746 feierlich bekannt.⁴²

Der Kardinal von Bayern, wie man den Fürstbischof von Regensburg, Freising und Lüttich fortan nicht ohne spöttischen Unterton zu apostrophieren pflegte, trachtete weiterhin nach Mehrung seines reichskirchlichen Besitzstands, um sich seinem Bruder Clemens August, dem „Monsieur de cinq églises“, wenigstens annähernd gleichrangig zur Seite stellen zu können. Vor allem fehlte ihm noch ein kurfürstlicher Hut, den er in den Jahren 1747 bis 1749 mit seiner Kandidatur für das vakante Erzbistum Trier vergeblich zu erringen versuchte. Auch seine von 1752 bis 1757 sich hinziehenden Bemühungen um das Fürstbistum Eichstätt und die Fürstpropstei Ellwangen

40 WEITLAUFF, Johann Theodor, S. 351–395.

41 LIPF, Verordnungen, S. 107, Nr. 422.

42 WEITLAUFF, Johann Theodor, S. 347f., 414–418.

schlugen fehl. Gleiches musste er in jenen Stiften hinnehmen, die 1761 durch den Tod Clemens Augusts vakant geworden waren. Lediglich die Stiftspropstei Altötting, die jährlich für seine Schatulle nur bescheidene 5000 fl. abwarf, wurde ihm von seinem kurfürstlichen Neffen Max III. Joseph 1759 noch verliehen.⁴³ So ist Johann Theodors Wahl zum Fürstbischof von Lüttich als die letzte Erhebung eines Wittelsbachers auf einen Bischofsstuhl in die Annalen der Reichskirche eingegangen.

8. Belange des Bistums

In seinem gute vier Jahrzehnte währenden Regensburger Pontifikat hat Johann Theodor zu keinem Zeitpunkt in eigener Person die Bistumsregierung wahrgenommen. Sie war aber stets in geistlichen Geschäften bewährten Mitgliedern des Domkapitels anvertraut: zunächst bis 1741 dem Bistumsadministrator und Weihbischof Gottfried Langwerth von Simmern, dem nach dem Ende seiner Administrationsbefugnis ab Oktober 1730 Franz Joachim Schmid von Altenstadt als Generalvikar zur Seite gestellt war, dann Letzterem von 1741 bis 1753 als Generalvikar und Weihbischof, gefolgt in den gleichen Ämtern von Johann Georg von Stinglheim und ab 1759 von Johann Anton von Wolframsdorf. Die wichtigsten der von diesen Amtsinhabern getätigten Maßnahmen lassen sich unter folgenden Stichworten bündeln: pastorale Mitarbeiter, Verwaltung der Sakramente, katechetische Unterweisung, Volksmissionen, paraliturgische Frömmigkeitsformen und Bettelmission.

Pastorale Mitarbeiter

Während nach dem Dreißigjährigen Krieg auf Jahrzehnte hin ein eklatanter Mangel an Welt- wie Ordensgeistlichen herrschte,⁴⁴ waren im frühen 18. Jahrhundert die Pfarreien, Benefizien und sonstigen Seelsorgestellen des

⁴³ WEITLAUFF, Johann Theodor, S. 475–572.

⁴⁴ 1654 gab es im Bistum nur 289 Weltpriester, deren Zahl bis 1671 auf etwa 600 anstieg. Der Rombericht von 1679 meldet dann erstmals wieder eine einigermaßen befriedigende Besetzung der Pfarreien und jener von 1685 spricht unter Bezugnahme auf den gesamten Bistumsklerus von einer *bona et non improba clericorum et ecclesiasticorum conversatio et disciplina*. BZAR, OA-Gen 1043 (Statusbericht 1671), 1045 (Statusbericht 1679) und 1046 (Statusbericht 1685); Adolf SCHOSSER, Der

Bistums wieder überreich mit Priestern versorgt. Das Problem des Priestermangels hatte sich im Verlauf eines halben Jahrhunderts zu einem Problem des Priesterüberschusses gewandelt. Nun gab es ähnlich wie im Spätmittelalter wieder zahlreiche Hilfs- oder Gesellpriester, sogenannte Supernumerarier, die im Unterschied zu den Kooperatoren keine festen Stellen innehatten, sondern je nach Bedarf und finanzieller Kraft von den Pfarrern angestellt und entlassen wurden. Die Existenzsicherung dieser überzähligen Priester war zumal in Kriegs- und Notzeiten besonders prekär, da mancher Pfarrer eine gelegentliche Klostersaushilfe der Anstellung eines Supernumerariers vorzog. Mittlerweile hatte sich nämlich auch die Klosterlandschaft erheblich ausgeweitet, so dass nicht nur die den Stiften und Klöstern inkorporierten Pfarreien landauf landab wieder von Religiosen versorgt wurden, sondern auch Mitglieder der neuen Reformorden, vor allem Franziskanerreformaten und Kapuziner, in großer Zahl als Aushilfskräfte zur Verfügung standen, speziell für den Beichtstuhl und die Kanzel.

Ein Bericht Langwerths von Simmern vom Spätjahr 1716 an den neuen Fürstbischof Clemens August führt das Supernumerarier-Problem mit beredten Worten vor Augen. Weit über 30 *wohlmeritirte, daugsambe diocesanpriester* waren damals ohne pastorale Betätigung und mussten demzufolge ihre Zeit *mit miessiggang verzehren und verligen*. Von den 14 jungen Geistlichen, die sich im Pestjahr 1713 freiwillig zur Übernahme der Seelsorge in infizierten Orten gemeldet hatten, konnten bislang nur zwei auf Pfarreien promoviert werden, obschon man ihnen als Lohn für ihre Opferbereitschaft eine Anstellung vor allen anderen versprochen hatte. Die Ursachen für diesen Übelstand sah der Bistumsadministrator vor allem darin, dass der Regensburger Ordinarius nur wenige Benefizien frei zu vergeben hatte und die Patronatsherren bei der Handhabung ihres Präsentationsrechts *gar oft auf extradiocesanos* rekurrten. Auf den Vorgang der Stellenvergabe wirkte sich die Misslichkeit der stetig anwachsenden Überzahl von Geistlichen dergestalt aus, dass bei Vakanz eines Benefiziums oder einer Pfarrpfründe ein regelrechtes Wettrennen unter den Bewerbern stattfand und man sich bisweilen sogar um eine Pfründe bewarb, deren Inhaber *nit allein noch bey leben, sondern guetten leibskräften* war.⁴⁵

Um der Gefahr zunehmender Proletarisierung des klerikalen Standes gezielt steuern zu können, war zuvorderst eine exakte Erfassung des Bistumsklerus

oberpfälzische Diözesanklerus im Jahrhundert der Rekatholisierung, in: JVRDG 14 (1940), S. 28–40; SCHWAIGER, Wartenberg, S. 11, 128.

45 Langwerth von Simmern an Clemens August, Regensburg, 2. Dezember 1716. BayHStA, Kschw 2518.

und eine gründliche Kenntnis der seelsorgerlichen Verhältnisse in jeder Pfarrei notwendig. Dieses Erfordernis wurde durch die *Designatio Parochiarum* von 1723/24 eingelöst. Die von Langwerth von Simmern mit Mandat vom 15. November 1723 in Auftrag gegebene ausführliche Beschreibung jeder einzelnen Pfarrei einschließlich der Benefizien lag im Frühjahr 1724 vollendet vor.⁴⁶ Sie umfasst fünf staatliche Foliobände, deren Texte mittlerweile auf rund 750 Druckseiten ediert sind,⁴⁷ und übertrifft hinsichtlich der Reichhaltigkeit des Materials alle Regensburger Matrikeln bis herauf ins späte 18. Jahrhundert. Das vom Bistumsadministrator entworfene Frageschema nahm nämlich nicht nur Bezug auf die historischen und aktuellen rechtlichen wie wirtschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen Seelsorgesprengeln, auf Haupt- und Filialkirchen und deren Vermögen, auf Friedhöfe, Kapellen und Altäre, auf Patrozinien, Kirchweihen und Patronatsrechte; es verlangte auch Aufschluss über die Verrichtung der seelsorgerlichen Pflichten, die Abhaltung der Gottesdienste, Predigten, Katechesen und Prozessionen, über die jeweiligen Schulverhältnisse und nicht zuletzt über Zahl, Studium, Alter und Priesterjahre der in den Pfarreien tätigen Seelsorger. Den Abschluss jedes Berichts bildet eine ausführliche Seelenbeschreibung, aus der sich in summa eine Gesamtzahl von 453 198 Katholiken im Bistum von damals ergibt. Aufs Ganze gesehen, ist diese große Bestandsaufnahme der diözesanen Verhältnisse in der Barockzeit sowohl ein sprechendes Zeugnis für den Pflichteifer vieler Seelsorger, der aus den weithin mit peinlicher Gewissenhaftigkeit erstellten Berichten spricht, als auch für die Umsicht und Sorgfalt, von der sich Langwerth von Simmern bei der Bistumsverwaltung leiten ließ.⁴⁸

Da das Regensburger Klerikalseminar mit seinen sechs bis acht Alumnen schon seit Generationen ein kümmerliches Dasein fristete, konnte der Bistumsadministrator kaum auf die Ausbildung der späteren Seelsorger Einfluss nehmen. Ein umso schärferes Augenmerk richtete er auf die Eignung bei der Weihespendung und Admissionserteilung. Die Weihekandidaten mussten ihre Studien- und Sittenzeugnisse vorweisen und sich, wenn diese nicht hin-

46 BZAR, *Designatio Parochiarum* 1723/24.

47 Manfred HEIM (Hg.), *Die Beschreibung des Bistums Regensburg von 1723/1724* (BGBR. Beiband 9), Regensburg 1996.

48 Eine an den Maßgaben des Frageschemas orientierte Auswertung der *Designatio Parochiarum* von 1723/24 ist dringendes Forschungsdesiderat. Bezüglich des Seelsorgeklerus findet sich eine erste Analyse für die niederbayerischen Ruralkapitel Dingolfing und Rottenburg an der Laaber bei HAUSBERGER, Langwerth von Simmern, S. 208–210.

längliche Glaubwürdigkeit besaßen, einer dreitägigen Prüfung unterziehen, die im Beisein etlicher Konsistorialräte und unter dem Vorsitz des Bistumsadministrators der Professor für Moraltheologie am Jesuitenlyzeum und der Guardian des Minoritenklosters abnahmen. Zur Subdiakonatsweihe ließ man nur Kandidaten zu, die als *habilis pro cura animarum* erachtet wurden. Strengen Auswahlkriterien unterlagen aber schon die Bewerber um die niederen Weihen. So gelangten 1721 von 78 Bewerbern nur 52 zum Empfang der Minores. Die *Rejecti* konnten sich unter der Voraussetzung ihrer besseren Qualifikation zu einem späteren Termin nochmals dem Weiheexamen unterziehen. Im gleichen Jahr 1721 wurden von den 43 Kandidaten für die Subdiakonatsweihe drei, von den 35 Kandidaten für die Diakonatsweihe zwei und von den 35 Kandidaten für die Priesterweihe vier zurückgestellt. Zwar geben die Weiheprotokolle in den meisten Fällen keine Gründe für die Zurückstellung an, doch lässt die stereotyp wiederkehrende Formel *rejectus ad aliud examen* vermuten, dass in der Regel die mangelnde Qualifikation hierfür den Ausschlag gab.⁴⁹ Jedenfalls belegen die beträchtlichen Zahlen der Zurückstellung, dass die Verantwortung für die Heranbildung eines tüchtigen Seelsorgeklerus sehr ernst genommen wurde.

Verordnungen der Bistumsadministration, die sich unmittelbar mit der priesterlichen Lebensführung beschäftigten, nahmen wie schon in der vorausgehenden Epoche wiederholt Anstoß an den Kleidungsitten und am Wirtshausbesuch. Ein Patent vom 19. Mai 1734, das den Geistlichen *allen möglichen Fleiss in der werthen Seelsorge und auferbeulichen Lebenswandel* einschärfte, schrieb eine *dem geistlichen Stande gebührende schwarze Kleidung* vor und verbot unter Androhung sofortiger Konfiskation das Tragen *gefärbter Kleider und Unterfutter, besonders silberner und goldener, grosser und kleiner Brämen*.⁵⁰ Ein Generalmandat vom Spätjahr 1757 beschäftigte sich ausschließlich mit dem Besuch von Wirtshäusern und Zechstuben, durch den sich neuerdings besonders die Kapläne straffällig machten, und wartete mit einem Katalog von Sanktionen auf. Kapläne mussten beim erstmaligen Zuwiderhandeln ein Bußgeld von 3 Rtl. entrichten. Schon ab dem zweiten Verstoß hatten sie *mit der Avocation de loco, dann Incarcerirung, auch Vacantbelassung auf ein halbes Jahr und so weiters, bei nit erfolgreicher Besserung mit noch anderer exemplarischen Züchtigung* zu rechnen. Den Pfarrern drohte

49 Quellenbelege zu allen Angaben bei HAUSBERGER, Langwerth von Simmern, S. 210f.

50 BZAR, OA-Gen 4126, 19. Mai 1734; LIPF, Verordnungen, S. 99, Nr. 380.

für die erste Missachtung des Wirtshausverbots eine Strafe von 6 und für die zweite von 12 Rtl., wobei man bei fehlender Besserungswilligkeit auch die Suspendierung in Erwägung zog. Straffällig mit 6 Rtl. machten sie sich auch, wenn sie einen ihrer zuwiderhandelnden Kapläne nicht unverzüglich dem Konsistorium überschrieben. Die Dekane aber hatten für dieses Delikt der Nachlässigkeit gar mit 12 Rtl. zu büßen.⁵¹ Inwieweit der drakonische Katalog bewirkte, was man beabsichtigte, muss dahingestellt bleiben. Immerhin ließ es ja auch der höhere Klerus nicht selten an Vorbildlichkeit fehlen. So beispielsweise bereitete dem Konsistorium das Verhalten des adeligen Stiftspropsts von Straubing jahrelang viel Ärger, weil dieser in seiner Propstei immer wieder festliche Bälle veranstaltete und trotz wiederholter Mahnung vom allzu familiären Umgang mit seiner Haushälterin nicht abließ.⁵²

Anstoß nahm die oberhirtliche Behörde unter dem gestrengen Bistumsadministrator Langwerth von Simmern auch an den häufig mit großem Pomp begangenen Primizfeiern und dem dabei allerorten aufkommenden Brauch, dem Neupriester nach Art einer Hochzeit eine geistliche Braut zur Seite zu stellen. Gegen ein *frugale convivium* mit Freunden und Verwandten im Anschluss an die Feier des ersten hl. Messopfers hatte die diesbezügliche Verordnung vom 24. Mai 1723 nichts einzuwenden, wohl aber sollten Primizbräute, Tanzveranstaltungen und übermäßiges Zechen *sub poena carceris cum pane et aqua* ein für alle Mal untersagt sein. Um dem Mandat größeren Nachdruck zu verleihen, musste künftig jeder Neupriester vor seiner Anstellung ein Zeugnis seines Heimatpfarrers vorweisen, das über die Art und Weise der Primizfeier Aufschluss gab.⁵³

Nicht unerwähnt sei schließlich, dass die besondere Sorge Langwerths von Simmern jenen Priestern galt, die krankheits- oder altershalber aus dem seelsorgerlichen Dienst ausscheiden mussten. Bereits zu Beginn seiner Administrationstätigkeit erwarb er 1720 aus eigenen Mitteln um 2050 fl. ein Gebäude in Kelheim, das er nach dem Vorbild des Priesterhauses zu Dorfen (Bistum Freising) in ein *Domus emeritorum* umgestalten ließ. Doch war dem Kelheimer Priesterhaus St. Peter keine lange Zukunft beschieden. Bereits 1750 musste es wieder veräußert werden, offenbar mangels hinreichenden Fundationskapitals.⁵⁴

51 BZAR, OA-Gen 4126, 19. Dezember 1757; LIPF, Verordnungen, S. 126, Nr. 527.

52 BZAR, OA-KProt 186, 12. Juli, 20. September und 30. Oktober 1734; OA-KProt 187, 9. Mai und 26. September 1735.

53 BZAR, OA-Gen 4126, 24. Mai 1723; LIPF, Verordnungen, S. 94, Nr. 351.

54 MAYER, Thesaurus novus 3, S. 175; HAUSBERGER, Langwerth von Simmern, S. 219f.

Verwaltung der Sakramente

Zahlreiche oberhirtliche Verordnungen bezogen sich auf die gewissenhafte Verwaltung und den würdigen Empfang der Sakramente. Bezüglich der Spendung der Taufe schlich sich mancherorts die Unsitte ein, für die sogenannte Neuertaufe nach Ostern und Pfingsten, sprich für die erste Taufe mit dem neugeweihten Wasser, höhere Stolgebühren zu fordern, was strengstens untersagt wurde.⁵⁵ Auch die Haustaufen, gegen die man schon im 17. Jahrhundert einen zähen Kampf geführt hatte,⁵⁶ kamen da und dort, *vermuethlich eines schlechten und mehrern gewüns halber*, wieder in Übung und mussten mehrmals verboten werden.⁵⁷ Was das Buß- und Altarssakrament angeht, ließen die von den Pfarrern jährlich eingesandten Berichte über die Zahl der Pönitenten und Kommunikanten nichts zu wünschen übrig. Doch fehlte es vielfach an der nötigen Disposition zum Empfang dieser Gnadenmittel. Gerade während der Osterbeichtzeit, vor Bruderschaftsfesten und bei feierlichen Wallfahrtsgottesdiensten kam es an den Beichtstühlen und Kommunionbänken oft zu wenig erbaulichen Szenen. Das Generalmandat vom 15. Februar 1724 beschäftigte sich ausschließlich mit dem *unanständigen truckhen und trengen* der Pönitenten und Kommunikanten. Die Pfarrer sollten die Gläubigen anweisen, kniend ihre Vorbereitungsgebete zu verrichten, und streng darauf achten, dass nicht *zwey oder drey zugleich in den beichtstuell hinein sich zwingen*. Während des Beichthörens und Kommunionausteilens hatte der Mesner für die rechte Ordnung in der Kirche zu sorgen. Wenn dies alles nicht verfiel, war gegen die Unruhestifter die weltliche Obrigkeit anzurufen.⁵⁸ Bei der Spendung der Sterbesakramente erregten wiederum die von manchen Seelsorgern für Versehänge abgeforderten Stolgebühren Anstoß. Deshalb wurde 1732 in einem Mandat, das in jeder Pfarrei von der Kanzel zu verlesen war, grundsätzlich verboten, von Unbemittelten – Häuslern, Tagwerkern oder Dienstboten – ein Provisurgeld anzunehmen oder gar zu verlangen, damit diese Leute ihrer Armut wegen nicht vor der rechtzeitigen

55 BZAR, OA-Gen 4126, 27. Juli 1715 und 18. Januar 1749; LIPF, Verordnungen, S. 91, Nr. 327, und S. 115, Nr. 443.

56 SCHWAIGER, Wartenberg, S. 226.

57 BZAR, OA-Gen 4126, 14. Dezember 1739, 30. Januar 1751 und 24. September 1753; LIPF, Verordnungen, S. 103, Nr. 402, S. 116, Nr. 452, und S. 118f., Nr. 472.

58 BZAR, OA-Gen 4126, 15. Februar 1724; LIPF, Verordnungen, S. 96, Nr. 357.

Berufung des Seelsorgers zurückschreckten und ohne geistlichen Beistand sterben müssten, *wie leyder schon öfters geschehen*.⁵⁹

Heftige Spannungen zwischen dem bischöflichen Konsistorium und den staatlichen Behörden beschwor die Spendung des Ehesakraments herauf, weil die bayerische Regierung seit Beginn des 18. Jahrhunderts ein striktes Trauungsverbot für alle unermögenden und nicht sesshaften Leute, insbesondere für Soldaten, durchsetzen wollte. In Beantwortung einer diesbezüglichen Anfrage der Nachbardiözese Freising bezog die Regensburger Diözesanbehörde 1713 den Standpunkt: Die Regierungsforderung stehe in klarem Widerspruch zu den Bestimmungen des Konzils von Trient und der kirchlichen Gesetzgebung seit eh und je, da *paupertas* nirgendwo als *impedimentum canonicum* bezeugt sei; daher könne und dürfe man den staatlichen Bestrebungen keine Folge leisten.⁶⁰ Daran hielt man auch fest, als das Rentamt in Straubing 1717 *wegen deren sich tägl. mehrenden blinderungen und räubereyen* auf die Befolgung des kurfürstlichen Eheschließungsverbots für Unbemittelte drängte, und zwar mit dem Argument, man könne *bei Gott nit verantworten, das wir ihnen die verehelichung verbeten und nach ein und mehr erzeugten unehelichen künnder in den abscheulichen laster der unzucht forthfabren lassen*.⁶¹ Als sich daraufhin die Verhaltensanfragen der durch den Druck der staatlichen Behörden verunsicherten Pfarrer häuften, bestätigte ein Generalmandat vom 10. Mai 1718 ausdrücklich die früheren Verordnungen. Den Armen dürfe die Eheschließung ebenso wenig verweigert werden wie den Reichen; eine Ausnahme bildeten lediglich die vagabundierenden, im Regensburger Bistum nicht gebürtigen Personen.⁶² Von dieser Position ließ man sich ungeachtet des fortwährenden Einspruchs der bayerischen und pfalz-neuburgischen Regierung nicht abbringen, selbst dann nicht, als man in den Nachbardiözesen Augsburg, Bamberg und Passau den staatlichen Wünschen weitgehend Rechnung trug.⁶³ Zwar gab ein Generalmandat vom Dezember 1737 die Anweisung, den unbemittelten Personen nachdrücklich von einer Heirat abzuraten, doch sollten die Pfarrer niemandem das Ehe-

59 BZAR, OA-Gen 4126, 22. Dezember 1732; LIPF, Verordnungen, S. 99, Nr. 379.

60 BZAR, OA-KProt 164, 5. November 1713; OA-KProt 166, 11. Januar und 22. Februar 1717.

61 BZAR, OA-KProt 166, 17. März 1717.

62 BZAR, OA-Gen 4126, 18. Mai 1718; LIPF, Verordnungen, S. 92, Nr. 335.

63 Zur Reaktion der Ordinariate Augsburg, Bamberg und Passau auf die staatlichen Eheschließungsverbote siehe PFEILSCHIFTER-BAUMEISTER, Salzburger Kongreß, S. 80–82.

sakrament verweigern, *welches Christus der Herr sowohl für die arme als reiche instituiert hat*.⁶⁴ Auch gemäß einer Verordnung von 1753 durfte das Trauungsverbot für Leute ohne festen Wohnsitz nicht auf unbemittelte und in der eigenen Pfarrei ansässige Personen ausgedehnt werden; nur musste ihnen die ablehnende Haltung der staatlichen Behörden deutlich vor Augen gestellt werden mit dem Hinweis, *dass man sich deswegen nicht weiter um sie annehmen werde*.⁶⁵ Hingegen waren *marschierende Soldaten ... gleich den vagis zu behandeln* und durften, selbst wenn sie eine Heiratslizenz ihrer Vorgesetzten vorweisen konnten, ohne Vorwissen und ausdrückliche Erlaubnis des Konsistoriums nicht getraut werden.⁶⁶

Katechetische Unterweisung

Im Rahmen des seelsorgerlichen Bemühens um die Neubelebung und Festigung des religiös-sittlichen Lebens maß man der katechetischen Unterweisung besondere Bedeutung zu. Es verging kaum ein Jahr ohne diesbezügliche Verordnungen.⁶⁷ Namentlich die Christenlehrpflicht schärfte man stets aufs Neue ein, seit eine päpstliche Enzyklika vom 27. Juni 1735 all jenen, die die christliche Lehre befördern, reiche Ablässe bewilligt hatte.⁶⁸ Exemplarisch sei hier nur das 1741 erlassene Christenlehrmandat angeführt, weil es die umfassendste Antwort auf die Frage nach der konkreten Gestaltung der katechetischen Unterweisung gab. Damit diese mehr Frucht trage als bislang,

64 BZAR, OA-Gen 4126, 9. Dezember 1737; LIPF, Verordnungen, S. 103, Nr. 393.

65 BZAR, OA-Gen 4126, o. D. 1753; LIPF, Verordnungen, S. 118, Nr. 468.

66 BZAR, OA-Gen 4126, 14. Juni 1758; LIPF, Verordnungen, S. 126 f., Nr. 532.

67 So beispielsweise wurde in den Jahren 1722 bis 1724 jeweils zu Beginn der Fastenzeit die Abhaltung eigener Fastenchristenlehren angeregt. Die Quadagesima als Zeit der Buße und der Vorbereitung auf die österliche Beichte sei besonders dazu angetan, dem Volk die grundlegenden christlichen Wahrheiten zu vermitteln. Da die Jugend in diesen Wochen vor Ostern weder durch das Viehhüten noch durch die winterliche Kälte vom Kirchenbesuch abgehalten werde, könne durch die Fastenchristenlehren viel von dem wettgemacht werden, was das Jahr über *wegen saumseeliger ausbleibung der jugent* an religiöser Belehrung verabsäumt werde. BZAR, OA-Gen 4126, 5. Februar 1722, 23. Januar 1723 und 15. Februar 1724; LIPF, Verordnungen, S. 93, Nr. 348 und 350, S. 96, Nr. 357.

68 Der Wortlaut der Enzyklika Clemens' XII. mit den entsprechenden Ausführungsbestimmungen vom 26. Mai 1736 wurde dem Diözesanklerus am 7. Januar 1737 mitgeteilt. LIPF, Verordnungen, S. 100–102, Nr. 388.

so die Präambel, müsse fortan jeder Pfarrer bei Vermeidung schwerer Strafe folgende *Weiß und Manier* einhalten:

1. Anhand der Taufmatrikel sind alle Kinder und Jugendlichen zwischen dem 7. und dem 20. Lebensjahr als christenlehrpflichtig zu erfassen. Ein entsprechendes Verzeichnis, das jährlich ergänzt werden muss, ist jeweils über den Dekan an das Konsistorium einzusenden.
2. Jugendliche, die das 20. Lebensjahr vollendet haben und als hinreichend instruiert befunden werden, sind vom Besuch der Christenlehre befreit.
3. In größeren Pfarreien müssen die Christenlehrpflichtigen zur exakten Überwachung ihrer Teilnahme und ihres Lerneifers in mehrere Gruppen aufgeteilt werden, wobei eine Gruppe in der Regel nicht mehr als 20 bis 30 Jugendliche beiderlei Geschlechts umfassen soll.
4. Die Christenlehren sind jeweils eine Woche zuvor von der Kanzel in folgender Weise anzukündigen: *Nächst künftigen Sonntag haben die junge Leuth und Kind männlich- und weiblichen Geschlechts, welche das 7. Jahr erreicht und das 20. noch nit erfüllet haben aus denen Dorfschafften A und B bey der Christenlehr, welche unter dem Gottesdienst wird gehalten werden, zu erscheinen.*
5. Damit sich keiner der Christenlehre entziehen kann, müssen Eltern und Dienstherrn vorher aufgefordert werden, alle Christenlehrpflichtigen in ihren Haushalten an den entsprechenden Sonntagen zum Gottesdienst zu schicken. Den Jugendlichen aber ist zu bedeuten, dass die Christenlehrpflichtigen genau verzeichnet sind und daher jedes Versäumnis sofort offenkundig wird.
6. Die Katecheten sollen in den Christenlehren *ohne besondere und unnützliche Weitschichtigkeit* nur diejenigen Lehren des Glaubens und der Sitte behandeln, *welche die Anwesendte ihrem Stand gemäss wissen sollen und müssen*, wobei zu Beginn der Katechese die Fragen so zu stellen sind, dass sie von den Jugendlichen *mehristentheils nur mit Ja oder Nein* beantwortet werden können. Erst im Verlauf der Unterweisung könne man dann die Fragen abändern und erschweren, jedoch sollten sie, um niemanden zu beschämen, von den Anwesenden stets mit dem Wissen zu beantworten sein, das ihnen *durch die vorgehendte Fragen gesagt und gleichsam auf die Zungen gelegt wordten*. Um die katechetische Arbeit während des sonntäglichen Gottesdienstes zu erleichtern, empfiehlt es sich, dass Pfarrer und Kooperatoren bereits während der Woche, wie es ohnedies ihre Pflicht ist, die Schule besuchen und den am kommenden Sonntag zu behandelnden Lehrstoff kurz erläutern. Denn dann werden die Kinder in

der Kirche beherzter antworten und die älteren Jugendlichen zur ernststen Mitarbeit anspornen.⁶⁹

Diese Verordnung bezeugt mit vielen anderen nur das Bemühen der kirchlichen Obrigkeit um eine Intensivierung der religiösen Unterweisung. Sie besagt nichts über die Erfolgchancen ihrer Umsetzung, die wohl aus zweierlei Gründen zu wünschen übrig ließen. Zum einen gab es noch kein flächendeckendes Volksschulwesen, geschweige denn eine allgemeine Schulpflicht. Zum anderen legt das wiederholte Verbot des Viehhütens während der Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen nahe,⁷⁰ dass sich der regelmäßige Kirchenbesuch der Christenlehrpflichtigen kaum gewährleisten ließ, war doch das Viehhüten zuvorderst Aufgabe der Kinder und Jugendlichen.

Volksmissionen

Wie durch die sonntäglich wechselweise zu haltende Predigt und Christenlehre erstrebte man auch durch die Volksmissionen eine religiös-sittliche Festigung der Gläubigen, allerdings in einer zunächst reichlich spektakulären und alsbald in Misskredit geratenen Art und Weise. Die volksmissionarische Bewegung des 18. Jahrhunderts, getragen von Jesuiten, wurde aus Italien importiert und hatte ihren Begründer in Paolo Segneri dem Älteren, dessen Ordensgenossen den Bekehrungserfolg hauptsächlich durch theatralisch gestaltetes Schauwerk wie öffentliche Schuldbekennnisse, nächtliche Bittprozession und rituelle Selbstzüchtigung zu erzielen suchten. Der entscheidende Impuls für den Transfer der Segneri-Missionen nach Deutschland kam von der zweiten Gemahlin des pfälzischen Kurfürsten Johann Wilhelm namens Anna Maria Luisa aus dem Hause Medici. Sie hatte sich als Tochter des Großherzogs Cosimo III. von Toskana für solches Schauwerk in ihrer Heimat begeistert und engagierte in der Fastenzeit 1715 zwei deutschsprachige Jesuitenpatres zur Abhaltung einer Mission in der Residenzstadt Düsseldorf.

1717 fand die jesuitische Volksmission in das Bistum Regensburg Eingang, nachdem der Bistumsadministrator Langwerth von Simmern auf Ersuchen des Kardinalstaatssekretärs Fabrizio Paolucci hierzu mit Patent vom 5. April

69 BZAR, OA-Gen 4126, o. D. 1741; LIPF, Verordnungen, S. 106, Nr. 414.

70 BZAR, OA-Gen 4126, 9. März und 12. Juni 1746, 25. Januar und 23. Juli 1749; LIPF, Verordnungen, S. 114, Nr. 431, und S. 116, Nr. 444.

die Erlaubnis erteilt hatte.⁷¹ Im August und September des Jahres fanden die ersten achttägigen Missionen unter enormem Zulauf aus den umliegenden Dorfschaften in Schwandorf, Burglengenfeld und Hemau statt, im Frühjahr 1718 in Regenstauf und Pleystein. All diese Orte unterstanden pfalz-neuburgischer Landeshoheit. Das Vorhaben, die Missionen auch auf das große kurbayerische Diözesangebiet auszudehnen, sollte erst nach Jahren gelingen, denn die südländische Missionsmethode stieß nördlich der Alpen neben euphorischer Aufnahme auch auf entschiedene Ablehnung. Kritik übte man staatlicher- wie kirchlicherseits insbesondere an der Selbstgeißelung der Missionare auf der Kanzel, am Demonstrieren der Höllenqualen auf Schaubühnen und an den unter jämmerlichen Klagegesängen veranstalteten nächtlichen Bußprozessionen: Die durch solche Praktiken krampfhaft erzeugte Ergriffenheit bleibe ohne nachhaltige Wirkung, weil sie des religiösen Tiefgangs entbehre.

Eine das Bistum Regensburg betreffende Wende in der ablehnenden Haltung Kurbayerns trat erst ein, als der Vilshofener Stiftsdekan Georg Christoph Schwaiger 1720 dem Jesuitenkolleg seiner Heimatstadt Straubing 8000 fl. *zu einer ewigen beständigen Foundation einer bayerischen Mission* vermachte mit der Bestimmung, die Missionare sollten sich vor allem dem Bayerischen Wald widmen, das Hauptaugenmerk auf die Verbesserung des Schulwesens richten und gegen den allenthalben spürbaren Aberglauben ankämpfen. Hinsichtlich der Missionsmethode lehnte Schwaiger *aufwendige grosse bewegungen under dem gemeinen volck, körperliche öffentliche bueßwerckh und zahlreiche processiones* ausdrücklich ab; die Missionare hätten *sine strepitu, suaviter und eben darumben auch mit mehrerem nachtruckh und nuzen* vorzugehen.⁷² Unterm 21. März genehmigte Kurfürst Max Emanuel in einem Erlass an die Regierung in Straubing Schwaigers Stiftung unter der Voraussetzung, dass sich die Missionare streng an den Wortlaut der Stiftungsurkunde hielten und von jedwedem äußeren Schauwerk Abstand nähmen.⁷³ Schon drei Tage später erging an die kurfürstliche Regierung in Amberg die Weisung, den Missionaren nicht nur keine Hindernisse in den Weg zu legen, sondern sie

71 Paolucci an Langwerth von Simmern, Rom, 27. März 1717. StBR, Rat. ep. 401. – Langwerth von Simmern an Paolucci, Regensburg, 13. Mai 1717 (mit Patent vom 5. April). ASV, Lett. Part. 118, fol. 387f.

72 Stiftungsurkunde, Straubing, o. D. 1720. BayHStA, Jesuitica 556.

73 Max Emanuel an Regierung in Straubing, München, 21. März 1720. BayHStA, Jesuitica 556.

nach Kräften zu unterstützen.⁷⁴ Gleichlautend wurden alsbald auch die für Nieder- und Oberbayern zuständigen Rentämter instruiert, so dass binnen weniger Jahre im gesamten Bistum Volksmissionen stattfinden konnten.

In einer Mitteilung der Jesuitenmissionare an den Provinzial wurde der Regensburger Bistumsadministrator 1727 als *Vater* der kurbayerischen Volksmissionen apostrophiert.⁷⁵ Ihre *Nutzbarkeiten* aber gibt ein Bericht aus der Mitte des 18. Jahrhunderts mit folgenden Stichworten wider: 1. *sehr vile und grosse bekehrungen*; 2. *belehrung der unwissenden*; 3. *aufhebung viler aberglauben und laster*; 4. *bevestigung des wahren glaubens*; 5. *einpflanzung der tugend*; 6. *ersatz mancher hinlässigkeiten der seelsorger*; 7. *erhaltung und formierung christlicher und getreuer unterthanen*; 8. *manche sehr merckliche heimgebung fremden guts*; 9. *aufhebung der feindschaften*. Der gleiche Berichterstatter ließ nicht unerwähnt, dass man sich aufgrund des staatlichen wie kirchlichen Widerstands genötigt sah, die *aus Welschland hergebrachte Strengheiten mit teutscher Freundlich- und Leuthseeligkeit* zu vertauschen, und fügte nicht ohne Ironie hinzu: *Und so hört endlich jener widerwärtige Nachklang von der Mission auf, welcher bey dero ersten Schärpfe ist ausgebreitet worden, daß nämlich bey der Mission die Zuhörer närrisch worden und von Sünnen kommen. Dan heut zu Tag, Gott lob, gehet niemand mit verruckten Hirn von der Mission hinweckh, als nur welche mit demselben schon seynd hergekommen.*⁷⁶

Paraliturgische Frömmigkeitsformen

Neben Predigt und Katechese als verbale Verkündigungsweisen der christlichen Botschaft hat sich die Kirche zu ihrer Vermittlung stets auch sinnenfälliger Ausdrucksformen bedient. Gerade sie haben als Antwort auf die reformatorische Herausforderung im Zuge der Katholischen Reform enorme Bedeutung erlangt und im Zeitalter des Barock eine nie dagewesene Steigerung erfahren. Durch Bild und Spiel erhielt das Glaubensgut lebendige Anschaulichkeit und prägte in der Gewandung des Volksreligiösen den

74 Max Emanuel an Regierung in Amberg, München, 24. März 1720. BayHStA, Jesuitica 556.

75 *Fructus in missionibus per Bavariam collecti anno 1727*. BayStB, Clm 1991; BayHStA, Jesuitica 565.

76 Zusammenfassender Bericht über die Volksmissionen in Kurbayern. BayHStA, Jesuitica 556.

liturgischen Kalender, an dem sich das bürgerliche und bäuerliche Leben von damals orientierte, auf vielfache Weise mit. Heiligen- und Reliquienverehrung, Wallfahrten und Bruderschaftsfeste, Weihnachtskrippen und Heilige Gräber, Kreuzgänge und Passionsspiele – in solchem Umkreis hat sich die volksreligiöse Gestaltungskraft zu farbigem Schauwerk erhoben. Allerdings barg diese Kraft auch die Gefahr des Ausuferns oder Abgleitens ins allzu Triviale in sich und verlangte daher der oberhirtlichen Behörde besondere Wachsamkeit ab. Im Pontifikat Johann Theodors konzentrierte sich ihre Wachsamkeit vor allem auf zwei Bereiche: auf die Kreuz- oder Bittgänge, für deren Abhaltung ein restriktives Reglement erlassen wurde, und auf die Passionsspiele, denen man einen erbitterten Kampf ansagte.

Das Bemühen um eine Verminderung der Kreuzgänge hatte schon unter Joseph Clemens eingesetzt,⁷⁷ trug aber offenbar kaum Früchte. Denn ein Generalmandat vom 27. Mai 1720 missbilligte erneut *die ungemaine anzahl der creuzgängen, welche absonderlich disseits der Donau, und zwar grossentheils vor nit gar langer zeit* ohne Vorwissen des Konsistoriums eingeführt worden seien. Man wisse gar wohl, dass die an den Prozessionen teilnehmenden Jugendlichen auf dem Rückweg *vill unzimbliches anfangen und offtmahlen Gott mehr beleydigen als versöhnen*, während die zu Hause bleibenden alten und gebrechlichen Leute in Ermangelung eines Gottesdienstes nicht einmal ihre Sonntagspflicht erfüllen könnten. Um diese Übelstände ein für alle Mal zu beseitigen, sind künftig folgende Maßregeln konsequent einzuhalten:

1. Die Geistlichen müssen die Gemeinde bei jedem Bittgang nach der Feier des Gottesdienstes wieder nach Hause begleiten; wenn sie sich den Rückweg zu Fuß nicht mehr zutrauen, sollen sie die Prozession reitend oder fahrend im Auge behalten.
2. Will das Volk wegen irgendeines Anliegens einen Bittgang abhalten, ist dieser an gewöhnlichen Werktagen oder an Devotionsfesten, keinesfalls aber an Sonn- und gebotenen Feiertagen durchzuführen.
3. Stehen in einer Pfarrei zwei oder mehr Geistliche zur Verfügung, muss bei althergebrachten Kreuzgängen an Sonn- und Feiertagen wenigstens einer zu Hause bleiben, um den Pfarrgottesdienst zu halten. Ist dies nicht der Fall, hat der Pfarrer danach zu trachten, dass die Teilnehmer gegen Mittag wieder zu Hause sind, um der nachmittäglichen Vesper oder Christenlehre beiwohnen zu können.

⁷⁷ Siehe oben S. 188f.

4. Die Seelsorger sollen die auf Sonn- und gebotene Feiertage verlobten Kreuzgänge im Einvernehmen mit den Gläubigen entweder auf Werkta-
ge und Devotionsfeste verlegen oder ihre Umwandlung *in andere, Gott
wohlgefällige Werckh* beim Konsistorium beantragen.⁷⁸

Der Erfolg dieser Anordnungen war allenfalls ein bescheidener. Zumindest von einer deutlichen Reduzierung der Kreuzgänge konnte keine Rede sein, wie die entsprechenden Angaben in der Bistumsbeschreibung von 1723/24 zeigen. Ihnen zufolge fanden in nicht wenigen Pfarreien, namentlich im Diözesangebiet südlich der Donau, jährlich bis zu 20 verlobte Nahwallfahrten statt. Aber selbst dort, wo ein Seelsorger im Zusammenwirken mit dem Konsistorium Kreuzgänge eingestellt oder umgewandelt hatte, waren längst nicht alle Probleme ausgestanden, erachteten doch die Gläubigen Witterungsunbilden und Viehseuchen nur allzu rasch als Strafe Gottes für das Abweichen von der frommen Tradition. Weil sie dabei aber in aller Regel mit einer Unterstützung der weltlichen Behörden rechnen konnten, bat der Bistumsadministrator im Mai 1725 den kurfürstlichen Geistlichen Rat um Schützenhilfe für sein Anliegen. Die Antwort aus München ließ lange auf sich warten und fiel dann negativ aus, da die zu Stellungnahmen aufgeforderten Regierungen in Landshut und Straubing nachdrücklich dem Herkommen das Wort geredet hatten. Was von den Voreltern löblich eingeführt worden sei, so der Tenor der beiden Gutachten, solle fortbestehen; denn eine Beeinträchtigung des volksfrommen Brauchtums werde bei den Untertanen zwangsläufig Unzufriedenheit und Aufmüpfigkeit provozieren.⁷⁹ Damit war vorerst, und zwar bis hinauf in die siebziger Jahre des 18. Jahrhunderts, eine „konzertierte Aktion“ von Kirche und Staat zur Einschränkung des bestehenden Prozessions- und Wallfahrtswesens gescheitert.

Ähnliches widerfuhr der Regensburger Diözesanbehörde bei ihrem zähen Kampf gegen die Passionsspiele, die wegen ihres Kontrasts von ernsten und derb komischen Szenen im Volksmund bezeichnenderweise als „Karfreitagskomödien“ firmierten und sich im gesamten Bistumsbereich größter Beliebtheit erfreuten. Schon im Sommer 1718 trug sich der Administrator Langwerth von Simmern mit dem Gedanken, den Spielen Einhalt zu gebieten, und ließ bei den benachbarten Bistumsbehörden anfragen, wie sie *in*

78 BZAR, OA-Gen 4126, 27. Mai 1720; LIPF, Verordnungen, S. 93, Nr. 342.

79 HARTINGER, Wallfahrtsverbote, S. 128 f.; HAUSBERGER, Geschichte 2, S. 71.

*ein anders, Gott mehrers gefähliges werckh kundten verändert werden.*⁸⁰ Da offenbar diesbezüglich kein Konsens zu erzielen war, übernahm das Regensburger Konsistorium eine Vorreiterrolle, indem es mit Generalmandat vom 3. August 1723 die Aufführung von Passionsspielen ausnahmslos untersagte. Künftig sollten am Karfreitag nur mehr althergebrachte Leidensprozessionen gestattet sein und an Stelle der Spiele Passionspredigten gehalten werden. Die Gründe für das Verbot, das sich auch auf die szenische Darstellung des Gründonnerstagsgeschehens erstreckte, waren im genannten Erlass ausgesprochen wie folgt: *Weillen an so villen orthben der missbrauch einschleichet, in der heil. karwochen ein sogenantes passionsspill zu halten, in disen unformbliche persohnen und fürstellungen einzumischen, wodurch, wan selbige auch zulässig und wohlvermeint wären, das volckh vom gebett und andacht zum vorwitz und gelächter in der allerheiligsten zeit veranlasset würd, zugeschweigen, was nach solchen spill die verkleidete persohnen in denen zöhhäusern bey und nach dem trunckh vor unfürm anfangen, als wollen wür derley passionsspill, worunter aber die gewöhnliche procession nit verstanden, völlig und ohne dispensationshoffnung hiemit abgeschafft und verboten, dabenebens anbefohlen haben, anstatt solchen passionsspill eine passionspredigt zu halten und in diser das schmerzhaftte leyden unseres erlösers dem volckh beweglich fürzustellen; wo aber in der fasten ein ölberg und in disen agonia domini fürgestellt würd, ist unser intention gleichfahls, nit disen, wohl aber die dabey fürnehmende spil zu verbieten.*⁸¹

Das Spielverbot rief in den betroffenen Gemeinden – bistumswweit etwa drei Dutzend an der Zahl – helle Empörung hervor und entfachte einen Kampf zwischen dem Konsistorium und den kommunalen Behörden, der sich über Jahrzehnte hinzog. Mancherorts stemmten sich auch die Geistlichen hartnäckig gegen den oberhirtlichen Erlass und versuchten, ihn unter allerhand Ausflüchten zu unterlaufen, beispielsweise indem sie das Passionsspiel als Karfreitagsprozession tarnten.⁸² Als sich die Übertretungen häuften, erging

80 BZAR, OA-KProt 167, 3. August 1718. – Näheres zum Folgenden bei: HAUSBERGER, Langwerth von Simmern, S. 238–245; Walter HARTINGER, Kirchliche Frühaufklärung in Ostbayern. Maßnahmen gegen Wallfahrten und geistliche Spiele in den Bistümern Passau und Regensburg am Beginn des 18. Jahrhunderts, in: OG 27 (1985), S. 142–157; Barbara MÖCKERSHOFF, Passionsprozession und Passionsspiel im Bistum Regensburg im Spätbarock, in: BGBR 26 (1992), S. 221–238.

81 BZAR, OA-Gen 4126, 3. August 1723; LIPF, Verordnungen, S. 94, Nr. 385.

82 Beispiele für das ablehnende Verhalten der Seelsorger und der kommunalen Behörden bei HAUSBERGER, Langwerth von Simmern, S. 241–243.

am 6. Juli 1735 ein verschärftes Generalmandat, das die Dekane anwies, innerhalb von drei Wochen alle Orte ihres Sprengels namhaft zu machen, in denen bislang das Spielverbot missachtet wurde.⁸³ Doch solange die weltliche Obrigkeit duldend und schützend auf der Seite der Veranstalter stand, blieb auch dem neuerlichen Verbot ein durchschlagender Erfolg versagt. Diesen bewirkte erst ein vom aufgeklärten Ideengut inspiriertes kurfürstliches Mandat vom 31. März 1770, das seinerseits den Passionsspielen den Kampf ansagte.⁸⁴

Auf die Sicherstellung einer angemessenen Verkündigung der Glaubenswahrheiten zielte auch das Vorgehen gegen die schon im späteren Mittelalter begegnende Gepflogenheit, die Predigt an den Osterfeiertagen mit lustigen Geschichten zu spicken und dadurch die Gläubigen nach den Entbehrungen der Fastenzeit zum sprichwörtlich gewordenen *Risus paschalis*, zum Ostergeächter also, zu provozieren.⁸⁵ Die bald in Verruf geratene Gepflogenheit ließ sogar eine eigene Literaturgattung entstehen: die der Predigtmärlein beziehungsweise Ostermärlein. Mit Bezugnahme auf ein schon früher ergangenes Verdikt wurden die Ostermärlein, die *noch immer von offener Kanzel dem Volk vorgetragen werden*, im Februar 1758 als der Heilsbotschaft unangemessener *Missbrauch* der Kanzelrede *unter schwerer Abndung nochmals verboten*.⁸⁶

Bettelmission

Ausschließlich auf die Initiative des Weihbischofs Langwerth von Simmern ging die sogenannte Bettelmission zurück, die im Juli 1735 zunächst in der Reichsstadt Regensburg gestartet und im September auf das ganze Bistum ausgedehnt wurde.⁸⁷ Sie vollzog sich dergestalt, dass das bettelnde Volk vor der Verabreichung des Almosens eine katechetische Unterweisung nach dem üblichen Frage- und Antwortschema über sich ergehen lassen musste. Mit der Bitte an die Klosteroberen, für ihren Zuständigkeitsbereich jeweils einen *Catechista pauperum* zu bestellen, erging zugleich an die privaten Almosengeber die Aufforderung, ihre milden Gaben nicht unmittelbar an die Bedürftigen zu verteilen, sondern den Klöstern zu übergeben, damit möglichst viele Bettler gehalten sind, an die Klosterpforten anzuklopfen und sich dort der religiösen

83 BZAR, OA-Gen 4126, 6. Juli 1735; LIPF, Verordnungen, S. 100, Nr. 385.

84 Näheres bei HAUSBERGER, Langwerth von Simmern, S. 244 f.

85 Franz M. EYBL, *Risus paschalis*, in: LThK 8 (31999), Sp. 1201.

86 BZAR, OA-Gen 4126, 27. Februar 1758; LIPF, Verordnungen, S. 126, Nr. 529.

87 Näheres zum Folgenden bei HAUSBERGER, Langwerth von Simmern, S. 324–332.

Belehrung zu unterziehen. Um eine gewisse Einheitlichkeit der Unterweisung zu gewährleisten, verfasste Langwerth von Simmern 1736 einen Katechismus mit dem Titel: *Kurtz und nützliche Fragen zu Christlichem Unterricht für diejenige, welche zu weitläufigerem die Zeit oder Fähigkeit nicht haben.*⁸⁸ Als Grundlage für sein Elaborat, das er auf eigene Kosten zunächst in 5000 Exemplaren drucken ließ, diente ihm der kleinste deutsche Katechismus des Petrus Canisius SJ. Doch war er bei der Textierung der 44 Fragen und Antworten im Blick auf die Adressaten um eine möglichst schlichte Sprache bemüht. Durch diesen *Catechismus pauperum* fand die Bettelmission binnen weniger Monate auch außerhalb des Bistums Verbreitung, und zwar nicht nur in Bayern, sondern im gesamten deutschsprachigen Raum. Allerdings erhielt ihr Ideengeber keineswegs nur ein ungeteilt positives Echo, da die Verquickung der Linderung materieller Not mit der Sorge um das Seelenheil seitens der Betroffenen nicht selten Spott und Hohn erntete.

9. Belange des Hochstifts

Wie zu Beginn des 18. Jahrhunderts der Kampf um das spanische Erbe zog vierzig Jahre später auch der Österreichische Erbfolgekrieg (1741–1745) Bayern als einen der Hauptkriegsschauplätze in arge Mitleidenschaft. Im Regensburger Bistumsbereich traf es wohl am härtesten den an der Straße nach Böhmen gelegenen Zentralort Cham, den der Pandurenführer Franz Freiherr von der Trenk im Herbst 1742 kurzerhand einäschern und anschließend die Überlebenden teils niedermetzeln, teils gefangen nehmen ließ.⁸⁹ Aber auch die hochstiftischen und domkapitelschen Besitzungen erlitten ungeachtet der von Johann Theodor für Freising und Regensburg erwirkten Neutralitätszusicherung im Kriegsjahr 1742 erhebliche Einbußen, wie seine Korrespondenz mehrfach belegt.⁹⁰ Damals waren die weltlichen Herrschaften der Regensburger und Freisinger Kirche sogar Teil eines von Preußen entwickelten und lancierten Säkularisationsprojekts, das vorsah, dem aus den bayerischen Stammländern vertriebenen Wittelsbacher Kaiser Karl VII. durch die Aufhebung der Hochstifte Augsburg, Eichstätt, Freising, Regensburg

⁸⁸ Textwiedergabe bei HAUSBERGER, Langwerth von Simmern, S. 356–359.

⁸⁹ Johann BRUNNER, Der Pandurenführer Franz Freiherr von der Trenk im österreichischen Erbfolgekriege mit besonderer Rücksicht auf die Zerstörung von Cham im Jahre 1742, in: VHVO 51 (1899), S. 135–258.

⁹⁰ WEITLAUFF, Johann Theodor, S. 311, 318.

und Salzburg sowie durch die Mediatisierung der Reichsstädte Worms und Speyer eine angemessene Hausmacht zu verschaffen, wobei Preußen um die geistlichen Territorien Breslau-Neiße und Münster vergrößert, Österreich hingegen mit dem Fürstbistum Passau entschädigt werden sollte. Allerdings erfuhr man, wie es scheint, in Freising und Regensburg nur gerüchtweise von diesem Plan, der am energischen Widerstand des Wiener Hofes und der päpstlichen Kurie gescheitert ist.⁹¹

Fürstbischof Johann Theodor suchte angesichts der wachsenden Notlage im Hochstift Freising, dessen Neutralität vom fremden Militär immer wieder missachtet wurde, schon im Herbst 1742 mit kleiner Suite Zuflucht am Hof seines Bruders Clemens August in Bonn. Mit der Statthalterschaft in Freising betraute er den Domdekan Johann Christian Adam Grafen von Königsfeld, der auch Dompropst in Regensburg war und fortan in kluger Diplomatie ein gutes Einvernehmen mit den wechselnden Regierungen in München pflegte, um die Hochstifte Freising und Regensburg, ihre Domkapitel und den Klerus beider Bistümer möglichst vor Schaden zu bewahren. Ende Juni 1744 übertrug ihm Johann Theodor auch die Besorgung der geistlichen und weltlichen Regierungsgeschäfte Regensburgs mit der Maßgabe, dass fortan alle Entscheidungen durch Königsfelds Hände zu laufen haben und dieser in dringenden Fällen Entscheidungsfreiheit besitze. Hierüber war man in Regensburg zunächst irritiert, weil hier die Statthalterschaft der ortsansässige Domdekan Johann Georg Freiherr von Stinglheim innehatte. Dabei sollte es auch, wie Johann Theodor klarstellte, verbleiben; nur musste ab sofort jede Weisung des Fürstbischofs an den Regensburger Statthalter über Königsfeld erfolgen. So beispielsweise hatte Königsfeld am 10. August 1744 Stinglheim die erfreuliche Nachricht zu übermitteln, dass sich Johann Theodor – mittlerweile im Besitz des Bistums Lüttich – künftig mit einem jährlichen Regensburger Hochstiftsbeitrag von 16 000 fl. begnüge, so dass der verbleibende Rest für die Schuldentilgung zur Verfügung stehe.⁹²

10. Krankheit, Tod und Grablege

Da er seit einiger Zeit kränkelte, brach Johann Theodor 1760 nach Frankreich auf, um sich in Passy bei Paris einer Heilkur zu unterziehen. Im Jahr

91 Näheres bei WEITLAUFF, Johann Theodor, S. 312–315.

92 WEITLAUFF, Johann Theodor, S. 327f.

darauf bewog ihn der plötzliche Tod Clemens Augusts am 6. Februar zur Rückkehr nach Lüttich in der Absicht, sich von der reichskirchlichen Hinterlassenschaft seines Bruders einen gemessenen Anteil zu sichern. Als er dabei leer ausging,⁹³ reiste er im Herbst 1761 nochmals nach Paris und verblieb dort ein halbes Jahr. Im Frühjahr 1762 wieder nach Lüttich zurückgekehrt, verschlimmerte sich seine gesundheitliche Befindlichkeit zusehends. Anfang 1763 befielen ihn grausame Schmerzen und hohes Fieber, wogegen ärztliche Kunst keine Linderung mehr zu schaffen vermochte. Am Vormittag des 27. Januar erlöste ihn der Tod im Alter von gut 59 Jahren von seinem Leiden. Seine sterblichen Überreste wurden in der Lütticher Kathedrale St. Lambert bestattet; sein Herz hat man nach alter Tradition der bayerischen Wittelsbacher in der Gnadenkapelle von Altötting beigesetzt.⁹⁴

11. Würdigung

Beim Versuch einer Würdigung des über vier Jahrzehnte währenden Pontifikats des letzten Wittelsbachers auf dem Regensburger Bischofsstuhl, der weder in geistlicher noch in weltlicher Hinsicht erkennbare Akzente gesetzt und seine Bischofsstadt an der Donau nie betreten hat, ist man zwangsläufig auf die postume Beurteilung des Domkapitels verwiesen. Sie fiel im Kontext der anstehenden Neuwahl in einer Weise aus, die negativer kaum hätte sein können: Die *jura episcopatus in profanis et spiritualibus* seien aufgrund der fortwährenden Abwesenheit des verstorbenen Fürstbischofs und seiner unmittelbaren Vorgänger *sehr herunter gebracht worden*; Johann Theodor habe sich zudem geweigert, mit der Wahrnehmung seiner Belange einen *Canonicus a latere* zu beauftragen, habe vielmehr *in weiter entfernung die angelegenheiten beyder hochstifter Freysing und Regensburg durch geheime secretarios, die deren geschäften meist unkündig gewesen, versorgen lassen*;⁹⁵ überdies seien

93 Näheres bei WEITLAUFF, Johann Theodor, S. 527–572.

94 WEITLAUFF, Johann Theodor, S. 582–584; DERS., Bistum Freising, S. 436.

95 So die Äußerungen der Führungsriege des Domkapitels (Dompropst, Domdekan, Domkustos und Weihbischof) laut Bericht des Reichstagsgesandten Heinrich Joseph Freiherrn von Schneid an den Kurfürsten Max Joseph vom 13. Februar 1763. BayHStA, Kschw 2524, fol. 39–44; HAUSBERGER, Bischofswahlen, S. 74.

während seiner langen Amtszeit *insbesondere geistl.e und welt.e dienststellen, so gar auch pfarreyen an unwürdige persohnen hingegeben* worden.⁹⁶

Wiewohl diese Negativaussagen zweifellos den Sachverhalt richtig wiedergeben, weil der „Kardinal von Bayern“ bis zuletzt den Großteil seiner Energie, mit der er offenbar ohnedies nicht sonderlich begabt war, in die Wahlwerbungen investierte, kann es aufgrund seines Werdegangs nicht überraschen, dass er seinen geistlichen Amtspflichten bei aller persönlichen Frömmigkeit kaum Aufmerksamkeit geschenkt hat. Gewaltsam in die reichskirchliche Laufbahn gedrängt und vom Vater allzu früh der Staatsräson des Stammhauses dienstbar gemacht, waren für Johann Theodor die Bistümer lediglich Anhängsel der Hochstifte, deren er möglichst viele zusammenraffen wollte, was ihm aber zu seiner Enttäuschung nur mit Maßen gelang. „Priester und Bischof war er eben nur gezwungenermaßen geworden, um unabhängiger Fürst und Landesherr sein zu können; hierin unterschied er sich in nichts von seinem Bruder Clemens August und den meisten übrigen geistlichen Wittelsbachern und wohl auch nur wenig vom Großteil der Reichsbischöfe, denen der Fürstenhut auch weit mehr bedeutete als die bischöfliche Inful.“⁹⁷

12. Siegel und Wappen

Siegel

Rund (Ø 44 mm) und geviert mit aufgelegtem Herzschild. – Herzschild: ein Schrägrechtsbalken (Hochstift Regensburg). – Hauptschild, darüber die Insignien Hirtenstab, Mitra, Kreuz, Herzogshut und Schwert: (1) und (4) bayerische Rauten (Herzogtum Bayern), (2) und (3) ein gekrönter und bewehrter Löwe (Pfalzgrafschaft bei Rhein). – Umschrift: IOANN[ES] THEO[DORVS] EPI[SCOPVS] RAT[ISBONENSIS] S[ACRI] R[OMANI] IMPERII PR[INCEPS] VT[RIUSQUE] BAVA[RIAE] AC SUP[ERIORIS] PALA[TINATUS] DUX LA[NDGRAVIUS] LE[UCHTENBERGENSIS].

Dieses Siegel hatte nur bis 1727 Gültigkeit und erfuhr mit dem Erwerb des Hochstifts Freising eine Neugestaltung, wobei die Wappen für das Herzogtum Bayern und die Pfalzgrafschaft bei Rhein in einem quadrierten Herzschild

96 So der Domkapitular Karl Ludwig Freiherr von Lerchenfeld-Süßbach laut Schneids Bericht an Max Joseph vom 15. Februar 1763. BayHStA, Kschw 2524, fol. 54–56; HAUSBERGER, Bischofswahlen, S. 78f.

97 WEITLAUFF, Bistum Freising, S. 414.

präsentiert wurden, jene der Hochstifte Freising und Regensburg im Hauptschild, und zwar in (1) und (4) ein Mohrenkopf, in (2) und (3) ein Schrägrechtsbalken. Die Umschrift lautete jetzt: IOA[NNES] THEOD[ORUS] EPI[SCOPUS] FRI[SINGENSIS] ET RAT[ISBONENSIS] S[ACRI] R[OMANI] I[MPERII] PRI[NCEPS] UTR[IUSQUE] BAV[ARIAE] AC SUP[ERIORIS] PAL[ATINATUS] DVX L[ANDGRAVIUS] L[EUCHTENBERGENSIS]. – Die nochmalige Neugestaltung des Siegels nach dem Erwerb des Hochstifts Lüttich 1744 erfolgte in Anlehnung an das nachfolgend beschriebene Wappen.⁹⁸

Wappen

Zweimal geteilt, oben und in der Mitte in zwei Felder gespalten, das untere Feld mit eingepfropfter Spitze (sieben Felder) und aufgelegter quadrierter Herzschild. – Herzschild: (1) und (4) silberne und blaue bayerische Rauten (Herzogtum Bayern), (2) und (3) in Schwarz ein rot gekrönter und rot bewehrter goldener Löwe (Pfalzgrafschaft bei Rhein). – Hauptschild: (1) in Gold ein rot bekrönter schwarzer Mohrenkopf mit roten Lippen, rotem Ohrring und roter Halskrause (Hochstift Freising), (2) in Rot ein silberner Schrägrechtsbalken (Hochstift Regensburg), (3) in Rot eine auf mehrstufigem viereckigem Sockel stehende goldene Säule, auf der sich ein mit einem Kreuz besteckter Pinienzapfen befindet (Hochstift Lüttich), (4) in Rot ein silberner Balken (Herzogtum Bouillon – zum Hochstift Lüttich gehörig), (5) in Silber drei 2:1 gestellte rot bewehrte grüne Löwen (Markgrafschaft Franchimont – zum Hochstift Lüttich gehörig), (6) in Gold drei 2:1 gestellte silbern beschlagene und bebandete rote Jagdhörner (Grafschaft Horn – zum Hochstift Lüttich gehörig), (7) vier rote Balken in Gold (Grafschaft Loos – zum Hochstift Lüttich gehörig).⁹⁹

⁹⁸ Sigilla Episcoporum Ratisbonensium. StBR, Rat. ep. 322.

⁹⁹ GATZ, Wappen, S. 487.

CLEMENS WENZESLAUS VON SACHSEN 1763–1768

GEBRATH, Geschichte, S. 182 f. – MEICHELBECK/BAUMGÄRTNER, Geschichte, S. 168–284. – Franz Xaver KRAUS, Clemens Wenzeslaus, in: ADB 4 (1876), S. 309–314. – Hildebrand TROLL, Kurfürst Klemens Wenzeslaus, Fürstbischof von Augsburg, in: Lebensbilder aus dem Bayerischen Schwaben 2, hg. von Götz von Pölnitz, München 1953, S. 302–325. – Leo JUST, Clemens Wenzeslaus, Herzog zu Sachsen, in: NDB 3 (1957), S. 282 f. – Heribert RAAB, Die Informativprozesse des letzten Kurfürst-Erzbischofs von Trier, Clemens Wenzeslaus von Sachsen, für Freising (1763), Regensburg (1763), Augsburg (1765), Trier (1768) und Ellwangen (1770), in: TThZ 66 (1957), S. 220–240. – FUCHS, Wahlkapitulationen, S. 65–67. – RAAB, Clemens Wenzeslaus. – STABER, Kirchengeschichte, S. 159. – Dorothea WACHTER, Degen und Krummstab. Clemens Wenzeslaus, Prinz von Sachsen, Königl. Prinz von Polen und Litauen, Kurfürst und Erzbischof von Trier, Fürstbischof von Augsburg 1739–1812, Kempten 1978. – Erwin GATZ, Klemens Wenzeslaus, Herzog von Sachsen (1739–1812), in: DERS., Bischöfe 1785/1803–1945, S. 388–391. – REINHARDT, Koadjutorie, S. 32. – REINHARDT, Hochadelige Dynastien, S. 218. – HAUSBERGER, Geschichte 2, S. 29–31. – NESNER, Fürstbischöfe, S. 475–477. – Wolfgang WÜST, Klemens Wenzeslaus von Sachsen, in: BBKL 4 (1992), Sp. 31–34. – HEIM, Welden, S. 81–109. – Erwin GATZ, Clemens Wenzeslaus, Herzog von Sachsen, in: LThK 2 (31994), Sp. 1229. – Clemens Wenzeslaus Hubertus Franziskus, Herzog zu Sachsen, in: GBBE 1 (2005), S. 297. – Katharina MAIER (Hg.), Clemens Wenzeslaus, Kurfürst – Fürstbischof – Sommerfrischler. Drei Bereiche eines Lebens. Zum Gedenken an den 200. Todestag von Clemens Wenzeslaus von Sachsen, Marktoberdorf 2012. – HAUSBERGER, Bischofswahlen, S. 74–88.

1. Herkunft, Kindheit und Jugend – 2. Wahl zum Fürstbischof – 3. Wahlkapitulation und Annahme der Wahl – 4. Resignation – 5. Weitere reichskirchliche Karriere – 6. Belange des Bistums – 7. Belange des Hochstifts – 8. Würdigung – 9. Siegel und Wappen.

1. Herkunft, Kindheit und Jugend

Clemens Wenzeslaus Hubertus Franziskus wurde als Herzog des Hauses Wettin am 28. September 1739 auf Schloss Hubertusburg bei Dresden geboren. Er war das 13. von 14 Kindern des sächsischen Kurfürsten Friedrich August II. (1696–1763), der als August III. auch die polnische Königskrone trug, und dessen Gemahlin Maria Josepha (1699–1757), einer Tochter Kaiser

Josephs I. Durch drei seiner Schwestern wurden weitere engste Familienbande zu einflussreichen europäischen Höfen geknüpft. Maria Amalia (1724–1760) vermählte sich mit König Karl III. von Spanien, Maria Anna (1728–1797) mit dem bayerischen Kurfürsten Max III. Joseph und Maria Josepha Carolina (1731–1767) mit Ludwig, dem 1765 verstorbenen Dauphin von Frankreich.

Clemens Wenzeslaus wuchs in einer Atmosphäre auf, die für die augustinische Zeit am sächsischen Hof charakteristisch war: überschäumende Lebens- und Feierfreude, spätbarocke Kunstpflege im kirchlichen wie profanen Bereich und selbstverständlich praktizierte Frömmigkeit in allen Spielarten der Epoche. Noch kaum fünfjährig erhielt er einen eigenen Hofstaat mit einem Aufwand von 8000 Rtl. jährlich. Neben der französischen Sprache erlernte er die Anfangsgründe des Italienischen und Polnischen und erhielt vor allem eine gute Ausbildung in den musischen Disziplinen. Eine geistliche Laufbahn wurde ihm nicht vorbestimmt. Vielmehr trat er im Verlauf des Siebenjährigen Krieges (1756–1763), als 1759 österreichische Truppen das drei Jahre lang preußisch besetzte Dresden befreiten, in die kaiserliche Armee ein, in der er es bis zum Leutnant des Generalfeldmarschalls brachte und an der blutigen Schlacht von Torgau teilnahm. Nach dem Überstehen einer lebensgefährlichen Krankheit am Kaiserhof in Wien entschloss er sich im Januar 1761, den Offiziersrock mit dem geistlichen Gewand zu vertauschen – allem Anschein nach aus freien Stücken, da ihm eine militärische Laufbahn schon vorher zuwider geworden war.

Nachdem sich Clemens Wenzeslaus im April 1761 in Warschau die Tonsur und die niederen Weihen hatte erteilen lassen, hoffte er auf eine angemessene Versorgung in der Reichskirche. Doch schlugen zunächst all seine Bewerbungen ungeachtet der einflussreichen verwandtschaftlichen Beziehungen fehl. Das Bistum Passau blieb ihm ebenso vorenthalten wie die Nachfolge des Wittelsbacher Prinzen Clemens August in Köln, Münster, Paderborn, Hildesheim oder Osnabrück. Überall ging er bis 1763 leer aus, ehe sich nach dem Tod Johann Theodors die Möglichkeit auftat, in der zweiten Wittelsbacher Sekundogenitur, also in den Bistümern Freising, Lüttich und Regensburg, zu reüssieren. Zum Zuge kam er aber nur in Freising und Regensburg, während seine Bemühungen im gleichen Jahr 1763 um die zusätzliche Gewinnung von Trient und der Abtei Chiaravalle bei Mailand wiederum scheiterten.

2. Wahl zum Fürstbischof

Als der bayerische Reichstagsgesandte Joseph Heinrich von Schneid¹ am 10. Februar 1763 vom Kurfürsten Max Joseph beauftragt wurde, dem Domkapitel die Wahl seines Schwagers, des Herzogs Clemens Wenzeslaus von Sachsen, *bestermassen anzuempfehlen*,² stieß er zunächst auf breite Ablehnung. Die maßgeblichen Mitglieder des Gremiums machten keinerlei Hehl daraus, dass man mit Regenten aus fürstlichen Häusern über lange Jahrzehnte hin schlecht gefahren sei und solches dann *villeicht wieder geschehen* werde, wenn man der kurfürstlichen Wahlempfehlung Folge leiste. Auch brachten sie unmissverständlich zum Ausdruck, dass man nicht zuletzt deshalb eine Wahl e gremio capituli beabsichtige und auf einen auswärtigen Bewerber nötigenfalls nur dann reflektieren werde, wenn dessen ständige Residenz in Regensburg zu erwarten stehe.³ Mit dieser Ansage war ein klarer, alles andere denn von Unterwürfigkeit oder gar Servilität zeugender Standpunkt gegenüber dem übermächtigen kurbayerischen Nachbarn bezogen. Fraglich blieb nur, wer in den eigenen Reihen der künftige Fürstbischof sein sollte, da zwei Mitglieder des Gremiums um diese Würde rivalisierten: der Weihbischof von Wolframsdorf und der Domdekan von Recordin.

Johann Anton Sebastian Freiherr von Wolframsdorf, der im römischen Collegium Germanicum studiert und sich dreizehn Jahre lang als Pfarrer von Cham in der Seelsorge Lorbeeren erworben hatte, ehe er im März 1760 zum Weihbischof bestellt worden war, erfreute sich in Regensburg bei Katholiken wie Protestanten großer Wertschätzung und galt dem ersten Anschein nach als *ein starcker rival* des sächsischen Prinzen. Allerdings hatte er sich im Kapitel *durch seinen bisherigen hochmuth* mancherlei Freundschaft verscherzt und überdies dadurch, *daß er abend meistens betrunken* ist.⁴ Vor allem aber erschwerte seine Kandidatur ein kirchenrechtliches Hindernis. Denn als Titularbischof konnte Wolframsdorf nur durch ein Eligibilitätsbrevé oder über

1 Zu ihm (1705–1786) FÜRNRÖHR, Kurbaierns Gesandte, S. 104–107.

2 Minister Johann Joseph Graf von Baumgarten an Schneid, München, 10. Februar 1763. BayHStA, Kschw 2524, fol. 13.

3 Schneid an Max Joseph, Regensburg, 13. Februar 1763. BayHStA, Kschw 2524, fol. 39–44. – Ausführlich über das nachfolgend skizzierte Wahlgesehen unterrichten: RAAB, Clemens Wenzeslaus, S. 195–213; HAUSBERGER, Bischofswahlen, S. 74–85.

4 Kurfürstlicher Hofrat Philipp Carl Graf von und zu Lerchenfeld an Max Joseph, Regensburg, 25. Februar 1763. BayHStA, Kschw 2524, fol. 91–94.

die für eine Postulation erforderliche Zweidrittelmehrheit der Wählerstimmen auf den Regensburger Bischofsstuhl gelangen. Gleichwohl war er bis zuletzt nicht gänzlich chancenlos, da er tatsächlich ein Wählbarkeitsindult erwirken konnte und im Chorbruder Alois Bonaventura Freiherrn von Preysing, der ihn im Weihbischofsamt beerben wollte, einen ergebensten Parteigänger hatte.⁵

Sein Kontrahent, der Domdekan Johann Karl Jakob Graf von Recordin, verfügte zweifellos über große Geschäftsgewandtheit und war als gleichzeitiger Präsident des Hof- und Kammerrats durch den römischen Hochstiftsagenten über die an der päpstlichen Kurie herrschenden Maximen bestens informiert. Nur lehrte die Erfahrung seit Generationen, dass das Leitungsamt des Kapitels im Bereich der *Germania Sacra* eher nicht für die bischöfliche Würde prädestinierte. Chancenmindernd kam bei Recordin hinzu, dass die Art und Weise seiner Amtsführung im Kapitel auf erhebliche Vorbehalte stieß. Jedenfalls gewann der kurfürstliche Hofrat Philipp Carl Graf von und zu Lerchenfeld bei der Sondierung der Wählerstimmung Ende Februar den Eindruck: *Er ist denen übrigen hb. confratribus allzschlaue und mißtrauisch, so daß man ihme und seinen worthen nicht viel trauet*; auch konferiere er mit seinen Chorbrüdern *wenig* und wolle *alles in geheime und im trüben tractiren*. Man argwöhne daher im Kapitel, dass er als Bischof *alles reformiren und auf die vergrößerung seiner einkünfte, und erreichung seines großen nepotismi – da er jetzt schon vieles geld seinen befreundten zuschicket – bestens bedacht seyn werde*.⁶

Auswärtige Interessenten für den Regensburger Bischofsstuhl gab es deren fünf. Allerdings traten nicht gleich alle anfangs als Bewerber auf, sondern neben dem Wettiner Prinzen Clemens Wenzeslaus zunächst nur der schon betagte und stets kränkelnde Augsburger Fürstbischof Joseph Landgraf von Hessen-Darmstadt.⁷ Er erbot sich gegenüber dem Domkapitel, *die ruinose gebäu der hiesigen residenz, und des schloss zu Wörth wiederum in guten, und wohnhaften stand nicht nur herzustellen, sondern selbe auch gebührendt mit mobilien zu versehen*, und war auch hinsichtlich des Wunsches nach einem Regenten vor Ort bereit, *sich öfters in Regensburg einzufinden*. Allerdings versah er sein Bewerbungsgesuch mit der limitierenden Klausel, dass er dem

5 Schneid an Baumgarten, Regensburg, 4. März 1763. BayHStA, Kschw 2524, fol. 172.

6 Lerchenfeld an Max Joseph, München, 25. Februar 1763. BayHStA, Kschw 2524, fol. 91–94.

7 Peter RUMMEL, Joseph, Landgraf von Hessen in Darmstadt (1699–1768), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 208–210.

von ihm hochgeschätzten Prinzen Clemens Wenzeslaus den Vortritt lasse und folglich nur für den Fall von dessen mangelnder Akzeptanz kandidiere.⁸

Damit erledigte sich seine Bewerbung alsbald von selbst, weil Schneid, unterstützt vom Hofrat Lerchenfeld, bis Ende Februar Clemens Wenzeslaus eine Mehrheit von acht Stimmen sichern konnte.⁹ Gleichwohl war für den sächsischen Prinzen die Wahl noch nicht gewonnen, da im März weitere auswärtige Bewerber auf den Plan traten, und zwar neben dem gänzlich chancenlosen Konstanzer Fürstbischof und Kardinal Konrad Freiherrn von Rodt¹⁰ der Passauer Fürstbischof Joseph Maria Reichsgraf von Thun¹¹ und der Ellwanger Fürstpropst Anton Ignaz Reichsgraf Fugger von Kirchberg und Weißenhorn.¹² Besondere Aufmerksamkeit schenkte das Domkapitel lediglich der Bewerbung des Letzteren. Doch ausgerechnet Fugger ließ durch seinen Wahlwerber am 20. März erklären, dass es ihm fern liege, die Erfolgsaussichten des *so großen und fürtreffl.en Prinzen* Clemens Wenzeslaus, der dem Vernehmen nach der Wunschkandidat des bayerischen Kurfürsten sei, zu schmälern, denn er gönne ihm ebenso wie einem Mitglied des Kapitels das Bistum Regensburg *von herzen gerne*.¹³

Schon vor Fuggers Bewerbung hatte Clemens Wenzeslaus am 24. Februar ein Wählbarkeitsbreve für Freising, Lüttich und Regensburg erhalten, jedoch mit der Einschränkung, dass er nur zwei der drei Bistümer annehmen dürfe.¹⁴ Weil aber das Hochstift Regensburg in der Wertschätzung zweifelsohne hinter den beiden anderen rangierte, begab sich das Kapitel, wenn es den Wettiner Prinzen wählte, in die Gefahr, dass die Wahl von Rom annulliert werde und

8 *Substanz* des Bewerbungsschreibens des Augsburger Fürstbischofs, o. O. und o. D., aber wohl vor dem 7. Februar 1763 aus Mannheim an das Domkapitel adressiert. BayHStA, Kschw 2524, fol. 10.

9 Lerchenfeld an Max Joseph, München, 25. Februar 1763. BayHStA, Kschw 2524, fol. 91–94.

10 Rudolf REINHARDT, Roth, Franz Konrad Kasimir Ignaz Reichsfreiherr von (1706–1775), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 382 f.

11 August LEIDL, Thun und Hohenstein, Josef Maria Reichsgraf von (1713–1763), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 511–513.

12 Siehe zu ihm unten S. 261–290.

13 *Gründe, wodurch s.e hochfürstl. gnaden von Ellwangen bewogen worden, sich in die kompetenz um das bistum Regenspurg zu sezen. – Gründe, so ein hochwürdiges domb-capitul in Regenspurg bewögen dörrfften, ebender auf s.e hochfürstl. gnaden von Ellwangen, als auf einen anderen kompetenten zu geben, falls extra gremium geschritten werden wollte.* BayHStA, Kschw 2524, fol. 213 f.

14 Hierarchia Catholica 6, S. 352.

das Besetzungsrecht an den Papst falle. Die dadurch merklich gedämpfte Stimmung seiner Befürworter im Kapitel hellte sich erst wieder auf, als Ende März die Nachricht von der schier aussichtslosen Lütticher Kandidatur des Wettiners eintraf. Nun konzentrierten sich die kurbayerischen und kursächsischen Bestrebungen darauf, die Termine der Bischofswahlen in den drei Bistümern so aufeinander abzustimmen, dass der clementinischen Partei in Regensburg nach den Wahlen in Freising und Lüttich noch hinreichend Zeit verblieb, den sichersten Weg zur Erreichung des erstrebten Ziels ausfindig zu machen, entweder den der Wahl oder den der Postulation. Da die Freisinger Wahl vor jener in Lüttich anberaumt war, durfte der Regensburger Wahl- oder Postulationsakt somit erst vonstattengehen, wenn eine zuverlässige Nachricht über den Wahlausgang in Lüttich vorlag. Nachdem geklärt war, dass die Wahlfrist nicht, wie man zunächst besorgte, ab dem Todestag Johann Theodors (27. Januar), sondern erst ab dem Tag des Bekanntwerdens der Vakanz (1. Februar) lief, zeigte sich das Kapitel tatsächlich bereit, den schon anberaumten Wahltermin auf den 27. April zu verschieben.¹⁵

Doch dann trat ein Ereignis ein, das in München wie in Regensburg für Aufregung und Kopfschütteln sorgte. Offenbar unter dem Eindruck seines herzlichen Empfangs in Lüttich erklärte Clemens Wenzeslaus mit Schreiben vom 10. April dem bayerischen Kurfürsten gegenüber den Verzicht auf Regensburg zugunsten des Augsburger Fürstbischofs Joseph. Hinter diesem überraschenden Schritt stand ein handfestes Tauschgeschäft: Bischof Joseph hatte dem Wettiner Prinzen die Koadjutorie des Bistums Augsburg in Aussicht gestellt, und mit Schreiben vom 16. März hatte sich auch Papst Clemens XIII. grundsätzlich mit dessen Koadjutorwahl einverstanden erklärt, freilich daran den Rat knüpfend, erst den Ausgang der Wahlen in Freising, Lüttich und Regensburg abzuwarten. Sollte Clemens Wenzeslaus nur in einem Bistum gewählt werden, stehe der Augsburger Koadjutorie nichts im Weg, bei der Annahme der Wahlen in zwei Bistümern erledige sie sich von selbst.¹⁶

Mit einer solchen Wende hatte im Regensburger Domkapitel niemand gerechnet, und keiner der Kapitulare wollte von der Wahl des Augsburger Fürstbischofs etwas wissen, ungeachtet des kurfürstlichen Auftrags an Schneid, er solle die Stimmen der Clementiner nun unverzüglich dem Landgrafen von Hessen zuführen. Diese reagierten noch am gleichen Tag, da die Nachricht vom Ausgang der Wahl in Freising eintraf – dort hatte Clemens Wenzeslaus

15 RAAB, Clemens Wenzeslaus, S. 206–208.

16 RAAB, Clemens Wenzeslaus, S. 209f.

am 18. April alle vierzehn Stimmen erhalten –, mit dem festen Entschluss, in gremio zu bleiben. Das gesamte Kapitel aber erklärte am 20. April auf eine entsprechende Anfrage Schneids, dass es, sollte Clemens Wenzeslaus definitiv nicht mehr kandidieren, den Domdekan oder den Fürstpropst Fugger wählen werde.¹⁷ Wenige Tage später nahm das Regensburger Wahlgeschäft eine neuerliche und nun die entscheidende Wende. Am Morgen des 24. April überbrachte ein Kurier aus Lüttich die Nachricht vom dortigen Wahlausgang. In einer Doppelwahl war Clemens Wenzeslaus am 20. April trotz massiver Unterstützung der Höfe von Versailles und Wien seinem Gegenkandidaten Charles Nicolas Alexandre d'Oultremont nach erregten Auseinandersetzungen, die eine Wahlanfechtung nach sich ziehen sollten, bei einem Stimmenverhältnis von 19 zu 31 unterlegen.¹⁸

Nun erging an Schneid die Weisung, dem sächsischen Prinzen durch eine Postulation zum Bistum Regensburg zu verhelfen, und zwar deshalb, damit nicht das nur für zwei Bistümer erteilte Wählbarkeitsbrevé ausgeschöpft und dadurch ein Präjudiz für die eventuelle Wiederholung der Wahl in Lüttich geschaffen werde.¹⁹ Zur erwünschten Postulation kam es aber nicht. Vielmehr wurde Clemens Wenzeslaus am 27. April mit acht von fünfzehn Stimmen, also mit knappster Mehrheit, zum Fürstbischof von Regensburg gewählt. Sechs Stimmen entfielen auf den Domdekan von Recordin, eine erhielt der Fürstbischof von Passau. In seinen abschließenden Berichten über das Wahlgeschehen apostrophierte Schneid die Anti-Clementiner als *abtrünnige falsche brüder*, die sich des Wortbruchs gegenüber *grossen herren* schuldig gemacht hätten, riet aber dazu, *finita comedia alles lieber mit stillschweigen zu bedeken*, und übermittelte außerdem den dringlichen Wunsch der Wähler des sächsischen Prinzen, dass sich Clemens Wenzeslaus in Bälde persönlich in Regensburg einfinde und rechtschaffene Personen mit der stellvertretenden Amtsausübung betraue. Sollte er aber gar die Annahme der Wahl verweigern, könnte dies *fataler* nicht sein. Dann nämlich würde *alhier nichts anderes als die größte confusion entstehen*.²⁰

17 Schneid an Baumgarten, Regensburg, 21. April 1763. BayHStA, Kschw 2524, fol. 328; RAAB, Clemens Wenzeslaus, S. 211 f.

18 Alfred MINKE, Oultremont, Charles Nicolas Alexandre d' (1716–1771), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 334 f.

19 RAAB, Clemens Wenzeslaus, S. 212.

20 Schneid an Baumgarten, Regensburg, 28. und 29. März 1763. BayHStA, Kschw 2524, fol. 385–387 und 390 f.

3. Wahlkapitulation und Annahme der Wahl

Bei den Verhandlungen über die Wahlkapitulation, die Ende März begonnen hatten und sich aufgrund der wechselnden Konstellationen bis zum 22. April hinzogen, legte das Domkapitel aus nur allzu verständlichen Gründen besonderes Gewicht darauf, der dem Bistum wie dem Hochstift abträglichen Regierungsweise unter Johann Theodor einen Riegel vorzuschieben. Deshalb wurde der künftige Fürstbischof verpflichtet, für die Zeit seiner Abwesenheit sowohl dem Geistlichen Rat als auch dem Hof- und Kammerrat hinreichende Befugnisse zu übertragen. Die Entscheidungen beider Dikasterien sollten verbindlichen Charakter haben und behalten, unbeschadet freilich des Rechts der *Appellatio ad superiorem*.²¹

Die Besorgnis der Clementiner im Domkapitel wegen der Wahlannahme war nicht unbegründet. Clemens Wenzeslaus hatte ja seine Kandidatur zurückgezogen und war somit ohne sein Wissen, mehr oder minder auch gegen seinen Willen zum Bischof von Regensburg gewählt worden. Um in keiner Weise für die römische Entscheidung in der zwiespältigen Lütticher Wahl ein Präjudiz zu schaffen und sich die Möglichkeit der Akzeptation dieses Bistums offenzuhalten, entschloss er sich daher, mit der Annahme der Regensburger Wahl zu warten und den Papst um die Verlängerung der dreimonatigen Akzeptationsfrist zu bitten. Clemens XIII. gewährte ihm im Mai die Terminverlängerung bis zur Entscheidung über die Lütticher Doppelwahl mit der Maßgabe, dass die Regensburger Bistumsverwaltung bis dahin ein im Einverständnis mit Clemens Wenzeslaus vom Kapitel zu erwählender Koadministrator auszuüben habe.²² Die Domherren bestellten hierzu den Weihbischof Wolframsdorf, der ohnedies das Amt des Konsistorialpräsidenten bekleidete.

Von jetzt ab war es das Ziel der Wettiner Reichskirchenpolitik, mit Hilfe verwandter und befreundeter Höfe die päpstliche Konfirmation für die beiden süddeutschen Bistümer zu erwirken und gleichzeitig in Rom eine Clemens Wenzeslaus begünstigende Entscheidung der strittigen Lütticher Wahl herbeizuführen. Doch Letzteres sollte nicht gelingen. Am 20. Dezember 1763 erklärte die Konsistorialkongregation bei sieben gegen drei Stimmen die Wahl Oultremonts für rechtmäßig. Daraufhin nahm Clemens Wenzeslaus am

21 Mit Revers vom 5. März 1764 willigte Clemens Wenzeslaus in die im Vorjahr ausgehandelte Kapitulation. BZAR, ADK 90; FUCHS, Wahlkapitulationen, S. 63, 67.

22 RAAB, Clemens Wenzeslaus, S. 213 f.

2. Januar 1764 die Regensburger Wahl an. Bei ihrer Bestätigung am 4. Mai wurde ihm die Temporaladministration mit sofortiger Wirkung zugestanden, während für die Verwaltung der Spiritualia bis zur Erlangung des kanonischen Alters ein Koadministrator aus dem Kapitel zu bestellen war,²³ wozu erneut der Weihbischof Wolframsdorf ausersehen wurde.²⁴ Am 31. Mai 1764 hielt Clemens Wenzeslaus seinen Einzug in die Reichs- und Bischofsstadt, der *überaus solenn war*.²⁵ Tags darauf fand die feierliche Possessnahme statt.²⁶ Vom Hochstift Freising hatte er schon im September 1763 Besitz ergriffen.²⁷

4. Resignation

Wenige Wochen vor dem Einzug in Regensburg hatte Clemens Wenzeslaus am 29. April 1764 in der Hauskapelle der Münchener Residenz die Priesterweihe empfangen,²⁸ und zwar keineswegs von ungefähr aus der Hand des Augsburger Fürstbischofs Joseph von Hessen-Darmstadt. Denn zum damaligen Zeitpunkt war das erwähnte Koadjutorieprojekt schon weit gediehen, das dann das Augsburger Domkapitel durch formellen Wahlakt am 5. November 1764 realisierte, nachdem Rom die Bestätigung der Wahl unter der Bedingung zugesichert hatte, dass der sächsische Herzog beim Antritt der Nachfolge in Augsburg auf Freising oder Regensburg verzichte. Auch die Bischofsweihe ließ sich Clemens Wenzeslaus am 10. August 1766 im Dom zu Freising von dem ihm in väterlicher Freundschaft verbundenen Augsburger Oberhirten erteilen.

Nach der Wahl zum Koadjutor in Augsburg intensivierte das Haus Wettin mit französischer und kurpfälzischer Hilfe seine Bemühungen, dem Fürstbischof von Freising und Regensburg mit dem Erzbistum Trier eine geistliche Kurwürde zu verschaffen. Tatsächlich wurde Clemens Wenzeslaus am 10. Februar 1768 mit großer Stimmenmehrheit zum Nachfolger des

23 Hierarchia Catholica 6, S. 352.

24 BZAR, ADK 90, OA-Gen 91.

25 GUMPELZHAIMER, Regensburg's Geschichte 3, S. 1652f., mit Beschreibung des zereemoniellen Ablaufs.

26 BZAR, BDK 4849, OA-Gen 91; LIPF, Verordnungen, S. 133, Nr. 575.

27 RAAB, Clemens Wenzeslaus, S. 237–240.

28 RAAB, Clemens Wenzeslaus, S. 257. – Zum Subdiakon war er am 25. September 1763, zum Diakon am 11. März 1764 geweiht worden. Hierarchia Catholica 6, S. 352.

Trierer Erzbischofs Johann Philipp von Walderdorff gewählt.²⁹ Allerdings hätte er gemäß dem Wählbarkeitsbrevé für Trier nun unverzüglich auf eines seiner süddeutschen Bistümer verzichten müssen. Doch gewährte Papst Clemens XIII. in der Konfirmationsbulle vom 14. März – auch auf Bitten der beiden Domkapitel – den administrativen Fortbesitz der Hochstifte Freising und Regensburg bis zum tatsächlichen Regierungsantritt in Augsburg. Dann sollte automatisch deren Vakanz eintreten. Der Zeitpunkt hierfür war nur wenige Monate später gekommen. Denn als der Augsburger Fürstbischof Joseph am 20. August 1768 in Schwetzingen starb, trat Clemens Wenzeslaus eo ipso seine Nachfolge an.

In dieser Situation ersuchte Clemens Wenzeslaus als Inhaber von nun vier Bistümern, von denen er aber gemäß den römischen Verfügungen nur zwei behalten durfte, die Domkapitel von Freising und Regensburg, den Papst um die Retention des jeweiligen Bistums zu bitten.³⁰ Außerdem setzte er in Rom durch den Agenten Kurtriers alle Hebel in Bewegung, um die Erlaubnis zur ferneren Administration der beiden Hochstifte zu erwirken, unter anderem mit dem Argument, dass sich deren Verbleib in einer Hand angesichts ihrer finanziellen Notlage und der Bedrängnis durch das bayerische Staatskirchentum empfehle. Gleichzeitig ließ er am Kaiserhof in Wien auf eine Retention von Freising und Regensburg hinarbeiten. Doch Maria Theresia sah mit Verweis auf die 1763/64 von Rom erhobenen Einwände gegen die Kumulierung von Bistümern keine Möglichkeit, der Retentionsbitte erfolgreich zu entsprechen. Jedoch stellte sie ihre Hilfe für ein Entschädigungsobjekt in Aussicht. Gerne unterstütze sie die Wahl des Ellwanger Fürstpropsts Fugger zum Bischof von Regensburg, um dadurch Clemens Wenzeslaus den Weg zu dessen Koadjutorie in Ellwangen zu ebneten.³¹

Da alle Nachrichten aus Rom darin übereinkamen, dass man dort nicht gewillt war, einer Kumulation von mehr als zwei Bistümern zuzustimmen, wurde für die Domkapitel von Freising und Regensburg die Klärung der Vakanzfrage zunehmend drängender, um nicht die dreimonatige Wahlfrist zugunsten der Devolution an den Papst ungenutzt verstreichen zu lassen. Überhaupt schien das freie Wahlrecht gefährdet, denn an der römischen Kurie vertrat man in Übereinstimmung mit führenden Kanonisten und unter Berufung auf das Wiener Konkordat die Ansicht, dass die Besetzung der

29 Wolfgang SEIBRICH, Walderdorff, Johann Philipp Reichsfreiherr (seit 1767 Reichsgraf) von (1701–1768), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 547–550.

30 RAAB, Clemens Wenzeslaus, S. 288.

31 RAAB, Clemens Wenzeslaus, S. 291.

beiden ipso facto erledigten Bistümer dem Papst zustehe. Hingegen sahen die Höfe von Wien und Koblenz „darin einen arglistigen Vorstoß Roms zur Erweiterung seiner Rechte bei der Besetzung der Reichsbistümer“, weil sich der päpstliche Verleihungsanspruch auf die falsche Annahme stütze, „die beiden süddeutschen Hochstifte seien per translationem vakant“.³² Die Wiederbesetzung des Erzstifts Trier sei ja nicht kraft päpstlicher Autorität auf dem Weg der Translation erfolgt, sondern durch die freie Wahl des dortigen Domkapitels.

Während sich das diplomatische Tauziehen um die strittigen Fragen der Vakanz und des päpstlichen Kollationsrechts noch geraume Zeit hinzog und während in Freising ein vom dortigen Dompropst Ludwig Joseph Freiherrn von Welden entfachter Kampf für die Wahlfreiheit des Kapitels tobte, gab Clemens Wenzeslaus schon im Oktober 1768 sein Bemühen um eine Retention des Regensburger Bistums mit Rücksicht auf das Ellwanger Koadjutorieprojekt auf. Zwar fiel die definitive Entscheidung der Konsistorialkongregation über die Erledigung Freisings und Regensburgs erst am 7. November, doch war in den etliche Tage zuvor Clemens Wenzeslaus hierfür gewährten Wählbarkeitsindulten festgelegt, dass er nur *eine* Wahl annehmen könne, falls er in beiden Bistümern erneut gewählt werden sollte. Weil aber seine Indulte auch die Bemerkung enthielten, dass die erledigten Bistümer dem Heiligen Stuhl zur alleinigen Verfügung anheimgefallen seien, erhob Kaiser Joseph II. hiergegen schärfsten Protest und forderte zugleich die beiden Domkapitel auf, ihrerseits Widerspruch einzulegen und sich bei den anstehenden Neuwahlen das ihnen verbürgte Wahlrecht nicht streitig machen zu lassen.³³

5. Weitere reichskirchliche Karriere

Auf den Gebrauch seines Wählbarkeitsindults für Regensburg verzichtete Clemens Wenzeslaus bereitwillig aufgrund des schon angedeuteten Tauschgeschäfts: Der Ellwanger Fürstpropst Fugger-Glött sollte ihm nach seiner Wahl zum Fürstbischof von Regensburg zur Koadjutorie mit Nachfolgerecht in der wesentlich einträglicheren Propstei Ellwangen verhelfen. Diese Gegenleistung wurde bereits im Jahr darauf erbracht. Am 30. April 1770 erfüllte das Ellwanger Stiftskapitel nach zähen Verhandlungen den Wunsch des Fürstpropsts

³² RAAB, Clemens Wenzeslaus, S. 296.

³³ HEIM, Welden, S. 102 f., 108 f.

und wählte Clemens Wenzeslaus zu dessen Koadjutor und Nachfolger. Am 1. November 1777 verzichtete Fugger, mittlerweile fast gänzlich erblindet, auf die Administration der Fürstpropstei zugunsten seines Koadjutors, wobei er sich zwei Drittel der Einkünfte vorbehielt.³⁴ Zehn Jahre später konnte der Kurfürst-Erzbischof von Trier und Fürstbischof von Augsburg dann auch den Titel der Fürstpropstei Ellwangen in seine Titulatur aufnehmen. „Dass der [Wettiner] Prinz in einem förmlichen Handel mit Fugger in dieses Amt gekommen ist, mag heute unverständlich sein. Doch zeigt dies eine Realität, mit der man in der Germania Sacra gelebt hat – leben konnte und leben mußte.“³⁵

Allerdings wirkte sich die Koadjutorie von Ellwangen für Clemens Wenzeslaus insofern als nachteilig aus, als sie den Aufstieg zu weiteren hohen Kirchenwürden blockierte.³⁶ Aufgrund der von der Französischen Revolution ausgelösten politischen Umwälzungen musste er das Erzbistum Trier schon im Herbst 1794 definitiv verlassen. Seiner weltlichen Besitzungen im Süden des Reiches ging er im Zuge der Säkularisation von 1802/03 verlustig. Das Hochstift Augsburg kam an Kurbayern, das Stiftsterritorium von Ellwangen an das Herzogtum Württemberg. Doch blieb er in Augsburg bei einer angemessenen Versorgung weiterhin Diözesanherr, bis er am 27. Juli 1812 in seiner Sommerresidenz in Marktoberdorf (Allgäu) starb.

6. Belange des Bistums

Die oberhirtlichen Mandate während der knapp fünfjährigen Regentschaft Clemens Wenzeslaus' von Sachsen beschäftigten sich größtenteils mit der Lebens- und Amtsführung des Seelsorgeklerus. Eine Verordnung vom 10. Oktober 1764, durch die gleichzeitig die früheren Verbote des Wirtshausbesuchs *nachdrücklichst erneuert* wurden, betonte die Weisungsgebundenheit der Kapläne, die sich sowohl bei kirchlichen Verrichtungen als auch in der häuslichen Disziplin ihren Pfarrern unterordnen und diesen insbesondere *ihre Ausgänge anzeigen* sollen.³⁷ Ein Erlass vom 26. Juni 1766 mahnte die Pfarrer zur Wachsamkeit darüber, dass *die Cooperatores auf den Filialen an ihren Functionen und besonders in Ehesachen nicht willkürlich handeln*, und

34 MEISSNER, Fugger, S. 158–160.

35 REINHARDT, Koadjutorie, S. 32.

36 RAAB, Clemens Wenzeslaus, S. 328 f.

37 BZAR, OA-Gen 4127, 10. Oktober 1764; LIPF, Verordnungen, S. 133, Nr. 578.

wies sie an, alle Brautleute, auch die der Filialen, selbst zu examinieren und erst dann den Kooperatoren die Trauungsvollmacht zu erteilen.³⁸ Mit der priesterlichen Kleidung beschäftigte sich eingehend ein Mandat vom 25. Oktober 1764, und zwar unter wiederholter Berufung auf den neuen Bischof, der nach seinem Regierungsantritt den Wunsch geäußert habe, dass bei der ihm untergebenen Geistlichkeit *eine juxta modestiam, gravitatem ac decorem status clericalis abgemessene Kleidertracht, bevorab in accessu ad tremendum missae sacrificium eingeführet und strictissime beibehalten werde*. Deshalb erging in Ergänzung der bisherigen Vorschriften über die priesterliche Kleidung die weitere Anordnung, *dass künftig kein Priester unter was immer für Vorwand sich unterstehen soll, das heil. Messopfer anders als veste talari ac collari indutus zu celebriren*. Damit sich niemand mit dem Mangel an solcher Kleidung entschuldigen konnte, war für sämtliche Gotteshäuser umgehend eine hinlängliche Anzahl von Talaren oder schwarzen Schürzen anzuschaffen. Darüber hinaus wurde mitgeteilt, dass es der neue Bischof begrüßen würde, wenn sich der Diözesanklerus stets *in longis* kleidete. Um diesbezüglich eine Ordnung zu schaffen, waren dem Mandat fünf Abbildungen beigelegt, deren Beschreibung die Unterscheidungsmerkmale zwischen einem Dekan, Kämmerer, Pfarrer, Benefiziaten, Kooperator und Supernumerarier kundtat. Als wünschenswert erachtete man es außerdem, dass die Geistlichen in Städten und Märkten, sofern nicht die Entfernung daran hindert, die Kirche mit einem Chorrock bekleidet betreten und bei öffentlichen Auftritten außerhalb der Kirche einen Mantel tragen. Streng verboten wurde dem Seelsorgeklerus aller Ränge der Gebrauch *schwarz florener Halstücher oder Halsbinden*, desgleichen das Tragen von Chorröcken mit geschlossenen anstatt mit weiten Ärmeln.³⁹

Eine Reihe weiterer Mandate bezog sich auf die Spendung der Sakramente, die Führung der Kirchenbücher und die Baufälle an Pfründegebäuden. Für die Taufe mit neugeweihtem Wasser (Neuertauf) und unehelicher Kinder durften keine höheren Stolgebühren verlangt werden.⁴⁰ Die Versehänge mussten unentgeltlich vorgenommen und die Gebühren für eine Beerdigung moderat angesetzt werden.⁴¹ Allerdings war das schon früher unter Strafe der Suspendierung ergangene Verbot der Entgeltforderung für einen Versehgang nicht als Verbot der Annahme freiwilliger Gaben zu verstehen, noch weniger dahingehend, dass es dem den Priester begleitenden Mesner untersagt ist, von

38 BZAR, OA-Gen 4128, 26. Juni 1766; LIPF, Verordnungen, S. 137, Nr. 597.

39 BZAR, OA-Gen 4127, 25. Oktober 1764; LIPF, Verordnungen, S. 133 f., Nr. 579.

40 BZAR, OA-Gen 4128, 1. Juli 1767; LIPF, Verordnungen, S. 138, Nr. 607.

41 BZAR, OA-Gen 4128, 4. Mai 1767; LIPF, Verordnungen, S. 138, Nr. 605.

vermögenderen Personen einen angemessenen Obolus zu verlangen.⁴² Ein Mandat vom 30. Mai 1768 beklagte, dass einige Pfarrer und Benefiziaten das Register der Messintentionen arg schlampig führten, und mahnte diesbezüglich zu größerer Sorgfalt.⁴³ Auf eine Anordnung der kurfürstlichen Regierung berief sich die Weisung vom 4. August 1768, die Kinder der Blutschergen, Abdecker und Scharfrichter in den Pfarrbüchern und Zeugnissen als Kinder von Tagwerkern, Leerhäuslern oder dergleichen auszuweisen.⁴⁴ Mit Mandat vom 26. Oktober 1765 wurden die Dekane ersucht, bei der Visitation oder sonstigen Gelegenheiten ein besonderes Augenmerk auf die Pfarrhöfe und die Wohnungen der Benefiziaten samt Nebengebäuden zu richten und über eine festgestellte Vernachlässigung Bericht zu erstatten, da die Erfahrung zeige, dass manche Pfarrer und Benefiziaten ihrer Pflicht zur Wendung der Baufälle nur höchst mangelhaft genügten, so dass *nach ihrem Ableben zwischen den hinterbleibenden Erben und dem succedirten Pfarrer und Beneficiaten sich nicht selten schwere Irrungen erheben, und was das meiste, die Successores durch derlei Fabrlässigkeit ihrer Vorfahren gar oft in einen viele Jahre andauernden unverantwortlichen Schaden und Nachtheil versetzt werden.*⁴⁵ Vier Wochen später wurde bezüglich des sogenannten Kirchenbruchs, womit der Begräbnisplatz in der Kirche gemeint ist, verfügt, dass bei Priestern, die weder zu Lebzeiten noch im Testament ihrer Kirche etwas zugewendet haben, aus deren Vermögen *ein billiger Abzug* erhoben wird.⁴⁶

7. Belange des Hochstifts

In Angelegenheiten des Hochstifts sah sich der Wettiner Prinz ungeachtet der engen Verwandtschaft zu den Wittelsbachern heftigen Differenzen mit der kurbayerischen Regierung ausgesetzt, die nunmehr jahrhundertalte kirchenpolitische Ziele mit den von den Theoretikern des Staatskirchentums geschmiedeten Waffen durchzusetzen suchte. Hauptobjekt der Misshelligkeiten war die lange Zeit an Bayern verpfändete und 1715 dem Hochstift zurückerworbene Reichsherrschaft Donaustauf, wobei sich der Konflikt an

42 BZAR, OA-Gen 4128, 4. Juni 1767; LIPF, Verordnungen, S. 138, Nr. 605.

43 BZAR, OA-Gen 4128, 30. Mai 1768; LIPF, Verordnungen, S. 139f., Nr. 615.

44 BZAR, OA-Gen 4128, 4. August 1768; LIPF, Verordnungen, S. 140, Nr. 618.

45 BZAR, OA-Gen 4127, 26. Oktober 1765; LIPF, Verordnungen, S. 136f., Nr. 593.

46 BZAR, OA-Gen 4127, 20. November 1765; LIPF, Verordnungen, S. 137, Nr. 595.

der Frage ihrer Qualität entzündete.⁴⁷ Bayern machte zwar dem Hochstift den Besitz des vormaligen Pfandgebiets nicht streitig, interpretierte aber den Relutionsvertrag dahingehend, dass es sich hierbei um eine landsässige Herrschaft handle, während Bischof und Domkapitel auf ihre Reichsunmittelbarkeit pochten und gegen diverse Übergriffe – unter anderem gegen die Anwesenheit einer Kompanie bayerischer Soldaten in Donaustauf und gegen die Aushebung von Rekruten – energisch protestierten. 1766 erschien in München eine Druckschrift, deren Titel *Vertheidigung der kurbayerischen Landeshoheit auf der Herrschaft Donaustauf gegen die vermeinte Ansprüche des Hochstifts zu Regensburg* an der Absicht Bayerns, Donaustauf zu mediatisieren, keinen Zweifel ließ. Infolgedessen entzündete sich über den Status der Herrschaft ein beim Reichshofrat in Wien in aller Schärfe ausgetragener Rechtsstreit,⁴⁸ der erst nach zwei Jahrzehnten in eine Vereinbarung mündete, die Donaustaus Reichsunmittelbarkeit anerkannte.⁴⁹

8. Würdigung

In der Forschungsliteratur wird Clemens Wenzeslaus von Sachsen mehr oder minder übereinstimmend als einer der erfreulichsten Kirchenfürsten der untergehenden Germania Sacra erachtet, wenschon sein kirchenpolitisches Engagement nicht immer gradlinig verlief und er unter dem Eindruck der Französischen Revolution ab 1790 sowohl in Trier als auch in Augsburg einen konservativeren, der Aufklärung abholden Kurs einschlug. In seiner kurzen Regensburger Amtszeit standen ihm für die Bistumsverwaltung mit den Konsistorialpräsidenten und Weihbischöfen Wolframsdorf und Bernclau bewährte Stellvertreter zur Verfügung. Als Hochstiftsherr setzte er sich gegen die staatskirchlichen Bestrebungen Bayerns nach Kräften zur Wehr. In finanzieller Hinsicht übte er im Unterschied zu seinem Vorgänger große Bescheidung. So beispielsweise ließ er bei seiner Resignation dem schwach dotierten Klerikalseminar St. Wolfgang aus den seit 1767 angefallenen Gefällen der bischöflichen Mensa 9200 fl. zukommen.⁵⁰

47 Zum Folgenden: RAAB, Clemens Wenzeslaus, S. 303 f.; MEISSNER, Fugger, S. 168 f.

48 Streit zwischen Kurbayern und dem Hochstift Regensburg, 1767. BayHStA, Kschw 12948.

49 Siehe unten S. 283 f., 326.

50 BZAR, ADK 1056.

9. Siegel und Wappen

Siegel

Rund (Ø 47 mm) und geviert mit quadriertem Mittelschild, auf dem eine Königskrone ruht, und Herzschild. – Herzschild: neunmal geteilt und schräg überdeckt mit einem Rautenkranz (Sachsen). – Mittelschild: (1) und (4) ein gekrönter Adler (Königreich Polen), (2) und (3) ein geharnischter Reiter mit bloßem Schwert und einem ein Patriarchenkreuz bergenden Schild (Großherzogtum Litauen). – Hauptschild, darüber die Insignien Hirtenstab, Mitra mit Kreuz und Schwert: (1) und (4) ein bekrönter Mohrenkopf mit Halskrause (Hochstift Freising), (2) und (3) ein Schrägrechtsbalken (Hochstift Regensburg). – Umschrift: CLEM[ENS] WENC[ESLAUS] D[EI] G[RATIA] EPI[SCOPUS] FRIS[INGENSIS] ET RATIS[BONENSIS] R[EGIUS] PR[INCEPS] POL[ONIAE] ET LIT[HUANIAE] DVX SAX[ONIAE].⁵¹

Wappen

Geviert mit quadriertem Mittelschild, auf dem eine goldene Königskrone ruht, und Herzschild. – Herzschild: neunmal geteilt von Schwarz und Gold, schräg überdeckt mit einem grünen Rautenkranz (Sachsen). – Mittelschild: (1) und (4) in Rot ein golden gekrönter silberner Adler (Königreich Polen), (2) und (3) in Rot ein silberner geharnischter Reiter mit bloßem Schwert auf silbernem Pferd mit goldenem Zügel und Zaumzeug, blauem Sattel und blauem Schild, darin ein goldenes Patriarchenkreuz (Großherzogtum Litauen). – Hauptschild: (1) und (4) in Gold ein rot bekrönter schwarzer Mohrenkopf mit roten Lippen, rotem Ohrring und roter Halskrause (Hochstift Freising), (2) und (3) in Rot ein silberner Schrägrechtsbalken (Hochstift Regensburg).⁵²

51 Sigilla Episcoporum Ratisbonensium. StBR, Rat. ep. 322.

52 GATZ, Wappen, S. 488.

ANTON IGNAZ VON FUGGER-GLÖTT 1769–1787

GEBRATH, Geschichte, S. 183–186. – FUCHS, Wahlkapitulationen, S. 67–69. – STABER, Kirchengeschichte, S. 160. – MEISSNER, Fugger. – GRUBER, Fugger. – Johann GRUBER, Anton Ignaz von Fugger, Fürstbischof von Regensburg (1769–1787), in: BGBR 23/24 (1989), S. 404–412. – HAUSBERGER, Geschichte 2, S. 31–34. – Karl HAUSBERGER, Fugger-Glött von Kirchberg und Weißenhorn, Anton Ignaz Reichsgraf (1711–1787), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 134–136. – MEISSNER, Fürstpropst. – Fugger, Anton Ignaz Joseph, in: GBBE 1 (2005), S. 594. – HAUSBERGER, Bischofswahlen, S. 89–95.

1. Herkunft und Werdegang bis 1756 – 2. Fürstpropst von Ellwangen – 3. Wahl zum Bischof – 4. Exkurs zum bayerischen Wahlkommissariat – 5. Wahlkapitulation, Konfirmation und Konsekration – 6. Belange des Bistums – 7. Belange des Hochstifts – 8. Verhältnis zum Domkapitel – 9. Krankheit, Tod und Grablege – 10. Würdigung – 11. Siegel und Wappen.

1. Herkunft und Werdegang bis 1756

Anton Ignaz Joseph von Fugger gehörte der Linie Fugger-Glött an. Ihr Stammvater Anton Fugger, ein Neffe des Augsburger Großbankiers Jakob Fugger des Reichen, war 1526/30 zusammen mit seinem Bruder Raymund und seinem Vetter Hieronymus in den Reichsgrafenstand erhoben worden. Mit Diplom vom 20. Juni 1535 hatte König Ferdinand I. den Genannten und all ihren Nachkommen das Recht zuerkannt, sich Grafen oder Herren zu Kirchberg beziehungsweise zu Weißenhorn und Marstetten zu nennen.¹

Anton Ignaz wurde am 3. November 1711 in Innsbruck als viertes überlebendes Kind des österreichischen Regierungsrats Anton Ernst Grafen Fugger von Glött zu Kirchberg und Weißenhorn (1681–1745) und seiner Gemahlin Elisabeth Margarethe Theresia Josepha Gräfin von Trautson und

¹ Gerhart NEBINGER, Die Standesverhältnisse des Hauses Fugger (von der Lilie) im 15. und 16. Jahrhundert, in: Blätter des Bayerischen Landesvereins für Familienkunde 49 (1986), S. 261–276, hier S. 268.

Falckenstein (1687–1766) geboren.² Wie sein älterer Bruder Franz Karl Joseph (1708–1769) und sein jüngerer Bruder Felix Adam Joseph (1719–1770) entschied er sich für den geistlichen Beruf und ließ sich nach Abschluss der Humaniora am 17. Juni 1727 vom Brixener Fürstbischof Kaspar Ignaz Freiherrn von Künigl die Tonsur erteilen. Anschließend widmete er sich an der Universität seiner Heimatstadt dem Studium der Artes liberales, danach bis 1733/34 dem Studium beider Rechte. Mit den theologischen Disziplinen machte er sich zeitgleich durch private Lektüre, aber auch durch den Besuch von Vorlesungen vertraut. Die Ordines minores empfing er am 5. August 1729, die Subdiakonatsweihe am 10. März 1730, die Diakonatsweihe am 18. September 1734 und die Priesterweihe am 26. September 1734, wobei jeweils der Brixener Suffragan Ferdinand Joseph Gabriel von Sarnthein als Weihespende fungierte.³

Der reichskirchlichen Laufbahn Fuggers ebneten zwei geistliche Oheime väterlicherseits, Johann Karl Philipp und Joseph Wilhelm, den Weg. Beide gehörten dem Kölner Metropolitankapitel an; Ersterer war zudem Kapitular der Fürstpropstei Ellwangen. Dank ihrer Unterstützung wurde der Neffe Anton Ignaz 1728 Domizellar in Köln, avancierte aber erst 1750 zum Vollkanoniker. Zuvor schon erhielt er in Köln die Anwartschaft auf ein weiteres Kanonikat am Kollegiatstift St. Gereon. In Ellwangen wurde er bereits 1738 Stiftskapitular. Seit 1753 bekleidete er dort als Scholaster dem Rang nach die dritte Dignität im Stiftskapitel, ehe ihm drei Jahre später in der Fürstpropstei an der Jagst der Aufstieg zu einer Reichsprälatur glückte.⁴

2. Fürstpropst von Ellwangen

Der Tod des Ellwanger Prälaten Franz Georg Reichsgrafen von Schönborn, zugleich Kurfürst-Erbischof von Trier und Fürstbischof von Worms,⁵ am 18. Januar 1756 löste ein förmliches Wettrennen um die einträgliche Fürstpropstei aus. Gleich sechs auswärtige Kandidaten im Bischofsrang, darunter

2 Gerhart NEBINGER/Albrecht RIEBER, *Genealogie des Hauses Fugger von der Lilie. Stammtafeln* (Studien zur Fuggergeschichte 26), Tübingen 1978, S. 25; GRUBER, *Fugger*, S. 185.

3 MEISSNER, *Fürstpropst*, S. 65.

4 MEISSNER, *Fugger*, S. 14f.

5 Wolfgang SEIBRICH, *Schönborn, Franz Georg Reichsfreiherr* (seit 1701 Reichsgraf) von (1682–1756), in: GATZ, *Bischöfe 1648–1803*, S. 432–435.

auch Johann Theodor von Bayern, bewarben sich um die Nachfolge. Das Kapitulum aber, der fortwährenden Abwesenheit seiner Regenten überdrüssig, war mehrheitlich gewillt, bei der Wahl in gremio zu verbleiben. Nur kam es darüber zu heftigen Differenzen, bei denen schließlich Fugger als Kompromisskandidat der zwei miteinander rivalisierenden Parteien den Sieg davontrug. Am 29. März 1756 wählten ihn seine Mitkapitulare nach acht ergebnislosen Wahlgängen im neunten Skrutinium einstimmig zum Propst.⁶ Die Bestätigung durch Papst Benedikt XIV. erfolgte am 19. Juli. Am 8. September wurde Anton Ignaz von seinem Bruder, dem Konstanzer Weihbischof Franz Karl Joseph Reichsgrafen Fugger-Glött von Kirchberg und Weißenhorn,⁷ unter Assistenz der Äbte von Neresheim und Fuldenbach in der Ellwanger Stiftskirche feierlich benediziert und inthronisiert.⁸

Als Fürstpropst entfaltete Fugger eine rege Aktivität in der Wahrung der Exemptionsansprüche gegenüber dem Augsburger Ordinariat. Auch traf er während des Siebenjährigen Kriegs kluge Maßnahmen zur Sicherung des Ellwanger Territoriums. Ansonsten entbehrte seine Regierungszeit bis 1777 zwar umwälzender Veränderungen, war aber gleichwohl getragen von steter Kleinarbeit, die alles in allem der Konsolidierung im stiftischen Hoheitsbereich galt, der Behebung von wirtschaftlichen und sozialen Problemen genauso wie der Förderung des religiösen Lebens, der Verbesserung des Schulwesens und der Priesterbildung nicht minder als einer von persönlichem Mäzenatentum getragenen maßvollen Prachtentfaltung.⁹

Nach dem Tod des Kölner Kurfürsten Clemens August von Bayern am 6. Februar 1761 meldete Fugger seine Kandidatur für die Nachfolge an, zog sie aber alsbald wieder zurück, da seine Aussichten angesichts der konkurrierenden Mitkapitulare nur gering waren.¹⁰ Doch wählte ihn das Kölner Metropolitankapitel am 25. Juni 1764 überraschenderweise zum Großscholaster und verlieh ihm damit, vermutlich als Entschädigung für seine Nichtbeachtung bei der Nachfolgeregelung 1761, eine Würde, die herkömmlich mit den im Kreis Löwen (Brabant) gelegenen Pfründen eines Stiftspropsts von St. Georgen in Hoegarden und der Kapelle St. Johann Baptist in Hoksens verknüpft war.¹¹

6 MEISSNER, Fugger, S. 16–21; DERS., Fürstpropst, S. 66 f.

7 Rudolf REINHARDT, Fugger-Glött von Kirchberg und Weißenhorn, Franz Karl Joseph Reichsgraf (1708–1769), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 136.

8 MEISSNER, Fürstpropst, S. 68.

9 Näheres hierzu bei MEISSNER, Fürstpropst, S. 69–89.

10 MEISSNER, Fugger, S. 122–125.

11 MEISSNER, Fürstpropst, S. 90–92.

Wie dargelegt, war im Jahr zuvor Fuggers halbherzige Bewerbung um die Nachfolge Johann Theodors in Regensburg vor allem daran gescheitert, dass ihm die Unterstützung auswärtiger Höfe fehlte. Erst beim zweiten Anlauf sollte sich ihm durch ein handfestes Tauschgeschäft der Weg von der Jagst an die Donau und zur angestrebten Bischofswürde ebnen.

3. Wahl zum Bischof

Am 24. September 1768 erhielt das Domkapitel von seinem Agenten in Rom die Nachricht, dass man an der päpstlichen Kurie die Bistümer Freising und Regensburg als vakant ansehe. Daraufhin ersuchte es den Kardinaldatar um nähere Erläuterung der Erledigungsfrage und bat gleichzeitig den Kaiser als Protector ecclesiae um Schutz gegen eventuelle Verletzungen seiner konkordatären Rechte. Etwa einen Monat später sprach Clemens Wenzeslaus gegenüber dem Wiener Hof seinen Verzicht auf Regensburg aus, indem er erklärte, er wolle mit Rücksicht auf den Fürstpropst von Ellwangen angesichts der erfolgreichen Verhandlungen über die dortige Koadjutorie vom erbetenen Wählbarkeitsbreve für Regensburg keinen Gebrauch machen.¹² Schon zuvor hatte das Domkapitel in Rom um eine Verlängerung der Wahlfrist nachgesucht mit der Begründung, dass die Verhältnisse im Bistum wie Hochstift infolge der ständigen Abwesenheit seiner Oberhirten höchst zerrüttet seien und daher die Neuwahl intensiver Vorbereitung bedürfe. In seiner Antwort hierauf teilte der Kardinalstaatssekretär Ludovico Maria Torregiani am 9. November mit, der Papst gestatte eine Fristverlängerung von drei Monaten, gab aber zugleich zu verstehen, beim päpstlichen Verzicht auf die Besetzung des Bistums zugunsten des domkapitelischen Wahlrechts handle es sich nicht um einen Verzicht auf das Kollationsrecht an sich, sondern um eine auf dem Gnadenweg gewährte Dispens vom Regelfall. Papst Innozenz XII. habe 1694 bei einer gleich gelagerten Erledigung der Regensburger Kirche genauso gehandelt.¹³ Die definitive Klärung der Angelegenheit obliege dem innerhalb der Dreimonatsfrist zu erwählenden neuen Bischof.¹⁴

12 RAAB, Clemens Wenzeslaus, S. 304 f.

13 Hier ist angespielt auf den Kölner Kurfürst-Erzbischof Joseph Clemens von Bayern, bei dessen Konfirmation als Fürstbischof von Lüttich Innozenz XII. am 29. September 1694 die Bistümer Regensburg und Freising für vakant erklärt hatte. Siehe oben S. 168.

14 MEISSNER, Fugger, S. 134.

Nachdem durch das Schreiben des Kardinalstaatssekretärs trotz der strittigen Äußerung über das päpstliche Kollationsrecht zumindest die freie Wahl zugesichert war, regelte man die Interimsregierung. Sie oblag laut Beschluss vom 18. November dem Kapitel als Körperschaft, wobei der Domdekan von Recordin und der Senior Johann Karl Freiherr von Vöhlín zu Ökonomen bestellt wurden. Die geistlichen Belange übertrug man mit Verzicht auf die Wahl eines Kapitularvikars gleichfalls korporativ dem Konsistorium unter der Präsidentschaft des Domdekans, dessen ohnedies einflussreiche Position damit stärker denn je war, so dass er im Falle einer Wahl e gremio capituli zweifelsfrei die besten Chancen besaß. Der Wahltermin wurde in der Sitzung vom 2. Dezember auf den 18. Januar anberaunt.¹⁵ Bei der Neuwahl sollte vor allem unterbunden werden, dass die Ertragnisse des Hochstifts weiterhin für die Aufwendungen eines auswärtigen Fürsten herhalten mussten. Sicherzustellen galt es auch, dass die längst überfällige Instandsetzung der bischöflichen Residenz in den kommenden Jahren bewerkstelligt werde. Außerdem hatte der künftige Regent der fortwährenden und unter Clemens Wenzeslaus forcierten Beeinträchtigung der hochstiftischen Herrschaft Donaustauf seitens der kurbayerischen Behörden einen Riegel vorzuschieben und nach Möglichkeit einen Schiedsspruch des Hofrats in Wien zu erwirken, der ihre Reichsunmittelbarkeit konstatierte. Aufgrund all dessen und der unbedingt notwendigen Präsenz vor Ort herrschte bei den Kapitularen noch stärker als 1763 die Tendenz vor, einen Bischof aus den eigenen Reihen zu wählen. Dafür erschien der 71-jährige Domdekan als Präsident des Hof- und Kammerrats wie des Konsistoriums am meisten prädestiniert. Was dem Grafen von Recordin freilich bei allem Geschick und Ehrgeiz fehlte, waren einflussreiche Verbindungen zu den relevanten auswärtigen Instanzen, vor allem nach München und Wien.¹⁶

Über sie verfügte dieses Mal, anders als 1763, der Ellwanger Fürstpropst Fugger, der sich nur drei Tage nach der offiziellen Bekanntgabe der Vakanz dem Kapitel empfahl. Er verwies in seinem Schreiben vom 21. November 1768 der Kürze halber auf seine Bewerbung vom 20. März 1763 und versicherte erneut, dass er keineswegs mit einem würdigen Kandidaten im Gremium des Kapitels konkurrieren wolle, aber bereitwillig dem Verlangen entsprechen werde, alljährlich für längere Zeit in Regensburg zu residieren.¹⁷ Kaum dass

15 BZAR, BDK 9340 (DKProt 1768–1769), 18. November und 2. Dezember 1768; MEISSNER, Fugger, S. 135 f.

16 FUCHS, Wahlkapitulationen, S. 67.

17 BZAR, BDK 4850, S. 37–39.

das Kapitel geantwortet hatte, man wisse um die Verdienste Fuggers und werde ihn selbstverständlich in das Skrutinium einbeziehen,¹⁸ erhielt der Domdekan verschiedene Empfehlungsschreiben für den Ellwanger Prälaten. Der bayerische Kurfürst Max Joseph war zunächst gewillt gewesen, auf Bitten seiner Schwester, der sächsischen Kurfürstinwitwe Marie Antonie, für einen ihrer Söhne einzutreten. Doch ließ er sich durch seinen Konferenzminister Johann Joseph Grafen von Baumgarten, einen Vetter Fuggers, zu dessen Unterstützung herbei und beauftragte den Reichstagsgesandten von Schneid, für Fugger beim Domdekan vorstellig zu werden. Einen gleichen Auftrag erhielt der pfälzische Komitialgesandte Friedrich Karl Freiherr Karg von Bebenburg vom Kurfürsten Karl Theodor in Mannheim. Unterstützung für Fugger kam natürlich aus dem sattsam bekannten Grund seitens des Trierer Kurfürst-Erzbischofs Clemens Wenzeslaus und nach einigem Zögern auch vom Wiener Hof, der am 8. Dezember den Reichstagsgesandten August Friedrich von Seydewitz zum kaiserlichen Wahlkommissar ernannte mit der Weisung, sich zwar öffentlich nach bisheriger Gepflogenheit für keinen Kandidaten besonders einzusetzen, insgeheim aber den Ellwanger Fürstpropst zu favorisieren.¹⁹

Anders als 1763 für Clemens Wenzeslaus bereitete Schneid die Stimmenwerbung für Fugger, bei der ihm wie schon bei der vorigen Wahl sein Sohn, der Domkapitular und nachmalige Regensburger Weihbischof Valentin Anton von Schneid, wertvolle Dienste leistete, angesichts der mehrfachen hochrangigen Befürwortung keine besonderen Schwierigkeiten. Die anfänglich beträchtliche Anzahl der Gremialisten, auf deren Stimmen neben dem Domdekan der Kapitular Franz Korbinian Sigismund Graf von Königsfeld große, aber vergebliche Hoffnung gesetzt hatte, sah sich alsbald mehrheitlich zum Anschluss an die Partei Fuggers genötigt. Allerdings initiierten etliche Gremialisten unter der Regie des Domdekans kurz vor Weihnachten noch ein Störmanöver dergestalt, dass sie gegen Fugger den Vorwurf der Simonie erhoben mit der Begründung, er habe sich über seinen Vetter, den kurfürstlichen Konferenzminister von Baumgarten, die Unterstützung des Münchener Hofes durch allerhand Versprechungen erkaufte beziehungsweise erschlichen. Der Betroffene verwahrte sich mit Schreiben vom 26. Dezember 1768 energisch und auch mit Erfolg dagegen, denn unterm 30. Dezember findet sich im Protokollbuch des Kapitels der Eintrag: *Gleichwie mehrere herren capitulares*

18 BZAR, BDK 4850, S. 39.

19 RAAB, Clemens Wenzeslaus, S. 305; MEISSNER, Fugger, S. 135–138.

*sich geäußert, wie ihnen von solchen anstößigen verprechen nichts bekannt, so wünscht und hoffet man, daß die fürstlich Ellwangische stimm-werbung auch weiters innozent und unanstößig verbleibe.*²⁰

Trotzdem brachte der Domdekan wenige Tage vor der Wahl das Problem der Simonie indirekt erneut ins Spiel, indem er seine Mitkapitulare an die im Wahleid enthaltene Formulierung *precibus sive per se, sive per alium factis* erinnerte, die jeden Wähler verpflichte, seine Entscheidung frei von aller äußeren Beeinflussung zu treffen. Daraufhin ließ Schneid über einen Vertrauensmann den Domprediger bitten, er möge in seiner dem Wahlakt vorausgehenden Exhorte *das jurament mittels einer canonischen distinction in etwas erleutern* und dabei insbesondere deutlich machen, *daß ein mercklicher unterschied inter preces licitas, et preces simoniacas bestehe; letztere seien unerlaubt, und unzulässig, erstere aber keines weegs sündhaft.* Der Domprediger, bis 1773 herkömmlich ein Presbyter des Regensburger Jesuitenkollegs, leistete dieser Bitte offenbar überzeugend Folge. Denn Anton Ignaz von Fugger-Glött erhielt am 18. Januar 1769 schon beim ersten Wahlgang elf von fünfzehn Stimmen.²¹

4. Exkurs zum bayerischen Wahlkommissariat

Das 1583 zwischen dem bayerischen Herzog Wilhelm V. und den Bischöfen der Salzburger Kirchenprovinz abgeschlossene Konkordat, in dem die Rahmenbedingungen für das künftige Verhältnis von Staat und Kirche vereinbart wurden, sah die Beteiligung einer landesherrlichen Kommission bei Prälatenwahlen in den landständischen Klöstern vor. Offenbar in Anlehnung daran festigte sich mit der Steigerung des Staatskirchentums das Verlangen nach erhöhter Einflussnahme auf die mit ihrem Jurisdiktionsbereich in bayerisches Territorium übergreifenden Bistümer. Zwar sind die diesbezüglichen Bestrebungen zur Errichtung eines eigenen, das ganze wittelsbachische Herrschaftsgebiet umfassenden Landesbistums schon im 17. Jahrhundert gescheitert. Aber das politische Ziel, die exterritorialen Bischofsgewalten der landesherrlichen Kontrolle zu unterwerfen, verlor man gleichwohl nicht aus dem Auge. Einen gangbaren Weg, ihm wenigstens ein Stück weit näher zu kommen, sahen die juristischen Berater des Kurfürsten Max Joseph in der

20 BZAR, BDK 9340 (DKProt 1768–1769), 30. Dezember 1768; MEISSNER, Fugger, S. 140.

21 Schneid an Baumgarten, Regensburg, 19. Januar 1769. BayHStA, Kschw 2525, fol. 338–343; BZAR, BDK 4850, S. 105–113; HAUSBERGER, Bischofswahlen, S. 91.

Entsendung von Kommissaren auch zu den Bischofswahlen. Ihre Aufgabe sollte es sein, „dem Münchener Hof ein entscheidendes Mitspracherecht und vielleicht sogar ein den kaiserlichen Wahlkommissaren nachgebildetes Exklusivrecht zu sichern“.²²

Für Regensburg schlug sich die Absicht, einen kurbayerischen Wahlkommissar mit konkurrierenden Vollmachten zum kaiserlichen zu entsenden, erstmals 1763 in den Akten nieder, und zwar in einem Schreiben des Ministers Baumgarten an den mit der Wahlwerbung betrauten Reichstagsgesandten Schneid vom 6. April.²³ Baumgarten begründete diese Absicht mit dem Herkommen seit unvordenklichen Zeiten, konkret mit Verweis auf Vorgänge des hohen und späten Mittelalters sowie des 16. Jahrhunderts. Schneid erachtete aber die vom Minister geltend gemachten Belege als wenig tragfähig. Da sich zum damaligen Zeitpunkt die Wahlwerbung für Clemens Wenzeslaus ohnedies heikel genug gestaltete, verzichtete man auf die Entsendung eines eigenen Kommissars, um nicht den Erfolg des Wettiners zu gefährden und, wie Schneid trefflich formulierte, *das kind aus der wiege zu werfen*.²⁴

Blieb aufgrund dessen die Frage des Wahlkommissariats 1763 in der Schwebe, so wurde sie 1768/69 einer positiven Entscheidung zugeführt. Kurbayern verlangte jetzt gegenüber dem Domkapitel, dass der Komitialgesandte von Schneid als Wahlkommissar anerkannt und dem kaiserlichen Kommissar von Seydewitz als gleichberechtigt an die Seite gestellt werde. In einer 20 Paragraphen umfassenden Denkschrift der Regierung vom 4. Januar 1769, betitelt *Vom Baierischen Herkommen in Beschickung der Regensburger Bischofswahlen*,²⁵ nahm man das Recht zur Entsendung von Wahlkommissaren für Salzburg, Passau, Freising und Regensburg in Anspruch. Begründet wurde es mit der Schirmherrschaft Bayerns über die genannten Bistümer, die aus zweierlei Tatsachen resultiere: Zum einen daraus, dass sie sich größtenteils über bayerisches Herrschaftsgebiet erstrecken, zum anderen, dass sie von bayerischen Fürsten gestiftet wurden und deshalb einer nicht verjährbaren Oberaufsicht ihrer Sukzessoren unterliegen.²⁶ Auch mit Präzedenzfällen und historischen Belegen wartete die Denkschrift auf. So wurde darauf hingewiesen, dass bei den Regensburger Bischofswahlen von 1598 (Fugger-Glött), 1600 (Hausen),

22 RAAB, Clemens Wenzeslaus, S. 356.

23 Zum Folgenden: RAAB, Clemens Wenzeslaus, S. 355–359; MEISSNER, Fugger, S. 142–144.

24 RAAB, Clemens Wenzeslaus, S. 358.

25 BayHStA, Kschw 2525, fol. 201–213.

26 FUCHS, Wahlkapitulationen, S. 68.

1662 (Herberstein), 1663 (Törring-Stein), 1666 (Thun) und 1668 (Albrecht Sigmund von Bayern) jeweils bayerische Wahlbeobachter präsent gewesen seien.

Natürlich versuchte das Domkapitel, sich gegen die Beeinträchtigung seiner Unabhängigkeit zur Wehr zu setzen. Der Domdekan von Recordin wies den Anspruch der Münchener Regierung rundweg zurück mit dem Argument, allein dem Kaiser gebühre kraft seiner Schirmherrschaft als *Defensor ecclesiae* die Entsendung eines Wahlkommissars,²⁷ worin ihn auch Seydewitz bestärkte, der seinerseits erklärte, einen kurbayerischen Kommissar könne er nicht zulassen. Gleichwohl zeigte sich das Kapitel schließlich den bayerischen Wünschen *nolens volens* gefügig, um das nachbarschaftliche Einvernehmen nicht aufs Spiel zu setzen. Somit konnte der Komitialgesandte von Schneid zuletzt doch noch die Rechte seines kurfürstlichen Herrn als Wahlkommissar vertreten, auch wenn der Anspruch auf das kurbayerische Wahlkommissariat zwischen Wien und München weiterhin umstritten blieb und erst recht das damit verbundene Zeremoniell, wie das Wahlgesehen von 1787 bezeugt.²⁸ Bei der letzten Regensburger Bischofswahl im Jahr 1790 erledigte sich dann das Problem der konkurrierenden Wahlkommissariate von selbst, weil Kurfürst Karl Theodor nach dem Tod Kaiser Josephs II. als Reichsvikar befugt war, neben den pfalzbayerischen auch die kaiserlichen Rechte wahrzunehmen.²⁹

5. Wahlkapitulation, Konfirmation und Konsekration

Zur Erörterung und Unterzeichnung der Wahlkapitulation entsandte das Domkapitel den Dekan Recordin und den Senior Vöhlin nach Ellwangen. Die am 3. Februar verabschiedeten Bestimmungen dieser Kapitulation lehnten sich eng an frühere Vereinbarungen an, verlangten dem Erwählten aber einige weitere Zusicherungen ab.³⁰ Durch Artikel 30 wurde der neue Bischof verpflichtet, den Bischofshof restaurieren zu lassen. Artikel 47 brachte den Wunsch zum Ausdruck, dass er den größten Teil des Jahres in Regensburg residiere. Artikel 55 nahm auf die seit 1766 beim Reichshofrat in Wien an-

27 FLACHENECKER, *Wittelsbachische Kirchenpolitik*, S. 315.

28 Siehe dazu den Abschnitt „Die Wahlkommissare“ bei FREITAG, *Törring-Jettenbach*, S. 32–43.

29 Siehe unten S. 334.

30 Wahlkapitulation vom 3. Februar mit Originalrevers, unterzeichnet am 5. August 1769. BZAR, ADK 92.

hängige Klage über die Beeinträchtigung der Herrschaft Donaustauf durch Kurbayern Bezug und machte es Fugger zur Auflage, eine baldige Entscheidung zugunsten des Hochstifts zu erwirken und sich mit ganzer Energie gegen die bayerischen *attentata* zur Wehr zu setzen. Neu war auch die Forderung des Artikels 34, jährlich einen Beitrag von 200 fl. für die Kirchenmusik im Dom zur Verfügung zu stellen.³¹

Durch den Tod von Papst Clemens XIII. verzögerte sich die Bestätigung der Regensburger Bischofswahl bis zum 12. Juni 1769.³² Sein Nachfolger Clemens XIV. trug dabei dem Wunsch Fuggers nach Beibehaltung der Ellwanger Prälatur und der Kölner Kanonikate Rechnung. Am 5. August unterzeichnete Anton Ignaz die Wahlkapitulation. Am 1. September fand er sich persönlich in Regensburg ein und ergriff am 5. des Monats von Bistum und Hochstift feierlich Besitz.³³ Die Bischofsweihe erteilte ihm, wie schon 1756 die Benediktion zum Propst, am 17. September sein Bruder, der Konstanzer Weihbischof Franz Karl Joseph. Damit hatte Regensburg nach einem runden Jahrhundert wieder einen Oberhirten, der die Pontifikalien in eigener Person vornehmen konnte und zunächst das Jahr über für längere Zeit,³⁴ nach der Resignation Ellwangens ab Sommer 1777 beständig vor Ort präsent war.

6. Belange des Bistums

Die Mandate, die das Bischöfliche Konsistorium in Fuggers Pontifikat an den Seelsorgeklerus gerichtet hat, lassen sich ihrer Veranlassung nach in zwei Gruppen einteilen: in Verordnungen, die dem oberhirtlichen Willen Rechnung trugen, und in solche, die staatlichen Vorgaben geschuldet waren. Die wichtigsten Aspekte der ersten Gruppe kommen nachfolgend unter der Überschrift „Geistlichkeit und Seelsorge“ zur Sprache und schließen Fuggers Bemühungen um die Erweiterung des Klerikalseminars und die Hebung der Volksbildung mit ein. Für die Präsentation der zweiten Gruppe wird der Oberbegriff „Herausforderungen des Staatskirchentums“ gewählt, weil sich unter ihm auch Fuggers Position in den überdiözesanen kirchenpolitischen

31 FUCHS, Wahlkapitulationen, S. 69; MEISSNER, Fugger, S. 146.

32 Hierarchia Catholica 6, S. 352.

33 BZAR, BDK 4850, S. 152–169; MEISSNER, Fugger, S. 149.

34 Bis 1777 residierte Fugger meist während der Wintermonate in Ellwangen. MEISSNER, Fürstpropst, S. 93.

Aktivitäten seiner Regierungszeit wie dem Salzburger Kongress und dem Nuntiaturstreit verorten lässt.

Geistlichkeit und Seelsorge

Von den in Fuggers Namen ergangenen Mandaten zur klerikalen Lebens- und Amtsführung erinnerte das erste vom 11. Januar 1770 die Dekane und Kämmerer an die Aufsichtspflicht über die Geistlichen ihres Distrikts und wies sie an, kleinere Mängel selbst *brüderlich* abzustellen, größere Übelstände aber, *besonders Wirthshaus-Frequentationen und Nachlässigkeiten in der Seelsorge*, anzuzeigen sowie generell über allfällige Mängel und nötige Verbesserungen halbjährig zu berichten.³⁵ Ende August 1774 sah sich das Konsistorium veranlasst, die früheren Verordnungen *gegen das eigenmächtige Auslaufen der Capläne und die Frequentirung der Wirthshäuser* in aller Schärfe zu erneuern. Zugleich erhielten die Vorsteher der Dekanate den Auftrag, *jeden nicht priesterlichen und nicht auferbaulichen Wandel eines Geistlichen* mitzuteilen.³⁶ Im Sommer 1776 ergingen kurz nacheinander zwei Mandate, die Defizite hinsichtlich der Spiritualität und der theologischen Fortbildung des Klerus anmahnten und Vorschriften zu deren Behebung erließen.

Das erste Mandat betraf hauptsächlich die in Regensburg sich aufhaltenden *vacanten Cleriker*, über die das Konsistorium missfällig in Erfahrung gebracht hatte, dass sie die tägliche Meditation oder geistliche Betrachtung unterließen und ihre Nachlässigkeit damit entschuldigten, dass ihnen hierfür geeignete Bücher fehlten. Dem genannten Personenkreis wurde die tägliche Meditation, soweit möglich *gleich in der Frühe*, nachdrücklich zur Pflicht gemacht mit der Maßgabe, ihr *das goldene Büchlein von der Nachfolge Christi des gottseligen Thomas von Kempis* zugrunde zu legen, das in der Konsistorialkanzlei verbilligt erworben werden konnte. Ab sofort war der Besitz dieses Büchleins auch Voraussetzung für die Weihezulassung. Darüber hinaus wies die Verordnung auf die heilsame Wirkung der unter dem Namen *Exercitien* bekannten geistlichen Übungen hin und empfahl sie allen Klerikern *bestermassen* mit den Worten: *Was ist demnach billiger, als dass ein Geistlicher so wichtigen und selbst einer Ewigkeit werthen Gedanken jährlich eine kurze Zeit schenke, in der das Gemüth frei von allem Getöse*

35 BZAR, OA-Gen 4128, 11. Januar 1770; LIPF, Verordnungen, S. 142, Nr. 632.

36 BZAR, OA-Gen 4128, 25. August 1774; LIPF, Verordnungen, S. 148, Nr. 664.

*irdischer Sorgen pur allein heiligen Betrachtungen und dem Vorgeschmack ewiger Freude obliege.*³⁷ Das zweite Mandat berief sich eingangs darauf, *dass einige Pfarrer und Seelsorger ihren ganzen Fleiss ... auf die Oeconomie und häuslichen Geschäfte verwenden, und hiedurch nicht nur das Studium theologiae moralis sträflich verabsäumen, sondern selbes ganz und gar an den Nagel hängen.* Da solch *sündhafte* Abstinenz über kurz oder lang *eine gänzliche Unwissenheit in den principis theologicis* nach sich zieht, aus der schier zwangsläufig *ein höchst verderblicher Seelenschaden entspringen muss*, vor allem bei der Spendung des Bußsakraments und der Handhabung der Sponsalien, wird Folgendes verordnet:

1. Alle Welt- und Ordenspriester, die in der Seelsorge stehen, haben damit zu rechnen, dass sie bei der Visitation ihres Dekanats von den bischöflichen Beauftragten über die theologischen Prinzipien und über Gegenstände der pastoralen Praxis examiniert werden. Wer als *nicht genugsam bewandert befunden* wird, muss sich zum festgesetzten Zeitpunkt an der Diözesankurie *einem neuen Examen unterwerfen*. Wer auch dabei den Anforderungen nicht genügt, dem wird solange ein *Provisor in spiritualibus* an die Seite gestellt, bis er *mehr Eifer auf das Studium theologicum* verwendet und dem Konsistorium *hinlängliche Proben* seines Fleißes vorlegen kann.
2. Da einige Pfarrer, *von einer schmutzigen Geldliebe eingenommen*, überhaupt kein Buch besitzen, das die ganze Moraltheologie abhandelt, *sondern sich nur mit ihren manken Schul-Scriptis begnügen*, ergeht der Befehl zur pflichtmäßigen Anschaffung wenigstens eines Autors, der die gesamte Moraltheologie darlegt. Die bischöflichen Visitatoren und die Dekane haben auf die Befolgung dieses Befehls ein besonderes Augenmerk zu richten.
3. Neben dem Studium der Moraltheologie wird allen Seelsorgern auch *das Studium polemicum bestens empfohlen, denn wir leben in Zeiten, wo in allerhand Schandschriften die Heiligkeit der christkatholischen Religion zu grossem Aergerniss und seelenverderblicher Verführung unter den hässlichsten Ausdrücken angetastet wird.*³⁸

Für das wünschenswerte kontroverstheologische Studium riet das Konsistorium in Wiederholung einer schon früher ausgesprochenen Empfehlung zur Anschaffung der neunbändigen *Theologia dogmatico-polemica* des Jesuiten

37 BZAR, OA-Gen 4128, 20. Juni 1776; LIPF, Verordnungen, S. 149f., Nr. 676.

38 BZAR, OA-Gen 4128, 4. Juli 1776; LIPF, Verordnungen, S. 150, Nr. 678.

Carlo Sardagna,³⁹ der am 22. August 1775 als Lyzealprofessor in Regensburg verstorben war.

Selbstverständlich fehlte unter den Mandaten, die in der Amtszeit Fuggers dem klerikalen Lebensstil galten, auch ein solches über die geziemende Kleidung nicht. Dieses wandte sich aber im Unterschied zu früheren Verordnungen nicht nur gegen eine allzu luxuriöse Gewandung, sondern genauso entschieden gegen Kleidungsstücke, die einen recht kärglichen Eindruck erweckten, wie beispielsweise *mit Nägeln beschlagene Schuhe, Budlhauben, abgeflickte, abgeschabte und unreinliche Röcke*. Unter Zurückweisung sowohl *eitler Ziererei und Hoffart* als auch *schmutziger Kargheit* gab die Verordnung vom 24. März 1777 die Losung aus: *Alle Geistlichen sollen sich wohlstandiger und für einen Priester schicklicher Kleider nebst einem Collare bedienen ... und in der Stadt vor der geistlichen Obrigkeit nur in schwarzer Kleidung erscheinen.*⁴⁰

Das gleiche Datum trägt eine Verordnung, die das Verhalten mancher Kooperatoren und Supernumerarier bei der Anweisung an einen anderen Ort moniert. Einige von ihnen würden ihre bisherige Wirkungsstätte nicht, wie es sich gebührt, gleich nach dem Empfang des Admissionschreibens verlassen, sondern erst nach dem Eintreffen des Nachfolgers, um diesen entsprechend instruieren zu können, *wodurch ... die Ursache oder das Uebel, wegen welchem die Mutation vorgenommen worden, de manu ad manum und gleichsam per traditionem fortgepflanzt wird*. Andere erfrechten sich gar, nach Erhalt des Mutationsbescheids den Pfarrer zu bedrohen und die Gläubigen zum Aufruhr anzustacheln. Um derlei missbräuchlichem Gebaren mit Nachdruck vorzubeugen, wird befohlen: *1. Dass ein jeder Gesellpriester, sobald er seine Admission erhalten, selbe seinem Pfarrer vorzeige. 2. Nachhin seine Effecten sogleich zusammenpacke, sich zur Reise anschicke und seinen Stab weiter setze, sich aber 3. vorzüglich hüte, gegen den Pfarrer bedrohende, grobe oder sonst unanständige Reden auszugießen, oder unter den Pfarrkindern eine Unruhe zu erregen; auch 4. von dem Orte seiner gehabtten Station sich ohne weiters sogleich ad locum admissionis verfüge.*⁴¹ Offenbar fand die unmissverständliche Richtlinie nicht überall die gewünschte Beachtung. Denn in einer sieben Jahre später erlassenen Verordnung wurden die Dekane angewiesen, bei ihren Visitationen die Hilfspriester zu ermahnen, dass sie sich priesterlich zu kleiden, des Wirtshausbesuchs zu enthalten und bei

39 BZAR, OA-Gen 4128, 22. Juni 1776; LIPF, Verordnungen, S. 150, Nr. 677.

40 BZAR, OA-Gen 4128, 24. März 1777; LIPF, Verordnungen, S. 151, Nr. 682.

41 BZAR, OA-Gen 4128; 24. März 1777; LIPF, Verordnungen, S. 151, Nr. 683.

Versetzungen sich sogleich zum neuen Wirkungsort zu begeben haben.⁴² Auf die Übertretung disziplinärer Vorschriften hatten die Vorsteher der Dekanate aber nicht nur bei den Kaplänen, sondern bei allen untergebenen Priestern ein wachsames Auge zu richten, wie unter anderem die Verordnung vom 16. März 1786 belegt. Sie rief den Dekanen und Kämmerern in Erinnerung, dass sie gemäß wiederholten früheren Befehlen verpflichtet seien, vierteljährig *über allenfallsige Missbräuche und Excesse unter den Geistlichen, besonders hinsichtlich des Wirthsbesuches, der Kleiderpracht und Nachlässigkeit in der Seelsorge*, zu berichten.⁴³

Bezogen sich die bisher genannten Mandate vornehmlich auf die klerikale Disziplin, so war doch die Mehrzahl der unter Fugger ergangenen Anweisungen Aspekten der priesterlichen Amtsführung und Fragen der pastoralen Praxis gewidmet. Ein Mandat vom Dezember 1777 beschäftigte sich eingehend mit der Führung der Pfarrmatrikeln, weil bei den vorangegangenen bischöflichen Visitationen und auch anderweitig wiederholt offenkundig geworden war, *dass einige Pfarrer in Einschreibung der Tauf-, Todten- und Copulations-Bücher sehr nachlässig sind*. Dem versuchte das Mandat in zweierlei Hinsicht entgegenzuwirken: zum einen durch Formulare, die um der Vereinheitlichung der Matrikelführung willen vorschrieben, wie Getaufte, Gefirmte, Verhehelichte und Verstorbene in die entsprechenden Bücher einzuschreiben waren; zum anderen durch die Anordnung, dass die Einschreibungen gemäß den anliegenden *formae describendi* binnen Monatsfrist zu erfolgen hatten. Beiderlei Maßgaben aber waren versehen mit der Sanktionsdrohung, *als wir ansonst, so viele Monate die Einschreibungen mangeln würden, diese Nachlässigkeit mit eben so viel Reichthalern ohne alle Nachsicht bestrafen werden, wie auch derjenige, der die anbefohlene Einschreibung nicht nach beikommendem Formular verrichten wird, ebenfalls mit 3 Reichthalern Strafe wird punctirt werden*.⁴⁴

Dass Fugger wie schon in Ellwangen so auch in Regensburg die religiöse Volksbildung ein Herzensanliegen war, lässt sich vornehmlich an zwei Maßnahmen ablesen. Zu Beginn des Jahres 1771 erschien ein neuer Diözesankatechismus,⁴⁵ der zwar schon unter seinem Vorgänger initiiert

42 BZAR, OA-Gen 4128, 29. März 1784; LIPF, Verordnungen, S. 158, Nr. 721.

43 BZAR, OA-Gen 4128, 16. März 1786; LIPF, Verordnungen, S. 159, Nr. 730.

44 BZAR, OA-Gen 4128, 17. Dezember 1777; LIPF, Verordnungen, S. 152, Nr. 688.

45 *Kurzer Inhalt katholischer Glaubens- und Sittenlehre, eingerichtet nach den gewöhnlichen fünf Hauptstücken, bestehend in Fragen und Antworten. Bey Auslegung christlicher Lehre im Bisthume Regensburg von den Seelsorgern gleichförmig*

wurde, aber zu dem Fugger eine empfehlende Vorrede beisteuerte, die den Aufbau des Katechismus in fünf Hauptstücken und seinen Gebrauch für die Glaubensunterweisung erläuterte.⁴⁶ Wenige Monate später ließ er durch das Konsistorium die früheren Mandate über den häufigen Schulbesuch der Geistlichen, vornehmlich zur religiösen Unterweisung der Kinder und Jugendlichen, erneuern. Gleichzeitig wurden die Seelsorger angewiesen, *die für die deutschen Schulen im vorigen Jahre in München herausgekommenen Werkelein, besonders auch das Evangelienbuch und den Catechismus gehörig einzuführen.*⁴⁷

Eine ganze Reihe von oberhirtlichen Verordnungen in Fuggers Amtszeit beschäftigt sich mit der Thematik der kirchlich gebotenen Feiertage, deren Reduzierung oder „Abwürdigung“, so die landläufige Ausdrucksweise, in breiten Bevölkerungsschichten und teilweise auch bei der Geistlichkeit auf heftigen Widerstand stieß. Die Initiative zur Verminderung der Feiertage aus merkantilistischen und anderen Gründen ging in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts von geistlichen Landesherren aus. Im Raum des heutigen Bayern übernahmen 1770 der Fürstbischof Clemens Wenzeslaus von Sachsen für Augsburg und der Fürstbischof Adam Friedrich Graf von Seinsheim für Bamberg und Würzburg diesbezüglich eine Vorreiterrolle.⁴⁸ Zwei Jahre später, mit Breve vom 16. Mai 1772 an Max III. Joseph und die betroffenen Bischöfe, bewilligte Papst Clemens XIV. auch die von Kurbayern eingereichte Reduzierungsliste.⁴⁹ Wie aus den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Konsistoriums ersichtlich ist, unterlagen ab 1773 in dem unter bayerischer Hoheit stehenden Regensburger Bistumsbereich neben den 52 Sonntagen des Jahres nur noch 18 unbewegliche und bewegliche Feiertage der Pflicht zum Besuch des Gottesdienstes und galten somit als „geboten“, nämlich: Neujahr (Beschneidung des Herrn), Hl. Dreikönig, Mariä Lichtmess, hl. Joseph, Mariä Verkündigung, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleich-

zu gebrauchen. Auf Befehle hochgeistlicher Obrigkeit herausgegeben, Regensburg 1771 (VD18 15318796).

46 BZAR, OA-Gen 4128, 2. Januar 1771; LIPF, Verordnungen, S. 143, Nr. 642; GRUBER, Fugger, S. 194.

47 BZAR, OA-Gen 4128, 13. Mai 1771; LIPF, Verordnungen, S. 143 f., Nr. 647.

48 Romuald BAUERREISS, Kirchengeschichte Bayerns 7: 1600–1803, St. Ottilien 1970 (ND St. Ottilien 1977), S. 396 f.; Walter PÖTZL, Volksfrömmigkeit, in: HBKG 2 (1993), S. 871–961, hier S. 958 f.

49 Breve Clemens' XIV. an Fürstbischof Fugger, Rom, 16. Mai 1772, in Übersetzung dem Diözesanklerus durch Verordnung vom 23. November 1772 mitgeteilt. BZAR, OA-Gen 4128; LIPF, Verordnungen, S. 145–147, Nr. 659.

nam, hl. Johannes der Täufer, hl. Petrus und hl. Paulus, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, hl. Wolfgang, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachten und hl. Stephanus. „Abgeschafft“ und damit knechtischer Arbeit unterworfen wurden die meisten Apostelfeste, zahlreiche Gedenktage besonders beliebter Heiliger wie Georg, Anna, Leonhard, Martin, Katharina, Nikolaus oder Johannes Evangelist, das Fest des Erzengels Michael und die auf Ostern und Pfingsten folgenden Dienstage. Im November 1773 teilte das Konsistorium den in Pfalz-Neuburg und Sulzbach wirkenden Seelsorgern mit, dass fortan die kurbayerische Feiertagsregelung auch für diese Territorien gelte, jedoch mit der vom Papst auf Bitten des Herzogs und Kurfürsten Karl Theodor gewährten Ausnahme, dass der Gedenktag der Landespatronin St. Anna weiterhin im Rang eines gebotenen Feiertags verbleibe.⁵⁰ Der modifizierte Feiertagskalender der Reichsstadt Regensburg wich fortan erheblich von dem des Umlandes ab.⁵¹

In den oberhirtlichen Verordnungen der achtziger Jahre werden die abgeschafften Feiertage wiederholt im Zusammenhang mit der Einschränkung der Bittgänge und Wallfahrten genannt, die sich nun ihrerseits auf staatliche Anordnung berufen konnte. Denn 1780 hatte die kurbayerische Regierung endlich der erstmals bereits 1725 gestellten und seither immer wieder vortragenen Bitte des Regensburger Konsistoriums um landesherrliche Unterstützung bei der Reduktion der Kreuzgänge entsprochen und am 22. Juni ein Mandat erlassen, das unter stillschweigender Übernahme der kirchlichen Argumentation Kreuzgänge, die eine auswärtige Übernachtung erforderlich machten, mit Ausnahme der Wallfahrt nach Altötting verbot; derartige Verlöbnisse waren entweder als hinfällig zu erachten oder in Prozessionen zu benachbarten Orten umzuwandeln.⁵² Aber offenbar leistete man dem staatlichen Mandat vielerorts ebenso wenig Folge wie vormals den kirchlichen Anordnungen, sonst wäre nicht vier Jahre später an verschiedene Dekane die

50 BZAR, OA-Gen 4128, 23. November 1773; LIPF, Verordnungen, S. 148, Nr. 662.

51 Ohne nähere Begründung teilte das Konsistorium am 10. Januar 1774 den in Regensburg wirkenden Welt- und Ordenspriestern nachstehende Sonderregelung für die Reichsstadt mit: *In Folge der Reduction der Feiertage für Bayern und die ganze Oberpfalz werden diese Reductionen mit päpstl. Bewilligung auch für die Reichsstadt Regensburg in soweit ausgedehnt, dass ausser den jetzt noch gefeierten Festen nur noch jene der heil. Apostel Matthias, Philipp und Jakob, Jakob, Bartholomäus, Matthäus, Simon und Judas, Andreas und Thomas, dann des heil. Martyrers Lorenz, Erzengels Michael und Johannes Evang. gefeiert werden sollen.* BZAR, OA-Gen 4128; LIPF, Verordnungen, S. 148, Nr. 662.

52 HARTINGER, Wallfahrtsverbote, S. 131 f.

bemerkenswert moderat stilisierte oberhirtliche Weisung ergangen: *Bittgänge an reducirten Feiertagen, und bei welchen man übernachtet, und auch jene an Sonn- und Feiertagen, wodurch die Haltung oder Anhörung der Predigt und Christenlehre gehindert wird, sind möglichst zu beschränken und auf gute Art abzubringen.*⁵³ Als dann eine kurfürstliche Verordnung vom 14. Januar 1785 für die Einführung neuer Wallfahrten oder Kreuzgänge den landesherrlichen Konsens vorschrieb,⁵⁴ ermahnte das Regensburger Konsistorium den Seelsorgeklerus nicht nur zur exakten Befolgung dieser Verordnung, sondern erneuerte unverzüglich auch alle eigenen Mandate, die die Restriktion von Feiertagen und Wallfahrten zum Gegenstand hatten.⁵⁵ Doch nur anderthalb Jahre später sah man sich in München genötigt, der allgemeinen Missstimmung im Land über die Einschränkung des volksfrommen Brauchtums einen Tribut zu zollen. Ein Mandat vom 22. August 1786 genehmigte die Fortführung althergebrachter und aus löblichen Gründen gelobter Kreuzgänge und Prozessionen, gleichgültig ob sie an Sonntagen, an aufgehobenen Feiertagen oder an anderen Werktagen abgehalten werden.⁵⁶ Damit musste auch das Regensburger Konsistorium zurückrudern. Am 9. Oktober 1786 erging wegen der abgeschafften Feiertage, die gleichfalls Gegenstand des kurfürstlichen Mandats waren, die Weisung, diese Tage *wieder wie vorhin mit Amt und Predigt oder Christenlehre und Sponsalienverkündungen* zu begehen, jedoch die Gläubigen darüber zu belehren, dass an solchen Tagen keine Pflicht zum Gottesdienstbesuch bestehe und niemand an der Arbeit gehindert werden dürfe, weshalb auch das Feierabendläuten verboten sei.⁵⁷

Unter der Überschrift „Geistlichkeit und Seelsorge“ dürfen Fuggers Bemühungen um die Verbesserung der Priesterausbildung nicht unerwähnt bleiben. Sie erstreckten sich sowohl auf die wissenschaftliche als auch auf die asketische Zurüstung der künftigen Seelsorger. Was die wissenschaftliche Komponente angeht, muss man sich vergegenwärtigen, dass der Regensburger Bistumsklerus seit der Mitte des 17. Jahrhunderts die philosophisch-theologische Bildung größtenteils an den Lyzeen der Jesuiten zu Amberg, Regensburg und Straubing erhielt. Daher traf Fugger, der den Jesuiten schon von seiner Heimatstadt Innsbruck her eng verbunden war, die am 21. Juli 1773 von Papst Clemens XIV. verfügte Aufhebung der Gesellschaft Jesu schmerzlich. Zunächst versuchte er,

53 BZAR, OA-Gen 4128, 22. April 1784; LIPF, Verordnungen, S. 158, Nr. 722.

54 HARTINGER, Wallfahrtsverbote, S. 133.

55 BZAR, OA-Gen 4128, 28. Februar 1785; LIPF, Verordnungen, S. 159f., Nr. 725.

56 HARTINGER, Wallfahrtsverbote, S. 133.

57 BZAR, OA-Gen 4128, 9. Oktober 1786; LIPF, Verordnungen, S. 159, Nr. 731.

einige benachbarte Bischöfe für eine gemeinsame Aktion zur Fortdauer des Ordens in Deutschland zu gewinnen. Als er damit erfolglos blieb, bot er den beiden in seinem Zuständigkeitsbereich gelegenen Kollegien zu Ellwangen und Regensburg die Möglichkeit, als Weltpriesterinstitute fortzubestehen, indem er die Exjesuiten, die nun wegen ihrer besonderen Kleidung gemeinhin „Paulaner“ genannt wurden, als Gymnasial- und Lyzealprofessoren weiterbeschäftigte und sie auch in ihrer hergebrachten Lehrmethode bestätigte. Nur trug die Regensburger Studienanstalt zu St. Paul-Mittelmünster ab 1775 die Bezeichnung *Bischöfliches Lyceum und Gymnasium*, denn zum einen war an die Stelle der früheren Ordensautonomie die Oberaufsicht des Ortsbischofs getreten und zum anderen rekrutierte sich das Lehrpersonal nach und nach aus Weltpriestern.⁵⁸

Für die asketische Formung der künftigen Priester und ihre Einführung in Seelsorgepraxis war primär das Klerikalseminar zuständig, das diese Aufgaben in Regensburg aber bislang nur höchst mangelhaft zu erfüllen imstande war. Das 1654 von Fürstbischof Wartenberg im Salzburger Hof südlich vom Dom etablierte geistliche Institut hatte man drei Jahrzehnte später in den Augsburger Hof gegenüber der St.-Kassian-Kirche verlegt, wo es als *Blaues Seminar*, so benannt nach der Farbe der Konviktoorenkleidung, über Generationen hin mit durchschnittlich sechs bis acht Alumnen ein kümmerliches Dasein fristete, weil es ihr an Fundationskapital gebrach und weil ihr vor allem die oberhirtliche Beschirmung und Fürsorge fehlten.⁵⁹ Die Gunst der Stunde schlug Wartenbergs Gründung erst unter Fürstbischof Fugger, der nach Auskunft des Spendenaufrufs vom April 1782 *gleich bei dem Antritte des bischöfl. Hirtenamtes unter so vielen anderen wichtigen Geschäften das erste Augenmerk* auf die Förderung des Seminars St. Wolfgang richtete und dann *ohne Unterlass auf Vollziehung dieses so grossen Werkes bedacht* war.⁶⁰ Dabei konzentrierte sich Fugger zunächst auf die Aufstockung und Erweiterung der Seminargebäude, wofür im Vorfeld Eigentumsrechte des Hochstifts Augsburg abgelöst werden mussten, ehe dann ab 1777 die Baumaßnahmen getätigt werden konnten. Deren Ziel war es, hinreichenden Raum für die Unterbringung von wenigstens 30 Seminaristen zu schaffen.⁶¹ Wie dem Rombericht vom Juni 1781 zu entnehmen ist, wurde der Anbau an das bestehende Gebäude, der 13 000 fl. kostete, im Jahr zuvor vollendet.

58 MEISSNER, Fugger, S. 246 f.; HAUSBERGER, Priesterausbildungsstätten, S. 61.

59 HAUSBERGER, Priesterausbildungsstätten, S. 73.

60 BZAR, OA-Gen 4128, 18. April 1782; LIPF, Verordnungen, S. 155, Nr. 711.

61 BZAR, OA-Gen 4128, 18. April 1782; LIPF, Verordnungen, S. 155, Nr. 711.

Aus dem gleichen Bericht erfährt man, dass das Seminar derzeit neben vier für ihren Unterhalt selbst aufkommenden Konvikto­ren nur acht Alumnen beherbergt und seine Leitung in diszipli­nä­rer wie ökonomischer Hinsicht zwei vom Bischof beauftragten Domherren obliegt, ferner, dass Fugger einer aus vier Konsistorialräten sich zusammensetzenden Kommission den Auftrag erteilt hat, ein Konzept zur Hebung der Disziplin, zum Wachstum des Seminars und zu dessen dauerhaften materiellen Absicherung zu erarbeiten, dass aber den Beratungen dieser Herren schon mancherlei Hindernisse in den Weg gelegt worden sind, die sich selbst kraft bischöflicher Autorität nicht beseitigen ließen. Außerdem wird in dem Bericht beklagt, dass die bayerische Regierung neuerdings dem Bistumsklerus sogar die Entrichtung einer nur geringfügigen jährlichen Seminarsteuer verbiete, was die Bildung eines soliden Kapitalstocks für das Seminar sehr erschwere, weil ja auch die Klöster sich daran nicht beteiligten.⁶²

Angesichts des bayerischen Widerstands gegen die Erhebung einer Seminarsteuer ließ sich das Fundationskapital nur anreichern, wenn es gelang, den Bistumsklerus zu Spenden zu motivieren. Der bereits zitierte diesbezügliche Appell vom 18. April 1782 wies kurz auf die Anstrengungen des Fürstbischofs zur Erweiterung der räumlichen Kapazität des Seminars hin, erwähnte anschließend, dass sich schon mehrere Wohltäter gefunden hätten, darunter *als ein Vorbild der auferbaulichsten Freigebigkeit* der Deggendorfer Stadtpfarrer und Geistliche Rat Mathias Stang, und wandte sich dann an *sämtliche Herren Decane, Cammerer, Pfarrer und Beneficiaten des Regensburger Kirchensprengels* mit dem Ersuchen, *dass selbe zur Anlegung eines beständigen Fundi des Seminarii einen selbst beliebig freiwilligen Beitrag machen*.⁶³ Die daran geknüpfte Zusage, man werde *zum ewig dankbaren Angedenken* ein Verzeichnis der Spender anlegen, so dass die Alumnen täglich für sie beten könnten, trug reichlich Früchte. Am Ende von Fuggers Amtszeit verfügte das Seminar immerhin über ein Grundkapital von rund 50 000 fl., so dass künftig der Unterhalt einer größeren Anzahl von Alumnen bestritten werden konnte. Aber Fuggers Bemühen beschränkte sich nicht auf die finanzielle Absicherung des Seminars. Ihm war vor allem auch an einer Qualitätssteigerung der Ausbildung gelegen, die sich nur durch eine kompetente Priesterpersönlichkeit im Amt des Regens erzielen ließ. Im Jahr vor seinem Tod gewann er hierfür

62 HAUSBERGER, Klerikalseminar, S. 175 f.

63 BZAR, OA-Gen 4128, 18. April 1782; LIPF, Verordnungen, S. 156, Nr. 711.

den seeleneifrigen Exjesuiten Joseph Kugler,⁶⁴ zuletzt Pfarrer von Pfreimd, der am 5. Januar 1787 sein Amt antrat. Zwar zog sich Regens Kugler schon nach anderthalb Jahren wieder auf seine Pfarrei zurück, doch blieb die von ihm konzipierte Seminarordnung noch geraume Zeit in Kraft, und möglicherweise ging auch die von Fuggers Nachfolger im Oktober 1787 verfügte Verlegung des Seminars in das ehemalige Jesuitenkolleg St. Paul auf seinen maßgeblichen Einfluss zurück.⁶⁵

Herausforderungen des Staatskirchentums

Als Fugger das Bistum übernahm, war die bayerische Regierung gerade dabei, das Staat-Kirche-Verhältnis neu zu regeln und die Kirche nicht nur in rein weltlichen Angelegenheiten der fürstlichen Souveränität zu unterwerfen, sondern die staatliche Hoheit auch auf den Bereich der *res mixtae* auszudehnen. Unter Berufung auf die Schutz- und Fürsorgepflicht des Landesherrn für seine Untertanen wurden in den Jahren 1768/69 die kirchlichen Kompetenzen durch eine Vielzahl von Verordnungen massiv beschnitten. Gleich drei Mandate griffen reglementierend in die Belange der Klöster ein, das „Sponsalienmandat“ reduzierte die Zuständigkeit der Kirche für Eheangelegenheiten und das „Indigenatsmandat“ sicherte dem Kurfürsten maßgeblichen Einfluss auf die Vergabe von kirchlichen Pfründen. Ein weiteres Patent stellte anfangs April 1770 schließlich das nachmals beliebteste Instrument zur Handhabung der staatlichen Kirchenhoheit bereit, das Placetum regium, wonach jede geistliche Verlautbarung der vorherigen Genehmigung durch den Landesherrn bedurfte.⁶⁶ Dieses Patent parierte das Regensburger Konsistorium auf Fuggers Weisung fürs Erste recht geschickt, indem es die Geistlichen anwies, sie sollten, falls ihnen eine schriftliche Bestätigung seiner Kenntnisnahme abverlangt werde, erklären, *dass das Ordinariat keineswegs den landesherrlichen Gerechtsamen zu nahe tretende Generalverordnungen erlasse.*⁶⁷

64 Josef GRÖTSCH, Joseph Kugler. Ein Lebens- und Charakterbild, Kallmünz 1952, bes. S. 18–24.

65 MEISSNER, Fugger, S. 243 f.; GRUBER, Fugger, S. 193; FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 162.

66 HAMMERMAYER, Landesherr und Kirche, S. 1271 f.; SCHMID, Altbayern, S. 313 f.

67 BZAR, OA-Gen 4128, 7. Juni 1770; LIPF, Verordnungen, S. 142, Nr. 637; NEUBAUER, Geistig-kulturelles Leben, S. 146.

Der breitgefächerte Angriff der Münchener Regierung auf die überkommene Stellung der Kirche ließ dem bayerischen Episkopat ein gemeinsames Vorgehen geraten erscheinen. Am 27. August 1770 versammelten sich in Salzburg auf Einladung des Metropoliten Vertreter der Bischöfe von Chiemsee, Freising, Passau, Regensburg, Augsburg, Eichstätt und Würzburg, um unter Federführung des Domdekans und nachmaligen Chiemseer Bischofs Ferdinand Christoph Grafen von Waldburg-Zeil ein gegen die kurbayerische Kirchenpolitik gerichtetes Programm innerkirchlicher Reformen auszuarbeiten, das man anschließend den Verhandlungen mit dem Münchener Hof über ein Einheitskonkordat zugrundlegen wollte. Der Regensburger Bischof war auf dem Salzburger Kongress (1770–1777) durch den Konsistorialrat und Kanzleidirektor Johann Baptist Kleiel vertreten, der im Auftrag seines Herrn für einen versöhnlichen Kurs gegenüber Kurbayern warb. Fugger versprach sich nämlich von direkten Verhandlungen mit der Münchener Regierung mehr Erfolg und schloss sich daher nur halbherzig der Opposition des Kongresses an.⁶⁸

Auch als gegen Ende seines Pontifikats der Nuntiaturstreit (1785/86) die Reichskirche in Atem hielt und der pfalzbayerische Kurfürst Karl Theodor diesen Konflikt im Zweckbündnis mit dem Heiligen Stuhl geschickt für seine staatskirchlichen Ziele nutzte, sah Fugger die Hauptgefahr für die bischöfliche Jurisdiktion nicht in der neuerrichteten päpstlichen Gesandtschaft in München, sondern in den 1786 zu Bad Ems erhobenen Ansprüchen der Metropoliten von Mainz, Köln, Trier und Salzburg. Mit der Mehrheit der Suffraganbischöfe hatte er kein Interesse an einer Stärkung und Ausweitung ihrer Befugnisse.⁶⁹ So ließ er denn nach dem Amtsantritt des ersten Münchener Nuntius Giulio Cesare Zoglio zustimmend verlauten, die jetzt in der bayerischen Landeshauptstadt bestehende Vertretung des Papstes sei mit den gleichen Rechten und Privilegien ausgestattet wie jene zu Wien; daher solle man sich fortan, wo Recht und Herkommen es erlaubten, *an dieselbe und keine andere mehr* wenden.⁷⁰

Zweifelsohne war für Fuggers Position im Nuntiaturstreit auch ausschlaggebend, dass er kurz zuvor Roms Beistand gegen eine Herausforderung des Staatskirchentums josephinischer Couleur erfahren hatte. Sie hing zusammen mit der von Kaiser Joseph II. eigenmächtig betriebenen Diözesanregulierung,

68 MEISSNER, Fugger, S. 216–218; GRUBER, Fugger, S. 190f.

69 MEISSNER, Fugger, S. 225; GRUBER, Fugger, S. 191.

70 BZAR, OA-Gen 4128, 14. Dezember 1786; LIPF, Verordnungen, S. 159, Nr. 732.

die das Fernziel verfolgte, eine mit den Staatsgrenzen sich deckende und der landesherrlichen Alleinzuständigkeit untergeordnete österreichische „Nationalkirche“ zu schaffen. Diesem Ziel stand das Hindernis entgegen, dass außerhalb Österreichs residierende Bischöfe seit alters geistliche Jurisdiktion über Territorien der habsburgischen Lande ausübten.⁷¹ Im Falle des Bistums Regensburg bestand eine derartige Diskrepanz von geistlicher und weltlicher Botmäßigkeit im Egerland. Um sie zu bereinigen, verfügte Joseph II. per Dekret vom 20. November 1783 die Abtrennung der Region Eger von Regensburg und ihre Angliederung an das landeseigene Erzbistum Prag. Hierüber von der Regierung in Prag benachrichtigt, adressierte Fugger eine Gegenvorstellung an den Kaiser und wandte sich auf den Rat des Konsistoriums hin zugleich an den Papst, wobei er in beiden Schreiben auf die stets vorzügliche seelsorgerliche Betreuung des Egerlandes durch Regensburg hinwies sowie auf seine Verpflichtung, das Bistum seinen Nachfolgern in ungeschmälertem Umfang zu hinterlassen. Bereits Ende Januar 1784 ließ Pius VI. Fugger wissen, er habe dem Kaiser in einer Audienz seine Supplik vorgelegt mit der Erklärung, dass er niemals Änderungen von Bistumsgrenzen ohne Einwilligung der zuständigen Bischöfe akzeptieren werde. Außerdem riet der Papst zur Zusammenarbeit mit jenen deutschen Bischöfen, die gleichfalls von den Diözesanregulierungsbestrebungen Josephs II. betroffen waren, was Fugger dann auch tat, obschon er sich davon angesichts der unterschiedlichen Verhältnisse in den einzelnen Bistümern wenig versprach. Wirksamer erschien ihm eine Hinhaltenaktik, wie er sie auch bei anderen Angelegenheiten schon wiederholt erfolgreich praktiziert hatte. So gab er dem kaiserlichen Obersthofkanzler auf ein die Dismembration des Egerlandes betreffendes Schreiben absichtlich *eine nur dilatorische Antwort*, um, wie er dem Domkapitel erläuterte, *Zeit und Weile zu gewinnen, binnen welcher weit wichtigere Sachen nicht selten eine andere Wendung nehmen*.⁷² Tatsächlich ging diese Taktik auf. Ein kaiserliches Dekret ordnete am 3. Juli 1784 an, die Angelegenheit des Egerlandes bis zu Fuggers Tod auf sich beruhen zu lassen.⁷³

71 Näheres bei HAUSBERGER, Reichskirche, S. 46 f.

72 GRUBER, Fugger, S. 192 f.

73 STURM, Nordgau, S. 323.

7. Belange des Hochstifts

Mit Anton Ignaz von Fugger hatte Regensburg nach Generationen wieder einen Fürstbischof erhalten, der sich beide Aufgabenbereiche seines Doppelamtes nach Kräften angelegen sein ließ. Als Herr des Hochstifts richtete er ein besonderes Augenmerk auf die Sicherung überkommener Rechte, die Linderung materieller Not und die Ausstattung der Bischofskathedrale.

Sicherung von Donaustaufs Reichsunmittelbarkeit

Wie dargelegt, entflammte unter Fuggers Vorgänger ein heftiger Konflikt zwischen Kurbayern und dem Hochstift über die Frage, ob es sich bei der 1715 aus der bayerischen Pfandschaft gelösten Herrschaft Donaustauf um ein reichsunmittelbares oder landsässiges Territorium handle.⁷⁴ Außerdem ging es bei dem vor dem Reichshofrat in Wien ausgetragenen Konflikt um die Rechte des Hochstifts in den Hofmarken Eitting, Geisling, (Burg-)Weinting und Dechbetten. Obschon der Reichshofrat im September 1767 ein Mandat zugunsten des Hochstifts erlassen hatte, hielt Bayern weiterhin an seinem Anspruch auf Territorialhoheit fest, so dass sich Fugger von Anfang an mit dem Donaustauer Fragenkomplex konfrontiert sah. Für ihn eine Entscheidung zugunsten des Hochstifts zu erwirken, hatte er sich in der Wahlkapitulation ausdrücklich verpflichtet.

Entsprechend seiner auf Ausgleich bedachten Wesensart ließ Fugger zunächst ab Januar 1770 in München bezüglich einer gütlichen Einigung sondieren. Doch bald schon zerschlug sich seine Hoffnung, den Konflikt auf dem Verhandlungsweg lösen zu können, weil Bayern seine überlegene Machtposition weiterhin zu Pressionen im fraglichen Herrschaftsbereich nutzte. Daher wandte sich der Fürstbischof 1771 gleich seinem Vorgänger beschwerdeführend an den Reichshofrat, der nach langwieriger Prüfung der Klagepunkte die Bereitschaft zur Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit Donaustaufs signalisierte. Infolgedessen legte die bayerische Regierung nun ihrerseits großen Wert auf direkte Verhandlungen, die ab Februar 1776 eine vierköpfige Kommission führte, der auf bayerischer Seite die Reichstagsgesandten von Schneid und Joseph Ignaz Baron von Leyden angehörten, seitens des Hochstifts die Domkapitulare von Schneid und Max Prokop

74 Siehe oben S. 283 f.

von Törring-Jettenbach. Sie erzielte zwar über den die vier Hofmarken betreffenden Fragenkomplex im August 1777 eine Einigung, doch wurde dieser Teilerfolg dadurch wieder hinfällig, dass der im gleichen Jahr verstorbene Kurfürst Max III. Joseph den ausgehandelten Vertragstext noch nicht ratifiziert hatte. Unter seinem Nachfolger Karl Theodor, der bekanntlich einen rigorosen kirchenpolitischen Kurs steuerte, musste Fugger noch öfter als vordem den Reichshofrat in Wien um Beistand ersuchen, ehe sich die bayerische Regierung 1785 zur Einigung über die strittigen Materien auf dem Verhandlungsweg bereitfand. Den vertraglich abgesicherten Erfolg seiner Territorialpolitik sollte Fugger allerdings nicht mehr erleben. Aber durch seine Standfestigkeit hat er die entscheidenden Grundlagen für die unter seinem Nachfolger abgeschlossenen Verträge mit Kurbayern gelegt, die die Reichsunmittelbarkeit der Herrschaft Donaustauf gewährleisteten und die wichtigsten hochstiftischen Rechte in den vier Hofmarken Eitting, Geisling, Burgweinting und Dechbetten unter Anerkennung der bayerischen Landeshoheit sicherten.⁷⁵

Sozial-karitatives Engagement

Aufgrund vorangegangener Missernten herrschte zu Beginn der siebziger Jahre in weiten Teilen Süddeutschlands eine große Hungersnot. Sie verschärfte sich in Regensburg noch dadurch, dass Bayern 1770 eine Getreidesperre gegen die Stadt verhängte, die sich auf die sozialen Verhältnisse katastrophal auswirkte.⁷⁶ Fugger suchte der bedrängten Lage in mehrfacher Weise abzuhelpen: Er erwirkte eine Ausnahme für die eigenen Untertanen, linderte durch Getreidekäufe in Italien und Österreich aus hochstiftischen und privaten Mitteln die Not der Bevölkerung ohne Ansehen der Konfession und setzte sich über seinen am kurfürstlichen Hof einflussreichen Vetter, den Minister von Baumgarten, mit Erfolg für die Beendigung der wirtschaftlichen Abschnürung ein.⁷⁷ Sein sozial-karitatives Engagement stellte er erneut 1784 bei einer Hochwasserkatastrophe unter Beweis, indem er den Betroffenen eine Schiffsladung mit Lebensmitteln zukommen ließ und Angehörigen des

75 Zum ganzen Abschnitt: SCHMID, Regensburg 1, S. 125 f.; MEISSNER, Fugger, S. 164–201; GRUBER, Fugger, S. 188 f.

76 Alois SCHMID, Max III. Joseph und die europäischen Mächte. Die Außenpolitik des Kurfürstentums Bayern 1745–1765, München 1987, S. 292 f.

77 MEISSNER, Fugger, S. 208–211; GRUBER, Fugger, S. 190.

Hochstifts zudem schuldige Abgaben erließ. Von einer Amtsauffassung, die der christlich-patriarchalischen Fürsorgepflicht des Regenten für seinen Untertanen einen hohen Stellenwert beimaß, zeugen auch diverse Verfügungen in Fuggers Testament. So bestimmte er unter anderem 10 000 fl. für die Unterstützung der Armen im Hochstift und 4000 fl. für die Ausbildung bedürftiger Jugendlicher in einem Handwerk.⁷⁸

Religiöses Mäzenatentum

Fuggers tiefreligiöse Verankerung schuf sich vor allem dadurch Ausdruck, dass er als erster Regensburger Kirchenfürst seit Kardinal Wartenberg wieder als Mäzen auftrat. Das ansehnlichste Geschenk bescherte er seiner Residenzstadt mit dem Hochaltar im Dom. Zwar ist Fugger nicht der Stifter der gesamten Anlage, deren Entstehungszeit sich über ein knappes Jahrhundert erstreckt. Doch erst durch sein großzügiges mäzenatisches Eingreifen konnte das bis ins späte 17. Jahrhundert zurückreichende Hochaltarprojekt fortgeführt und abgeschlossen werden. Zunächst ließ Fugger aus eigenen Mitteln das große silberne Altarkreuz und die sechs Silberleuchter beim Augsburger Goldschmied Georg Ignaz Bauer fertigen. Zum Osterfest 1777 zierte die prachtvolle Garnitur, deren Kosten sich einschließlich des Transports auf die gewaltige Summe von 12 981 fl. beliefen, erstmals den Altartisch. 1784 einigte sich der Bischof mit dem Domkapitel dann über die gemeinsame Beschaffung eines neuen, das bisherige Provisorium ersetzenden Altaraufbaus, wobei Fugger rund 5000 fl. für das benötigte Kupfer samt Vergoldung wieder aus Privatmitteln aufbrachte, während das Domkapitel seinen Anteil ausschließlich durch den Verkauf von altem Silber aus dem Domschatz finanzierte. Im Mai 1785 wurde der neue Altar aus Augsburg angeliefert, und am 13. Juni, dem Namenstag Fuggers, feierte man auf ihm das erste Hochamt.⁷⁹

Zwei weitere Stiftungen Fuggers seien nur kurz erwähnt: Anfang der siebziger Jahre beteiligte er sich finanziell an der Anschaffung einer neuen Domorgel, die beim Regensburger Orgelbaumeister Franz Jakob Späth in Auftrag gegeben wurde; 1779 schenkte er der Stiftskirche St. Johann einen

⁷⁸ MEISSNER, Fugger, S. 271; GRUBER, Fugger, S. 198.

⁷⁹ Achim HUBEL, Funktion und Geschichte des Hochaltars im Regensburger Dom, in: BGBR 10 (1976), S. 335–364, hier S. 352–363; HUBEL, Domschatz, S. 36f., 55–57 und Abb. 1.

wertvollen Kelch.⁸⁰ Hingegen hat Fugger die Zusage in der Wahlkapitulation, den Bischofshof restaurieren zu lassen, nicht mehr eingelöst. Seine letzten Regierungsjahre waren nämlich durch wachsende Inaktivität gekennzeichnet, und zwar nicht nur aus gesundheitlichen Gründen, sondern auch wegen der vom Domkapitel aufgeworfenen Koadjutorfrage, die er als persönlichen Affront empfand.

8. Verhältnis zum Domkapitel

Die Regensburger Domherren hatten im Januar 1769 den Ellwanger Reichsprälaten mit großer Mehrheit hauptsächlich deshalb zum neuen Fürstbischof erkoren, weil ihm der Ruf eines friedfertigen, großmütigen und umsichtigen Regenten vorausging. Soweit ersichtlich, bestand von Anfang an ein gutes, von wechselseitigem Vertrauen geprägtes Einvernehmen zwischen dem Erwählten und seinen Wählern. Einen Beleg hierfür bietet der Beschluss vom 11. März 1769, durch den das regierende Kapitel Fugger die Regierungsgewalt in temporalibus wie in spiritualibus schon vor der päpstlichen Konfirmation antrug,⁸¹ während auf der anderen Seite Fugger das in ihn gesetzte Vertrauen dadurch zu rechtfertigen versuchte, dass er in seiner Wahlanzeige den strittigen päpstlichen Kollationsanspruch zugunsten der libera electio des Kapitels geschickt zurückwies.⁸² Dass sich Fugger dann im Jahr darauf ungeachtet der vom Münchener Hof erfahrenen Wahlunterstützung gegen die kurbayerische Beeinträchtigung von hochstiftischen Rechten entschieden zur Wehr setzte, konnte sein gutes Verhältnis zum Domkapitel nur festigen.

Mancherlei Irritationen und Vorbehalte seitens des Kapitels dürfte Fugger um die Mitte der siebziger Jahre mit seiner Protektion des Wunderheilers und Exorzisten Johann Joseph Gaßner ausgelöst haben. Gaßner, ein Priester des Bistums Chur und bis 1774 Pfarrer im Vorarlbergischen, kam im Juni 1775 über Ellwangen nach Regensburg, wo ihn Fugger nicht nur zu seinem Hofkaplan und zum Geistlichen Rat ernannte, sondern ihm auch erlaubte, seine kuriosen, auf die Teufelsbannung konzentrierten Heilpraktiken an hilfesusenden Kranken vor einem sensationslüsternen Publikum zu demonstrieren. Dabei knüpfte der Bischof an Gaßners Krankenbeschwörungen

80 MEISSNER, Fugger, S. 255 f., GRUBER, Fugger, S. 197.

81 BZAR, BDK 9350 (DKProt 1778–1779), 11. März 1769; MEISSNER, Fugger, S. 148.

82 MEISSNER, Fugger, S. 144 f.

vor allem die persönliche Hoffnung auf Heilung von seinem Augenleiden, die sich aber nicht erfüllte. Vielmehr sah er sich wegen seiner vorbehaltlosen Unterstützung des Wunderheilers zunehmend schärferer Kritik ausgesetzt. Nachdem Kurbayern Gaßners Auftreten verboten hatte, verlangte alsbald auch Kaiser Joseph II. seine Entfernung aus Regensburg. Am 20. April 1776 verurteilte sogar ein päpstliches Breve, an dessen Vorbereitung der Dompropst Recordin mitgewirkt hatte, die Methoden Gaßners, der fortan bis zu seinem Tod 1779 als Pfarrer von Pondorf an der Donau seinem umstrittenen Metier nur mehr unter erheblichen Einschränkungen nachgehen konnte.⁸³

Eine anhaltende Trübung in Fuggers Verhältnis zum Domkapitel bewirkte die Frage nach der Bestellung eines Koadjutors für den an zunehmender Gebrechlichkeit und Altersschwäche leidenden Fürstbischof. Im Kapitel wurden diesbezüglich erstmals im Oktober 1781 Stimmen laut, wobei es an Kandidaten in den eigenen Reihen nicht fehlte. Zuvorderst rechnete sich der Dompropst Joseph Karl Ignaz Graf von und zu Lerchenfeld Chancen aus, während der Domdekan Joseph Benedikt Wilhelm Graf von Thurn und Valsassina seine eigenen Ambitionen vorerst kaschierte und den Mitkapitular Max Prokop Grafen von Törring-Jettenbach protegierte. Die Bestellung eines Koadjutors lag auch im Interesse des pfälzbayerischen Kurfürsten und des Kaisers. Karl Theodor gab prinzipiell einem gebürtigen Bayern den Vorzug, im konkreten Fall dem Grafen Lerchenfeld; Joseph II. engagierte sich für einen auswärtigen Kandidaten, und zwar für den ihm treu ergebenen Konstanzer Fürstbischof Maximilian Augustinus Christoph Reichsfreiherrn von Rodt.⁸⁴ Obschon Fugger selbst der Koadjutorfrage ablehnend gegenüberstand, gelang es der kaiserlichen Seite, ihm bis Anfang 1783 das Einverständnis mit der Koadjutorie Rodts abzurufen, wobei der Fürstbischof sich offenbar nur deshalb mit Rodt einverstanden erklärte, weil er wusste, dass ihn das Domkapitel keinesfalls wählen würde. Es waren also mehr oder minder geschickte Winkelzüge, mit denen Fugger die Koadjutorfrage in der Schwebe zu halten verstand. Auch der letzte Versuch des Kaiserhofs vom Herbst 1786, anstelle des Konstanzer den Passauer Fürstbischof als Nachfolger Fuggers durchzusetzen, ist gescheitert, während es gleichzeitig zwischen dem Domdekan von

83 MEISSNER, Fugger, S. 249f.; Josef HANAUER, Der Teufelsbanner und Wunderheiler Johann Joseph Gaßner (1727–1779), in: BGBR 19 (1985), S. 303–545; DERS., Johann Joseph Gaßner (1727–1779), Teufelsbanner und Wunderheiler, in: BGBR 23/24 (1989), S. 430–439.

84 Rudolf REINHARDT, Rodt, Maximilian Augustinus Christoph Reichsfreiherr von (1717–1800), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 384f.

Thurn und dem Kapitular von Törring wegen der Nachfolgefrage zu einer hitzigen Auseinandersetzung kam.⁸⁵

9. Krankheit, Tod und Grablege

Ab Anfang der siebziger Jahre büßte Fugger zunehmend an Sehkraft ein, und als er im Herbst 1777 auf die Administration der Fürstpropstei Ellwangen zugunsten von Clemens Wenzeslaus verzichtete, war er schon beinahe erblindet. Weil auch altersbedingt die Kräfte nachließen, konkretisierte sich im Spätjahr 1781 mit der Vollendung des 70. Lebensjahrs die Absicht seiner Umgebung, dem Fürstbischof einen Koadjutor mit Nachfolgerecht zur Seite zu stellen. Dass dieser fortan gar manche Amtsgeschäfte und Repräsentationspflichten aus gesundheitlichen Gründen nicht wahrnehmen konnte, dafür bietet der Aufenthalt von Papst Pius VI. in München Ende April 1782 einen sprechenden Beleg. Fugger musste als einziger seiner bayerischen Amtsbrüder den Papst um Dispens von der gewünschten Personalpräsenz in der Landeshauptstadt bitten und sich durch den Weihbischof von Schneid vertreten lassen. Auch eine mehrfach geplante Reise, die ihn wegen seiner diversen Nebenpfründen nach Köln führen sollte, erfuhr aus gesundheitlichen Gründen immer wieder Aufschub und unterblieb schließlich.⁸⁶

Anton Ignaz Graf von Fugger-Glött, dessen Kräfte ab Herbst 1786 deutlich nachließen, starb um die Mittagsstunde des 15. Februar 1787 in seiner bischöflichen Residenz im Alter von gut 75 Jahren, wobei die Ärzte als Todesursache ein Lungengeschwür diagnostizierten. Am 26. Februar wurden seine sterblichen Überreste im Anschluss an ein feierliches Leichenbegängnis, von dem eine ausführliche Beschreibung vorliegt,⁸⁷ inmitten der Kathedrale in einem Kastengrab bestattet.⁸⁸ Die Trauerfeierlichkeiten zelebrierte Weihbischof von Schneid unter Assistenz von vier infulierten Prälaten. Den Nachruf in Gestalt einer *Lob- und Trauerrede* hielt der Domprediger und

85 MEISSNER, Fugger, S. 260–265; GRUBER, Fugger, S. 197; FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 43–49.

86 MEISSNER, Fürstpropst, S. 94.

87 Armin RUHLAND, Das Leichenbegängnis von Fürstbischof Anton Ignaz Fugger 1787, in: Karl MÖSENER (Hg.), Feste in Regensburg. Von der Reformation bis in die Gegenwart, Regensburg 1986, S. 400–402.

88 Fuggers Grab ist seit den 1980er Jahren in der Bischofsgrablege unter dem Mittelschiff des Doms zugänglich.

Exjesuit Christoph Mayr, der insbesondere die Wohltätigkeit des Verewigten würdigte und dabei Fugger neben tiefer Religiosität zugleich eine tolerante Gesinnung bescheinigte, da er seine großzügigen Almosen *ohne Unterschied der Religion* habe austeilen lassen.⁸⁹ Für Fuggers hohe Wertschätzung gibt es eine Reihe weiterer aussagekräftiger Zeugnisse. Der Regensburger Chronist Christian Gottlieb Gumpelzhaimer vermeldet, die Stadt habe mit Fugger am 15. Februar 1787 einen *allgemein hochgeachteten, gerechten, biedern und menschenfreundlichen Fürst-Bischof* verloren,⁹⁰ und dem wiederholt zitierten St. Emmeramer Gewährsmann Roman Zirngibl galt Fugger als *der beste Fürst, der sicher die Helfte seiner Einkünfte jährlich den Armen, und pro fabrica Ecclesiae austheilte*.⁹¹

10. Würdigung

Anton Ignaz von Fugger ist jenen geistlichen Reichsfürsten des späten 18. Jahrhunderts zuzurechnen, die sich bestreben, die fürstliche Repräsentation dem oberhirtlichen Amtsauftrag hintanzustellen und als verantwortungsbewusste Regenten in christlich-patriarchalischer Weise für die Untertanen zu sorgen. In der Endphase der Reichskirche hat er als einer der bedeutendsten Regensburger Fürstbischöfe der Frühen Neuzeit seine Kräfte sowohl der Förderung des religiösen Lebens in der weitgedehnten Diözese gewidmet als auch der Sicherung des bescheidenen Hochstifts, wobei er in beiden Bereichen die staatlicherseits attackierte Integrität erfolgreich zu wahren verstand. Verdienten Nachruhm trugen ihm nicht zuletzt seine hilfsbereite Freigebigkeit und sein religiöses Mäzenatentum ein. Hingegen will es eher abwegig erscheinen, Fugger wegen seiner Förderung des Exorzisten Gaßner und seiner Verbindung zu einem späteren Vertreter der Allgäuer Erweckungsbewegung „als vorsichtigen Anhänger der verinnerlichten Richtung der Frühaufklärung“

89 Lob- und Trauerrede auf den Hochwürdigsten Fürsten, und Herrn Herrn Anton Ignaz, Bischof zu Regensburg, gefürsteten Probst, und Herrn zu Ellwangen ..., Regensburg 1787 (VD18 12310891-001) [StBR, Rat. ep. 581p], S. 15; NEUBAUER, Geistig-kulturelles Leben, S. 158. – Zum ganzen Abschnitt: MEISSNER, Fugger, S. 268–270.

90 GUMPELZHAIMER, Regensburg's Geschichte 3, S. 1730.

91 KRAUS, Briefe Zirngibls, S. 19, Nr. 4. – Zirngibls briefliche Äußerung vom 15. Februar 1787 ist zugleich ein Beleg für Fuggers Aufwendungen zur baulichen Instandhaltung des Doms.

einzustufen,⁹² vermitteln doch die Quellen den Eindruck, dass er jedweder Spielart der Aufklärung skeptisch gegenüberstand.

11. Siegel und Wappen

Siegel

Rund (Ø 50 mm) mit geviertem, durch eingepropfte Spitze in fünf Felder geteiltem Hauptschild und aufgelegtem Herzschild. – Herzschild: gespalten, vorne ein Schrägrechtsbalken (Hochstift Regensburg), hinten eine Bischofsmütze (Fürstpropstei Ellwangen). – Hauptschild, darüber die Insignien Hirtenstab, Fürstenhut mit Kreuz und Schwert: (1) und (5) gespalten, vorne und hinten eine Lilie (Stammwappen Fugger), (2) gekrönte Mohrin, die eine Mitra hält (Grafschaft Kirchberg), (3) drei übereinanderliegende Jagdhörner (Herrschaft Weißenhorn), (4) ein Pfahl mit drei gestürzten Sparren (Polweil). – Umschrift: ANT[ONIUS] IGNA[TIUS] D[EI] G[RATIA] EPISC[OPUS] RATISB[ONENSIS] PRAEP[OSITUS] ET D[OMINUS] ELV[ACENSIS] S[ACRI] R[OMANI] I[MPERII] PRIN[CEPS] ET COM[ES] DE FUGGER.⁹³

Wappen

Geviert mit eingepropfter Spitze (fünf Felder) und Herzschild. – Herzschild: gespalten, vorne in Rot ein silberner Schrägrechtsbalken (Hochstift Regensburg), hinten in Silber eine goldene Bischofsmütze (Fürstpropstei Ellwangen). – Hauptschild (Familienwappen Fugger): (1) und (5) gespalten, vorne in Gold eine blaue Lilie, hinten in Blau eine goldene Lilie (Stammwappen Fugger), (2) in Silber eine schwarzgekleidete, golden gekrönte Mohrin, die in der rechten Hand eine rote Mitra mit goldenen Borten hält (Grafschaft Kirchberg), (3) in Rot drei übereinanderliegende silberne Jagdhörner mit goldenen Beschlägen und Bändern (Herrschaft Weißenhorn), (4) in Blau ein silberner Pfahl, der mit drei gestürzten roten Sparren belegt ist (Polweil).⁹⁴

⁹² MEISSNER, Fürstpropst, S. 96.

⁹³ Sigilla Episcoporum Ratisbonensium. StBR, Rat. ep. 322; VOLKERT, Bischöfe von Regensburg, S. 77.

⁹⁴ GATZ, Wappen, S. 489.

MAX PROKOP VON TÖRRING-JETTENBACH 1787–1789

GEBRATH, Geschichte, S. 186–188. – MEICHELBECK/BAUMGÄRTNER, Geschichte, S. 300–307. – SCHWAIGER, Bistümer, S. 8, 114, 289f. – FUCHS, Wahlkapitulationen, S. 69–72. – STABER, Kirchengeschichte, S. 161–163. – HAUSBERGER, Geschichte 2, S. 34–37. – NESNER, Fürstbischöfe, S. 485–488. – Karl HAUSBERGER, Törring-Jettenbach, Max Prokop Reichsgraf von (1739–1789), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 518–520. – ENGLBRECHT, Grafen zu Toerring, S. 345–349 mit Tafel V. – GIGL, Zentralbehörden, S. 111–113. – GÖTZ, Freisinger Domkapitel, S. 438–441. – Törring-Jettenbach, Max Prokop Reichsgraf von, in: GBBE 3 (2005), S. 1963. – FREITAG, Törring-Jettenbach.

1. Herkunft, Werdegang und geistliche Laufbahn bis 1787 – 2. Wahl zum Bischof – 3. Wahlkapitulation – 4. Informativprozess, Konfirmation und Konsekration – 5. Weitere Ämter und Würden – 6. Belange des Bistums – 7. Belange des Hochstifts – 8. Krankheit, Tod und Grablege – 9. Würdigung – 10. Siegel und Wappen.

1. Herkunft, Werdegang und geistliche Laufbahn bis 1787

Mit Max Prokop von Törring-Jettenbach bestieg gegen Ende der reichskirchlichen Epoche zum dritten Mal einer aus dem altbayerischen Adelsgeschlecht der Törring den Regensburger Bischofsstuhl. Namhafte Mitglieder der 1630 in den Reichsgrafenstand erhobenen Familie begegneten seit dem späten 17. Jahrhundert im Umfeld des kurfürstlichen Hofes zu München, so auch Max Prokops Vater Maximilian Joseph Graf von Törring-Jettenbach (1694–1769), Herr auf Falkenstein, Arnschwang und Ränkam. Er zählte zum Kreis der kurfürstlichen Geheimen Räte und war kurbayerischer Kämmerer, Oberstküchenmeister, Ritter des kurfürstlichen Hausordens vom Heiligen Georg und Steuerer der niederbayerischen Landstände. Aus seiner 1718 geschlossenen Ehe mit Franziska Augusta Antonia Gräfin von der Hauben (1697–1758) gingen vier Kinder, drei Söhne und eine Tochter, hervor, darunter als jüngster Sohn im Oktober 1739 der spätere Bischof.¹ Er wurde am 28.

¹ In der Literatur finden sich unterschiedliche Geburtsdaten (22., 24. und 28. Oktober), die sich auf je andere Quellen berufen können; im Freisinger Hochstiftskalender

des Monats in der kurfürstlichen Kollegiatstiftskirche zu Unserer Lieben Frau in München auf die Namen Maximilian Prokop Adalbert Johannes Nepomuk Raphael Adam getauft.

Über Max Prokops häusliche Erziehung und elementare Schulbildung liegen keine Nachrichten vor. Fest steht nur, dass er als Nachgeborener früh dem geistlichen Stand zugeführt wurde. Am 26. Dezember 1755 erteilte ihm Fürstbischof Johann Theodor von Bayern in seiner Münchener Privatkapelle die Erste Tonsur.² Wenige Wochen später, mit Dekret vom 23. Januar 1756, verlieh er dem Sechzehnjährigen ein Domkanonikat in Regensburg, wo Max Prokop am 29. Oktober 1756 Domizellar wurde, aber erst elf Jahre später am 30. Juli 1767 zum Vollkanoniker aufstieg.³ 1759 verschaffte ihm Johann Theodor auch ein Kanonikat in Freising, wo er wieder erst nach elf Jahren am 25. Juli 1770 eine Kapitularstelle erhielt.⁴ Was die wissenschaftliche Ausbildung betrifft, widmete sich Max Prokop ab 1756 dem Studium der Philosophie bei den Minoriten zu St. Salvator in Regensburg, wobei er Regensburg wohl aus Gründen der Kostenersparnis als Studienort wählte, um gleichzeitig seiner Residenzpflicht als Domizellar Genüge leisten zu können. Nachdem er Ende 1758 das philosophische Biennium mit einer öffentlichen Disputation unter der Regie des Lektors Angelus Winckler abgeschlossen hatte,⁵ immatrikulierte er sich für Theologie und kanonisches Recht am Generalstudium der Franziskaner in München. Auch hier stellte er Ende 1761 seine geistige Befähigung in einer öffentlichen Disputation mit Bravour unter Beweis.⁶

Offenbar um ihm die Möglichkeit zur praktischen Erprobung der theologischen und kanonistischen Kenntnisse zu eröffnen, wurde Max Prokop bereits während des Studiums am 24. Dezember 1759 zum kurfürstlichen Geistlichen Rat in München ernannt. Am 26. Oktober des folgenden Jahres empfing er die Subdiakonatsweihe und am 21. November 1761 die Diakonatsweihe. Die Priesterweihe erteilte ihm der Freisinger Weihbischof Franz Ignaz Albert Reichsfreiherr von und zu Werdenstein mit Altersdispens am

der ist der Geburtstag auf den 28. Oktober festgelegt. FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 16f.

2 WEITLAUFF, Johann Theodor, S. 516, Anm. 11; FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 17.

3 Dokumente hierzu im BZAR, ADK 288, 2545.

4 GÖTZ, Freisinger Domkapitel, S. 439; FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 22–24.

5 Anneliese HILZ, Die Minderbrüder von St. Salvator in Regensburg 1226–1810 (BGBR 25), Regensburg 1991, S. 309.

6 FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 18f.

3. Oktober 1762 in der Krypta des Freisinger Doms.⁷ Bereits nach der Weihe zum Diakon verlieh das Regensburger Domkapitel dem Domizellar Törring Ende 1761 die Pfarrei Frontenhausen, deren Verwaltung und Seelsorge vorerst stellvertretend ein Hilfspriester wahrnahm. Törrings förmliche Einsetzung als Pfarrvikar erfolgte im Jahr darauf mit dem Empfang der Priesterweihe. Während der folgenden fünf Jahre war er dann mit Unterbrechungen in der wohldotierten niederbayerischen Pfarrei als Seelsorger tätig. Ende 1767 resignierte er sie zu Händen des Domkapitels, dem er seit Sommer des Jahres als Kapitular angehörte.⁸

Auch in Törrings weiterer Laufbahn spiegelt sich die stärkere Akzentuierung des genuin kirchlichen Aufgabenbereichs in der Endphase der Reichskirche, die Hand in Hand ging mit einem deutlichen Wandel der bischöflichen Amtsauffassung. Noch unter Johann Theodor 1762 zum Konsistorialrat ernannt, begann 1767 mit der Übersiedlung nach Regensburg seine intensive Mitarbeit sowohl im Geistlichen Rat als auch im Hof- und Kammerrat. Im Januar 1769 verlieh ihm Fugger den Titel eines Geheimen Rats, und spätestens im Herbst 1779 übernahm Törring im Auftrag des Fürstbischofs das Amt des Offizials und Generalvisitators der Diözese Regensburg. Als Vollmitglied des Freisinger Domkapitels seit 1770 entfaltete er auch in Freising eine rege Wirksamkeit, zunächst 1771 als Archivar des Kapitels, dann ab 1772 als Offizial und Generalvisitator und schließlich ab 1775 als Domkustos. Dass sich der rührige und talentierte Domherr zudem am kurfürstlichen Hof in München besonderer Wertschätzung erfreute, bezeugen folgende Vorgänge: Im Spätjahr 1769 wurde Max Prokop als Ritter und Kaplan in den kurfürstlichen Hausritterorden zum Heiligen Georg aufgenommen, in dem er im Dezember 1772 zum Komtur und Dekan aufstieg; im November 1774 verlieh ihm Kurfürst Max III. Joseph die Propstei des Kollegiatstifts St. Jakob und St. Tiburtius in Straubing und verringerte auf seine Bitte hin die für den Stiftspropst vorgeschriebene Residenzpflicht von zehn auf vier Monate; durch Dekret vom 10. März 1775 bekam der fürstbischöfliche Geheime Rat von Regensburg (seit 1769) und Freising (seit 1772) auch den Titel eines kurbayerischen Geheimen Rats zugesprochen.⁹

7 FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 20, 22.

8 Näheres zum Wirken als Pfarrvikar von Frontenhausen bei FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 20–22.

9 Zum ganzen Abschnitt: GÖTZ, Freisinger Domkapitel, S. 439f.; FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 22–26.

Mit der Verleihung der Propstwürde des Straubinger Kollegiatstifts hatte Törring im Alter von 35 Jahren eine erste, wenn auch bescheidene Inful erhalten. In seine bis 1787 währende Amtszeit als infulierter Propst von Straubing fiel der verheerende, über drei Tage wütende Stadtbrand vom September 1780, der die spätgotische Stiftskirche St. Jakob schwer beschädigte und die Wohn- und Wirtschaftsgebäude des Kapitels nahezu vollständig vernichtete. Dass die zerstörten Immobilien des Stifts einschließlich der Kirche innerhalb weniger Jahre wiederhergestellt werden konnten, war zu einem Gutteil den erfolgreichen Spendenaufrufen des Propsts zu verdanken. Zuvor schon hatte dieser der Geschichte des Kollegiatstifts besonderes Interesse entgegengebracht und sich gezielt um Quellenbelege für dessen Altehrwürdigkeit bemüht, ein Bemühen, das er nach dem Verlust des Stiftsarchivs durch den Stadtbrand noch intensivierete.¹⁰ Wie eng Max Prokop, der 1785 das Straubinger Bürgerrecht verliehen bekam, dem Kollegiatstift verbunden war, lässt sich unter anderem daran ablesen, dass er sich 1787 nicht im Regensburger Dom, sondern in der Straubinger Stiftskirche St. Jakob zum Bischof weihen ließ.¹¹

Bei der seit dem Spätjahr 1781 wiederholt erörterten Koadjutorfrage für den altersschwachen und erblindeten Fürstbischof Fugger wurden aus dem Kapitel selbst immer wieder drei Chorbrüder als Interessenten benannt: der Dompropst Joseph Karl Ignaz Graf von Lerchenfeld, der Domdekan Joseph Benedikt Wilhelm Graf von Thurn und der Domkapitular Graf von Törring; gelegentlich fiel auch der Name des Kapitulars Joseph Grafen von Stubenberg. Ihn und Törring bestellte das Kapitel Mitte Februar 1787 für die Dauer der Sedisvakanz zu Kastellänen.¹² Noch am Tag von Fuggers Tod prophezeite der St. Emmeramer Prior Roman Zirngibl, dass sich *nichts ... so verwirrt* ausnehmen werde wie die künftige Bischofswahl, und erläuterte hierzu seinem Münchener Adressaten: *Unter den Domherren sind die stärcksten Competenten die H. H. Grafen von Lerchenfeld, von Thurn, von Törring Jettenbach. Der erste macht sich umsonst eine Hofnung zur Inful. Nicht eine einzige, vielweniger mehrere Stimmen wird er für sich gewinnen. Der zweyte, so fein er ist, so ungünstig sind ihm seine Herrn Chorbrüder, nur ein Graf*

10 Ulrich L. LEHNER, Max Prokop von Törring-Jettenbach und die Geschichte des Kollegiatstiftes Pfaffmünster-Straubing. Fragmente einer historischen Recherche, in: BGBR 33 (1999), S. 385–400.

11 FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 27–30.

12 MEICHELBECK/BAUMGÄRTNER, Geschichte, S. 301.

Kinigl, und Graf Sternberg ist auf seiner Seite.¹³ Der letzte wird sicher durchdringen, wenn anderst das Los einen einheimischen Herrn Capitular treffen sollte. Unter den auswendigen Kandidaten will man die H. H. Bischöfe von Constanz, von Freising, von Passau rechnen. Lezterer warf sich mit seinem bisherigen Werber dem Herrn von Hanxleden ab.¹⁴ Es scheint ihm also kein glücklicher Stern für seine Aussicht aufzugeben. Der zweyte wird seinen Eifer zu diesem guten Werke weder durch die Vorzüge seiner Person, und seiner Talente, noch weniger durch reelle Erkenntlichkeit realisieren können. Der erste hat noch immer einige H. Capitularn auf seiner Seite.¹⁵

2. Wahl zum Bischof

Zirngibl hat nicht nur die Ausgangssituation der Wahl im Wesentlichen zutreffend eingeschätzt, sondern auch deren Ergebnis korrekt prognostiziert. Die von ihm erwähnten auswärtigen Bewerber im Bischofsrang, die schon bei der Erörterung der Koadjutorfrage als Kandidaten von sich aus auf den Plan getreten oder vom Kaiserhof favorisiert worden waren, hielten dem Wettbewerb nicht lange stand, weil die überwiegende Mehrheit der Domherren erklärtermaßen beabsichtigte, bei der Wahl in *gremio capituli* zu bleiben. Doch ungeachtet der klaren Willensbekundung sollte die Einigung auf einen „Chorbruder“ als künftigen Regenten erst nach erheblichen Turbulenzen gelingen, so dass sich das Wahlgeschehen mit Zirngibl in der Tat als reichlich *verwirrt* ausnahm.

Mit der Wahrnehmung des kaiserlichen Wahlkommissariats betraute der Wiener Hof den Konkommissar des Regensburger Reichstags Konrad Ludwig Grafen von und zu Lehrbach, während Kurfürst Karl Theodor seinen Komitialgesandten Philipp Nerius Grafen von und zu Lerchenfeld zum bayerischen Wahlkommissar ernannte.¹⁶ Beide Kommissare verfügten aus

13 Franz Xaver Aloys Philipp Joseph Benedikt Graf von Kinigl (1758–1801); Kaspar Melchior Balthasar Maria Joseph Anton Ignaz Wenzeslaus Graf von Sternberg (1761–1838), auch Domkapitular in Freising.

14 Leopold Friedrich Carl Benedikt Freiherr von und zu Hanxleden (1738–1808), auch Domkapitular in Passau.

15 KRAUS, Briefe Zirngibls, S. 19f., Nr. 4. – Das *noch immer* im Satzsatz bezieht sich auf die Bewerbung des Konstanzer Fürstbischofs von Rodt um die Koadjutorie Fuggers.

16 Zu Lerchenfeld (1736–1801): FÜRNRÖHR, Kurbaierns Gesandte, S. 131–136.

langjähriger Erfahrung über eine gute Kenntnis des Hochstifts Regensburg und vor allem auch über vertiefte Einblicke in die personellen Verhältnisse des Domkapitels. Bei Lerchenfeld kam noch vorteilhaft hinzu, dass sein Bruder Joseph Karl Ignaz die Würde des Dompropsts bekleidete, so dass ihm stets Informationen aus erster Hand zur Verfügung standen. Einem überparteilichen Verhalten aber war dieser Vorteil eher abträglich. Da nämlich der Bruder selbst eifernd nach der Regensburger Inful trachtete, geriet der kurbayerische Wahlkommissar schier zwangsläufig in die Gefahr, seine Energien hauptsächlich auf dessen Wahl zu konzentrieren. Gleichwohl gelang es auch Lerchenfeld im Vorfeld der Wahl nicht, die Stimmenmehrheit für einen bestimmten Kandidaten sicherzustellen. Dem kaiserlichen Wahlkommissar aber war es herkömmlich ohnedies verwehrt, in offizieller Mission auf die Entscheidung des Domkapitels Einfluss zu nehmen.¹⁷

Als sich ab Herbst 1786 zunehmend deutlicher abzeichnete, dass sich Fugers Pontifikat dem Ende zuneigte, verschärfte sich der Konkurrenzkampf der drei Bewerber aus dem Domkapitel um die Bischofswürde. Bereits im Oktober des Jahres kam es zu einer hitzigen Auseinandersetzung zwischen dem Domdekan von Thurn und dem Domkapitular von Törring, weil der Domdekan nach wie vor bischöfliche Ambitionen hegte, obschon er im Frühjahr 1783 in Schriftform auf eine Kandidatur bei einer Koadjutor- oder Bischofswahl verzichtet und sich zugleich verpflichtet hatte, seine Stimme Törring zu geben und sich im Kapitel für dessen Wahl einzusetzen. Der promovierte Domkapitular Johann Nepomuk von Wolf, ein enger Vertrauter Törrings, verfügte über eine beglaubigte Abschrift dieser Verzichtserklärung und ließ es sich nicht nehmen, sie rechtzeitig vor der Wahl als Trumpfkarte gegen den Domdekan auszuspielen. Dabei waren Thurns Chancen ohnedies gemindert, da er wegen seiner kritischen Einstellung zu den päpstlichen Nuntiatoren und als Verfechter uneingeschränkter Diözesanrechte weder am Münchener noch am Wiener Hof als erwünschter Bewerber galt.¹⁸

Was die Erfolgsaussichten seiner beiden Konkurrenten, des Dompropsts Lerchenfeld und des Domkapitulars Törring, betrifft, stand zu erwarten, dass einer der beiden die Unterstützung des Kurfürsten und damit zumindest die Stimmen der bayerischen Votanten erhalten werde. Doch verzichtete Karl Theodor auf die Empfehlung eines bestimmten Kandidaten und ließ den bayerischen Domherren lediglich seinen Wunsch mitteilen, dass sie ihre

17 Zum ganzen Abschnitt: FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 34–38.

18 FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 48–50.

Stimmen auf einen der bayerischen Kandidaten vereinigen sollten. Bezüglich dieses Wunsches erlaubte sich der Gesandte Lerchenfeld in seinem Bericht vom 21. Februar 1787 den Hinweis, dass sich eine kurfürstliche Empfehlung für seinen Bruder am leichtesten durchsetzen lasse, weil bei dessen Wahl zum Bischof gleich drei Gesandtschaftsposten, dazu die Dompropstei und die kaiserliche Ehrenkaplanei frei würden, während nach der Wahl von Törring-Jettenbach lediglich das Offizialat neu besetzt werden könnte. Mochte der Hinweis nach eigenem Beteuern noch so *unparteiisch* gedacht sein, so erfüllte das, was der bayerische Wahlkommissar anschließend über den Kontrahenten seines Bruders äußerte, den Tatbestand des gezielten Rufmords. Um für den Bruder, der nach Mitteilung des Grafen Lehrbach im Domkapitel verhasst war und sich laut Zirngibl vergebliche Hoffnung auf die Bischofswürde machte, die Unterstützung des kurfürstlichen Hofes zu erwirken, zeichnete er von Törring-Jettenbach ein Zerrbild: *Graf Törring Senior ist einmahl der Mann nicht, welcher im Kapitul einen Ausschlag geben, oder zur Bischöfl. Würde Sich eine gegründete Hofnung machen kann, Selber lässt Sich von gemeinen Pfaffen leiten und lencken, wie man will, was er heute sagt und verspricht, thut er morgen das Gegentheil, abends ist er meistens bedruncken, und sein eigener vetter gibt ihme die Stimme nicht.* Allerdings ging die Rechnung des Wahlkommissars Lerchenfeld nicht auf, jedenfalls nicht zum Vorteil seines Bruders, weil man am kurfürstlichen Hof den gegen Törring erhobenen Vorwürfen allem Anschein nach keine Beachtung schenkte.¹⁹

Obschon es in der ersten Märzhälfte 1787 zunehmend unwahrscheinlicher wurde, dass bei der auf den 18. April anberaumten Wahl ein auswärtiger Bewerber reüssieren werde, konnte sich vorerst keiner der drei Kandidaten des Kapitels eine hinreichende Anzahl verlässlicher Stimmzusagen sichern. Zwar ließ der Kapitular Wolf als engster Berater Törrings nichts unversucht, die Wahl des Domdekans Thurn zu verhindern, doch noch Anfang April lagen Thurn und Törring mit je vier verbindlichen Zusagen gleich auf. Fünf Tage vor der Wahl konnte Törring dank neuer Zusagen immerhin mit sechs sicheren Stimmen rechnen, und da der Dompropst Lerchenfeld mittlerweile mehr oder weniger aus dem Rennen geschieden war, schien ein erbitterter Konkurrenzkampf zwischen Törring und Thurn bevorzustehen. Doch in dieser Situation sorgte der Domdekan für einen Paukenschlag, indem er völlig

19 FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 50f.

unerwartet die Wahl des Grafen von Stubenberg befürwortete, um dadurch die Geschlossenheit der bayerischen Fraktion ins Wanken zu bringen.²⁰

Als das Domkapitel am 18. April zur Wahl schritt, bekam Törring im ersten Wahlgang sechs Stimmen. Eine Stimme, nämlich seine eigene, erhielt der nicht als ernsthafter Bewerber auftretende Weihbischof Valentin Anton von Schneid. Die übrigen Stimmen teilten sich zwischen dem Dompropst von Lerchenfeld und dem Grafen von Stubenberg auf. Im zweiten Wahlgang trat Franz Xaver Aloys Graf von Künigl, der zunächst für Stubenberg votiert hatte, zur Fraktion Törrings über, so dass Letzterer infolgedessen sieben Stimmen erhielt und der Weihbischof Schneid wiederum eine, während sich die übrigen Voten nun auf Stubenberg und den Domdekan von Thurn verteilten. Das gleiche Ergebnis erbrachten der dritte und vierte Wahlgang sowie ein nahezu gleiches Resultat vier weitere Wahlgänge am 19. April. Jedes Mal bekam Törring sieben Stimmen und Schneid eine; die übrigen Voten wurden für den Dompropst, den Domdekan und den Grafen Stubenberg abgegeben. Am Abend des erneut ergebnislos verlaufenen zweiten Wahltags versuchte die Partei des Domdekans, verschiedene Anhänger Törrings zum Übertritt auf die Seite von Thurn zu bewegen. Als dies fehlschlug, änderte der Domdekan seine Strategie erneut. Jetzt versprach er Törring seine Stimme unter der Bedingung, dass dieser sich schriftlich verpflichtete, seine Reputation wiederherzustellen, gegen die vom Kaiser verfügte Abtrennung des Egerlandes vorzugehen und die bisherige Dienerschaft beizubehalten. Da Törring mit gewissen Abstrichen auf die Forderungen einging, bestand am positiven Ausgang der Wahl kein Zweifel mehr. Unverzüglich präsentierte ihn der Domdekan den in seinem Haus versammelten Kapitularen als künftigen Bischof. Am darauffolgenden Tag, dem 20. April, trat das Kapitel um halb neun Uhr morgens nochmals zusammen und erkor unter Verzicht auf ein weiteres Skrutinium den Chorbruder Max Prokop von Törring-Jettenbach *per vota unanimitia, et acclamationem* zum Bischof.²¹ Erstmals seit 1663 erhielt damit wieder ein Angehöriger des Regensburger Domkapitels den Bischofsstuhl, und zwar erneut ein Graf von Törring. Unmittelbar nach der durch Akklamation getroffenen Entscheidung übertrug der kaiserliche Wahlkommissar

20 FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 53–57.

21 BZAR, BDK 9358 (DKProt 1786–1787), 20. April 1787; FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 58f.

dem neuen Fürstbischof im Dom die vorläufige Temporaladministration und ermächtigte ihn damit zum Antritt der Hochstiftsregierung.²²

3. Wahlkapitulation

Mit der Aktualisierung der Wahlkapitulation beauftragte das Kapitel die Domherren Dr. Johann Nepomuk von Wolf und Kaspar Maria Grafen von Sternberg. Der von ihnen vorgelegte Entwurf unterschied sich von allen früheren Fassungen deutlich durch sein sprachliches Gewand, das insbesondere Fremdwörter vermied.²³ Inhaltliche Neuerungen bezogen sich hauptsächlich auf die Herausforderungen durch das Staatskirchentum. So erwartete man vom künftigen Bischof nicht nur die Beilegung der Rechtsstreitigkeiten mit Kurbayern, die zuvorderst mit der Frage der Reichsunmittelbarkeit der Herrschaft Donaustauf verknüpft waren. Er wurde durch Artikel 54 auch verpflichtet, die in der Reichsverfassung verbürgte Unteilbarkeit der Diözese zu verteidigen und die von Joseph II. verfügte Abtrennung des Distrikts Eger zu verhindern. Neu war ferner die Bestimmung des Artikels 20, die eine Kapazitätserweiterung des Klerikalseminars St. Wolfgang vorsah und aus diesem Grund dessen Verlegung ins geräumige vormalige Jesuitenkolleg St. Paul verlangte. Der 55 Artikel umfassende Kapitulationsentwurf Wolfs und Sternbergs wurde in der Sitzung des Domkapitels am 14. April 1787 Punkt für Punkt durchgegangen und für gut befunden,²⁴ so dass das Vertragsinstrument rechtzeitig vor der Wahl fertiggestellt war.²⁵

Am 11. Mai erteilte das Kapitel dem Syndikus den Auftrag, dem erwählten Fürstbischof die Neufassung der Wahlkapitulation zu überbringen und mit ihm einen Zeitpunkt zum förmlichen Abschluss des Vertrags zu vereinbaren.²⁶ Doch hatte Törring eine Ausfertigung der Kapitulation bereits vor der offiziellen Übergabe an sich genommen oder durch wen auch

22 BZAR, BDK 9358 (DKProt 1786–1787), 20. April 1787; FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 59f.

23 Näheres hierzu und zum Folgenden bei FUCHS, Wahlkapitulationen, S. 69–72.

24 BZAR, BDK 9358 (DKProt 1786–1787), 14. April 1787; FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 78.

25 Wahlkapitulation (55 Artikel) für Törring-Jettenbach mit Revers vom 31. Juli 1787. BZAR, ADK 93.

26 BZAR, BDK 9358 (DKProt 1786–1787), 11. Mai 1787; FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 78f.

immer übermittelt bekommen und stellte hierzu nach einigen anscheinend willkürlich vorgenommenen Änderungen am 31. Juli 1787 in Donaustauf einen Revers aus, den er dem Kapitel am 30. August mit dem betonten Wunsch nach gegenseitigem Einvernehmen zukommen ließ. Obschon die Abweichungen von der vorerst nicht auffindbaren Urfassung unbedeutend waren, rief sein Verhalten im Kapitel Argwohn hervor und führte dazu, dass mehrere Domherren mit der sorgfältigen Prüfung der Dokumente und der anschließenden Kommentierung der vorgefundenen Änderungen beauftragt wurden. Während sich einige von ihnen mit der bloßen Kennzeichnung der Abweichungen begnügten, äußerten andere mehr oder minder gravierende Bedenken, wobei sich der Unmut teilweise auch gegen Wolf als engsten Berater des Fürstbischofs richtete. So beispielsweise wählte Max Prokops Vetter Karl Ignaz Felix Graf von Törring-Gronsfeld Wolf als Anstifter des eigenmächtigen Vorgehens, um Zwist im Domkapitel zu säen.²⁷ Hinsichtlich der vorgenommenen Änderungen trieb die Domherren weniger die Besorgnis um, der regierende Fürst, der als gutmütig und friedfertig galt, werde seine Machtstellung über Gebühr strapazieren, sondern die Furcht vor künftigem Missbrauch. Sprechender Beleg dafür ist die Äußerung des Domkapitulars Ignaz Maria Joseph Grafen von Sauer: *Ein Fürstbischof kann nie die Freiheit haben, Rezeßpunkte nach Gutdünken einseitig zu ändern. Das gute Herz unseres jetzt Regierenden sichert unser Gremium zwar für jede Bosheit; aber ein künftiger böser könnte einst diese Freiheit fürchterlich mißbrauchen. Principiis obsta, ne sero medicina paratur.*²⁸

In Erwägung von Sauers Stellungnahme konnte durch die Protokollierung des Protests gegen Törrings eigenmächtiges Vorgehen kein Präzedenzfall entstehen, der künftigen Bischöfen eine Handhabe zur Einschränkung von domkapitelschen Rechten bot. Damit versandete die Angelegenheit rasch. Eine ernsthafte Belastung des Verhältnisses von Bischof und Domkapitel stellte sie ohnedies nicht dar, weil Törring weder Grundrechte des Kapitels angefochten noch die Revision bestimmter Artikel gefordert hatte.²⁹

27 FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 79 f.

28 StBR, Rat. ep. 221; FUCHS, Wahlkapitulationen, S. 71.

29 FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 80.

4. Informativprozess, Konfirmation und Konsekration

Der Ausgang der Regensburger Wahl war dem pfälzbayerischen Kurfürsten Karl Theodor allem Anschein nach mehr als genehm, da er den Erwählten unverzüglich zum Großkomtur des Ritterordens vom Heiligen Georg ernannte und ihm anlässlich des Ordensfestes am 24. April 1787 persönlich die Insignien der neuen Würde verlieh.³⁰ Zwei Tage danach führte der päpstliche Nuntius in München den Informativprozess für Törring durch, bei dem der Weihbischof Schneid und der Konsistorialrat Joseph Paul Cavallo als Zeugen fungierten. Dass der angehende Regensburger Bischof den umstrittenen Nuntius Giulio Cesare Zoglio zum Leiter des Verfahrens gewählt hatte, sorgte für erhebliches Aufsehen und involvierte ihn kaum eine Woche nach der Wahl in den Nuntiaturstreit. Zoglio hatte nämlich nach Ansicht der deutschen Erzbischöfe, insbesondere des Salzburger Metropoliten Hieronymus von Colloredo,³¹ aber auch in den Augen des Kaiserhofs mit der Durchführung des Prozesses seine Befugnisse eindeutig überschritten. Denn nachdem Joseph II. durch Reskript vom Oktober 1785 und die Erzbischöfe in ihrer Emser Punktation vom August 1786 die Nuntiatur in München lediglich als päpstliche Gesandtschaft ohne geistliche Jurisdiktionsvollmachten anerkannt hatten, waren dem Münchener Nuntius im Februar 1787 durch Beschluss des Reichshofrats geistliche Amtshandlungen ausdrücklich untersagt worden. Infolgedessen wertete Erzbischof Colloredo den Informativprozess als kecke Amtsanmaßung Zoglios und brachte die Angelegenheit beschwerdeführend vor den Reichshofrat, wobei zu seiner Erbitterung auch maßgeblich beitrug, dass der nicht mit den reichskirchlichen Verhältnissen vertraute Nuntius aufgrund von Aussagen der Prozesszeugen Regensburg als ein unmittelbar dem Apostolischen Stuhl unterstelltes Bistum deklariert und folglich dessen Abhängigkeit von der Salzburger Metropolitanengewalt negiert hatte. Törrings Informativprozess geriet somit nicht nur in den Sog des Nuntiaturstreits, sondern entfachte auch den über Generationen hin ruhenden Exemtionsstreit zwischen Regensburg und Salzburg von Neuem.³²

Am 14. Juni 1787 trat Törring offiziell die Regierung von Bistum und Hochstift Regensburg an; vier Wochen später fand am 11. Juli der feierliche Akt der Inbesitznahme statt. Die päpstliche Konfirmationsbulle trug das Datum des

30 MEICHELBECK/BAUMGÄRTNER, *Geschichte*, S. 302; GIGL, *Zentralbehörden*, S. 112.

31 Erwin GATZ, Colloredo, Hieronymus Joseph Franz de Paula Graf (1732–1812), in: DERS., *Bischöfe 1785/1803–1945*, S. 99–103.

32 FREITAG, *Törring-Jettenbach*, S. 60f.

28. September 1787 und gestattete dem Konfirmierten die Beibehaltung seines Kanonikats in Freising und seiner Propstei in Straubing.³³ Die Bischofsweihe ließ sich Max Prokop durch den Weihbischof Schneid erteilen, dem zwei infulierte Mitglieder des Domkapitels assistierten, nämlich der Dompropst Lerchenfeld und Stubenberg als Stiftspropst von St. Johann in Regensburg.³⁴ Dass die Konsekrationsfeierlichkeiten, an denen das gesamte Domkapitel teilnahm, nicht, wie erwähnt, im Regensburger Dom vollzogen wurden, sondern in der wiederhergestellten Stiftskirche St. Jakob und St. Tiburtius zu Straubing, signalisierte ausdrucksstark Törrings enge Verbundenheit mit dem Straubinger Kollegiatstift. Daher erscheint es umso glaubwürdiger, dass er sich zwei Monate zuvor „nur sehr widerstrebend“ bereitgefunden hatte, „seine Propstei zugunsten des Chorherrenstifts Altötting aufzugeben“.³⁵

5. Weitere Ämter und Würden

Die Ernennung zum Stiftspropst von Altötting hing mit der Verteilung verschiedener Propsteien des St.-Georgi-Ritterordens zusammen und war dadurch veranlasst, dass Joseph Ferdinand Guidobald Reichsgraf von Spaur und Valör,³⁶ der bisherige Ordensbischof und infulierte Propst von Altötting, 1787 aus Altersgründen auf seine genannten Würden zugunsten des neuen Regensburger Fürstbischofs verzichtete. Karl Theodor bestellte daraufhin Max Prokop von Törring-Jettenbach zum Nachfolger Spaur als Bischof des Hausritterordens vom Heiligen Georg und verlieh ihm zugleich die Stiftspropstei von Altötting,³⁷ was zur Folge hatte, dass dieser die Straubinger Propstei resignierte.

Den Höhe- und Schlusspunkt von Törrings geistlicher Laufbahn stellte seine Wahl zum Bischof von Freising am 26. Mai 1788 dar, bei der er dank entschiedener Unterstützung durch den Münchener Hof schon im ersten Skrutinium neun von fünfzehn Stimmen erhielt und somit den Sieg über den vom Nuntius befürworteten auswärtigen Bewerber davontrug.³⁸ Es handelte

33 FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 61 f.

34 KRAUS, Briefe Zirngibls, S. 30, Nr. 10.

35 FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 30.

36 Stephan M. JANKER, Spaur und Valör, Joseph Ferdinand Guidobald Reichsgraf von (1705–1793), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 478 f.

37 KÖNIG, Altötting, S. 372; FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 31 f.

38 Näheres zum Wahlgeschehen bei FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 63–76.

sich dabei um den Berchtesgadener Fürstpropst Joseph Konrad Freiherrn von Schroffenberg, der ihm zwei Jahre später sowohl auf dem Freisinger als auch auf dem Regensburger Bischofsstuhl nachfolgen sollte. Die Einzelheiten des Freisinger Wahlgeschehens von 1788, das sich insgesamt harmonischer gestaltete als das Regensburger im Vorjahr, sind für unsere Darstellung nicht von Belang. Doch verdient eine maßgeblich an Törrings Wahlerfolg beteiligte Person, nämlich sein Berater Johann Nepomuk von Wolf, der ab Anfang April auf dem Freisinger Domberg die Werbetrommel für Max Prokop gerührt hatte, aus zweierlei Gründen besondere Aufmerksamkeit: zum einen, weil es seinetwegen nur wenige Wochen nach der päpstlichen Bestätigung der Freisinger Wahl, die am 15. September 1788 erfolgte, zu einem schweren Zerwürfnis zwischen Törring und dem Freisinger Domkapitel kam; zum anderen, weil Wolf unter Törring in Regensburg erheblich an Einfluss gewann, den er dann bei der Bischofswahl von 1790 intrigenreich geltend machte. Für 1788 ist mit Blick auf Freising aus der „Personalakte“ Wolf Nachstehendes zu berichten.

Am 8. August 1788 verlieh Papst Pius VI. dem Regensburger Domkapitular und Konsistorialvizepräsidenten Wolf auf Empfehlung des zum Fürstbischof erwählten Törring dessen bisheriges Kanonikat am Freisinger Domstift, in dem Wolf mit der Aufschwörung am 2. September den Status eines Domizellars erhielt. Bereits wenige Tage nach seiner Wahl hatte Törring aus Dankbarkeit für die geleistete Hilfe Wolf der römischen Kurie auch als seinen künftigen Weihbischof in Freising benannt. Das Domkapitel erfuhr davon erst Anfang November durch den Mitkapitular Ludwig Adam Freiherrn von Etdorf, der aus Rom zuverlässig informiert worden war, dass der Nuntius Zoglio den Informativprozess für Wolf durchgeführt habe und dessen Präkonisation zum Titularbischof und Freisinger Suffragan voraussichtlich im Dezember erfolgen werde. Erregte schon diese Nachricht heftigen Unmut, da sich Törring gleich seinen Vorgängern in der Wahlkapitulation verpflichtet hatte, für das Weihbischöfsamt nur einem Vollkanoniker vorzusehen, so brach ein Sturm der Entrüstung los, als man Ende November zudem erfuhr, dass sich der Fürstbischof von der einschlägigen Bestimmung der Kapitulation eine römische Dispens erholt hatte. Doch trotz massiven Protests wurde Wolf unter Ernennung zum Titularbischof von Dorylaeum am 15. Dezember 1788 zum Weihbischof in Freising bestellt und am 11. Januar 1789 von Törring im Regensburger Dom konsekriert. Daraufhin verweigerte ihm das Freisinger Kapitel die Anerkennung, indem es nicht allein seine Gottesdienste an den Kar- und Ostertagen des Jahres 1789 boykottierte, sondern auch eine litera-

rische Fehde initiierte, die das ohnedies angespannte Verhältnis zum Fürstbischof schwer beeinträchtigte, vor allem auch deshalb, weil der missliebige Domizellar, der übrigens in Freising nie den Status eines Kapitulars erlangte, nach wie vor zu Törrings engstem Beraterkreis zählte. Die literarische Fehde präsentierte sich 1790 in zwei Publikationen einer breiteren Öffentlichkeit.³⁹ Die Anwaltschaft des Freisinger Domkapitels hatte der Mainzer Hofrat und Jurist Franz Anton Dürr übernommen, der nach der Veröffentlichung seines Rechtsgutachtens vom Mainzer Erzbischof ein Schreibverbot erhielt, da er mit dieser Expertise den Kritikern der geistlichen Staaten in die Hände gespielt habe. Die Verteidigung der bischöflichen Position ließ sich der Regensburger Konsistorialrat Andreas Ulrich Mayer, neben Wolf ein einflussreicher Berater Törrings, angelegen sein.⁴⁰

6. Belange des Bistums

Als Max Prokop von Törring-Jettenbach im Sommer 1787 mit 48 Jahren den Regensburger Bischofsstuhl bestieg, war er auf die Anforderungen seines Doppelamtes durch eine jahrelange engagierte Mitarbeit in den geistlichen und weltlichen Regierungsbehörden der Bischofskurien von Regensburg und Freising gut vorbereitet. Seine Vertrautheit mit den Strukturen, Aufgabenfeldern und Problemen dieser Behörden erübrigte ein mühsames Einarbeiten in die laufenden Amtsgeschäfte und ließ von Anfang an eine effiziente Regierungstätigkeit erwarten, die auch Reformen nicht scheute. Hinsichtlich der Belange des Bistums lassen sich wie schon unter seinem Vorgänger Fugger zwei hauptsächliche Tätigkeitsbereiche benennen. Der eine betraf Maßgaben, die sich auf die Geistlichkeit und die Seelsorge bezogen und zum Teil dem aufgeklärten Zeitgeist Tribut zollten; beim anderen Bereich, der mit Ausnah-

³⁹ Martin DÜRR, *Responsum iuris puncto violatae capitulationis episcopalis et statuti antiqui. Für die Gerechtsame des hochwürdigen Domkapitels in Freising wider den Herrn Fürst-Bischof daselbst, und dessen Weihbischof Herrn Johann Nepomuc von Wolff, Görlitz* 21790 (VD18 14442744-001); [Andreas Ulrich MAYER], *Anton Malers Beyträge zu den Wahlkapitulationsschriften der deutschen Hochstifter. Erstes Stück. Enthält die Widerlegung des von dem mainzischen Hrn. Hofrathe und Syndikus Dürr für das Domkapitel zu Freysing und wider den Herrn Fürstbischof, und dessen Herrn Freysingischen Weihbischof Johann Nepomuk von Wolf verfaßten Responsi Juris, Leipzig* 1790 (VD18 80258603-001).

⁴⁰ Näheres zum ganzen Abschnitt bei FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 92–100.

me des Exemtionsstreits auf Herausforderungen durch das Staatskirchentum antwortete, ging es um Fragen der geistlichen Jurisdiktion zur Wahrung von Diözesanrechten.

Geistlichkeit und Seelsorge

Für die geistliche Leitung des Bistums war Törring durch sein pastorales Wirken als Pfarrer von Frontenhausen, vor allem aber durch das Amt des Generalvisitators, das ihm in Regensburg seit 1779 anvertraut war, bestens zugerüstet. Dass er sich auch als Fürstbischof dem Ethos eines engagierten Seelsorgers verpflichtet wusste, lässt sich daher insbesondere an seiner nach wie vor geübten Visitationstätigkeit ablesen. Nachweislich hat er während seiner nur zweieinhalbjährigen bischöflichen Amtszeit die Pfarreien der hochstiftischen Herrschaft Wörth und der Dekanate Donaustauf, Pförring, Kelheim und Geisenfeld persönlich in Augenschein genommen und diese Gelegenheit nach dem Zeugnis seines Trauerredners allerorten dazu genutzt, den Gläubigen und namentlich den Kindern das Wort Gottes warmherzig zu verkünden, ehe er das Sakrament der Firmung spendete.⁴¹ Somit trugen auch seine nachfolgenden Mandate an den Klerus, soweit sie Defizite anmahnten, weitgehend Wahrnehmungen in eigener Person Rechnung.

Ein erstes Mandat vom 9. Juli 1787 bezog sich in offenkundiger Sorge um das Ansehen des geistlichen Standes auf die angemessene klerikale Kleidung und verordnete, dass künftig alle Geistlichen schwarz gewandet sein und in der Öffentlichkeit ein Kollar tragen müssen, wobei für den *Rock* zur Unterscheidung der klerikalen Rangstufen besondere Anweisungen hinsichtlich der Farbe von Knöpfen, Krägen und Aufschlägen erteilt wurden. Gänzlich untersagt waren aber in jedem Fall Knöpfe oder Verbrämungen in Gold und Silber auf Kleidern und Hüten. Die Dekane und Kämmerer ermächtigte das Mandat ohne einschränkende Klausel, *verbotene Kleider wegzunehmen, zu verkaufen und das Geld den Armen auszuteilen*.⁴²

Keine drei Wochen später ließ der Fürstbischof die Pflicht zur Berichterstattung über die Admission der Hilfsgeistlichen in Erinnerung rufen mit dem Zusatz, dass ab sofort nicht nur über den Zeitpunkt ihrer Ankunft oder

41 FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 139.

42 BZAR, OA-Gen 4128, 9. Juli 1787; LIPF, Verordnungen, S. 161, Nr. 739; FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 144.

Abreise gewissenhaft zu berichten ist, sondern auch über ihr *Wohl- oder Uebelverhalten*, da man fortan bei der Besetzung vakanter Stellen Verdienst und Verfehlung stärker gewichten wolle.⁴³ Die Entscheidung darüber, wer zum Priesteramt oder als Gesellpriester zugelassen wurde, behielt sich Törring im Dezember 1787 ausdrücklich vor, und erledigte Pfarreien sollten künftig laut einer Absprache mit dem Offizial Clemens Franz Xaver Freiherrn von Asch vom Mai 1788 nur an solche Priester verliehen werden, die mehrjährige Erfahrungen in der Seelsorge nachweisen konnten.⁴⁴

Zusammen mit der Aufforderung zur verstärkten Überwachung der Hilfspriester erhielten die Seelsorger unterm Datum des 26. Juli 1787 eine umfängliche oberhirtliche Verordnung, die sie ermahnte, dem priesterlichen Verkündigungsauftrag gewissenhaftest nachzukommen, *da hiedurch das gemeinsame, sowohl zeitliche als ewige Heil, so wie die Ausbildung gesitteter Menschen und frommer Christen vorzüglich zu bewirken ist*. Hinsichtlich des Sprachgewands und Inhalts der Predigt, die stets schriftlich vorbereitet und auswendig gelernt werden muss, wartete die Verordnung mit detaillierten Richtlinien auf: *Der Vortrag soll nicht pöbelhaft, nicht lächerlich, nicht schwülstig oder unnütz spitzfindig, nicht auf Personalitäten anspielend, bissig oder anzüglich, nicht ausartend weitschichtig, sondern anständig, der Canzel und des Hauses Gottes würdig, zugleich kurz und deutlich seyn. Die gewählten Materien sollen sich durch ihre Wichtigkeit und Wahrheit empfehlen, mit bündigen und überzeugenden Beweisgründen unterstützt werden, und hauptsächlich nur auf den Unterricht in den Glaubens- und Sittenlehren abzwecken*. Des Weiteren wurde verfügt, die mancherorts in der Fastenzeit üblichen *Geschichtspredigten* durch *heilsame Betrachtungen über das Leiden Christi* zu ersetzen. Außerdem trat der Erlass der gegenwärtig besonders in den Städten um sich greifenden Tendenz, *nur über Illuminaten und Freigeister zu predigen*, entgegen, da das gemeine Volk mit deren *bösen Grundsätzen* gottlob noch nicht vertraut sei, und empfahl statt dessen, die Gläubigen *in dem Wesentlichen der Religion* zu unterweisen.⁴⁵

In einem auf das Klerikalseminar bezugnehmendem Schreiben an den ihm so gewogenen pfalzbayerischen Kurfürsten Karl Theodor vom 22. Juli 1787 äußerte Törring seine Sorge darüber, *dass den Geistlichen und sonderbar den Kaplänen des hiesigen Bisthums nicht eben das wissenschaftliche, als vielmehr*

43 BZAR, OA-Gen 4128, 26. Juli 1787; LIPF, Verordnungen, S. 161, Nr. 740.

44 FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 145.

45 BZAR, OA-Gen 4128, 26. Juli 1787; LIPF, Verordnungen, S. 161 f., Nr. 741.

*dasjenige recht sehr mangle, was man in den Seminarien oder Priesterhäusern eigentlich lernen soll, das ist die Predigt, Christenlehrhalten, Krankenhilfe, Kirchengebäude, Geschichte, Kenntniß des moralischen Menschen, wohlgesitteter Umgang etc.*⁴⁶ Dem solchermaßen beklagten Mangel an praxisbezogenen Kenntnissen für die pastorale Tätigkeit versuchte der Bischof schon in seinem ersten Regierungsjahr durch zweierlei Maßnahmen entgegenzuwirken: bei den bereits amtierenden Geistlichen durch eine dem Kenntnismangel abhelfende Handreichung und bei den künftigen Priestern durch eine Verbesserung der Ausbildung. Erstere Maßnahme bestand zuvorderst in dem Bemühen um eine sorgfältigere Rezeption der Diözesankonstitutionen, über die ein Großteil des Klerus nur rudimentär Bescheid wusste, obschon sie der Amtsführung und dem Lebenswandel als Richtschnur dienen sollten. Deshalb stellte Törring in eigener Person ein Kompendium von Diözesanstatuten und -konstitutionen zusammen und ließ es nach der Drucklegung allen Seelsorgern unentgeltlich zukommen.⁴⁷ Dass diese Sammlung in der Folgezeit wertvolle Dienste leistete, bezeugt ihre unveränderte Wiederauflage im Jahr 1817 und ihre weitgehende Übernahme in eine erweiterte Fassung, die 1835 erschienen ist.⁴⁸ Das oberhirtliche Patent, mit dem das Kompendium der Diözesankonstitutionen den Geistlichen am 8. November 1787 übermittelt wurde, empfahl ihnen zudem wärmstens ein asketisches, vor allem zur täglichen Meditation anregendes und vom Regens Joseph Kugler verfasstes Buch,⁴⁹ dessen Drucklegung der Bischof auf Kosten des Priesterseminars veranlasst hatte und das dort um 36 kr. erhältlich war.⁵⁰

Was die Verbesserung der Priesterausbildung betrifft, übernahm Törring nach eigenem Bekunden das Bistum mit dem Vorsatz, seiner Regierung durch die Einrichtung eines Ordinandenseminars, das die Weihekandidaten nach dem Theologiestudium zielgerichtet auf die pastorale Praxis vorbereitete, einen charakteristischen Stempel aufzudrücken.⁵¹ Die in Regensburg seit 1654 be-

46 Törring an Karl Theodor, Regensburg, 22. Juli 1787. BZAR, OA-Gen 1523; FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 147.

47 Compendium Constitutionum ecclesiasticarum Dioeceseos Ratisbonensis, Iussu et autoritate Reverendissimi ac Celsissimi S. R. I. Principis ac Episcopi Ratisbonensis Maximiliani Procopii etc., Regensburg 1787 (VD18 12047252-001).

48 LIPF, Verordnungen, S. 163, Anm. *; FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 147.

49 Joseph KUGLER, Spiritus ecclesiae, sive principia practica vitae clericalis ... et omnibus quidem sacerdotibus, maxime tamen candidatis s. ordinum, et iunior.[ibus] clericis pro materia quotid.[ianae] considerationis, Amberg 1787 (VD18 1472247X-001).

50 BZAR, OA-Gen 4128, 8. November 1787; LIPF, Verordnungen, S. 162f., Nr. 746.

51 FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 162.

stehende Pflanzstätte für den Priesternachwuchs bot nämlich nach wie vor ein tristes Bild. Zwar verfügte das sogenannte Blaue Seminar bei Fuggers Ableben über ein Kapital von ca. 50 000 fl. und hätte wiederholten Beteuerungen zufolge etwa 40 Alumnen Unterhalt bieten können. Aber dass man davon ungeachtet der wohlgemeinten Bemühungen Fuggers meilenweit entfernt war und dass insbesondere das Ausbildungskonzept sehr zu wünschen übrig ließ, ist mehrfach bezeugt, besonders drastisch von Zirngibl, dem Prior von St. Emmeram, der im August 1787 diesbezüglich folgende Zeilen niederschrieb: [Trotz beträchtlicher Einkünfte werden im Seminar nur] *8 alumni, die pur Dombherrn bediente sind, unterhalten. ... Und was lernen diese Herchgen? Eine elende Moral, ein ius canonicum aus Pichlers⁵² Kramme etc. etc. – und keine Erziehung – keinen Umgang mit gesitteten Leuten. Die Pfarrer auf dem Lande klagen über keine Gesellpriester so sehr, als über iene, die in Seminario sind erzogen worden, welche außer eines guten Eßappetitis, und außer einige Schimpfwörter auf die Religiosen in ihrem Seminarium nichts gelernt haben.*⁵³

Zirngibl bemängelte in seiner Situationsbeschreibung auch, dass das Regensburger Seminar, dessen Einkünfte doch größtenteils von Liegenschaften in Bayern herrührten, nicht der landesherrlichen Aufsicht unterliege. Dies sollte sich unter dem neuen Fürstbischof rasch ändern, weil Törring die Münchener Regierung von Anfang an mit seiner Reformabsicht vertraut machte. Nach eingehender Prüfung und Überarbeitung der noch von Fugger in Auftrag gegebenen Pläne zur Einrichtung des Seminars legte er im Juli 1787 Karl Theodor einen Entwurf über dessen innere, äußere und wirtschaftliche

52 Gemeint ist Vitus Pichler SJ (1670–1736), Professor für Kanonistik an der Universität Ingolstadt und Verfasser mehrerer Handbücher des Kirchenrechts für Studenten.

53 KRAUS, Briefe Zirngibls, S. 24, Nr. 6. – Dem Zitat geht folgende Mitteilung Zirngibls an Lorenz Westenrieder über die Vermögenssituation des „Blauen Seminars“ voraus, die alles andere denn ein günstiges Licht auf die bislang hauptsächlich vom Domkapitel wahrgenommene Obhut wirft: *Allerbester Freund, kein Seminarium ist so reichlich fundirt, und genießt so viele Einkünfte, als das hiesige, und keines ist so schlecht eingerichtet wie dieses, obwohl man Plan über Plan für dessen Verbesserung entwirft. Jede Kirche in der ganzen Diöces muß 1. Gulden, ieder Pfarrer, ieder Beneficiat, ieder Cooperator mehrere Gulden iährlich bezahlen. Heimlich Donationen von Pfarrern fließen immer zu. Das Seminaristicum geht fort. – Die Portio seminaristica von dem Vermögen der verstorbenen Pfarrer beträgt doch auch etwas. Und von diesen Einkünften, die durch die von importanten Capitalien fließenden Interessen noch mehr verstärket werden (staunen Sie doch) werden 8 alumni, die pur Dombherrn bediente sind, unterhalten.*

Strukturierung vor, bat um *Hochdero Beyfalle* und erklärte sich im Voraus bereit, dem Kurfürsten Einblick in die Rechnungsführung zu gewähren und die regelmäßige Kontrolle des Seminars durch eine kurfürstliche Untersuchungskommission zu akzeptieren.⁵⁴ Die Verhandlungen mit den zuständigen Gremien in München führte im Auftrag des Bischofs der Konsistorialvizepräsident Wolf, der dessenthalben mindestens bis Anfang September in der Landeshauptstadt weilte, wobei vor allem vermögensrechtliche Fragen zu klären waren, die mit der von Törring geplanten Etablierung des Seminars im 1773 aufgehobenen Jesuitenkolleg zusammenhingen.⁵⁵

Nachdem Einvernehmen mit der kurfürstlichen Regierung hergestellt war, ließ Törring noch im Herbst 1787 das Seminar vom Kassiansplatz in das geräumigere vormalige Jesuitenkolleg St. Paul bei Obermünster verlegen. Am 31. Oktober, dem Fest des Diözesan- und Seminarpatrons St. Wolfgang, bezog die kleine Schar der Alumnen des „Blauen Seminars“ ihr neues Domizil. Die Verlegung bot neben der verbesserten Wohnsituation und der räumlichen Nähe zum Lyzeum auch finanzielle Vorteile, da das Seminar nun auf eine eigene Wirtschaftsführung verzichten konnte, wodurch sich die Ausgaben für Dienerschaft, Küche, Brennholz und Ähnliches weitgehend einsparen ließen. Unterkunft und Verpflegung erhielten die Alumnen nach wie vor unentgeltlich; sie mussten lediglich für Kleidung und eventuelle Arztkosten selbst aufkommen.⁵⁶

Am 9. November 1787, also nur wenige Tage nach der Verlegung des Seminars, erließ der Fürstbischof ein umsichtig konzipiertes Statut, das eine einjährige Ausbildungsdauer vorsah und die Oberaufsicht über das Konvikt zur Vermeidung der Misswirtschaft seiner Vorgängerinstitute in die Hände einer vierköpfigen Seminarkommission legte, die ihrerseits gehalten war, in allen wichtigen Angelegenheiten den Bischof selbst um Entscheidung anzugehen. Dieser Kommission unter dem Vorsitz des Weihbischofs Schneid gehörten noch an: der Domdekan von Thurn für das Domkapitel, der Dekan Ignaz Wagner von St. Johann für den Stadtklerus und der Konsistorialrat Stephan Zahlhas für den Landklerus. Die unmittelbare Leitung des Seminars übertrug Törrings Statut dem jeweiligen Regens und Subregens mit der Maßgabe, dass sie allein der Weisungsbefugnis des Bischofs unterstünden. Dabei hatte der Regens

54 Törring an Karl Theodor, Regensburg, 22. Juli 1787. BZAR, OA-Gen 1523; FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 163.

55 Belege dafür enthalten Zirngibls Briefe an Westenrieder vom August und September 1787. KRAUS, Briefe Zirngibls, S. 23–28, Nr. 6–8.

56 FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 164.

Pastoraltheologie und geistliche Beredsamkeit zu lehren; dem Subregens oblag neben der Abhaltung eines Kollegs über die Religion die Unterrichtung im Naturrecht. Als Regens fungierte zunächst noch für etliche Monate der Exjesuit Joseph Kugler. Nach dessen Rückkehr in seine Pfarrei Pfreimd bestellte Törring 1788 den Diözesanpriester und bisherigen Subregens Dr. theol. Andreas Forster zum Nachfolger. Den dadurch freigewordenen Posten des Subregens erhielt im gleichen Jahr der Diözesanpriester Dr. phil. Georg Michael Wittmann.⁵⁷

Am 10. Mai 1788 erstattete der Seminardeputierte Zahlhas vermittels eines Generalmandats einen kurzen Bericht über den Zustand des nach St. Paul transferierten Klerikalseminars, der recht ernüchternd ausfiel und abschließend *zu ferneren milden Beiträgen* einlud.⁵⁸ Zwar hatte sich die Zahl der Alumnen zwischenzeitlich immerhin auf zwanzig erhöht, doch ließ sich aus finanziellen Gründen die vorgesehene einjährige Ausbildungsdauer nicht einhalten, was zugleich erhebliche Abstriche vom Lehrplan verlangte. Auch der Ende April 1789 dem kurfürstlichen Geistlichen Rat in München übersandte Rapport bot ein kaum verändertes Bild. Törring sollte es daher nicht vergönnt sein, als zweiter Begründer des Priesterseminars in die Regensburger Bistumshistoriographie einzugehen. Doch ohne Zweifel hat er für das Seminar Fundamente gelegt, auf denen sein Nachfolger und mehr noch der von ihm berufene Subregens und spätere Regens Wittmann aufbauen konnten.⁵⁹

Törrings Maßgaben zur Ausübung der Seelsorge wiesen sich größtenteils dadurch als zeittypisch aus, dass sich in ihnen der pädagogische Elan der Aufklärung manifestierte. So legten mehrere Erlasse besonderen Nachdruck auf die verbale Vermittlung der christlichen Glaubens- und Sittenlehre, die vor allem durch die an Sonn- und Feiertagen wechselweise mit der Predigt abzuhaltenden Christenlehren zu leisten war. Da deren regelmäßiger Besuch aber namentlich auf dem Lande sehr zu wünschen übrig ließ, wandte sich der Bischof am 28. April 1789 an den kurfürstlichen Geistlichen Rat mit dem Ersuchen, diesem Missstand entgegenzuwirken und ein früheres Verbot des Viehhütens während der Gottesdienste zu erneuern. Notfalls sollte man die Teilnahme der Kinder und Jugendlichen an der religiösen Unterweisung durch staatlichen Amtszwang gewährleisten.⁶⁰

57 HAUSBERGER, Priesterausbildungsstätten, S. 61 f., 74; DERS., Klerikalseminar, S. 174; FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 165.

58 BZAR, OA-Gen 4128, 10. Mai 1788; LIPF, Verordnungen, S. 163, Nr. 749.

59 FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 166 f.

60 FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 149 f.

Von der Aufklärung inspiriert waren auch Törrings Bemühungen um die Hebung der Volksbildung, die sich vornehmlich auf das niedere Schulwesen konzentrierten. Anhand der vom Diözesanklerus eingeforderten Berichte über den Zustand der Schulen und des Unterrichts in den einzelnen Dekanaten ließ er Verbesserungsvorschläge ausarbeiten und unterbreitete sie im Frühjahr 1789 dem kurfürstlichen Geistlichen Rat in München mit der Bitte um Unterstützung bei ihrer Umsetzung. In seinen Erläuterungen hierzu betonte er die Notwendigkeit einer flächendeckenden schulischen Elementarbildung und gab als deren Ziel aus, durch regelmäßigen Schulbesuch, den es unter staatlicher Mithilfe sicherzustellen gelte, die Kinder zu wahren Christen und rechtschaffenen Untertanen zu erziehen. Für die Überwachung und Kontrolle des katholischen Schulwesens in Regensburg setzte er im September 1787 eine Schulkommission unter dem Vorsitz des Domscholasters ein. Sie war nicht nur für die Trivialschulen zuständig, sondern auch für das Gymnasium und Lyzeum bei St. Paul, wurde aber von seinem Nachfolger schon im Oktober 1790 wieder aufgelöst.⁶¹ So blieb diese wie manch andere bildungspolitische Initiative Törrings infolge seiner kurzen Regierungszeit Episode.⁶²

Mit einer Reihe von Verordnungen griff Törring reglementierend in das volksfromme Brauchtum ein und trug dabei hauptsächlich dem Anliegen der aufgeklärten Reformhirtenbriefe Rechnung, die religiösen Ausdrucksformen auf die zentralen Glaubenswahrheiten zu konzentrieren und von allen Nebensächlichkeiten zu reinigen. Infolgedessen bezogen sich seine Erlasse nicht von ungefähr auf das Heilsgeschehen von Weihnachten und Ostern und betrafen die Krippendarstellungen, die Gestaltung der Heiligen Gräber und die Auferstehungsfeier. Laut Verordnung vom 5. Januar 1789 durfte künftig in der Krippe *nur allein das Geheimnis der Geburt unsers Erlösers nach dessen einfallenden Festtagen* präsentiert werden und war alles wegzulassen, was von der andächtigen Betrachtung dieses Geheimnisses ablenken konnte. Unbedingt aber hatte man bei der Ausstattung der Krippe auf solche *Nebenvorstellungen* zu verzichten, *welche besonders in den jetzigen für unsere heilige Religion allzu kritischen Zeiten zu sehr auffallen* und dem Geheimnis der Menschwerdung Gottes *anstatt der geziemenden Ehrfurcht nur Gespött und Verachtung* eintragen.⁶³ Schon im Jahr zuvor hatte der Bischof zunächst nur in Regensburg darauf gedrungen, beim Heiligen Grab

61 Siehe unten S. 348.

62 Näheres hierzu bei FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 158–162.

63 BZAR, OA-Gen 4128, 5. Januar 1789; LIPF, Verordnungen, S. 164, Nr. 752.

auf theatralische Vorstellungen und Beleuchtungen zu verzichten, war dabei aber auf Widerstand gestoßen. Ein Erlass vom 16. März 1789 urgierte die schlichte Gestaltung des Heiligen Grabes erneut und dieses Mal, wie der Chronist Christian Gottlieb Gumpelzhaimer berichtet, mit Erfolg. Nach dem Vorbild der Domkirche wurde jetzt auch in den anderen katholischen Gotteshäusern der Stadt auf dem mit einem schwarzen Tuch bedeckten Altar lediglich ein Kreuz ohne Korpus aufgerichtet und darunter das Allerheiligste zwischen sechs Leuchtern zur Verehrung dargeboten.⁶⁴ Außerdem hat man 1789 bei der Karfreitagsprozession, die der Bischof selbst begleitete, erstmals auf die bislang übliche Verhüllung der Kreuze mit einem schwarzen Tuch verzichtet.⁶⁵ Nur wenige Wochen später ließ Törring durch das Konsistorium ein schon 1787 erlassenes Verbot von Abendandachten, die bis in die Nacht hinein dauerten, ausdrücklich auch auf die Auferstehungsfeier am Karsamstag ausdehnen. Sie hatte fortan so früh zu beginnen, dass sie bis spätestens um acht Uhr abends beendet werden konnte.⁶⁶

Eine maßgebliche Triebfeder des Bemühens um einen schlichteren Frömmigkeitsstil war zweifellos die Sorge, dass die katholische Religion durch die sinnenfälligen, in quantitativer Hinsicht kaum noch zu steigernden Ausdrucksformen der barocken Frömmigkeit zunehmend mehr in Misskredit gerate. Aufgrund dieser Sorge befürwortete Törring auch alle schon unter seinen Vorgängern ergriffenen Maßnahmen zur Beschneidung des volksfrommen Brauchtums nachdrücklich. So sprach er sich gegenüber dem kurfürstlichen Geistlichen Rat in München Ende April 1789 für eine radikale Einschränkung des Prozessions- und Wallfahrtswesens aus und regte darüber hinaus eine strenge Reglementierung des Sonn- und Festtagsvergnügens an, um durch sie zugleich dem drohenden Sittenverfall vorzubeugen. Bereits im Juni 1787 hatte er das Konsistorium mit der Ausarbeitung einer reduzierten Feiertagsordnung beauftragt, die ab 1788 in Regensburg und in den hochstiftischen Reichsherrschaften dem bayerischen Vorbild folgte.⁶⁷

Von Anfang an sah sich Törring mit einem hochbrisanten Problemfeld der bayerischen Innenpolitik konfrontiert, nämlich mit der 1785 gegen den Illuminatenorden eröffneten Verfolgungskampagne. Da man Mitglieder und Sympathisanten dieses Geheimbunds freimaurerischer Prägung auch in den

64 BZAR, OA-Gen 4128, 16. März 1789; LIPF, Verordnungen, S. 165, Nr. 755.

65 GUMPELZHAIMER, Regensburg's Geschichte 3, S. 1735.

66 BZAR, OA-Gen 4128, 23. April 1789; LIPF, Verordnungen, S. 165, Nr. 756; FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 151 f.

67 Näheres bei FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 152–154.

Reihen der Geistlichkeit vermutete, rief Kurfürst Karl Theodor mit Schreiben vom 25. Mai 1787 den bayerischen Episkopat zum energischen Vorgehen gegen die Illuminaten auf. Törring, der zum damaligen Zeitpunkt die Regierung noch nicht offiziell angetreten hatte, überantwortete die Reaktion auf das kurfürstliche Anliegen dem Konsistorium, das am 31. Mai ein Generalmandat erließ, in dem eingangs konstatiert wurde: *Es hat sich der Illuminatismus dergestalt verbreitet, dass auch sogar der geistliche Stand nicht ganz davon befreiet, sondern ein Theil des Cleri tam saecularis quam regularis damit angesteckt ist, und noch einige derselben gegen das ausdrückliche landesherrliche Verbot dieser Secte anhangen und selbe nach ihren höchst verdorbenen Grundsätzen zu arbeiten sich beeifern.* Um die für Staat, Religion und gute Sitten als sehr gefährlich und schädlich eingestufte Sekte im Bistum Regensburg gänzlich zu unterdrücken und auszurotten, wurde kraft heiligen Gehorsams befohlen, dass jeder Kleriker, der der Sekte angehöre, seine Mitgliedschaft unverzüglich beende und dass jeder Dekan auf die Mitkapitulare, Ordenspriester und Hilfsgeistlichen *beständig ein wachbares Auge habe, und Jene, die sich durch freie Denkungs- und Lebensart, oder sonst mit Worten und Werken des Illuminatismus verdächtig machen, sogleich unmittelbar anher anzeige.* Gegen Ungehorsame werde man nach gepflogener Untersuchung mit *geistlichen Strafen und Censuren* schärfstens vorgehen.⁶⁸

Törring selbst hat nach seinem Regierungsantritt in Regensburg wie in Freising den Bistumsklerus und das Personal der beiden Hochstifte wiederholt davor gewarnt, sich Geheimgesellschaften anzuschließen. Andererseits trat er in dem erwähnten Predigt-Mandat vom 26. Juli 1787 einer fortwährenden Panikmache wider die Illuminaten und Freimaurer ausdrücklich entgegen.⁶⁹ Zurückhaltung im Umgang mit dem Problem der Geheimgesellschaften erschien ihm vermutlich schon deshalb geboten, weil es auch in seinem Umfeld etliche Illuminaten beziehungsweise Freimaurer gab, von denen der eine oder andere sogar zu seinen engsten Mitarbeitern zählte. An der Regensburger Bischofskurie gehörten nachweislich der Domdekan von Thurn, die Domkapitulare Wolf und Sternberg sowie der Hofrat Franz Nikolaus von Steffen auf Heubach einer Loge an,⁷⁰ wobei sich just Letzterer bei der Freisinger Bischofswahl von 1788 neben Wolf als wertvoller Helfer erwiesen hatte.⁷¹

68 BZAR, OA-Gen 4128, 31. Mai 1787; LIPF, Verordnungen, S. 160, Nr. 736; HAMMERMAYER, Illuminaten, S. 90f.; FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 155 f.

69 Siehe oben S. 306.

70 SCHÜTTLER, Illuminatenorden, S. 149f., 154, 167.

71 Näheres zum ganzen Abschnitt bei FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 156–158.

Fragen der geistlichen Jurisdiktion

Mit einer Kernfrage der geistlichen Jurisdiktion sah sich Törring schon vor der offiziellen Amtsübernahme konfrontiert, da bei dem nur wenige Tage nach seiner Wahl vom Münchener Nuntius durchgeführten Informativprozess die beiden Zeugen, wie erwähnt, unter Eid aussagten, das Bistum Regensburg sei seit unvordenklichen Zeiten ohne erzbischöfliche Zwischeninstanz dem Apostolischen Stuhl unterstellt. Der dadurch von Neuem entfachte Exemtionsstreit mit dem Metropoliten von Salzburg hatte sich erstmals 1646 unter Fürstbischof Albert von Törring entzündet, und zwar im Anschluss an die Appellation des vom Bischof im Jahr zuvor abgesetzten Benediktinerabts Stephan Rieger von Frauenzell und Prüfening an den Salzburger Metropoliten. Der damals behauptete Exemtionsstatus war dann 1663 auch in der päpstlichen Konfirmationsbulle für Fürstbischof Herberstein verankert worden. Doch schon Herbersteins unmittelbarer Nachfolger Adam Lorenz von Törring wurde auf Intervention des Salzburger Metropoliten bei seiner Bestätigung 1664 wieder als Suffraganbischof Salzburgs bezeichnet, woraufhin sich das Domkapitel entschloss, künftig jedem Regenten in der Wahlkapitulation die Verpflichtung zur Verteidigung der Exemtion aufzuerlegen. Im Jahrhundert der wittelsbachischen Fürstbischöfe stand diese Verpflichtung geduldig auf dem Papier; ihrer mit Nachdruck angenommen hat sich erst Max Prokop von Törring-Jettenbach.

Vermutlich war sogar Törrings Entscheidung, den Informativprozess nicht vom Wiener, sondern vom Münchener Nuntius durchführen zu lassen, maßgeblich durch die ungelöste Exemtionsfrage motiviert. Denn einerseits stand zu erwarten, dass sich Zoglio in der bevorstehenden Auseinandersetzung mit dem Salzburger Erzbischof für Regensburg engagieren werde, andererseits war zu hoffen, dass die römische Kurie angesichts der Gegnerschaft, die ihr seitens der deutschen Erzbischöfe der Münchener Nuntiatur halber entgegenschlug, eine anerkennende Geste gegenüber dieser umstrittenen Neuerung ihrerseits durch eine förmliche Anerkennung des Exemtionsanspruchs honorieren werde. Fürs Erste schien die Rechnung auch aufzugehen, da Zoglio gegenüber dem Kardinalstaatssekretär Ignazio Buoncompagni betonte, durch die Exemtion der wichtigsten deutschen Suffragankirchen ließen sich die Bischöfe enger an den Heiligen Stuhl binden. Doch als der Salzburger Erzbischof Colloredo in Rom auf die Wahrung seiner Metropolitanrechte pochte und der Nuntius auf das Verlangen des Kardinalstaatssekretärs um nähere Aufschlüsse über die in den Prozessakten behauptete Exemtion mit dem Bemerken reagierte, es sei

nicht an ihm zu entscheiden, ob die Zeugenaussagen auf Wahrheit oder nur auf Wunschdenken basierten, wendete sich das Blatt. Die Ende September 1787 ausgestellte Konfirmationsbulle bezeichnete den neuen Bischof von Regensburg als Suffragan von Salzburg, dem daher die sogenannte *Conclusio ad Metropolitanum* zugesandt wurde, mit der der Papst das Suffraganbistum dem Beistand des zuständigen Metropoliten empfahl. Unverzüglich erhob Törring in Rom Einspruch gegen seine Einstufung als Suffragan und weigerte sich hartnäckig, die *Conclusio* nach Salzburg weiterzuleiten, wäre dies doch einer Anerkennung des bestrittenen Abhängigkeitsverhältnisses gleichgekommen. Um gegebenenfalls auch für ein förmliches Prozessverfahren gewappnet zu sein, ließ er gründliche Recherchen in den Bistumsarchiven anstellen, bei denen allerdings die Exemtionsbulle, für deren Vorhandensein sich ehemals zwei angesehene Domherren verbürgt hatten, nicht aufgefunden werden konnte. In Ermangelung eines beweiskräftigen Rechtsbehelfs erschöpfte sich der diplomatische Schlagabtausch zwischen Regensburg und Salzburg monatelang im Beharren auf den immer gleichen, sich aber gegenseitig ausschließenden Standpunkten, ehe Erzbischof Colloredo im Frühjahr 1788 den Kaiser bat, Törring solange die Verleihung der hochstiftischen Reichslehen zu verweigern, bis er seiner Pflicht als Suffragan durch die Einsendung der besagten *Conclusio* Genüge geleistet habe. Zwar entsprach Joseph II. dieser Bitte nicht, beauftragte jedoch Franz Georg Freiherrn von Leykam, seinen Konkommisnar am Regensburger Reichstag, einen gütlichen Vergleich herbeizuführen, zu dem sich Törring angesichts fehlender Belege für den erhobenen Exemtionsanspruch auch auf Anraten von Konsistorium und Domkapitel schließlich bereiterklärte. Als sich dann sein Nachfolger kapitulationsgemäß wieder weigerte, dem Salzburger Erzbischof die von Rom übersandte *Conclusio ad Metropolitanum* vorzulegen, überwies Papst Pius VI. die strittige Frage 1795 der *Sacra Romana Rota* zur Entscheidung, zu der es aber infolge der grundstürzenden politischen Umwälzungen nicht mehr kommen sollte.⁷²

Wie sein Vorgänger musste sich auch Törring energisch gegen die Dismemberation des Egerlandes zur Wehr setzen, denn ihre Verfügung war durch das Dekret Josephs II. vom Juli 1784 nicht zurückgenommen, sondern nur bis zum Tod Fuggers sistiert worden. Schon wenige Tage nach dem Eintritt der Sedisvakanz am 15. Februar 1787 teilte der Prager Fürsterzbischof Anton

72 Zu allen Etappen des Exemtionsstreits: Dominikus LINDNER, Der Streit um die Exemtion des Bistums Regensburg vom Salzburger Metropolitanverband (1645–1796), in: JABKG 23 (1964), S. 94–113; FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 167–173.

Peter Przichowsky von Przichowitz dem regierenden Domkapitel mit, dass der kaiserliche Befehl zur Eingliederung des Dekanats Eger in das Erzbistum Prag unverzüglich umgesetzt werden müsse, und benannte als Termin der Übergabe, zu dem das Kapitel Kommissare nach Eger zu entsenden habe, den 3. April. Bereits Ende März wurden alle Pfarrer des Distrikts von ihrer Gehorsamspflicht gegenüber dem Bischof von Regensburg entbunden und unter Androhung der Temporalien Sperre gezwungen, einen Eid auf den Erzbischof von Prag abzulegen. Gleichzeitig ernannte Przichowsky den Stadtpfarrer von Eger zum Ehrenkanonikus und übertrug ihm die Funktion eines Vicarius foraneus (Landdekans).⁷³ Das solchermaßen kompromittierte Regensburger Domkapitel widersetzte sich dem Angriff auf die Integrität des Bistums mit dem Argument, dass es nicht befugt sei, während der Sedisvakanz etwas zu tätigen, was offenkundig gegen Reichs- und Kirchengesetze verstoße, sondern die Verpflichtung habe, dem neuen Regenten den geistlichen Jurisdiktionsbereich ungeschmälert zu übergeben. Nach wiederholten Protesten in Prag wandte sich das Kapitel Mitte April auch beschwerdeführend an den Kaiser und den Papst, wiewohl Letzterer in seiner Antwort auf das Unterstützungersuchen darauf hinwies, dass es Aufgabe des künftigen Bischofs sei, der widerrechtlich vorgenommenen Amputation entgegenzutreten.⁷⁴ Aber immerhin erwirkten die Vorstellungen des Domkapitels an den Kaiser und ein päpstliches Breve vom 27. April 1787 an den Erzbischof von Prag den einstweiligen Stillstand der Maßnahmen zur Dismembration.⁷⁵

Nach dem Eintreffen der päpstlichen Wahlbestätigung richtete Fürstbischof Törring am 11. Juli 1787 ein ausführliches Schreiben an Kaiser Joseph II., in dem er den vom regierenden Kapitel formulierten Protest gegen die Abtrennung des Egerlandes vor allem durch die Berufung darauf ergänzte, dass den Reichsgesetzen zufolge jede Veränderung von kirchlichen Rechten oder Zuständigkeiten eine *evidens utilitas aut necessitas* erfordere. Im vorliegenden Fall sei diese augenscheinliche Nützlichkeit oder Notwendigkeit nicht gegeben, weder bei dem im Egerland wirkenden Klerus, der dem Regensburger Bischof stets herzlich zugetan gewesen sei, noch bei der Bevölkerung, für die das Gleiche gelte, noch bei der königlichen Regierung von Böhmen, die nie eine Dismembration befürwortet habe, noch beim Bistum Regensburg, dem die Ausgliederung enormen Schaden zufüge: *Es verliert bei 30 000 Seelen*

73 WINTER, Gewaltsame Lostrennung, S. 15–17.

74 STURM, Nordgau, S. 323 f.; FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 174.

75 STURM, Nordgau, S. 312 f.

solcher Leute, bei denen Andacht, Kirchenzucht, Reinigkeit der Sitten, Kinderzucht, Liebe zur Religion dergestalt herrscht, daß nicht ein einziger nach dem bekannten Toleranzdekret abgefallen ist. ... es verliert 2 Klöster samt andern zweyen aufgehobenen, Eine Kommende, Ein Gymnasium, 20 Pfarreyen und Exposituren, und etlich vierzig wohlgebildete Priester. Abschließend beschwor Törring die Gefahr, dass das eigenmächtige Vorgehen des Kaisers von anderen Landesherren nachgeahmt werde, was in letzter Konsequenz zur schmerzlichen Reduzierung des Umfangs der Diözese Regensburg auf den hochstiftischen Bereich führen könnte.⁷⁶

Auf diese Vorstellung hin ließ Joseph II. dem Bischof Anfang Oktober durch den Staatskanzler Wenzel Anton Fürsten von Kaunitz-Rietberg mitteilen, dass er bereit sei, von einer Dismembration des Egerschen Distrikts bis auf Weiteres abzusehen, wenn die Regensburger Bistumsbehörde auf ihre Kosten in der Stadt Eger unverzüglich ein Geistliches Ratskollegium mit eigenem Weihbischof, Generalvikar und Offizial einrichte. Abgesehen davon, dass diese Bedingung schon aus finanziellen Gründen unerfüllbar war, erachtete sie das Konsistorium in seiner vom Bischof erbetenen Stellungnahme mit Blick auf die zahlenmäßigen Gegebenheiten im Egerland als unangemessen und hinsichtlich der Aufstellung eines eigenen Generalvikars als völlig überzogen, da dessen Aufgabenbereich sogar für das Gesamtbistum Regensburg seit geraumer Zeit kollegial wahrgenommen wurde. Um aber einen ernsthaften Konflikt zu vermeiden, kam Törring den Wünschen des Kaisers gleichwohl ein Stück weit entgegen, indem er den Stadtpfarrer von Eger zum bischöflichen Kommissar ernannte und ihm drei geistliche Assistenten mit weitreichenden Befugnissen beordnete. Doch Joseph II. gab sich damit nicht zufrieden, sondern erklärte im April 1788 die Errichtung eines eigenen Konsistoriums in Eger zur *Conditio sine qua non* für die Rückübertragung der geistlichen Jurisdiktion vom Erzbischof Prag an das Bistum Regensburg.⁷⁷

Nachdem der Kaiser diese Bedingung im Juli und August erneut bekräftigt hatte, wandte sich Törring am 2. September 1788 an den Mainzer Kurfürst-Erzbischof Friedrich Karl von Erthal und bat ihn in seiner Eigenschaft als Reichserzkanzler und Primas der deutschen Kirche um Intervention. In ihm fand der Regensburger Oberhirte einen ebenso einflussreichen wie entschlossenen Verbündeten. Erthal, dem auch an der Festigung seiner eigenen reichskirchlichen Position gelegen war, deklarierte die Dismembration des

⁷⁶ FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 175 f.

⁷⁷ FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 176 f.

Distrikts Eger kurzerhand zu einer Angelegenheit der gesamten Reichskirche und legte beim Kaiser mit einem umfänglichen Schreiben Ende Oktober hiergegen vehementen Protest ein. Wenn die offenkundige Verletzung von Reichsverfassung und Kirchenverordnungen Schule mache, argumentierte er, werde dies unweigerlich zur Zerstörung des *Religions- und Kirchensystems in Teutschland* führen.⁷⁸ Da aber Joseph II. weiterhin an seiner Forderung festhielt, adressierte Törring im April 1789 über den Mainzer Erzbischof ein Schreiben an ihn, in dem er sich weit schärfer als bisher gegen den Verlust Egers zur Wehr setzte und an der Nichterfüllung des kaiserlichen Begehrens keinen Zweifel ließ. Jetzt erst führten die vereinten Bemühungen Erthals und Törrings zum Erfolg, nicht zuletzt auch deshalb, weil Kaunitz dem Kaiser in der Besorgnis, dass Regensburg dem Fürstenbund beitreten könnte, dringend zum Einlenken riet. Ende Mai 1789 akzeptierte Joseph II. Törrings Vorschlag, in Eger ein mit der Wahrnehmung der geistlichen Belange betrautes, jedoch dem Konsistorium in Regensburg unterstelltes *Interims-Kommissariat* einzurichten. Anfang Juli vollzogen Weihbischof Schneid und Konsistorialrat Zahlhas im Auftrag des Bischofs die vereinbarte Kompromisslösung, die bis 1807 Bestand haben sollte,⁷⁹ indem sie dem Stadtpfarrer von Eger die Leitung des Kommissariats übertrugen und ihm drei Assessoren mit geistlichen Fakultäten zur Seite stellten.⁸⁰

Ein ganzes Bündel von Vorgängen, die die geistliche Jurisdiktion tangierten, hing mit den staatskirchlichen Bestrebungen des Münchener Hofes zusammen, der seit geraumer Zeit gemäß dem absolutistischen Grundsatz, dass es keinen Staat im Staate geben dürfe, die Oberherrschaft über die Kirche beanspruchte und beabsichtigte, das bayerische Staatsgebiet aus der reichsverfassungsmäßig garantierten Diözesan- und Metropolitanordnung zu lösen. Zwar hat Kurfürst Karl Theodor sein kirchenpolitisches Endziel der Ausgliederung Bayerns aus der reichskirchlichen Organisation durch die Gründung eines oder mehrerer Landesbistümer nicht erreicht. Doch bewilligte ihm Pius VI. im Juni 1784 die Errichtung einer ständigen Nuntiatur in München für die vom Haus Wittelsbach beherrschten Länder. Da für den weitgedehnten Streubesitz Bayerns mit der Pfalz und Jülich-Berg nicht weniger als achtzehn Bischöfe zuständig waren, sah sich nahezu der gesamte deutsche Episkopat durch die außerordentlichen Vollmachten des bezeichnenderweise vom Kur-

78 Erthals Schreiben an Joseph II. vom 30. Oktober 1788 ist großenteils wörtlich wiedergegeben bei STURM, Nordgau, S. 325–328.

79 Siehe unten S. 385.

80 STURM, Nordgau, S. 328; FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 177–180.

fürsten besoldeten Nuntius in seiner Jurisdiktion beeinträchtigt. In Reaktion hierauf trafen sich im Sommer 1786 Bevollmächtigte der vier Metropolen von Mainz, Köln, Trier und Salzburg zu einer Konferenz in Bad Ems und verabschiedeten am 25. August mit der sogenannten Emser Punktation ein 22 Artikel umfassendes reichskirchliches Reformprogramm, das gegen den römischen Zentralismus protestierte und die Wiederherstellung der altkirchlichen Metropolitanrechte postulierte. Aber bekanntermaßen erwies sich das Aufbegehren der deutschen Metropolen gegen Rom als ein Sturm im Wasserglas, neben anderen Gründen auch deshalb, weil nicht wenige Suffraganbischöfe kein Interesse an einer Stärkung der Metropolitangewalt hatten und gegebenenfalls lieber dem „fernen Papst“ als dem „nahen Erzbischof“ ihre Untertänigkeit bezeigen wollten.⁸¹

Zur genannten Gruppe der Suffragane zählte dezidiert auch Törring, wie seinem Brief vom 21. Juni 1787 zu entnehmen ist, adressiert an einen gleichgesinnten Amtsbruder, den Speyerer Fürstbischof Damian August Reichsgrafen von Limburg-Styrum.⁸² Darin missbilligte er sowohl die meisten der in Ems erhobenen Forderungen als auch das auf einen offenen Konflikt mit dem Papst zusteuern Verhalten der Erzbischöfe. Einen engeren Zusammenschluss des deutschen Episkopats hielt er zwar durchaus für wünschenswert, doch dürfe sich dieser nicht gegen den Papst richten und darauf abzielen, die durch Konkordate und Herkommen verbürgten päpstlichen Rechte zu schmälern. Denn ein Vorgehen gegen das *Centrum unitatis* der katholischen Kirche sei *bey den dermalligen Zeitläufen höchstgefährlich*, da es die protestantischen Reichsstände alarmieren werde, was sich zum Nachteil der Religion auswirken könne. Deshalb müsse selbst bei begründeten Beschwerden gegen den Heiligen Stuhl eine gütliche Einigung gesucht werden.⁸³ Hinter dieser klaren Positionierung gegen die Emser Bewegung stand freilich nicht nur der uneigennütige Wunsch, einen Bruch mit Rom zu vermeiden. Vielmehr war Törrings Haltung im Nuntiaturstreit auch maßgeblich beeinflusst von der skizzierten Auseinandersetzung mit dem Salzburger Erzbischof um die Exemption Regensburgs, hegte er doch die Hoffnung, der neue Münchener Nuntius werde sich hierbei als nützliches Werkzeug erweisen. Obschon seine Hoffnung alsbald enttäuscht wurde, woraufhin sich das Verhältnis zu Zoglio

81 Zum ganzen Abschnitt HAUSBERGER, Reichskirche, S. 54 f.

82 Hans AMMERICH, Limburg-Styrum, Damian August Philipp Karl Reichsgraf von (1721–1797), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 279–281.

83 FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 185.

merklich abkühlte, war er gleichwohl weiterhin auf ein gutes Einvernehmen sowohl mit dem Kurfürsten als auch mit dem Papst bedacht.⁸⁴

Dass Törring eine Konfrontation mit Karl Theodor und Pius VI. unbedingt vermeiden wollte, wurde erneut deutlich, als Kaiser Joseph II. im August 1788 auf Drängen der Metropolen die Nuntiatursache an den Reichstag verwies und die Erzbischöfe von Mainz und Salzburg versuchten, den Fürstbischof von Regensburg und Freising mit seinen zwei Stimmen im Reichsfürstenrat auf ihre Seite zu ziehen, indem sie an seine *patriotische Denkungsart* appellierten. Doch Törring ließ sich nicht umstimmen, vermied es allerdings auch, sich offen gegen die Emser Linie auszusprechen, sondern nahm eine abwartende Haltung ein in der Annahme, dass der Nuntiaturstreit alsbald durch einen für beide Seiten akzeptablen Kompromiss beigelegt werde. Weil aber die erwartete Einigung mit Rom nicht zustande kam, baten ihn die Erzbischöfe Erthal und Colloredo im Herbst 1789 noch einmal um Unterstützung. Daraufhin legte er mit Schreiben vom 30. November Colloredo gegenüber ausführlich seinen Standpunkt dar. Er plädierte darin einerseits für eine Neudefinition der Jurisdiktionsbefugnisse der Nuntien, denen nichts eingeräumt werden dürfe, *was dem Reiche, oder dessen einzelnen Ständen nachtheilig seyn* könne, andererseits für die Dringlichkeit einer Verständigung mit der römischen Kurie, da durch die fortdauernden Zwistigkeiten der Religion insgesamt und vor allem dem Ansehen der katholischen Kirche beträchtlicher Schaden zugefügt werde.⁸⁵

Ein weiterer Konflikt des von Rom protegierten pfalzbayerischen Staatskirchentums mit den betroffenen Bischöfen entzündete sich daran, dass Papst Pius VI. dem Kurfürsten Karl Theodor am 6. November 1787 erneut eine sogenannte Dezimation bewilligte.⁸⁶ Zwar war der bayerische Klerus schon seit 1757 kraft päpstlicher Erlaubnis schier ununterbrochen mit einer zehnprozentigen Steuer belegt worden. Doch die jüngste Bewilligung präsentierte sich in zweifacher Hinsicht als Neuerung: zum einen, weil die Dezimation nicht, wie bislang, für fünf, sondern für zehn Jahre festgeschrieben wurde; zum anderen, weil die Zuständigkeit für ihre Eintreibung beim Münchener Nuntius lag. Letzteres stellte einen unzweideutigen Eingriff in die fürstbischöflichen Rechte dar, da die Dezimation bis dato von bischöflichen

84 HAMMERMAYER, Landesherr und Kirche, S. 1278; NESNER, Fürstbischöfe, S. 487; FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 185 f.

85 FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 190–192.

86 Näheres hierzu im Abschnitt „Die Dezimationen“ bei SCHMID, Altbayern, S. 332–334.

Kommissaren erhoben worden war, und provozierte eine heftige Protestwelle des Episkopats, der sich auch Törring anschloss und die Karl Theodor letztendlich zum Einlenken bewog mit der Konsequenz, dass die Steuererhebung weiterhin in den Händen von bischöflichen Kommissaren lag.⁸⁷

Betrafen die bislang skizzierten staatskirchlichen Herausforderungen der Münchener Regierung alle für die pfalzbayerischen Lande zuständigen Bischöfe, so sah sich Törring noch kurz vor seinem Tod in zwei weitere Vorgänge involviert, von denen der eine die Jurisdiktionsrechte des künftigen Fürstbischofs von Freising tangierte, der andere die seines Nachfolgers auf dem Regensburger Bischofsstuhl. Der auf Freising bezügliche Vorgang bestand darin, dass der Papst die Unterstützung des Münchener Hofes im Nuntiaturstreit mit einem von Karl Theodor seit 1783 erstrebten nochmaligen Gunsterweis belohnte, indem er durch das Apostolische Breve *Convenit provide* vom 15. Dezember 1789 in der bayerischen Landeshauptstadt ein vom Freisinger Diözesan- und Salzburger Metropolitanverband exemtes Hofbistum errichtete.⁸⁸ Zwar bildete den Kern des von Freising unabhängigen Hofsprengels nur die mit dem Kollegiatstift zu Unserer Lieben Frau zusammengeschlossene Hofkapelle, doch sollte es nach Törrings Tod nicht an massiven, von Kurfürst und Nuntius gestützten Eingriffen des Hofbischofs in die Freisinger Hoheitsbefugnisse fehlen. Mit dem anderen Vorgang vom Spätjahr 1789 ist der zwischen Karl Theodor und Törring als Bischof von Regensburg am 13. November geschlossene Rezess angesprochen, der die Abgrenzung strittiger Kompetenzen in geistlichen Angelegenheiten vornahm und insbesondere das Verfahren bei Verlassenschaften von Priestern normierte.

Den neuen geistlichen Rezess hatte man deshalb vereinbart, weil das Konkordat von 1583 für die Oberpfalz keine Geltung besaß, die sogenannten Amberger Rezesse des 17. Jahrhunderts nie ratifiziert worden waren und es für die von Karl Theodor ererbten Herzogtümer Neuburg und Sulzbach keine verbindlichen Vereinbarungen gab. Die Verhandlungen über den Rezess, der somit das Verhältnis von Staat und Kirche im Bereich der Regierungen Amberg, Neuburg und Sulzbach zu regeln hatte, begannen nach einer längeren Vorbereitungsphase am 8. Juli 1789 in München. Die bischöfliche Seite vertraten der Konsistorialvizepräsident Johann Nepomuk von Wolf, der bischöfliche Geistliche Rat und Regensburger Hofkaplan Andreas Ulrich Mayer sowie der

87 FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 189f.

88 Näheres zur Errichtung des Hofbistums bei FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 192–202.

freisingische Hofkanzler Ruprecht von Ehrne. Karl Theodor wurde bei den Konferenzen repräsentiert durch den kurfürstlichen Geistlichen Rat Anton Brenner und den Geistlichen Ratsvizepräsidenten Kasimir von Häffelin.⁸⁹ Diese fünf Unterhändler einigten sich bis Ende Oktober auf ein fünfzehn Paragraphen umfassendes Vertragswerk,⁹⁰ das in der Forschung unterschiedlich bewertet wird. Während es Georg Pfeilschifter-Baumeister wegen seiner enormen Zugeständnisse an den Staat, die in diametralem Gegensatz zu den vom bayerischen Episkopat auf dem Salzburger Kongress festgelegten Richtlinien der Konkordatspolitik stünden, als höchst bedenklich einstufte,⁹¹ ist nach Richard Bauer darin der kirchliche Standpunkt „ungleich stärker berücksichtigt“ als in dem 1785 zwischen Kurbayern und dem Ordinariat Augsburg ausgehandelten Rezess.⁹² Allerdings schließt die vergleichsweise stärkere Berücksichtigung des kirchlichen Standpunkts gegenüber der Abmachung von 1785 keineswegs aus, dass 1789 mit Regensburg ein „für den Münchener Hof besonders vorteilhafter Rezeß“ vereinbart wurde.⁹³

Doch ist die Gewichtung der Vor- und Nachteile für die Vertragspartner ohnedies nur akademische Angelegenheit, weil der Rezess nie Rechtskraft erlangt hat. Ursächlich dafür war das Regensburger Domkapitel, das Ende Oktober 1789 über den Vertragsinhalt offiziell informiert wurde, sich aber weigerte, ohne genaue Kenntnis der Akten eine Zustimmungserklärung abzugeben, und zugleich den Bischof bat, mit dem Abschluss des Rezesses noch zu warten, bis Klarheit über die Tragweite seiner diversen Bestimmungen bestehe. Trotzdem setzte sich Törring sogar über den energischen Einspruch

89 BAUER, Geistlicher Rat, S. 211, 214; FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 202f.

90 Der Rezess erließ detaillierte Bestimmungen „für die Behandlung geistlicher Verlassenschaften (§ 1), die Judikatur in geistlichen Testamenten und Nachlässen (§ 2), die Judikatur in Patronatsrechten (§ 3), die Errichtung neuer Pfarreien sowie die Regulierung der Kongrua (§ 4), die Verleihung von sogenannten Wechselfarreien (§ 5), Dekan- und Kämmererwahlen (§ 6), die weltliche Posseßgebung mit besonderer Berücksichtigung der pfalzneuburgischen Pfarreien (§ 7), das *Punctum Divinorum* (§ 8), das *Punctum Debiti* (§ 9), die *Appellatio ab abusu* (§ 10), den Zeugenstand von Klerikern *in criminalibus* (§ 11), die Übermittlung kurfürstlicher Befehle an die Landgeistlichkeit (§ 12), das *Punctum Sponsaliorum* (§ 13), die Einrichtung eines Priesterseminars in Regensburg (§ 14) und das *Subsidium Charitativum* (§ 15).“ FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 203, anschließend bis S. 206 ein kurzer inhaltlicher Überblick.

91 PFEILSCHIFTER-BAUMEISTER, Salzburger Kongreß, S. 611, 636, 662.

92 BAUER, Geistlicher Rat, S. 216.

93 So SCHMID, Altbayern, S. 319.

des Domdekans Thurn, der auf die in der Wahlkapitulation übernommene Pflicht zur Konsenseinholung pochte, hinweg und ratifizierte den Vertrag wenige Wochen vor seinem Tod in der wiederholt bekundeten Überzeugung, dass eine Einwilligung des Domkapitels nicht erforderlich sei.⁹⁴ Die erregte Debatte über diese gegensätzlichen Standpunkte dauerte noch geraume Zeit fort, weil der Geistliche Rat Zahlhas in einer unter Pseudonym erschienenen Druckschrift den verstorbenen Bischof als Marionette des kurbayerischen Hofes scharf attackierte und die Regensburger Unterhändler des Rezesses kräftig zauste.⁹⁵ Er provozierte damit eine Reihe von Gegendarstellungen, die sowohl die Amtsführung des Bischofs als auch den Rezess verteidigten.⁹⁶ Zudem sah sich der neben Wolf ins Kreuzfeuer der Kritik geratene Geistliche Rat Mayer veranlasst, den Inhalt des vom Domkapitel noch nicht bestätigten Vertrags in einer ausführlich kommentierten Fassung publik zu machen.⁹⁷ Mayer zog sich durch diesen Schritt, den er während der Sedisvakanz anonym tat, einen scharfen Verweis des Konsistoriums zu,⁹⁸ ohne dass es ihm vergönnt war, die Regensburger Entscheidungsträger mit seiner Publikation zur Billigung des Rezesses zu bewegen. Da sich auch der neue Fürstbischof der ablehnenden Haltung des Domkapitels anschloss, sprach der kurfürstliche Geistliche Rat in München dem Vertragswerk die Rechtsverbindlichkeit ab.⁹⁹

7. Belange des Hochstifts

Eine Scharnierfunktion zwischen den Bistums- und Hochstiftsbelangen kommt der von Törring in die Wege geleiteten Verwaltungsreform zu, weil sie sich auf beide Bereiche erstreckte. Nachhaltigere Bedeutung hat sie aber, soweit ersichtlich, nur für das Hochstift erlangt. Dabei überrascht es aufgrund der langjährigen Mitarbeit in den Gremien des Bistums und Hochstifts keines-

94 FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 207 f.

95 J. K. FREE, Rezension über die in München mit Erlaubniß der Oberrn herausgegebene Piece unter dem Titel: Was waren die Bischöffe in den ältern Zeiten, und was sind sie nun? Oder Historisch-Kritische Abhandlung über die Nothwendigkeit der Einsetzung eigner Landes-Bischoefe, Schwabing 1790 (VD18 14531801).

96 Titel dieser Schriften bei FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 209, Anm. 214.

97 [Andreas Ulrich MAYER], Churpfalzbaierische Konkordaten welche mit dem hochwürdigsten Fürstbischofe zu Regensburg im Jahre 1789 abgeschlossen worden, Straubing 1790 (VD18 14951517-003).

98 GRUBER, Mayer, S. 142 f.

99 BAUER, Geistlicher Rat, S. 215 f.

wegs, dass sich Törring gleich nach seinem Regierungsantritt der Neugestaltung des Verwaltungssektors zuwandte in der Absicht, durch die Beseitigung gravierender Mängel und die Schaffung verlässlicher Arbeitsgrundlagen eine effizientere Administration von Bistum und Hochstift zu gewährleisten. Zur Erzielung eines bestmöglichen Ergebnisses holte er den Rat von unmittelbar in der Verwaltung tätigen Fachleuten ein, erbat vom Domkapitel schriftliche Gutachten über Verbesserungen bei der weltlichen wie geistlichen Regierung und wies überdies sämtliche Hochstiftsbeamte an, Meliorationsvorschläge für ihren Wirkungsbereich vorzulegen. Nach solch intensiver Vorarbeit erließ er am 7. September 1787 zunächst eine Hofrats- und Kanzleiordnung. Im Januar 1788 folgten dann eine Geistliche Ratsordnung, eine Ordnung für das Generalvikariat und eine Taxordnung für die Regierungskanzlei.¹⁰⁰

Inwieweit die umsichtig erstellten Reglements in den betreffenden Gremien Berücksichtigung fanden und damit praxisrelevant wurden, muss dahingestellt bleiben. Aber immerhin lag nun für jede Behörde eine Geschäfts-, Akten- und Hausordnung vor, die die Aufgaben definierte, die Kompetenzen festlegte, den Sitzungsablauf regelte und die Pflichten wie Rechte des Personals umschrieb. Hierauf konnte man sich bei offenkundigen Verstößen zumindest berufen und um Remedur nachsuchen. Als zunftsträchtig erwies sich insbesondere die Hofrats- und Kanzleiordnung aufgrund der vorgenommenen Aufgabenteilung. Bildete die Zentralbehörde für die Wahrnehmung der hochstiftischen Angelegenheiten bislang der Hof- und Kammerrat, so gab es fortan einen Hofrat, der für die Regierungs-, Lehen-, Polizei- und Rechtsangelegenheiten zuständig war, und einen Kammerrat, dem die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen oblagen. Die personelle Zusammensetzung ließ die Teilung der bisherigen Behörde in zwei Kompetenzbereiche jedoch unberührt. Den Vorsitz in beiden Gremien führte weiterhin der Domdekan, dem seitens des Kapitels nach wie vor Propst, Scholaster und Kustos als *Consilarii nati* beigesellt waren.¹⁰¹

Die finanzielle Situation des Hochstifts gestaltete sich im späten 18. Jahrhundert in krassem Gegensatz zu Freising, wo man vor dem Bankrott stand, ausnehmend günstig. Wurden die jährlichen Einkünfte in der Zeit vom Westfälischen Frieden bis zum Ende des wittelsbachischen Säkulums

100 FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 100–102.

101 FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 103 f.

pauschal auf 20 000 bis höchstens 45 000 fl. veranschlagt,¹⁰² so beliefen sie sich in Törrings Regierungszeit durchschnittlich auf etwa 67 000 fl.¹⁰³ Dabei hatten die materiellen Verhältnisse schon unter Fürstbischof Fugger einen beträchtlichen Aufschwung genommen, denn unmittelbar nach dessen Tod wusste Roman Zirngibl seinem Münchener Korrespondenten zu berichten, das Regensburger Hochstift habe ebenso wie das Domkapitel keinen Heller Schulden, verfüge vielmehr über *beträchtliche aufliegende Capitalien, deren Geburt eine Wirkung der weisesten, und geschicktesten Administration* sei. Und der St. Emmeramer Prior fügte erläuternd hinzu: *Übrigens so gering dieses Bistum [gemeint ist Hochstift] in sich selbst ist, so sehr nahm seine Kameralverfassung durch gute Administration zu, und seine Einkünfte kan man sicher ohne den vielen Naturalien auf 40 000 fl berechnen.*¹⁰⁴

Gleichwohl sah sich Törring beim Amtsantritt mit einer außergewöhnlichen Belastung konfrontiert, weil die römische Kurie für die Bestätigung seiner Wahl eine sehr hohe Konfirmationstaxe verlangte, für deren Bestreitung sich der neue Fürstbischof insgesamt 24 000 fl. ausborgen musste. Daher bat er das Domkapitel und den Kurfürsten um den Konsens zur Ausschreibung einer Infulsteuer. Durch die Einnahmen aus dieser Sondersteuer, die dem Säkularklerus und der nicht exemten Klostergeistlichkeit proportional zum Ertrag der jeweiligen Seelsorgestelle abgefordert wurde, konnte er binnen Jahresfrist die Unkosten nicht nur für die päpstliche Konfirmation, sondern auch für die kaiserliche Belehnung mit den Reichslehen bis auf 4000 fl. decken, wobei die Restsumme unverzinslich für eine Tilgung durch die regulären Hochstiftseinkünfte vorgesehen wurde.¹⁰⁵ Das Domkapitel erklärte sich hiermit umso bereitwilliger einverstanden, weil Törring einen auf sparsamste Hofhaltung bedachten Regierungsstil pflegte, um die Finanzressourcen des Hochstifts möglichst zu schonen.¹⁰⁶

Da der Bischofshof wegen Sanierungsarbeiten im Frühjahr 1787 nicht bezugsfertig war, nahm Törring mit seinem Personal Quartier im sogenannten Residenzschloss des Marktes Donaustauf, bei dem es sich um eine Art größeren Gutshofs handelte, der zu den fürstbischöflichen Verwaltungsgebäuden gehörte

102 RAAB, Fürstbistum Regensburg, S. 76; Egon Johannes GREIPL, Zur weltlichen Herrschaft der Fürstbischöfe in der Zeit vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation, in: RQ 83 (1988), S. 252–264, hier S. 254.

103 FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 112.

104 KRAUS, Briefe Zirngibls, S. 21, Nr. 5.

105 FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 112.

106 FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 113.

und den er fortan mit Vorliebe bewohnte. Dass die Räumlichkeiten dieses Schlosses keine luxuriöse Hofhaltung gestatteten, ja selbst der Unterbringung und Bewirtung von Gästen deutliche Grenzen setzten, kam offenbar seiner Abneigung gegen aufwendiges Zeremoniell durchaus entgegen. Möglicherweise ist seine Entscheidung, hauptsächlich in Donaustauf zu residieren, aber „auch als demonstrative Geste zu verstehen, die die Unabhängigkeit der lange Zeit umkämpften reichsunmittelbaren Reichsherrschaft von den bayerischen Kurfürsten und die Landeshoheit des Fürstbischofs betonen sollte“.¹⁰⁷ Denn unter Fugger hatte Törring wiederholt als Unterhändler in dem mit Kurbayern geführten Rechtsstreit um die Herrschaft fungiert. Er war somit maßgeblich an der Vorbereitung einer vertraglichen Übereinkunft beteiligt, die er 1788 als Diözesanherr unterzeichnen konnte. Sie gewährleistete dem Hochstift zum einen die Reichsunmittelbarkeit Donaustaufs und sicherte ihm zum anderen die wichtigsten Rechte in den Hofmarken Eitting, Geisling, Burgweinting und Dechbetten, allerdings unter Anerkennung der bayerischen Landeshoheit.¹⁰⁸

Die häufige Präsenz des Fürstbischofs in Donaustauf schlug im kleinen Marktflecken mit mancherlei Verbesserungen zu Buche, die den Geist der Aufklärung atmeten. Sie betrafen unter anderem den Brandschutz, das Bäcker- und Bierbrauerhandwerk und den Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens. So zum Beispiel finanzierte Törring aus eigener Tasche die Ausbildung einer jungen Donaustauferin in der Münchener Hebammenschule, um durch geschulte Geburtshilfe das häufige Kindbettfieber und die hohe Säuglingssterblichkeit einzudämmen.¹⁰⁹ Aber seine Bemühungen um eine Hebung der allgemeinen Wohlfahrt galten nicht nur Donaustauf, sondern auch den hochstiftischen Herrschaften Wörth und Hohenburg, wobei sich die Modernisierungsbestrebungen auf Handel, Handwerk und Gewerbe genauso bezogen wie auf das Polizeiwesen und die Armenfürsorge.¹¹⁰ Nur blieb ihr Erfolg im Vergleich mit entsprechenden Initiativen in größeren geistlichen Staaten arg bescheiden, nicht zuletzt auch deshalb, weil es dem nur gut zweieinhalb Jahre amtierenden Fürstbischof versagt war, seinen wohlgemeinten Reformimpulsen Stetigkeit zu verleihen.

107 FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 124.

108 FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 124, und oben S. 284.

109 FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 107f.

110 Näheres hierzu bei FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 104–109.

8. Krankheit, Tod und Grablege

Allem Anschein nach befand sich Törring schon seit seiner Wahl im April 1787 wegen einer *anhaltenden Unpäßlichkeit* in ärztlicher Behandlung. Im Spätherbst 1789 verschlechterte sich sein Gesundheitszustand derart, dass das Freisinger Domkapitel nach einem Bericht vom 11. November die Einsetzung eines Koadjutors in Erwägung zog. Am 16. Dezember meldete sodann der kaiserliche Prinzipalkommissar nach Wien, ein Ärztekollegium habe bei Törring eine *bedenkliche Brustwaßersucht* diagnostiziert, und am 26. des Monats deponierte der Münchener Nuntius Zoglio nach Rom, der in Regensburg schwerkrank darniederliegende Bischof werde in wenigen Tagen das Zeitliche segnen, womit er Recht haben sollte. Nach dem Empfang der Sterbesakramente starb Max Prokop Reichsgraf von Törring-Jettenbach am späten Abend des 30. Dezember 1789 im Alter von erst 50 Jahren an *Herzwassersucht*.¹¹¹

Die Begräbnisfeierlichkeiten, deren Zeremoniell sich am Leichenbegängnis seines Vorgängers Fugger orientierte, fanden am 7. Januar 1790 statt. Vier Tage später hielt der Regensburger Lyzealprofessor Adam Sebastian Spann im hohen Dom die Trauerrede, mit der er seine Zuhörer ganz im Sinne aufgeklärter Philanthropie davon überzeugen wollte, dass den verstorbenen Bischof *die wärmste Liebe gegen die Menschen beseelte*.¹¹² Beigesetzt wurde Törring *zwischen den Statuen Ss. Peter und Paul mitten im Hauptgange der [Dom]Kirche*.¹¹³ Exaktere Angaben zur Lokalisierung seiner Grablege fehlen, desgleichen Nachrichten über das Grabmal.¹¹⁴

111 FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 209f.

112 Trauerrede zum Gedächtniß des Hochwürdigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Maximilian Prokop, des heiligen römischen Reichs Fürsten, Bischofes zu Freysing und Regensburg, Grafen zu Törring-Jettenbach, ... Gehalten in der hohen Kathedralkirche zu Regensburg, den 11. Jänners 1790 von Adam Sebastian Spann, der Gottesgelehrtheit Licentiaten, und derselben, wie auch der Kirchengeschichte, und der Religionskollegien öffentlichem Lehrer an dem Hochfürstl. Lycäum bey St. Paul in Regensburg, [Regensburg 1790; ein Exemplar in StBR, Rat. ep. 581q; VD18 14548925-001], S. 8; NEUBAUER, Geistig-kulturelles Leben, S. 157.

113 FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 210f.

114 HAUSBERGER, Grablegen, S. 379f.

9. Würdigung

Eine Würdigung von Törrings Wirken muss seine kurze Regierungszeit ins Kalkül ziehen, die im Bereich des Bistums wie des Hochstifts teils der Einwurzelung von Reforminitiativen abträglich war, teils die Inangriffnahme geplanter Reformvorhaben von vornherein verhindert hat. Gleichwohl steht für seinen Biographen außer Frage, dass das vom Trauerredner „gezeichnete Bild eines Bischofs mit hohem Arbeitsethos und eines engagierten Seelsorgers“ Wirklichkeitsnähe beanspruchen darf,¹¹⁵ weil Törring, als er mit 48 Jahren den Regensburger Bischofsstuhl bestieg, „umgehend und mit großem Elan ein umfangreiches Reformwerk in Angriff“ nahm, und zwar nach eigener Aussage in der Überzeugung, dass er *den Namme eines Hirten nicht zur Ruhe, sondern zur Arbeit erhalten* habe.¹¹⁶ Dementsprechend verzichtete er auch „auf eine glanzvolle Hofhaltung oder einen Lebensstil, der einem ‚repräsentierenden Kavalierbischof‘ gebührte, sondern setzte seine gewohnt bescheidene Lebensweise mehr oder weniger unverändert fort“.¹¹⁷

Törrings Herrschaftsauffassung und dem hieraus resultierenden Regierungsstil eigneten „eindeutig aufgeklärt-absolutistische Züge“,¹¹⁸ was sich unter anderem dadurch Ausdruck schuf, dass er jeder Infragestellung seiner Autorität mit dem unverhüllten Anspruch auf Alleinregierung entgegentrat. Dies manifestierte sich gegenüber dem Regensburger Domkapitel, zu dem er anders als zum Freisinger bis kurz vor seinem Tod ein entspanntes Verhältnis unterhielt, insbesondere am Abschluss des geistlichen Rezesses mit Bayern, den Törring gegen den Einspruch des Kapitels ratifizierte, woraufhin das Kapitel seinerseits den Bischof brüskierte, indem es durch die Verweigerung der Zustimmung den im Alleingang geschlossenen Vertrag nachträglich desavouierte. Dass die Verhandlungen über den Recess seitens des Bischofs maßgeblich vom Domkapitular und umstrittenen Freisinger Weihbischof Wolf geführt wurden, leitet zu einem von Törrings Gegnern wiederholt ins Feld geführten Kritikpunkt über, der die absolutistische Amtsauffassung bis zu einem gewissen Grad als zwiespältig erscheinen lässt. Gemeint ist die Abhängigkeit von seinen Beratern, die bei zahlreichen Aktivitäten klar zutage trat. „Namentlich Johann Nepomuk von Wolf erscheint immer wieder als die unentbehrliche rechte Hand des Bischofs, als der zweite Mann im Bistum und

115 FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 137.

116 FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 1.

117 FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 32.

118 FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 214.

mitunter sogar als Graue Eminenz im Hintergrund. Mit Sicherheit wurden viele von Törrings Entscheidungen auf der Grundlage von Informationen und Ratschlägen Wolfs getroffen. Dies galt weniger für Törrings Reformwerk im weltlichen und innerkirchlichen Bereich als vielmehr für die Außenpolitik beider Hochstifte.¹¹⁹

Bei einer Kollision seiner Pflichten als Diözesanoberhaupt mit den Ansprüchen weltlicher Herrschaftsträger wirkte Törring im Wissen um die beschränkten Mittel zur Durchsetzung der eigenen Interessen stets nach Kräften auf einen leidlichen Kompromiss hin, um die offene Konfrontation zu vermeiden. Vor allem gegenüber Kurbayern erschien ihm angesichts der politischen Abhängigkeit seiner beiden Hochstifte von dem übermächtigen Nachbarn das unerlässliche Bemühen um einen Modus vivendi als einzig gangbarer Weg. Überdies fühlte er sich Karl Theodor für die Unterstützung bei den Bischofswahlen und für weitere Gunsterweise (Verleihung der Stiftspropstei Altötting, Bestellung zum Bischof des Hausritterordens vom Heiligen Georg) zutiefst dankenschuldig.¹²⁰

Wie diverse Maßnahmen im Bistums- wie Hochstiftsbereich belegen, stand Törring der geistesgeschichtlichen Bewegung der Aufklärung aufgeschlossen gegenüber, vor allem soweit sie ethische und religiöse Impulse gab, speiste sich doch seine Überzeugung von der Reformbedürftigkeit des kirchlich-religiösen Lebens nicht zuletzt aus der „Sorge um das Ansehen des geistlichen Standes und der katholischen Kirche. Da er persönlich eine durchaus kritische Haltung zu den Verfehlungen und Missständen innerhalb der katholischen Kirche einnahm, war er besonders hellhörig, wenn von protestantischer Seite oder durch radikalere Vertreter der Aufklärung Kritik an religiösen Bräuchen und den Zuständen innerhalb der Kirche geäußert wurde. Mit bestimmten Reformen des kirchlichen Lebens, wie der Purifizierung tradierter Frömmigkeitsformen, zollte er diesen Kritikern Tribut. Sein eigentlicher Beweggrund war eine Erneuerung der katholischen Kirche, die von dieser selbst ausging, sowie eine religiöse wie sittliche Reform von Klerus und Volk.“¹²¹

119 FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 215.

120 FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 216.

121 FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 217.

10. Siegel und Wappen

Siegel

Rund (Ø 36 mm) mit gespaltenem Hauptschild und aufgelegtem Herzschild. – Herzschild (Familienwappen Törring): eine schräg gestellte Zange (Mödling). – Hauptschild, darüber die Insignien Hirtenstab, Mitra mit Kreuz und Schwert: rechte Hälfte ein von oben bis unten durchgehender Schrägrechtsbalken (Hochstift Regensburg); linke Hälfte, geteilt (2) vorne drei 2:1 gestellte Rosen (Stammwappen Törring), hinten drei anstoßende schräg gestellte Wecken (Seefeld), (3) vorne drei anstoßende schräg gestellte Wecken, hinten drei 2:1 gestellte Rosen. – Ohne Umschrift.¹²²

Wappen

Geviert mit quadriertem Mittelschild und aufgelegtem Herzschild. – Herzschild (Familienwappen Törring): in Rot eine schräg gestellte silberne Zange (Mödling). – Mittelschild (Familienwappen Törring): (1) und (4) in Silber drei 2:1 gestellte rote, golden besamte Rosen (Stammwappen Törring), (2) und (3) in Gold drei anstoßende und schräg gestellte schwarze Wecken (Seefeld). – Hauptschild: (1) und (4) in Gold ein rot bekrönter schwarzer Mohrenkopf mit roten Lippen, rotem Ohrring und roter Halskrause (Hochstift Freising), (2) und (3) in Rot ein silberner Schrägrechtsbalken (Hochstift Regensburg).¹²³

122 Wahlkapitulation, von Törring unterzeichnet und gesiegelt, Donaustauf, 31. Juli 1787. BZAR, ADK 93. – Mit der Übernahme des Freisinger Bischofsstuhls wurde das Siegel 1788 entsprechend dem nachfolgend beschriebenen Wappen umgestaltet: Ein Mittelschild nahm das Stammwappen der Törring auf; der Hauptschild präsentierte in (1) und (4) das Wappen des Hochstifts Freising, in (2) und (3) das Wappen des Hochstifts Regensburg. *Sigilla Episcoporum Ratisbonensium*. StBR, Rat. ep. 322.

123 GATZ, Wappen, S. 490. – Dieses Wappen führte Fürstbischof Törring-Jettenbach ab 1788.

JOSEPH KONRAD VON SCHROFFENBERG 1790–1803

GEBRATH, Geschichte, S. 189–191. – MEICHELBECK/BAUMGÄRTNER, Geschichte. – SCHWAIGER, Bistümer, S. 111–121. – FUCHS, Wahlkapitulationen, S. 72f. – STABER, Kirchengeschichte, S. 164–169. – Georg SCHWAIGER, Schroffenberg, Joseph Konrad Freiherr von (1743–1803), in: GATZ, Bischöfe 1785/1803–1945, S. 677f. – KEIL, Freising, S. 73–137. – HAUSBERGER, Geschichte 2, S. 37–42. – KEIL, Schroffenberg. – SCHWAIGER, Ende, S. 540–546. – Norbert KEIL, Der letzte Berchtesgadener Fürstpropst Joseph Conrad Freiherr von Schroffenberg (1780–1803), in: Walter BRUGGER/Heinz DOPSCH/Peter F. KRAMML (Hg.), Geschichte von Berchtesgaden 2,1: Politik – Gesellschaft – Wirtschaft – Recht, Berchtesgaden 1993, S. 353–374. – GRUBER, Schroffenberg. – HAUSBERGER, Bistum Regensburg, S. 146–148. – Schroffenberg, Joseph Konrad von, in: GBBE 3 (2005), S. 1784f. – HAUSBERGER, Rombericht. – HAUSBERGER, Kein Ruhmesblatt.

1. Herkunft, Werdegang und geistliche Laufbahn bis 1790 – 2. Wahl zum Fürstbischof – 3. Wahlkapitulation – 4. Possessnahme, Konfirmation und Konsekration – 5. Belange des Bistums – 6. Belange des Hochstifts – 7. Wider die drohende Säkularisation – 8. Krankheit, Tod und Grablege – 9. Würdigung – 10. Siegel und Wappen.

1. Herkunft, Werdegang und geistliche Laufbahn bis 1790

Joseph Konrad von Schroffenberg und seine sechs Jahre ältere Schwester Maria Anna Klara Josepha waren die letzten Nachkommen einer alteingesessenen Konstanzer Adelsfamilie, deren genealogische Anfänge sich bis ins 13. Jahrhundert zurückverfolgen lassen. Er wurde am 3. Februar 1743 zu Konstanz als Sohn des Joseph Anton Freiherrn von Schroffenberg und seiner Gemahlin Maria Anna Alexia Gräfin von Diesbach geboren, wuchs in einem fest im katholischen Glauben verwurzelten Elternhaus auf und erhielt eine standesgemäße Bildung an verschiedenen Lehranstalten seiner Heimat sowie zuletzt als Edelknabe am Hof des Fürstbischofs von Basel zu Pruntrut. Im Januar 1761 bezog der Achtzehnjährige die vorderösterreichische Universität Freiburg im Breisgau und widmete sich dort vor allem dem Studium der Rechte, das er nach dem obligatorischen Triennium am 3. September 1764

mit Auszeichnung abschloss. Danach sammelte er erste Erfahrungen in der Praxis des Rechtswesens, und zwar hauptsächlich als Adlatus des österreichischen Direktorialgesandten Marquard Paris Freiherrn von Buchenberg auf dem Immerwährenden Reichstag in Regensburg. Obschon sich dadurch eine aussichtsreiche diplomatische oder politische Karriere anbahnte, kehrte er im Alter von 27 Jahren dem juristischen Berufsfeld den Rücken und entschied sich für ein Leben im geistlichen Stand.¹

Durch tatkräftige Unterstützung von einflussreichen geistlichen Freunden fand Schroffenberg Aufnahme in das Augustinerchorherrenstift Berchtesgaden, eine adelige Reichspropstei im Fürstenrang, und legte am 28. Oktober 1770 die Gelübde ab. Anschließend reiste er in seine Heimatstadt Konstanz und ließ sich vom dortigen Weihbischof Johann Nepomuk Augustin Freiherrn von Hornstein am 30. November zum Subdiakon, am 2. Dezember zum Diakon und am 6. Dezember 1770 zum Priester weihen. Im kleinen Fürstentum Berchtesgaden, umgeben von den übermächtigen Nachbarstaaten Kurbayern und Salzburg, tat sich mehr noch dem gelernten Juristen als dem jungen Priester ein weitgestecktes Arbeitsfeld auf. Insbesondere sein tatkräftiges Engagement für die Verbesserung der Verwaltung und Wirtschaft des hochverschuldeten Stifts trug Schroffenberg bei den Mitkapitularen derartiges Ansehen ein, dass sie ihn am 8. Mai 1780 zum Nachfolger des verstorbenen Fürstpropsts Franz Anton von Hausen zu Gleichenstorff wählten. Die päpstliche Bestätigung erfolgte am 14. Juni, die feierliche Benediktion durch Ferdinand Christoph Grafen von Waldburg-Zeil, den Fürstbischof von Chiemsee, am 24. August. Tatsächlich gelang es Schroffenberg in seinem Leitungsamt, die Schuldenlast Berchtesgadens beträchtlich zu vermindern, allerdings um den Preis zunehmend größerer Anlehnung an und Abhängigkeit von Pfalzbayern, dessen Kurfürst Karl Theodor ihm im Gegenzug dafür freundschaftlich verbunden war.²

Diese freundschaftliche Verbundenheit trat erstmals im Frühjahr 1788 deutlich ins Rampenlicht der Öffentlichkeit, als der Freisinger Bischofsstuhl neu besetzt werden musste und Karl Theodor die Kandidatur Schroffenbergs favorisierte. Doch unterlag der Berchtesgadener Propst dem Domkapitular von Törring-Jettenbach vor allem deshalb, weil sich der Wiener Hof, der eine Ausweitung der bayerischen Einflusssphäre befürchtete, durch den kaiserlichen Wahlgesandten mit allem Nachdruck gegen seine Wahl aussprach.³ Als

1 KEIL, Schroffenberg, S. 364 f.; HAUSBERGER, Rombericht, S. 526.

2 KEIL, Schroffenberg, S. 365 f.; HAUSBERGER, Rombericht, S. 527.

3 Zur Freisinger Bischofswahl von 1788: FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 62–76; KEIL, Freising, S. 85 f.; GRUBER, Schroffenberg, S. 96.

aber keine zwei Jahre später die Bischofssitze von Freising und Regensburg erneut vakant wurden, gestaltete sich die Ausgangslage für seine Kandidatur erfolversprechender, da dem Kurfürsten Karl Theodor durch das Ableben Kaiser Josephs II. am 20. Februar 1790 das Amt eines Reichsvikars zufiel und er somit bei den anstehenden Neuwahlen einen wesentlich gesteigerten Einfluss zugunsten seines Favoriten in die Waagschale werfen konnte, so dass der Berchtesgadener Fürstpropst aus beiden Wahlen als Sieger hervorging – in Freising am 1. März, in Regensburg am 30. März 1790, wobei er sich dem enorm verschuldeten Hochstift Freising vor allem durch seine haushälterische Befähigung empfohlen hatte.⁴

2. Wahl zum Fürstbischof

Bis vor Kurzem wurde in der Forschungsliteratur mehr oder minder übereinstimmend die Meinung vertreten, der pfalz-bayerische Kurfürst Karl Theodor habe das ihm nach dem Tod Kaiser Josephs II. zugefallene Reichsvikariat dazu benutzt, „um in völlig unrechtmäßiger Weise in Freising und in Regensburg die Wahl Joseph Konrads von Schroffenberg, des vorherigen Fürstpropstes von Berchtesgaden, zum Bischof durchzusetzen“, und zwar ungeachtet der „Einsprüche des Domkapitels“.⁵ Erst neuere Analysen des Wahlgeschehens ließen zumindest für Regensburg kein Überstrapazieren seiner Befugnisse als Reichsvikar erkennen und falsifizierten zugleich die Behauptung, der Kurfürst habe die Einsprüche des Domkapitels ignoriert.⁶ Vielmehr bezeugen die einschlägigen Dokumente, dass der kurfürstlichen Einflussnahme auf das Regensburger Kapitel ein intrigenreicher, über vier Wochen ergebnislos sich hinziehender Wahlverlauf vorausging und dann keinerlei Entgegnung erfolgte, als Karl Theodor wenige Tage vor der Devolution des Wahlrechts und damit in einer geradezu nach Abhilfe schreienden Notlage Schroffenberg zur Wahl empfahl. Im Übrigen hätte eine Devolution nur dem Domkapitel zum Nachteil und reichsweit zur Schmach und Schande gereicht. Dem Kurfürsten hätte sie bei seinem freundschaftlichen Verhältnis zum Papst zweifelsfrei die Möglichkeit geboten, einen ihm genehmen und dem

4 Zur Freisinger Bischofswahl von 1790: KEIL, Freising, S. 87–94; GRUBER, Schroffenberg, S. 97.

5 So ARETIN, *Altes Reich* 3, S. 289.

6 GRUBER, Schroffenberg, S. 97–101; ZÜRCHER, *Bischofswahlen*, S. 696 f., 731; HAUSBERGER, *Kein Ruhmesblatt*.

Anspruch seiner landesherrlichen Kirchenhoheitsrechte jederzeit gefügigen Geistlichen auf den Regensburger Bischofsstuhl zu hieven.⁷

Für das andernorts ausführlich dargestellte Wahlgesehen bis zur Kandidatur Schroffenbergs, bei dem sich wochenlang keiner der miteinander rivalisierenden Bewerber des Kapitels durchsetzen konnte, wird hier nur eine Grobskizze geboten.⁸ Ihr ist vorauszuschicken, dass man den Wahltermin auf den 22. Februar 1790 festsetzte und Kaiser Joseph II. das Wahlkommissariat Franz Georg Freiherrn von Leykam, seinem Konkommisсар auf dem Reichstag, anvertraute, während der pfalzbayerische Kurfürst wieder wie schon 1787 den Komitialgesandten Philipp Nerius Grafen von Lerchenfeld zum Wahlkommissar bestellte, der dann nach dem Eintritt der Reichsvakanz vom Kurfürsten am 23. Februar auch das Wahlkommissariat für das Reich übertragen bekam.

Insbesondere dadurch, dass sein Bruder Joseph Karl Ignaz im Amt des Dompropsts auch dieses Mal nach der Regensburger Inful trachtete, befand sich der doppelt legitimierte bayerische Gesandte von Anfang an in einer Situation, die eine unparteiliche Wahrnehmung seiner exponierten Position schier unmöglich machte. Die Kandidatur des Bruders, die er unterstützen wollte, brachte ihn zudem deshalb in arge Bedrängnis, weil sich dessen Unbeliebtheitsgrad seit 1787 keineswegs verringert hatte, wie einem Schreiben zu entnehmen ist, das sieben Wahlberechtigte am 1. März 1790 über den Hofbischof von Spaur dem Kurfürsten zukommen ließen. Darin benannten sie die Gründe für ihre entschiedene Ablehnung des Dompropsts und baten zugleich um kurfürstliche Unterstützung des eigenen Kandidaten, nämlich des Domkapitulars Joseph Grafen von Stubenberg, indem sie darlegten, sie verzichteten darauf, *in eine weitläufige moralische schilderung des grafen von Lerchenfeld, seiner ihm eigenen bauleidenschaft, und mangel der einem fürsten so sehr zu wünschenden empfindsamkeit gegen seine untergebenen, und mitmenschen, auch seiner schwächlichen gesundheits umständen etc. einzugehen, doch könnten sie nicht verhehlen, daß graf Lerchenfeld bei dem hochstifte, und hiesiger reichsstadt gar nicht geliebt, ja von letzterer wegen seiner prozeßsüchte unangenehme nachbarliche collisionen, und unverträglichkeiten gefürchtet werden, mithin ein mann sey, der nach unseren gewissens grundsätzen dem hiesigen bistum nicht mit dem erwünschten nutzen vorstehen*

7 HAUSBERGER, Kein Ruhmesblatt, S. 97f., 115.

8 Dieses Geschehen ist detailliert geschildert bei HAUSBERGER, Kein Ruhmesblatt, S. 99–110.

könnte. Hingegen rede *die allgemeine stimme des volkes* dem Grafen von Stubenberg das Wort, dessen Würdigkeit selbst seine jetzigen Gegner bei der vorigen Wahl durch ihre Voten anerkannt hätten.⁹ Deshalb wagten sie die Bitte, Karl Theodor möge in Berücksichtigung der angeführten Gründe davon absehen, den Grafen von Lerchenfeld fernerhin zur Wahl zu empfehlen, *und unsern würdigsten chorbruder grafen von Stubenberg die kurfürstliche gnädigste unterstützung in höchsten gnaden zuzuwenden geruhen*.¹⁰

Neben Lerchenfeld und Stubenberg trat als Kandidat e gremio capituli noch der Domdekan Joseph Benedikt Wilhelm von Thurn und Valsassina auf den Plan, der allerdings bei den Wahlverhandlungen, ähnlich wie schon 1787, ein selbst für seine Anhänger nicht immer durchschaubares Verhalten an den Tag legte. Gleichwohl hatte er weit bessere Chancen als der Dompropst. Nach einer mit *Regenspurgisches Wahlgeschäft* überschriebenen Anlage, die der Gesandte Lerchenfeld seinem Rapport vom 21. Februar beifügte, stellte sich die Ausgangssituation für die tags darauf anberaumte Wahl folgendermaßen dar: Der Domdekan Thurn verfügte über fünf Stimmzusagen, der Domkapitular Stubenberg über sechs, der Dompropst Lerchenfeld vorerst über keine einzige.¹¹ Offen war noch, welchen Bewerber der als *neutral* gekennzeichnete Domkapitular Johann Nepomuk von Wolf unterstützen werde, der sein Votum angeblich der kurfürstlichen Disposition anheimgestellt hatte.¹² Wenn dies zutraf, stand zu erwarten, dass Wolf, der am kurfürstlichen Hof großes Vertrauen genoss, das Wahlgeschehen maßgeblich beeinflussen und quasi als Zünglein an der Waage im Einvernehmen mit dem Kurfürsten zur Entscheidung führen werde.

Sieben Skrutinien, die bei Wahlbeginn am 22. und 23. Februar durchgeführt wurden, erbrachten allesamt das gleiche, aber kein positives Resultat für einen der Bewerber. Stubenberg erhielt jeweils sieben Stimmen und Thurn sechs; je eine Stimme entfiel auf den Dompropst und den nicht ernstlich kandidie-

9 Stubenberg hatte 1787 in allen Wahlgängen Stimmen erhalten. Näheres bei FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 58 f.

10 Parteigänger Stubenbergs an Karl Theodor, Regensburg, 1. März 1790. BayHStA, Kschw 2533; HAUSBERGER, Kein Ruhmesblatt, S. 103.

11 Lerchenfeld an Karl Theodor mit Anlage, Regensburg, 21. Februar 1790. BayHStA, Kschw 2533; HAUSBERGER, Kein Ruhmesblatt, S. 101.

12 Dompropst Lerchenfeld an Karl Theodor, Regensburg, 15. Februar 1790. BayHStA, Kschw 2533; HAUSBERGER, Kein Ruhmesblatt, S. 100.

renden Weihbischof Schneid.¹³ Danach trat auf ausdrücklichen Wunsch des Domdekans dessen Partei geschlossen auf die Seite des Dompropsts über, wodurch sich aber der erhoffte Weg aus der Sackgasse nicht bahnte, weil die von Wolf dirigierte Partei Stubenbergs den Übertritt als bloßes Täuschungsmanöver erachtete, um sie auseinanderzuidividieren.¹⁴ Bei den insgesamt neun Wahlgängen, die man am 25. und 26. Februar vornahm, erhielt Stubenberg wieder je sieben Stimmen und Dompropst Lerchenfeld nunmehr je sechs; je eine Stimme entfiel auf den Domdekan Thurn und den Weihbischof Schneid. Sieht man vom Rollentausch zwischen dem Domdekan und dem Dompropst ab, hatte sich seit Wahlbeginn nichts verändert; die beiden Parteien standen sich nach wie vor unbeweglich gegenüber. Hauptverantwortlich dafür war nach Ansicht des Wahlkommissars das Verhalten des Kapitulars Wolf, der eigene Berichte über das Wahlgeschehen an den kurfürstlichen Hof erstatte und sich geheimer höchster Weisungen schmeichle, *mithin unter dem Vorwand der ihm am besten bewüsten intention des höchsten churbhofes mit seiner stimme nach belieben disponirt, blos um die wahl zu größter ärgerniß des publici aufzuhalten, und für den graf Stubenberg den ausschlag zu geben.*¹⁵

Je länger man bei den immer neuen Versuchen, eine Wahlentscheidung herbeizuführen, auf der Stelle trat – insgesamt sage und schreibe 40-mal – und je mehr sich die Fronten zwischen den Parteien Stubenbergs und Lerchenfelds beziehungsweise Thurns durch wechselseitige Schuldzuweisungen und fortwährende Intrigen verhärteten, desto drastischere Maßnahmen regte der Wahlkommissar gegen die bayerischen Parteigänger Stubenbergs und vor allem gegen Wolf am kurfürstlichen Hof an. Nachdem sein auch dem Freisinger Domkapitel angehörender Bruder Joseph Karl Ignaz am 1. März die dortige Bischofswahl durch seine achte Stimme der kurfürstlichen Intention gemäß zugunsten des Fürstpropsts von Berchtesgaden entschieden hatte, bat er tags darauf Karl Theodor, den bayerischen Domherren der Stubenbergschen Partei per Eilboten die Aufforderung zukommen zu lassen, sie hätten sich zur Abwendung höchsten Missfallens und höchster Ungnade der Lerchenfeldschen Partei anzuschließen. Einem separaten Schreiben an Wolf aber wäre noch beizufügen, *daß, wenn er mit seiner 7ten stimme nicht auf*

13 Lerchenfeld an Karl Theodor, Regensburg, 23. Februar 1790. BayHStA, Kschw 2533; HAUSBERGER, Kein Ruhmesblatt, S. 101 f.

14 Wolf an Spaur, Regensburg, 1. März 1790. BayHStA, Kschw 2533; HAUSBERGER, Kein Ruhmesblatt, S. 103 f.

15 Lerchenfeld an Karl Theodor, Regensburg, 27. Februar 1790. BayHStA, Kschw 2533; HAUSBERGER, Kein Ruhmesblatt, S. 102.

*den domprobsten gehen, und die übrige bajern zu diesen beytritt bereden würde, er das churfürstl. hoflager zu vermeiden hätte, und euer churfürstl. Durchl.t ihn in höchstdero landen als weihbischof nicht mehr anerkennen würden.*¹⁶ Zwei Tage später versuchte der Komitialgesandte Karl Theodor mit dem Argument zum Einschreiten zu bewegen, dass das Regensburger Wahlgeschäft die Autorität des Kurfürsten sowohl als Landesherr als auch als Reichsvikar ganz offenkundig kompromittiere und deshalb gegen den hierfür zuvorderst verantwortlichen Freisinger Weihbischof Johann Nepomuk von Wolf mit der Drohung vorgegangen werden müsse, man erkenne ihm den Titel eines Geheimen Rats ab und verbiete ihm, den kurfürstlichen Hof zu betreten und Pontifikalhandlungen in den kurfürstlichen Landen vorzunehmen, sofern er sich nicht unverzüglich der Partei des Dompropsts anschließe und auch die anderen bayerischen Kapitulare dazu veranlasse. Für den Fall fortgesetzter Hartnäckigkeit regte Lerchenfeld sogar die Drohung mit einer Temporalien Sperre gegen das Regensburger Domkapitel an, die solange andauern solle, *bis die wahl nach höchster intention vollendet seyn werde.*¹⁷ Als der Gesandte auch auf noch inständigeres Ersuchen um Sanktionsmaßnahmen keinerlei Stellungnahme des kurfürstlichen Hofes erhielt und je drei Abstimmungen am 9., 12. und 16. März wieder nur das den Wahlausgang blockierende Sieben-zu-sechs-Resultat erbracht hatten, schrieb er enttäuscht, ratlos und völlig verunsichert nach München, er verzichte darauf, den Kurfürsten *mit anführung weiterer umstände, welche noch immer die nämliche sind, zu behelligen.* Nur eines müsse er beteuern: Solange der Weihbischof Wolf nicht auf die Seite des Dompropsts trete, werde die Wahl *niemalen ausgehen* und es zwangsläufig zur Devolution kommen. Für den letzteren Fall bitte er Karl Theodor, dem Papst die Ernennung seines Bruders zum künftigen Fürstbischof von Regensburg zu empfehlen.¹⁸

Lerchenfelds Berichte blieben seit Anfang März nicht deshalb ohne Antwort aus München, weil man es dort auf eine Devolution ankommen lassen wollte, sondern weil man sehnsüchtig auf ein Dokument aus Rom wartete, das dem Berchtesgadener Propst und erwählten Freisinger Bischof Schroffenberg die Wählbarkeit auch für Regensburg zugestand. Erst am 24. März beendete der

16 Lerchenfeld an Karl Theodor, Regensburg, 2. März 1790. BayHStA, Kschw 2533; HAUSER, Kein Ruhmesblatt, S. 105 f.

17 Lerchenfeld an Karl Theodor, Regensburg, 4. März 1790. BayHStA, Kschw 2533; HAUSER, Kein Ruhmesblatt, S. 107.

18 Lerchenfeld an Karl Theodor, Regensburg, 18. März 1790. BayHStA, Kschw 2533; HAUSER, Kein Ruhmesblatt, S. 109 f.

kurfürstliche Hof sein wochenlanges Schweigen gegenüber dem Wahlkommissar mit dem Auftrag, er solle angesichts der Tatsache, dass die Wahl in Regensburg *nach so vielen dort fruchtlos gehaltenen scrutinien ... auf kein subject ex gremio ausgefallen sei, die Aufmerksamkeit der Wähler mit aller klugheit und bescheidenheit ... zum besten des hochstiftes* auf Schroffenberg lenken. Unterm gleichen Datum adressierte Schroffenberg von München aus ein Schreiben an das Domkapitel, mit dem er sich unter Beifügung eines päpstlichen Wählbarkeitsindults um das Bistum bewarb. Zwar sprach er darin pro forma den Wunsch aus, das Kapitel möge sich noch auf ein würdiges Mitglied einigen, doch machte er zugleich seine Kandidatur, die *weder auf persönlichen eigennutz, noch auf eitlen stolz begründet* sei, für den Fall geltend, dass man *extra gremium* schreiten sollte. Dabei äußerte er die Zuversicht, dass *sich die herzen und gewissen der hochwürdigen wahlherrn in betracht meiner denkart und handlungen, ebenso durch den ruf meiner zehnjährigen regierung zu Berchtesgaden, wie durch die bereits aufgestellten grundsätze meiner Freisingischen hinreichend beruhigen möchten*.¹⁹ Den Domdekan von Thurn bevollmächtigte er vorsorglich zur Unterzeichnung und Beschwörung der Wahlkapitulation sowie gegebenenfalls zur Annahme der Wahl.²⁰

Als der Wahlkommissar das Bewerbungsschreiben Schroffenbergs samt Anlagen am 27. März dem Kapitel überbrachte, beschloss dieses zwar, Schroffenberg auf die Kandidatenliste und die Wahlzettel setzen zu lassen.²¹ Doch gewann Lerchenfeld bei den anschließend geführten Sondierungsgesprächen mit verschiedenen Domherren den Eindruck, dass eine Entscheidung für den Fürstpropst von Berchtesgaden, wenn überhaupt, erst am letzten Wahltag fallen werde.²² Tags darauf beschloss er seinen Bericht nach München mit etwas größerer Zuversicht: *Die möglichkeit und wahrscheinlichkeit ist hergestellt, daß der fürstbischof zu Freysing morgen im 4ten scrutinio erwählt seyn kann*.²³ Aber am 29. März mutierte die angekündigte Wahrscheinlichkeit noch nicht zur Wirklichkeit. Wieder erbrachten drei Wahlgänge das gleiche

19 Schroffenberg an Domkapitel, München, 24. März 1790. BZAR, BDK 9424, Nr. 71; GRUBER, Schroffenberg, S. 99.

20 Wählbarkeitsbreve und Vollmacht für Thurn. BZAR, BDK 9424, Nr. 72 und 73.

21 BZAR, BDK 9362 (DKProt 1789–1790), 27. März 1790; GRUBER, Schroffenberg, S. 100.

22 Lerchenfeld an Karl Theodor, Regensburg, 27. März 1790. BayHStA, Kschw 2533; HAUSBERGER, Kein Ruhmesblatt, S. 111 f.

23 Lerchenfeld an Karl Theodor, Regensburg, 28. März 1790. BayHStA, Kschw 2533; HAUSBERGER, Kein Ruhmesblatt, S. 112.

Sieben-zu-sechs-Resultat wie die vorausgehenden, während Schroffenberg keine einzige Stimme erhielt. Allerdings hatte der Dompropst gleich zu Beginn erklärt, *dass er angesichts der von einigen gnädigen herren so groß verspürten abneigung gegen ihn keineswegs mehr länger als competent zur allhiesig bischöflichen würde zu verbleiben gedenke* und infolgedessen seine bisherige Partei von weiterem Engagement für ihn freispreche in der Hoffnung, *die gnädige herren werden sich in anbetracht, da sie sowohl unter sich mehrere würdige subjecta, nebst dem auch noch in der person des ... herrn fürsten von Berchtolsgaden ebenfalls einen ohne alle ausnahme treflichen herrn vor sich haben, über einen derselben sich zu vereinbaren wissen.*²⁴

Durch den Verzicht des Dompropsts auf die Kandidatur wurde aus der Lerchenfeldschen wieder eine Thurnsche Partei, und deren sechs Mitglieder gaben der Stubenbergschen Partei unverzüglich zu verstehen, wenn sie bis heute Abend sieben Uhr nicht mit zwei oder drei Stimmen auf ihre Seite trete, werde man morgen geschlossen für den Fürstbischof von Freising votieren.²⁵ Da sich Stubenbergs Anhänger dieser Forderung verweigerten, kam es in der Nacht vor dem letzten Wahltag nochmals zu allerhand *intrigen, und cabaln*, wie dem um drei Uhr früh abgefassten Bericht des Wahlkommissars vom 30. März zu entnehmen ist.²⁶ Am folgenden Morgen ereignete sich dann seiner Ansicht nach geradezu *eine revolution*. Sie wurde ausgelöst von zwei Parteigängern Stubenbergs, die eine Stunde vor Wahlbeginn ihre Stimmen samt der Stubenbergschen schriftlich dem Dompropst anboten, woraufhin sich einige andere Mitglieder der Stubenbergschen Partei für den Domdekan erklärten, so dass das gesamte Wählergremium in *confusion* geriet. In dieser Situation wäre es ein Leichtes gewesen, die Wahl entweder zugunsten Lerchenfelds oder Thurns zu entscheiden. Doch eingedenk der Erklärung seiner Partei vom Vortag empfahl der Domdekan, ehe er dem Skrutinium stattgab, den Fürstbischof von Freising und schlug dessen Akklamation vor, *welche dann einstimmig angenommen, somit gedachter fürst-bischof per unanimia acclamirt worden ist.*²⁷ Bemerkenswerterweise hatte Wolf, die Schlüsselfigur

24 Erklärung des Dompropsts von Lerchenfeld, Regensburg, 29. März 1790. BayHStA, Kschw 2533; HAUSER, Kein Ruhmesblatt, S. 112 f.

25 Lerchenfeld an Karl Theodor, Regensburg, 29. März 1790. BayHStA, Kschw 2533; HAUSER, Kein Ruhmesblatt, S. 113.

26 Lerchenfeld an Karl Theodor, Regensburg, 30. März 1790 *um 3. uhr fruhe*. BayHStA, Kschw 2533; HAUSER, Kein Ruhmesblatt, S. 114.

27 Lerchenfeld an Karl Theodor, Regensburg, 31. März 1790. BayHStA, Kschw 2533; HAUSER, Kein Ruhmesblatt, S. 114.

im wochenlangen Wahldebakel, dem Domdekan schon am Abend zuvor signalisiert, dass er *gelegenheit finden werde, im ersten, oder 2.ten scrutinio die 8.te stimme für Berchtolsgadn zu machen.*²⁸

Noch am Vormittag des 30. März wurde das Wahlergebnis den im hohen Dom versammelten Gläubigen bekanntgegeben. Nach dem daraufhin von Weihbischof Schneid angestimmten *Te Deum Laudamus* übergab der Wahlkommissar *von vicariats wegen* dem Domdekan als Geschäftsträger des Neuerwählten *die temporalia provisorie*. Anschließend ordnete das Kapitel den Syndikus zur Notifikation des Wahlausgangs nach Berchtesgaden ab, gefolgt von zwei Domherren, die Schroffenberg die Glück- und Segenswünsche des Gremiums zu überbringen hatten.²⁹ Der gleichentags vom Ausgang der Wahl benachrichtigte Kurfürst Karl Theodor nahm die Rücksichtnahme auf seinen Wunsch *mit ganz besonderem wohlgefallen* zur Kenntnis und versicherte, er werde dem Domkapitel wie dem Hochstift bei jeder Gelegenheit seine *reichs- und landes-väterliche unterstützung, huld und gnade angedeihen lassen.*³⁰ Dem Domdekan zollte er in einem eigenen Schreiben besonderes Lob dafür, dass er so viel Mühe *zu erzilung meiner für den herrn fürsten von Freising und Berchtesgadn eingelegten empfehlung, selbst mit freiwilliger und gros müthiger verzicht auf die demselben angetragene mehrheit der wahlstimmen* aufgewendet habe.³¹

3. Wahlkapitulation

Mit der Ausarbeitung eines Kapitulationsentwurfs wurden die Domkapitulare Franz Xaver Aloys Graf von Königl, Ignaz Maria Joseph Graf von Sauer und Franz Anton Freiherr von Tänzl beauftragt. Bei der Besprechung ihres Entwurfs in der Woche vor dem Wahltermin unterbreitete man sogar den Vorschlag, jedwede wichtige Handlung des künftigen Fürsten in Hochstiftsangelegenheiten von einer gutachtlichen Stellungnahme der Dikasterien

28 Lerchenfeld an Karl Theodor, Regensburg, 30. März 1790. BayHStA, Kschw 2533; HAUSBERGER, Kein Ruhmesblatt, S. 114.

29 Lerchenfeld an Karl Theodor, Regensburg, 31. März 1790. BayHStA, Kschw 2533; HAUSBERGER, Kein Ruhmesblatt, S. 114f.

30 Karl Theodor an Domkapitel, München, 31. März 1790. BayHStA, Kschw 2533; HAUSBERGER, Kein Ruhmesblatt, S. 115.

31 Karl Theodor an Thurn, München, 31. März 1790. BayHStA, Kschw 2533; HAUSBERGER, Kein Ruhmesblatt, S. 115.

und der Zustimmung des Kapitels abhängig zu machen. Zwar fand sich für eine derart massive Bevormundung keine Mehrheit, doch wurden in die Kapitulation eine Reihe anderer, sehr ins Detail gehender Direktiven aufgenommen, die sich weitgehend auf aktuelle Probleme bezogen, so auf die Visitation des Bistums, durch die der zunehmenden religiös-sittlichen Lauheit begegnet werden sollte, auf die Verwaltung des Klerikalseminars und die von Törring errichtete Schulkommission, auf Verhandlungen mit Kurbayern wegen der jährlichen Inkorporationsabgabe der Pfarreien und auf gemeinsame Verordnungen mit der Reichsstadt Regensburg gegen das Bettelwesen und die überhandnehmende Aussetzung von Kindern.³² Mit solchen Bestimmungen trug die von Schroffenberg unterzeichnete und reversierte letzte Regensburger Wahlkapitulation wie keine vor ihr dem Gesamtwohl des Bistums und Hochstifts Rechnung. Dabei hat das Kapitel, auch wenn es stärkeres Gewicht als bislang auf die Bedürfnisse der Regensburger Kirche legte, seinen herkömmlichen Anspruch auf angemessene Beteiligung an der Regierungsgewalt des erwählten Fürsten durchaus zu wahren gewusst.³³

4. Possessnahme, Konfirmation und Konsekration

In seiner Dankadresse für die Wahl ersuchte Schroffenberg das Domkapitel am 2. April 1790, die geistliche und weltliche Administration unter der Leitung des Domdekans bis zu seinem Eintreffen in Regensburg weiterzuführen.³⁴ Die für Ende April vorgesehene Ankunft verzögerte sich um vierzehn Tage, so dass der neue Fürstbischof erst am 12. Mai mit großem Gepränge empfangen werden konnte, wobei sich laut der im Druck erschienenen Beschreibung auch die Reichsstadt Regensburg gebührend am feierlichen Einzug beteiligte. Noch gleichen Tags ergriff Schroffenberg von seinem zweiten Bistum unter den üblichen Zeremonien Besitz. Am Abend zog dann die studierende Jugend mit Laternen aus gefärbtem Papier vor der fürstbischöflichen Residenz auf und erfreute ihren künftigen Bewohner mit einem zweistündigen Musikkonzert. Bei alledem waren Zuhörer wie Agierende von der *mit keiner Feder auszu-*

32 Artikel 1, 20, 12 und 38 der von Schroffenberg am 6. Juni 1790 unterzeichneten Wahlkapitulation. BZAR, ADK 94.

33 Zum ganzen Abschnitt: FUCHS, Wahlkapitulationen, S. 72f.; GRUBER, Schroffenberg, S. 97f.

34 Schroffenberg an Domkapitel, Berchtesgaden, 2. April 1790. BZAR, BDK 9424, Nr. 92; GRUBER, Schroffenberg, S. 101.

drückenden Leutseligkeit des Hochwürdigsten Fürstbischofs tief beeindruckt. *Sein wohlwollender, sanfter, lächelnder Blick, so der Berichterstatter, zeugte von thätiger Herzengüte, und nöthigte Jedem den ungeheuchelten Wunsch für das fortdauernde erspriessliche Wohl desselben ab!*³⁵

Unterm Datum des 21. Juni 1790 erging die päpstliche Konfirmation Schroffenbergs für beide Bischofswahlen, so dass der Berchtesgadener Fürstpropst in Freising wie in Regensburg nun auch kirchenrechtlich approbierter Nachfolger von Törring-Jettenbach war. Allerdings befand sich das kleine Territorium der Regensburger Fürstbischöfe im Gegensatz zum katastrophal verschuldeten Hochstift Freising in gesunden Vermögensverhältnissen, und anders als auf dem Berg des hl. Korbinian, wo es nach der Wahl zu einem unerquicklichen Streit zwischen der unterlegenen Partei und dem neuen Regenten kam, hatte Schroffenberg in Regensburg von Anfang an das Vertrauen und die Sympathie des Domkapitels sowie der sonstigen Mitarbeiter in der Bistums- und Hochstiftsverwaltung. Diese unterschiedliche Ausgangslage war zweifellos mit ausschlaggebend dafür, dass er sich die Bischofsweihe im Dom zu Regensburg erteilen ließ, und zwar am 22. August 1790 durch den Weihbischof Valentin Anton von Schneid. Die Entscheidung für Regensburg traf er aber wohl auch deshalb, weil seine Konsekration in Freising die Animositäten gegen den dortigen Weihbischof Wolf neu entfacht hätte.³⁶

Fortan weilte Joseph Konrad Freiherr von Schroffenberg abwechselnd in seinen drei Residenzen und Amtsbereichen, mit Vorliebe im Erstlingsstift Berchtesgaden. Seine wiederholt längeren Aufenthalte in Regensburg hingen neben der Wahrnehmung bischöflicher Obliegenheiten auch mit dem Reichstagsgeschehen zusammen, das vielfältige politische und gesellschaftliche Kontaktnahmen ermöglichte. Als nach dem Tode Kaiser Leopolds II. am 1. März 1792 dem Kurfürsten Karl Theodor erneut das Reichsvikariat zufiel, ernannte er Schroffenberg aufgrund seines *allgemein bekannten deutsch-patriotischen Eifers, auch besizenden fürtrefflichen fürstlichen Gemütsgaben und rühmlichen Gesinnungen* für die Zeit des bis Anfang Juli währenden Interregnums sogar zum Prinzpalkommissar der Regensburger Reichsversammlung.³⁷

35 Beschreibung des feyerlichen Einzugs des hochwürdigsten hochwohlgebohrnen Herrn Joseph Conrad aus dem Reichsfreyherrlichen Hause von Schroffenberg etc. Fürstbischofs von Regensburg und Freysingen dann gefürsteten Propstes zu Berchtesgaden etc. etc., [Regensburg 1790]. BZAR, BDK 9425, Nr. 134, und OA-Gen. 103; GRUBER, Schroffenberg, S. 101 f.

36 HAUSBERGER, Rombericht, S. 527 f.

37 GRUBER, Schroffenberg, S. 104 f.

Das nachfolgend zu skizzierende Wirken Schroffenbergs als Fürstbischof von Regensburg war ungleich stärker durch das politische Zeitgeschehen akzentuiert als das seiner Vorgänger, vollzog es sich doch in jenem langen Jahrzehnt historischen Wortverstands, dessen Eckdaten mit dem Sturm auf die Bastille am 14. Juli 1789 und der Verabschiedung des Reichsdeputationshauptschlusses am 25. Februar 1803 benannt sind. Dementsprechend bildeten die Folie seiner bischöflichen Weisungen an den Seelsorgeklerus die Französische Revolution und der darauf bezügliche Appell zur Wahrung der überkommenen gesellschaftlichen, kirchlichen und politischen Ordnung. Bei den Belangen des Hochstifts stand die Eindämmung der Gefahren, die von den kriegerischen Auseinandersetzungen mit Frankreich ausgingen, im Vordergrund. Ab 1798 gesellte sich dazu das Bemühen um die Abwendung der drohenden Säkularisation, das unter eigener Überschrift zur Sprache kommt.

5. Belange des Bistums

Als die revolutionären Vorgänge in Frankreich mit Beginn des Ersten Koalitionskriegs ab 1792 auch die Reichslande zu erschüttern begannen, wurde Schroffenberg fortan nicht müde, vor den gottlosen Maximen der Revolutionsführer zu warnen und Klerus wie Volk zu Gebet, Buße und tätiger Mitwirkung im Kampf gegen die Mächte der Unordnung aufzurufen. Dass er früh schon die Gefahren erkannte, die von der Französischen Revolution für die bestehende Ordnung in Staat und Kirche ausgingen, bezeugt eindrucksvoll sein in Regensburg verfasster erster Hirtenbrief an die Geistlichkeit seiner drei Stifte vom 3. Februar 1792. Darin warnte er zunächst vor Bestrebungen, die *nicht nur auf die Untergrabung und den Umsturz unsrer heil. Kirche, auf die Verachtung ihrer Gesetze und Verordnungen, auf die Geringschätzung und Vernachlässigung der von Christo hinterlassenen Heilmittel etc. sondern selbst auf die Vernichtung der geoffenbarten Religion abzielen, um eine zaumlose Freydenkerey, einen allgemeinen Unglauben bey dem Christenvolke zu bewirken ... und die gute Ordnung im Staate über und unter sich zu kehren vermögend sind, und unter dem Deckmantel der allgemeinen Freyheit eine vollkommene Regel- und Sittenlosigkeit des Lebens hervorbringen sollen*. Um solchen Tendenzen entgegenzuwirken, beschwor er sodann die befreiende Kraft der Religion, die allein die Menschen und Völker wahrhaft glücklich zu machen vermöge, und fügte daran diverse Weisungen und Mahnungen an die Priester.

Bezüglich der Wahrnehmung des Verkündigungsauftrags legte er ihnen die tägliche Lektüre und Meditation der Heiligen Schrift ans Herz und sprach sich dafür aus, das Volk neben dem Wort Gottes nur *durch die Grundsätze, die aus der gesunden Vernunft hergeleitet werden*, zu überzeugen und keinesfalls auf *Geschichten und Märchen* zurückzugreifen, *welche unsinnige Köpfe erzeugt, die leichtgläubige Einfalt finsterner Zeiten genährt, und der Aberglaube erzogen hat*, da die Religion und ihre Sittenlehre in sich so erhaben seien, dass sie *dergleichen erdichtete oder unächte Gründe zu ihrer Unterstützung nicht* bedürften. Ausdrücklich gedachte er dabei seines Vorgängers, der *den Unfug der alten Exempelpredigten untersagt* habe, und wandte sich zudem gegen mancherlei Auswüchse der Heiligenverehrung.

Besonders eindrucksvoll bezeugt der Hirtenbrief vom Februar 1792 Schroffenbergs irenische Haltung gegenüber den anderen christlichen Konfessionen, denn er wendet sich darin entschieden gegen Priester, *welche von einem unbescheidenen Eifer hingerissen, in ihren geistlichen Reden unserer getrennten Brüder spotten, und die Herzen ihrer Zuhörer mit Abneigung und Haß gegen selbe bewaffnen, oder mit Verachtung und Schmähungen gegen selbe aufziehen. Dieses ist fürwahr das wahre Mittel nicht, ihre Herzen zu gewinnen, und sie von dem Irrwege auf die wahren Pfad zurückzuführen.* Im weiteren Verlauf seines Pastoral Schreibens kam der Bischof noch einmal auf die *getrennten Brüder* zu sprechen und forderte zu *reiner und thätiger Bruderliebe* gegen sie auf mit der Begründung: *Die Religion des Heilandes bewaffnet nicht Christen gegen Christen mit Haß und Verbitterung. ... Verschiedenheit des Glaubens hebt die Liebe nicht auf, welche der wahren Religion so wesentlich und dem Evangelium so gleichförmig ist.*

Ein Herzensanliegen war Schroffenberg die religiöse Unterweisung der *lieben Jugend*. Diesbezüglich schärfte er den Seelsorgern ein, gemäß der von seinem Vorgänger getroffenen Anordnung mindestens zweimal wöchentlich die Schulen zu besuchen und die in der Christenlehre am Sonntag zuvor behandelte Materie kurz zu wiederholen, gegebenenfalls auch zu ergänzen und zu vertiefen. Dabei legte er vor allem auf die regelmäßige geistliche Betreuung der Trivialschulen Wert, deren Vernachlässigung er als ein *wahres Unglück für die Menschheit* erachtete, weil in diesen Schulen im Unterschied zu den lateinischen Unterrichtsanstalten *Sitten und Verstand der zahlreichen Klassen der Menschen, welche die eigentliche Bestandtheile einer Nation ausmachen, gebildet oder verdorben wird.* Dass Schroffenberg überdies bereit war, der damaligen staatlichen Sicht des Priesters als Volkslehrer ein Stück weit entgegenzukommen, bezeugt seine Anweisung, die Geistlichen sollten

einen kleinen Vorrath brauchbarer und guter Bücher anschaffen, die theils der Jugend zum Unterrichte in der Religion, Glauben, und in der Moralität, theils den Pfarrkindern auch zur Erbauung, und zur Aufklärung in der Wirthschaft, Feldbau, und in anderen Vorfällen diensam sind.

Des Weiteren wurden die Priester in diesem ersten Pastoreale dazu ermahnt, das Messopfer andächtig zu feiern, bei der Spendung der Sakramente Eifer und Klugheit walten zu lassen und *mit Ausübung guter Werke vorzuleuchten*. Daran schloss sich die Aufforderung zu einer dem geistlichen Stand angemessenen Lebensführung, die wie immer auf die klerikale Kleidung sowie auf das Verbot von Spiel und Trunk Bezug nahm und außerdem die Empfehlung aussprach, sich nicht *den zeitlichen Geschäften zu sehr zu ergeben*. Zuletzt gebot der Bischof seinem Klerus eine penible Führung der Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher, weil *an der Richtigkeit derenselben der Staat und oft die Glückseligkeit ganzer Familien den größten Antheil hat: indem diese die Beweise enthalten, welche auch nach Jahrhunderten einigen aus eurer Gemeinde sehr großen Nutzen und beträchtliche Vortheile verschaffen können*.³⁸

Am 11. Juni 1792, also rund vier Monate nach seinem ersten Hirtenwort, ließ Schroffenberg allen Welt- und Ordensgeistlichen den Wortlaut eines von Papst Pius VI. am 19. März an den Klerus Frankreichs gerichteten Schreibens mitteilen, in dem dieser die revolutionären Ideen und Triebkräfte missbilligt hatte, und verband damit die inständige Bitte, für die Festigung des Glaubens und die Bewahrung der kirchlichen Einheit zu beten.³⁹ Noch vor Ablauf des Jahres erging am 12. November ein neuerlicher Gebetsaufruf folgenden Inhalts: *Wegen der gefahrenvollen Zeiten, auch für die heil. Religion, sollen alle Geistliche in den heil. Messen die Collecte: Deus refugium einlegen und auch sonst privatim beten, auch die Gläubigen zum Gebete ermuntern, sowie zur Anhänglichkeit an die Religion und zum Gehorsam gegen die Obrigkeit; endlich selbst mit gutem Beispiele vorangehen*.⁴⁰

Wohl im Januar 1793 verfasste Schroffenberg einen Nachtrag zum Hirtenbrief des Vorjahres, in dem er sich eingehend mit den revolutionären Vorgängen in Frankreich befasste und auch auf das gegenwärtige Kriegsgeschehen zu sprechen kam, dabei insbesondere das rücksichtslose Vorgehen der französischen Truppen im linksrheinischen Deutschland anprangernd. Erneut

38 Zu allen fünf Abschnitten: BZAR, OA-Gen 1057; GRUBER, Schroffenberg, S. 105 f.; HAUSBERGER, Rombericht, S. 528 f.

39 LIPF, Verordnungen, S. 166, Nr. 771.

40 LIPF, Verordnungen, S. 166, Nr. 773.

forderte er die Seelsorger zu eifrigster Pflichterfüllung auf, ermahnte sie mit Verweis auf die Spaltung im französischen Klerus zur Anhänglichkeit an die Kirche und ihr Oberhaupt und wies sie an, sie sollen *gegen böse Beispiele und gefährliche Irrthümer auf guter Hut seyn, und auch das Volk davor warnen durch Schilderung der schrecklichen Unordnungen, Ungerechtigkeiten und Gottlosigkeiten, die unter schönen Worten und falschen Vorspiegelungen sich bereits über Frankreich ausgebreitet haben und nun auch nach Deutschland sich zu verbreiten drohen*. Zur Abwehr dieser Bedrohung sei es dringend geboten, die Gläubigen über ihre *rechten Pflichten gegen Gott, die Kirche und die Fürsten* zu belehren.⁴¹

Auch das am 6. Februar 1794 für alle drei Sprengel gleichlautend erlassene Fastenpatent war bis in die letzte Formulierung hinein von der Revolutionsthematik durchtränkt. *Wir leben in Zeiten, wo die grösste Gefahr der Religion und dem Staate drohet*, konstatierte Schroffenberg einleitend und rief im Anschluss an seine drastische Situationsschilderung in immer neuen Wendungen dazu auf, *jenen kein Gehör zu geben, welche die Grundsätze der Religion untergraben, und die Pflichten wohl zu erwägen, die der Unterthan dem Landesherrn und dem Vaterlande schuldig ist*.⁴² In einer weiteren Verlautbarung vom 6. Oktober 1794 bat er die Landpfarrer um tatkräftige Unterstützung der durch die Revolution aus Frankreich vertriebenen Priester: Man solle, so der Bischof, dem Exempel der Stadt Regensburg nacheifern, die bereits über 50 heimatlos gewordene französische Geistliche aufgenommen habe.⁴³ Dabei ging er selber mit gutem Beispiel voran, indem er im folgenden Winter dem flüchtigen Speyerer Oberhirten von Limburg-Styrum gastliche Herberge in seiner Freisinger Residenz gewährte.⁴⁴

Als im Frühjahr 1798 die nach dem verlorenen Ersten Koalitionskrieg eröffneten Friedensverhandlungen zu Rastatt dahin gediehen, dass die Deputierten des Reichs unter massivem Druck aus Paris in die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich willigten und auch das Prinzip der Entschädigung durch Säkularisationen akzeptierten,⁴⁵ verfasste Schroffenberg unterm Datum des 20. Mai erneut einen Hirtenbrief, der sich intensiv mit den von ihm als

41 LIPF, Verordnungen, S. 166 f., Nr. 774; GRUBER, Schroffenberg, S. 107 f.; HAUSBERGER, Rombericht, S. 529.

42 LIPF, Verordnungen, S. 167 f., Nr. 779; GRUBER, Schroffenberg, S. 108 f.; HAUSBERGER, Rombericht, S. 529.

43 LIPF, Verordnungen, S. 168, Nr. 783; GRUBER, Schroffenberg, S. 109.

44 KEIL, Freising, S. 134; DERS., Schroffenberg, S. 369.

45 HAUSBERGER, Reichskirche, S. 58.

so verderblich empfundenen Zeitströmungen auseinandersetzte. Er beklagte darin zuallererst, dass *unser theuerstes Vaterland* in nur acht oder zehn Jahren enorm viel *von jener Anhänglichkeit an seine alte Religion verloren* habe, und fügte daran die weitere Verluste signalisierende Frage: *Wo ist jene edle Einfalt der Sitten, jene innigste Verehrung seiner Landesgesetze, jene stolze Vorliebe für seine Brüder und Fürsten?* Da durch die genannten Einbußen *die Grundpfeiler eines glücklichen Staates* gefährdet sind, sei es dringlichste Pflicht, die Verblendung der breiten Masse des Volkes zu entlarven und dem *Geiste der Welt* allenthalben den *Geist der Religion* entgegenzusetzen, wobei es vier Ziele anzustreben gelte: *die Rückkehr zum alten Religionseifer, zur alten Sittlichkeit, zur Schätzung altdentscher Verfassung und zur alten Vaterlandsliebe.* Diesen leidenschaftlichen Appell zum Erhalt überkommener Werte versandte das Regensburger Konsistorium am 24. Mai 1798 an alle Seelsorger mit der Maßgabe, an vier aufeinanderfolgenden Sonntagen Predigten zu halten, die den Pfarrgemeinden die vom Bischof genannten Ziele *auf eine wohl faßliche Weise recht nahe an das Herz* legen.⁴⁶

Da Schroffenberg namentlich Geheimgesellschaften als Keimzellen religionsfeindlicher Tendenzen und revolutionären Ideenguts erachtete, sagte er diesen einen energischen Kampf an. Zielscheibe war vor allem der wiederholt erwähnte Illuminatenorden, den der Ingolstädter Kanonist Johann Adam Weishaupt 1776 ins Leben gerufen hatte. Wie eine am 23. April 1791 von Freising aus an das Konsistorium in Regensburg adressierte Anweisung bezeugt, verlangte er von allen Priesteramtskandidaten das Gelöbnis, niemals Mitglied des Illuminatenordens *oder einer anderen dergleichen ... Sekte oder Versammlung* gewesen zu sein und solchen Vereinigungen auch in Zukunft nicht beitreten zu wollen.⁴⁷ Drei Jahre später, am 5. Juni 1794, erließ er ein eigenes Rundschreiben an den Klerus, in dem er das gegen den Illuminatismus ergangene Generale vom 31. Mai 1787 auf *alle was immer für Namen habende geheime Gesellschaften* ausdehnte, die Mitgliedschaft in solchen Bünden mit strengsten kanonischen Strafen bedrohte und unter Verweis auf den dem Bischof geschuldeten Gehorsam dazu verpflichtete, alles *anzuzeigen, was man immer von solchen Gesellschaften, Mitgliedern, Zusammenkünften, Correspondenzen etc. weiss.*⁴⁸ Dass der Kampf gegen den Illuminatismus einen

46 BZAR, OA-Gen 1004; LIPF, Verordnungen, S. 173, Nr. 797; GRUBER, Schroffenberg, S. 110.

47 GRUBER, Schroffenberg, S. 109; HAUSBERGER, Rombericht, S. 529.

48 LIPF, Verordnungen, S. 168, Nr. 781.

zentralen Aspekt seines bischöflichen Wirkens ausmachte, bestätigt auch sein Rombericht von 1793, der hierauf gleich zweimal Bezug nahm.⁴⁹

Ein längerer Passus dieses Berichts *super Statu Ecclesiae et Dioeceseos Ratisbonensis* belegt ferner, dass Schroffenberg ein besonderes Augenmerk auf die gediegene Ausbildung und Erziehung der künftigen Diözesanpriester am Lyzeum und im Klerikalseminar bei St. Paul richtete. Schon in seinem ersten Amtsjahr griff er nach einer Visitation reglementierend in den Seminaralltag ein. Als daraufhin die von seinem Vorgänger ins Leben gerufene Seminarkommission Einwände geltend machte, weil sie sich übergangen fühlte, hob er sie mit Dekret vom 26. Oktober 1790 kurzerhand auf, desgleichen die für das Institut St. Paul zuständige Schulkommission. Die freigewordenen Kompetenzen für das Seminar übertrug er dem Konsistorium, das bei wichtigen Angelegenheiten die oberhirtliche Entscheidung einholen musste; die Direktion des Schulinstituts vertraute er dem Weihbischof Schneid als seinem *Stadthalter* in Regensburg *unter unserm selbstigen Praesidio* an.⁵⁰ Der Rombericht von 1793 erläutert zum Klerikalseminar, es beherberge gegenwärtig 40 Alumnen, die von ihren Vorgesetzten, einem Regens und einem Subregens, eifrig zu einem Lebensstil angehalten werden, der die Gewähr für eine nachmals fruchtbringende Arbeit im Weinberg des Herrn biete. Diese Alumnen besuchten das mit dem ehemaligen Jesuitenkolleg verbundene Bischöfliche Lyzeum, an dem Philosophie, Dogmatik, Moralthologie, Pastoraltheologie, Kanonistik und Kirchengeschichte gelehrt werden und außerdem ein eigenes Religionskolleg stattfinde. Im Klerikalseminar führe der Regens in die pastorale Praxis ein; dem Subregens obliege die Auslegung der Heiligen Schrift. Neben den Lyzealprofessoren wirkten am Schulinstitut St. Paul noch fünf weitere Lehrkräfte, die den gymnasialen Unterricht erteilten. Ihnen allen, so der Bischof, habe er ernstlich aufgetragen, den Jugendlichen die wahren Grundsätze der Religion zu vermitteln und ihren Eifer für eine gesunde Frömmigkeit zu entfachen.⁵¹

Dass sich Schroffenberg bei der Aufhebung der genannten Kommissionen wichtige Entscheidungen vorbehielt, bestätigt unter anderem eine umfangreiche Verordnung aus dem Jahr 1795 zum Schulinstitut St. Paul, die in zahlreichen Bestimmungen, vor allem in solchen didaktischer und disziplinärer Art, deutlich seine Handschrift trägt. Darin war beispielsweise dem Lehrperso-

49 BZAR, OA-Gen 1050; HAUSBERGER, Rombericht, S. 532.

50 BZAR, OA-Gen 1523, 1541; GRUBER, Schroffenberg, S. 111.

51 BZAR, OA-Gen 1050; HAUSBERGER, Klerikalseminar, S. 176f.; DERS., Rombericht, S. 536f.

nal der Besuch *öffentlicher Schauspiele, offenen Wirths- und Caffée Häußer, dann Haußspielgesellschaften* untersagt, während *strafbare Schüler väterlich behandelt werden sollten* und *übertriebene Geldstrafen* gänzlich verboten wurden. Die Professoren der unteren Klassen des Gymnasiums mahnte der Bischof zu *sanftmüthiger und mit väterlichen Ernst unterstützten Behandlung* ihrer Schüler, anstatt *von ihrer gähen Hitze angeflamet zu übermäßiger Schläg Ertheilung und Gebrauch der Ruthen* Zuflucht zu nehmen. Ferner ordnete er an, nach früherer Gewohnheit einmal in der Woche eine Katechismusfrage zu erörtern und dabei *heilsame Ermahnungen für die zarte Jugend anwendbar* vorzutragen.⁵² 1798 erteilte Schroffenberg dem Regens des Klerikalseminars die Weisung, seinen Vorlesungen das *Compendium von der Moral* des Exjesuiten Benedikt Stattler zugrunde zu legen,⁵³ was insofern bemerkenswert erscheint, als fast alle Werke Stattlers auf dem Index der verbotenen Bücher standen.⁵⁴

Unter den oberhirtlichen Verordnungen, die sich in Schroffenbergs Pontifikat dezidiert mit der Lebensführung des Klerus beschäftigten, war jene vom 7. Januar 1796 einem kurfürstlichen Schreiben an die bayerischen Bistumsbehörden de dato 25. Juni 1795 geschuldet, in dem eine strengere Bestrafung von *fehligh befundenen Priestern* gefordert wurde mit der Begründung, dass *heut zu Tage das Sitten-Verderbniß bey der Geistlichkeit weit größer als vormals* sei. Das Regensburger Konsistorium arbeitete daraufhin ein entsprechendes Dekret aus, das Schroffenberg zwar inhaltlich befürwortete, dessen Drucklegung er aber erst genehmigte, nachdem die von ihm gewünschte Anfrage in Rom positiv beschieden worden war. Dieses Dekret rief die Priester dazu auf, durch einen untadeligen Lebenswandel den Gläubigen ein Vorbild zu sein, und drohte für sittliche Verfehlungen, namentlich für Verstöße gegen den Zölibat, empfindliche Strafen an.⁵⁵ Überraschenderweise übersandte Schroffenberg sechs Wochen nach der Ausfertigung des Dekrets dem Domkapitel ein Exemplar desselben und verlieh im persönlichen Begleitschreiben der Überzeugung Ausdruck, *daß es unserm hoch- und wohlerwürdigen lieben*

52 BZAR, OA-Gen 1424; GRUBER, Schroffenberg, S. 112.

53 Mit dem *Compendium von der Moral* ist wohl folgendes Werk Stattlers gemeint: Vollständige christliche Sittenlehre, 2 Bde., Augsburg 1791 (VD18 14590875-002). – Zu dem aus Kötzing stammenden Theologen Benedikt Stattler (1728–1797), dessen Ethik auf die Glückseligkeit des Menschen ausgerichtet ist: Philipp SCHÄFER, in: LThK 9 (2000), Sp. 935.

54 BZAR, OA-Gen 1523, 1563; GRUBER, Schroffenberg, S. 112.

55 BZAR, OA-Gen 1624; LIPF, Verordnungen, S. 169 f., Nr. 788; GRUBER, Schroffenberg, S. 112.

Domkapitel um so erwünschlicher und angenehmer seyn werde, von diesem unserm gnädigsten Ermahnungs-Dekrete Nachricht und Abschrift zu erhalten, als dieselben wirklich die erste, die edelste und vorleuchtendeste Klasse unserer Klerisey sind, auf deren Beyspiel vorzüglich die Aufmerksamkeit des nachgehenden Cleri sowohl als aller unserer Diözesan-Gemeinden gerichtet ist. Er erwarte sich daher vom Kapitel die *innigste Theilnahme an diesen unseren oberhirtlichen Gesinnungen* und hege die Hoffnung, es werde dem Dekret *auch durch eigenes erbauungsvolles Bestreben* Wirkkraft verleihen.⁵⁶ Die Gründe für die Vorgehensweise des Bischofs, der sogar das Konsistorium von seinem ungewöhnlichen Schritt in Kenntnis setzte, liegen im Dunkel. Belegt ist nur, dass sich die Domherren für die Übermittlung eines in Regensburg ausgefertigten Rundschreibens, das sie längst in Händen hatten, höflich bedankten.⁵⁷ Ob der eine oder andere von ihnen auch Gewissenserforschung betrieb und dem bischöflichen Wunsch nach Förderung der Wirkkraft des Dekrets *durch eigenes erbauungsvolles Bestreben* zu entsprechen versuchte, muss dahingestellt bleiben.

Auf die Lebensführung des Klerus bezogen sich in der zweiten Regierungshälfte Schroffenbergs noch drei weitere Generalmandate. Zwei davon, die vom Konsistorium veranlasst wurden, galten zum wiederholten Mal der standesgemäßen Kleidung. Das erste Mandat vom 16. März 1797 prangerte eingangs den Missstand an, dass neuerdings *mehrere Geistliche* allen bestehenden Vorschriften zum Trotz derart der *Neigung zu neuen Moden* frönten, dass man sie kaum noch von Personen weltlichen Stands unterscheiden könne, und ordnete deshalb *ernstgemessenst* an:

1. Geistliche dürfen *niemal ohne Tonsur erscheinen* und müssen bei gottesdienstlichen Handlungen sowie bei einem Aufenthalt in Regensburg *allzeit das Collare tragen*.
2. *Alle hochfärbigen Kleider* werden verboten; vielmehr sollen die Geistlichen *nur Röcke von dunkler, als blauen, braunen oder ganz dunkelgrauen Farbe tragen* und dazu ausschließlich schwarze Halstücher und schwarze Strümpfe.
3. Auf das schärfste verboten werden ferner alle neue und einem Geistlichen unanständige Moden, als die sogenannten Backenbärte, Chapeaux, die gar zu kurzen Westen und die langen Beinkleider.

⁵⁶ BZAR, OA-Gen 1624; GRUBER, Schroffenberg, S. 112f.

⁵⁷ GRUBER, Schroffenberg, S. 113.

Pfarrer und Benefiziaten, die gegen diese Anordnungen verstoßen, werde man *zur wohlverdienten Strafe ... ihrer Widerspenstigkeit* nach Regensburg beordern, wo sie *in dem bischöflichen Seminar durch 8, oder in wiederholten Fällen, 14 Tage Exercitien machen* müssen. Straffällig befundene Kooperatoren werden *auf zwei Jahre in numerum supernumerariorum zurückgesetzt* und Supernumerarier, die die Vorschriften missachten, werden mit zweijähriger Verzögerung als Kooperatoren angestellt. Sanktionen pekuniärer Art von 2 oder 3 Rtl. *ad cassam pauperum* drohten den Dekanen und Pfarrern bei Vernachlässigung ihrer Aufsichts- und Anzeigepflicht.⁵⁸

Das zweite die standesgemäße Kleidung betreffende Rundschreiben vom 11. Juni 1798 berief sich auf eine kurfürstliche Verordnung vom 17. Mai, die dem Säkularklerus gleichfalls das Tragen einer schlichten schwarzen Gewandung und das permanente Erscheinen mit der Tonsur vorschrieb, und zwar offenbar auf Wunsch der Regensburger Bistumsbehörde, die sich deshalb mit der Anweisung begnügte, das eigene Mandat vom 16. März 1797 *auf genaueste und bei bestimmter Abndung* zu befolgen.⁵⁹

Am 1. Februar 1802 erließ Schroffenberg eine umfangreiche Verordnung, die sich ausschließlich mit dem Verhalten der Hilfspriester beschäftigte. Veranlasst hierzu sah er sich, weil er teils auf seiner mehrwöchigen Firmungsreise im Vorjahr, teils aus Anzeigen an das Konsistorium *missfälligst* in Erfahrung gebracht hatte, dass es unter den Kooperatoren und Supernumerariern *sehr viele gibt, welche die sowohl von uns, als unsern Vorfahrern ... erlassenen Generalien, ausser Acht lassen*. Deshalb wartete die Verordnung mit einer didaktisch geschickten Mischung aus Mahnungen, Warnungen und Strafanrohungen auf. Ermahnt wurden die Hilfsgeistlichen vom Bischof zur täglichen Betrachtung, zu Achtung und Gehorsam ihrem Pfarrer gegenüber, zu liebevollem und höflichem Umgang mit den Pfarrkindern, zum Fernbleiben von Wirtshäusern sowie von *Jagd-, Spiel-, Trink- und Tanzgesellschaften*, zur standesgemäßen Kleidung und generell zur Meidung all dessen, woran die Gemeinde Anstoß nehmen könnte. Um den diversen Appellen besonderen Nachdruck zu verleihen, legte der Erlass den Pfarrern im Anschluss an die Sanktionsdrohungen die Verpflichtung auf, jährlich *einen umständlichen Bericht über das Betragen ihrer Capläne zu erstatten, und zwar 1. in Hinsicht ihres Eifers in der Seelsorge, 2. ob die Predigten, Catechesen und Exhortationen richtig gehalten, und die Kinder in den Christenlehren auch fleissig*

58 BZAR, OA-Gen 1004; LIPF, Verordnungen, S. 171 f., Nr. 794.

59 BZAR, OA-Gen 1004; LIPF, Verordnungen, S. 173, Nr. 798.

*befragt werden, 3. ob die Tonsur getragen wird, und wie ihre Kleidertracht beschaffen ist, 4. ob sie die Wirthshäuser, Spiel- und Tanzgesellschaften gehörig vermeiden, 5. ob sie ad dispositionem parochi leben, und 6. wie sonst ihr Betragen und Umgang beschaffen sey.*⁶⁰

Selbstredend hat Schroffenberg, dessen Leutseligkeit geradezu sprichwörtlich war, bei der geistlichen Leitung des Bistums über die Hirtenbriefe und Generalmandate hinaus auch den unmittelbaren Kontakt zu Klerus und Volk gesucht. Belegt ist diese Kontaktnahme neben den in der Bischofsstadt ausgeübten Pontifikalfunktionen, insbesondere den häufig vorgenommenen Ordinationen,⁶¹ vor allem durch seine Firmungs- und Visitationsreisen. Eine erste Reise führte ihn 1792 in Begleitung zweier Konsistorialräte in das Dekanat Geisenfeld, das er vom 18. bis 23. Juni nach Auskunft seines Romberichts vom Jahr darauf auch deshalb visitierte, weil er im dortigen Klerus wegen der Nähe zur Universität Ingolstadt Anhänger des Illuminatenordens vermutete. Dabei spendete er dem Bericht zufolge in Wolnzach, Geisenfeld und Vohburg etwa 1800 Gläubigen das Sakrament der Firmung und hielt dort jeweils zwei Ansprachen, eine, die den Eltern die ernste Pflicht vor Augen stellte, ihre Kinder nach den wahren Grundsätzen der christlichen Religion zu erziehen, und eine zweite, die die Notwendigkeit der Firmung und die rechte Vorbereitung auf den Empfang dieses Sakraments thematisierte. Außerdem schärfte er den Pfarrern die Pflicht zur eifrigen Katechese, zum regelmäßigen Schulbesuch und zur sorgfältigen Berichterstattung über bestehende Mängel in ihrem Seelsorgebereich ein. Nach Abschluss der Visitation erhielten sie ein Rundschreiben, das die gewonnenen Erkenntnisse mit entsprechenden Anweisungen auflistete. Den Dekan aber beauftragte der Bischof, noch im gleichen Jahr seinerseits eine gründliche Visitation vorzunehmen und gewissenhaft darüber zu berichten, ob die Visitationspunkte Wirkung gezeigt haben.⁶²

Nachdem zwischenzeitlich neben den Dekanen wiederholt auch der bischöfliche Generalvisitor dem Inspektionsauftrag vor Ort nachgekommen war, unternahm Schroffenberg im Jahr 1801 noch einmal persönlich eine ausgedehnte Firmungs- und Visitationsreise. Sie dauerte vom 23. August bis 1. Oktober und führte ihn vom Gäuboden über den Bayerischen Wald bis hinauf in die nördliche Oberpfalz und ins Egerland. Die Aufgabe der Visitation

60 BZAR, OA-Gen 1004; LIPF, Verordnungen, S. 176–178, Nr. 821; GRUBER, Schroffenberg, S. 113.

61 Näheres hierzu bei GRUBER, Schroffenberg, S. 114.

62 BZAR, OA-Gen 889 (Visitationsprotokoll von 1792) und 1050 (Statusbericht von 1793); HAUSBERGER, Rombericht, S. 532 f.

nahm dabei offenbar weitgehend der ihn begleitende Konsistorialrat Johann Joseph Thomas von Haas wahr. Das Sakrament der Firmung spendete der Bischof auf dieser Reise insgesamt 44 619 Gläubigen – Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen –, und zwar in Straubing, Deggendorf, Gotteszell, Viechtach, Cham, Rötz, Neunburg vorm Wald, Weiden, Waldsassen, Eger und Amberg. Wegen des enormen Andrangs von Firmlingen war Schroffenberg, der damals schon im 59. Lebensjahr stand und zudem häufig kränkelte, bald so erschöpft, dass er den Freisinger Weihbischof Wolf zu Hilfe rufen musste, da der Regensburger Suffragan Schneid ebenfalls schon gesundheitlich angeschlagen war. Wolf, der sich als Konsistorialvizepräsident ohnedies hauptsächlich in Regensburg aufhielt, erteilte dann noch weitere 42 839 Firmungen.⁶³

6. Belange des Hochstifts

Im Unterschied zu Freising überkam Schroffenberg von seinem Vorgänger mit Regensburg ein Hochstift, dessen Vermögensverhältnisse wohlgeordnet waren.⁶⁴ Zudem hatte Törring-Jettenbach 1788 mit Kurbayern eine vertragliche Übereinkunft erzielt, die den jahrelangen Rechtsstreit um die Reichsherrschaft Donaustauf und einige Hofmarken in der Umgebung Regensburgs für das Hochstift einigermaßen vorteilhaft beendete. Gleichwohl sah sich Schroffenberg als Hochstiftsherr alsbald in einen neuen Konflikt involviert, weil Kurbayern 1791 im Zuge der Eingliederung des Herzogtums Pfalz-Sulzbach die bayerische Landeshoheit über die seit der Mitte des 13. Jahrhunderts zum Hochstift Regensburg gehörende Herrschaft Hohenburg im Nordgau beanspruchte und durch die Erhebung von Zöllen und Mauten derart massiven wirtschaftlichen Druck auf das von bayerischem Gebiet umschlossene Amt Hohenburg ausübte, dass dessen Handelsverkehr weitgehend zum Erliegen kam. Doch gelang es ihm bei einem Aufenthalt in München im Spätjahr 1791, die Aufhebung der Blockade nicht nur gegen die Herrschaft Hohenburg, sondern auch gegen die Besitzungen des Domkapitels im Nordgau zu erwirken. Verhandlungsgeschick bewies er ebenso, als kurfürstliche Behörden in dem der Herrschaft Wörth an der Donau benachbarten Ort Wiesent einen Viehmarkt einführen und ihren Untertanen den Besuch des Viehmarkts in

63 BZAR, OA-Gen 1035; GRUBER, Schroffenberg, S. 114f.

64 Näheres bei FREITAG, Törring-Jettenbach, S. 111–114.

Wörth verboten. Der Bischof erreichte nämlich, dass der neue Markt wieder abgeschafft wurde.⁶⁵

Großen Belastungen sah sich das Hochstift in Schroffenbergs Pontifikat durch die sogenannten Koalitionskriege europäischer Mächte gegen Frankreich ausgesetzt. Als während des Ersten Koalitionskriegs (1792/93–1797) die Reichslande in zunehmende Bedrängnis gerieten, sprach sich Schroffenberg im Herbst 1794 nachdrücklich für die positive Bescheidung des kaiserlichen Kontributionsbegehrens aus und erklärte sich gegenüber dem Domkapitel damit einverstanden, die entbehrlichen *Gold- und Silber-Geräthe* zu veräußern, damit *dem der Religion und dem Staate durch seine Ausbreitung immer gefährlicher werdenden Feinde mit Anspannung all möglicher Kräfte* begegnet werden könne.⁶⁶ Im Mai 1795 musste der Fürstbischof zur Finanzierung seines Beitrags für den Reichskrieg einen Kredit von 12 000 fl. aufnehmen. Als dann im Sommer 1796 ein Einfall der französischen Truppen in Bayern drohte, befahl er dem Domkapitel, Verschlöße und Kästen für Pretiosen, Kirchensilber und Archivalien bereitzustellen, um all dies auf dem Schiffsweg nach Pöchlarn in Niederösterreich in Sicherheit bringen zu können. Sollte Sicherheit auch dort nicht gewährleistet sein, empfehle sich der Weitertransport nach Ungarn. Anfang September kam das wertvolle Gut mit Wasserschäden, die bei der Öffnung der Kästen an der österreichischen Mautstelle Engelhartszell entstanden waren, in der hochstiftischen Herrschaft Pöchlarn an. Doch schon im Oktober erfolgte sein Rücktransport, weil Bayern zwischenzeitlich mit Frankreich einen Waffenstillstand geschlossen und sich außerdem das Kriegsglück gewendet hatte.⁶⁷

Der Zweite Koalitionskrieg (1799–1801) zog das Hochstift noch stärker in Mitleidenschaft. War bei seinem Beginn Bayern von kaiserlichen Truppen besetzt, so sah sich ab Sommer 1800 ganz Süddeutschland von einer französischen Armee unter dem Oberbefehl des Generals Jean Victor Moreau bedroht. Nachdem Moreau die Österreicher in der Schlacht bei Hohenlinden im Ebersberger Forst am 3. Dezember vernichtend besiegt hatte, forderte er enorm hohe Kriegskontributionen, so vom Hochstift Regensburg am 4. Januar 1801 monatlich 33 874 Franken. Zwar konnte der von Schroffenberg zu ihm abgeordnete Domkapitular Sternberg die Forderung auf 24 690 Franken herunterhandeln, doch musste der Bischof gleichwohl das

⁶⁵ GRUBER, Schroffenberg, S. 116 f.

⁶⁶ BZAR, OA-Gen 2856; GRUBER, Schroffenberg, S. 117.

⁶⁷ GRUBER, Schroffenberg, S. 117 f.

Kapitel der Kontribution halber um Einverständnis zur Aufnahme eines Kredits von 50000 fl. ersuchen, das man *in Anbetracht dieses nothgedrungenen unerschwinglichen Falles, zu welcher selbst die bisher von S[eine]r Hochfürstlichen Gnaden weißheitsvoll geführt sparsamste Oeconomie nicht zureichen konnte*, ohne Umschweife erteilte. Auch der Kirchenschatz und die Archive waren im Jahr 1800 zusammen mit dem aus dem Linksrheinischen nach Regensburg geretteten Archiv und Kirchenschatz von Speyer erneut in Sicherheit gebracht worden, zunächst auf das bischöfliche Schloss Wörth an der Donau, dann nach Passau und von dort weiter nach Linz, Pöchlarn und Groß-Enzersdorf, einer niederösterreichischen Herrschaft des Hochstifts Freising. Der Rücktransport der Pretiosen und des Schriftguts erfolgte erst Monate nach dem Friedensschluss um die Mitte des Jahres 1801. Während des Zweiten Koalitionskriegs suchte zudem der neugewählte, aber aus seinem Bistum vertriebene Speyerer Oberhirte Philipp Franz Wilderich Graf von Walderdorf Zuflucht in Regensburg.⁶⁸ Schroffenberg gewährte ihm Ende Dezember 1799 gastfreundliche Aufnahme im Bischofshof und erteilte ihm in der dortigen Hauskapelle unter Assistenz der Weihbischöfe Schneid und Wolf am 19. Januar 1800 die Bischofsweihe.⁶⁹

7. Wider die drohende Säkularisation

Der Sieg des Generals Moreau bei Hohenlinden und Napoleon Bonapartes Erfolge in Oberitalien, besonders bei Marengo, zwangen Kaiser Franz II. zum Frieden, der am 9. Februar 1801 im lothringischen Lunéville geschlossen wurde. Der Vertrag verfügte die definitive Abtretung der linksrheinischen Reichsgebiete an Frankreich und garantierte in Artikel VII den erblichen Reichsfürsten für ihre auf dem linken Rheinufer erlittenen Verluste Entschädigungen, *welche in dem gedachten Reiche selbst genommen werden*, nach noch zu treffenden Vereinbarungen der Vertragsparteien.⁷⁰ Dass aber die Entschädigungsmasse durch Mediatisierung und Säkularisation gewonnen werden sollte, wurde im Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 festgeschrieben.⁷¹ Dabei fand in diesem letzten Grundgesetz des Alten Reiches

68 Erwin GATZ, Walderdorf, Philipp Franz Wilderich Nepomuk Graf von (1739–1810), in: DERS., Bischöfe 1785/1803–1945, S. 791 f.

69 GRUBER, Schroffenberg, S. 118 f.

70 HUFELD, Reichsdeputationshauptschluss, S. 60 f.

71 HAUSBERGER, Reichskirche, S. 61, 63–65.

der Begriff „Säkularisation“ für zwei sehr verschiedene Vorgänge Verwendung, zu deren Abgrenzung voneinander sich in der Forschung die Unterscheidung zwischen Herrschaftssäkularisation und Vermögenssäkularisation eingebürgert hat. Herrschaftssäkularisation meint den Verlust der Reichsunmittelbarkeit eines geistlichen Territoriums und seine Einverleibung in ein weltliches Reichsfürstentum. Weil aber mit dem Verlust der staatlichen Hoheitsrechte (Imperium) zugleich das gesamte Eigentum (Dominium) dem begünstigten weltlichen Reichsfürsten zufiel, war somit die Herrschaftssäkularisation gekoppelt mit einer Vermögenssäkularisation, der gemäß Paragraph 34 mit den Domänen der Hochstifte auch jene der Domkapitel zum Opfer fielen. Außerdem traf der Reichsrezess in Paragraph 35 eine Verfügung, die weit über den in Lunéville vereinbarten Entschädigungszweck hinausging und die rechtsrheinische Klostersäkularisation legitimierte.⁷² Dieser Paragraph war in letzter Minute auf Betreiben Bayerns mit zwei Zusätzen versehen worden, die zum einen *alle* Landesherren – nicht bloß die linksrheinisch geschädigten und rechtsrheinisch entschädigten – zur Aufhebung sämtlicher Klöster und Stifte ihres Herrschaftsgebiets ermächtigten und ihnen zum anderen die Säkularisationsbefugnis keineswegs nur für die Entschädigungslande erteilte, sondern auch für ihre ererbten Besitzungen.⁷³

Dass die Verschärfung des Paragraphen 35 von Bayern beantragt wurde, überrascht insofern nicht, als hier bereits im letzten Regierungsjahr Karl Theodors mit dem vielzitierten 15-Millionen-Projekt eine Planung greifbar wird, der es an existenzgefährdendem Potential für die Klosterlandschaft nicht mangelte.⁷⁴ Am 7. September 1798 unterzeichnete Pius VI., damals schon Gefangener Napoleons und auf dem Weg in die Verbannung, in der Kartause bei Florenz ein vom Kurfürsten erbetenes Breve, das diesen ermächtigte, zur Linderung der Landesnotdurft und zur Deckung von Kriegsausgaben in seinen pfalzbayerischen Staaten geistliche Güter im Wert von 15 Millionen fl. zu veräußern; ausgenommen davon waren nur die Besitzungen der

72 HAUSBERGER, Reichskirche, S. 69f.

73 Näheres im Abschnitt „Die Schaffung der außenpolitischen und reichsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufhebung der ständischen Klöster“ bei Eberhard WEIS, Montgelas und die Säkularisation der bayerischen Klöster 1802/03, in: SCHMID, Säkularisation in Bayern, S. 152–255, hier S. 196–205.

74 Zum Folgenden ausführlich Reinhard STAUBER, Zwischen Finanznot, Ideologie und neuer Staatsordnung. Die politischen Entscheidungen der Administration Montgelas auf dem Weg zur Säkularisation 1798 bis 1803, in: SCHMID, Säkularisation in Bayern, S. 111–151, hier S. 111–125.

Pfarreien sowie die Pfründengüter der Domkapitel und Kollegiatstifte. Der Papst sprach zwar die Hoffnung aus, dass der 15-Millionen-Betrag durch die vorgesehene Belastung nahezu der gesamten Geistlichkeit ohne Aufhebung geistlicher Institute aufgebracht werden könne, räumte aber dem Kurfürsten die Erlaubnis zur Säkularisation einiger Ordensniederlassungen ausdrücklich ein. In der Tat hätte die volle Eintreibung der enorm hohen Summe, gemessen am Resultat der Säkularisationsmaßnahmen von 1802/03, schon damals die Aufhebung eines großen Teils der bayerischen Klöster unvermeidlich gemacht.

Das päpstliche Breve verdankte sein Entstehen vor allem den Macheschaften des korrupten Grafen Emidio Ziucci, mit dem 1796 ein in jeder Hinsicht unwürdiger Mann auf den Posten der Münchener Nuntiatur berufen worden war. Er hatte gegenüber dem alten und kranken Papst mit falschen Zahlen operiert, um dieses Apostolische Schreiben für Karl Theodor zu erwirken, und zwar bewogen durch den höchst peinlichen Umstand seiner Privatschulden in Höhe von 300 000 fl., deren Übernahme er sich vom Staat erhoffte. Der bayerische Prälatenstand erfuhr bereits im Oktober von dem ominösen Projekt und setzte sich unter Federführung der Äbte Carl Klocker von Benediktbeuern und Rupert Kornmann von Prüfening gegen die exorbitante Zahlungsforderung klug taktierend zur Wehr. Der Einspruch hatte auch deshalb Erfolg, weil ihm die beiden anderen Landstände, der Adel und die Städte, beipflichteten und die Zahlungsforderung als Verstoß gegen die landständischen Rechte, ja als Angriff auf die landständische Verfassung insgesamt anmahnten. Angesichts solch entschiedener Gegenwehr blieb das vom Nuntius am 31. Dezember 1798 veröffentlichte Patent, mit dem er die Stifte und Klöster in ebenso anmaßender wie törichter Weise unter Androhung der Exkommunikation aufforderte, dem Vollzug des Breve Gehorsam zu leisten, weitgehend wirkungslos. Bis zum Tode Karl Theodors, der am 16. Februar 1799 an den Folgen eines Schlaganfalls starb, hatten nur die ärmeren nichtständischen Klöster die ihnen auferlegten Abgaben größtenteils geleistet. Von den Klöstern des Prälatenstands erhielt der Kurfürst keinen Heller. Sie überreichten lediglich seinem Nachfolger Max IV. Joseph zum Regierungsantritt aus freien Stücken einen Betrag von 500 000 fl.⁷⁵

Gleichwohl hat das päpstliche Breve im geistlichen Bayern tiefe Verstörung ausgelöst. Seit Herbst 1798 ging durchs Land eine Woge der Empörung über den Heiligen Stuhl und seinen traurig-lächerlichen Vertreter in München. Die bayerische Kirche musste sich von Rom umso mehr verraten fühlen,

75 Zu beiden Abschnitten HAUSBERGER, Reichskirche, S. 96 f.

als ihre Beschwerden über Ziuccis Treiben zunächst ohne Konsequenzen blieben. Dabei setzte sich Fürstbischof Schroffenberg namens seiner beiden Bistümer, die sich über weite Teile Kurbayerns erstreckten, gegen den vom Papst sanktionierten Aderlass vehement zur Wehr. In mehreren Schreiben legte er nicht nur am Münchener Hof und beim Nuntius energischen Protest ein, sondern auch in Rom. Anfang Januar 1799 lud er außerdem die angesehensten geistlichen Vertreter seiner Bistümer zu einer Konferenz über geeignete Gegenmaßnahmen nach Freising, bei der man sich darauf verständigte, nochmals durch unzweideutige Eingaben an den Kurfürsten, den Nuntius und den päpstlichen Hof massiven Widerstand zu signalisieren. Aus Rom erhielt Schroffenberg schließlich von seinem Agenten Bernardino Bonfiglioli mit Schreiben vom 12. März die Nachricht, der Papst habe Ziucci wegen falscher Berichterstattung und unbefugter Androhung von Kirchenstrafen eine ernste Rüge erteilt. Diese Mitteilung gereichte ihm wohl zu einiger Genugtuung, hatte er doch noch kurz zuvor, am 28. Februar, in großer Verbitterung an Ziucci geschrieben: *Ich kann Ihnen den Schmerz nicht länger mehr bergen, den mir der gänzliche Untergang der Klöster in Bairn verursacht und dieß durch ein förmliches Indult des Pabstes, eben zu der Zeit, wo man sagen könnte, man wolle die Beute davon zur Leichenbegängniß der Religion anwenden, die ohnehin schon allenthalben zu nächst an ihrem offenen Grabe steht. Soll es möglich seyn, daß der Heilige Vater, Zeuge von sovielen Verwüstungen, welche den Boden der Christenheit bedecken, solle bewilliget haben, dieselben noch auszubreiten und zu vermehren, zum Erstaunen der katholischen Seelen, die unter dem Steinhaufen des Heiligthums nicht mehr wissen, wo sie sich hinwenden sollen?*⁷⁶

Als nach dem Frieden von Lunéville das Schicksal der geistlichen Staaten besiegelt schien, war wiederum der Fürstbischof von Freising und Regensburg einer der rührigsten Verteidiger der kirchlichen Interessen. Unterstützt vor allem durch das Regensburger Domkapitel unter der Leitung des diplomatisch versierten Dekans von Thurn, engagierte er sich mit letzter Entschlossenheit für ein gemeinsames Vorgehen der geistlichen Reichsstände zum Schutz ihrer Staaten, wovon eine umfangreiche Korrespondenz mit Konstanz, Basel, Brixen, Salzburg, Passau, Eichstätt, Mainz und Trier von April bis Oktober 1801 sprechendes Zeugnis ablegt. Doch wiewohl seine Initiative bei einem halben Dutzend der Amtsbrüder Beifall fand und einige von ihnen sogar ihre Vertreter am Regensburger Reichstag zu konzertiertem Auftreten anwies,

⁷⁶ KEIL, Freising, S. 113; DERS., Schroffenberg, S. 371.

verlief das Unternehmen letztendlich im Sande, da namentlich die höherrangigen geistlichen Reichsfürsten eine abwartende Haltung einnahmen oder in kühler Reserve verharrten.⁷⁷

Ohne Erfolg blieb auch Schroffenbergs energischer Einspruch gegen die klosterfeindlichen Maßnahmen der bayerischen Regierung, die seit Beginn des Jahres 1802 mit nicht zu übersehender Deutlichkeit auf eine Totalsäkularisation hinsteuerte, der zunächst hauptsächlich die nichtständischen Klöster der Bettelorden zum Opfer fallen sollten. Weil der Fürstbischof mit seinem Bemühen, durch zwei Schreiben an den Kurfürsten vom 19. und 27. Februar 1802 der Aufhebung von Mendikantenklöstern entgegenzuwirken, ins Leere lief, erstattete er im März über die ohne Vorwissen der Bischöfe ergriffenen Säkularisationsmaßnahmen einen ausführlichen Bericht an den Heiligen Stuhl.⁷⁸ Doch blieb sein von Bonfiglioli übermitteltes Exposé unbeantwortet, wie sich überhaupt in der damals großen Not der deutschen Kirche hilfesuchende Blicke in aller Regel vergeblich nach Rom richteten, nicht nur, weil sich das Papsttum selbst in arger Bedrängnis befand, sondern auch und vor allem wegen der seit jeher tiefeingewurzelten Antipathie der römischen Kurie gegenüber der stolzen Reichskirche, die jüngst durch die febronianischen Wirren und den Nuntiaturstreit neue Nahrung erhalten hatte.⁷⁹

Was das Säkularisationsgeschehen von 1802/03 für Schroffenbergs eigene Position heraufbeschwor, ist indirekt damit beschrieben, dass der Reichsdeputationshauptschluss mit Ausnahme des Kurfürsten von Mainz, des Hoch- und Deutschmeisters und des Großpriors der Malteser sämtliche geistliche Fürsten *außer Possession gesetzt*, das heißt ihrer Landeshoheit zugunsten weltlicher Herren enthoben hat. Schroffenbergs Fürstentümer wurden drei verschiedenen Herren zugesprochen: Das Stift Berchtesgaden erhielt der habsburgische Großherzog Ferdinand von Toskana, das Hochstift Freising fiel an Kurbayern und das Hochstift Regensburg wies der Reichsrezess der Dotation des als Erzbischof von Mainz nach Regensburg versetzten Kurzerzkanzlers Karl Theodor von Dalberg zu.⁸⁰ Doch verblieb dem dreifach Depossidierten die geistliche Jurisdiktion über seine Sprengel. Auch hatte er für jedes der drei abgetretenen Herrschaftsgebiete lebenslang Anspruch

77 SCHWAIGER, Bistümer, S. 117; KEIL, Schroffenberg, S. 372; GRUBER, Schroffenberg, S. 123; DERS., Bistum Regensburg, S. 1 f.

78 SCHWAIGER, Bistümer, S. 117 f.; KEIL, Schroffenberg, S. 372 f.; GRUBER, Schroffenberg, S. 123 f.

79 Näheres hierzu bei HAUSBERGER, Reichskirche, S. 65–67.

80 SCHWAIGER, Bistümer, S. 118.

auf eine angemessene Pension nach Maßgabe der Sustentationsparagrafen 50 und 51.⁸¹

8. Krankheit, Tod und Grablege

Am 13. Januar 1794 erlitt Schroffenberg, der sich schon im Sommer 1792 wegen rheumatischer Beschwerden einer Kur im schweizerischen Baden im Aargau hatte unterziehen müssen, in Regensburg einen schweren Unfall. Bei einem Spaziergang auf dem Oberen Wöhrd wurde er von einem in Unachtsamkeit aus dem obersten Stockwerk eines Hauses geworfenen Buchenscheit so schwer am Kopf getroffen, dass er, aus Mund und Nase blutend, ohnmächtig zusammenbrach. Von da an sah er sich in seiner Schaffenskraft vor allem durch Kopf-, Augen- und Ohrenschmerzen immer wieder beeinträchtigt, die offenbar von einem Schädelbruch herrührten.⁸²

Die Unabwendbarkeit der Säkularisation, die sich in ihrer staatsrechtlichen wie vermögensrechtlichen Komponente ab dem Spätjahr 1801 zunehmend deutlicher abzeichnete, hat den rechtlich denkenden und stets auf die Wahrung der überkommenen Ordnung bedachten Fürstbischof innerlich gebrochen. Als sich mit dem Erlöschen der geistigen und seelischen Widerstandskraft auch sein langjähriges körperliches Leiden mit voller Wucht geltend machte, verließ er in der zweiten Junihälfte 1802 Regensburg für immer und zog sich in die Abgeschiedenheit Berchtesgadens zurück.⁸³ Nur wenige Monate später ergriffen der Großherzog von Toskana, der Kurfürst von Bayern und der Kurerzkanzler Dalberg, ohne die Entscheidung der achtköpfigen Reichsdeputation abzuwarten, beherzt von den für sie im französisch-russischen Entschädigungsplan vorgesehenen Territorien Schroffenbergs Besitz. Bemerkenswert ist allerdings, dass das Regensburger Domkapitel, dessen Dekan seit April 1802 Wolf war, dem deponierten Fürsten weiterhin Ehrerbietung wie immer bezeugte. Vom 19. November 1802 datiert der Beschluss, ihm zu bekunden, dass man *über die dermalige Trennung untröstlich seye*, zum Neujahrstag übersandte das Kapitel *Ihro Hochfrtl. Gnaden* ein Glückwunschsreiben und bei der Wiederkehr von Schroffenbergs Wahltag am 30. März

81 HUFELD, Reichsdeputationshauptschluss, S. 105 f.; HAUSBERGER, Reichskirche, S. 77 f.

82 SCHWAIGER, Bistümer, S. 118; GRUBER, Schroffenberg, S. 126.

83 SCHWAIGER, Bistümer, S. 118; KEIL, Schroffenberg, S. 373.

hielt man auch 1803 noch das herkömmliche Hochamt im Dom.⁸⁴ Letztere Zuneigungsbekundung, für die sich Schroffenberg noch wenige Tage vor seinem Ableben bedankte, erfolgte freilich nicht uneigennützig, da sie mit dem Anspruch auf die Verabreichung der kapitulationsmäßig vereinbarten Spoliengelder verknüpft war.

Ende März 1803 verließ Schroffenberg auf ärztliches Anraten das Berchtesgadener Chorherrenstift und bezog, um sich noch mehr Ruhe gönnen zu können, Quartier im nahegelegenen Schloss Adelsheim, das zur Propstei gehörte. Dort starb er nur wenige Tage später, am 4. April, gegen 9.00 Uhr abends an den Folgen eines Schlaganfalls.⁸⁵ Seine Grablege erhielt er in der Stiftskirche von Berchtesgaden. In ihrem rechten Seitenschiff ließen ihm seine Neffen und Nichten ein schlichtes Denkmal errichten, dessen Inschrift ihm bescheinigt, *all seinen Untertanen ein Vater* gewesen zu sein.⁸⁶

9. Würdigung

Joseph Konrad Freiherr von Schroffenberg hat das Doppelamt des Landesherrn und geistlichen Hirten in seinen drei Wirkungsbereichen mit großem Engagement ausgeübt und bei allen Belangen, die er an Mitarbeiter delegieren musste, ein besonderes Augenmerk auf deren sachkundige Wahrnehmung gerichtet. Zwar zählte er „nicht zu den bedeutenden Persönlichkeiten der Reichskirche, war aber ein lauterer Charakter, stets pflichtbewußt und arbeitseifrig, liebenswürdig im Umgang mit Menschen aller Stände und von starkem sozialem Verantwortungsbewußtsein geprägt – hierin eine gewinnende geistliche Fürstengestalt einer maßvollen katholischen Aufklärung“.⁸⁷ Ob schon seine Wahl in Freising wie in Regensburg unter maßgeblichem Einfluss Kurbayerns erfolgte, ließ er sich in seiner zwölfjährigen Amtsführung vom Münchener Hof keineswegs willfährig instrumentalisieren, sondern bot ihm bei aller grundsätzlichen Loyalität gegenüber der staatlichen Obrigkeit und ungeachtet der freundschaftlichen Verbundenheit mit dem Kurfürsten Karl Theodor durchaus Paroli, wenn er sich in seiner geistlichen oder weltlichen Jurisdiktion beeinträchtigt erachtete. Auch deshalb wird man ihn zu den

84 GRUBER, Schroffenberg, S. 125 f.

85 KEIL, Schroffenberg, S. 374.

86 *Omnium subditorum suorum pater, cuius memoria in benedictione est.* KEIL, Freising, S. 73; DERS., Schroffenberg, S. 375.

87 SCHWAIGER, Ende, S. 543.

redlichsten Repräsentanten der Reichskirche in der letzten Epoche ihres Bestehens rechnen dürfen. Gleichwohl war das Wirken des wohlmeinenden Fürstbischofs von einer inneren Tragik überschattet. Sie lag zuvorderst darin begründet, dass er mit seinem bis in das letzte Regierungsjahr fortdauernden Bemühen um die Wahrung der kirchlichen und politischen Ordnung an übermächtigen Gegenkräften hoffnungslos gescheitert ist. Doch ist es alles andere denn ehrenrührig, um das Überleben von überkommenen Strukturen und Traditionen zu kämpfen, auch wenn dieser Kampf angesichts der grundstürzenden Umbrüche von damals nicht zu gewinnen und die Zeit für geistliche Fürsten gleich welchen Zuschnitts unwiderruflich abgelaufen war.

10. Siegel und Wappen

Siegel

Rund (Ø 36 mm) mit zweimal geteiltem und einmal gespaltenem Hauptschild (sechs Felder), quadriertem Mittelschild und aufgelegtem Herzschild. – Herzschild: ein Adler. – Mittelschild (Familienwappen Schroffenberg), darauf eine siebenperlige Freiherrnenkrone: (1) und (4) ein Sparren, begleitet oben von zwei Sternen, unten von einer Lilie, (2) und (3) gespalten, vorne eine Lilie, hinten ein Zinnturm. – Hauptschild, darüber die Insignien Hirtenstab, Mitra mit Kreuz und Schwert: (1) und (6) ein Mohrenkopf mit Ohrring und Halskrause (Hochstift Freising), (2) und (5) ein Schrägrechtsbalken (Hochstift Regensburg), (3) zwei schräg gekreuzte Schlüssel (Fürstpropstei Berchtesgaden), (4) sechs 3:2:1 gestellte Lilien (Fürstpropstei Berchtesgaden). – Ohne Umschrift.⁸⁸

Wappen

Zweimal geteilt und einmal gespalten (sechs Felder) mit quadriertem Mittelschild und aufgelegtem Herzschild. – Herzschild: in Gold ein rot bewehrter schwarzer Adler. – Mittelschild (Familienwappen Schroffenberg),

⁸⁸ Wahlkapitulation, von Schroffenberg unterzeichnet und gesiegelt, Regensburg, 7. Juni 1790. BZAR, ADK 94. – Sigilla Episcoporum Ratisbonensium. StBR, Rat. ep. 322.

darauf eine siebenperlige Freiherrenkrone: (1) und (4) in Blau ein goldener Sparren, begleitet oben von zwei goldenen Sternen, unten von einer silbernen Lilie, (2) und (3) gespalten, vorne in Gold eine silberne Lilie, hinten in Rot ein silberner Zinnturm. – Hauptschild: (1) und (6) in Gold ein rot bekronter schwarzer Mohrenkopf mit roten Lippen, rotem Ohrring und roter Halskrause (Hochstift Freising), (2) und (5) in Rot ein silberner Schrägrechtsbalken (Hochstift Regensburg), (3) in Rot zwei schräg gekreuzte Schlüssel, von denen der schrägrechte golden, der schräglinke silbern ist (Fürstpropstei Berchtesgaden), (4) in Blau sechs 3:2:1 gestellte silberne Lilien (Fürstpropstei Berchtesgaden).⁸⁹

89 GATZ, Wappen, S. 491.

KARL THEODOR VON DALBERG 1803–1817

Literatur, die sich ausschließlich auf Dalbergs Statthalterschaft in Erfurt oder auf sein landesherrliches Wirken als Fürst von Aschaffenburg und Großherzog von Frankfurt bezieht, bleibt unberücksichtigt.

Karl Georg BOCKENHEIMER, Dalberg, Karl Theodor Anton Maria von, in: ADB 4 (1876), S. 703–708. – BEAULIEU-MARCONNAY, Dalberg. – Josef HÄUSLE, Dalberg, Karl Theodor, Freiherr von, in: *Wetzer-Welte* 3 (1884), Sp. 1334–1340. – Wilhelm HAUSENSTEIN, Die Wiedervereinigung Regensburgs mit Bayern im Jahre 1810. Zur Beurteilung Karls von Dalberg, München 1905. – Wilhelm SCHERER, Karl von Dalbergs Bemühungen um die Hebung der Volksbildung im Fürstentum Regensburg, in: *VHVO* 64 (1912), S. 25–54. – BASTGEN, Kirchenpolitik. – Alfred OVERMANN, Karl Theodor von Dalberg, in: *Mitteldeutsche Lebensbilder* 3, Magdeburg 1928, S. 175–194. – Wilhelm SCHERER, Dalberg, Karl Theodor, in: *LThK* 3 (1931), Sp. 123 f. – August WIDL, Die soziale Tätigkeit des Fürstprimas Karl von Dalberg im Fürstentum Regensburg, Erlangen 1931. – BECHER, Primas. – Werner HERTEL, Karl Theodor von Dalberg zwischen Reich und Rheinbund. Grundgedanken seiner Politik vom Regierungsantritt bis zur Gründung des Rheinbundes (1802–1806), phil. Diss. masch., Mainz 1952. – Ludwig LENHART, Dalberg, Carl Theodor Anton Maria von, in: *NDB* 4 (1957), S. 489 f. – SCHWAIGER, Kirchenpläne. – SCHWAIGER, Bistümer, S. 148–172. – Heribert RAAB, Karl Theodor Anton Maria Frhr. v., in: *LThK* 3 (1959), Sp. 125 f. – SCHWAIGER, Fürstentum Regensburg. – Rudolf REINHARDT, Fürstprimas Karl Theodor von Dalberg (1744–1817) im Lichte der neueren Forschung, in: *ThQ* 144 (1964), S. 257–275. – Otto VOSSLER, Karl von Dalberg, in: *DERS.*, Geist und Geschichte. Von der Reformation bis zur Gegenwart. Gesammelte Aufsätze, München 1964, S. 130–148. – RAAB, Dalberg. – STABER, Kirchengeschichte, S. 169–177. – Georg SCHWAIGER, Carl Theodor von Dalberg, in: *MThZ* 18 (1967), S. 219–233. – SCHWAIGER, Fürstprimas. – Friedrich Wilhelm BAUTZ, Dalberg, Carl Theodor, in: *BBKL* 1 (1975), Sp. 1195–1197. – SCHWAIGER, Erzbistum Regensburg. – Georg SCHWAIGER, Karl Theodor Freiherr von Dalberg, in: *GATZ*, Bischöfe 1785/1803–1945, S. 110–113. – ROB, Dalberg. – Martin BLANKENBURG, Karl Theodor von Dalberg, in: Elmar L. KUHN/Eva MOSER/Rudolf REINHARDT/Petra SACHS (Hg.), *Die Bischöfe von Konstanz 1: Geschichte*, Friedrichshafen 1988, S. 415–420. – FÄRBER, Fürstentum Regensburg. – FÄRBER, Kaiser und Erzkanzler. – Günter CHRIST, Karl Theodor von Dalberg, in: *DERS.*, *Studien zur Reichskirche der Frühneuzeit*. Festgabe zum Sechzigsten (BGRK 12), Stuttgart 1989, S. 210–233. – HAUSBERGER, *Geschichte* 2, S. 94–104. – Georg SCHWAIGER, Carl Theodor von Dalberg, Erzbischof von Regensburg (1805–1817), in: *BGBR* 23/24 (1989), S. 488–494. – CHRIST, Dalberg. – Georg SCHWAIGER, *Der Statusbericht des Erzbischofs Karl Theodor*

von Dalberg über das Bistum Regensburg (1816), in: Winfried BECKER/Werner CHROBAK (Hg.), Staat, Kultur, Politik. Beiträge zur Geschichte Bayerns und des Katholizismus. Festschrift zum 65. Geburtstag von Dieter Albrecht, Kallmünz 1992, S. 193–205. – REINHARDT, Dalberg. – Georg SCHWAIGER, Carl Theodor Anton Maria, Reichs-Frhr. v., in: LThK 2 (31994), Sp. 1376 f. – Konrad M. FÄRBER/Albrecht KLOSE/Hermann REIDEL (Hg.), Carl von Dalberg, Erzbischof und Staatsmann (1744–1817), Regensburg 1994. – SPIES, Dalberg. – HAUSBERGER, Dalberg. – Rudolf REINHARDT, Dalberg, Carl Theodor von, in: DBE 2 (1995), S. 432 f. – BISCHOF, Konkordatspolitik. – NEMITZ, Fürstentum Dalberg. – Karl HAUSBERGER, Dalberg, Carl Theodor Freiherr von, in: Manfred HEIM (Hg.), Theologen, Ketzer, Heilige. Kleines Personenlexikon zur Kirchengeschichte, München 2001, S. 100 f. – LUTTENBERGER, Dalberg. – Martin DALLMEIER/Klaus HEILMEIER/Hermann REIDEL (Hg.), Das Fürstentum Regensburg. Von der freien Reichsstadt zur bayerischen Kreishauptstadt. Kunst und Geschichte im Spannungsfeld von Klassizismus und Romantik (1789–1848), Regensburg 2003. – HAUSBERGER, Bistum Regensburg, S. 150–157. – HAUSBERGER, Dalbergs Pläne. – Rudolf REINHARDT, Dalberg, Carl Theodor (Anton Maria) von, in: GBBE 1 (2005), S. 327 f. – BECKER/FÄRBER, Regensburg. – HÖMIG, Dalberg. – Karl HAUSBERGER, Schiffbruch zwischen der Skylla des Kurialismus und der Charybdis des Territorialismus. Dalbergs vergebliche Bemühungen um eine gesamtkirchliche Neuordnung in Deutschland, in: MAI/HAUSBERGER, Miscellen, S. 55–81. – HAUSBERGER, Dalbergs Konkordatspläne.

1. Herkunft, Werdegang und reichskirchliche Laufbahn bis 1802 – 2. Neue Aufgabenstellung durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 – 3. Wirken als Landesherr – 4. Wirken als Bischof – 5. Wirken als Metropolit und Primas Germaniae – 6. Letzte Lebensjahre – 7. Tod und Grablege – 8. Würdigung – 9. Siegel und Wappen.

1. Herkunft, Werdegang und reichskirchliche Laufbahn bis 1802

Das Rittergeschlecht der Dalberg, das seinen Besitzschwerpunkt im Wormsischen hatte und 1657 in den Reichsfreiherrenstand erhoben wurde, spielte in den geistlichen Stiften an Mittelrhein und Main seit dem späteren Mittelalter eine dominierende Rolle. Seine herausgehobene, durch besondere Nähe zu Kaiser und Reich gekennzeichnete Stellung bezeugt die wiederholte Besetzung von Bischofsstühlen mit Familienmitgliedern, vor allem aber das erstmals 1452 urkundlich nachweisbare und 1494 von Maximilian I. zum Vorrecht erhobene Privileg, dass der erste Ritterschlag durch den neugekrönten Kaiser einem Dalberg gebühre.¹

¹ CHRIST, Dalberg, S. 92.

Karl Theodor Anton Maria von Dalberg wurde nicht auf Schloss Herrnsheim bei Worms, dem Familienstammsitz, sondern in Mannheim, wo seine Eltern ein Stadthaus besaßen, geboren und in der dortigen Pfarrkirche St. Sebastian am 8. Februar 1744 getauft. Sein Vater Franz Heinrich Reichsfreiherr von Dalberg war kurmainzischer Geheimer Rat und Statthalter zu Worms; seine Mutter Maria Sophia Anna entstammte dem gräflichen Haus von Eltz-Kempenich. Von seinen vier jüngeren Geschwistern schuf sich der in kurpfälzischen Diensten stehende Bruder Wolfgang Heribert (1750–1806) als Autor von Dramen und Intendant des Mannheimer Hoftheaters einen Namen in der Literatur- und Theatergeschichte, während sich der Bruder Johann Friedrich Hugo (1760–1812) als Komponist und Musiktheoretiker hervortat.

„Von der *raison d'être* seiner Familie her, also aus Gründen der familiären Strategie zur Subsistenzsicherung, von vornherein zum geistlichen Dienst bestimmt“,² erhielt Dalberg seine Schulbildung zunächst in Mainz, dann 1758/59 in Würzburg. Anschließend – möglicherweise nach kurzzeitigem Aufenthalt an der Universität Göttingen – studierte er Rechtswissenschaften in Heidelberg und schloss seine Studien im Spätjahr 1761 mit einer juristischen Dissertation ab. In den Jahren 1762/63 unternahm er zur Abrundung seines Bildungsgangs die standesübliche Kavaliertour, die ihn nach Italien, Frankreich, in die Niederlande und an verschiedene kleinere deutsche Höfe führte, wobei von den vielfältigen Anregungen der Reise die Begegnung mit dem Mailänder Statthalter Karl Joseph Grafen von Firmian seine kirchen- und profanpolitischen Anschauungen wohl am nachhaltigsten beeinflusst hat.³

Den Weg in die Reichskirche schlug Dalberg dank familiärer Protektion schon früh ein. Nachdem er am 12. Juni 1753 die Tonsur empfangen hatte, resignierte der Onkel Karl Friedrich Damian Joseph von Dalberg tags darauf sein Kanonikat an der Domkirche von Würzburg zugunsten des Neffen, der dort als Zehnjähriger am 1. Februar 1754 Domizellar wurde (Kapitular am 12. Mai 1779). Gleichfalls 1754 erhielt er aufgrund einer Nomination durch Dompropst Hugo Franz Carl Graf von Eltz, einen Oheim mütterlicherseits, am 20. April eine Domizellarenstelle in Mainz (Kapitular am 3. November 1768). Am 17. Mai 1758 verlieh ihm der Mainzer Kurfürst Johann Friedrich

2 Heinz DUCHHARDT, Friedrich Karl Joseph von Erthal (1719–1802), Karl Theodor von Dalberg (1744–1817) und das Ende von Reichskirche und Reich, in: Franz J. FELTEN (Hg.), Mainzer (Erz-)Bischöfe in ihrer Zeit (Mainzer Vorträge 12), Stuttgart 2008, S. 103–121, hier S. 105.

3 CHRIST, Dalberg, S. 92f.

Karl von Ostein als Bischof von Worms ein Kanonikat am dortigen Domstift (Kapitular 1770). Zu den drei Domkanonikaten in Mainz, Worms und Würzburg gesellte sich 1777 durch Nomination des erwähnten Onkels Karl Friedrich noch eine Pfründe am Erzstift Trier (resigniert 1781).⁴ In Würzburg avancierte Dalberg 1780 zum Domscholaster und 1797 zum Dompropst. Außerdem hatte er seit 1780 die Propstei des ehemaligen Frauenklosters Wechterswinkel in der Rhön inne.⁵

Nach seiner Rückkehr von der Bildungsreise trat Dalberg als Verwaltungsjurist in kurmainzische Dienste und erwarb sich bald die Wertschätzung des neuen Kurfürst-Erzbischofs Emmerich Joseph von Breidbach zu Bürresheim.⁶ Sprechenden Ausdruck fand diese Wertschätzung in der Ernennung zum Statthalter der Mainzer Exklave in Thüringen mit Sitz in Erfurt am 5. April 1771. Dalberg, damals 27-jährig, rechtfertigte rasch das in ihn gesetzte Vertrauen und unterzog sich der neuen Aufgabe, wie später den vielen ihm übertragenen Diensten, mit kantischem Pflichtbewusstsein. Er bewährte sich in den drei Jahrzehnten seiner relativ selbständigen Stellung in Erfurt als aufgeklärter Landesherr, der sich die Förderung der Wissenschaften und Künste ebenso angelegen sein ließ wie die Hebung des Schulwesens und der Volksbildung oder die Verbesserung von Handel, Gewerbe und Landwirtschaft, dabei stets einem Ethos verpflichtet, wonach der Regent der erste Diener seines Landes sein soll. Mit gutem Grund hat man die Zeitspanne seines Wirkens als kurmainzischer Statthalter in Thüringen als seine „Lehrjahre“ bezeichnet,⁷ weil sie ihn mit den gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Problemen des ausgehenden 18. Jahrhunderts in enge Tuchfühlung gebracht und im bikonfessionellen Erfurt zugleich in den Umgang mit einer aus verschiedenen Konfessionen zusammengesetzten Untertanenschaft eingeübt haben. Für ihn selbst waren die Erfurter Jahre zweifellos „die glücklichste Zeit in seinem Leben“,⁸ ermöglichten sie ihm doch rege nachbarliche Beziehungen zu Dichtern und Gelehrten an den „Musenhöfen“ in Weimar und Gotha. Sie wiederum gaben ihm mannigfache Anregungen für seine Lieblingsbetätigung, die Schriftstellerei, die sich bei allem Dilettantismus auf viele Felder

4 Alle Angaben nach REINHARDT, Dalberg, S. 464.

5 CHRIST, Dalberg, S. 93.

6 Friedhelm JÜRGENSMEIER, Breidbach zu Bürresheim, Emmerich Joseph Reichsfreiherr von (1707–1774), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 42–44.

7 Günter CHRIST, Lehrjahre eines Erzkanzlers – Dalberg als Statthalter in Erfurt, in: SPIES, Dalberg, S. 29–52.

8 SCHWAIGER, Dalberg, S. 27.

erstreckte: auf Philosophie und Ästhetik, auf Geschichte und Jurisprudenz, auf Technik und Naturwissenschaften, auf Pädagogik und Staatskunst.⁹ Wie sehr er sich in den weltoffenen Kreisen Erfurts beheimatet fühlte, bezeugen überdies sein Beitritt zum dortigen Illuminatenbund und sein Mitwirken an der Gründung der Loge „Karl zu den drei Rädern“ 1786 unter dem Ordensnamen Baco di Verulam.¹⁰

Neben Erfurt wurde das Hochstift Würzburg mit der Bestellung zum Domscholaster am 10. April 1780 zu einer bedeutenden Wirkungsstätte Dalbergs. Mit Sachkenntnis und Eifer bemühte er sich auch hier um eine Reform des Bildungs- und Schulwesens. Seine besondere Fürsorge und Förderung ließ er der Würzburger Universität angedeihen, die namentlich während seiner Amtszeit als Rektor von 1784 bis 1788 durch die Berufung einer Reihe von jungen, „aufgeklärten“ Gelehrten an Renommee gewann. Als er am 16. Oktober 1797 vom Würzburger Kapitel einstimmig zum Dompropst gewählt wurde und damit zugleich das Amt des Universitätskanzlers übertragen bekam, bestimmte er die Hälfte seiner Einkünfte als Dompropst für die Bedürfnisse der Alma Julia.¹¹

Dalbergs Aufstieg in die obersten Ränge der Kirchenhierarchie bahnte sich im Oktober 1785 mit dem Beitritt des Mainzer Kurfürsten Friedrich Karl von Erthal zum preußisch dominierten Fürstenbund an.¹² Da das überwiegend kaiserlich gesinnte Mainzer Domkapitel dem Beitritt seine Zu-

-
- 9 BEAULIEU-MARCONNAY, Dalberg 2, S. 298–348; Ewald REINHARD, Karl von Dalberg als Schriftsteller, in: HJb 58 (1938), S. 440–462; Heinz DUCHHARDT, Dalbergs politische Publizistik, in: Jahrbuch der Vereinigung „Freunde der Universität Mainz“ 23/24 (1974/75), S. 47–72. – Aus Dalbergs „Feder flossen nicht weniger als 40 Schriften. ... Sein schriftstellerisches Werk ist freilich mehr der Ausdruck weitgespannter Interessen als tiefeschürfender Gedankenarbeit oder eindringender Sachkenntnis. ... Idealismus, Optimismus, Menschheitsbeglückung und Begeisterung für Weltbürgertum und Weltfrieden führten ihm immer wieder die Feder; inwieweit er sich dabei bewußt war, gegen eine ganz anders geartete Realität anzugehen, mag dahingestellt bleiben.“ CHRIST, Dalberg, S. 108 f.
- 10 SCHÜTTLER, Illuminatenorden, S. 38, wo zudem vermerkt ist, dass Dalberg seit 1781 auch Meister vom Stuhl der Wormser Loge „Johannes zur brüderlichen Liebe“ mit dem Ordensnamen Crescens war.
- 11 Ferdinand KOEPEL, Karl von Dalbergs Wirken für das Hochstift Würzburg unter Franz Ludwig von Erthal, in: ZBLG 17 (1953/54), S. 253–298; Peter BAUMGART, Bildungsreformen im Hochstift Würzburg unter der Mitwirkung Dalbergs, in: HAUSBERGER, Dalberg, S. 11–24.
- 12 Friedhelm JÜRGENSMEIER, Erthal, Friedrich Karl Joseph Reichsfreiherr von (1719–1802), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 95–99.

stimmung verweigerte, wollte der Berliner Hof den Erfolg durch die Wahl eines zuverlässigen Koadjutors mit Nachfolgerecht absichern. Umgekehrt war der Wiener Hof nicht gewillt, die wichtige Position in Mainz kampflos preiszugeben, und versuchte seinerseits, die Nachfolge Erthals einem kaisertreuen Mann zu sichern. In dem nun einsetzenden diplomatischen Ringen, bei dem über lange Monate hin alle nur denkbaren Intrigen gesponnen wurden, favorisierten zuletzt beide Parteien, Fürstenbund und Kaiser, in der Absicht, einen ihrer Sache ergebenen Koadjutor gewählt zu wissen, den gleichen Kandidaten, nämlich den Statthalter von Erfurt. Dalberg, der das Intrigenspiel selbst nicht in allen Facetten durchschaut hatte, willigte in die Kandidatur, weil er den Fürstenbund als Möglichkeit erachtete, gegenüber der dualistischen Konkurrenz zwischen Preußen und Österreich eine dritte Kraft im Reich erstarken zu lassen und durch sie eine Reichsreform in Gang zu bringen. Nachdem am 17. April 1787 auch Papst Pius VI. der Bestellung eines Koadjutors unter der Bedingung zugestimmt hatte, dass dieser an den Grundsätzen des Fürstenbunds festhalte und sich zusammen mit Erthal vom Programm des Emser Kongresses distanzieren würde, wurde Dalberg am 5. Juni vom Mainzer Metropolitankapitel einstimmig zum Koadjutor mit Nachfolgerecht gewählt.¹³ Vierzehn Tage später, am 19. Juni, traf das Kapitel des Hochstifts Worms, das ebenfalls in Erthals Hand lag, eine gleiche Entscheidung. Der Papst bestätigte beide Wahlen am 10. März 1788. Nur wenige Tage danach, am 14. März, gewährte Pius VI. Dalberg ein Wählbarkeitsbreve für Konstanz als Koadjutor und Nachfolger des Fürstbischofs Maximilian Augustinus von Rodt. Hier wurde er wiederum einstimmig am 18. Juni 1788 gewählt und am 15. September päpstlicherseits bestätigt.¹⁴

Was den klerikalen Status betrifft, war Dalberg seit 24. Mai 1768 Subdiakon. Am 9. November 1787 empfing er in Bamberg die Diakonatsweihe und zwei Tage später die Priesterweihe.¹⁵ Wegen der hohen Stellung des Erzbistums Mainz erhob ihn der Papst mit der Bestätigung als Koadjutor

13 Karl Otmar FREIHERR VON ARETIN, Höhepunkt und Krise des deutschen Fürstenbundes. Die Wahl Dalbergs zum Coadjutor von Mainz (1787), in: HZ 196 (1963), S. 36–73; DERS., Die Koadjutorwahl Dalbergs, in: HAUSERBERGER, Dalberg, S. 25–34.

14 REINHARDT, Dalberg, S. 466 f.

15 So REINHARDT, Dalberg, S. 467; anders SCHWAIGER, Bistümer, S. 153 f., der als Datum der Priesterweihe den 3. Februar 1788 und als Weiheort Aschaffenburg benennt.

zum Titularerzbischof von Tharsus, woraufhin er sich am 31. August 1788 in Aschaffenburg zum Bischof weihen ließ.¹⁶

Zum Zeitpunkt, da Dalberg eine dreifache Anwartschaft auf Reichsbistümer übertragen bekam, hing über der *Germania Sacra* bereits das Damoklesschwert der Säkularisation. Denn 1789 brach in Frankreich die Revolution aus, die zunächst die geistlichen Territorien entlang des Rheins, wenig später die gesamte *Germania Sacra* vor die Existenzfrage stellte und diese negativ beschied. Zwar konnte Dalberg nach dem Tod des Fürstbischofs Rodt am 17. Januar 1800 in Konstanz die Regierung antreten. Aber als der Mainzer Erzbischof und Wormser Bischof Erthal am 25. Juli 1802 zu Aschaffenburg die Augen schloss, befanden sich seine linksrheinischen weltlichen wie geistlichen Jurisdiktionsbereiche mit Einschluss der Bischofsstädte bereits seit geraumer Zeit in französischer Hand. Jetzt hing es primär von Frankreichs Erstem Konsul Napoleon Bonaparte ab, welche Zukunft dem Inhaber der mit dem Mainzer Stuhl verbundenen Reichserzkanzlerwürde beschieden war.

2. Neue Aufgabenstellung durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803

Nach dem verlorenen Zweiten Koalitionskrieg gegen Frankreich willigte Kaiser Franz II. in dem am 9. Februar 1801 zu Lunéville geschlossenen Friedensvertrag notgedrungen in die definitive Abtretung der linksrheinischen Reichsgebiete, wobei Artikel VII des Vertrags den erblichen Reichsfürsten für ihre territorialen Verluste links des Rheins rechtsrheinische Entschädigungen verbürgte. Für die Erstellung des Entschädigungsplans sicherte sich Frankreich gemeinsam mit Russland ein Mitspracherecht. Aber erst als das in Paris ausgehandelte und am 3. Juni 1802 von den beiden Garantemächten unterzeichnete Kompensationsprojekt publik wurde, berief der allzu lange zaudernde Kaiser zu dessen Beratung und Präzisierung im August eine achtköpfige außerordentliche Reichsdeputation nach Regensburg. Sie legte das endgültige Ergebnis ihrer langwierigen Verhandlungen am 25. Februar 1803 im Reichsdeputationshauptschluss vor, der mit der kaiserlichen Ratifikation am 27. April zum Reichsgrundgesetz erhoben wurde.¹⁷ Dieses letzte Grundgesetz des Alten Reichs hat die territorialen und politischen Strukturen im

16 SCHWAIGER, Bistümer, S. 154.

17 HAUSBERGER, Reichskirche, S. 61–64.

rechtsrheinischen Deutschland in revolutionärer Weise umgestaltet. Durch Mediatisierung und Säkularisation verloren insgesamt 112 Reichsstände ihre staatliche Hoheit, darunter die Reste eines weltlichen Kurfürstentums (Pfalz) und zweier geistlicher Kurfürstentümer (Köln und Trier), 19 Bischofsstaaten, 44 Reichsabteien und 41 Reichsstädte.¹⁸

Sieht man vom Hoch- und Deutschmeister und vom Großprior des Malteserordens ab, deren Herrschaftsbereiche aus dynastischen Rücksichten vorerst nicht mediatisiert wurden, blieb nur *ein* geistlicher Reichsfürst vom revolutionären Umbruch verschont: der aus dem französisch gewordenen Mainz nach Aschaffenburg abgedrängte Kurfürst-Erzbischof Dalberg. Er war als zweithöchster Würdenträger des Reichs in der Regensburger Deputation durch einen Bevollmächtigten in der Person des kurmainzischen Staatsministers Franz Joseph von Albini vertreten. Dem gewiegten Diplomaten gelang es in längeren Verhandlungen mit dem französischen Gesandten Antoine René Charles comte de Laforêt, den vorläufigen vagen Versprechungen Napoleons bezüglich Dalbergs Verbleib in einer herausgehobenen Position Rechtskraft zu verleihen, und zwar durch den Paragraphen 25 des Reichsrezesses, dessen Kompliziertheit seinesgleichen sucht. Die Mainzer Kur wurde zwar als erloschen und das Erzbistum als aufgelöst erklärt, doch der Erzbischof sollte die Säkularisation überdauern, um das an den Mainzer Stuhl gebundene Amt des Kurerzkanzlers als wesentlichen Bestandteil der Reichsverfassung zu erhalten. Als Bischof verblieb Dalberg nur der rechtsrheinische Teil des alten Mainzer Sprengels, seine Metropolitangewalt aber erstreckte sich fortan über alle deutschen Diözesen, soweit sie nicht in preußischem und österreichischem Hoheitsgebiet lagen. Des Weiteren wurde der erzbischöfliche Sitz von Mainz in die Stadt des Immerwährenden Reichstags verlegt mit der Bestimmung, dass *die Würde eines Churfürsten, Reichserzkanzlers, Metropolitan-Erzbischofs und Primas von Deutschland* für immer mit der Regensburger Cathedra verbunden sein sollte. Für den Inhaber all dieser Ämter und Würden schuf der Rezess schließlich einen neuen weltlichen Herrschaftsbereich, bestehend aus den Fürstentümern Aschaffenburg und Regensburg sowie der mediatisierten und als Grafschaft titulierten Reichsstadt Wetzlar, um so mit Aschaffenburg als vordem mainzisches Herrschaftsgebiet, mit Regensburg als Tagungsort des Reichstags und mit Wetzlar als Sitz des Reichskammergerichts die wichtigsten Reichsinstitutionen zu wahren.¹⁹

18 HAUSBERGER, Reichskirche, S. 77.

19 HUFELD, Reichsdeputationshauptschluss, S. 88 f.

Damit war Dalberg ein weites Arbeitsfeld zugewiesen, das hauptsächlich drei Wirkungsbereiche umfasste. Als Landesherr musste er sich in seinem neugeschaffenen, der territorialen Geschlossenheit entbehrenden und höchst inhomogenen Staatsgebilde Aschaffenburg-Regensburg-Wetzlar bewähren. Als Bischof hatte er sich neben Konstanz, dessen Geschäfte er weitgehend seinem dortigen Generalvikar Ignaz Heinrich Freiherrn von Wessenberg überließ, mit den Gegebenheiten im rechtsrheinischen Mainzer Restbistum und im zunächst nur kraft Reichsrecht zum Erzbistum erhobenen Bistum Regensburg vertraut zu machen. Als Metropolit und Primas von Deutschland war ihm zwar die Zuständigkeit für die unter preußischer und österreichischer Botmäßigkeit stehenden Territorien vorenthalten, doch sah er sich durch Paragraph 62 des Reichsdeputationshauptschlusses, der die bisherige Bistumsorganisation bis zu einer reichsgesetzlichen Konsolidierung bestehen ließ, gleichwohl zu einer gesamtkirchlichen Neuordnung der deutschen Kirchenverhältnisse verpflichtet.

3. Wirken als Landesherr

Für Dalbergs Wirken als Landesherr in dem ihm zugewiesenen Kurstaat Aschaffenburg-Regensburg-Wetzlar ist im Rahmen vorliegender Untersuchung nur das Fürstentum Regensburg in Betracht zu ziehen. Hierbei handelte es sich um eine territoriale Neuschöpfung aus vormals hochstiftischen, reichsstiftischen und reichsstädtischen Gebieten und Herrschaftstiteln. Das Fürstentum umfasste die bis dato hochstiftischen Immediatherrschaften Donaustauf, Wörth an der Donau und Hohenburg auf dem Nordgau sowie das gesamte Regensburger Stadt- und Burgfriedensgebiet einschließlich aller Stifte und Klöster, darunter auch die drei bisherigen Reichsstifte St. Emmeram, Niedermünster und Obermünster mitsamt ihrem Mediatbesitz. Nach der Besetzung Regensburgs durch kurmainzisches Militär am 24. November 1802 ließ Dalberg durch den Regierungsrat Karl Christian Ernst Grafen von Ben(t)zel-Sternau zwei Tage später von den genannten Institutionen provisorisch Besitz ergreifen. Am 1. Dezember vollzog sich mit der Vereidigung des zivilen und militärischen Personals auf den neuen Landesherrn der förmliche Gründungsakt des Fürstentums.²⁰

Dalberg selbst traf erst in der Nacht zum 30. Dezember inkognito in Regensburg ein und nahm seinen Wohnsitz nicht im Bischofshof, der nun für

20 NEMITZ, Fürstentum Dalberg, S. 286; GRUBER, Bistum Regensburg, S. 8.

die Verwaltung des Fürstentums genutzt wurde, sondern im 1800 errichteten klassizistischen Repräsentativbau der Dompropstei am Domplatz (Nr. 6). Bemerkenswerterweise vermeldete der Presseberichterstatter über seine Ankunft den Verlust von Regensburgs reichsstädtischem Charakter ohne jedes Lamento und fügte daran den für sich sprechenden Kommentar: *Trotzdem gehen wir voller Hoffnung in ein neues Jahr, denn unser neuer gnädiger Herr ... hat mit seinen ersten Anordnungen schon erkennen lassen, daß wir viele Verbesserungen erwarten dürfen. Lieber mainzisch als bayerisch!*²¹

Nach der Besitzergreifung vom neugeschaffenen Fürstentum war es Dalbergs vordringlichste Aufgabe, aus Elementen unterschiedlicher Provenienz ein funktionsfähiges Ganzes zu machen, sprich die fünf bislang selbständigen Herrschaftsträger innerhalb der Regensburger Mauern zu einer politischen und verwaltungsmäßigen Einheit zusammenzufassen. Um sie zu bewerkstelligen, wurde schon am 1. Dezember 1802 ein provisorisches Landeskommissariat unter dem Vorsitz des amtierenden Dompropsts von Thurn und Valsassina eingerichtet. Durch die Organisationsreskripte vom 18. Juli und 20. November 1803 erhielt das Fürstentum dann seine endgültige Ordnung. An seine Spitze trat Albini im Rang eines Gouverneurs. Als Regierungsorgan wurde anstelle des provisorischen Landeskommissariats ein Landesdirektorium gebildet, dem Dompropst von Thurn als Präsident und Domkapitular Kaspar Graf von Sternberg als Vizepräsident vorstand. Die Geschäftsführung oblag dem vormaligen fürstbischöflichen Kanzler Maximilian Wagner als Direktor des Gremiums. Ihm zur Seite standen für die eigentliche Regierungsarbeit sechs gleichberechtigte Räte, wobei Dalberg, um eventuellen Verwerfungen vorzubeugen, klugerweise auf personelle Kontinuität setzte. Er berief als Räte des Direktoriums die führenden Beamten der mediatisierten Herrschaften, nämlich die Kanzler von St. Emmeram, Niedermünster und Obermünster sowie seitens der vormaligen Reichsstadt deren Syndizi Johann Heinrich Thomas Bösner und Carl Theodor Gemeiner. Hinzu kam später noch Johann Joseph Thomas von Haas, der Dekan der Alten Kapelle.²² Unterstützt von dieser ebenso sachkundigen wie loyalen Regierungsmannschaft, sollte es Dalberg in den nur sieben Jahren seiner Stadtherrschaft gelingen, Regensburg in zentralen Bereichen von den frühneuzeitlichen, ja teilweise noch mittelalterlichen Verhältnissen zu verabschieden und in die Moderne

21 Karl HAUSBERGER, Aus dem allgemeinen Schiffbruch des Jahres 1803 gerettet. Streiflichter auf Regensburg unter Karl Theodor von Dalberg, in: Regensburger Bistumsblatt 72 (2003), Nr. 4 vom 26. Januar, S. 6 f.

22 KICK, Armenpflege, S. 47; NEMITZ, Fürstentum Dalberg, S. 287 f.

zu führen – keineswegs revolutionär, sondern reformerisch, wie es seiner Persönlichkeit und Geisteshaltung entsprach.

Von seinen zahlreichen Neuerungen ist an erster Stelle die Reform des Bürgerrechts zu nennen, dessen Verleihung die Reichsstadt seit 1651 ausschließlich Lutheranern vorbehielt. Bereits am 20. Mai 1803, vier Monate nachdem die bayerische Regierung die rechtliche Gleichstellung aller christlichen Untertanen verfügt hatte, erging das sogenannte Toleranzedikt, das auch den Angehörigen des katholischen und des reformierten Bekenntnisses den Zugang zum bürgerlichen Stand mit allen damit verbundenen Prärogativen eröffnete, vorausgesetzt, dass die Bewerber einen unbescholtenen Leumund hatten, über ein hinreichendes Vermögen verfügten und eine ordnungsgemäße Berufsausbildung in einem Handwerk oder Kunstgewerbe nachweisen konnten. Über ihre Zulassung entschied das Landesdirektorium nach gutachterlicher Stellungnahme des Magistrats. Dabei trug die Entkonfessionalisierung des Bürgerrechts nicht nur dem Prinzip religiöser Toleranz Rechnung. Hinter ihr stand auch die fiskalische Erwägung, dass sich mit der wachsenden Anzahl der Bürgerrechtsinhaber die Steuereinnahmen erhöhten, da nur die Bürger direkte Steuern an die Staatskasse abführen mussten.²³

Als ein dem aufgeklärten Naturrecht verpflichteter Regent zeigte Dalberg auch Verständnis für die emanzipatorischen Bestrebungen der Angehörigen des mosaischen Glaubens, die in Regensburg als „Schutzjuden“ dem Reichserbmarschall Karl Grafen von Pappenheim unterstellt waren und deren Zahl sich 1802 auf etwa 110 belief. Um ihren rechtlichen Status zu verbessern, schaffte er 1804 den diskriminierenden Leibzoll ab, den die Juden beim Passieren der Stadtgrenze zu entrichten hatten, und übernahm im Jahr darauf von Pappenheim gegen eine Entschädigungssumme dessen Befugnisse über die Judenschaft, um in eigener Person als ihr Schutzherr zu figurieren. Allem Anschein nach war Dalberg zunächst auch gewillt, den Juden das volle Bürgerrecht einzuräumen, als der Großhändler und Bankier Philipp Reichenberger (ursprünglich Feitel Katz) 1808 einen diesbezüglichen Antrag an ihn richtete. Doch angesichts des Widerspruchs, der sich in Kaufmannskreisen wegen der befürchteten Konkurrenz für die bestehenden Handelsunternehmen artikuliert, konnte er sich dann doch nicht dazu durchringen.²⁴

23 ALBRECHT, Fürst von Regensburg, S. 76; NEMITZ, Fürstentum Dalberg, S. 291.

24 ALBRECHT, Regensburg, S. 89f.; DERS. Fürst von Regensburg, S. 77f.; HAUSBERGER, Neuorientierung, S. 122f.

Vor eine Herkulesaufgabe sah sich Dalberg durch die Finanzlage des Fürstentums Regensburg gestellt. Während bei seiner Übernahme die Stifte und Klöster allesamt geordnete Finanzen und einige sogar beträchtliches Vermögen vorweisen konnten, war die Reichsstadt hoffnungslos verschuldet. Ihr Schuldenstand belief sich 1802 auf 1 463 751 fl., wobei von den Gesamtausgaben der Stadt, die im gleichen Jahr 220 043 fl. betrug, 51,6 % für den Schuldendienst (Kreditrückzahlung und Zinsen) aufgebracht werden mussten.²⁵ Um der Misere Herr zu werden, ließ Dalberg unverzüglich den Haushalt gründlich durchforsten. Mit Edikt vom 26. Oktober 1803 legte er dann einen auf vier Jahrzehnte gestaffelten Schuldentilgungsplan vor, der immerhin so erfolgreich war, dass bis zum Übergang Regensburgs an Bayern trotz der Kriegskontributionen und der verheerenden Katastrophe von 1809 die Schuldenlast der Stadt um rund 300 000 fl. verringert und der jährliche Zinsbedarf von 72 000 fl. auf 59 000 fl. gesenkt werden konnten.²⁶ In engem Zusammenhang mit der Sanierung des Haushalts stand Dalbergs Steuerreform mit dem Ziel einer gerechteren Verteilung der Steuerlasten, das er hauptsächlich dadurch zu erreichen suchte, dass Haus- und Grundbesitz nicht mehr nach dem Vermögenswert, sondern nach dem Ertragswert besteuert wurden. Die zukunftsweisende Modernität dieser Initiative kann man allein schon daran ablesen, dass das Ertragssteuersystem später auch im Königreich Bayern eingeführt wurde.²⁷

Wie schon in Erfurt und Würzburg bemühte sich Dalberg auch in Regensburg intensiv um die Förderung des Schulwesens. Bei den seit Langem bewährten höheren Schulen der Stadt, dem vormals reichsstädtischen Gymnasium Poeticum und dem früheren Jesuitengymnasium mit Lyzeum zu St.-Paul-Mittelmünster, blieb ihre bisherige Struktur und Ausrichtung im Wesentlichen unverändert. Für die Elementarschulen berief der neue Stadtherr im Mai 1803 eine Kommission unter dem Vorsitz des Domscholasters Grafen von Sauer und beauftragte sie mit der Organisation des katholischen Volksschulwesens. Noch im gleichen Jahre wurde allen katholischen Kindern zwischen sechs und zwölf Jahren der Schulbesuch zur Pflicht gemacht. Die Knaben erhielten Unterricht in der Schule von St. Emmeram und in der Domschule; mit dem Unterricht der Mädchen wurden die Konvente der Dominikanerinnen und Klarissen betraut. Das evangelische Volksschulwesen

25 KICK, Armenpflege, S. 53.

26 FÄRBER, Fürstentum Regensburg, S. 40.

27 ALBRECHT, Fürst von Regensburg, S. 80–82.

ordnete der Schulplan von 1806 neu, der ebenfalls alle Kinder vom sechsten bis zum zwölften Lebensjahr getrennt nach Geschlechtern der Schulpflicht unterwarf, die Schulaufsicht dem Superintendenten übertrug und die Grundanforderungen an die Qualität der Lehrer festschrieb. Außerdem ließ Dalberg zur Vorbereitung der Heranwachsenden auf das Berufsleben diverse Fachschulen errichten, so eine Realklasse als Fortsetzung der Elementarschule (1807), eine technische Zeichenschule (1808) sowie ein Strick-, Näh- und Stickschule (1809).²⁸

Noch ambitionierter als seine bildungspolitischen Maßnahmen erscheinen Dalbergs Initiativen zur Neuordnung des Armen- und Fürsorgewesens.²⁹ Da die in Regensburg für die Armenpflege zur Verfügung stehenden Finanzmittel hauptsächlich aus den Erträgen von Stiftungen resultierten und das Stiftungswesen in reichsstädtischer Zeit dreigeteilt war (evangelischstädtisch, katholisch-kirchlich und paritätisch), bestand sein erster wichtiger Reformschritt in dessen Zentralisierung. Bereits 1803 vereinigte er die drei Stiftungsverwaltungen in der sogenannten Armenkommission unter einem Dach und errichtete als zentrale Verwaltungsbehörde der Armenpflege das „Armeninstitut“. In seine Kasse flossen neben den Erträgen der Stiftungen fortan auch alle übrigen für Armenzwecke bestimmten Gelder. Wie effektiv sich die Zentralisierungsmaßnahme auswirkte, belegt die bloße Statistik: Die Ausgaben für die Armenpflege konnten von 12390 fl. im Jahr 1803 auf 66571 fl. im Jahr 1809 gesteigert werden, und bei etwa 19000 Einwohnern Regensburgs betrug die Zahl der unterstützten Armen in der Dalbergzeit laufend rund 2000 Begünstigte in der offenen und etwa 300 in der geschlossenen Armenpflege. Die Entscheidung über die Gewährung eines Almosens (zunächst Geldalmosen, ab 1805 vermehrt Sachleistungen) traf die Armenkommission, wobei die Bedürftigkeit der listenmäßig erfassten Armen in Abständen überprüft und den Unterstützten der regelmäßige Schulbesuch ihrer Kinder zur Pflicht gemacht wurde. Neben dem Geld- oder Naturalalmosen erhielten die registrierten Armen nötigenfalls auch kostenlose medizinische Heilfürsorge einschließlich der Pockenschutzimpfung. Außerdem war man seitens der Regierung bemüht, ihnen mittels öffentlich subventionierter Projekte Gelegenheit zur Erwerbsarbeit zu verschaffen, unter anderem durch die Einebnung der Stadtwälle und die Erweiterung des Alleengürtels um die

28 NEMITZ, Fürstentum Dalberg, S. 293.

29 Diese Initiativen, die nachfolgend nur in einigen Aspekten zur Sprache kommen, sind auf breiter Quellenbasis umfassend dargestellt bei КИСК, Armenpflege, S. 62–129.

Stadt. Sein besonderes Interesse am Armen- und Fürsorgewesen bekundete Dalberg auch durch die Errichtung einer der Armenkommission übergeordneten „Konferenz“ im Jahr 1806, deren insgesamt 22 Sitzungen er in den folgenden Jahren meist persönlich leitete. Dabei ging es hauptsächlich um die Realisierung von Bauvorhaben der geschlossenen Fürsorge. Hervorzuheben sind die Errichtung eines evangelischen Krankenhauses, das 1807 neben dem bereits bestehenden katholischen Krankenhaus eröffnet wurde, der Neubau des evangelischen Waisenhauses, der 1809 bezogen werden konnte, und die Erstellung von zwei Kinderkrippen, die ab 1806 Kinder beider Konfessionen aufnahmen, aber nur solche, deren Eltern als Arme registriert waren.³⁰

Mit den erwähnten Projekten der öffentlichen Hand zur Arbeitsbeschaffung für die Armen ist bereits angedeutet, dass sich das Weichbild Regensburgs in der Dalbergzeit erheblich verändert hat. War die Stadt bis dahin von einem Befestigungsring mit Türmen, Mauern, Stadtgraben und Vorwerken umschlossen, begann man nun, auch um der Staatskasse eine zusätzliche Einnahmequelle zu erschließen, die Vorwerke der mittelalterlichen Befestigungsanlagen abzureißen und den gewonnenen Platz als Baugrund zu verkaufen, so dass die Stadt ins Grüne wachsen konnte. Zur Planung der Um- und Neugestaltung berief Dalberg den aus Belas bei Lissabon stammenden Architekten Emanuel Joseph von Herigoyen, der bereits im alten Kurmainz gewirkt hatte und den er zum Stadt- und Landbaumeister des Fürstentums ernannte.³¹ Durch ihn erhielt Regensburg namentlich im Stadtwesten innerhalb weniger Jahre bedeutende architektonische Akzente im Stil des französischen Empire, so 1804 das „Neue Haus“ mit Theater-, Gesellschafts- und Konzertsaal am ehemaligen Jakobsplatz, wofür Dalberg kostenlosen Baugrund aus dem Staatsärar und 27 000 fl. aus seiner Privatkasse zur Verfügung stellte, unweit davon 1805 das repräsentative klassizistische Präsidial-Palais, errichtet für den französischen Reichstagsgesandten Théobald Bacher, 1806 den Obelisken, der dem Fürsten Carl Anselm von Thurn und Taxis zum Dank für die Alleenanlagen entlang der südlichen Stadtmauer gestiftet wurde, und 1808 das Kepler-Denkmal, einen edlen Rundtempel auf acht dorischen Säulen, mit dem Dalberg seine Wertschätzung für den 1630 in Regensburg verstorbenen Astronomen und Mathematiker bekundete. Diese und etliche andere Bauten, so auch das Denkmal für den dänischen Reichstagsgesandten Heinrich Carl von Gleichen, der

30 ALBRECHT, Fürst von Regensburg, S. 78–80; NEMITZ, Fürstentum Dalberg, S. 292 f.

31 Einzelheiten zum Folgenden bei Hermann REIDEL, Die Architektur der Dalbergzeit 1802/03–1810, in: SCHMID, Regensburg 2, S. 1177–1190.

die Armen Regensburgs mit einem großzügigen Legat bedacht hat, bezeugen dem Besucher der Stadt heute noch, dass sie von einem vielseitig gebildeten, menschenfreundlichen und von hohen Idealen beseelten Fürsten in Auftrag gegeben worden sind.³²

Bei einer Betrachtung der wichtigsten Aspekte von Dalbergs facettenreichem Wirken im kurzlebigen Fürstentum interessiert auch die Frage nach seinem Umgang mit der bikonfessionellen Situation Regensburgs. Denn immerhin hatten mit dem Verlust des Reichsstadtcharakters im Spätjahr 1802 über 6000 Einwohner lutherischen Bekenntnisses gleichsam über Nacht einen katholischen „Summus episcopus“ im erzbischöflichen Rang erhalten. Dass deshalb in evangelischen Kreisen anfänglich Skepsis herrschte, ist nur allzu verständlich. Doch sie verflüchtigte sich rasch, weil Dalberg einerseits die evangelischen Gemeindebelange unangetastet ließ und andererseits die seiner Aufsicht unterstellten evangelischen Institutionen nach Kräften förderte, wie beispielsweise der erwähnte Bau eines evangelischen Kranken- und Waisenhauses belegt. Noch bei seinem Abschied stellte er unter Beweis, dass seine Großmut vom Geist religiöser Toleranz geprägt war: Er verzichtete auf seine gesamten Forderungen aus dem Fürstentum Regensburg in Höhe von 144 000 fl. zugunsten der Schulen, Krankenhäuser und Stiftungen der Stadt und bedachte dabei die evangelischen Einrichtungen genauso wie die katholischen.³³ Umgekehrt gibt es eine ganze Reihe eindrucksvoller Zeugnisse für die hohe Zufriedenheit der evangelischen Bevölkerung mit ihrem katholischen Landesherrn. Anlässlich der Huldigungsfeierlichkeiten am 23. April 1804 brachten die Zöglinge des evangelischen Alumnats Dalberg eine begeisterte Hymne dar, begleitet vom Musikcorps des Kurerzkanzlers nach der für sich sprechenden Melodie „God save the king“.³⁴ Wenige Wochen vor der Übergabe der Stadt an Bayern veröffentlichte das Konsistorium am 20. März 1810 eine Dankadresse an den scheidenden Landesherrn, der als nunmehriger Großherzog von Frankfurt mit „Königliche Hoheit“ zu betiteln war. Diese Adresse, die einfühlsamer und warmherziger kaum hätte formuliert werden können, lautete: *So drückend die Ereignisse des Zeitalters auf die Menschen wirkten, so zerstörend Bürgerglück und häuslicher Wohlstand von mehr als einer Seite untergraben wurden, so ist doch unter Euer Königl. Hoheit weiser Regierung, selbst unter nicht selten beengenden Verhältnissen von außen, alles*

32 HAUSBERGER, Geschichte 2, S. 95 f.; FÄRBER, Fürstentum Regensburg, S. 44 f.

33 HAUSBERGER, Neuorientierung, 110 f.

34 Die Huldigungsfeierlichkeiten sind ausführlich beschrieben bei GUMPPELZHAIMER, Regensburg's Geschichte 4, S. 1837–1841.

Mögliche aufgeboten worden, dem zerrütteten Wohlstand wieder aufzuhelfen und, wo es sich nicht ganz tun ließ, doch wenigstens [zu] lindern, den Balsam in die Wunden zu gießen. Besonders haben die kirchlichen Verhältnisse der evangelisch-lutherischen Religion das beneidenswerte Los gehabt, den Druck des Zeitalters weniger als jedes andere bürgerliche Verhältnis zu fühlen. Die uns durch die Reichsgesetze zugesicherten Rechte sind ... auch nicht im geringsten angetastet worden. Ja es sind sogar durch so humane als wohltätige Freigebigkeit von Euer Königl. Hoheit die protestantischen Kirchen- und Schulanstalten durch Vermehrung ihrer Dotation für die Zukunft sichergestellt, und zu diesem Zwecke, ohngeachtet der auch anderwärts von sovielen Seiten andringenden Staatsausgaben, mehrere Tausende verwendet worden. Gegenstände, die die kirchlichen Verhältnisse der Protestanten berührten oder auch nur entfernten Bezug auf dieselben zu haben schienen, sind unter Euer Königl. Hoheit gerechten, humanen Regierung mit einer Zartheit behandelt worden, die ihnen leider in unsern Zeiten selbst in protestantischen Ländern selten zuteil wird.³⁵

In Dalbergs letztem Regierungsjahr brach zu Beginn des österreichisch-französischen Kriegs über Regensburg und das benachbarte Stadtamhof eine Katastrophe größten Ausmaßes herein. Da sich die in den Schlachten bei Abensberg und Eggmühl unterlegenen österreichischen Truppen nach Regensburg zurückzogen, nahmen die nachrückenden Franzosen die Stadt unter heftigen Beschuss, bei dem am 23. April 1809 im Südosten über 140 Häuser durch Brand zerstört wurden, darunter auch das Klarissenkloster und das ehemalige Jesuitenkolleg St. Paul. Gleichzeitig ging Stadtamhof im Feuer der österreichischen Artillerie, die vom Dreifaltigkeitsberg aus ihre vor Napoleon fliehenden Truppen decken wollte, in Flammen auf. Die vom Feuer angerichtete Katastrophe verschlimmerte sich noch erheblich durch plündernde Soldaten und drückende Quartierlasten. Um angesichts der ohnedies angespannten Haushaltslage Regensburgs die größte Not lindern zu können, musste Minister Albini sogar einen Teil des Kirchensilbers veräußern. Im Herbst kam Dalberg selbst in die geschundene Stadt und griff für diverse Hilfsmaßnahmen tief in die eigene Tasche.³⁶

Wenige Tage vor Weihnachten brach Dalberg, seit Sommer 1806 Fürstprimas des Rheinbunds, nach Paris auf, wo sich bereits Bevollmächtigte der führenden

³⁵ SCHWAIGER, Fürstentum Regensburg, S. 53f.; DERS., Erzbistum Regensburg, S. 219f.

³⁶ SCHWAIGER, Erzbistum Regensburg, S. 218f.; HAUSBERGER, Geschichte 2, S. 101.

Mitgliedstaaten eingefunden hatten, um von den Ländereien, die das besiegte Österreich im Frieden von Schönbrunn (14. Oktober 1809) abtreten musste, einen möglichst großen Brocken zu erhaschen. In den Länderschacher wurde auch der Primatialstaat einbezogen und wäre wohl gänzlich aufgelöst worden, hätte Napoleon den Fürstprimas nicht nochmals als Aushängeschild und für seinen Stiefsohn Eugène de Beauharnais eine Zukunftssicherung gebraucht. So fiel am 12. Februar 1810 in Fontainebleau die definitive Entscheidung über die Gründung eines neuen, höchst merkwürdigen Staatsgebildes, des Großherzogtums Frankfurt. Vier Tage später hatte Leopold Graf von Beust, Dalbergs Gesandter in Paris, seine Unterschrift unter einen Vertragstext zu setzen, der dem bisherigen Primatialstaat gegen die Abtrennung des Fürstentums Regensburg an Bayern das alte Hochstift Fulda und die ehemalige Grafschaft Hanau einverleibte. Im so geschaffenen Territorialkomplex mit Frankfurt als Residenzstadt sollte nach Dalbergs Tod Eugène de Beauharnais die Regierung antreten, so dass der Vertrag vom 16. Februar 1810 das letzte geistliche Fürstentum in Deutschland der Säkularisation überantwortete. Zugleich war mit seiner Ratifikation und Dalbergs Zustimmung zur Gründung des Großherzogtums das Schicksal Regensburgs besiegelt.³⁷

Das Fürstentum Regensburg kam am 9. Mai kurzzeitig unter die Botmäßigkeit Frankreichs, das sich aber bereits am 28. Februar vertraglich zur Abtretung an das Königreich Bayern verpflichtet hatte. Die förmliche Übergabe an den königlichen Kommissar Joseph Maria Freiherrn von Weichs erfolgte am 22. Mai 1810. Mit der Vereidigung aller weltlichen und geistlichen Amtsträger tags darauf kehrte Regensburg nach jahrhundertelanger Trennung wieder in den Verband des bayerischen Staates zurück. Der scheidende Landesherr, nunmehr Großherzog von Frankfurt, verzichtete, wie erwähnt, auf die ihm noch zustehenden finanziellen Leistungen zugunsten kirchlicher und kommunaler Institute und ließ überdies der Verwaltung des Spitals eine Summe von 400 fl. aus seiner Privatschatulle zukommen mit dem Auftrag, am Tag der feierlichen Übergabe der Stadt allen Pfründnern bessere Kost und je 1 Gulden zu verabreichen, damit sie für das Wohl des neuen Landesherrn beteten.³⁸

37 FÄRBER, Kaiser und Erzkanzler, S. 111–116; HAUSBERGER, Dalbergs Konkordatspläne, S. 33–35.

38 SCHWAIGER, Erzbistum Regensburg, S. 219f.; NEMITZ, Fürstentum Dalberg, S. 295; Hans-Jürgen BECKER, Die Übergabe Regensburgs an Bayern, in: BECKER/FÄRBER, Regensburg, S. 23–32, hier S. 28. – Einzelheiten zu Dalbergs Stiftungen 1810 bei GUMPELZHAIMER, Regensburg's Geschichte 4, S. 1909.

4. Wirken als Bischof

Die erzbischöfliche Würde bekleidete Dalberg durch die vom Deputationshauptschluss verfügte Übertragung des Mainzer Stuhls nach Regensburg zunächst nur kraft Reichsrecht. Ob sie vom Papst bestätigt und damit auch kirchenrechtlich sanktioniert werde, blieb vorerst offen. Zudem war der ihm zugedachte bischöfliche Stuhl von Regensburg nicht vakant, da dessen auf Lebenszeit bestellter Inhaber Joseph Konrad von Schroffenberg durch den Reichsrezess zwar seine weltlichen Herrschaftsrechte einbüßte, aber gemäß Paragraph 62 bis zu einer kirchlichen Neuordnung weiterhin als Diözesanherr zu amtierten hatte. Dieser Situation Rechnung tragend, enthielt sich Dalberg bis zu Schroffenbergs Ableben der direkten Einmischung in die geistlichen Belange. Dies hinderte freilich nicht daran, Personalentscheidungen in wechselseitigem Einvernehmen zu treffen. So beispielsweise nominierte Schroffenberg den bisherigen Freisinger Weihbischof Johann Nepomuk von Wolf am 30. Dezember 1802 auch zum Weihbischof in Regensburg erst, nachdem er Kenntnis davon hatte, dass Dalberg die Bestellung des Domdekans und Konsistorialpräsidenten Wolf zum Suffragan vollauf billige.³⁹

Als Schroffenberg am 4. April 1803 starb, ging nach kanonischem Recht die Leitung des Bistums *sede vacante* auf das Domkapitel über, das vorerst das Konsistorium unter der Präsidentschaft Wolfs mit der Verwaltung der *Spiritualia* betraute, aber zugleich Dalberg die geistliche Administration antrug und damit den Wunsch verband, *Euer Kurfürstl. Gnaden recht bald auch als Bischof der hiesigen Kirchen zu besitzen*.⁴⁰ Denn auf sich allein gestellt, so gab der Domdekan in der Sitzung vom 16. April zu bedenken, könne das Kapitel im ungleichen Kampf gegen den herrschenden Zeitgeist gar leicht unterliegen.⁴¹ Vierzehn Tage später erklärte sich Dalberg zur Übernahme der geistlichen Verwaltung unter der Bedingung bereit, dass er hierzu die päpstliche Einwilligung erhalte, und wandte sich seinerseits an Pius VII. mit der Bitte, der reichsrechtlichen Übertragung des erzbischöflichen Stuhls von Mainz nach Regensburg kanonische Rechtskraft zu verleihen.⁴² Doch in Rom trafen zur selben Zeit immer neue Meldungen der Nuntien in Paris und Wien ein, die darin übereinkamen, dass der Münchener Hof unter keinen Umständen eine Einmischung in seine staatskirchliche Souveränität

39 GRUBER, Bistum Regensburg, S. 10f.

40 Domkapitel an Dalberg, Regensburg, 16. April 1803. BZAR, BDK 9631.

41 BZAR, BDK 9375 (DKProt 1802/03), 16. April 1803.

42 HAUSBERGER, Geschichte 2, S. 94.

hinnehmen werde. Der dirigierende Minister Maximilian Graf von Montgelas habe bereits einen landeskirchlichen Organisationsplan entwerfen lassen. Dieser sehe die Errichtung eines Metropolitansitzes in der Landeshauptstadt vor und vier ihm unterstellte Bischofssitze in Augsburg, Bamberg, Passau und Würzburg, denen zum Ausschluss jeder fremden Jurisdiktion auch die bayerischen Bistumsanteile Regensburgs und Salzburgs zugeteilt werden.⁴³

Mit Rücksicht auf die territorialistischen Bestrebungen Bayerns hat Pius VII., wie er dem im Dezember 1803 in Rom akkreditierten Gesandten des Münchner Hofes bei der Antrittsaudienz unverblümt gestand, der Bitte des Kurerzkanzlers um die Translation des Mainzer Stuhls nicht entsprochen.⁴⁴ Mit Breve vom 15. Juli 1803 wurde Dalberg lediglich die provisorische Administration des Bistums Regensburg anvertraut.⁴⁵ Seine Anweisungen an den Klerus ergingen somit zunächst unter der Titulatur: *Von Gottes Gnaden Wir Carl Theodor, des heil. röm. Reichs Erzkanzler und Churfürst, Erzbischof von Mainz diesseits des Rheins, Bischof zu Worms und Constanz, in spiritualibus provisorischer Administrator des Bisthums Regensburg, Fürst zu Regensburg und Aschaffenburg, Graf zu Wetzlar.*⁴⁶ Zu einer diesbezüglichen Änderung, die aber wegen der Intransigenz der päpstlichen Berater erneut nur ein Provisorium schuf, kam es erst bei der persönlichen Begegnung des Kurerzkanzlers mit dem Papst, die beide im Herbst 1804 zu Napoleons Kaiserkrönung nach Paris eingeladen beziehungsweise dorthin beordert worden waren. Dalbergs Hoffnung auf einen endlichen Erfolg seiner Bemühungen um ein Reichskonkordat blieb zwar auch in Paris unerfüllt, doch immerhin hat Napoleon in der Frage der kanonischen Übertragung des erzbischöflichen Sitzes von Mainz nach Regensburg den zeternden Widerstand der den Papst umgebenden Kardinäle durch massive Drohungen gebrochen. Am 1. Februar 1805 legte Pius VII. dem Erzkanzler persönlich das Pallium um die Schultern, und die im öffentlichen Konsistorium verkündete Translationsbulle vom gleichen Tag erhob Dalberg nun auch kanonisch zum Metropolitanerzbischof für alle Bistümer des Reiches mit Ausnahme der österreichischen und preußischen. Die Bulle sanktionierte jedoch zugleich das landeskirchliche Prinzip, da dem neuen Erzbistum Regensburg nur das weltliche Territorium des Kurerzkanzlers, also neben dem Fürstentum Regensburg noch der um Aschaffenburg zentrierte alte Mainzer Sprengel rechts des Rheins, zugewiesen wurde. Für

43 HAUSBERGER, Staat und Kirche, S. 49.

44 HAUSBERGER, Staat und Kirche, S. 57f.

45 Breve provisionis, Rom, 15. Juli 1803. BZAR, BDK 9631.

46 Fastenpatent, Regensburg, 30. Januar 1804. LIPF, Verordnungen, Nr. 841, S. 181f.

das weitgedehnte übrige Regensburger Bistumsgebiet blieb Dalberg nach wie vor, und zwar lebenslang, mit Rücksicht auf Bayern Administrator.⁴⁷ Auch fehlte in der Bulle der gewünschte Titel eines Primas Germaniae. Doch weiß Dalbergs Begleiter Joseph Hieronymus Karl von Kolborn zu berichten, der Papst habe dem Kurzerzkanzler bei einer persönlichen Unterredung über den Primastitel gesagt: *Führen Sie ihn! Führen sie ihn.*⁴⁸

Mit der Anerkennung des landeskirchlichen Prinzips hat die Translationsbulle die von Anfang an schwierige Position Dalbergs gegenüber Bayern alles andere denn entschärft, wie schon der jetzt erforderliche Kanzleistil belegt. Am 21. März 1805 setzte der nunmehrige Erzbischof des kleinen Fürstentums Regensburg und gleichzeitige Administrator des wesentlich größeren bayerischen Bistums Regensburg das Konsistorium von der päpstlichen Entscheidung in Kenntnis und wies es an, die ihm obliegenden Geschäfte zwar wie bislang fortzuführen, aber bei den Expeditionen zu differenzieren wie folgt: Briefschaften an die kurzerzkanzlerischen Lande sind mit *Erzbischöfliches* Konsistorium auszufertigen, alle anderen mit *Bischöfliches* Konsistorium.⁴⁹ Dalbergs eigene Titulatur, die sich in den kommenden Jahren noch mehrmals modifizieren sollte, lautete vorerst in den oberhirtlichen Erlassen: *Von Gottes Gnaden Wir Carl Theodor, Primas von Deutschland, des heil. Stuhles zu Regensburg Erzbischof, des heil. röm. Reiches Erzkanzler und Churfürst zu Regensburg und Aschaffenburg, Graf zu Wetzlar.*⁵⁰

Die Tatsache, dass Dalberg in dem bayerischer Landeshoheit unterstehenden Löwenanteil des Bistums nur Administrator war, wirkte sich deshalb besonders nachteilig aus, weil sich in Bayern in zeitlicher Parallele zur Säkularisation eine tiefgreifende Neugestaltung des gesamten Staatskirchenrechts vollzog, bei der der allmächtige Minister Montgelas in einer Flut von Edikten und Regulativen die staatliche Zuständigkeit für kirchliche Belange erheblich erweiterte. Der die *Verhältnisse zur geistlichen Gewalt* fixierende Erlass vom 7. Mai 1804 beanspruchte ein landesherrliches Mitwirkungsrecht selbst für Gegenstände, *welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der*

47 Bulla erectionis cathedralis ecclesiae Ratisbonensis in metropolitanam, 1. Februar 1805. BZAR, BDK 9631. – Text der Translationsbulle *In universalis Ecclesiae cura* in: Bullarii Romani Continuatio 12, Rom 1846, S. 261–266; auszugsweise Übersetzung bei HUBER/HUBER, Staat und Kirche 1, S. 29 f.

48 SCHWAIGER, Kirchenpläne, S. 196.

49 BZAR, BDK 9631; LIPF, Verordnungen, Nr. 847, S. 183 f.

50 BZAR, BDK 9631; LIPF, Verordnungen, Nr. 852, S. 185.

*Einwohner desselben haben, und erachtete die Seelsorger, als Volkserzieher in Religion und Sittlichkeit, nicht als bloße Kirchendiener, sondern zugleich als Staatsbeamte.*⁵¹ Das Regensburger Konsistorium setzte sich, solange es Dalberg als Landesherrn hinter sich wusste, kräftig gegen Eingriffe der bayerischen Regierung in die genuin kirchlichen Obliegenheiten zur Wehr und wandte sich dessenthalben nicht nur wiederholt an die Landesdirektion in München, sondern auch an den Reichshofrat in Wien. Auch Dalberg selbst bemühte sich durch seinen Gesandten am Münchener Hof, der Missachtung des bislang kumulativen Umgangs mit der Verlassenschaft geistlicher Personen, der einseitigen Vergabe von Pfarreien und der Unterdrückung der bischöflichen Gerichtsbarkeit über den Klerus entgegenzuwirken. Ein nennenswerter Erfolg war freilich den diversen Bittgesuchen, Einsprüchen und Reklamationen nicht beschieden.⁵²

Aber nicht nur durch die von Bayern beanspruchte Kirchenhoheit sah sich Dalberg in seiner Wirksamkeit als Administrator des Bistums Regensburg herausgefordert, sondern auch durch das Staatskirchentum josephinischer Couleur, weil das kirchenrechtlich zu Regensburg gehörende Egerland habsburgischer Botmäßigkeit unterstand. In den diesbezüglich vorangegangenen Differenzen hatte sich Kaiser Joseph II., wie dargelegt,⁵³ 1789 mit der Einrichtung eines Regensburger Kommissariats in der Stadt Eger zufrieden gegeben, dessen Belange seither der Pfarrer bei St. Bartholomä Dr. theol. Franz Christian Pitroff wahrnahm. 1803 leitete Kaiser Franz II. zur Durchsetzung des Prinzips der Deckungsgleichheit von kirchlichen und staatlichen Grenzen neue Verhandlungen mit Rom in die Wege und erreichte schließlich unterm 12. März 1807 die päpstliche Zustimmung zur beabsichtigten Lostrennung des Egerlandes von Regensburg und seiner Eingliederung in den Jurisdiktionsbereich des Erzbistums Prag. Diese Zustimmung war allerdings an die Bedingung geknüpft, dass der Bischof von Regensburg auf den Distrikt Verzicht leiste. Dalberg hat sich lebenslang geweigert, eine förmliche Verzichtsurkunde auszustellen. Doch delegierte sein Konsistorium im März 1808 *zur Verbütung größerer Übel und entspringender Gewissensängstlichkeit* die oberhirtliche Zuständigkeit für das Egerland an die Prager Bistumsbehörde.⁵⁴ Wenige Monate nach Dalbergs Tod wurde der jahrzehntelange Konflikt mit der Errichtung einer am Umfang des Königreichs Bayern orientierten Kirchenorganisation durch

51 Churfälzbaierisches Regierungs-Blatt 1804, Stück 21, Sp. 509–514, hier Sp. 509.

52 SCHWAIGER, Bistümer, S. 280 f.

53 Siehe oben S. 315–318.

54 STURM, Nordgau, S. 313; SCHWAIGER, Bistümer, S. 276.

das Konkordat vom 5. Juni 1817 gegenstandslos. In der Zirkumskriptionsbulle vom 1. April 1818 fehlten unter den namentlich aufgeführten 454 Pfarreien des Bistums Regensburg folgerichtig jene des Distrikts Eger.⁵⁵

Angesichts des Bemühens, staatlichen Eingriffen in kirchliche Belange nach Kräften Paroli zu bieten, kommt der Frage nach Dalbergs eigenem Verhalten gegenüber den geistlichen Institutionen, die er in seinem Fürstentum vorfand, besondere Brisanz zu. Eine recht aufschlussreiche Antwort darauf gibt mit dem St. Emmeramer Mönch Roman Zirngibl ein unmittelbar Betroffener. Er schrieb am 4. März 1803, also wenige Monate nach Dalbergs Ankunft in Regensburg, an seinen Freund Lorenz Westenrieder in München: *Der Kurzerzkanzler hat einen dem baierischen Regierungsgeiste ganz entgegen gesetzten Grundsatz. Ich bin nicht gekommen sagte er öffentlich, ad destruendum, sondern ad aedificandum. Was gut ist muß man beybehalten.*⁵⁶ In der Tat hat Dalberg im Gegensatz zur Münchener Regierung den Paragraphen 34 des Reichsrezesses, der eine Aufhebung der Domkapitel ermöglichte, nicht zur Anwendung gebracht, so dass in Bayern nur das Regensburger Domkapitel bis zum Vollzug des Konkordats von 1817 ungeschmälert überdauerte. Und während der bayerische Kurfürst mit schonungsloser Härte gegen die Stifte und Klöster des Landes vorging – allein im Bistum Regensburg wurden 1802/03 weit über 50 Männer- und Frauenkonvente säkularisiert –, blieben im Fürstentum Regensburg zunächst ausnahmslos alle Stifte und Klöster bestehen. Dalberg beließ ihnen grundsätzlich das Recht auf Fortexistenz und bot ihnen bei der besitzrechtlichen Eingliederung in seinen Staat sogar die Selbstverwaltung an, verlangte mit deren Annahme jedoch die Abführung der sogenannten Decima, das heißt des zehnten Teils vom jährlichen Einkommensüberschuss, an die Staatskasse. Dabei hat der Erzbischof die geistlichen Institute nicht nur aus weltanschaulichen Gründen bestehen lassen. Der Verzicht auf ihre Säkularisation, die überdies beträchtliche Pensionszahlungen nach sich gezogen hätte, zeugt vielmehr von staatsmännischer Klugheit, wie sie Dalberg schon als Statthalter von Erfurt mannigfach unter Beweis gestellt hatte. Da nämlich nicht wenige Stifte und Klöster Regensburgs über ein beträchtliches Vermögen verfügten, war kraft des Besteuerungsrechts eine stets fließende Geldquelle zur so dringend notwendigen Sanierung der zerrütteten städtischen Finanzen vorhanden. Über das mit Abstand größte

55 Zirkumskriptionsbulle *Dei ac Domini nostri Jesu Christi* vom 1. April 1818 mit Vollzugsinstrument der Münchener Nuntiatur vom 8. September 1821. LIPF, Verordnungen, S. 205–218.

56 KRAUS, Briefe Zirngibls, Nr. 53, S. 107.

Aktivkapital verfügte das Kollegiatstift bei der Alten Kapelle. Seine enorm günstigen Vermögensverhältnisse trugen der Staatskasse des Fürstentums bis zum Rechnungsjahr 1809/10 sage und schreibe 102431 fl. ordentlicher und außerordentlicher Steuern ein,⁵⁷ woraus man füglich den Schluss ziehen darf, dass sich der Fortbestand der Stifte und Klöster für die verarmte vormalige Reichsstadt im wahrsten Sinne des Wortes bezahlt gemacht hat. Gleichwohl sind einige geistliche Institute Regensburgs bereits unter Dalberg aufgehoben worden, so nachgewiesenermaßen 1809 das Dominikanerkloster St. Blasius und die Deutschordenskomturei St. Ägid. Auch scheint die Säkularisation des Minoriten- und des Augustinereremitenklosters schon von ihm in die Wege geleitet worden zu sein. Noch der Klärung bedarf der exakte Zeitpunkt der Aufhebung der Malteserkommende.⁵⁸

Als besonders segensreich für das gesamte Bistum erwies es sich, dass Dalberg die Studienanstalt zu St. Paul samt dem dort untergebrachten Klerikalseminar St. Wolfgang bestehen ließ. Umbenannt zunächst in „kurfürstliches“, später in „erzbischöfliches“ Lyzeum, konnte die Anstalt ihren Lehrbetrieb ungehindert fortführen, wenschon sie stärker als bislang auf den oberhirtlichen Willen verpflichtet wurde, was unter anderem dadurch zum Ausdruck kam, dass sich Dalberg ab 1808 ihre Leitung mit einem Oberschulkurator teilte.⁵⁹ Als dann im Jahr darauf das vormalige Jesuitenkolleg mit seinen Annexen in Flammen aufging, mussten für das Lyzeum und für das Priesterseminar neue Unterbringungsmöglichkeiten gesucht werden, wobei Letzteres unter der Leitung des ebenso frommen wie vortrefflichen Regens Georg Michael Wittmann wiederholt den Standort wechselte, ehe es 1823 mit dem Einzug in den weitläufigen Gebäudekomplex des mittlerweile säkularisierten Damenstifts Obermünster die 1809 jäh entrissene *Stabilitas loci* zurückgewann. Dabei bildet Dalbergs Umgang mit dem Priesterseminar ein Paradebeispiel dafür, dass er seine geistlichen Pflichten als Priester und Bischof nicht weniger ernst nahm als seine Aufgaben im säkularen Bereich.

57 Karl HAUSBERGER, „Körperschaften, welche dermal keinen Zweck mehr haben“. Zur Existenzgefährdung des Regensburger Kollegiatstifts bei der Alten Kapelle im frühen 19. Jahrhundert, in: BGBR 34 (2000), S. 203–229, hier S. 206.

58 Näheres hierzu bei Werner CHROBAK, Die Säkularisation der Klöster im Bereich der heutigen Stadt Regensburg, in: BGBR 37 (2003), S. 129–168. – Zum ganzen Abschnitt: SCHWAIGER, Bistümer, S. 282 f.; HAUSBERGER, Geschichte 2, S. 95; DERS., Bistum Regensburg, S. 153 f.

59 MÜLLER, Lyzealwesen, S. 321.

Im März 1804 visitierte er das Seminar in Begleitung einer fünfköpfigen Kommission höchstpersönlich und bot allen Alumnen – damals 37 an der Zahl – die Möglichkeit, anhand eines Fragenkatalogs schriftlich zu diversen Aspekten des Seminaralltags Stellung zu nehmen, wobei der Schlusssatz des Katalogs ausdrücklich zu ungeschminkter Meinungsäußerung aufforderte: *Steht jedem frei und wird jedem gnädigst zugestanden, beizufügen, was er für schicklich findet.* Nach der Befragung las der Kurerzkanzler alle Antworten gründlich, ehe er sie nach drei Tagen an die übrigen Mitglieder der Visitation Kommission zur Vorbereitung auf eine abschließende Beratung unter seinem Vorsitz weitergab.⁶⁰ Wie sehr sich Dalberg als Bischof die Sorge um eine gediegene Vorbereitung der Alumnen auf den Priesterberuf angelegen sein ließ, bezeugt nicht zuletzt sein Rombericht vom Herbst 1816.⁶¹ In ihm führte er hierzu aus, im Klerikalseminar St. Wolfgang werde auf die Erziehung der künftigen Priester *größte Sorgfalt* gelegt, weshalb er sich nicht zufrieden gebe mit der Ausbildung, die die an der Universität Landshut studierenden Priesteramtskandidaten im dortigen Herzoglichen Georgianum erhalten. Vielmehr erteile er keinem die höheren Weihen, der nicht zuvor in seinem Diözesanseminar fast ein ganzes Jahr verbracht und sich durch das Zeugnis des Regens als künftig fleißiger, geeigneter und unbescholtener Mitarbeiter in der Seelsorge ausgewiesen habe. Stets nehme er zusammen mit einem Mitglied des Konsistoriums auch an den Prüfungen im Seminar teil, um sich persönlich ein Bild vom Fortschritt der Alumnen zu machen. Von diesen werde verlangt, die straffe Tagesordnung genauestens einzuhalten. Nach einer halbstündigen Meditation schon am frühen Morgen und anschließendem Gottesdienst brächten die Alumnen den ganzen Tag mit wissenschaftlichen Übungen zu, durch die sie von ihren Lehrern im Amt des Regens und Subregens in die seelsorgerliche Praxis eingeführt würden. Zur Vorbereitung auf eine ordnungsgemäße und fruchtbringende Verkündigung des göttlichen Wortes hätten sie Homilien und Predigten auszuarbeiten, und danach müsse ein jeder von ihnen öffentlich und in seiner, Dalbergs, Gegenwart in einer größeren Kapelle über das gestellte Thema eine Ansprache halten, die anschließend der Kritik unterzogen und benotet werde. Die gleiche Methode wende man an, um sie für die katechetische Unterweisung auszubilden. Diesbezüglich würden sie insbesondere ermahnt, die ihnen anvertraute Jugend *mit höchster*

60 SCHWAIGER, Bistümer, S. 311–313.

61 Der Bericht ist im lateinischen Originalwortlaut vollständig abgedruckt bei SCHWAIGER, Statusbericht, S. 198–205.

Sanftmut, nicht mit Herbheit und Strenge zu unterrichten und zu behandeln sowie den Lehrstoff *klar, deutlich, in gehöriger Ordnung, leicht verständlich und dem Fassungsvermögen der Ungebildeten angemessen* vorzutragen. Vor allem aber, so lege man ihnen nahe, sollten sie bemüht sein, *die Liebe und das Vertrauen ihrer Lehrlinge zu gewinnen und sich deren Gemüter ergeben zu machen*. Schließlich vermittelten die Seminarvorstände den Alumnen noch das Rüstzeug für eine würdige Verwaltung der einzelnen Sakramente, wobei sie ihnen nicht nur den korrekten rituellen Vollzug beibrächten, sondern ihnen auch die heilbringende Einrichtung der Sakramente dergestalt vor Augen führten, dass sie befähigt sind, die Gläubigen aufs Vortrefflichste über die majestätische Erhabenheit der christlichen Religion zu belehren und zur würdigen Teilnahme an den Mysterien anzuhalten. Zuletzt lässt Dalberg nicht unerwähnt, dass er sich verpflichtet fühle, das Seminar *mit nicht geringen finanziellen Mitteln* zu unterstützen, weil dessen gesamter Hausrat einschließlich der Bibliothek bei der Erstürmung Regensburgs durch französische Truppen vernichtet worden sei. So habe er Regens Wittmann erst kürzlich 1000 fl. aus seiner Privatschatulle ausgehändigt.⁶²

Als Erzbischof war Dalberg auch jahrelang intensiv mit der Frage der Bildung und Zusammensetzung des Metropolitankapitels beschäftigt, dem kraft Reichsrezess die Regelung seiner Nachfolge zustand.⁶³ Zunächst ging er davon aus, dass ihn das Erlöschen der Mainzer Kur und die Übertragung des erzbischöflichen Stuhls nach Regensburg befugten, ein neues Gremium ins Leben zu rufen und es nach Gutdünken mit um Kirche und Staat verdienten Männern zu besetzen. Doch weil die in Aschaffenburg residierenden Mainzer Domherren im Konkurrenzkampf mit den Regensburgern einen Alleinanspruch geltend machten und widrigenfalls mit der Appellation an den Papst und den Kaiser drohten, erließ er am 10. April 1804 eine Art testamentarischer Verfügung, die das Wahlrecht seines Nachfolgers dem vormal-

62 HAUSBERGER, Klerikalseminar, S. 178 f.

63 Näheres zu den folgenden Ausführungen bei: Konrad Maria FÄRBER, Die Konkurrenz der Domkapitel von Mainz und Regensburg, in: HAUSBERGER, Dalberg, S. 105–116; Karl HAUSBERGER, „Ist zu reponiren ad non acta ...“. Der vergebliche Kampf des Mainzer Domkapitels um seinen Fortbestand als Metropolitankapitel Dalbergs, in: Walter G. RÖDEL/Regina E. SCHWERTFEGGER (Hg.), Zerfall und Wiederbeginn. Vom Erzbistum zum Bistum Mainz (1792/97–1830). Ein Vergleich. Festschrift für Friedhelm Jürgensmeier (BMKG 7), Würzburg 2002, S. 135–146 (geringfügig gekürzte Fassung dieses Beitrags in: MAI/HAUSBERGER, Miscellen, S. 83–94).

Mainzer Kapitel übertrug mit der Begründung, bis zur päpstlichen Approbation der reichsrechtlich angeordneten Translation des Mainzer Stuhls verbleibe es bei der bisherigen Rechtslage, die das aktive Wahlrecht dem Mainzer Kapitel verbürge. Eine neue Situation schuf dann die Translationsbulle vom 1. Februar 1805. Sie legte die Bildung des Metropolitankapitels vorbehaltlich der päpstlichen Approbation in die Hände Dalbergs, der dabei allerdings an die von Kardinal Leonardo Antonelli ertrotzte Klausel *servatis servandis et auditis, quorum interest* gebunden war, mit der den Domkapiteln von Mainz und Regensburg das Recht zur Darlegung ihrer Ansprüche gesichert wurde.

Gleich nach seiner Rückkehr aus Paris berief Dalberg anfangs März eine aus Albin, Kolborn und Haas bestehende Kommission, die nach Eingang der schriftlichen Stellungnahmen der beiden Domkapitel einen definitiven Plan zur Formation des neuen Gremiums entwerfen sollte. Die Regensburger Domherren fassten bereits am 10. März den Beschluss, auf ihren Fortbestand nur *im allgemeinen anzutragen, ohne jedoch die Miterhaltung des Mainzer Kapitels hierdurch ausschließen zu wollen*.⁶⁴ Dementsprechend redeten sie in ihrer von Domdekan Wolf und Kapitular Sternberg verfassten Rückäußerung nach Darlegung der Gründe für ihre Existenzberechtigung dem Unionsplan Dalbergs das Wort und verbanden den *natürlichen Drang zur Selbsterhaltung* mit dem Wunsch, dass bei einer Fusion der beiden Kapitel ihrem Gremium *die gleichen Rechte und Vorzüge eingeräumt werden mögten*.⁶⁵ Im Gegensatz zu dieser moderaten Reaktion ließen die Mainzer Kapitular in ihrer umfangreichen Stellungnahme de dato 15. April jegliche Kompromissbereitschaft vermissen.⁶⁶ Sie beanspruchten ein ausschließliches Recht, Dalbergs Metropolitankapitel zu bilden, verlangten die Versetzung nach Regensburg sowie die Auflösung des dortigen Kapitels und begründeten die rigorosen Forderungen wie schon in früheren Eingaben zum einen mit dem durch Paragraph 25 des Reichsschlusses an die Statuten ihres Gremiums gebundenen Wahlmodus, zum anderen mit ihrer Zusammensetzung *aus lauter unmittelbaren Reichsadligen, denn nach unfürdenklichem Herkommen können keine andere, als solche unmittelbare Reichsglieder einen zeitlichen Churerzkanzler wählen*.

64 BZAR, BDK 9377 (DKProt 1804–1805), 10. März 1805; BASTGEN, Kirchenpolitik, S. 135.

65 BZAR, BDK 9377 (DKProt 1804–1805), 21. März 1805; BASTGEN, Kirchenpolitik, S. 335 f.; SCHWAIGER, Bistümer, S. 263 f.

66 Die Stellungnahme ist ad verbum wiedergegeben bei BASTGEN, Kirchenpolitik, S. 329–334.

Obschon die Mainzer ihren Ausschließlichkeitsanspruch mit Vehemenz vorgetragen hatten, kamen die Voten der drei Kommissionsmitglieder bei allen Unterschieden im Detail zu dem Schluss, dass weder das Mainzer noch das Regensburger Kapitel einen Anspruch auf Fortbestand habe, sondern dass beide, wie Albini lakonisch konstatierte, kraft Reichsrezess *totd und erloschen sind*. Haas wies zudem darauf hin, dass die päpstliche Translationsbulle ausdrücklich von einem *novum capitulum* spreche und somit niemandem ein Anrecht auf Aufnahme in dasselbe garantiere. Doch auch darin waren sich die Gutachter einig, dass *Billigkeit und Convenienz* für die Berücksichtigung beider Kapitel sprächen. Sie unterbreiteten daher Dalberg den Vorschlag, beide Kapitel in den Pensionsstand zu setzen, zuvor aber aus ihren Mitgliedern – *ohne private Rücksicht, mithin einzig unter Berücksichtigung des Besten für Kirche und Staat – die besten und tüchtigsten, das ist solche, welche scientia, prudentia et moribus probatiores prae aliis sind*, für das neue Kapitel auszuwählen. Dieses Gremium sollte sich nach Auffassung der Kommission aus höchstens 24 Herren zusammensetzen, und zwar entsprechend den genannten Kriterien aus Immediat- wie Mediatadeligen, wobei man es dem Belieben des Erzkanzlers anheimstellte, den erlauchten Kreis von Mitgliedern beider Kapitel um fähige Persönlichkeiten des kirchlichen Lebens von außerhalb zu erweitern.⁶⁷

Dalberg war mit dem Kommissionsentwurf nach einigen Modifikationen einverstanden, konnte ihn aber während seines mehrmonatigen Aufenthalts in Aschaffenburg den dortigen Domherren nicht schmackhaft machen. Er wollte nun die Ankunft des päpstlichen Nuntius abwarten, um in Verhandlungen mit ihm sowohl die Angelegenheit des Reichskonkordats als auch die Konstituierung des Metropolitankapitels zügig voranzutreiben. Doch im Gefolge des alsbald ausbrechenden Dritten Koalitionskriegs kam es zu einer tiefgreifenden Umgestaltung der politischen Landschaft, die in letzter Konsequenz den Kurierkanzler des Reichs zum glücklosen Fürstprimas des Rheinbunds von Napoleons Gnaden werden ließ. Als solcher verfasste Dalberg am 20. November 1808 sein politisches Testament,⁶⁸ in dem er die immer noch ungeklärte Kapitelfrage durch einen Kompromiss regelte. Unter Verzicht auf seinen Unionsplan sprach er das Regensburger und das vormalige Mainzer Domkapitel künftig als die *beiden Teile des einen Metropolitankapitels* an und übertrug beiden Gremien weitreichende Eigen-

67 BASTGEN, Kirchenpolitik, S. 136–136, 336–355; SCHWAIGER, Bistümer, S. 263.

68 Abgedruckt bei BASTGEN, Kirchenpolitik, S. 369f.

tumsrechte: dem Mainzer den Nießnutz der ehemaligen Liegenschaften des Erzstifts, soweit sie 1803 dem Erzkanzler übereignet worden waren, dem Regensburger den ungeschmälernten Besitz seiner alten Domänen. Dass der getroffene Kompromiss ein „schwacher“ war,⁶⁹ ist zweifellos richtig. Doch erscheint er in einem milderen Licht, wenn man die massiven Anfeindungen und Widerstände in Betracht zieht, mit denen sich Dalberg als Metropolit und Primas Germaniae konfrontiert sah.

5. Wirken als Metropolit und Primas Germaniae

Während die von Frankreich annektierten linksrheinischen Reichsgebiete bereits im Anschluss an das napoleonische Konkordat von 1801 eine neue Bistumsgliederung erhielten, verfügte der hauptsächlich durch Dalbergs Bemühungen in den Reichsdeputationshauptschluss aufgenommene Paragraph 62 für das rechtsrheinische Deutschland: *Die erz- und bischöflichen Diöcesen aber verbleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diöcesan-Einrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen seyn wird, wovon dann auch die Einrichtung der künftigen Domcapitel abhängt.*⁷⁰ Aufgrund dieser Bestimmung konnten die ihrer reichsrechtlichen Stellung enthobenen Bischöfe der Germania Sacra ihr Oberhirtenamt weiterhin innerhalb der bisherigen Diözesangrenzen ausüben. Doch sahen sie sich nach dem Verlust ihrer weltlichen Herrschaft allenthalben dem massiven Druck der aufgeklärt-absolutistischen Staaten ausgesetzt, die gegenüber der besitzlosen und zunehmend „bischofsärmer“ werdenden Kirche unter Berufung auf den Grundsatz uneingeschränkter staatlicher Hoheit einen umfassenden Aufsichts- und Führungsanspruch geltend machten.

Angesichts dessen und der Tatsache, dass der Reichsdeputationshauptschluss durch Säkularisation und Mediatisierung eine große Flurbereinigung in Gang gesetzt und die traditionell feste Bindung eines Territoriums an ein bestimmtes Bekenntnis gegenstandslos gemacht hatte, da weite katholische Landstriche protestantischer Herrschaft zufielen und umgekehrt protestantische Bevölkerungsteile katholischen Regenten unterstellt wurden, erschien allen Beteiligten eine kirchliche Neuordnung als Gebot der Stunde. Nur schieden sich die Geister an der Frage ihrer Bewerkstellung. Die neu ent-

69 SCHWAIGER, Erzbistum, S. 222.

70 HUFELD, Reichsdeputationshauptschluss, S. 109.

standen beziehungsweise in neuen Grenzen konstituierten Flächenstaaten wollten der kirchlichen Organisation ihrer Länder das Territorialprinzip zugrunde legen und durch die Errichtung von „Landesbistümern“ eine Deckungsgleichheit zwischen dem weltlichen Herrschaftsbereich und dem kirchlichen Jurisdiktionsbereich herstellen. Mit diesem Ziel haben einige größere Staaten wie Bayern und Württemberg bereits im Herbst 1802 Pläne für eine landeskirchliche Organisation entworfen und hierüber mit dem Heiligen Stuhl Kontakt aufgenommen. Solche Organisationspläne auf Länderebene standen allerdings im Widerstreit mit der vom Reichsdeputationshauptschluss vorgesehenen Neuordnung des Kirchenwesens *auf reichsgesetzliche Art*. Deren Verwirklichung ließ sich fortan Dalberg intensiv angelegen sein, der sich durch die übertragenen Würden eines Metropolitan-Erzbischofs und Primas Germaniae in die Pflicht genommen erachtete, der katholischen Kirche im rechtsrheinischen Deutschland vermittels eines Reichskonkordats den nationalen Zusammenhalt zu sichern und bei ihrer Umstrukturierung den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen.⁷¹

Über die Prinzipien seiner Konzeption für die kirchliche Neuordnung geben diverse Schriftstücke Auskunft, die er schon vor Verabschiedung des Reichsrezesses verfasste, so diesbezügliche Leitlinien vom Oktober 1802, die den Grundsatz vertraten, dass sich die Autorität der Kirche nicht auf ihren Reichtum, sondern auf das Ethos ihrer Repräsentanten gründe und es deshalb den Verlust der Temporalia durch die Konzentration auf die Spiritualia zu kompensieren gelte.⁷² In seinen *Ohnmaßgebliche[n] Gedanken über Diöcesan-Verhältnisse in Deutschland* vom 18. Januar 1803,⁷³ niedergelegt in Absprache mit verschiedenen kirchlichen und weltlichen Vertretern, plädierte er sodann für ein enges Zusammenrücken der deutschen Bischöfe unter seiner Primatie, wobei er deren nähere Bestimmung dem Kaiser und dem Papst anheimstellte und zudem besonderes Gewicht auf die letztgültige päpstliche Entscheidung legte. Denn die Einheit der katholischen Kirche in Deutschland, so schrieb er am 1. Juni 1803 seinem kirchenpolitischen Berater Kolborn, werde *zwar*

71 Zu Dalbergs Konkordatsbemühungen insgesamt: BASTGEN, Kirchenpolitik; BECHER, Primas; SCHWAIGER, Kirchenpläne; RAAB, Dalberg; HAUSBERGER, Dalbergs Bemühungen; BISCHOF, Konkordatspolitik; HAUSBERGER, Dalbergs Pläne; DERS., Reichskirche, S. 123–141; DERS., Dalbergs Konkordatspläne.

72 BEAULIEU-MARCONNAY, Dalberg 1, S. 299.

73 BEAULIEU-MARCONNAY, Dalberg 1, S. 331 f.

*unter dem Schutze des Reichsoberhauptes ..., aber auch in der innigsten Verbindung mit dem Oberhaupte der allgemeinen Kirche bestehen müssen.*⁷⁴

Bemühungen um ein Konkordat für das Reich

Dalbergs Streben nach einer gesamtdeutschen Regelung der Kirchenfrage traf sich zumindest vordergründig mit den Intentionen des Wiener Hofes, dem angesichts der fundamentalen Erschütterung kaiserlicher Autorität durch die Säkularisation an einer neuerlichen Verflechtung von Kirche und Reich gelegen sein musste. Auch die römische Kurie erklärte sich nach anfänglicher Unschlüssigkeit, ob sie nicht von vornherein den Wünschen einzelner Fürsten nach Separatabkommen den Vorzug geben sollte, grundsätzlich zu Verhandlungen über ein Reichskonkordat bereit. Den von Dalberg hierfür nach Regensburg erbetenen Nuntius wollte sie jedoch erst entsenden, wenn die vom Kaiserhof geforderten Vorbereitungsgespräche in Wien Erfolg gezeitigt hätten. Aber diese sogenannten Präliminarkonferenzen in der Reichshauptstadt,⁷⁵ die im April 1803 zwischen dem Wiener Nuntius Antonio Gabriele Severoli als Vertreter des Papstes, dem Reichsreferendar Peter Anton Freiherrn von Frank als Bevollmächtigtem des Kaisers und dem Geistlichen Rat Kolborn als Abgesandtem Dalbergs begannen und sich mit längeren Unterbrechungen bis zum August 1804 hinzogen, waren beherrscht von einer schier unüberbrückbaren Gegensätzlichkeit der Standpunkte und blieben reine Spiegelfechterei, nicht zuletzt ob der gleich anfangs bekundeten Weigerung des Kaisers, die habsburgischen Erblände in eine konkordatäre Ordnung einbeziehen zu lassen. Wenn die römische Kurie trotzdem einwilligte, die über Monate hin ergebnislosen Gespräche auf der Grundlage eines von Frank zu erarbeitenden Konkordatsentwurfs fortzusetzen, so vor allem deshalb, weil sie mit Verweis auf das geplante Reichskonkordat den Antrag Bayerns, seine Kirchenangelegenheiten durch eine Sondervereinbarung regeln zu wollen, geschickt abwehren konnte. Dies wiederum veranlasste den Münchener Hof, das Misstrauen der Kurie gegen Dalberg kräftig zu schüren, indem er

⁷⁴ KÖNIG, Reichskonkordat, S. 93.

⁷⁵ Über sie informiert ausführlich KÖNIG, Reichskonkordat; zum Konferenzverlauf vom Februar bis zum Spätsommer 1804 siehe außerdem Adolph FRANTZ, Das Projekt eines Reichs-Concordats und die Wiener Konferenzen von 1804, in: Festgabe der Kieler Juristen-Fakultät zu Rudolf v. Jherings fünfzigjährigem Doktor-Jubiläum, Kiel 1892, S. 159–214.

durch seinen römischen Gesandten, den zwielichtigen Titularbischof Johann Kasimir Freiherrn von Häffelin, das Schreckgespenst der nationalkirchlichen Forderungen des Emser Kongresses von 1786 und die dem Papsttum von einem deutschen Primas angeblich drohenden Gefahren beschwören ließ.⁷⁶

Doch des bayerischen Intrigierens gegen die Konkordatspolitik des Kurierkanzlers hätte es gar nicht bedurft, da die römische Kurie einem primatialen Führungsanspruch, durch den Dalberg die Einheit der deutschen Kirche zu gewährleisten hoffte, von Anfang an ablehnend gegenüberstand. Sein diesbezüglich schärfster Gegner in Rom war der Kardinal und vormalige Kölner Nuntius Bartolomeo Pacca. Er hatte bereits in einem Gutachten vom Juni 1803 die Losung ausgegeben, es müsse bei der künftigen Ordnung der deutschen Kirchenverhältnisse ein Primas oder Erzbischof mit Zuständigkeit für die Gesamtheit oder einen Großteil der Bistümer *unter allen Umständen verhindert* werden, da *ein solcher Mittelpunkt der Einheit ... böse und verhängnisvolle Folgen für die Rechte des Apostolischen Stuhles* zeitigen könne und über kurz oder lang auch zeitigen werde.⁷⁷ Trotz dieser unverblümt bekundeten Animosität gegen Dalbergs Kirchenpläne trug die Hauptschuld am definitiven Scheitern der Wiener Konferenzen nicht die römische Kurie, sondern der kaiserliche Bevollmächtigte, dessen Verhandlungsführung alle Beteiligten beklagten. Erst nach zehn Monaten, im Februar 1804, hatte Frank seinen weit ausholenden, auch innerkirchliche Gegenstände regelnden Konkordatsentwurf fertig gestellt,⁷⁸ ließ ihn aber nur Kolborn, nicht auch Severoli aushändigen, so dass Rom gezwungen war, den Text aus den Kolbornschen Protokollnotizen und den diesbezüglichen Erläuterungen des Nuntius zu rekonstruieren. Nach der achten Sitzung vom 21. März 1804 – die Beratungen über den Entwurf hatten am 6. Februar begonnen – gab Frank dann dem Vertreter des Erzkanzlers in barschem Ton zu verstehen, er solle nach Regensburg zurückkehren, da seine Anwesenheit nicht mehr vonnöten sei. Begreiflich, dass ein solch arrogantes Benehmen ernsthafte Zweifel über das Interesse Österreichs an einem Reichskonkordat aufkommen ließ und schon jetzt von einem Scheitern der Verhandlungen gesprochen wurde. Nach Monate sich hinziehender Prüfung der Konferenzprotokolle durch eine Kardinalskongregation erklärte der Papst den Frankschen Entwurf im

76 Näheres bei HAUSBERGER, Staat und Kirche, S. 60f., 75f.

77 Gutachten Paccas vom 13. Juni 1803: BECHER, Primas, S. 293, Anm. 116.

78 Text des Entwurfs: KÖNIG, Reichskonkordat, S. 154–186.

Juli 1804 für unannehmbar, weil er zu ausführlich sei und weitgehend auf josephinischen, dem kanonischen Recht widerstrebenden Grundsätzen fuße.

Nach dem Scheitern der Wiener Konferenzen entschloss sich Dalberg, die Grundprinzipien einer kirchlichen Neuordnung unmittelbar mit dem Heiligen Stuhl zu verhandeln und dabei die Mithilfe jenes Mannes in Anspruch zu nehmen, der sich im Mai 1804 zum Kaiser der Franzosen hatte ausrufen lassen. Die Teilnahme des Papstes an der für Dezember vorgesehenen Krönung konnte hierzu Gelegenheit bieten.⁷⁹ Zuvor kam es zu einer ersten persönlichen Begegnung des Erzkanzlers mit Napoleon Bonaparte am 22. September in Mainz,⁸⁰ bei der ihn dieser mit dringlichen Worten zu den Krönungsfeierlichkeiten einlud und ihm zugleich versicherte, der Abschluss eines Reichskonkordats werde dank der Anwesenheit des Papstes in Paris nur wenige Stunden in Anspruch nehmen. Fasziniert von der Persönlichkeit des korsischen Advokatensohns wie viele Zeitgenossen und beseelt von dem Wunsch, durch die in Aussicht gestellte Vermittlung seine eigene Position zu befestigen und der täglich wachsenden Konfusion innerhalb der deutschen Kirche abzuhelpen, nahm Dalberg die zwar nicht unbedenkliche, aber erfolgversprechende Einladung nach einigem Zögern an. Erfolgversprechend erschien das auch vom Außenminister Charles-Maurice de Talleyrand-Périgord bekräftigte Vermittlungsangebot vor allem deshalb, weil Napoleon 1801 auf geradezu klassische Weise mit der Kirche Frieden geschlossen und für Frankreich ein Konkordat mit Rom zustande gebracht hatte, das nahezu alle seine Forderungen erfüllte. Freilich, nicht in seiner politischen Funktion als Erzkanzler des Reiches wollte Dalberg zur Kaiserkrönung nach Paris reisen, sondern in seiner Eigenschaft als Primas Germaniae, um dem Oberhaupt der Kirche seine Vorstellungen über die dringend notwendige Neuordnung der deutschen Kirchenverhältnisse zu unterbreiten. Noch von Mainz aus zeigte er dem Papst seine Reise an. Wieder nach Regensburg zurückgekehrt,

79 Zu den folgenden Ausführungen über Dalbergs ersten Aufenthalt in Paris 1804/05 und die dort gepflogenen Verhandlungen: SICHERER, Staat und Kirche, S. 68–95; BECHER, Primas, S. 68–70; SCHWAIGER, Kirchenpläne, S. 194–196; HAUSBERGER, Staat und Kirche, S. 69–73; FÄRBER, Kaiser und Erzkanzler, S. 71–74; HAUSBERGER, Dalbergs Bemühungen, S. 181–183; BISCHOF, Konkordatspolitik, S. 80f.; HAUSBERGER, Dalbergs Pläne, S. 131f.; DERS., Reichskirche, S. 127–130; HÖMIG, Dalberg, S. 374–385; HAUSBERGER, Dalbergs Konkordatspläne, S. 18–22.

80 Heinz DUCHHARDT, „Einzig hoffe ich noch auf Bonaparte, der ein großer Mann ist!“ Napoleons und Dalbergs Mainzer Treffen im September 1804 (Schriftenreihe des Landtags Rheinland-Pfalz 23), Mainz 2004.

arbeitete er dann mit dem vormaligen Auditor der Münchener Nuntiatur, dem Grafen Tiberius Troni, und seinem Vertrauten Kolborn fieberhaft an einem Konkordatsentwurf,⁸¹ der die Grundlage für die Verhandlungen mit Pius VII. bilden sollte.

Das im Proömium ausgesprochene Ziel dieses Entwurfs war die Wiederherstellung geordneter kirchlicher Verhältnisse im Reich, wobei sich das siebzehn Artikel zählende Projekt nach den negativen Erfahrungen mit dem viel zu umfangreichen Frankschen Konkordatsplan auf folgende vier Hauptgegenstände beschränkte:

1. enger Zusammenschluss aller deutschen Ortskirchen, soweit sie nicht österreichischer und preußischer Botmäßigkeit unterstehen, unter der Metropolitangewalt des Primas;
2. Dotation der Bistümer in liegenden Gütern;
3. Besetzung der Kirchenämter nach Maßgabe des kanonischen Rechts;
4. Sicherung eines Mindestmaßes an kirchlichen Freiheiten und Rechten gegenüber den landesherrlichen Ansprüchen.

Die deutsche Kirche, so erläuterte der dem Entwurf beigefügte Plan zur künftigen Bistumseinteilung, untergliedert sich in die Kirchenprovinzen Österreichs und Preußens sowie in eine Regensburger Provinz. Letztere umfasst elf Bistümer, die mit Rücksicht auf die staatlichen Bedürfnisse als Landesbistümer konzipiert sind, aber sich jeweils auch auf die kleineren umliegenden Territorien erstrecken, nämlich Freising und Passau für Ober- und Niederbayern, Bamberg und Würzburg für Franken, Kempten für Bayerisch-Schwaben, Ellwangen für Württemberg, Bruchsal für Baden, Konstanz für die Besitzungen des Hauses Fürstenberg, Düsseldorf für das Herzogtum Berg und Westfalen, Limburg für die Rheingegend und die nassauischen Gebiete, schließlich Regensburg als der mit Primatialrechten ausgestattete Metropolitansitz für die um Preußen und Österreich verkleinerten Reichslande.⁸²

Wie die Bischofssitze werden auch die ihnen zugeordneten Domkapitel, Priesterausbildungsstätten und sonstigen diözesanen Einrichtungen mit liegenden Gütern dotiert. Das Metropolitankapitel, dem künftig das Wahlrecht des Erzbischofs und Primas zusteht, zählt mit Einschluss der Dignitäre siebzehn, jedes Kathedralkapitel dreizehn Mitglieder. Für die Besetzung vakanter Lan-

81 Text des Konkordatsentwurfs vom 19. Oktober 1804: BASTGEN, Kirchenpolitik, S. 306–309; DOEBERL, Konkordatsverhandlungen, S. 147–149.

82 Später wurde die Liste noch um zwei Bistümer für Hessen und einige kleinere Staaten erweitert. BURKARD, Staatskirche, S. 119.

desbistümer soll der Papst den katholischen Fürsten das Nominationsrecht zugestehen, den protestantischen Fürsten nach dem in Preußen üblichen Verfahrensmodus die Befugnis, ihnen genehme Kandidaten dem jeweiligen Kapitel zur Wahl vorzuschlagen. Hinsichtlich der kirchlichen Freiheiten und Rechte orientiert sich der Entwurf durchgängig streng an den kanonischen Grundsätzen. So beispielsweise wird der Kirche das Recht auf uneingeschränkten Vermögenserwerb und freie Vermögensverwaltung zugesichert; ebenso liegt die Aufsicht über die geistlichen Bildungsanstalten ausschließlich bei den Bischöfen, denen unter Einräumung eines landesherrlichen Widerspruchsrechts auch die Vergabe der Pfarreien reserviert ist. Bemerkenswerterweise befürwortet der Entwurf selbst die so verhassten Annatenzahlungen und andere finanzielle Leistungen an die römische Kurie mit dem Vorbehalt, dass sie aufgrund der verminderten Einkünfte der neuen Diözesen verhältnismäßig reduziert werden. Dass Dalberg auch sonst entschieden mit diversen Forderungen des Emser Kongresses brach, kann man nicht zuletzt daran ablesen, dass er ausdrücklich die Beglaubigung eines päpstlichen Nuntius an seinem Hof wünschte und versprach, für dessen Besoldung in großzügiger Weise Sorge zu tragen.

In Ergänzung zum Konkordatsentwurf verfasste Kolborn eine an den Papst adressierte Denkschrift über die desolate Situation der deutschen Kirche, die mit beredten Worten die Dringlichkeit einer Neuordnung vor Augen führte und deren Gestaltungsprinzip folgendermaßen formulierte: *Die wichtigste und sozusagen grundlegende Maßregel ist die enge Verbindung der in den verschiedenen Ländern getrennten Kirchen in eine nationale. Diese Einheit kann nur durch das innigste Band dieser Kirchen unter sich wie mit dem Metropolitane gewahrt werden. Man muß unermüdlich arbeiten, daß durch gegenseitigen Verkehr, Liebe und Beistand dieses Band gefestigt werde und so die nationale Kirche sich dem Körper der allgemeinen Kirche und ihrem Haupt entsprechend ihrer wesentlichen hierarchischen Anlage verbinde.*⁸³

Die genannten Schriftstücke im Gepäck, trat Dalberg mit kleinem Gefolge am 12. November 1804 die Reise nach Paris an, sah sich dort aber nur allzu bald in seinen hochgespannten Erwartungen enttäuscht. Pius VII. lehnte nämlich jegliche Verhandlung der deutschen Kirchenangelegenheiten kategorisch mit der Begründung ab, hierüber nur in Übereinstimmung mit dem Reichsoberhaupt und in verfassungsgemäßen Formen Vereinbarungen treffen zu können. Dalberg erhielt lediglich die schon oft gegebene Zusage,

83 BECHER, Primas, S. 69; BASTGEN, Kirchenpolitik, S. 317.

dass zu diesem Zweck demnächst ein Nuntius nach Regensburg geschickt werde. Ansonsten musste er sich damit begnügen, in zwei unverbindlichen Konferenzen mit den Kardinälen Leonardo Antonelli, Michèle di Pietro und Carlo Francesco Caselli seinen Konkordatsentwurf und die Denkschrift über die Lage der deutschen Kirche zu erläutern.⁸⁴ Wie in der Konkordatsfrage scheiterte der Erzkanzler auch in dem Bemühen, eine formelle kirchliche Anerkennung der ihm vom Reichsrezess zugesprochenen primatialen Stellung zu erlangen. Die den Papst umgebenden Kardinäle sahen im Streben nach einer deutschen Primatie nichts anderes als ein Wiederaufleben nationalkirchlicher Tendenzen. Sie konnten oder wollten nicht begreifen, dass sich die Verhältnisse in Deutschland seither grundlegend gewandelt hatten und die Aufsplitterung der Kirche unter fürstlicher Botmäßigkeit zum eigentlichen Problem geworden war; sie wollten nicht wahrhaben, dass es Dalberg nicht um die Errichtung einer von Rom unabhängigen Nationalkirche ging, sondern um die kirchliche Neuordnung Deutschlands in lebendiger Verbindung mit dem Papsttum und um ein starkes Zentrum der Einheit zur Abwehr übersteigerter staatskirchlicher Bestrebungen.

Nach dem Fehlschlag der Parisreise setzte Dalberg all seine Hoffnungen auf die versprochene Entsendung des päpstlichen Nuntius Annibale della Genga, um in Verhandlungen mit ihm die Angelegenheit des Reichskonkordats und die Konstituierung seines Metropolitankapitels zum Erfolg zu führen. Doch der im Herbst 1805 ausbrechende Dritte Koalitionskrieg, bei dem die süddeutschen Staaten auf Frankreichs Seite kämpften, sollte auch diesen Plan vereiteln, weil sich nach Napoleons Sieg in der Dreikaiserschlacht bei Austerlitz die politische Landschaft derart veränderte, dass ein Reichskonkordat kaum noch Sinn machte.⁸⁵ Denn mit der Erhebung Bayerns und Württembergs zu souveränen Königreichen durch den Preßburger Friedensvertrag vom 26. Dezember war das Schicksal des Imperiums de facto besiegelt und sein definitiver Zusammenbruch nicht mehr aufzuhalten. In Rom begriff man nur zu bald, dass mit dem in seinen Fundamenten erschütterten Reich keine Vereinbarung mehr getroffen werden konnte und somit der Mission della Gengas eine andere, auf Separatkonkordate mit den neuen Souveränen zielende Richtung gewiesen werden musste. Dalberg indes, der sich hier wie so oft bei allem guten Willen nicht als Pragmatiker und Realist erwies,

84 Zum Verlauf dieser Konferenzen am 30. Dezember 1804 und 2. Januar 1805: SICHNERER, *Staat und Kirche*, S. 89f., mit Dokumentenanhang S. 18–22 (Urkunde 6); DOEBERL, *Konkordatsverhandlungen*, S. 34f.

85 Näheres zum Folgenden bei HAUSBERGER, *Staat und Kirche*, S. 79–87.

war über die Änderung der kurialen Strategie empört und drängte nun ungestümer denn je auf die Entsendung des Nuntius. Als dann della Genga am 26. Juni 1806 endlich in Regensburg eintraf, konnte angesichts dessen, was sich zwischenzeitlich auf der politischen Bühne abgespielt hatte, vom Abschluss eines Reichskonkordats keine Rede mehr sein.

Zum einen war es wegen der flagranten Verletzung päpstlicher Oberlehensrechte durch Napoleon zu ernststen Spannungen zwischen Paris und Rom gekommen, die nicht nur die Abberufung von Frankreichs Botschafter beim Heiligen Stuhl, von Napoleons Stiefonkel Joseph Kardinal Fesch, nach sich zogen, sondern auch die Entlassung des Kardinalstaatssekretärs Ercole Consalvi. Zum anderen hatte sich Dalberg in einem diplomatischen Intrigenspiel ohnegleichen, bei dem der französische Außenminister Talleyrand der eigentliche Drahtzieher hinter den Kulissen war,⁸⁶ am 6. Mai die Unterzeichnung eines Geheimvertrags abtrotzen lassen, der die Ernennung Feschs zu seinem Koadjutor und Nachfolger zum Gegenstand hatte, obschon dieser als Korse und französischer Kardinal keine der Bedingungen erfüllte, die für die Erzkanzlerwürde erforderlich waren. In einer langen Denkschrift begründete er seine Entscheidung mit der politischen und kirchlichen Anarchie in Deutschland, der allein der Kaiser der Franzosen Einhalt gebieten könne. Die sich alsbald als schwerer Missgriff erweisende Nachfolgeregelung war also in erster Linie diktiert von der Sorge um den Fortbestand des Reiches und seiner Kirche. Mit dem erprobten Mittel dynastischer Interessenverknüpfung sollte das Interesse Napoleons durch seinen Onkel Fesch auf die Erhaltung des Erzkanzleramtes, die Stabilisierung der Reichsordnung und die organisatorische Konsolidierung des Kirchenwesens gelenkt werden. Doch diese hochgespannten Erwartungen erwiesen sich allesamt als trügerisch.

Während Dalberg nach Fesch's Ernennung die feste Überzeugung hegte, das Reich und seine Kirche gerade noch rechtzeitig vor Auflösung und Willkür gerettet zu haben, holte Bonaparte bereits zum letzten, zum tödlichen Schlag gegen den morbidem „Corps Germanique“ aus, indem er die deutschen Mittelstaaten in ein Vasallenverhältnis zwang. Nach sorgfältiger Aufbereitung des Bodens durch gesonderte Bündnisverträge mit einzelnen Regierungen kam es am 12. Juli 1806 in Paris zur Unterzeichnung der Rheinbundakte. In ihr erklärten sechzehn deutsche Fürsten ihren Austritt aus dem Reich und schlossen mit Frankreich eine Offensiv- und Defensivallianz. An die Spitze des neuen Staatenbundes sollte nach dem Willen seines Protektors Napoleon der

86 Näheres bei FÄRBER, *Kaiser und Erzkanzler*, S. 81–92.

bisherige Erzkanzler als Fürstprimas treten, wobei sich der Franzosenkaiser in schmähhlicher Verhöhnung der vorausgegangenen Koadjutorernennung die Bestellung eines Nachfolgers selbst vorbehielt. Dalberg, der sich zu diesem Zeitpunkt in seiner Sommerresidenz zu Wörth an der Donau aufhielt, verweigerte zunächst die Unterschrift und drohte mit Rücktritt, ließ sich aber unter dem Einfluss seines Staatsministers Albini schließlich doch zum Beitritt bewegen.⁸⁷ Den Hauptausschlag für seine Entscheidung gab offenbar die ihn seit jeher begeisterte Idee, ein „Drittes Deutschland“ neben Österreich und Preußen zu konstituieren, und in Zusammenhang damit die Aufnahme eines Passus in die Rheinbundakte, wonach sich in Zukunft ein vom neuen Staatenbund gebildeter Bundestag unter der Leitung des Fürstprimas in Frankfurt zu versammeln habe. Demgegenüber hat die in Aussicht gestellte Erweiterung seines bisherigen Staatsgebildes um die Freie Stadt Frankfurt und einige mediatisierte Herrschaften bei seiner Unterzeichnung der Rheinbundakte am 26. Juli⁸⁸ vermutlich keine nennenswerte Rolle gespielt, sehr wohl jedoch der ihm von Napoleon erteilte Auftrag, innerhalb eines Monats ein Fundamentalstatut für die Konföderation zu entwerfen, bot sich damit doch die Chance, im „Dritten Deutschland“ ein stabiles Ordnungssystem zu etablieren und dessen kirchlichen Belange zu konsolidieren.

Mit der Austrittserklärung der Rheinbundfürsten aus dem Reichsverband löste sich am 1. August 1806 der Reichstag in Regensburg für immer auf. Der letzte „Römische Kaiser“ Franz II., der bereits 1804 reichsverfassungswidrig den Titel eines erblichen Kaisers von Österreich angenommen hatte, musste dem Akt der Pflichtenaufkündigung ohnmächtig zusehen und legte nach einem Ultimatum Napoleons am 6. August die Reichskrone nieder. Damit gehörte das tausendjährige Heilige Römische Reich, durch innere Zwietracht längst kraft- und machtlos geworden, definitiv der Vergangenheit an. Rom war durch den Nuntius della Genga Zeuge seines wenig rühmlichen Zusammenbruchs. Auf welche Weise nunmehr der bedrängten Lage der deutschen Kirche abgeholfen werden konnte, ob durch Separatvereinbarungen mit den souveränen Einzelstaaten oder durch ein Gesamtkonkordat für die neugeschaffene Konföderation von Napoleons Gnaden, musste die Zukunft erweisen. Dalberg war allerdings schon vor der Errichtung des Rheinbunds mit all seinen

87 Näheres hierzu und zum Folgenden bei: MENZEL, Albini, S. 108f.; ROB, Dalberg, S. 416–419; FÄRBER, Kaiser und Erzkanzler, S. 93–98; LUTTENBERGER, Dalberg, S. 73f.

88 So FÄRBER, Kaiser und Erzkanzler, S. 98; BECHER, Primas, S. 74, nennt als Datum der Unterzeichnung den 25. Juli, ROB, Dalberg, S. 418, den 27. Juli.

Anstrengungen, den päpstlichen Gesandten noch für ein reichskirchliches Konzept zu interessieren, ins Leere gelaufen. Vielmehr lotete della Genga gleich nach seiner Ankunft in Regensburg die Chancen für den Abschluss von Länderkonkordaten aus. Denn Länderkonkordate gewährten angesichts der grundstürzend veränderten politischen Lage aus römischer Sicht einen doppelten Vorteil: „Verhandlungstaktisch boten sie die Möglichkeit, die einzelnen Staaten gegeneinander auszuspielen, d. h. die kurialen Ansprüche durchzusetzen. Kirchenpolitisch konnte durch Einzelkonkordate eine geeinte – und das hieß: eine starke – deutsche Kirche verhindert werden.“⁸⁹

Bemühungen um ein Konkordat für den Rheinbund

Noch im August 1806 wurden in Regensburg die Verhandlungen über ein Konkordat für Bayern, der katholischen Führungsmacht im napoleonischen Bündnissystem, zwischen della Genga und den Bevollmächtigten des Münchener Hofes eröffnet. Sie zeitigten aber aus hier nicht zu erörternden Gründen ebenso wenig ein konsensfähiges Ergebnis wie die ab September 1807 geführten Verhandlungen über ein Landeskonkordat für das Königreich Württemberg.⁹⁰ Damit stiegen die Aussichten auf eine kirchenrechtliche Konsolidierung des Rheinbunds, wie sie Dalberg seit dem Zusammenbruch des Reichs vorschwebte, beträchtlich, zumal auch Napoleon nach der Niederwerfung Preußens und dem Friedensschluss von Tilsit (7./9. Juli 1807) nicht nur energisch auf den bislang vor allem von Bayern und Württemberg verhinderten verfassungsmäßigen Ausbau der Konföderation drängte, sondern auch auf eine rasche Bereinigung der Kirchenfrage.

Am 24. Juli traf Bonaparte mit Dalberg in dessen Frankfurter Residenz zusammen, lud ihn erneut nach Paris ein und sicherte ihm zu, er werde dort mit ihm sowohl über ein Fundamentalstatut als auch über ein Konkordat für alle Rheinbundstaaten verhandeln. Der Fürstprimas nahm die Einladung bereitwilligst an und machte sich unverzüglich an den Entwurf neuer Verfas-

⁸⁹ BURKARD, Staatskirche, S. 120.

⁹⁰ Zu den Konkordatsverhandlungen mit Bayern in den Jahren 1806/07 und ihrem Scheitern auf dem Hintergrund des Kirchenkonflikts in Tirol: DOEBERL, Konkordatsverhandlungen; HAUSBERGER, Staat und Kirche, S. 88–121; zu den in Stuttgart geführten Verhandlungen della Gengas mit der württembergischen Regierung: OTTO MEJER, Die Concordatsverhandlungen Württembergs vom Jahre 1807. Mit bisher ungedruckten Actenstücken, Stuttgart 1859.

sungs- und Kirchenpläne. Bereits drei Wochen später, am 11. August 1807, fand er sich in der Hauptstadt des Grand-Empire ein und ließ Napoleon mit dem Entwurf für eine Rheinbundverfassung auch seine unter Mitwirkung Kolborns erstellte Punktation für ein Konkordat überreichen.⁹¹ In der begleitenden Note vom 13. August beklagte er die schmerzliche Beeinträchtigung kirchlicher Rechte durch das Souveränitätsstreben der Fürsten. Um die unglückliche deutsche Kirche vor ihrer Auflösung zu bewahren, müsse man ihr baldmöglichst *eine gleichförmige, solide, der Lehre und dem Zweck der katholischen Religion entsprechende Verfassung geben und gleichzeitig ein Zentrum nationaler Einheit*. Weder das eine noch das andere aber lasse sich bewerkstelligen ohne die entschiedene Einflussnahme des Kaisers.⁹²

Die ausgehändigte Punktation für ein künftiges Konkordat umfasste acht Artikel mit ebenso vielen Wünschen, die laut abschließender Beteuerung *von einer sehr großen Zahl von Bischöfen der Kirche Deutschlands ausgesprochen wurden*,⁹³ und zwar:

1. Freiheit der Religionsausübung für die katholische Kirche, wobei ihren Mitgliedern *der uneingeschränkte Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte* zu gewährleisten ist und der derzeitige Besitzstand der Pfarrstellen, Pfründen, Gemeindeverwaltungen, Schulen, Seminare und sonstiger Stiftungen *immer unangetastet bleiben* soll;
2. Einlösung des in Paragraph 35 des Reichsdeputationshauptschlusses getroffenen Vorbehalts der *festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen* in der Form, *daß diese Dotationen, die auch die Dotationen der Kapitel, Seminare und anderer diözesaner Einrichtungen umfassen, durch die betreffenden Fürsten in einer ausreichenden und soliden Weise vorgenommen werden*;

91 Zu Dalbergs Bemühungen um ein Rheinbundkonkordat während seines zweiten Aufenthalts in Paris 1807/08: BASTGEN, Kirchenpolitik, S. 262–265; BECHER, Primas, S. 77 f.; SCHWAIGER, Kirchenpläne, S. 199–201; RAAB, Dalberg, S. 36–38; HAUSBERGER, Staat und Kirche, S. 121–123; FÄRBER, Kaiser und Erzkanzler, S. 103–105; HAUSBERGER, Dalbergs Bemühungen, S. 189–191; BISCHOF, Konkordatspolitik, S. 83–85; HAUSBERGER, Dalbergs Pläne, S. 134 f.; DERS., Reichskirche, S. 134–136; HÖMIG, Dalberg, S. 426–431; HAUSBERGER, Dalbergs Konkordatspläne, S. 27–31.

92 HAUSBERGER, Staat und Kirche, S. 122; DERS., Konkordatspläne, S. 27 mit Anm. 41.

93 Der französische Originalwortlaut der Punktation wurde zusammen mit dem Negativgutachten des Kardinals di Pietro erstmals veröffentlicht bei BASTGEN, Entwurf; auszugsweise Übersetzung, nach der hier zitiert wird, bei HUBER/HUBER, Staat und Kirche 1, S. 34–36.

3. Abschluss eines Konkordats mit dem Heiligen Stuhl für den gesamten Bund, das *durch die Vermittlung des erhabenen Protektors* neben anderen wichtigen Gegenständen insbesondere *die neue Zirkumskription und Dotation der Diözesen* regelt;
4. Wahrung der kirchlichen Einheit Deutschlands durch den Primas, der als Nachfolger des hl. Bonifatius gegenüber allen Kirchen des Bundes eine Vorrangstellung genießt und dessen *für das Wohl dieser Nationalkirche* als notwendig erachteten Maßgaben *überall promulgiert und durchgeführt* werden sollen, *sobald sie die Bestätigung durch den Bundestag und die Genehmigung durch den erhabenen Protektor erhalten haben*;
5. ausschließliche Kompetenz der kirchlichen Jurisdiktion für das Eherecht mit Ausnahme von Angelegenheiten rein bürgerlichen Interesses wie Mitgift oder Unterhalt der Kinder, wobei die kirchlichen Eheschließungen jedoch der schriftlichen Zustimmung der staatlichen Behörden unterliegen;
6. freie Verwaltung der Kirchengüter durch die Bischöfe;
7. Beschränkung des Rekurses zur politischen Gewalt gegen Urteile und Anordnungen der Kirche [*Recursus ab abusu*] auf Gegenstände, die das zeitliche Interesse der Staaten betreffen, wohingegen bei allen auf das Dogma oder die binnenkirchliche Disziplin bezüglichen Angelegenheiten an die übergeordnete geistliche Instanz zu appellieren ist;
8. freie Verleihung der Pfarreien und Benefizien durch die Bischöfe, soweit keine besonderen Patronatsrechte vorliegen, nach dem Vorbild des französischen Konkordats⁹⁴ und mit der Maßgabe, *daß die Amtseinsetzung erst erfolgt, nachdem die vorgesehene Person die Zustimmung der Regierung, die sie aus staatlichen Gründen ablehnen kann, gefunden hat.*

Eine Reaktion Napoleons auf den vorgelegten Konkordatsplan erfolgte zunächst ebenso wenig wie auf den Verfassungsentwurf. Vielmehr wurde Dalberg in Paris ähnlich wie im Spätjahr 1804 Woche um Woche hingehalten. Auch seine neuerlichen *Bemerkungen über die gegenwärtige Lage der deutschen Kirche und die Heilmittel für ihren Leidenszustand*, die er dem Kaiser am 5. September in Fontainebleau überreichen ließ, blieben ohne Antwort,

⁹⁴ Diesbezüglich ist im Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Französischen Republik vom 15. Juli 1801 (abgedruckt bei HUBER/HUBER, Staat und Kirche 1, S. 12–14, hier S. 14) in Artikel X festgeschrieben: *Die Bischöfe werden die Pfarrer nominieren. Ihre Wahl wird nur auf Personen fallen können, die die Regierung gebilligt hat.*

desgleichen Ergänzungen hierzu aus der Feder Kolborns.⁹⁵ Schon trug sich der Fürstprimas mit dem Gedanken, nach Frankfurt zurückzukehren, als Pius VII. schließlich doch dem massiven Druck Napoleons nachgab und den schwerhörigen französischen Kardinal Alphonse-Hubert de Latier Duc de Bayane zu Verhandlungen über schwebende politische und kirchliche Fragen, nicht zuletzt über ein Rheinbundkonkordat, bevollmächtigte. Ende Oktober traf Bayane in Paris ein; Mitte November erreichte auch der aus Stuttgart abberufene, weil mit den deutschen Kirchenverhältnissen vertraute Nuntius della Genga die französische Hauptstadt. Doch die Verhandlungen kamen selbst jetzt nicht in Gang, mochte Dalberg in wiederholten Noten an den neuen, ihm alles andere denn wohlwollend gesinnten Außenminister Jean-Baptiste Nompère de Champagny noch so sehr auf ihre Eröffnung drängen. Auch der Bitte des Fürstprimas, der Kaiser möge die einzelnen Fürsten des Rheinbunds veranlassen, ihren Pariser Gesandten Verhandlungsvollmachten zu erteilen, wurde nicht entsprochen. Mit Bayane traf Dalberg nur ein einziges Mal zusammen, um ihm seine Punktation für ein Rheinbundkonkordat zu überreichen. Dieser leitete das Schriftstück weisungsgemäß nach Rom weiter,⁹⁶ und dort stieß Dalbergs Programm erwartungsgemäß auf entschiedene Ablehnung.

In völliger Verkennung seiner Absichten witterte der zum Gutachter bestellte Kardinal di Pietro in jeder Zeile Häresie und Schisma und sah im Fürstprimas einen uneingeschränkten Vertreter der episkopalistischen Politik des Emser Kongresses, der sich mit den häretischen Fürsten zur Vernichtung der katholischen Kirche verschworen habe und sich als *blindes Werkzeug höllischer Umtriebe* geriere, um Papst von Deutschland zu werden. Schon in den Vorbemerkungen des Gutachtens hieß es, *der wahre und eigentliche Zweck* von Dalbergs Entwurf sei *der, seiner angeblichen Primatialwürde einen Halt zu geben und mit der mächtigen Hilfe der Franzosen eine neue hierarchische Ordnung zu schaffen, welche die von Jesus Christus eingeführte umstürzt, den römischen Papst ausschließt und darum zur Rechtlosigkeit und zum Umsturz der katholischen Kirche führt*. Und di Pietros ausführlicher Kommentar zu dem die Primasfrage betreffenden Artikel 4 der Punktation gipfelte in der ebenso ignoranten wie hasserfüllten Behauptung: Jede Regelung dieses Artikels ziele darauf ab, *daß Dalberg sich zum Papste in Deutschland machen will, daß er die Einheit mit dem Oberhaupte aufheben will, die Jesus Christus seiner Kirche*

95 HAUSERGER, Staat und Kirche, S. 122; DERS., Dalbergs Konkordatspläne, S. 29 mit Anm. 44.

96 HAUSERGER, Staat und Kirche, S. 122 f.; DERS., Dalbergs Konkordatspläne, S. 29 f.

*gegeben hat: ut schismatis tolleretur occasio. Das aber ist nichts anderes als sich mit den Feinden der Kirche zu ihrer Zerstörung verschwören.*⁹⁷

Deutlicher hätte sich die seit dem Nuntiaturstreit genährte Angst der römischen Kurie vor einer geeinten deutschen Kirche schwerlich artikulieren können. Doch ignorierte man dabei geflissentlich, dass Dalberg, der in der Tradition eines gemäßigten reichskirchlichen Episkopalismus verankert war, nie an eine von Rom losgelöste Nationalkirche dachte. Bereits 1801 hatte er in seiner Eigenschaft als Fürstbischof von Konstanz bei der Helvetischen Republik den Abschluss eines Konkordats mit dem Heiligen Stuhl anregen lassen mit der Begründung, dass *der Geist der christkatholischen Kirche wesentlich in Vereinigung von Haupt und Gliedern besteht*.⁹⁸ Der von Kardinal di Pietro buchstäblich in der Luft zerrissene Artikel 4 seiner Konkordatspunktation umschrieb dann die Wahrnehmung der primatialen Amtsgewalt in einer Weise, die nationalkirchlichen Tendenzen eine klare Absage erteilte, wenn es hierzu wörtlich hieß: *Der Primas, der dem Oberhaupt der Kirche und Mittelpunkt der Einheit aufrichtig und respektvoll unterstellt und ergeben ist, wird seine Funktion in Übereinstimmung mit den heiligen Kanones nur in den seltenen, aber möglichen dringenden Fällen ausüben, in denen sein Eingreifen umso notwendiger ist, als der Rekurs nach Rom nicht rechtzeitig statthaben kann.*⁹⁹

Freilich sind die Verhandlungen über ein Rheinbundkonkordat im Spätjahr 1807 nicht allein an der ablehnenden Haltung Roms gescheitert. Ursächlich hierfür war zu einem Gutteil auch die Politik Napoleons, der einerseits vor der Opposition Bayerns gegen eine Verfassung des Rheinbunds kapitulierte, womit er zugleich die Konkordatspläne des Fürstprimas dem territorialistischen Staatskirchentum opferte, und andererseits immer dreister gegen den Papst vorging, als dieser sich weigerte, einer italienischen Liga gegen England beizutreten und der britischen Flotte die Häfen des Kirchenstaats zu sperren. Schon in Reaktion auf die Besetzung der päpstlichen Provinzen Urbino, Macerata, Fermo und Spoleto hatte Pius VII. dem Kardinal Bayane am 9. November alle Verhandlungsvollmachten entzogen. Als dann am Lichtmesstag 1808 auch Rom von einem französischen Truppenkontingent besetzt wurde, konnte Anton Freiherr von Cetto, der bayerische Gesandte in Paris, voller Genugtuung nach München berichten: *Bey der jetzigen Spannung zwischen dem hiesigen Hofe und dem römischen Stuhle stockt das*

97 Alle Zitate nach BASTGEN, Entwurf, S. 4f., 12, 22f.

98 BISCHOF, Konkordatspolitik, S. 85.

99 HUBER/HUBER, Staat und Kirche 1, S. 34.

*Concordats-Geschäft gänzlich.*¹⁰⁰ Dalberg blieb in solcher Situation nur die Rückkehr nach Deutschland. Am Aschermittwoch traf er mit seiner Begleitung wieder in Frankfurt ein – reich an Enttäuschung, ohne jeden Erfolg, lediglich mit dem von Kolborn überlieferten Versprechen des kaiserlichen Protektors getröstet: *Ich werde für die deutsche Kirche alles Mögliche thun, sobald ich mit dem Pabst im Reinen bin.*¹⁰¹ Aber verstrickt in immer neue Kriege und angewiesen auf die loyale Waffenhilfe der süddeutschen Staaten, ging es Napoleon auch in der Folgezeit nur um ein taktisches Spiel, wenn er bei Dalberg die Hoffnung auf den kirchlichen wie politischen Zusammenschluss der Rheinbundstaaten nicht gänzlich ersterben ließ.

Neue Nahrung fand diese Hoffnung, als der Kaiser im Herbst 1808 sämtliche Rheinbundfürsten in Erfurt, Dalbergs einstigem Statthaltersitz, um sich versammelte.¹⁰² Doch auch auf dem „Erfurter Fürstentag“, der vom 27. September bis 14. Oktober dauerte, trug das energische Festhalten der mächtigsten Bundesstaaten an ihrer Autonomie wesentlich dazu bei, dass Dalbergs Traum vom „Dritten Deutschland“ unerfüllt blieb. Trotzdem wollte der Fürstprimas immer noch nicht an das Ende seiner Verfassungs- und Kirchenpläne glauben. Als Napoleon im Jahr darauf aus dem österreichisch-französischen Krieg erneut als Sieger hervorging und im August 1809 im Wiener Kaiserschloss Schönbrunn die Friedensverhandlungen begannen, nutzte er die Siegesstimmung zu einem neuerlichen Versuch, den Protektor für ein Rheinbundkonkordat zu gewinnen. Mit Schreiben vom 27. des Monats erbat er für die deutsche Kirche die Protektion des *Großen Monarchen*, der von der *Vorsehung* zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Glückseligkeit bestellt sei. Dabei führte er Napoleon zum wiederholten Mal eindringlich die desolate Lage vor Augen, um ihn von der Notwendigkeit einer Reorganisation des kirchlichen Lebens zu überzeugen: Die Kirchen innerhalb der Rheinbundstaaten entbehrten nach und nach der Hirtensorge, die Bischofssitze von Würzburg, Bamberg, Freising, Münster, Osnabrück und Passau seien bereits verwaist, die noch vorhandenen Bischöfe

100 Cetto an Max I. Joseph, Paris, 6. Februar 1808. HAUSBERGER, Staat und Kirche, S. 124; DERS., Dalbergs Konkordatspläne, S. 31.

101 Kolborn an Wessenberg, Aschaffenburg, 22. Mai 1808. Heribert RAAB, Aus dem Briefwechsel des Aschaffener Weihbischofs Joseph Hieronymus Karl von Kolborn mit dem Konstanzer Generalvikar Ignaz Heinrich von Wessenberg, in: Aschaffener Jahrbuch für Geschichte, Landeskunde und Kunst des Unterraingebietes 2 (1955), S. 98–133, hier S. 106.

102 Zum Folgenden FÄRBER, Kaiser und Erzkanzler, S. 107–111.

und Domkapitel verfügten über keine geregelten Einkünfte, und die Freiheit der religiösen Überzeugung werde von den politischen Mächten zunehmend in Fesseln geschlagen.¹⁰³ Vier Wochen später trug er dem Protektor auch die Bitte um eine Rheinbundverfassung schriftlich vor, und weil er auf beide Eingaben keine Antwort erhielt, ließ er seine Anliegen in zwei inhaltlich gleichlautenden Briefen vom 15. und 17. Oktober nochmals an den Kaiser gelangen, wobei wiederum eine Resonanz ausblieb.

Zur großen Enttäuschung darüber gesellte sich für Dalberg bald eine noch größere, und zwar in Gestalt einer vom französischen Außenministerium gesteuerten Hetzkampagne gegen ihn, ausgetragen in den Bulletins der französischen Gesandtschaften in Frankfurt und Regensburg. Man stellte darin mit dem Argument der Unvereinbarkeit weltlicher und geistlicher Herrschaft seine politische Souveränität vehement in Frage und forderte ihn unverblümt zum Rückzug aus der Politik auf mit dem sarkastischen Nachschlag, er solle sich stattdessen der schöngeistigen Literatur und philanthropischen Philosophie widmen.¹⁰⁴ Zweifelsohne zielte dieser publizistische Feldzug darauf ab, „die Auflösung des letzten geistlichen Staates propagandistisch vorzubereiten“,¹⁰⁵ denn er ging im Kontext der Beuteverteilung nach Napoleons Sieg über Österreich vonstatten. Dalberg wollte zunächst dem neuerlichen Länderschacher fernbleiben, entschloss sich dann aber angesichts der Gefahr, die seinem Primatialstaat jetzt aus Paris drohte, doch zur Reise dorthin.

Um seinem Konkordatsplan neuen Auftrieb zu verschaffen, überreichte er Napoleon zu Beginn des Jahres 1810 eine Denkschrift über den Frieden der Kirche in den Staaten der Rheinischen Konföderation.¹⁰⁶ *Der Friede der Kirche ist die Gewissensruhe in den Seelen der Gläubigen*, führte er darin aus, und diese Gewissensruhe sei in der zunehmend bischofsärmeren und seit der Säkularisation ihrer materiellen Grundlagen entbehrenden Kirche der Rheinbundstaaten gestört. Da bislang weder seine eigenen Eingaben

103 Dalberg an Napoleon, Aschaffenburg, 27. August 1809. FÄRBER, Dalberg, S. 706 f.; BISCHOF, Konkordatspolitik, S. 85 f.

104 FÄRBER, Kaiser und Erzkanzler, S. 111.

105 FÄRBER, Dalberg, S. 700.

106 Sie erschien in französischer und deutscher Sprache unter den Titeln: *De la paix de l'Eglise dans les Etats de la Confédération Rhenane. Vœux exprimés par Charles archevêque-métropolitain de Ratisbonne, Paris 1810*; *Von dem Frieden der Kirche in den Staaten der Rheinischen Konföderation. Ausgesprochene Wünsche Carls, Erzbischoffs-Metropolitanen von Regensburg, Koblenz 1810*. Auszugsweiser Abdruck, nach dem hier zitiert wird, bei HUBER/HUBER, Staat und Kirche 1, S. 37–41.

nach Rom noch die Unterhandlungen mehrerer Fürsten mit dem Heiligen Stuhl zu einer Konsolidierung der Verhältnisse geführt hätten, könnten Gewissensruhe und Ordnung wohl am ehesten wiederhergestellt werden, wenn der erhabene Protektor namens der Konföderation mit dem Papst übereinkäme, das französische Konkordat auf die Rheinbundstaaten zu übertragen. *Alsdann hätte jeder Staat einen oder mehrere Bischöfe zu ernennen, die nach erhaltener päpstlicher Bestätigung die nämliche geistliche Gewalt ausüben, welche die französischen Bischöfe besitzen und deren bischöfliche Dotation durch jeden Souverän unter Vermittlung seiner Majestät des Kaisers und Ihrer päpstlichen Heiligkeit bestimmt würde.* Sollte beim Abschluss eines solchen Übereinkommens sein Verzicht auf die Primatial- und Metropolitanrechte als notwendig erachtet werden, sei er selbst hierzu bereit.

Erreicht hat der Fürstprimas mit seiner Denkschrift nicht das Geringste, denn zum damaligen Zeitpunkt war die politische Konstellation für eine Verwirklichung seiner Kirchenpläne ungünstiger denn je, da Napoleon mittlerweile in einer Maßlosigkeit ohnegleichen gegen den Kirchenstaat vorgegangen war und den Papst als Gefangenen nach Savona in Ligurien hatte verschleppen lassen. Trotzdem eilte Dalberg in Begleitung von Kolborn und Wessenberg im Juni 1811 noch einmal in die französische Hauptstadt, hauptsächlich weil er sich vom Pariser Nationalkonzil, das der Kaiser gebieterisch gefordert hatte, auch eine Lösung der deutschen Kirchenfrage erhoffte. Doch der Präsident der traurig-berühmten Versammlung, Dalbergs ehemals umworbener Koadjutor Fesch, blockte jeden Vorstoß in Sachen Rheinbundkonkordat ab mit der Erklärung, zuerst müsse in Frankreich und Italien reiner Tisch gemacht werden. Das am 17. Juni 1811 in Notre-Dame feierlich eröffnete Konzil wurde auf Befehl Napoleons schon am 10. Juli völlig ergebnislos geschlossen. Zehn Tage später begab sich Dalberg zur Abschiedsaudienz nach Trianon, um dem Kaiser erneut zu beteuern, dass er bereit sei, für den Frieden der Kirche jegliches Opfer zu bringen, ja selbst auf sein Regensburger Erzbistum zu verzichten, wenn Napoleon und Pius VII. dies für zweckmäßig hielten. Hierauf erwiderte der Kaiser nach Auskunft von Wessenbergs Tagebuch, *es sei das sehr edel*, und schloss mit der Versicherung, *er wolle und wünsche, daß der deutschen Kirche geholfen werde, und könnte nicht gestatten, daß sie bloß durch päpstliche Vikarien verwaltet werde.* Bevor er den Fürstprimas mit einer Umarmung *aufs gütigste* verabschiedete, zeigte er ihm ein soeben erhaltenes *prächtiges Modell eines Kriegsschiffes* und meinte lakonisch: *C'est de cela, qu'il nous faut!*¹⁰⁷

107 WESSENBERG, Autobiographische Aufzeichnungen, S. 48, 153.

Der Konstanzer Generalvikar, gemessener, nüchterner und in rebus politicis realistischer als Dalberg, hatte sich in diesen Wochen in Paris umgesehen und bemerkt, wie alles sich auflöste, wie brüchig die napoleonische Herrschaft bereits geworden war, wie einsam der Imperator auf seinem Thron saß und dass seine Tage gezählt waren. *Eine Menge von Wahrnehmungen in der Hauptstadt Frankreichs*, notierte sich Wessenberg ins Tagebuch, *hatte mich mit manchen düstern Ahnungen für die Zukunft erfüllt. Schwüle Gewitterwolken sammelten sich überall. Alles deutete auf einen furchtbaren Ausbruch neuer Umwälzungen. Die Servilität der Franzosen hielt gleichen Schritt mit dem vermessenen Glauben des Herrschers an seine unbedingte Allmacht.*¹⁰⁸

Der vorausgeahnte Zusammenbruch napoleonischer Herrschaft, aus dem der Großherzog von Frankfurt lediglich seine erzbischöfliche Würde retten konnte, ließ nicht lange auf sich warten. Zuvor aber war Dalberg mit dem Kaiser noch zweimal in Verbindung getreten, um ihn für die Vermittlung eines Rheinbundkonkordats zu gewinnen.¹⁰⁹ Nach der Rückkehr vom Nationalkonzil ließ er ihm durch seinen Pariser Gesandten seine Druckschrift *Etat present des églises de la Confédération Rhénane* überreichen, in der er bewegte Klage darüber führte, dass nur noch wenige Bistümer des Staatenbundes einen Oberhirten hätten, und der Hoffnung Ausdruck verlieh, dass es bald zu einer Aussöhnung mit dem Papst kommen werde. Als diese Aussöhnung dann zu Beginn des Jahres 1813 tatsächlich gelungen erschien, weil Pius VII., durch Krankheit völlig entkräftet, am 28. Januar in Fontainebleau eine Konvention unterzeichnet hatte, die Napoleons Forderungen weitgehend erfüllte, schrieb Dalberg hochofret an den kaiserlichen Protektor: *Das ist der schönste Augenblick meines Lebens! Die Würde des Oberhaupts der Kirche und die Rechte der Bischöfe sind befestigt und das Konkordat gesichert kraft der Vermittlung Eurer Majestät, die ich in diesem Erfolg als das Werkzeug der Vorsehung verehere.*¹¹⁰ Doch auch diesmal sollte seine überschäumende Begeisterung bitterer Enttäuschung weichen. Denn der Papst widerrief die Unterzeichnung des sogenannten Konkordats von Fontainebleau am 24. März 1813 als Akt der Schwäche, und zeitgleich begann mit dem Frühjahrsfeldzug dieses Jahres, den die kleindeutsch-preußische Geschichtsschreibung nachmals unter dem Stichwort „Befreiungskriege“ registrieren wird, der Siegesstern des „erhabenen Protektors“ zu sinken.

108 WESSENBERG, Autobiographische Aufzeichnungen, S. 51.

109 Zum Folgenden FÄRBER, Kaiser und Erzkanzler, S. 126, 130f.

110 Dalberg an Napoleon, Aschaffenburg, 30. Mai 1813. FÄRBER, Kaiser und Erzkanzler, S. 130.

6. Letzte Lebensjahre

Am 1. Oktober 1813, wenige Wochen vor der Völkerschlacht bei Leipzig, die Napoleons Schicksal militärisch besiegelte, war Dalberg von Aschaffenburg nach Konstanz geflohen, wo er am 28. des Monats alle seine weltlichen Ämter und Würden niederlegte. Von dort begab er sich am 9. November in der Besorgnis, gleich dem König von Sachsen in die Gefangenschaft der Alliierten zu geraten, nach Zürich. Auf Vermittlung des österreichischen Außenministers Klemens Wenzel Fürsten von Metternich-Winneburg konnte er im März 1814 nach Regensburg zurückkehren, nachdem ihm der bayerische König Max I. Joseph gestattet hatte, hier seinen Aufgaben als Administrator des Bistums weiterhin nachzugehen.¹¹¹ Da sowohl der Bischofshof als auch die vormalige Dompropstei in staatlichen beziehungsweise privaten Besitz übergegangen waren, nahm er Wohnung im neugebauten Kanonikahof des befreundeten Domkapitulars Joseph Karl Freiherrn von Neuenstein. Als Neuenstein am 25. März 1815 einem Schlaganfall erlag, bat er das Domkapitel, ihm den Kanonikahof gegen eine Jahresmiete von 600 fl. zu überlassen, was einstimmig gewährt wurde.¹¹²

Auf dem Wiener Kongress der Mächte, der nach dem Zusammenbruch des napoleonischen Systems in den Jahren 1814/15 wieder eine feste staatliche Ordnung schuf und mit der Errichtung des Deutschen Bundes unter die 1806 proklamierte Auflösung des Heiligen Römischen Reiches in souveräne Einzelstaaten den Schlussstrich zog, ließ sich Dalberg durch seinen Konstanzer Generalvikar Wessenberg vertreten und erteilte ihm den Auftrag, auf eine gesamtdeutsche Organisation des Kirchenwesens mit einem Primas an der Spitze hinzuwirken. Doch Wessenbergs Absicht, alle Bundesstaaten für eine Neuregelung des Verhältnisses von Staat und Kirche zu gewinnen, stieß auf vielfache Gegnerschaft und scheiterte insbesondere am landeskirchlichen Partikularismus Bayerns und Württembergs, der schon den Bemühungen um ein Reichs- und Rheinbundkonkordat entschiedenen Widerpart geboten hatte.¹¹³ Zur herben Enttäuschung darüber gesellte sich für Dalberg, der sich

111 CHRIST, Dalberg, S. 109f.

112 SCHWAIGER, Bistümer, S. 170; DERS., Erzbischof Dalberg, S. 68.

113 Die Verhandlungen über die deutsche Kirchenfrage auf dem Wiener Kongress wurden jüngst ausführlich dargestellt und dokumentiert in folgenden Beiträgen: Dominik BURKARD, Der Wiener Kongress – Zäsur oder nur Zwischenspiel? Vorstellungen, Konzeptionen und Bemühungen zur Reorganisation der „deutschen Kirche“ vor, während und nach dem europäischen Konzert, in: DUCHHARDT/

seit September 1814 am Bodensee aufhielt, um während der Abwesenheit seines Generalvikars die Hirtenpflichten für das Bistum Konstanz persönlich wahrzunehmen, noch eine weit schmerzlichere. Am 1. Januar 1815 empfing er ein vom 2. November des Vorjahrs datierendes Breve Pius' VII., das ihn in seiner Eigenschaft als Fürstprimas mit schwersten Vorwürfen überhäufte und ihm befahl, den berüchtigten Generalvikar Wessenberg, der mit seinen perversen Lehren den Befehlen des Apostolischen Stuhls tollkühn Widerstand leistete, des Amtes zu entheben.¹¹⁴ Dalberg kehrte daraufhin am 2. Januar geradezu fluchtartig von Meersburg nach Regensburg zurück und entließ Wessenberg noch im selben Monat gezwungenermaßen aus dem Amt. Das unerhört scharfe Monitum des Papstes aber, in dem sogar die Säkularisation als ein Strafgericht Gottes über die gegenüber dem Heiligen Stuhl so aufmüpfige Kirche Deutschlands bezeichnet war, hielt er bis zu seinem Tod geheim.¹¹⁵

Nach der Rückkehr vom Bodensee hat Dalberg Regensburg nicht mehr für längere Zeit verlassen. In seinem Mietshaus nahe dem Dom galten die ihm noch verbleibenden Jahre ganz der geistlichen Verwaltung, der inneren Einkehr und Werken der Barmherzigkeit. Hatte er, gemessen an seiner Stellung, stets einen eher bescheidenen Lebensstil gepflegt, so erinnerte seine nunmehrige Anspruchslosigkeit manchen Betrachter fast an Armut, zumal er nicht nur das ihm noch verbliebene private Vermögen, sondern auch einen beträchtlichen Teil seiner Pension, die ihm der Wiener Kongress gewährt hatte, großzügig in den Dienst der Wohltätigkeit stellte. Nach eigenhändigem Bekunden wollte er seine Tage *in tiefer Ergebenheit in den göttlichen Willen* beschließen,¹¹⁶ wovon auch seine *Betrachtungen über den Zeitgeist* von 1816 Zeugnis ablegen,¹¹⁷ in denen er der eitlen Welt eine Absage erteilte: *Ich blicke*

WISCHMEYER, Wiener Kongress, S. 43–98; Franz Xaver BISCHOF, „Die Einheit der Nationalkirche schien mir zunächst das Wesentliche, wenn sich das religiös-kirchliche Leben unseres Volkes heben und gedeihlich sich entwickeln soll“. Wessenberg auf dem Wiener Kongress, in: ebenda, S. 99–111; Johannes WISCHMEYER, Religions- und Konfessionspolitik am grünen Tisch: Die Wiener Verhandlungen von 1815 über eine Bundeskirchenverfassung, in: ebenda, S. 127–145.

114 Das päpstliche Breve ist abgedruckt in: Franz Xaver BISCHOF, Das Ende des Bistums Konstanz. Hochstift und Bistum Konstanz im Spannungsfeld von Säkularisation und Suppression (1802/03–1821/27) (Münchener kirchenhistorische Studien 1), Stuttgart/Berlin/Köln 1989, S. 548–551 (deutsche Übersetzung S. 399–401).

115 Manfred WEITLAUFF, Dalberg als Bischof von Konstanz und sein Generalvikar Ignaz Heinrich von Wessenberg, in: HAUSBERGER, Dalberg, S. 35–58, hier S. 52 f.

116 GUMPELZHAIMER, Regensburg's Geschichte 4, S. 1909.

117 BEAULIEU-MARCONNAY, Dalberg 2, S. 386–389.

zurück und wie ein Augenblick dünkt mir die Zeit meines Lebens, die hinter mir ist, und wenn ich überdenke, was ich gesehen und gehört und was mit Mühe und Arbeit ich angestrebt habe und andere anstreben sah, so muß ich ausrufen: Alles ist Eitelkeit!

7. Tod und Grablege

Obschon bereits gesundheitlich beeinträchtigt, folgte der Erzbischof am Abend des 8. Februar 1817 der Einladung des ihm befreundeten Thurn- und Taxisschen Geheimrats Alexander Grafen von Westerholt, um in dessen Haus in kleiner Tischrunde den 73. Geburtstag zu feiern. Als Westerholt eine Flasche von seinem Lieblingswein, einen Würzburger Stein, kredenzen ließ, erhob sich der Jubilar, um die Toaste zu sprechen. Der erste Trinkspruch galt der Familie des Gastgebers. Beim Versuch, einen zweiten Trinkspruch auszubringen, kippte er plötzlich nach vorne und stammelte nach Westerholts Überlieferung gerade noch die Worte: *Liebe – Leben – Gottes Wille*.¹¹⁸ Man brachte den vom Schlag Getroffenen nach Hause, wo ihm sein Beichtvater, der Seminarregens und Dompfarrer Wittmann, die Sterbesakramente spendete. Am 10. Februar 1817 tat die große Domglocke gegen zwei Uhr nachmittags kund, dass Erzbischof Karl Theodor von Dalberg soeben in den Frieden Gottes eingegangen war.

Am 12. Februar wurde der Leichnam von der Wohnung in feierlichem Zug zum Dom geleitet und dort bis zu seiner Bestattung im Mittelschiff der Kathedrale drei Tage lang auf einem Paradebett aufgebahrt. Dalbergs Herz hat man in einer silbernen Kapsel nach Aschaffenburg verbracht und traditionsgemäß in der dortigen Stiftskirche bei den Herzen seiner Vorgänger im Mainzer Erzbischofsamt beigesetzt.¹¹⁹ Beim dritten feierlichen Seelenamt im Regensburger Dom am 22. Februar sprach der Domprediger Franz Joseph Weinzierl einen einfühlsamen Nachruf.¹²⁰ Bis dahin läuteten zu Ehren des Verstorbenen täglich in der Mittagsstunde die Glocken aller Gotteshäuser der

118 GUMPELZHAIMER, Regensburg's Geschichte 4, S. 1911 f.

119 SCHWAIGER, Erzbistum Regensburg, S. 223; DERS., Erzbischof Dalberg, S. 70.

120 Trauerrede auf Seine Eminenz, den Hochwürdigsten Fürsten und Erzbischof Karl Theodor, aus dem Geschlechte der Reichsfreyherren von Dalberg, genannt Kämmerer von Worms, letzten Kurfürsten von Mainz, Bischof von Konstanz und Worms, vormaligen Großherzog von Frankfurt, Königliche Hoheit. In der hohen Domstiftskirche zu Regensburg bey dem dritten feyerlichen Trauergottesdienste

Bischofsstadt. Sogar das evangelische Konsistorium lud, *den laut geäußerten Wünschen der ganzen hiesigen Gemeinde* nachkommend, zu einem Trauergottesdienst in die Neupfarrkirche, bei dem des ehemaligen Landesherrn dankbar gedacht wurde.¹²¹

Ein Neffe des Verewigten, Herzog Emmerich Joseph von Dalberg, stiftete 1824 ein vom venezianischen Bildhauer Luigi Zandomeneghi gefertigtes Denkmal in den Regensburger Dom. Das klassizistische Monument, das Dalbergs Abschiedsstunden bei der gräflichen Familie Westerholt mit seinen letzten Worten in Marmor festhält, befand sich ursprünglich an einem Pfeiler des Mittelschiffs nahe der Grablege.¹²² Bei der tiefgreifenden Umgestaltung des Doms im Zeitgeschmack der Neugotik hat man ein Jahrzehnt später mit vielen anderen Epitaphien auch dieses Grabmal versetzt und in einer dunklen Nische des nördlichen Seitenschiffs aufgestellt – eine wenig pietätvolle Maßnahme, die gleichsam zur Metapher werden sollte für Dalbergs Verkennung und Verunglimpfung im fortschreitenden 19. Jahrhundert.

8. Würdigung

In der Persönlichkeit und im Wirken des Kurerzkanzlers und Fürstprimas Dalberg erscheint der Umbruch vom Ancien Régime zum napoleonischen Staatensystem, der weder im staatlichen noch im kirchlichen Bereich Dauerhaftes bewerkstelligen ließ, in seiner ganzen Tragik gebündelt. Vom Welttheater der Geschichte mit der undankbaren Rolle bedacht, immer ein Letzter zu sein – der letzte Mainzer Kurfürst, der letzte Kurerzkanzler des Reiches, der letzte geistliche Fürst Deutschlands –, hat Dalberg in den Augen der Nachwelt wenig Gnade gefunden, gleichgültig ob sie durch eine nationale oder ultramontane Brille schaute. Unter globalem Betracht ist er in der Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts von zwei entgegengesetzten Seiten her in Misskredit geraten: Eine von nationalstaatlichen Kriterien bestimmte, kleindeutsch-preußisch orientierte Historiographie hat ihn als Schleppenträger Napoleons gebrandmarkt; eine auf Rom zentrierte, ultramontan-katholische Kirchengeschichtsschreibung belegte ihn wegen seiner angeblichen national-

den 22. Februar 1817 gehalten von Franz Joseph Weinzierl, Domprediger, Regensburg (Johann Baptist Rotermundt) 1817.

121 SCHWAIGER, Bistümer, S. 170f.

122 Hermann REIDEL, Das Grabdenkmal Dalbergs im Regensburger Dom, in: HAUSERBERGER, Dalberg, S. 117–136.

kirchlichen Bestrebungen mit scharfem Verdikt. Selbst sein erster Biograph Karl Freiherr von Beaulieu-Marconnay apostrophierte ihn als „willenloses Werkzeug des französischen Machthabers“,¹²³ und Theodor Bitterauf verstieg sich 1905 in seiner Geschichte des Rheinbundes gar in die Behauptung, dass „der letzte geistliche Kurfürst allen Überlieferungen jesuitischer Tücke und spanischen Dünkels im innersten Herzen verwandt war“.¹²⁴

Allzu lange konnte sich das Urteil halten, Dalberg habe für seine Stellung als Primas nur aus persönlichem Ehrgeiz gekämpft und überdies durch den engen Anschluss an Bonaparte die deutsche Sache schmähdlich desavouiert. Solchermaßen wurde unter bewusster Ausblendung der Verdienste als Landesherr und des umsichtigen Wirkens als Bischof aus dem Reichspatrioten des untergehenden Ancien Régimes ein Verräter am gleichfalls todgeweihten Alten Reich.¹²⁵ Ihm bescheinigte der emeritierte Heidelberger Historiker Willy Andreas noch 1955, dass er sich mit der Ernennung des Kardinals Fesch zum Koadjutor „entwürdigt“ habe,¹²⁶ obschon man damals den weltlichen Regenten der Rheinbundstaaten ihre zeitweilige, pragmatisch auf den eigenen Vorteil abzielende Allianz mit Napoleon längst als politischen Weitblick oder staatsmännisches Geschick auslegte. Wichtige, neue Quellen erschließende Vorarbeiten für eine gerechtere Beurteilung Dalbergs, der über Generationen hin auf der historiographischen Strafbank des 19. Jahrhunderts sitzen blieb, haben in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts die Studien von Hubert (Beda) Bastgen (1917, 1940) und Hubert Becher (1944) geleistet, die dann nach dem Zweiten Weltkrieg von Werner Hertel, Georg Schwaiger, Rudolf Reinhardt und Heribert Raab vertieft wurden. Bezüglich der hier vor allem interessierenden Frage nach Dalbergs kirchenpolitischem Wollen besteht seither weitgehend Einvernehmen darüber, dass es Ziel dieses Wollens war, die rechtsrheinische Kirche Deutschlands, der durch die Säkularisation von 1803 die größte Umwälzung ihrer Geschichte widerfuhr, unter veränderten Rahmenbedingungen neu zu organisieren, sie den politischen Mächten gegenüber zu einen und ihr ein Mindestmaß an Unabhängigkeit vom Staat zu garantieren. Wenn er dabei immer wieder auf die kirchenrechtliche Anerkennung der ihm vom Reichs-

123 BEAULIEU-MARCONNAY, Dalberg 2, S. 282.

124 Theodor BITTERAUF, Geschichte des Rheinbundes 1: Die Gründung des Rheinbundes und der Untergang des alten Reiches, München 1905, S. 212.

125 Konrad Maria FÄRBER, Carl von Dalberg – Reichsverräter oder Reichspatriot?, in: HAUSBERGER, Dalberg, S. 153–175, hier S. 154.

126 Willy ANDREAS, Das Zeitalter Napoleons und die Erhebung der Völker, Heidelberg 1955, S. 337.

rezess zugesprochenen primatialen Würde rekurrierte, so nicht, wie man ihm böswillig unterstellte, um sich zum Papst oder Patriarchen von Deutschland zu machen und eine von Rom unabhängige Nationalkirche zu errichten. Hinter dem Streben nach der Stellung eines Primas Germaniae stand einzig und allein die in seinen Konkordatsplänen wiederholt unmissverständlich bekundete Absicht, der deutschen Kirche durch das primatiale Band ihren Zusammenhalt zu sichern und dadurch einem drohenden landesherrlichen Summepiskopat zu wehren. Die kirchliche Neuordnung Deutschlands aber wollte er durchaus in lebendiger Verbindung mit dem Papsttum als *Centrum unitatis* der Gesamtkirche gestaltet wissen.

Allerdings wäre es gänzlich verfehlt, in Dalberg, der nach Herkunft und Gesinnung einem gemäßigten reichskirchlichen Episkopalismus verpflichtet war, einen Vorkämpfer jener Ekklesiologie zu sehen, die 1870 auf dem Ersten Vatikanum den Sieg davongetragen hat, wie es umgekehrt nicht angängig ist, von seinem Kirchenbild zu erwarten, dass es sich in allweg mit späteren Vorstellungen und Wertmaßstäben, näherhin mit dem ekklesiologischen Koordinatensystem des Ultramontanismus, deckt. Zur Interpretation seiner kirchenpolitischen Maximen sind vielmehr die reichskirchlichen Reformbestrebungen des 18. Jahrhunderts heranzuziehen, die ihrerseits unter Bezugnahme auf die *Concordata Nationis Germanicae* des ausgehenden Mittelalters die Wiederherstellung der vorpseudoisidorischen Kirchenverfassung bezwecken wollten und damit die Rückkehr zu Traditionen, die durch einen sich zunehmend steigernden Papalismus verdrängt worden waren.¹²⁷ So stand hinter Dalbergs Kampf um die Wahrung seiner Metropolitanrechte nach altkirchlichem Vorbild zweifellos auch die Intention, auf ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen dem Papal- und dem Episkopalsystem hinzuwirken, dessen Gleichgewicht sich im nachtridentinischen Katholizismus massiv zugunsten des Ersteren auf Kosten des Letzteren verschoben hatte.¹²⁸ Nimmt man seine immer wieder bekundete Absicht, die staatlichen Ansprüche gegenüber der Kirche

127 Heribert RAAB, *Die Concordata Nationis Germanicae in der kanonistischen Diskussion des 17. bis 19. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der episkopalistischen Theorie in Deutschland* (BGRK 1), Wiesbaden 1956.

128 Näheres hierzu in den einschlägigen Passagen bei: Manfred WEITLAUFF, *Von der Reichskirche zur „Papstkirche“*. Revolution, Säkularisation, kirchliche Neuorganisation und Durchsetzung der papalistischen Doktrin, in: ZKG 113 (2002), S. 355–402; Karl HAUSBERGER, *Von der Reichskirche zur „Papstkirche“? Die kirchlich-religiösen Folgen der Säkularisation*, in: SCHMID, *Säkularisation in Bayern*, S. 272–298.

in erträglichen Grenzen zu halten, hinzu, dann ging es ihm letztlich um eine vermittelnde ekklesiologische Position im Kräfterdreieck von Papst, Bischof und Landesherr. Doch bedauerlicherweise wurden alle seine Anstrengungen, eine geeinte deutsche Kirche mit einem handlungsfähigen Aktionszentrum zu etablieren, zerrieben – zerrieben zwischen den immer dreisteren Weltherrschaftsplänen Napoleons, den partikularistischen Interessen der deutschen Fürsten und dem sich verstärkenden Zentralismus Roms.¹²⁹

Gleiches widerfuhr den staatspolitischen Bemühungen Dalbergs um eine Reichsreform und um ein Drittes Deutschland. Auch sie scheiterten an übermächtigen Gegenkräften. Dennoch: Der Versuch, den Untergang des sterbenden Reichs aufzuhalten und danach aus dessen Konkursmasse zu retten, was noch rettungswürdig erschien, nobilitiert ihn eher, als dass er ihn diskreditiert, auch wenn der hinter diesem Versuch stehenden Absicht, die Kluft zwischen der Welt reiner Ideen und der rauen politischen Wirklichkeit zu überbrücken, in einer revolutionär sich verändernden Welt schier zwangsläufig kein Erfolg beschieden sein konnte. „Dalberg“, so resümiert Hubert Becher in seiner Primas-Studie, „ist im Guten und im Gebrechlichen seines Wesens die Verkörperung des Friedenszustandes einer menschlich aufgeschlossenen Zeit. Er wurde wider seinen Willen ein Werkzeug der sie beendenden Mächte, ohne den Trost zu haben, aufbauend die Grundlagen einer neuen kirchlichen [und staatlichen] Ordnung zu legen.“¹³⁰

9. Siegel und Wappen

Siegel

Rund (Ø 44 mm) mit geviertem Hauptschild, aufgelegtem Mittelschild und quadriertem Herzschild. – Herzschild (Familienwappen Dalberg): (1) und (4) unter dreimal gespitztem Schildhaupt sechs 3:2:1 gestellte Lilien, (2) und (3) ein schwebendes Ankerkreuz. – Mittelschild (Deutscher Orden): ein Adler. – Hauptschild, darüber die Insignien Hirtenstab, Kurfürstenhut mit Kreuz und Schwert: (1) und (4) ein sechsspeichiges Rad (Erzstift Mainz), (2) ein Schrägrechtsbalken (Hochstift Regensburg), (3) ein Adler mit einem

129 HAUSBERGER, Dalbergs Konkordatspläne, S. 37–39.

130 BECHER, Primas, S. 35.

Kreuz, das zwischen Hals und rechtem Flügel schwebt (Grafschaft Wetzlar). – Ohne Umschrift.¹³¹

Wappen

Hauptschild, geviert durch ein schwarzes silbern bordiertes und mit goldenen Lilienstäben belegtes Kreuz (Deutscher Orden), mit Mittelschild und quadriertem Herzschild. – Herzschild (Familienwappen Dalberg): (1) und (4) unter dreimal gespitztem goldenen Schildhaupt in Blau sechs 3:2:1 gestellte silberne Lilien, (2) und (3) in Gold ein schwebendes schwarzes Ankerkreuz. – Mittelschild (Deutscher Orden): in Gold ein schwarzer rot gezungter Adler. – Hauptschild: (1) und (4) in Rot ein sechsspeichiges silbernes Rad (Erzstift Mainz), (2) in Rot ein silberner Schrägrechtsbalken (Hochstift Regensburg), (3) in Rot ein schwarzer, golden bewehrter und golden bekrönter Adler mit einem schwarzen Kreuz, das zwischen Hals und rechtem Flügel schwebt (Grafschaft Wetzlar).¹³²

131 *Sigilla Episcoporum Ratisbonensium*. StBR, Rat. ep. 322. – Das beschriebene Siegel und das nachfolgend vorgestellte Wappen tragen dem Reichsdeputationshauptschluss von 1803 Rechnung, der unter anderem die Hochstifte Konstanz und Worms beseitigte und den erzbischöflichen Stuhl von Mainz nach Regensburg transferierte. Infolge der politischen Umbrüche erfuhren Dalbergs Siegel und Wappen wiederholt gravierende Veränderungen.

132 GATZ, Wappen, S. 492 f.

4. DIE BIOGRAMME DER WEIHBISCHÖFE

Sebastian Denich (1650–1661)

PARICIUS, *Historische Nachricht*, S. 32, 64. – MAYER, *Dissertatio historica*, S. 78f. – MAYER, *Thesaurus novus* 3, S. 68f., 164f. – LIPF, *Geschichte*, S. 262. – SCHWAI-GER, *Wartenberg*, passim, bes. S. 55f., 64–76. – SCHWAI-GER, *Römische Briefe*. – FE-DERHOFER, *Törring*, S. 75, 91–94, 100. – HAUSBERGER, *Geschichte* 1, S. 341f. – SEI-LER, *Augsburger Domkapitel*, S. 343–345. – Karl HAUSBERGER, *Denich, Sebastian (1598–1671)*, in: GATZ, *Bischöfe 1648–1803*, S. 75f. – HAUSBERGER, *Weihbischöfe*, S. 57–59. – HAUSBERGER, *Bistum Regensburg*, S. 111f. – Denich, Sebastian, in: *GBBE* 1 (2005), S. 345. – HAUSBERGER, *Informativprozesse*, S. 79–85.

Sebastian Denich wurde am 4. August 1596 in Ingolstadt als zweiter Sohn des aus Bruchsal stammenden Dr. iur. utr. Joachim Denich (1560–1633), Professors für kanonisches Recht an der bayerischen Landesuniversität, und seiner Ehefrau Maria, einer Tochter des Ingolstädter Rechtsgelehrten Dr. Caspar Lagus, geboren. Anders als sein älterer Bruder Caspar (1591–1660), der in die Fußstapfen des Vaters trat und über Jahrzehnte hin als Professor der Jurisprudenz in Ingolstadt wirkte, wählte er den geistlichen Beruf und studierte zunächst in seiner Heimatstadt. Als Magister artium setzte er ab 1615 seine Studien in Italien fort und promovierte 1623 an der Universität Bologna zum Doktor der Theologie. 1621 empfing er in Rom die Priesterweihe und feierte seine Primiz in der Peterskirche. Anschließend gelangte er unter dem Titel eines Apostolischen Protonotars durch päpstliche Provision zu geistlichen Pfründen in seiner Heimat. Am 16. Februar 1621 erhielt er ein Kanonikat am Augsburger Kollegiatstift St. Moritz, im Frühjahr 1622 Kanonikate an den Domstiften Konstanz (resigniert 1639) und Regensburg. In Regensburg wurde er am 31. März 1622 Domizellar und am 4. Januar 1630 Kapitular.¹ Ein weiteres Domkanonikat erhielt er 1627 in Augsburg, wo man ihm im Frühjahr 1630 nach vorherigem Verzicht auf seine Pfründe am Nebienstift St. Moritz Sitz- und Stimmrecht im Kapitel gewährte. 1631 wurde er Koadjutor des Stiftspropsts von St. Peter in Straßburg.

¹ BZAR, BDK 9229 (DKProt 1619–1622), 31. März 1622; BDK 9233 (DKProt 1629–1630), 4. Januar 1630.

Der eigentliche Wirkungsort des hochgebildeten jungen Priesters wurde Regensburg. Hier wählte ihn das Kapitel schon in seinem ersten Jahr als Vollkanoniker am 10. September 1630 zum Domdekan.² In einer Zeit schwerster Bedrängnis, zumal während der neunmonatigen schwedischen Gefangenschaft des Fürstbischofs Albert von Törring 1634/35, zeigte er sich den Anforderungen seines Amtes gewachsen wie kein zweiter. Doch geriet er ob seiner Zielstrebigkeit und streng tridentinischen Gesinnung zunehmend mehr in Konflikt mit der behäbigeren Amtsauffassung Törrings und unterstützte daher nach Kräften die Absicht des bayerischen Kurfürsten Maximilian, dem Bischof in der Person des Dompropsts Franz Wilhelm von Wartenberg einen Koadjutor aufzuzwingen. Um dieses Vorhaben zu beschleunigen, verzichtete Denich am 13. Juli 1641 sowohl auf die Domdechanei als auch auf das zwischenzeitlich übernommene Amt des Konsistorialpräsidenten,³ wobei er seine Erklärung vor dem versammelten Kapitel, er wolle Gott anderweitig dienen, alsbald durch den Rückzug auf seine Augsburgische Präbende realisierte.

Mit dem Regierungsantritt Wartenbergs nahm sein Leben noch einmal eine überraschende Wendung. Auf einhelligen Vorschlag des Domkapitels wurde er vom neuen Regensburger Diözesanherrn mit Wirkung vom 1. Juli 1649 zum Generalvikar und Konsistorialpräsidenten bestellt und im April 1650 auch als Kandidat für das Weihbischofsamt, das in Regensburg wegen der desolaten Finanzlage des Hochstifts seit 1634 unbesetzt geblieben war, denominiert.⁴ Bei dem vom Wiener Nuntius Camillo de Melzi durchgeführten Informativprozess schilderten ihn die vier einvernommenen Zeugen übereinstimmend als *vir satis dignus* und bescheinigten ihm neben einem unbescholtenen Lebenswandel eminente Gelehrsamkeit. Einer der Zeugen, der Denich schon seit achtzehn Jahren persönlich kannte, kam auch auf seine zum Rigorismus neigende Wesensart zu sprechen, beschwichtigte aber hinsichtlich der nachmals zu mancherlei Konflikten führenden Charaktereigenschaft mit dem Bemerkn, *aliquantulum severus, et zelosus* sei er nicht aus Hochmut oder einer ungezähmten Passion, sondern der Aufrechterhaltung guter Disziplin halber.⁵ Am 3. Oktober 1650 wurde Denich von Papst Innozenz X. unter Verleihung des Titularbistums Almira zum Weihbischof in Regensburg bestellt.⁶ Die Bischofsweihe empfing er in Abwesenheit Wartenbergs am

2 BZAR, BDK 9234 (DKProt 1630–1633), 10. September 1630.

3 BZAR, BDK 9237 (DKProt 1641–1644), 13. Juli 1641; vgl. oben S. 52.

4 Siehe oben S. 56.

5 ASV, Proc. Cons. 50, fol. 259–272; HAUSERBERGER, Informativprozesse, S. 82 f.

6 Hierarchia Catholica 4, S. 80.

26. März 1651 (Passionssonntag) in Eichstätt aus der Hand des dortigen Fürstbischofs Marquard Reichsfreiherrn Schenk von Castell.

Wie von ihm nicht anders zu erwarten, versah Denich fortan den Geschäftsbereich des Weihbischofs mit gleicher Umsicht und Rührigkeit wie den des Generalvikars. Als Generalvikar bewies er sein großes Verhandlungsgeschick und seine hervorragende juristische Bildung vor allem 1650 in München und 1654 in Amberg, wo die Vertreter der Bischöfe von Regensburg, Bamberg und Eichstätt mit der kurbayerischen Regierung einen neuen Geistlichen Rezess über die Kirchenhoheitsrechte in der Oberpfalz vereinbarten. Sein eifriges Wirken als Weihbischof bezeugt die bloße Statistik: Als er in Wartenbergs Auftrag im Oktober 1654 zum Ad-limina-Besuch nach Rom aufbrach, von dem er wegen des Pontifikatswechsels und diverser Missgeschicke erst im Sommer 1655 zurückkehren konnte,⁷ hatte er im Bistum bereits 15 000 Personen gefirmt, 300 Kandidaten niedere und höhere Weihen gespendet sowie zahlreiche Kirchen und Altäre konsekriert oder im Krieg entweihte rekonziliert. Im Herbst 1655, schon seines Amtes als Generalvikar entbunden, unternahm er eine neue große Firm- und Visitationsreise durch die Oberpfalz bis hinauf ins Egerland.

Ein volles Jahrzehnt hatte Sebastian Denich als einer der rührigsten Mitarbeiter das Vertrauen Wartenbergs. Doch durch sein selbstbewusstes, eiferndes, mitunter polterndes Auftreten stieß er auf zunehmend grimmigere Gegnerschaft sowohl bei den Hochstiftsbeamten als auch im Gremium der Domherren. Zu einem besonders heftigen Zerwürfnis kam es mit dem fürstbischöflichen Rentmeister Veit Hölzl, hauptsächlich wegen säumiger Zahlung des Salärs.⁸ Die Domherren beschwerten sich bei Wartenberg wiederholt darüber, dass der Weihbischof *den chorum so gar nit und das capitulum so wenig besueche*; außerdem beanspruche er eine Präzedenz, die ihm nur bei der Wahrnehmung von Pontifikalfunktionen zustehe.⁹ Die fortwährenden Differenzen mit ihm *wegen praecedenz, habit und frequentirung des chors* dokumentiert ein umfangreiches Aktenbündel im Archiv des Kapitels,¹⁰ ferner die undatierte Abschrift eines an Wartenberg gerichteten *Memoriale*, in dem die Domherren ihre Beanstandungen am Verhalten des Weihbischofs darlegten und den Fürstbischof ersuchten, er solle Denich bedeuten, *was er als ein thumbherr schuldig*. Ansonsten sehe man sich in Wahrung der Ka-

7 Näheres bei SCHWAIGER, Römische Briefe.

8 Belege bei SCHWAIGER, Wartenberg, S. 75 Anm. 15.

9 BZAR, BDK 9241 (DKProt 1650–1652), 1. Juli 1651.

10 BZAR, ADK 3908.

pitelstatuten gezwungen, *demselbigen, wan er nit was andre canonici thuen will, hinfüro weder das corpus noch die praesenzen nit mehr abfolgen, sonder ad alios necessarios usus appliciren oder under uns jure accrescendi vertailen zulassen*.¹¹ Gleichwohl dürfte es seine Chorbrüder mehr als überrascht haben, als Denich in der Sitzung vom 2. Juni 1661 erklärte, er habe *aus gewissen ursachen sich lengstens entschlossen, von hier abweck sich zu begeben*; der Papst habe den Weggang unter der Bedingung akzeptiert, dass er das Regensburger Kanonikat zu seinen Händen resigniere.¹² Dessenthalben mit heftigen Vorwürfen bedacht, bedauerte er auf dem Peremptorialkapitel am 30. Juni zutiefst, dass Rom seiner inständigen Bitte und auch einer Intervention Kardinal Wartenbergs, das erledigte Kanonikat dem Kapitel heimzugeben, nicht entsprochen, sondern zwischenzeitlich Johann Düsseldorf,¹³ dem ehemaligen Weihbischof in Münster, verliehen habe. Als man ihn daraufhin nochmals bedrängte, äußerte er sich deutlicher: Seine Resignation sei nicht aus freien Stücken erfolgt, sondern *extrema necessitate coactus*; Kardinal Wartenberg habe ihm den Verzicht abverlangt.¹⁴

Die Hintergründe solchen Verlangens nannte er nicht. Doch dürfte bei dieser menschlichen Tragödie die rigorose und kompromisslose Wesensart beider Beteiligten eine nicht geringe Rolle gespielt haben.¹⁵ Mit Wartenberg traf Denich am 25. Juni 1661 eine Vereinbarung bezüglich seiner finanziellen Ansprüche gegenüber der bischöflichen Mensa. Bei der Bestellung zum Weihbischof war ihm im päpstlichen Provisionsbrevé ein jährliches Salär von 300 Dukaten zugesichert worden, das aber wegen der desolaten Wirtschaftslage des Hochstifts *iedes jahr nicht hat khönnen geraicht, und abgeliefert werden*. Die von Wartenberg veranlasste Berechnung der noch ausstehenden Besoldung belief sich einschließlich der Unkosten *pro expeditione provisionis apostolicae ad suffraganeatum* auf 7500 fl. Davon erhielt Denich am 25. Juni 1000 Rtl. (1500 fl.) in bar ausgehändigt. Über die restliche Summe von 6000 fl.

11 BZAR, OA-Gen 130.

12 BZAR, BDK 9246 (DKProt 1659–1661), 2. Juni 1661.

13 Michael F. FELDKAMP, Sternenberg gen. Düsseldorf, Johann (1589–1662), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 489; Wilhelm KOHL, Germania Sacra N. F. 37: Das Bistum Münster 7: Die Diözese 4, Berlin/New York 2004, S. 58–61.

14 BZAR, BDK 9248 (DKProt 1661–1663), 30. Juni 1661.

15 Möglicherweise hegte der Kardinal mit der von ihm verlangten Resignation die Absicht, seinem Neffen Albert Ernst von Wartenberg, der bereits am 31. Mai 1661 Denichs Domherrnhof erworben hatte und am 3. August des Jahres Vollkanoniker wurde, zur Koadjutorie zu verhelfen. SCHWAIGER, Wartenberg, S. 76; DERS., Römische Briefe, S. 308.

verglich man sich dergestalt, dass jährlich 500 fl., *jedoch ohne zünßung*, zu erstatten waren, beginnend *mit der ersten erlag, geliebt Gott, anno 1662 auf Petri et Pauli*.¹⁶

Dr. Sebastian Denich ist zweifellos den bedeutendsten Persönlichkeiten der Regensburger Bistumsgeschichte im 17. Jahrhundert zuzurechnen, hat er doch deren Geschicke mit Unterbrechung drei drangvolle Jahrzehnte lang in verantwortungsvollen Positionen maßgeblich mitgestaltet. Seinen Lebensabend verbrachte er in Augsburg, wo er das wirtschaftlich einträglichste Domherrenamt Apffeltrach, eine Enklave des Augsburger Hochstifts in der bayerischen Herrschaft Mindelheim, optierte und am 6. Dezember 1671 starb. Wunschgemäß wurde er in der St.-Salvator-Kirche der Augsburger Jesuiten, mit denen ihn eine herzliche Freundschaft verbunden hatte, beigesetzt. Den größten Teil seines beträchtlichen Vermögens erhielt das zum Universalerben eingesetzte Jesuitenkolleg seiner Heimatstadt, das hiermit 1672 Schloss und Hofmark Prunn an der Altmühl käuflich erwarb.¹⁷ Der Regensburger Kathedrale vermachte Denich als Zeichen dankbarer Verbundenheit mit seiner langjährigen Wirkungsstätte testamentarisch einen Kelch aus purem Gold, allerdings unter dem Vorbehalt, dass das Domkapitel die ordnungsgemäße Tilgung seiner allenfalls noch bestehenden finanziellen Ansprüche gegenüber dem Universalerben zu gewährleisten habe; andernfalls erlösche dieses Legat von selbst.¹⁸ Der Kelch gelangte tatsächlich in den Domschatz, wurde aber 1810 eingeschmolzen.¹⁹

Franz Weinhart (1663–1686)

PARICIUS, Historische Nachricht, S. 66 f. – MAYER, Dissertatio historica, S. 80–82. – MAYER, Thesaurus novus 3, S. 69 f., 166–168. – LIPF, Geschichte, S. 263, 274 f. – SCHWAIGER, Wartenberg, passim, bes. S. 92, 118, 123. – HAUSBERGER, Geschichte 1, S. 341 f., 345; 2, S. 14. – Karl HAUSBERGER, Weinhart, Franz (1618–1686), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 563. – HAUSBERGER, Weihbischöfe, S. 59 f. – HAUSBERGER, Diskontinuität, passim.

16 BZAR, ADK 5120.

17 LIPF, Geschichte, S. 262; SCHWAIGER, Römische Briefe, S. 308.

18 Notariell beglaubigter Testamentsextrakt vom 23. Dezember 1671. BZAR, ADK 3489. – Sofern die Schuldensumme von 6000 fl. ab 1662 vereinbarungsgemäß getilgt wurde, hatte das Hochstift nach Denichs Tod noch 1000 fl. an das Ingolstädter Jesuitenkolleg zu zahlen.

19 HUBEL, Domschatz, S. 33.

Franz Weinhart wurde 1618 in Innsbruck als Sohn des Paul Weinhart aus Augsburg, Geheimen Rats und Primarius des Erzherzogs Ferdinand Karl, geboren. Er besuchte das von Jesuiten geleitete Gymnasium und Lyzeum seiner Heimatstadt, ehe er sich am 12. November 1644 26-jährig als Kandidat der Theologie und des kanonischen Rechts an der Universität Dillingen immatrikulierte, an der er zum Doktor der Theologie promoviert wurde.²⁰ Nach der Priesterweihe in Brixen wurde er 1648 Pfarrer von Vomp in Tirol und bald danach Konsistorialrat in Innsbruck. Im Spätjahr 1653 berief ihn Fürstbischof Wartenberg nach Regensburg. Hier begegnet er zunächst als Assessor im Konsistorium, und zwar gemeinsam mit dem um drei Jahre älteren Dillinger Studienkollegen Dr. Johann Dausch,²¹ sowie als Stiftskanonikus zur Alten Kapelle (gewählt am 29. Dezember 1654).²² Das Kanonikat am Kollegiatstift resignierte er bereits im Jahr darauf, nachdem er durch päpstliche Provision eine Domherrenstelle erhalten hatte und am 17. Dezember 1655 aufgeschworen worden war.²³ Den Status des Domzellars vertauschte er mit dem eines Kapitulars wieder gemeinsam mit Dausch am 6. August 1658.²⁴ Bereits seit 1655 bekleidete Weinhart das Amt des Offizials und Generalvisitators. In dieser Eigenschaft visitierte er im Auftrag Wartenbergs zusammen mit dem Generalvikar Dausch in den Jahren 1656/58 weite Landstriche des Bistums.²⁵

Nachdem Dausch am 4. Juli 1661 als Nachfolger Denichs zum Domdekan gewählt worden war,²⁶ ernannte Kardinal Wartenberg seinen bisherigen Offizial zum Generalvikar. Im darauffolgenden Jahr wurde Weinhart auf Vorschlag des Kapitels vom erwählten, aber noch nicht konfirmierten Fürstbischof Herberstein für das seit Denichs Weggang vakante Suffraganeat denominiert und am 26. Februar 1663 von Papst Alexander VII. unter Verleihung des Titularbistums Lydda zum Weihbischof in Regensburg bestellt.²⁷ Die Bischofsweihe erteilte ihm am 8. April 1663 der Salzburger Fürsterzbischof und kaiserliche Prinzipalkommissar Guidobald von Thun in der Abteikirche

20 Thomas SPECHT, *Die Matrikel der Universität Dillingen 1 (1551–1645)* (Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg 2), Dillingen 1909–1911, S. 717, Nr. 53.

21 Karl HAUSBERGER, *Dausch, Johann (1615–1684)*, in: GATZ, *Bischöfe 1648–1803*, S. 73 f.

22 Joseph SCHMID, *Die Geschichte des Kollegiatstiftes U. L. Frau zur Alten Kapelle in Regensburg*, Regensburg 1922, S. 151.

23 BZAR, BDK 9242 (DKProt 1652–1656), 17. Dezember 1655.

24 BZAR, BDK 9245 (DKProt 1657–1659), 6. August 1658.

25 Siehe oben S. 64 f.

26 BZAR, BDK 9248 (DKProt 1661–1663), 4. Juli 1661.

27 Provisionsbreve Alexanders VII., Rom, 26. Februar 1663. BZAR, ADK 3904.

St. Emmeram.²⁸ Am 15. Dezember 1678 legte Weinhart das Generalvikariat, in dem ihm der Domherr Dr. Johann Götzfried nachfolgte, nieder,²⁹ präsierte aber weiterhin dem Konsistorium. Im darauffolgenden Jahr beauftragte ihn Albrecht Sigmund mit der *Visitatio liminum*.³⁰ Nach dem Tod des Fürstbischofs wählte ihn das Domkapitel bis zur Regelung der Administrationsfrage für den minderjährigen Joseph Clemens zum Interimsvikar.³¹

Von beispielhaftem Lebenswandel und unablässig um die Erneuerung des religiös-sittlichen Lebens bei Klerus und Volk bemüht, war Dr. Franz Weinhart zwei Jahrzehnte lang der eigentliche Leiter des Bistums. In den nahezu 24 Jahren seines Suffraganeats erteilte er 950 Klerikern die hl. Weihen und spendete 90 200 Personen das Sakrament der Firmung.³²

Er starb am 22. Juni 1686 und wurde im Dom beigesetzt. In seiner Predigt beim Trauergottesdienst am 26. Juni rühmte ihn der Jesuitenpater Georg Baumgarter (Baumgartner) wohl nicht zu Unrecht als Bischof ohne Makel (*episcopus irreprehensibilis*).³³ Der Regensburger Kathedrale hinterließ Weinhart eine in Augsburg gefertigte silberne Prunkschale mit der zugehörigen Kanne für die Fußwaschung am Gründonnerstag.³⁴

28 BZAR, BDK 9248 (DKProt 1661–1663), 8. April 1663; LIPF, Geschichte, S. 263.

29 BZAR, ADK 80.

30 BZAR, OA-Gen 1045.

31 Das exakte Wahldatum kann nicht angegeben werden, weil der einschlägige Protokollband [BZAR, BDK 9266 (DKProt 1685–1687)] vom 26. September 1785 bis 15. Februar 1686 keine Einträge enthält.

32 MAYER, Thesaurus novus 3, S. 167.

33 EPISCOPUS IRREPREHENSIBILIS, Das ist Unsträfflicher Lebens-Wandel Des ... FRANCISCI Weinhardt Bischoffen zu Lidda, des Fürstlichen Regierenden Hohen Thumb-Stifts zu Regensburg Weich-Bischoffs, CONSISTORII PRAESIDIS, VICARII ET OFFICIALIS GENERALIS, Der heiligen Schrifft DOCTORIS etc. Vorgetragen Durch eine Leich-Predig ... in dem Hohen Thumb-Stift zu Regensburg Von P. GEORGIO BAUMGARTER Der Societet JESU Priestern. Den 26. Tag Junij Anno 1686, Regensburg (Johann Egidius Raith) 1686. Birgit BOGE/Ralf Georg BOGNER (Hg.), Oratio funebris. Die katholische Leichenpredigt der frühen Neuzeit. Zwölf Studien mit einem Katalog deutschsprachiger Leichenpredigten in Einzeldrucken 1576–1799 aus den Beständen der Stiftsbibliothek Klosterneuburg und der Universitätsbibliothek Eichstätt, Amsterdam 1999, S. 449f., Nr. 83; Exemplare: BZBR, SWS Conc. 30; StBR, Rat. ep. 581g.

34 BZAR, ADK 1024; HUBEL, Domschatz, S. 33, 120–123 und Abb. 70 und 71.

Albert Ernst von Wartenberg (1687–1715)

PARICIUS, Historische Nachricht, S. 66. – MAYER, Thesaurus novus 3, S. 70f. – Roman ZIRNGIBL, Geschichte der Probstei Hainspach, München 1802, S. 428–437. – LIPF, Geschichte, S. 277, 281f., 286. – Adalbert EBNER, Die ältesten Denkmale des Christenthums in Regensburg, in: VHVO 45 (1893), S. 153–179. – Michael BUCHBERGER, Geschichte der Diözese Regensburg, in: DERS., Bistum Regensburg, S. 11–84, hier S. 61f. – SCHWAIGER, Wartenberg, S. 64–67, 76, 86–89, 117f. – FUCHS, Wahlkapitulationen, S. 55f. – SCHWAIGER, Römische Briefe. – HAUSBERGER, Langwerth von Simmern, passim, bes. S. 119, 125, 164. – WURSTER, Geschichtsschreibung (1980), S. 156–161. – WEITLAUFF, Reichskirchenpolitik, S. 39, 83, 307, 468f. – HAUSBERGER, Geschichte 1, S. 13, 16; 2, S. 21, 63. – GÜNTNER, Pröpste, S. 49f., 55, 57. – HAUSBERGER, Wartenberg, Albert (Albrecht) Ernst Reichsgraf von (1635–1715), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 558. – HAUSBERGER, Weihbischöfe, S. 60f. – Gerhard H. WALDHERR, Albert Ernst Graf von Wartenberg – Weihbischof und „erfahrene der apostolischen antikeiten“ (1635–1715), in: Karlheinz DIETZ/Gerhard H. WALDHERR (Hg.), Berühmte Regensburger. Lebensbilder aus zwei Jahrtausenden, Regensburg 1997, S. 162–170. – HAUSBERGER, Bistum Regensburg, S. 13. – Wartenberg, Albert Ernst Reichsgraf von, in: GBBE 3 (2005), S. 2054. – HAUSBERGER, Diskontinuität, passim.

Albert (Albrecht) Ernst Graf von Wartenberg wurde am 22. Juli 1635 in München als Sohn des Ernst Benno Grafen von Wartenberg, kurbayerischen Pflegers in Erding, und seiner Gemahlin Sibylla Euphrosina Gräfin von Hohenzollern geboren und besuchte das Jesuitengymnasium seiner Heimatstadt. Am 9. Mai 1649 empfing er die Tonsur und die vier niederen Weihen.³⁵ Für seine geistliche Laufbahn stellte der fürstbischöfliche Onkel Franz Wilhelm die entscheidenden Weichen. Bereits als Vierzehnjähriger erhielt er durch päpstliche Provision dessen Regensburger Kanonikat und wurde mit der Aufschwörung am 9. Oktober 1649 Domizellar.³⁶ Außerdem vermittelte Franz Wilhelm dem Neffen die Koadjutorie seiner Propstei an der Bonner Stiftskirche St. Cassius, wo ihm dieser im Dezember 1661 als Propst nachfolgte. Als der Regensburger Diözesanherr im Herbst 1654 den Weihbischof Denich mit der *Visitatio liminum* beauftragte, nutzte er die Gelegenheit, seinen Neffen zusammen mit dem Weihbischof nach Rom reisen zu lassen, damit Albert Ernst dort, wie ehemals Franz Wilhelm selbst, als Alumne des Collegium Germanicum seine Studien fortsetze und vertiefe. Der römische Aufenthalt

³⁵ Hierarchia Catholica 5, S. 235.

³⁶ BZAR, BDK 9240 (DKProt 1648–1650), 9. Oktober 1649; BDK 9736 (Aufschwörungsdokumente).

währte vom Spätjahr 1654 bis zum Sommer 1658.³⁷ Nach der Rückkehr aus der Ewigen Stadt leistete Albert Ernst seinen statutengemäßen Pflichten am Regensburger Domstift Genüge und wurde am 3. August 1661 zum Kapitel zugelassen.³⁸ Da Kardinal Wartenberg wenige Wochen zuvor Denichs Resignation erzwungen hatte, hegte er möglicherweise die Absicht, dem Neffen den Weg zur Bischofskoadjutorie zu bahnen.³⁹ Jedenfalls hat dieser bereits Ende Mai den Kanonikahof des Weihbischofs käuflich erworben.⁴⁰ Noch im gleichen Jahr weihte ihn der Onkel am 11. Juni zum Subdiakon und am 24. September zum Diakon.⁴¹

Am 16. Mai 1662 empfing Albert Ernst von Wartenberg die Priesterweihe.⁴² Am 7. September 1663 verlieh ihm Leopold I. die vakante Capellania Imperialis am Regensburger Domstift.⁴³ Im Vorfeld der Bischofswahl von 1666 machte er sich große, aber vergebliche Hoffnung auf die Dompropstei. Sie hatte ihm der Inhaber Wolf Sigmund Freiherr von Leiblfing für den Fall seines Aufstiegs zur Bischofswürde in Aussicht gestellt, und auch Kurfürst Ferdinand Maria zeigte sich gewillt, ihre Verleihung an seinen Verwandten in Rom zu befürworten. Doch Wartenbergs enormes Engagement für eine Wahl e gremio capituli in der Person Leiblfings machte der externe Bewerber Guidobald von Thun zunichte.⁴⁴ Sein Aufstieg zu weiteren Ämtern und Würden erfolgte erst im Zusammenhang mit der Regelung der Bistums- und Hochstiftsadministration während der Minderjährigkeit des Fürstbischofs Joseph Clemens von Bayern. Entgegen der vom Kurfürsten Max Emanuel gewünschten Administratio in utraque für den Dompropst Leiblfing bestand die römische Konsistorialkongregation auf der zusätzlichen Bestellung eines Administrators in spiritualibus und empfahl hierfür den Domkapitular Wartenberg, der wenige Monate zuvor als Nachfolger Weinharts im Weihbischofsamt denominiert worden war.⁴⁵ Innozenz XI. folgte diesem Votum und übertrug Wartenberg am 27. Oktober 1687 die Verwaltung der Spiritu-

37 STEINHUBER, Germanikum 1, S. 354; SCHMIDT, Germanicum, S. 313.

38 BZAR, BDK 9248 (DKProt 1661–1663), 3. August 1661.

39 SCHWAIGER, Wartenberg, S. 76; DERS., Römische Briefe, S. 308.

40 BZAR, BDK 9246 (DKProt 1659–1661), 31. Mai 1661.

41 Hierarchia Catholica 5, S. 235.

42 In der Literatur wird das Weihedatum mit 25. März oder 18. Mai häufig falsch angegeben.

43 Präsentationsurkunde Leopolds I., Wien, 7. September 1663. BZAR, ADK 3896.

44 HAUSBERGER, Diskontinuität, S. 60f.; siehe auch oben S. 138.

45 Der Denomination gingen längere Verhandlungen über die Kandidatenfrage voraus. BayHStA, Kschw 2504.

alia, von der er sich allerdings schon im Jahr darauf wieder entbunden sah, weil Rom mit Indult vom 20. Dezember 1688 Joseph Clemens nicht nur die weltliche Regierung zugestand, sondern auch die geistliche, Letztere allerdings zusammen mit einem Koadministrator.⁴⁶ Am 10. November 1687 wurde Wartenberg von Papst Innozenz XI. zum Titularbischof von Laodicea präkonisiert und zum Weihbischof in Regensburg bestellt.⁴⁷ Die darüber ausgefertigte Bulle traf aber, angeblich infolge intriganter Machenschaften, erst nach Monaten in Regensburg ein, so dass sich die Bischofsweihe erheblich verzögerte.⁴⁸ Sie empfing er auf den Tag genau 26 Jahre nach seiner Priesterweihe im Regensburger Dom am 16. Mai 1688 durch den Eichstätter Weihbischof Franz Christoph Rinck von Baldenstein,⁴⁹ dem die infulierten Benediktineräbte Johannes Ölhafen von Weltenburg und Gregor Müller von Frauenzell assistierten. Mit der Übernahme des Suffraganeats war fortan auch die Präsidentschaft im Geistlichen Rat verbunden. Eine letzte Würde erhielt Wartenberg mit der Verleihung der Propstei des Regensburger Kollegiatstifts St. Johann am 22. Dezember 1699.⁵⁰

Das Weihbischofsamt versah Wartenberg mit größter Gewissenhaftigkeit, wobei er seine Pontifikalfunktionen bis 1705 akribisch protokollierte und die diversen Weihe- oder Benediktionsdaten mit kulturgeschichtlichen Notizen und vor Ort gefertigten Skizzen anreicherte, was diese Aufzeichnungen für den Lokalhistoriker zu einer wertvollen Quelle macht.⁵¹ Wartenbergs Bedeutung für die Bistumsverwaltung wird in der Forschungsliteratur zumeist überschätzt. Wiewohl er bis 1715 nominell Präsident des Geistlichen Rates war, fand er sich nach Ausweis der Konsistorialprotokolle zu den Sitzungen zunehmend seltener ein, zumal nachdem er am Fest des hl. Wolfgang 1707 während des Hochamts in St. Emmeram einen Schwächeanfall erlitten hatte.⁵² Vermutlich auf eine Fehldeutung der einschlägigen Passage im warmherzigen

46 Siehe oben S. 166 f.

47 Bulla provisionis Innozenz' XI., Rom, 10. November 1687. BZAR, ADK 5121.

48 Einladungsschreiben zur Konsekration, Regensburg, 26. April bis 10. Mai 1688. BZAR, ADK 78.

49 Ernst REITER, Rinck von Baldenstein, Franz Christoph (1641–1707), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 377.

50 GÜNTNER, Pröpste, S. 49.

51 *Prothocollum episcopalium functionum Alberti Ernesti comitis de Wartenberg, episcopi Laodicensis, suffraganei Ratisbonensis, ab anno 1688 usque 1705*. BayStB, Clm 1301.

52 HAUSBERGER, Langwerth von Simmern, S. 125.

Lebensbild, das Roman Zirngibl verfasst hat,⁵³ ist die seither immer wieder vertretene Ansicht zurückzuführen, der Weihbischof habe im Pestjahr 1713 anders als seine Chorbrüder in Regensburg deshalb ausgeharrt, um den Kranken und Sterbenden todesmutig beizustehen. Sein Verbleib in der unter Quarantäne gestellten Reichsstadt war wohl hauptsächlich dem hohen Alter und persönlichen Umständen geschuldet. In den zu Aufhausen und Wörth gefertigten Konsistorialprotokollen des Jahres 1713 findet sich nämlich keinerlei Hinweis auf die von Zirngibl behauptete Organisation der Pestseelsorge durch Wartenberg; als Kontaktmann des ausgelagerten und geteilten Konsistoriums hierfür fungierte der in Regensburg verbliebene Geistliche Rat Dr. Johann Karl von May, Stiftsdekan zur Alten Kapelle.⁵⁴

Wie sein Onkel Franz Wilhelm war auch Albert Ernst von Wartenberg intensiv um die Förderung des Heiligen- und Reliquienkults bemüht, wobei er nicht nur den Regensburger Diözesanpatronen besondere Aufmerksamkeit schenkte, sondern auch weniger bekannten Gestalten wie dem als selig verehrten Friedrich, einem Laienbruder des Regensburger Augustinereremitenklosters, oder dem Prior Albert von Oberaltaich, der unter anderem wegen seiner aufopferungsvollen Sorge für Leprakranke im Ruf der Heiligkeit stand. Sein Engagement für den Heiligen- und Reliquienkult kam vor allem den Stiften und Klöstern Regensburgs zugute, zuvorderst der Bischofskathedrale. Im Oktober 1667 erklärte er sich gegenüber seinen Chorbrüdern bereit, für die im Dom ausgestellten Leiber der Heiligen Leontius und Justinus kostbarere Sarkophage anfertigen und ihre Gebeine neu fassen zu lassen.⁵⁵ 1695 ließ er das Ottokarkreuz auf eigene Kosten aufwendig restaurieren. Etliche Jahre später verehrte er dem Domschatz als kostbare Reliquie die mumifizierte Hand des hl. Johannes Chrysostomos sowie eine prächtige silberne Paxtafel, die hinter geschliffenen Glasplatten zahlreiche Heiligenreliquien und eine Kreuzreliquie birgt.⁵⁶ Auch die Klöster in und um Regensburg hatten teil am frommen Eifer des Weihbischofs. Am 9. September 1690 wurden die von ihm aus den römischen Katakomben erbetenen Leiber der Märtyrer Pollenius,

53 Wartenbergs panegyrisches Lebensbild fügte Zirngibl seiner Geschichte der St. Emmeramer Propstei Hainsbach aus Verärgerung darüber an, dass der Geistliche Rat Andreas Ulrich Mayer Wartenberg nicht in seine 1792 erschienene *Dissertatio historica* über die gelehrten und frommen Regensburger Domherren aufgenommen hatte. KRAUS, Briefe Zirngibls, S. 57, Nr. 26.

54 HAUSBERGER, Langwerth von Simmern, S. 138 f.

55 BZAR, BDK 9255 (DKProt 1667–1668), 27. Oktober 1667.

56 HUBEL, Domschatz, S. 33, 196 f. und Abb. 132: Paxtafel.

Gennadius und Abtericus in feierlicher Prozession in die Klosterkirche der Klarissen geleitet.⁵⁷ 1699 überführte Wartenberg die sterblichen Überreste des Laienbruders Friedrich in die Kirche der Regensburger Augustinereremiten und 1707 den Leib des ersten Prüfeningener Abbas Erminold in den Choraltar der dortigen Abteikirche St. Georg.⁵⁸ Besondere Verehrung zollte er seinem Namenspatron Albertus Magnus, indem er jenen Raum des Dominikanerklosters St. Blasius, in dem dieser gelehrt haben soll, zu einer Kapelle umgestalten ließ, und zwar unter Beibehaltung der ursprünglichen Einrichtung als Vortragssaal.

All die genannten und eine Vielzahl weiterer Maßnahmen hatten neben der persönlichen Frömmigkeit ihren Wurzelgrund in Wartenbergs ausgeprägtem historischem Interesse, das sich vor allem auf die Frühzeit des Christentums in bayerischen Landen und speziell in seinem Wirkungsort konzentrierte. Dieses Interesse, geweckt während seines römischen Studienaufenthalts durch die Beschäftigung mit den damals als Begräbnisstätten christlicher Märtyrer gedeuteten Katakomben, führte ihn zu kuriosen Ergebnissen. Schon in seinem 1674 im Druck erschienenen Traktat über die Entstehung der Niedermünsterkirche vertrat er die Auffassung, die Bevölkerung Regensburgs sei bereits in apostolischer Zeit mit dem christlichen Glauben in Berührung gekommen.⁵⁹ Hierin fühlte er sich umso mehr bestärkt, nachdem bei Ausschachtungsarbeiten im Keller seines Domherrenhofs, näherhin im Bereich der heutigen Maria-Läng-Kapelle südlich des Domplatzes, römische Ziegel mit rätselhaften Inschriften, antike Schmuckstücke und andere altertümliche Kleinfunde zutage gefördert worden waren. Als dann gar noch bei St. Kassian durch den Einbruch einer Kutsche ein Gewölbe voller Menschengelbein aufgedeckt wurde, das auf eine verschüttete römische Kulturschicht hindeutete, stand für ihn unverbrüchlich fest: Das unterirdische Regensburg durchzieht ein Netz von Katakomben mit Tausenden von Märtyrergräbern, und in den Kellergewölben der eigenen Behausung haben bereits die Apostelfürsten Petrus und Paulus mit ihren Schülern die hl. Messe gefeiert. Diese Überzeugung dokumentierte er in einem 1688 vollendeten, 400 Folioseiten starken Manuskript mit dem

57 GUMPELZHAIMER, Regensburg's Geschichte 3, S. 1424 f.

58 LIPF, Geschichte, S. 277.

59 Schatzkästlein der seligsten Jungfrauen, Maria aus Sion. Ursprung der wunderbaren Stiftung der Kirche Unserer Lieben Frauen zu Niedermünster, Regensburg 1674.

Titel: *Ursprung und Herkommen Der vormahls Herrlich- und Königlichen Haupt-Statt Noreia ... anjetzo: Regens-Burgg.*⁶⁰

Von den zahlreichen Kirchenkonsekrationen, die Wartenberg vorgenommen hat, verdienen zwei seiner letzten Lebensjahre besondere Erwähnung. Als er 1713 am Schutzengelfest, das auf den 3. September fiel, den Neubau der zur Benediktinerabtei Weltenburg gehörigen Frauenbergkirche weihte, stürzte unmittelbar nach der Feierlichkeit das Gewölbe in die Tiefe. Es gab zahlreiche Verletzte, aber wie durch ein Wunder keinen Toten. Wohl zum Dank dafür, dass er unversehrt geblieben war, vermachte der Konsekrator dem Kloster jene 6000 fl., die ihm sein Vetter Ferdinand Marquard als Ablöse für die Herrschaft Wald noch schuldete. Allerdings kam es postum dessenthalben zu unerquicklichen Auseinandersetzungen, die in einen Vergleich mündeten, der dem Kloster nur noch 4500 fl. einbrachte.⁶¹ Die letzte Kirche, die Wartenberg geweiht hat, verdankte ihr Entstehen dem Wüten der Pest in Regensburg. „In jenen drangvollen Tagen, wo die Menschen abgehärmt und bleich ... ihre Hände nach Hilfe ausstreckten und, da selbe bey Menschen nicht zu finden war, mit thränenden Augen und reuerfüllten Herzen zu Gott dem Allmächtigen um Erbarmen flehten“,⁶² gelobten die Bürger der benachbarten Orte Stadtamhof und Steinweg die Errichtung einer Kirche zu Ehren der heiligsten Dreifaltigkeit. Am 28. September 1713 wurde hierfür auf dem nahen Osterberg (heute Dreifaltigkeitsberg) der Grundstein gelegt; am 28. Juli 1715 konnte die Kirche von Wartenberg konsekriert werden. Nur kurze Zeit später, am Nachmittag des 9. Oktober 1715, starb der langjährige Weihbischof und Konsistorialpräsident im Alter von 79 Jahren.⁶³ Seine Grablege erhielt er letztwilliger Verfügung gemäß im Dom.

60 StBR, Rat. civ. 486; BayStB, Cgm 4860, 5531. – Jürgen DENDORFER/Susanne WOLF, Albert Ernst von Wartenbergs Bericht über die Ausgrabungen im Domherrenhof (1688) (Transkription), in: Gerhard H. WALDHERR (Hg.), 500 Jahre auf den Spuren der Römer. Geschichte der Erforschung des römischen Regensburg (Ausstellungskatalog), Regensburg 1994, S. 77–83; Jürgen DENDORFER, Weihbischof Wartenberg und das römische Regensburg oder: Die Apostel in Regensburg, in: ebenda, S. 87–95.

61 Otmar RIESS, Die Abtei Weltenburg zwischen Dreißigjährigem Krieg und Säkularisation (1626–1803) (BGBR 9), Regensburg 1975, S. 210f., 218, 248.

62 Erste hundertjährige Jubelfeier, welche in der Wallfahrtskirche der allerheiligsten Dreyfaltigkeit auf dem Osterberg am Steinweg bey Stadtamhof ... begangen wird, Stadtamhof 1815, S. 7.

63 BZAR, BDK 9290 (DKProt 1715–1716), 10. Oktober 1715; HAUSBERGER, Langwerth von Simmern, S. 164.

Gottfried Langwerth von Simmern (1717–1741)

MAYER, *Dissertatio historica*, S. 88–90. – Heinrich LANGWERTH VON SIMMERN, *Aus Krieg und Frieden. Kulturhistorische Bilder aus einem Familienarchiv*, Wiesbaden 1906, S. 83–254. – HAUSBERGER, *Langwerth von Simmern*. – Karl HAUSBERGER, *Langwerth von Simmern, Gottfried*, in: NDB 13 (1982), S. 614f. – Manfred EDER, *Gottfried Langwerth von Simmern (1669–1741), Weihbischof in Regensburg*, in: BGBR 23/24 (1989), S. 340–355. – HAUSBERGER, *Geschichte* 2, S. 19, 23f., 27–29, 43, 46, 52, 58f. – Karl HAUSBERGER, *Langwerth von Simmern, Gottfried Reichsritter (1669–1741)*, in: GATZ, *Bischöfe 1648–1803*, S. 260f. – HAUSBERGER, *Weihbischöfe*, S. 61f. – HAUSBERGER, *Bistum Regensburg*, S. 123f. – *Langwerth von Simmern, Gottfried*, in: GBBE 2 (2005), S. 1139. – Dieter SCHWAIGER, *Tod und Memoria des Regensburger Weihbischofs Gottfried Langwerth von Simmern*, in: BGBR 47 (2013), S. 95–108.

Wartenbergs Nachfolger Langwerth von Simmern entstammte einem Adelsgeschlecht des Rheingaus, das sich im frühen 17. Jahrhundert dem Protestantismus lutherischer Prägung zugewandt hatte.⁶⁴ Er wurde am 19. Dezember 1669 in Hattenheim als erster Sohn des Georg Christoph Langwerth von Simmern und seiner Gemahlin Maria Katharina von Gemmingen geboren und am 21. Dezember auf die Namen Gottfried Johann Weiprecht getauft. Nach einer behüteten Kindheit auf der elterlichen Burg zusammen mit vier Geschwistern holte ihn sein in kurfürstlichen Diensten stehender Patenonkel Johann Adolf im Sommer 1682 nach Mainz, um ihm am Jesuitengymnasium eine standesgemäße Bildung angedeihen zu lassen. Unter dem Einfluss der dortigen Lehrer trat der Siebzehnjährige gegen den Willen seiner Eltern am 24. Juni 1687 zur katholischen Kirche über. Da er den geistlichen Beruf anstrebte, fand er wenige Monate später auf Empfehlung des mit ihm verwandten Mainzer Kurfürst-Erzbischofs Anselm Franz von Ingelheim Aufnahme in das Päpstliche Seminar zu Fulda. Nach zweijährigem Studium der Philosophie empfing er am 16. September 1689 in Erfurt aus der Hand des für Thüringen zuständigen Mainzer Weihbischofs Johann Daniel von Gudenus das Firmsakrament, die Erste Tonsur und die vier niederen Weihen. Danach wurde er wiederum auf kurfürstliche Fürsprache Alumne des Collegium Germanicum in Rom und widmete sich dort bis Anfang 1693 dem Studium der Theologie und des kanonischen Rechts. Den Angaben zu seiner Person ist im Katalog der Alumnen die prägnante Beurteilung ange-

64 Alle nachfolgend angeführten Daten und Fakten sind archivalisch belegt bei HAUSBERGER, *Langwerth von Simmern*, so dass sich Angaben hierzu erübrigen.

fügt: *In studiis optime profecit, quoad mores et disciplinam egregie se gessit.* Auf Empfehlung der Kolleg-Vorstände verlieh ihm Papst Innozenz XII. am 11. September 1692 eine vakante Domherrenstelle in Regensburg. Noch im selben Jahr empfing er am 9. November die Subdiakonatsweihe.

Mit der stellvertretenden Aufschwörung am 3. März 1693 wurde der 23-jährige Konvertit aus dem Rheingau Domizellar am Regensburger Domstift. Seine Zulassung zum Kapitel erfolgte am 29. Juli 1699. Bis dahin hielt er sich hauptsächlich in Erfurt auf, wo ihm 1694 der Mainzer Kurfürst die Propstei des Marienstifts verlieh (resigniert 1700), deren Dotation ihm während der Karenzjahre willkommene Sustentation bot. Zudem konnte er an der Erfurter Universität seine Ausbildung durch juristische Studien vervollständigen. Am 24. beziehungsweise 29. Juni 1698 empfing er in seiner Kollegiatkirche durch den Weihbischof Johann Jakob Senfft die Weihe zum Diakon und zum Priester. In Regensburg, wo er sich im Dezember 1699 dauerhaft niederließ, lag der Schwerpunkt seiner Tätigkeit von Anfang an im Bereich der Bistumsverwaltung. Seit April 1701 Konsistorialrat, seit Juli 1704 auch Offizial und Generalvisitator, profilierte er sich angesichts der zunehmenden Inaktivität des Konsistorialpräsidenten Wartenberg mehr und mehr zur führenden Persönlichkeit an der Bischofskurie und sammelte in der Not des Spanischen Erbfolgekriegs jene reiche pastorale Erfahrung, die aus all seinen späteren Reformmaßnahmen in der ihm durch päpstliches Breve vom 18. September 1716 als Administrator in spiritualibus für den minderjährigen Fürstbischof Clemens August überantworteten Diözese spricht.

Gegen den Wunsch des bayerischen Kurfürsten und einer um den Domdekan Johann Wolfgang von Neuhaus gescharten Minorität des Kapitels wurde Langwerth von Simmern in Rom auch für das vakante Suffraganeat in Aussicht genommen und von Papst Clemens XI. am 10. Mai 1717 unter Verleihung des Titularbistums Germanicopolis zum Weihbischof in Regensburg bestellt.⁶⁵ Die Konsekration durch den kaiserlichen Prinzipalkommissar und Kardinal Christian August Herzog von Sachsen-Zeitz fand am 11. Juli 1717 in der Benediktinerabteikirche St. Georg zu Prüfening statt. Zwei Jahre später entspann sich im Kontext der neuerlichen Vakanz des Regensburger Bischofsstuhls, die sich wider Erwarten in die Länge zog, ein heftiger Jurisdiktionsstreit über die Diözesanverwaltung, bei der seine Gegner im Domkapitel und am kurfürstlichen Hof in München auf die Amtsenthebung abzielten, jedoch nicht zu verhindern vermochten, dass er mit Breve vom

65 Näheres oben S. 201–203.

15. November 1721 erneut die Administratio in spiritualibus für den neuen Fürstbischof Johann Theodor zugesprochen bekam, die er dann bis zum Oktober 1730 wahrnahm.⁶⁶

Im Rahmen seines vielfältigen Aufgabenbereichs war Langwerth von Simmern stets um eine Neubelebung, Festigung und Vertiefung des religiös-sittlichen Lebens bei Klerus und Volk bemüht. Dabei ging er gegen allzu üppige Schösslinge barocker Frömmigkeit unnachsichtig vor, und Maßnahmen wie das Verbot der Passionsspiele oder die Reduzierung von Feiertagen, Bittgängen und Wallfahrten lassen ihn als Vorläufer einer gemäßigten Aufklärung erscheinen. Wichtigste Grundlage für seine pastoralen Entscheidungen wurde die 1723 in Auftrag gegebene *Designatio parochiarum*, eine umfassende und in ihrer Konzeption bis dahin einzigartige Bestandsaufnahme des gesamten Bistums. Die besondere Hirtensorge des Konvertiten galt den konfessionell gemischten Einsprengseln der Diözese, neben der Bischofsstadt vor allem den Simultanpfarreien im Herzogtum Sulzbach. Dass dort die mangels hinlänglicher Dotation und ausreichender Priesterschaft aufgelöste Pfarrei Kohlberg wiedererrichtet werden konnte, war wesentlich ihm zu verdanken. Dem sprichwörtlichen *zelus catholicae religionis* des ehemaligen Protestanten entsprang auch die tatkräftige Mithilfe bei der Errichtung eines schottischen Missionsseminars in Regensburg, das 1718 ins Leben trat und in der Folgezeit zu einem tragenden Pfeiler der schottischen Exilkirche auf dem Kontinent wurde. Er stellte dem neuen Institut all seine Einkünfte aus dem Weihbischöfamt zur Verfügung und bestimmte es zusätzlich zum Universalerben.

Nach der Entpflichtung als Bistumsadministrator begründete Langwerth von Simmern seinen Ruf als „Vater der Waisen und Armen“. In der erklärten Absicht, *sein Testamentsexecutor in Lebenszeiten zu sein*, legte er zunächst im April 1731, bezeichnenderweise nach dem Tod seiner letzten Schwester, den Grundstein für das katholische Waisenhaus St. Salvator in der Regensburger Ostnerwacht. Die Errichtung und Fundation der Anstalt bestritt er gänzlich aus eigenen Mitteln. Ihren Fortbestand und die Ausweitung ihrer Kapazität gewährleisteten verschiedene Wohltäter durch großzügige Legate. Einen erklecklichen Beitrag hierzu leistete auch die der Anstalt ab 1734 angegliederte Tuchmacherei mit einer vielbewunderten *Seiden-Fabric* und mehreren Plantagen in der Umgebung der Reichsstadt. Das Aufblühen des Regensburger Waisenhauses ermutigte den Weihbischof, 1737 ein weiteres Heim für elternlose Kinder in Stadtamhof ins Leben zu rufen, das Waisenhaus

66 Näheres oben S. 215–218.

St. Peter.⁶⁷ Schon im Jahr zuvor hatte er in dem Bestreben, auch den untersten Bevölkerungsschichten eine religiöse Bildungs- und Erziehungsmöglichkeit für ihren Nachwuchs zu schaffen, sogenannte Armenschulen in Regensburg, Kumpfmühl, Stadtamhof und Steinweg einrichten lassen. Sie boten über hundert Kindern die Gelegenheit zum unentgeltlichen Schulbesuch, denn das Schuldgeld zahlte der Weihbischof zeitlebens aus eigener Tasche. Schließlich gesellte sich zu seinen sozial-karitativen Maßnahmen, die allesamt von hohem persönlichem Einsatz zeugen, noch der Feldzug gegen den religiös-sittlichen Verfall des vagabundierenden Volkes,⁶⁸ auch wenn es bei diesem als „Bettelmission“ titulierten Unterfangen weniger um die materielle als vielmehr um die seelische Not ging.

Weihbischof Langwerth von Simmern starb am 19. Juni 1741 im Alter von gut 71 Jahren und wurde im Domkreuzgang beim Eingang zur Rast-Christi-Kapelle beigesetzt. Im Regensburg des 18. Jahrhunderts, das infolge von Minderjährigkeit und Pfründenhäufung bis zum Ende der sechziger Jahre keinen seiner Fürstbischöfe residieren sah, gab es in den Reihen des höheren katholischen Klerus wohl schwerlich eine Persönlichkeit, die ihm an Bedeutung gleichkam. In seinem streng tridentinisch ausgerichteten Streben und in seiner von starkem Drang zur Innerlichkeit geprägten Spiritualität spiegelten sich wesentliche Züge des geistlichen Antlitzes der späten Reichskirche. Sein Wahlspruch *Fac ea, quae moriens facta fuisse voles* war auf dem Hintergrund eines aufrechten Lebens und unermüdlichen Wirkens keine fromme Phrase, sondern Ausdruck innerster Gesinnung und tiefster Motivation.

Franz Joachim von Schmid (1741–1753)

PARICIUS, Historische Nachricht, S. 73 f., 80 f., 104. – MAYER, Dissertatio historica, S. 90–92. – MAYER, Thesaurus novus 3, S. 176–178. – HAUSBERGER, Langwerth von Simmern, S. 121, 334–336. – HAUSBERGER, Geschichte 2, S. 27, 29. – GÜNTNER, Pröpste, S. 50 f., 57. – Karl HAUSBERGER, Schmid von Altenstadt, Franz Joachim

67 Siehe zu den beiden Waisenhäusern neben HAUSBERGER, Langwerth von Simmern, S. 295–317, auch DERS., Die katholischen Waisenhäuser St. Salvator in der Ostnerwacht und St. Peter in Stadtamhof-Steinweg, in: Helmut-Eberhard PAULUS/Hermann REIDEL/Paul W. WINKLER (Hg.), Regensburger Spitäler und Stiftungen. Denkmalpflege, Sammlungstradition, Geschichte und Sozialwesen (Regensburger Herbstsymposium zur Kunstgeschichte und Denkmalpflege 1), Regensburg 1995, S. 31–37.

68 Siehe oben S. 238 f.

Reichsritter (1690–1753), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 426. – HAUSBERGER, Weihbischöfe, S. 63. – Schmid von Altenstadt, Franz Joachim Reichsritter von, in: GBBE 3 (2005), S. 1740. – HAUSBERGER, Informativprozesse, S. 85–88.

Franz Joseph Anton Joachim von Schmid wurde am 7. Februar 1694 als Sohn des kurbayerischen Hof- und Kammerrats Johann Christoph Anton von Schmid zu Altenstadt und Höhenkirchen und seiner Gemahlin Maria Rosina in Bodenmais geboren.⁶⁹ Die höhere Schulbildung erhielt er am kurfürstlichen Gymnasium in München. Danach studierte er an der Universität Ingolstadt Philosophie, Theologie und beide Rechte. Zu seinen dortigen Lehrern zählte unter anderem der Kanonist und Kontroverstheologe Vitus Pichler SJ, der ihm über seine theologische und juristische Befähigung ein glänzendes Zeugnis ausstellte. Als künftiger Priester des Bistums Regensburg empfing Schmid alle Weihen aus der Hand des Suffragans Langwerth von Simmern: am 18. Dezember 1717 die Erste Tonsur und die vier niederen Weihen, dann im Jahr 1718 am 16. April die Subdiakonatsweihe, am 11. Juni die Diakonatsweihe und am 9. September die Priesterweihe,⁷⁰ Letztere allerdings nicht in Regensburg, sondern in Griesstetten bei Dietfurt an der Altmühl, wo sich das Provisorium des vom Weihbischof mäzenatisch geförderten Missionsseminars der Regensburger Schottenabtei befand. Nach dem Bericht eines Augenzeugen war Langwerth von Simmern schon damals so sehr vom geistig-geistlichen Habitus des 24-jährigen Weihekandidaten beeindruckt, dass er nach der feierlichen Zeremonie mit Fingerzeig auf ihn ausrief: *Wahrhaftig, dieser wird mein Nachfolger!*⁷¹

Auf Empfehlung des ihm fortan in väterlicher Freundschaft zugetanen Weihespenders begab sich von Schmid im Herbst 1718 zur Vertiefung seiner Studien nach Rom und wurde dort an der päpstlichen Hochschule Sapienza am 10. Januar 1719 zum Doktor der Philosophie und Theologie promoviert. Nach nur kurzzeitigem pastoralem Wirken als Kooperator in Geisenfeld erkor ihn Langwerth von Simmern in seiner Eigenschaft als Bistumsadministrator zum ständigen Mitarbeiter an der Diözesankurie. Schmid wurde 1720 zunächst Konsistorialrat, avancierte etliche Jahre später zum Offizial und Generalvi-

69 Legitimitäts- und Taufzeugnis, Bodenmais, 20. Juni 1741. ASV, Proc. Cons. 128, fol. 39, 42. – Die den Prozessakten beigefügte Abschrift des Zeugnisses gibt das Geburtsjahr mit 1690 falsch wieder.

70 Vier Weihetestate Langwerths von Simmern. ASV, Proc. Cons. 128, fol. 42 f.; Hierarchia Catholica 6, S. 258.

71 HAUSBERGER, Langwerth von Simmern, S. 335.

sitor und schließlich zum Direktor des Geistlichen Ratskollegiums. Am 11. Januar 1721 hatte er durch päpstliche Provision auch die Anwartschaft auf ein Domkanonikat erhalten. Seine Aufschwörung fand am 7. März des Jahres statt, die Aufnahme in die Schar der Vollkanoniker am 28. Juli 1729.⁷² Als Fürstbischof Johann Theodor mit der Erlangung des kanonischen Alters im Oktober 1730 selbst die Bistumsregierung übernahm – freilich nur von Rechts wegen, nicht durch Amtsausübung in eigener Person –, ernannte er den bisherigen Konsistorialdirektor zu seinem Generalvikar und verlieh ihm den Titel eines Wirklichen Geheimen Rats. Am 10. Mai 1731 wählte das Kapitel des Regensburger Kollegiatstifts St. Johann von Schmid zum Propst. In dieser Position, die er bis zur Übernahme des Weihbischofsamtes innehatte, erwirkte er 1733 von Papst Clemens XII. für sich und seine Nachfolger das Privileg der Inful.⁷³

Nach dem Tod Langwerths von Simmern übertrug Fürstbischof Johann Theodor dem Generalvikar von Schmid das Präsidium im Geistlichen Rat und denominierte ihn im Einvernehmen mit dem Domkapitel zugleich für das Suffraganeat. Bei dem am 11. September 1741 vom Wiener Nuntius Camillo Merlino durchgeführten Informativprozess zollten die einvernommenen drei Zeugen seinem Lebenswandel und seiner Amtsführung übereinstimmend uneingeschränktes Lob.⁷⁴ Sie erachteten den langjährigen Generalvikar als *valde*, ja *maxime dignum* für das Weihbischofsamt, da er ein gelehrter, rechtschaffener und eifriger Mann sei (*cum sit vir doctus, probus, et zelosus*) und sich allenthalben höchster Wertschätzung erfreue (*cum sit apud omnes in summa existimatione*). Im Konsistorium vom 20. Dezember 1741 wurde Dr. phil. et theol. Franz Joachim von Schmid zu Altstadt und Höhenkirchen von Papst Benedikt XIV. unter Verleihung des Titularbistums Lagania zum Weihbischof in Regensburg bestellt. Am 24. Februar 1742 erteilte ihm der Passauer Weihbischof Anton Joseph Graf von Lamberg unter Assistenz des Schottenabts Bernard Baillie und des Prüfeneringer Prälaten Roman Kiefer im Dom St. Peter die Bischofsweihe.

Durch und durch geprägt von der Frömmigkeit und dem Seeleneifer seines väterlichen Freundes Langwerth von Simmern, war Franz Joachim von Schmid, der ab 1741/42 als Konsistorialpräsident, Generalvikar und Weih-

72 BZAR, BDK 9295 (DKProt 1720–1721), 7. März 1721; BDK 9301 (DKProt 1728–1730), 28. Juli 1729.

73 GÜNTNER, Pröpste, S. 51.

74 Protokoll der Zeugenaussagen, Wien, 11. September 1741. ASV, Proc. Cons. 128, fol. 35–39.

bischof die drei wichtigsten Ämter an der Regensburger Diözesankurie in seiner Person vereinigte, über elf Jahre der eigentliche Leiter der Diözese, da der Inhaber des Bischofsstuhls, zwar versehen mit drei Bischofsmützen und dem Kardinalshut, mangels theologischer Bildung und geistlichem Impetus lediglich seinen reichsfürstlichen Würden mehr schlecht als recht Genüge leistete. Er starb am 10. September 1753 auf einer Wallfahrt zur Wieskirche bei Steingaden in seinem einstmaligen Wirkungsort Geisenfeld und erhielt seine Grablege gemäß testamentarischer Verfügung neben seinem geistlichen Mentor im Regensburger Domkreuzgang.

Johann Georg von Stinglheim (1754–1759)

PARICIUS, Historische Nachricht, S. 33 f., 73, 79, 104. – MAYER, Thesaurus novus 3, S. 73 f. – WEITLAUFF, Johann Theodor, S. 408, 421, 512. – HAUSBERGER, Langwerth von Simmern, S. 121, 336. – HAUSBERGER, Geschichte 2, S. 27, 29. – GÜNTNER, Pröpste, S. 51, 57. – Karl HAUSBERGER, Stinglheim, Johann Georg Freiherr von (1702–1759), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 489 f. – HAUSBERGER, Weihbischöfe, S. 64. – HAUSBERGER, Informativprozesse, S. 88–90.

Johann Georg Franz Sigismund Freiherr von Stinglheim erblickte am 2. September 1702 in Kürn bei Regensburg als Sohn des Joseph Franz Freiherrn von Stinglheim, pfalz-neuburgischen Geheimen Rats und Erbkämmerers des Hochstifts Regensburg, und seiner Gemahlin Maria Sidonia, geborenen Freifrau von Leoprechting, das Licht der Welt.⁷⁵ Sein Aufwachsen in einem tieffrommen Milieu lässt sich unter anderem daraus erschließen, dass die Eltern im Jahr zuvor in ihrer Hofmark Kürn mit der Kirche Mariä Heimsuchung ein Loreto-Heiligtum hatten errichten lassen.⁷⁶ Von 1718 bis 1722 studierte er an der Universität Ingolstadt nach Ausweis eines Zeugnisses der Juristischen Fakultät vom 22. Juli 1722 Philosophie und die beiden Rechte.⁷⁷ Das anschließende Studium der Theologie, vermutlich bis 1725, ist durch die Zeugenaussagen beim Informativprozess verbürgt. Kraft domkapitelscher Nomination wurde Stinglheim am 11. November 1718 Domizellar und am

⁷⁵ Legitimitäts- und Taufzeugnis, Pettenreuth, 15. Januar 1718. ASV, Proc. Cons. 144, fol. 127 f.

⁷⁶ HAUSBERGER, Geschichte 2, S. 66.

⁷⁷ ASV, Proc. Cons. 144, fol. 129.

28. Juli 1727 Domkapitular in Regensburg.⁷⁸ Nachdem er bereits 1718 tonsuriert worden war, erteilte ihm Weihbischof Langwerth von Simmern 1725 die höheren Weihen, und zwar am 13. Mai die Subdiakonats-, am 22. September die Diakonats- und am 14. Oktober die Priesterweihe.⁷⁹ Danach wirkte er bis zur Aufnahme in die Schar der Vollkanoniker in der dem Domkapitel inkorporierten Pfarrei Dingolfing. Im Sommer 1727 definitiv in Regensburg ansässig geworden, eröffnete sich dem arbeitsfreudigen Domherrn und Konsistorialrat alsbald eine steile Karriere im Dienst des Bistums wie des Hochstifts: 1732 wurde er Offizial, Generalvisitator und hochfürstlicher Wirklicher Geheimer Rat, am 30. November 1738 Domkustos, am 27. März 1741 Domdekan, verbunden mit der Präsidentschaft im Hof- und Kammerrat sowie der Statthalterschaft für Fürstbischof Johann Theodor, am 13. August 1742 infulierter Propst des Kollegiatstifts St. Johann und im Dezember 1745 Reichstagsgesandter für die Hochstifte Regensburg, Freising und Lüttich.

Am 19. Oktober 1753 ernannte Johann Theodor Stinglheim zum Nachfolger von Schmidts als Generalvikar und denominierte ihn zugleich zum Weihbischof. Bei dem am 5. Dezember vom Wiener Nuntius Fabrizio Sorbelloni eröffneten Informativprozess befürworteten die beiden Regensburger Diözesanpriester, die als Zeugen geladen waren, seine Bestellung zum Weihbischof uneingeschränkt mit der Begründung, dass er dank seines Eifers für die kirchliche Disziplin und das Heil der Seelen allenthalben hohe Wertschätzung genieße. Am 11. Februar 1754 wurde Stinglheim von Papst Benedikt XIV. unter Verleihung des Titularbistums Botrys zum Weihbischof in Regensburg bestellt. Die Bischofsweihe erteilte ihm am 24. März 1754 sein Chorbruder Johann Christian Adam Graf von Königsfeld, Dompropst, Großkomtur und erster Ordensbischof des 1729 reorganisierten kurbayerischen Hausritterordens vom Heiligen Georg.⁸⁰

Mit der Übernahme des Suffraganeats stieg Johann Georg Freiherr von Stinglheim, der seit den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts nach und nach Schlüsselpositionen der Bistums- und Hochstiftsverwaltung erhalten hatte, in der Endphase des „wittelsbachischen Säkulum“ der Regensburger Bistums-geschichte zur bedeutendsten Persönlichkeit am Domstift auf. Seine Amtszeit als Weihbischof und Konsistorialpräsident sollte nur gute fünf Jahre währen.

78 BZAR, BDK 9293 (DKProt 1718–1719), 11. November 1718; BDK 9300 (DKProt 1727–1728), 28. Juli 1727.

79 Weihezeugnisse. ASV, Proc. Cons. 144, fol. 128.

80 Stephan M. JANKER, Königsfeld, Johann Christian Adam Reichsfreiherr (seit 1685 Reichsgraf) von (1681–1766), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 233 f.

Er starb am 15. September 1759 und wurde gleich seinen unmittelbaren Vorgängern im Domkreuzgang beigesetzt. Die Paramente der Kathedrale hatte er schon vor der Übernahme des Weihbischofsamts um einen in Gold und farbiger Seide bestickten Prachtornat bereichert.⁸¹

Johann Anton von Wolframsdorf (1760–1766)

PARICIUS, *Historische Nachricht*, S. 76, 84, 105. – MAYER, *Dissertatio historica*, S. 92f. – MAYER, *Thesaurus novus* 3, S. 74f., 178f. – STEINHUBER, *Germanikum* 2, S. 258, 263. – RAAB, *Clemens Wenzeslaus*, S. 198f. – HAUSBERGER, *Geschichte* 2, S. 27, 29f. – Karl HAUSBERGER, *Wolframsdorf, Johann Anton Reichsfreiherr von (1713–1766)*, in: GATZ, *Bischöfe 1648–1803*, S. 572. – HAUSBERGER, *Weihbischöfe*, S. 64f. – HAUSBERGER, *Informativprozesse*, S. 90–92.

Johann Anton Sebastian von Wolframsdorf erblickte am 15. Januar 1713 auf Schloss Egming in der südöstlich von München gelegenen gleichnamigen Hofmark als Sohn des Vitus Heinrich Mauritius Freiherrn von Wolframsdorf und seiner Gemahlin Johanna Petronilla, geborene Freifrau Schrenck von Notzing und Egming, das Licht der Welt.⁸² Wo er seine höhere Schulbildung erhielt, ist nicht bekannt. Am 26. August 1731 erteilte ihm der Freisinger Weihbischof Johann Ferdinand Joseph von Boedigkeim die Erste Tonsur und die vier niederen Weihen. Anschließend begab er sich nach Rom und studierte bis Sommer 1735 als Alumne des Collegium Germanicum Theologie und Kanonistik, wobei er sich nicht nur durch großen Studieneifer auszeichnete, sondern auch durch eine beispielhafte Spiritualität.⁸³ Im letzten Jahr seines römischen Aufenthalts empfing er am 5. März 1735 die Diakonatsweihe und am 17. Juli die Priesterweihe.⁸⁴

Nach der Rückkehr aus der Ewigen Stadt war Wolframsdorf zunächst etliche Jahre als Seelsorger im Heimatbistum Freising tätig, unter anderem 1735/36 als Kooperator in seinem Geburtsort Egming, ehe er durch päpstliche Provision die Anwartschaft auf ein Kanonikat am Domstift Regensburg erhielt. Mit der Aufschwörung am 3. März 1739 in den Status eines Domizellers gelangt, sollte es allerdings wider Erwarten lange dauern, bis die Stelle

81 HUBEL, *Domschatz*, S. 34, 270f. und Abb. 188.

82 Taufzeugnis, Egming, 12. Oktober 1759. ASV., Proc. Cons. 149, fol. 627f.

83 Zeugnis des Kollegrektors Francesco Piccolomini, Rom, 27. Januar 1736. ASV, Proc. Cons. 149, fol. 628.

84 Weihezeugnisse. ASV, Proc. Cons. 149, fol. 628.

eines Vollkanonikers frei wurde und Wolframsdorf am 28. Juli 1752 mit Sitz, Stimme und Genuss einer Präbende in das Kapitel aufgenommen werden konnte.⁸⁵ Während der dreizehn Karenzjahre amtierte er als Pfarrer in der dem Domkapitel inkorporierten und mit der Würde eines Erzdechanten verbundenen Pfarrei Cham, hier vor allem gerühmt ob seines Seeleneifers und des tatkräftigen Wiederaufbaus von Kirche und Pfarrhof nach den Verheerungen des Österreichischen Erbfolgekriegs.⁸⁶ An der Regensburger Diözesankurie engagierte sich der erfahrene Seelsorger anschließend hauptsächlich in der Bistumsverwaltung. Unter anderem übernahm er von Stinglheim das Offizialat.

Mit Schreiben vom 9. Oktober 1759 ernannte Fürstbischof Johann Theodor Wolframsdorf zum Nachfolger Stinglheims im Weihbischofsamt.⁸⁷ Der mit der Durchführung des Informativprozesses betraute Wiener Nuntius Ignazio Crivelli gewann aus den Aussagen von zwei Zeugen, die er am 6. November einvernahm, den Eindruck, dass der Nominierte für das ihm zuge dachte Amt *valde dignum* sei. Am 3. März 1760 wurde Freiherr von Wolframsdorf von Papst Clemens XIII. zum Titularbischof von Arethusa und Weihbischof in Regensburg präkonisiert. Die Bischofsweihe empfing er Ende März 1760 in Freising, wahrscheinlich durch den dortigen Weihbischof Franz Ignaz Albert von und zu Werdenstein. Bei der Regensburger Bischofswahl am 27. April 1763, die zugunsten des 23-jährigen Wettiner Prinzen Clemens Wenzeslaus ausfiel, war Wolframsdorf neben dem Domdekan Johann Karl von Recordin ein ernstzunehmender Kandidat e gremio capituli und ein nicht zu unterschätzender Gegner der wettinisch-wittelsbachischen Pläne. Doch fehlte es ihm an Unterstützung durch eine weltliche Macht, und auch im Kapitel selbst hatte er sich nach Aussage des kurbayerischen Wahlgesandten manche Freundschaft verscherzt.⁸⁸ Allerdings avancierte er nach der päpstlichen Approbation der Wahl des sächsischen Prinzen zu dessen Coadministrator in spiritualibus.

Weihbischof Wolframsdorf starb am 15. September 1766 im Alter von erst 53 Jahren *nach einer 6tägigen kranckheit, so sich derselbe durch eine jüngst-hin ... strapazierliche visitationsreis in der Pfalz [Oberpfalz] allem vermuth nach zugezogen*, in Regensburg und wurde vor der Mariahilf-Kapelle im

85 BZAR, BDK 9309 (DKProt 1738–1739), 3. März 1739; BDK 9324 (DKProt 1752–1753), 28. Juli 1752; BDK 9747.

86 Cham war im Herbst 1742 auf Befehl des Pandurenführers Franz von der Trenck eingeschert worden. Siehe oben S. 239.

87 Johann Theodor an Wolframsdorf, München, 9. Oktober 1759. ASV, Proc. Cons. 149, fol. 629.

88 Näheres oben S. 247f.

Dom beigesetzt.⁸⁹ Die Grabinschrift rühmt ihm das Pauluswort *forma gregis factus ex animo* nach. Dies ist gewiss mehr als bloß panegyrische Floskel, hat er sich doch nicht nur um die Seelsorge und die Bistumsverwaltung große Verdienste erworben, sondern auch um die zu Universalerven eingesetzten karitativen Einrichtungen der Bischofsstadt (domkapitelisches Krankenhaus in der Ostengasse und Waisenhaus bei St. Salvator). Die Domsakristei bereicherte er um einen schweren Silberornat, der in Teilen noch vorhanden ist, und um mehrere kostbare Messgewänder.⁹⁰

Adam Ernst von Bernclau (1766–1779)

MAYER, *Dissertatio historica*, S. 94 f. – MAYER, *Thesaurus novus* 3, S. 75 f., 180 f. – STEINHUBER, *Germanikum* 2, S. 261. – RAAB, Clemens Wenzeslaus, S. 202. – MEISSNER, *Fugger*, S. 235. – Karl HAUSBERGER, Bernclau von Schönreith, Adam Ernst (1712–1779), in: GATZ, *Bischöfe 1648–1803*, S. 28. – HAUSBERGER, *Weihbischöfe*, S. 66. – Felix SCHAMBERGER, *Biographie des Weihbischofs Adam Ernst von Bernclau (1712–1779). Zur Geschichte des Bistums Regensburg in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts* (Magisterarbeit, Universität Regensburg 2007). – HAUSBERGER, *Informativprozesse*, S. 92–94.

In unserem Untersuchungszeitraum wurde das Weihbischöfsamt bevorzugt Priestern verliehen, die ihre wissenschaftliche Ausbildung und geistliche Formung in Rom erhalten hatten. Nach Albert Ernst von Wartenberg, Gottfried Langwerth von Simmern und Johann Anton von Wolframsdorf übernahm dieses Amt mit Adam Ernst von Bernclau (Bernclo) zum vierten Mal ein Germaniker. Geboren am 30. Oktober 1712 in Schönreuth bei Kemnath als Sohn des Johann Walter von Bernclau (auf Lemmershof oder Lemmershofen) und der Maria Katharina Pfreimbder von Bruck und gleichen Tags vom Pfarrer von Mockersdorf auf die Namen Adam Ernst Joseph Ignaz Thaddäus Sigismund getauft, studierte er nach dem Besuch des Jesuitengymnasiums in Amberg von 1729 bis 1736 als Alumne des Deutschen Kollegs in Rom. Dort erklomm er auch alle Weihestufen. Die Erste Tonsur erhielt er am 1. Februar und die vier Ordines minores am 29. März 1730; am 24. September 1734 wurde er zum Subdiakon, am 7. Januar 1735 zum Diakon und am 2. Mai 1735 mit Dispens vom Altersdefekt zum Priester geweiht.⁹¹ Seine Promotion zum

⁸⁹ HAUSBERGER, *Informativprozesse*, S. 92.

⁹⁰ HUBEL, *Domschatz*, S. 34.

⁹¹ Liste der Weihedaten ohne Benennung der Spender. ASV, Proc. Cons. 154, fol. 8.

Doktor der Philosophie und Theologie am Collegium Romanum erfolgte im Sommer 1736 aufgrund einer öffentlichen Disputation *de Phisica, Metaphisica, de controversiis, de sac. Jure Canonico, et de universa Theologia*, die er *summa omnium Auditorum admiratione, et plausu omnino egregie* bestritt.⁹²

Nach der Rückkehr in seine Heimat wirkte der exzellent begabte und tieffromme Adelsspross fast zwei Jahrzehnte in der Seelsorge, zunächst 1736/37 als Supernumerarier und Kooperator (unter anderem in Essing), sodann von 1738 bis 1754 als Pfarrer von Sallach und schließlich von 1754 bis 1764 als Pfarrer und Erzdechant von Cham. Seit 1754 als Konsistorialrat auch Mitarbeiter an der Diözesankurie wurde von Bernclau kraft domkapitelscher Nomination vom 3. Juli 1755 am 23. April 1756 Domizellar und am 30. Juli 1762 Vollkanoniker des Regensburger Domstifts.⁹³ Mit Schreiben vom 12. Oktober 1766 denominierte ihn Fürstbischof Clemens Wenzeslaus in der Nachfolge Wolframsdorfs zum Weihbischof. Die für den Informativprozess vom Wiener Nuntius Vitaliano Borromeo auf den 21. November 1766 vorgeladenen zwei Zeugen hatten bereits Einsicht in alle Dokumente genommen, die den Werdegang und die geistliche Laufbahn betrafen, und bekräftigten somit lediglich, was die Atteste des Regensburger Domkapitels und des Konsistoriums bezeugten. Die Domherren erachteten von Bernclau als *confrater meritissimus*, die Mitglieder des Geistlichen Rats als *vir dignissimus*.⁹⁴ Im Konsistorium vom 22. Dezember 1766 verlieh ihm Papst Clemens XIII. das Titularbistum Abila und bestellte ihn zum Weihbischof in Regensburg. Am 22. Februar 1767 empfing von Bernclau im Freisinger Dom durch Fürstbischof Clemens Wenzeslaus unter Assistenz des Augsburger Weihbischofs Franz Xaver Freiherrn Adelman von Adelmansfelden und des Passauer Suffragans Joseph Adam Grafen von Arco die Bischofsweihe. Mit der Wahl zum Domdekan am 2. Juli 1771 übernahm der weihbischöfliche Konsistorialpräsident zugleich die Präsidentschaft im Hof- und Kammerrat,⁹⁵ so dass er von jetzt ab auch die Schlüsselposition der Hochstiftsadministration bekleidete.

92 Attestatum studiorum et doctoratus, ausgestellt vom Kollegrektor Francesco Piccolomini, Rom, 1. August 1736. ASV, Proc. Cons. 154, fol. 9.

93 BZAR, BDK 9327 (DKProt 1755–1756), 23. April 1756; BDK 9334 (DKProt 1762–1763), 30. Juli 1762.

94 Zeugnisse des Domkapitels vom 29. Oktober und des Konsistoriums vom 16. Oktober 1766. ASV, Proc. Cons. 154, fol. 9f.

95 BZAR, ADK 2081; BDK 9343 (DKProt 1771–1772), 2. Juli 1771.

Darüber hinaus hat sich von Bernclau, der am 24. Juli 1779 starb und im Dom beim Mariahilf-Altar beigesetzt wurde, um die historische Forschung verdient gemacht. Anhand von Exzerpten aus heute teilweise nicht mehr erhaltenen Tauf-, Trauungs- und Sterbebüchern stellte er eine fünf Foliobände umfassende *Matricula Nobilium* zusammen, die erstrangiges Material zur Genealogie des altbayerisch-oberrheinischen Adels enthält. Sein gleichfalls ungedruckt gebliebener *Episcopatus Ratisbonensis in suis praesulibus, S. R. I. principibus, praepositis, decanis atque canonicis exhibitus* stellt eine wertvolle, weithin zuverlässige Quelle für die Personalgeschichte des Regensburger Domstifts dar.

Valentin Anton von Schneid (1779–1802)

MAYER, Thesaurus novus 3, S. 76. – SCHWAIGER, Bistümer, S. 250, 277. – MEISSNER, Fugger, S. 139, 179, 267–269. – Karl HAUSBERGER, Schneid, Valentin Anton (seit 1748 Reichsfreiherr) von (1734–1802), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 427. – HAUSBERGER, Weihbischöfe, S. 66 f. – GRUBER, Schneid.

Valentin Anton von Schneid wurde am 11. Dezember 1734 in Mainz als drittältestes von acht überlebenden Kindern einer nobilitierten Familie geboren, die 1748 definitiv in den Reichsfreiherrnstand erhoben wurde.⁹⁶ Sein Vater Joseph Heinrich entstammte einem Patriziergeschlecht der einstigen Reichsstadt Metz; seine Mutter Esther Genoveva, geborene von Barth, war die Erbin eines elsässischen Adelsgeschlechts. 1746 kam der gelernte Jurist Joseph Heinrich von Schneid, der zuvor in einflussreicher Position am Hof des Mainzer Kurfürsten und anschließend unter dem wittelsbachischen Kaiser Karl VII. in der Reichskanzlei tätig gewesen war, als kurbayerischer Reichstagsgesandter mit seiner Familie nach Regensburg und konnte in den folgenden Jahrzehnten, wohl hauptsächlich dank der Erbansprüche seiner Gemahlin, nördlich der Reichsstadt entlang des Regenflusses mehrere Schlösser und Hofmarken käuflich erwerben.

⁹⁶ Joseph Heinrich von Schneid war bereits am 5. Dezember 1744 von Kaiser Karl VII. in den Freiherrnstand erhoben worden, hat aber das darüber gefertigte Diplom nicht mehr eingelöst, weswegen Kaiser Franz I. am 24. August 1748 ein neues Freiherrndiplom für ihn ausstellen ließ. FRANK, Standeserhebungen 4, S. 262 f.; FÜRNBROHR, Kurbaierns Gesandte, S. 105.

Wohlhabenheit und gute Beziehungen zum Haus Wittelsbach verbürgten den Nachkommen des Komitialgesandten eine gediegene Ausbildung und bereitwillige Förderung, so auch dem für den geistlichen Stand ausersehenen Sohn Valentin Anton. Ihm verlieh Fürstbischof Johann Theodor im Dezember 1751 die Anwartschaft auf ein vakantes Domkanonikat in Regensburg, die für den damals Siebzehnjährigen allerdings mit erheblicher Verzögerung wirksam wurde, weil er die von den Statuten geforderte Anzahl adeliger Ahnen nicht vorweisen konnte, so dass er sich durch Bildung, näherhin durch ein Doktorat, für den Domherrenstatus qualifizieren musste. Im Herbst 1751 nahm er an der Universität Ingolstadt seine Studien auf, die er am 10. März 1756 mit der Promotion zum Doktor beider Rechte abschloss.⁹⁷ Drei Wochen später wurde er mit der Aufschwörung am 2. April rechtswirksam dem Regensburger Domkapitel beigesellt.⁹⁸ Dem Stand der Kleriker gehörte Schneid durch die Erteilung der Ersten Tonsur bereits seit dem 2. Oktober 1750 an. Am 12. Juni 1756 empfing er die vier Ordines minores, am 23. Dezember 1758 die Subdiakonatsweihe, am 9. Juni 1759 die Diakonatsweihe und am 22. September 1759 die Priesterweihe, Letztere aber nicht wie die vorausgegangenen Weihen in Regensburg aus der Hand des Weihbischofs von Stinglheim, sondern in Freising durch den dortigen Suffragan von und zu Werdenstein,⁹⁹ da Stinglheim kurz zuvor verstorben war.

Am 1. Dezember 1759 präsentierte das Domkapitel den Neupriester auf die inkorporierte Pfarrei Altheim bei Landshut, die Schneid offiziell bis zum Januar 1764 betreute, wengleich er die Seelsorge wegen seiner Funktionen in der Bischofsstadt schon seit geraumer Zeit nicht mehr persönlich wahrnehmen konnte. Denn nachdem er am 31. Juli 1762 Sitz und Stimme im Kapitel erhalten hatte,¹⁰⁰ übertrug ihm Fürstbischof Johann Theodor bereits im November des Jahres mit der Ernennung zum Offizial die Leitung des bischöflichen Ehegerichts. Unter Clemens Wenzeslaus von Sachsen, für dessen Wahl er sich bei seinen Chorbrüdern werbend engagierte, wurde Schneid alsbald fürstbischöflicher Hof- und Kammerrat sowie Generalvisitator des Bistums. Auch an der folgenden Bischofswahl von 1769, bei der Anton Ignaz von Fugger-Glött erkoren wurde, hatte er vor allem deshalb einen gewichtigen Anteil, weil sein Vater wie schon 1763 wieder kurbayerischer

97 Zeugnis des Dekans der Juristischen Fakultät, Ingolstadt, 11. März 1756. ASV, Proc. Cons. 177, fol. 226–230.

98 BZAR, BDK 9327 (DKProt 1755–1756), 2. April 1756.

99 Fünf Weihezeugnisse. ASV, Proc. Cons. 177, fol. 218–223; GRUBER, Schneid, S. 84.

100 BZAR, BDK 9334 (DKProt 1762–1763), 31. Juli 1762.

Wahlkommissar war und somit durch den Sohn auf die domkapitelsche Wählerschaft einwirken konnte.¹⁰¹ Im Pontifikat Fuggers wurde Schneid 1774 von seinen Konkapitularen einstimmig zum Domscholaster gewählt. Zwei Jahre später bestellte man ihn und Max Prokop von Törring, den späteren Bischof, zu Delegierten des Hochstifts für die Verhandlungen mit Kurbayern über die strittige Reichsherrschaft Donaustauf, und zwar zweifellos auch in der Absicht, den Streit zu entschärfen, da einer der beiden Unterhändler auf kurbayerischer Seite sein Vater, der Reichstagsgesandte Schneid senior, war. Mit Schreiben vom 5. August 1779 bat Fürstbischof Fugger den Papst, den 44-jährigen Domkapitular, Offizial und Geistlichen Rat Dr. Valentin Anton von Schneid – *virum non tantum morum integritate et mentis candore, sed et doctrina nec non experientia in rebus ecclesiasticis praestantem et toti dioecesi Ratisbonensi pergratum* – zum Nachfolger des verstorbenen Weihbischofs von Bernclau einzusetzen und den Nuntius am Kaiserhof mit der Durchführung des Informativprozesses zu beauftragen.¹⁰²

Im Konsistorium vom 13. Dezember 1779 wurde Schneid von Pius VI. zum Titularbischof von Corycus präkonisiert und zum Weihbischof in Regensburg bestellt. Die Bischofsweihe empfing er am 23. Januar 1780 in Augsburg durch den dortigen Weihbischof Johann Nepomuk August Freiherr Ungelter von Deisenhausen. Da in Regensburg das Weihbischofsamt herkömmlich mit der Präsidentschaft im Geistlichen Rat verknüpft war und man hier seit geraumer Zeit auf die Bestellung von Generalvikaren verzichtete, kam ihm fortan neben der Wahrnehmung von Pontifikalfunktionen eine maßgebliche Bedeutung für alle Belange zu, die mit der Rechtsprechung und Verwaltung des Bistums zusammenhingen. Seine Position erfuhr noch eine zusätzliche Aufwertung dadurch, dass Fürstbischof Fugger bereits völlig erblindet war. Dessen Nachfolger aber, Törring-Jettenbach und Schroffenberg, hatten sich jeweils um zwei Bistümer und Hochstifte zu kümmern, wobei zumindest Schroffenberg, zudem noch Fürstpropst von Berchtesgaden, die meiste Zeit des Jahres nicht in Regensburg anwesend war, so dass unter ihm dem Konsistorialpräsidenten und Weihbischof Schneid ein erheblicher Teil der bischöflichen Aufgaben zufiel. Im Domkapitel hatte dieser Ende Juni 1787 die Dignität des Scholasters resigniert und jene des Kustos übernommen;

101 GRUBER, Schneid, S. 85 f.

102 Fugger an Pius VI., Regensburg, 5. August 1779. ASV, Proc. Cons. 177, fol. 233. – Die Zeugen, die der Wiener Nuntius Giuseppe Garampi bei dem am 24. September 1779 durchgeführten Erkundungsverfahren einvernahm, sind benannt bei HAUSBERGER, Informativprozesse, S. 94.

noch im selben Jahr war er auch zum Senior des Kapitels aufgerückt, dem das Recht zustand, den Domdekan zu vertreten.¹⁰³ Außerdem wurde er von Kurfürst Karl Theodor 1787 zum Wirklichen Geheimen Rat ernannt.¹⁰⁴

Mitte April 1799 verzichtete Valentin Anton von Schneid aus gesundheitlichen Gründen auf das Amt des Konsistorialpräsidenten zugunsten des Vizepräsidenten Johann Nepomuk von Wolf.¹⁰⁵ Am 30. Oktober 1802 starb er in seinem Regensburger Kanonikahof und wurde im Südflügel des Domkreuzgangs beigesetzt.

Johann Nepomuk von Wolf (1802–1821)

MEICHELBECK/BAUMGÄRTNER, *Geschichte*, S. 303 f., 598–600. – Jakob LAUCHERT, Wolf, Johann Nepomuk von, in: ADB 43 (1898), S. 765. – Georg BLÖSSNER, Bischof Johann Nepomuk von Wolf (1821–1829) und seine Weihbischöfe. Nach Akten des Staatsarchivs Amberg, in: JVRDG 6 (1931), S. 40–50. – SCHWAIGER, *Bistümer*, passim, bes. 277 f., 289–291. – FUCHS, *Wahlkapitulationen*, S. 71 f. – SCHWAIGER, *Erzbistum*, S. 213, 222 f., 225–227. – Georg SCHWAIGER, Wolf, Johann Nep. Freiherr von (1743–1829), in: GATZ, *Bischöfe 1785/1803–1945*, S. 823 f. – KEIL, *Freising*, S. 272 f. – GIGL, *Zentralbehörden*, S. 132, Nr. 193. – GÖTZ, *Freisinger Domkapitel*, S. 505–505. – Wolf, Johann Nepomuk Frh. von, in: GBBE 3 (2005), S. 2126. – FREITAG, *Törring-Jettenbach*, passim, bes. S. 92–100, 220 f. – Martin WOLF, Johann Nepomuk von Wolf (1743–1829). Ein Priester- und Bischofsleben in der „Zeitenwende“, in: BGBR 41 (2007), S. 99–160.

Johann Nepomuk von Wolf (Wolff), der letzte Regensburger Weihbischof der reichskirchlichen Epoche und zugleich der erste Regensburger Oberhirte neuer Ordnung, entstammte einer kinderreichen schwäbischen Beamtenfamilie. Er wurde am 29. März 1743 zu Oettingen im Ries als Sohn von Franz Xaver Christoph Wolf, Kommissar des Schwäbischen Reichskreises, und seiner Ehefrau Maria Barbara Elisabeth Katharina, geborene Kraft von Dellmensingen, geboren und tags darauf auf die Namen Johann Nepomuk Karl getauft. Aufgrund des berufsbedingten wiederholten Wohnsitzwechsels seines Vaters erhielt er die gymnasiale Bildung in Troppau und Olmütz. Am 19. September 1759 empfing er in Olmütz die Erste Tonsur und die vier niederen Weihen. Anschließend begab er sich nach Rom und widmete sich dort

103 GRUBER, Schneid, S. 88 f.

104 GIGL, *Zentralbehörden*, S. 98, Nr. 95.

105 LIPF, *Verordnungen*, S. 173 f., Nr. 803.

als Alumne des Collegium Germanicum dem Studium der Theologie und des kanonischen Rechts,¹⁰⁶ das er im Mai 1764 mit dem Erwerb des theologischen Doktorgrads an der Sapienza abschloss. Danach immatrikulierte er sich zur Vollendung des Quinquenniums an der Universität Ingolstadt als Student der Jurisprudenz und ließ sich am 2. März 1765 zum Subdiakon und am 12. Mai zum Diakon weihen.¹⁰⁷

Die geistliche Laufbahn begann für Dr. Wolf mit der päpstlichen Verleihung eines Kanonikats an der Regensburger Domkirche, wo er mit der Aufschwörung am 30. Juni 1764 Domizellar wurde. Nachdem er am 15. März 1766 in Augsburg, seinem Heimatbistum, die Priesterweihe empfangen hatte, wirkte er im Auftrag des Regensburger Domkapitels fünfzehn Jahre lang in der Seelsorge, zunächst bis 1772 in Gerzen (Investitur am 21. Juli 1766), dann bis 1781 in Würth an der Donau (Investitur am 24. Februar 1772). Am 28. Juli 1775 in Regensburg Vollkanoniker geworden,¹⁰⁸ öffnete sich ihm der Weg in die Bistums- und Hochstiftsverwaltung: 1776 wurde er Konsistorialrat, 1783 Hof- und Kammerrat, 1788 fürstbischöflicher Geheimer Rat und Vizepräsident des Konsistoriums. Im gleichen Jahr 1788, ab dem Wolf stets mit dem Prädikat *von* signierte,¹⁰⁹ ernannte ihn der pfalz-bayerische Kurfürst Karl Theodor zum Wirklichen Geheimen Rat; außerdem verlieh ihm Papst Pius VI. am 8. August auf Vorschlag des zum Fürstbischof gewählten Max Prokop von Törring dessen Kanonikat am Freisinger Domstift, wo er am 2. September 1788 per procuratorem aufgeschworen wurde. Allerdings sollte er nie in den Genuss dieser Präbende kommen. Denn der Fürstbischof provozierte mit der anschließenden Denomination des Domzellars Wolf zum Weihbischof ein heftiges Zerwürfnis mit dem Freisinger Domkapitel, da er sich wie seine Vorgänger in der Wahlkapitulation verpflichtet hatte, das Amt des Suffragans nur einem Vollkanoniker zu verleihen. Als das Kapitel von der Ernennung Wolfs und zudem davon erfuhr, dass sich Törring von der einschlägigen Bestimmung der Wahlkapitulation römische Dispens erholt hatte, setzte ein Sturm der Entrüstung ein. Doch trotz massiven Protests wurde Wolf vom Papst unter Ernennung zum Titularbischof von Dorylaeum am 15. Dezember 1788 zum Weihbischof in Freising bestellt und von Törring am 11. Januar 1789 im Regensburger Dom konsekriert. Daraufhin verweigerte

106 STEINHUBER, Germanikum 2, S. 306; SCHMIDT, Germanicum, S. 318.

107 Hierarchia Catholica 6, S. 200.

108 BZAR, BDK 9347 (DKProt 1775–1776), 28. Juli 1775.

109 Entgegen einiger Titel des Literaturvorspanns gehörte Wolf nie dem Freiherrnstand an.

ihm das Freisinger Kapitel die Anerkennung und initiierte eine literarische Fehde, die das ohnedies angespannte Verhältnis zum Fürstbischof noch mehr belastete, vor allem auch deshalb, weil der missliebige Domizellar weiterhin zum engsten Beraterkreis Törrings zählte.¹¹⁰

Im Freisinger Domkapitel stieß Wolf bis zur Säkularisation auf grimmige Gegnerschaft, die unter anderem auch daraus resultierte, dass er sich als kurfürstlicher Geheimer Rat im Streit um die ungeliebte Münchener Nuntiatur und bei Konflikten, die mit der unter Karl Theodor forcierten Ausdehnung der staatlichen Kirchenhoheit zusammenhingen, von der bayerischen Regierung allzu bereitwillig instrumentalisieren ließ. Einen sprechenden Beleg dafür bot in den Augen seiner Widersacher, und zwar nicht nur in Freising, der von ihm im Auftrag Törrings federführend ausgehandelte Rezess über die Abgrenzung strittiger geistlicher Kompetenzen für den Raum der heutigen Oberpfalz vom Spätjahr 1789.¹¹¹ Allerdings fand sich von Wolf ohnedies nur zur gelegentlichen Wahrnehmung von Pontifikalfunktionen in Freising ein. Seinen ständigen Wohnsitz hatte er als Konsistorialvizepräsident in Regensburg, wo er ab 1791 zudem die Reichstagsgeschäfte für Chur und die Westfälischen Grafen wahrnahm, in den folgenden Jahren auch für Salm, Trient und Brixen.¹¹² Dass er es offenbar vorzüglich verstand, sich über einflussreiche Persönlichkeiten am Münchener Hof dem Kurfürsten als loyaler Mitstreiter anzubiedern, bezeugt nicht zuletzt sein zwielichtiges Gebaren als Zünglein an der Waage bei der Regensburger Bischofswahl von 1790.¹¹³

Gegen Ende der reichskirchlichen Epoche bestieg von Wolf eine zweite Karriereleiter. Mitte April 1799 übernahm er anstelle des kränklichen Weihbischofs von Schneid das Präsidium im Regensburger Konsistorium.¹¹⁴ Im April 1802 wählten ihn seine Mitkapitulare zum Domdekan. Am 30. Dezember 1802 ernannte ihn Fürstbischof Schroffenberg zum Nachfolger Schneids im Weihbischofsamt, und zwar *in Hinsicht auf die demselben ganz eigene und ausgezeichnete Geistkraft, Pastoralkenntnisse und andere mit edler Rechtschaffenheit tief verbundene Einsichten und dadurch um das Hochstift*

110 Vgl. oben S. 303 f.

111 Siehe oben S. 321–323.

112 Korrespondenz des Fürstbistums Trient mit seinem Reichstagsgesandten Weihbischof von Wolf; darin auch weitere Reichstagsmandate Wolfs. BZAR, OA-Gen 1371, 1372.

113 Siehe oben S. 335–340.

114 LIPF, Verordnungen, S. 173 f., Nr. 803.

*unverkennbar erworbene Verdienste.*¹¹⁵ Hinter dieser im Einvernehmen mit Dalberg getroffenen Entscheidung stand zweifellos auch die Absicht, das Amt des Weihbischofs wieder, wie seit Langem in Regensburg üblich, mit dem des Konsistorialpräsidenten in Personalunion zu verbinden. Als Weihbischof für Freising benannte Schroffenberg auf Wunsch der bayerischen Regierung den Domkapitular Joseph Maria Freiherrn von Fraunberg, den jedoch Rom ungeachtet der von Wolf bereits ausgesprochenen Resignation des Freisinger Suffraganeats schroff ablehnte. Daher bestätigte Pius VII. im Frühjahr 1803 die Ernennung Wolfs zum Weihbischof in Regensburg unter gleichzeitiger Ignorierung seines Verzichts auf Freising, so dass Wolf bis zur kirchlichen Neuordnung Bayerns im Spätjahr 1821 in beiden Bistümern das Amt des Vicarius in pontificalibus auszuüben hatte. Sein eigentliches Wirkungsfeld blieb freilich weiterhin Regensburg; Pontifikalfunktionen in Stadt und Bistum Freising nahm er in der Regel jährlich zweimal wahr.¹¹⁶

Im Zuge der kirchlichen Neuorganisation Bayerns gemäß dem Konkordat vom 5. Juni 1817 wurde Wolf von König Max I. Joseph am 5. Februar 1818 zum Bischof von Regensburg nominiert und ungeachtet der an der römischen Kurie geltend gemachten Einwände im Konsistorium am 6. April 1818 durch Papst Pius VII. präkonisiert. Weil sich der Vollzug des Konkordats wegen mannigfacher Unklarheiten erheblich verzögerte, erfolgte seine Einführung in das Oberhirtenamt erst am Neujahrstag 1822. Nach der Inthronisation konnte Wolf, der damals bereits im 79. Lebensjahr stand und schon seit geraumer Zeit gesundheitlich angeschlagen war, das Bett kaum mehr verlassen, weil ihm die Füße den Dienst versagten. Trotzdem wies er einen Amtsverzicht weit von sich. Somit war es unabdingbar, ihm einen tatkräftigen Weihbischof und Koadjutor zur Seite zu stellen. Er erhielt ihn noch im gleichen Jahr in der Person des Domherrn Johann Michael Sailer, vormals gefeierter Professor für Moral- und Pastoraltheologie an der Universität Landshut, den Wolf auch zu seinem Generalvikar ernannte.¹¹⁷

Dr. Johann Nepomuk von Wolf, der am 23. August 1829 im Alter von über 86 Jahren starb und dessen langdauerndes Wirken sich in einer Zeit grundstürzender Umbrüche vollzog, verfügte über eine staunenswerte Kenntnis

115 Ernennungsschreiben Schroffenbergs, Berchtesgaden, 30. Dezember 1802. BZAR, OA-Gen 148; WOLF, Johann Nepomuk von Wolf, S. 109; GRUBER, Bistum Regensburg, S. 10.

116 SCHWAIGER, Bistümer, S. 291.

117 Karl HAUSBERGER, Die Errichtung des Regensburger Domkapitels neuer Ordnung (1817–1821), in: BGBR 45 (2011), S. 141–193, hier S. 153 f., 177 f.

der Verwaltungsgeschäfte jedweder Art und legte im Umgang mit kirchlichen wie staatlichen Behörden große Gewandtheit an den Tag. Allerdings ging seine vielgepriesene Fähigkeit zur Händelung komplizierter Materien nicht selten einher mit allzu großer Geschmeidigkeit und Anpassungsfähigkeit. Der Wiener Nuntius Paolo Leardi war sicherlich nicht gänzlich falsch unterrichtet, wenn er den für Regensburg in Aussicht genommenen Bischofskandidaten im Juni 1817 gegenüber dem Kardinalstaatssekretär Ercole Consalvi als einen Mann schilderte, der bereit sei, alles zu tun, was die Regierung befehle. Auch der kuriale Berater Paul Dumont, ein Exbenediktiner, der Wolf persönlich kannte, hat ihn anlässlich seiner Nomination zum Regensburger Bischof wohl nicht völlig zu Unrecht als *Ränkeschmied* apostrophiert und als ehrgeizige Persönlichkeit charakterisiert, die gleich dem Abbé Emmanuel Joseph Sieyès, einem der wichtigsten Staatstheoretiker der Französischen Revolution, das Fähnlein zum Wohlgefallen der jeweiligen Obergewalt schwingte.¹¹⁸ Trotzdem stehen Wolfs Verdienste um das Bistum Regensburg in der problembeladenen Epoche des Übergangs von der alten zur neuen Ordnung außer Frage.

118 Beda BASTGEN, *Bayern und der Heilige Stuhl in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*. Nach den Akten des Wiener Nuntius Severoli und der Münchener Nuntien Serra-Cassano, Mercy d'Argenteau und Viale Prelà, sowie den Weisungen des römischen Staatssekretariates aus dem vatikanischen Geheimarchiv, 2 Teile, München 1940, hier 1, S. 301, 314.

REGISTER

Nachstehendes Register versteht sich als alphabetisches Verzeichnis der im Haupttext und in den Fußnoten genannten Orte und Personen. Nicht berücksichtigt wurden: Gewässer, Regionen, Territorien und Länder; geographische Bezeichnungen, die Bestandteil von Personennamen sind beziehungsweise zur Titulatur gehören; Orte, die in den Beschreibungen der Siegel und Wappen genannt werden; Personen, die in den Fußnoten als Absender und Empfänger von Schriftstücken ausgewiesen sind.

Die Daten geben bei Päpsten die Regierungsdauer wieder, ansonsten die Lebensdaten, soweit möglich ergänzt durch die Jahreszahl des Amts- oder Funktionsantritts. Regenten, Kardinäle, Bischöfe und Weihbischöfe sind unter ihren Vornamen ausgewiesen, Frauen unter ihrem Geburtsnamen gelistet. Ohne Angabe versehene Titel und Funktionen beziehen sich auf Personen im Bistum und Hochstift Regensburg. Bei der Binnengliederung für Regensburg wurde auf die Aufnahme der Stichworte Bistum, Domkapitel und Hochstift verzichtet, da sich die Angaben hierzu durch den gesamten Text ziehen. Fett gesetzte Seitenzahlen beziehen sich auf die Biographien der Bischöfe und Weihbischöfe im Band.

A

- Abensberg 380
Abila (Abila in Palästina, heute Jordanien), Titularbistum 443
Abtericus, „Katakomben-Hl.“ 430
Adam Ernst von Bernclau (1712–1779), 1766 Weihbischof 259, **442–444**
Adam Friedrich Graf von Seinsheim (1708–1779), 1755 Fürstbischof von Würzburg, 1757 von Bamberg 275
Adam Lorenz Freiherr, 1630 Graf von Törring-Stein (1614–1666), 1663 Fürstbischof 34, 66 f., 105 f., **117–129**, 134, 136, 151, 153, 269, 314
Adelholzen 110, 112–114
Adelmann von Adelmansfelden → Franz Xaver
Adrianus, „Katakomben-Hl.“ 78
Albert, als selig verehrter Prior von Oberaltaich 429
– Freiherr, 1630 Graf von Törring-Stein (1578–1649), 1614 Fürstbischof 15, 49, 51–56, 61, 66, 78, 81, 104, 118 f., 314, 420
Albert Ernst Graf von Wartenberg (1635–1715), 1688 Weihbischof 98, 138, 166 f., 170, 172, 182, 185, 196, 201, 422, **426–431**, 433, 442
Albertus Magnus (um 1200–1280), OP, Hl. 79, 84, 430

- Albini, Franz Joseph von (1748–1816), Staatsminister 372, 374, 380, 390 f., 401
- Albrecht IV. von Bayern (1447–1508), 1465 Herzog 24
- V. von Bayern (1528–1579), 1550 Herzog 44
- Albrecht Sigmund von Bayern (1623–1685), 1668 Fürstbischof 28 f., 34, 36–38, 106, 120–122, 126, 133, 135–137, 143–157, 160–162, 164, 269, 425
- Aldersbach 153
- Aldringen, von → Johannes Markus
- Alexander VI., Papst (1492–1503) 29
- VII., Papst (1655–1667), Nuntius in Köln (1639–1651) 74, 94, 96, 110, 113, 125, 134, 140, 146, 424
- Alexander Sigmund von Pfalz-Neuburg (1663–1737), 1690 Fürstbischof von Augsburg 161
- Allersburg 17
- Almira (Theben, Griechenland), Titularbistum 420
- Alphonse-Hubert de Latier Duc de Bayanne (1739–1818), Kardinal 405 f.
- Alt, Claudius, SJ 118
- Altenthann 182
- Altheim 17, 445
- Altötting 45, 51, 69, 76, 98 f., 145, 223, 241, 276, 302, 329
- Amberg 17, 24, 60, 69 f., 89 f., 164, 182, 233, 277, 353, 421, 442
- Andreas, Hl. 276
- Andreas, Willy (1884–1967), Historiker 415
- Anna, Hl. 276
- Anselm Franz Freiherr von Ingelheim (1634–1695), 1680 Kurfürst-Erzbischof von Mainz 432
- Anton Ignaz Graf von Fugger-Glött (1711–1787), 1769 Fürstbischof 27, 38 f., 100 f., 249, 251, 254–256, 261–290, 293 f., 296, 304, 308, 325–327, 445 f.
- Anton Joseph Graf von Lamberg (1687–1755), 1733 Weihbischof in Passau 437
- Anton Peter Graf von Przichowsky von Przichowitz (1707–1793), 1763 Fürsterzbischof von Prag 315 f.
- Antonelli → Leonardo
- Antonius von Henle (1851–1927), 1906 Bischof 60
- Apfeltrach 423
- Arco, von → Joseph Adam
- Arethusa (Syrien), Titularbistum 441
- Asch, Clemens Franz Xaver Freiherr von (1752–1804), Domherr 306
- Aschaffenburg 39, 370–373, 383, 389, 391, 411, 413
- Atting 17
- Auburg 26
- Aufhausen 182 f., 429
- Propst → Seidenbusch, Johann Georg
- Augsburg 15, 21, 33, 38, 75, 131, 177, 181 f., 221, 229, 239, 250, 253, 256, 259, 275, 278, 281, 285, 383, 419, 423, 446, 448
- Bischöfe → Alexander Sigmund von Pfalz-Neuburg, Joseph von Hessen-Darmstadt, Joseph Maria von Fraunberg, Sigmund Franz von Österreich
- Weibischöfe → Franz Xaver von Adelmann von Adelmansfelden, Johann Nepomuk August Ungelter von Deisenhausen
- Domdekan → Puech, Johann Andreas von
- August von Pfalz-Neuburg (1582–1632), 1614 Pfalzgraf 18
- Aurelius, „Katakomben-Hl.“ 78
- Austerlitz 399

B

- Bacher, Théobald (1748–1813[?]), französischer Reichstagsgesandter 378
- Baden im Aargau 184, 360
- Baglioni, Malatesta, Nuntius am Kaiserhof (1634–1639) 49
- Baillie, Bernard, Abt von St. Jakob (1721–1743) 437

- Balde, Jakob (1604–1668), SJ 145, 156
- Bamberg 15, 22, 28, 73, 89, 229, 275, 370, 383, 397, 407, 421
- Bischöfe → Adam Friedrich von Seinsheim, Friedrich Karl von Schönborn
- Erzbischöfe → Joseph von Stubenberg, Joseph Maria von Fraunberg
- Barbier, Johann German (1621–1695), bayerischer Reichstagsgesandter 135 f.
- Barbing 26
- Barth, Esther Genoveva von 444
- Bartholomäus, Hl. 276
- Bartolomeo Pacca (1756–1844), Nuntius in Köln (1785–1794), Kardinal 395
- Basel 221, 331, 358
- Bastgen, Hubert (als OSB Beda) (1876–1946), Kirchenhistoriker 415
- Bauer, Georg Ignaz, Augsburger Goldschmied 285
- , Richard (* 1943), Historiker 322
- Baumburg 118, 128
- Propst → Mandl, Patritius
- Baumgarten, Johann Joseph Graf von (1713–1772), bayerischer Minister 266, 268, 284
- Baumgartner (Baumgarter), Georg, SJ 425
- Bayane, Duc de → Alphonse-Hubert de Latier
- Bayern, Herzöge, Kurfürsten, Könige von
- , Albrecht VI. von (1584–1666), der „Leuchtenberger“ 88, 143
- , Ferdinand von (1550–1608), Begründer der gräflichen Linie Wartenberg 44 f., 88, 91, 93
- , Ferdinand von (1699–1738) 211
- , Maria Anna Karoline von (1696–1750) 211
- , Marie Antonie von (1724–1780), Gemahlin Friedrich Christians von Sachsen 266
- , Maximilian Emanuel Thomas von (1704–1709) 211
- , Philipp Moritz von (1698–1719) 194, 201, 206 f., 211
- , Violanta Beatrix von (1673–1731) 219
- , Wilhelm von → Höllinghoven
- → Albrecht IV., Albrecht V., Albrecht Sigmund, Clemens August, Ernst, Ferdinand, Ferdinand Maria, Johann Theodor, Joseph Clemens, Karl Albrecht, Ludwig IV., Max II. Emanuel, Max III. Joseph, Maximilian I., Maximilian Heinrich, Philipp Wilhelm, Wilhelm V.
- Beauharnais, Eugène de (1781–1824) 381
- Beaulieu-Marconnay, Karl Freiherr von (1811–1889) 415
- Becher, Hubert, SJ, Kirchenhistoriker 415, 417
- Belas 378
- Bellarmin, Robert (1542–1621), SJ, Hl. 45
- Benedikt XIII., Papst (1724–1730) 208, 220
- XIV., Papst (1740–1758) 222, 263, 437, 439
- Benediktbeuern 357
- Abt → Klocker, Carl
- Ben(t)zel-Sternau, Karl Christian Ernst Graf von (1767–1849) 373
- Berchem, Johann Anton von 163
- Berchtesgaden 143, 164, 173, 194, 221, 332, 336, 338, 340, 342, 359–361, 446
- Fürstpropst → Hausen-Gleichenstorff, Franz Anton von
- Bernclau, von → Adam Ernst
- Bernclau auf Lemmershof, Johann Walter von 442
- Beust, Leopold Graf von 381
- Bishopinck → Johann
- Bitterauf, Theodor (1877–1925), Historiker 415
- Blindheim 175
- Blumentrost, Georg 183
- Bodenmais 436
- Boedigkeim, von → Johann Ferdinand
- Bösner, Johann Heinrich Thomas (1766–1845) 374
- Bologna 419
- Bonfiglioli, Bernardino 358 f.
- Bonifatius (um 673–754/55), Hl. 404

- Bonn 47, 98, 197, 240
 Bonvisio, Francesco, Nuntius am Kaiserhof (1675–1689) 164
 Borromeo, Vitaliano, Nuntius am Kaiserhof (1760–1767) 443
 Botrys (Batrun, Libanon), Titularbistum 439
 Brabeck, von → Jobst Edmund
 Breidbach zu Bürrsheim, von → Emmerich Joseph
 Bremen 50
 Brenner, Anton 322
 Breslau 104, 221, 240
 – Bischöfe → Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg, Friedrich von Hessen-Darmstadt
 Brixen 131 f., 358, 424, 449
 – Bischof → Kaspar Ignaz von Künigl
 – Weihbischof → Ferdinand Joseph von Sarthein
 Brosius Horstein von Horstein → Simon
 Bruchsal 397, 419
 Brüssel 193
 Buchenberg, Marquard Paris von, 1745–1769 österreichischer Reichstagsgesandter 332
 Buckefort, Jakob 74, 99
 Buoncompagni → Ignazio
 Burghausen 155
 Burglengenfeld 182, 233
 Burgweinting 26, 283 f., 326
- C**
 Cambrai 179
 – Erzbischof → François Fénelon de Salignac de la Mothe
 Canisius, Petrus (1521–1597), SJ, Hl. 239
 Caraffa, Carlo, Nuntius am Kaiserhof (1658–1664) 109 f., 124
 Carlo Francesco Caselli (1740–1828), Kardinal 399
 Castelfondo 132
 Cavallo, Joseph Paul, Konsistorialrat 301
 Cetto, Anton Freiherr von (1756–1847) 406
 Cham 16 f., 60, 69, 88, 182, 239, 247, 353, 441, 443
 Champagny, Jean-Baptiste Nompère de (1756–1834) 405
 Charles Nicolas d'Oultremont (1716–1771), 1764 Fürstbischof von Lüttich 251 f.
 Chiaravalle 246
 Chiemsee 281
 – Bischöfe → Ferdinand Christoph von Waldburg-Zeil, Franz Virgil von Spaur und Valör
 Cholinus, Johannes († 1629) 47
 Christian August von Pfalz-Sulzbach (1622–1708), 1656 Herzog 19, 87
 – von Sachsen-Zeitz (1666–1725), Kardinal 169, 433
 Chur 24, 286, 449
 Clam, Wolfgang Christoph Freiherr von (1633–1703), 1698 Domdekan 150, 155
 Clemens IX., Papst (1667–1669) 140, 148
 – XI., Papst (1700–1721) 178, 197, 199 f., 206 f., 212, 214
 – XII., Papst (1730–1740) 221, 230, 437
 – XIII., Papst (1758–1769) 250, 252, 254, 270, 443
 – XIV., Papst (1769–1774) 270, 275, 277
 Clemens August von Bayern (1700–1761), 1716–1719 Fürstbischof 36 f., 189, 193–209, 211–214, 220–224, 240–242, 246, 263, 433
 Clemens Wenzeslaus von Sachsen (1739–1812), Fürstbischof (1763–1768) 38, 245–260, 265 f., 268, 275, 288, 441, 443, 445
 Colloredo, von → Hieronymus Joseph
 Consaliv → Ercole
 Corycus (Korykos, Türkei), Titularbistum 446
 Cosimo III. de' Medici (1642–1723), 1670 Großherzog von der Toskana 232
 Crivelli, Ignazio, Nuntius am Kaiserhof (1754–1760) 441

D

Dänemark, König → Friedrich III.
 Dalberg, Emmerich Joseph Herzog von (1773–1833) 414
 –, Franz Heinrich Freiherr von (1716–1776) 367
 –, Johann Friedrich Hugo Freiherr von (1760–1812) 367
 –, Karl Friedrich Damian Joseph Freiherr von (1717–1778) 367 f.
 –, Wolfgang Heribert Freiherr von (1750–1806) 367
 –, von → Karl Theodor
 Damian August Graf von Limburg-Styrum (1721–1797), 1770 Fürstbischof von Speyer 319, 346
 Dausch, Johann (1615–1684), Dr. theol., Generalvikar (1655–1661), dann Domdekan 64 f., 82, 84, 90, 99, 105, 108 f., 111, 128, 150, 153, 155, 164, 424
 David Kölderer von Burgstall (um 1536–1579), 1569 Fürstbischof 61
 Dechbetten 26, 283 f., 326
 Deggendorf 17, 88, 353
 Dellmuck, Franz Gotthard von († 1689), bayerischer Reichstagsgesandter 148, 161
 Denich, Caspar (1591–1660), Professor in Ingolstadt 419
 –, Joachim (1560–1633), Professor in Ingolstadt 419
 –, → Sebastian
 Desgroseilliers, Constance (Madame de Ruysbeck) 179
 Diesbach, Maria Anna Gräfin von 331
 Dietfurt an der Altmühl 436
 Dietrich Adolf von der Reck (1601–1661), 1651 Fürstbischof von Paderborn 97
 Dillingen 424
 Dingolfing 17, 69, 88, 182, 225, 439
 Dionysius von Paris, Hl. 79
 Donauer, Melchior, CanA 118
 Donaustauf 16 f., 24 f., 60, 67, 162, 171, 189, 195 f., 199, 208, 214, 258 f., 265, 270, 283, 299 f., 305, 325 f., 353, 373, 446

Donauwörth 64
 Dorfen 227
 Dorylaeum (Dorylaion, Türkei), Titularbistum 303, 448
 Dresden 245 f.
 Dürr, Franz Anton 304
 Düsseldorf 232, 397
 Düsseldorf → Johann Sternenberg
 Dumont, Paul († 1820), ehemaliger OSB 451

E

Eberspoint 26, 66
 Eck, Nikolaus Bernhard von 127
 Eckher zu Kapfing und Liechteneck, von → Johann Franz
 Eger, Distrikt/Egerland 15, 17, 282, 298 f., 315–318, 352, 385 f., 421
 – Stadt 70, 72, 182, 316, 318, 353, 385
 Eggenfelden 69
 Eggmühl 380
 Egming 440
 Ehingen, Marquard von, SJ 136
 Ehrenbreitstein 208
 Ehrne, Ruprecht von, Hofkanzler in Freising 322
 Eichstätt 15, 24, 28, 73, 89, 119, 221 f., 239, 281, 358, 421
 – Bischöfe → Johann Konrad von Gemmingen, Joseph von Stubenberg, Marquard von Schenk von Castell
 – Weihbischof → Franz Christoph Rinck von Baldenstein
 Eitel Friedrich Graf von Hohenzollern-Sigmaringen (1582–1625), 1623 Fürstbischof von Osnabrück 47 f.
 Eitting 26, 283 f., 326
 Eleonora von Gonzaga, 2. Gemahlin Ferdinands III. 76
 Elisabeth Renata von Lothringen (1574–1635), 1. Gemahlin Maximilians I. von Bayern 44
 Ellwangen 145, 221 f., 254–256, 262, 269 f., 274, 278, 286, 288, 397

- Eltz-Kempenich, Hugo Franz Carl Graf von 367
 –, Maria Sophie Anna Gräfin von 367
 Emmeram, Hl. 79
 Emmerich 80
 Emmerich Joseph Freiherr von Breidbach zu Bürresheim (1707–1774), 1763 Kurfürst-Erzbischof von Mainz 368
 Ems 281, 319
 Engelhartzell 354
 Enseldorf 74
 Ercole Consalivi (1757–1824), Kardinalstaatssekretär 400, 451
 Erding 426
 Erfurt 368–370, 376, 386, 407, 432 f.
 Erhard, Hl. 78 f.
 Erminold, Abt von Prüfening, als selig verehrt 430
 Ernst von Bayern (1554–1612), u. a. Kurfürst-Erzbischof von Köln 44, 92 f.
 Ernst Adalbert Graf von Harrach (1598–1667), 1623 Fürsterzbischof von Prag 134
 Ernst, Johann (1604–1667), bayerischer Reichstagsgesandter 121, 126
 Erthal, von → Friedrich Karl
 Essing 16
 Etzdorf, Ludwig Adam Freiherr von (1739–1814), Domherr 303
- F**
 Fabrizio Paolucci (1651–1726), Kardinalstaatssekretär 232
 Feigenpuz, Johann Bartholomäus, Pfleger von Pöchlarn 174
 Fénelon de Salignac de la Mothe → François
 Ferdinand von Bayern (1577–1650), u. a. Kurfürst-Erzbischof von Köln 47, 87, 97, 144
 – Freiherr von Fürstenberg (1626–1683), 1661 Fürstbischof von Paderborn 96, 98
 – I. von Österreich (1503–1564), 1556 Kaiser 261
 – II. von Österreich (1578–1637), 1619 Kaiser 104, 117, 131
 – III. von Österreich (1608–1657), 1637 Kaiser 75 f., 85, 95 f., 103, 127
 – IV. von Österreich (1633–1654) 75 f.
 – III. von Österreich-Toskana (1769–1824) 359
 Ferdinand Christoph Graf von Waldburg-Zeil (1719–1786), 1773 Fürstbischof von Chiemsee 281, 332
 Ferdinand Joseph Graf von Sarnthein (1697–1772), Weihbischof in Brixen (1727–1762) 262
 Ferdinand Karl von Österreich-Tirol (1628–1662) 424
 Ferdinand Maria von Bayern (1636–1679), 1651 Kurfürst 28, 34, 73 f., 88, 90–94, 96, 105 f., 111–113, 120 f., 127, 135–137, 139, 145, 147–150, 155, 160, 427
 Fesch → Joseph
 Firmian, Karl Joseph Graf von (1716–1782) 367
 Fischer, Michael (1643–1708), SJ, Domprediger 170
 Fleming, Placidus (1642–1720), Abt von St. Jakob 201 f.
 Florenz 356
 Florinus, „Katakomben-Hl.“ 79
 Floß 19
 Flossenbürg 18
 Fontainebleau 381, 410
 Forster, Andreas (1759–1805), Dr. theol., Regens 310
 –, Gedeon (1616–1675), Erzdekan von Pondorf 58–60, 67
 Fränking, Leopold Joseph Graf von, Domherr (Resignation 1720) 202
 François Fénelon de Salignac de la Mothe (1651–1715), 1695 Erzbischof von Cambrai 179
 Frank, Peter Anton Freiherr von (1746–1818), Reichsreferendar 394 f.
 Frankfurt 379, 381, 401, 405, 407 f., 410
 Frankreich, Kaiser → Napoleon Bonaparte

- König → Ludwig XIV.
- Dauphin → Ludwig Ferdinand
- Franz von Assisi (1181/82–1226), Hl. 69
- II. von Österreich (1768–1835), Kaiser (1792–1806) 355, 401
- Weinhart (1618–1686), Dr. theol., 1663 Weihbischof 64, 82, 115, 128, 151, 156, **423–425**, 427
- Franz Arnold Freiherr von Wolff-Metternich (1658–1718), 1704 Fürstbischof von Paderborn, 1707 von Münster 206
- Franz Christoph Rinck von Baldenstein (1641–1707), 1684 Weihbischof in Eichstätt 428
- Franz Egon Graf, 1664 Fürst von Fürstenberg (1626–1682), 1663 Fürstbischof von Straßburg 132
- Franz Georg Graf von Schönborn (1682–1756), 1729 Kurfürst-Erzbischof von Trier 262
- Franz Ignaz Freiherr von Werdenstein (1697–1766), 1756 Weihbischof in Freising 292, 441, 445
- Franz Joachim Reichsritter von Schmid (1694–1753), 1741 Weihbischof 220, 223, **435–438**
- Franz Karl Joseph Graf von Fugger-Glött (1708–1769), 1739 Weihbischof in Konstanz 262 f., 270
- Franz Konrad Freiherr von Rodt (1706–1775), 1751 Fürstbischof von Konstanz 249
- Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg (1664–1732), 1683 Fürstbischof von Breslau 161
- Franz Virgil Freiherr, 1637 Graf von Spaur und Valör (1609–1670), 1644 Fürstbischof von Chiemsee 134
- Franz Wilhelm Graf von Wartenberg (1593–1661), 1649 Bischof 16, 27–29, 34, 36–38, 40, 42, **43–102**, 105, 107 f., 113, 119, 124, 126, 145, 153, 285, 420–422, 424, 426 f., 429
- Franz Xaver Freiherr von Adelmann von Adelmansfelden (1721–1787), 1750 Weihbischof in Augsburg 443
- Frauenzell 82, 428
- Äbte → Müller, Gregor; Rieger, Stephan
- Fraunberg, von → Joseph Maria
- Freiberg, Albert Adam Freiherr von (1675–1749), Domherr 201 f.
- Freiburg im Breisgau 331
- Freising 15 f., 24, 27, 33, 36, 38, 44, 46, 121, 131, 144–147, 149, 153–156, 160–162, 164, 168, 194, 219 f., 222, 229, 239 f., 246, 249 f., 253–255, 264, 268, 281, 292 f., 302–304, 313, 321, 324, 333, 338 f., 342, 347, 353, 355, 358, 361, 397, 407, 439, 448–450
- Bischöfe → Johann Franz von Eckher zu Kapfing und Liechteneck, Ludwig Joseph von Welden, Stephan von Seiboldsdorf, Veit Adam Gepeckh von Arnbach
- Weihbischöfe → Franz Ignaz von Werdenstein, Johann Ferdinand von Boedigkeim, Johann Kaspar Kühner, Johann Nepomuk von Wolf
- Generalvikar → Welden auf Hohenaltingen, Johann Ludwig von
- Friedrich, als selig verehrter OSA in Regensburg 429 f.
- II., der Große (1712–1786), 1740 König von Preußen 208
- III. (1609–1670), 1648 König von Dänemark 48
- Landgraf von Hessen-Darmstadt (1616–1682), 1652 Kardinal, 1672 Fürstbischof von Breslau 96
- Friedrich August II. von Sachsen (1696–1763), 1733 Kurfürst, 1734 als August III. auch König von Polen 245
- Friedrich Karl Freiherr von Erthal (1719–1802), 1775 Kurfürst-Erzbischof von Mainz 317 f., 320, 369–371
- Friedrich Karl Freiherr von Schönborn (1674–1746), 1729 Fürstbischof von Bamberg und Würzburg 214
- Friesach 133
- Frontenhausen 17, 293, 305

Fürstenberg, von → Ferdinand, Franz
 Egon, Wilhelm Egon
 Fürstenfeld 153
 Fugger, Anton Graf von (1493–1560) 261
 –, Anton Ernst Graf von (1681–1745) 261
 –, Felix Adam Graf von (1719–1770) 262
 –, Hieronymus Graf von (1499–1538) 261
 –, Jakob der Reiche (1459–1525) 261
 –, Johann Karl Graf von 262
 –, Joseph Wilhelm Graf von 262
 –, Raymund Graf von (1489–1535) 261
 Fugger-Glött, von → Anton Ignaz, Franz
 Karl Joseph, Sigmund Friedrich
 Fulda 381, 432
 Fultenbach 263

G

Gaßner, Johann Joseph (1727–1779),
 Exorzist und Wunderheiler 286 f., 289
 Gazin, Johann Konstantin 109 f.
 –, Sebastian, Hochstiftsvicekanzler 110
 Geiselhöring 17
 Geisenfeld 16, 305, 352, 436, 438
 Geisling 26, 283 f., 326
 Geldern 46
 Gemeiner, Carl Theodor (1756–1823) 374
 Gemmingen, Maria Katharina von (1651–
 1715) 432
 –, von → Johann Konrad
 Genga, Annibale della (1760–1829), Nun-
 tius, 1823 Papst Leo XII. 399–402, 405
 Gennadius, „Katakomben-Hl.“ 430
 Georg, Hl. 276, 291, 293, 301 f., 329, 439
 Georg Michael Wittmann (1760–1833),
 1802 Regens, 1829 Weihbischof 100,
 310, 387, 389, 413
 Georges Louis de Berghes (1662–1743),
 1724 Fürstbischof von Lüttich 221
 Gepeckh von Arnbach → Veit Adam
 Germanicopolis (Ermenek, Türkei), Titi-
 larbistum 203, 433
 Gerzen 448
 Giorgio Spinola, Nuntius am Kaiserhof
 (1713–1720), 1721 Kardinalstaatssekre-
 tär 200, 202, 217 f.

Giuseppe Sacripante (1642–1727), Kardi-
 nal 202, 205, 215
 Gleichen, Heinrich Carl von (1733–1807),
 dänischer Reichstagsgesandter 378
 Göttingen 367
 Götzfried, Johann († 1699), Dr. theol.,
 Domherr 425
 Gonzaga, von → Eleonora
 Gotha 368
 Gotteszell 71, 353
 Gottfried Reichsritter Langwerth von
 Simmern (1669–1741), 1717 Weihbi-
 schof 180, 182, 185, 189, 198–206, 212,
 214–218, 220, 223–225, 227, 232, 236,
 238 f., 432–435, 436 f., 439, 442
 Gran, Erzbischof → Leopold Karl von
 Kollonitsch
 Graz 132, 194, 212
 Griesstetten 436
 Groß-Enzersdorf 355
 Gudenus, von → Johann Daniel
 Guidobald Freiherr, 1629 Graf von Thun
 (1616–1668), 1654 Fürsterzbischof von
 Salzburg, 1666 Fürstbischof 34, 119,
 121 f., 125, 131–142, 146, 150 f., 154 f.,
 163, 269, 424, 427
 Gumpelzhaimer, Christian Gottlieb
 (1766–1841) 289, 312
 Gumpfenberg-Pöttmes, Maria Katharina
 Freifrau von († 1662) 117
 Gustav II. Adolf (1594–1632), 1611 König
 von Schweden 49

H

Haag 91
 Haas, Johann Joseph Thomas von (1732–
 1811) 353, 374, 390 f.
 Hachenburg 50
 Häffelin, Johann Kasimir Freiherr von
 (1737–1827), bayerischer Gesandter in
 Rom 322, 395
 Haidlfling 184
 Hall in Tirol 136
 Hanau 381

- Hanxleden, Leopold Friedrich Freiherr von (1738–1808), Domherr 295
- Harrach, von → Ernst Adalbert
- Hattenheim 432
- Hauben, Franziska Augusta Gräfin von (1697–1758) 291
- Hausen, von → Wolfgang
- Hausen-Gleichenstorff, Franz Anton Freiherr von, Fürstpropst von Berchtesgaden (1768–1780) 332
- Hegenberg, Kaspar Georg Graf von (1591–1666), Domdekan (1642–1661) 56 f., 84
- Heidelberg 367
- Heidingsfelder, Franz Xaver (1882–1942), Kirchenhistoriker 100
- Hemau 17, 233
- Hemm, Johann Baptist (1647–1719), OSB, 1694 Abt von St. Emmeram 183
- Henle, von → Antonius
- Henrici, Georg, Agent am Kaiserhof 110, 124, 126
- Henriette Adelheid von Savoyen (1635–1676), Gemahlin Ferdinand Marias von Bayern 160
- Herberstein, Georg Andre Freiherr von 103
- , Johann Bernhard Freiherr, 1644 Graf von 104
- , Johann Franz Ferdinand Freiherr, 1644 Graf von († 1682), Domherr 27, 82, 106, 113, 122
- , von → Johann Georg, Sigmund Christoph
- Herigoyen, Emanuel Joseph von (1746–1817) 378
- Herrnsheim 367
- Hertel, Werner, Historiker 415
- Hessen-Darmstadt, Friedrich Prinz von (1677–1708) 174 f.
- , von → Friedrich, Joseph
- Heyer, Georg Michael, Syndikus 164
- Hieronymus Joseph Graf von Colloredo (1732–1812), 1772 Fürsterzbischof von Salzburg 301, 314 f., 320
- Hildesheim 35, 44, 47, 49, 134, 143 f., 167, 171, 173, 185, 194, 196, 208, 246
- Bischof → Jobst Edmund von Brabeck
- Hirschau 17
- Höchstädt 175
- Hoegarden 263
- Höllinghoven, Wilhelm (von Bayern) Freiherr von († 1657) 93
- Hölzl, Veit, Rentmeister 108, 421
- Hoffmann, Jeremias 108
- Hohenburg am Inn 25 f., 67
- Hohenburg „auf dem Nordgau“ 24 f., 57, 68, 175, 326, 353, 373
- Hohenlinden 354 f.
- Hohenzollern-Hechingen, Sibylla Euphrosina Gräfin von (1607–1636) 426
- Hohenzollern-Sigmaringen, Johann Graf, 1623 Fürst von (1578–1638) 92
- , von → Eitel Friedrich
- Hoksen 263
- Holzhauser, Bartholomäus (1613–1658) 62
- Hornstein, von → Johann Nepomuk Augustin
- Horstius, Gisbert, Stiftsdekan 47
- Hubertusburg 245
- I**
- Iburg 48, 68, 89, 93
- Benediktinerkloster, Abt → Torwarth, Jakob
- Ignazio Buoncompagni, Kardinalstaatssekretär 314
- Ingelheim, von → Anselm Franz
- Ingolstadt 45 f., 61, 218 f., 352, 419, 436, 438, 445, 448
- Innozenz X., Papst (1644–1655) 50, 63, 95 f., 133, 420
- XI., Papst (1676–1689) 71, 164, 166, 168, 427 f.
- XII., Papst (1691–1700) 30, 168, 171 f., 187, 433
- XIII., Papst (1721–1724) 214, 219

Innsbruck 261, 277, 424
 Ismaning 220

J

Jakobus, Sohn des Alfäus, Hl. 276
 –, Sohn des Zebedäus, Hl. 276

Jobst Edmund Freiherr von Brabeck
 (1619–1702), 1688 Fürstbischof von
 Hildesheim 167, 173

Johann Bischoffin (1613–1667), 1657
 Weihbischof in Osnabrück 97

– III. Sobieski (1629–1696), 1674 König
 von Polen 193

– Sternenberg gen. Düsseldorf (1589–
 1662), 1647–1653 Weihbischof in
 Münster 422

Johann Anton Freiherr von Wolframsdorf
 (1713–1766), 1760 Weihbischof 223,
 247, 252 f., 259, 440–442, 443

Johann Christian Graf von Königsfeld
 (1681–1766), Dompropst, 1749 Bischof
 des Ritterordens vom Hl. Georg 199,
 214, 240, 439

Johann Daniel von Gudenus (1624–1694),
 1680 Mainzer Weihbischof für Thürin-
 gen 432

Johann Ferdinand Freiherr von Boedig-
 keim (1685–1756), 1730 Weihbischof in
 Freising 440

Johann Franz Freiherr von Eckher zu
 Kapfing und Liechteneck (1649–1727),
 1696 Fürstbischof von Freising 169,
 208, 220

Johann Friedrich Graf von Ostein (1689–
 1763), 1743 Kurfürst-Erzbischof von
 Mainz, 1756 Fürstbischof von Worms
 367 f.

Johann Georg Freiherr, 1644 Graf von
 Herberstein (1591–1663), 1662 Fürst-
 bischof 34, 103–116, 120, 128, 269, 314,
 424

Johann Georg Freiherr von Stinglheim
 (1702–1759), 1754 Weihbischof 223,
 240, 438–440, 441, 445

Johann Jakob Senfft (1645–1721), 1695
 Mainzer Weihbischof für Thüringen
 433

Johann Kaspar Kühner († 1685), 1664
 Weihbischof in Freising 163 f.

Johann Konrad von Gemmingen
 (1561[?]-1612), 1595 Fürstbischof von
 Eichstätt 45

Johann Michael Sailer (1751–1832), 1829
 Bischof 100, 450

Johann Nepomuk von Wolf (1743–1829),
 1788 Weihbischof in Freising, 1802
 auch in Regensburg 33, 296 f., 299 f.,
 303 f., 309, 313, 321, 323, 328, 335–337,
 339, 342, 355, 360, 382, 390, 447–451

Johann Nepomuk August Freiherr Un-
 gelter von Deisenhausen (1731–1804),
 1779 Weihbischof in Augsburg 446

Johann Nepomuk Augustin Freiherr von
 Hornstein (1730–1805), 1768–1779
 Weihbischof in Konstanz 332

Johann Philipp Freiherr, 1767 Graf von
 Walderdorff (1701–1768), 1756 Kur-
 fürst-Erzbischof von Trier 254

Johann Theodor von Bayern (1703–1763),
 1719 Fürstbischof 18, 36–40, 211–243,
 246, 250, 252, 263 f., 292 f., 434, 437,
 439, 445

Johann Wilhelm von der Pfalz (1658–
 1760), 1690 Kurfürst 232

Johannes der Evangelist, Hl. 276

– der Täufer, Hl. 276

– Chrysostomos († 407), Hl. 429

– Pelcking (1573–1642), 1619 Weihbi-
 schof in Paderborn 48 f.

Johannes Markus Freiherr von Aldringen
 (1592–1664), 1633 Fürstbischof von
 Seckau 134

Joner, Ferdinand Emanuel von (1675–
 1731), Domherr 201 f.

Joseph, Hl. 170, 275

– Fesch (1763–1839), Kardinal 400, 409,
 415

– Landgraf von Hessen-Darmstadt
 (1699–1768), 1740 Fürstbischof von
 Augsburg 248, 250, 253 f.

- I. von Österreich (1678–1711), 1705 Kaiser 174, 177, 246
 - II. von Österreich (1741–1790), 1765 Kaiser 15, 255, 269, 281 f., 287, 299, 301, 315–318, 320, 333 f., 385
 - Graf von Stubenberg (1740–1824), 1791 Fürstbischof von Eichstätt, 1821 Erzbischof von Bamberg 294, 298, 302, 334–336, 339
 - Joseph Adam Graf von Arco (1733–1802), 1764–1773 Weihbischof in Passau 443
 - Joseph Clemens von Bayern (1671–1723), 1685–1715 Fürstbischof 36 f., 156, 159–191, 194–196, 198, 201, 207, 235, 425, 427 f.
 - Joseph Ferdinand Graf von Spaur und Valör (1705–1793), 1780 Bischof des Ritterordens vom Hl. Georg, 1790 Bischof des Hofbistums München 302, 334
 - Joseph Hieronymus von Kolborn (1744–1816), 1806 Weihbischof mit Sitz in Aschaffenburg 384, 390, 393–395, 397 f., 403, 405, 407, 409
 - Joseph Konrad Freiherr von Schroffenberg (1743–1803), 1790 Fürstbischof 39, 101, 303, 331–363, 382, 446, 449
 - Joseph Maria Freiherr von Fraunberg (1768–1842), Domherr, 1821 Bischof von Augsburg, 1824 Erzbischof von Bamberg 450
 - Joseph Maria Graf von Thun und Hohenstein (1713–1763), 1762 Fürstbischof von Passau 249
 - Judas Iskariot 111
 - Judas Thaddäus, Hl. 276
 - Judmann, Placidus († 1655), 1639 Abt von St. Emmeram 73
 - Justinus, „Katakomben-Hl.“ 78 f., 429
- K**
- Kaisheim 64
 - Karg von Bebenburg, Friedrich Karl Freiherr von (1709–1773), Reichstagsgesandter 266
 - , Johann Friedrich (1648–1719), kurkölnischer Obristkanzler 197
 - Karl II. (1661–1700), 1665 König von Spanien 173
 - III. (1716–1788), 1759 König von Spanien 246
 - VI. von Österreich (1685–1740), 1711 Kaiser 212 f., 219
 - Karl Albrecht von Bayern (1697–1745), 1726 Kurfürst, 1742 als Karl VII. Kaiser 211, 221 f., 239, 444
 - Karl Theodor Freiherr von Dalberg (1744–1817), 1805 Erzbischof 25, 27, 33, 101, 359 f., 365–418, 450
 - Karl Theodor von Pfalz-Sulzbach (1724–1799), 1777 Kurfürst von Bayern 266, 269, 276, 281, 284, 287, 295 f., 301 f., 306, 308, 313, 318, 320–322, 329, 332 f., 335–337, 340, 342, 356 f., 361, 447–449
 - Kaspar Ignaz Freiherr von Künigl (1671–1747), 1703 Fürstbischof von Brixen 262
 - Kaspar Münster († 1654), 1631 Weihbischof in Osnabrück 48
 - Katharina, Hl. 276
 - Kaufbeuren 21
 - Kaunitz-Rietberg, Wenzel Anton Graf, 1764 Fürst von (1711–1794), österreichischer Staatskanzler 317 f.
 - Kelheim 16, 60, 69, 88, 227, 305
 - Kemnath 17, 69, 442
 - Kempten 397
 - Kepler, Johannes (1571–1630) 378
 - Kiefer, Roman (1671–1756), 1730 Abt von Prüfening 437
 - Klagenfurt 193, 211 f.
 - Kleiel, Johann Baptist, Konsistorialrat 281
 - Klocker, Carl (1748–1805), Abt von Benediktbeuern (1796–1803) 357
 - Koblenz 208, 255
 - Kölderer von Burgstall → David
 - Köln 19, 35, 44, 49, 76, 79, 98, 143 f., 168, 172, 195, 208, 246, 262, 281, 288, 319, 372

- Erzbischöfe → Ernst von Bayern, Ferdinand von Bayern, Maximilian Heinrich von Bayern
 - Königsfeld, Franz Korbinian Graf von († 1772), Domherr 266
 - , Johann Georg Graf von (1679–1750), bayerischer Reichstagsgesandter 194 f., 198, 202, 213, 216
 - , von → Johann Christian
 - Kohlberg 434
 - Kolborn, von → Joseph Hieronymus
 - Kollonitsch, von → Leopold Karl
 - Konstanz 145, 221, 332, 358, 370 f., 373, 383, 397, 406, 411 f.
 - Bischöfe → Franz Konrad von Rodt, Maximilian Augustinus von Rodt
 - Weihbischöfe → Franz Karl Joseph von Fugger-Glött, Johann Nepomuk Augustin von Hornstein
 - Generalvikar → Wessenberg, Ignaz Heinrich von
 - Korbinian, Hl. 342
 - Kornmann, Rupert (1757–1817), Abt von Prüfening (1790–1803) 357
 - Krafft von Dellmensingen, Maria Barbara 447
 - Kreith, Veit Ludwig Graf von (1661–1709), Domherr 174
 - Kreuzinger, Ulrich, Notar 110
 - Kühner → Johann Kaspar
 - Künigl, Franz Xaver Alois Graf von (1758–1801), Domherr 295, 298, 340
 - , von → Kaspar Ignaz
 - Kürn bei Regensburg 438
 - Kugler, Joseph (1736–1800), Regens 280, 307, 310
 - Kumpfmühl 182, 435
 - Kurz von Senftenau, Maximilian Graf von (1595–1662), 1649 Obersthofmeister in München 92
- L**
- Laforêt, Antoine René de (1756–1846), französischer Reichstagsgesandter 372
 - Lagania (Beypazarı, Türkei), Titularbistum 437
 - Lagus, Caspar (1526/1533–1606), Professor in Ingolstadt 419
 - , Maria 419
 - Laibach, Bischof → Sigmund Christoph von Herberstein
 - Laimingen, Wolfgang Friedrich Freiherr von (1629–1675), Domherr 82
 - Lamberg, Anna Sibylla Freifrau von († 1621) 103
 - Landau 88, 182
 - Landshut 155, 182, 236, 388, 445, 450
 - Langwerth von Simmern, Georg Christoph (1636–1689) 432
 - , Johann Adolf (1643–1700) 432
 - , → Gottfried
 - Lanzinger, Johann († 1676), Abt von Raitenhaslach (1658–1670) 99
 - Laodicea (Laodikeia am Lykos, Türkei), Titularbistum 428
 - Laurentius, Hl. 276
 - Leardi, Paolo, Nuntius in Wien (1817–1823) 451
 - Lehrbach, Konrad Ludwig Graf von (1744–1805), österreichischer Diplomat 295, 297
 - Leiblfing, Wolf Sigmund Freiherr von (1613–1691), 1663 Dompropst 105 f., 120, 122, 136, 138, 150, 155, 163–166, 427
 - Leipzig 411
 - Leonardo Antonelli (1730–1811), Kardinal 390, 399
 - Leonhard, Hl. 276
 - Leoninus, Quirinus, Dr. theol., Dompropst 46
 - Leontius, „Katakomben-Hl.“ 76, 78 f., 429
 - Leopold I. von Österreich (1640–1705), 1658 Kaiser 96, 134, 140, 147, 160, 169, 174, 427
 - II. von Österreich (1747–1792), 1790 Kaiser 342

- Leopold Karl Graf von Kollonitsch (1631–1707), u. a. Erzbischof von Gran 72
- Leopold Wilhelm von Österreich (1614–1662), 1626 Fürstbischof von Passau 104f.
- Leoprechting, Maria Sidonia Freifrau von 438
- Lerchenfeld, Joseph Karl Graf von (1737–1802), Dompropst 287, 294, 296–298, 302, 334–336, 339
- , Karl Ludwig Freiherr von, Domherr 242
- , Maximilian Freiherr von, SJ 70
- , Philipp Carl Graf von, Hofrat in München 248f.
- , Philipp Nerus Graf von (1736–1801), bayerischer Reichstagsgesandter 295–297, 334f., 337f.
- Leuchtenberg 17
- Leuchtenberg, Mechthilde Landgräfin von (1588–1634) 143
- Leyden, Joseph Ignaz Freiherr von (1734–1807), bayerischer Reichstagsgesandter 283
- Leykam, Franz Georg Freiherr von (1724–1793), Konkommissar am Reichstag 315, 334
- Lichtenberg am Lech 212
- Lille 178f.
- Limburg 397
- Limburg-Styrum, von → Damian August
- Linz 355
- Lipf, Joseph (1805–1867), 1855 Domherr 79
- Lissabon 378
- Lizlburg, Maria Franziska Freifrau von 220
- Lodron, von → Paris
- Lothringen, von → Elisabeth Renata
- Ludovico Maria Torregniani, Kardinalstaatssekretär 264
- Ludwig IV. von Bayern (1282–1347), 1314 König 88
- XIV. (1638–1715), 1643 König von Frankreich 173
- Ludwig Anton von Pfalz-Neuburg (1660–1694), 1693 Fürstbischof von Worms 167
- Ludwig Ferdinand (1729–1765), Dauphin von Frankreich 246
- Ludwig Joseph Freiherr von Welden (1727–1788), 1769 Fürstbischof von Freising 255
- Lüttich 35, 44, 47, 143, 167f., 172, 208, 221–223, 241, 246, 249–251, 439
- Bischöfe → Charles Nicolas d'Oultremont, Georges Louis de Berghes
- Lunéville 355f., 358, 371
- Lustheim bei München 213
- Lydda (Lod, Israel), Titularbistum 424
- M**
- Mändl, Johann Freiherr von (1588–1666), bayerischer Hofkammerpräsident 90
- Magdeburg 132
- Mailand 246
- Mainburg 17
- Mainz 33, 39, 76, 281, 319f., 358f., 367f., 370, 372, 382f., 390, 396, 432, 444
- Erzbischöfe → Anselm Franz von Ingelheim, Emmerich Joseph von Breidbach zu Bürresheim, Friedrich Karl von Erthal, Johann Friedrich von Ostein
- Weihbischöfe → Johann Daniel von Gudenus, Johann Jakob Senfft, Joseph Hieronymus von Kolborn
- Malmedy 44, 94, 134, 143, 221
- Mandl, Patritius (1627–1688), 1658 Propst von Baumburg 124
- Manner, Willibald, Pfleger von Pöchlarn 66
- Mannheim 266, 367
- Marengo 355
- Maria Rosina, Mutter von Weihbischof Franz Joachim von Schmid 436

- Maria Theresia von Österreich (1717–1780), Kaiserin 222, 254
 Marktoberdorf 256
- Marquard Freiherr, 1681 Graf von Schenk von Castell (1605–1685), 1637 Fürstbischof von Eichstätt 85, 421
- Martin, Hl. 276
- Matthäus, Hl. 276
- Matthias, Hl. 276
- Mausigl, Johann Philipp 113
- Max II. Emanuel von Bayern (1662–1726), 1679 Kurfürst 25, 120, 145, 155, 160f., 165, 168, 173, 175, 177, 189, 193–202, 204–207, 211–214, 216f., 219, 221, 233, 427
- Max III. Joseph von Bayern (1727–1777), 1745 Kurfürst 223, 246f., 266f., 275, 284, 293
- Max IV. Joseph von Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld (1756–1825), 1799 Kurfürst, 1806 als Max I. König von Bayern 357, 450
- Max Prokop Graf von Törring-Jettenbach (1739–1789), 1787 Fürstbischof 39, 101, 283f., 287f., 291–330, 332, 341f., 353, 446, 448f.
- Maximilian I. von Bayern (1573–1651), 1597 Herzog, 1623 Kurfürst 18f., 28, 36, 44–46, 50–53, 61, 69, 87, 95, 100, 144, 420
- I. von Österreich (1459–1519), 1493 Kaiser 366
 - II. von Österreich (1527–1576), 1564 Kaiser 117
- Maximilian Augustinus Freiherr von Rodt (1717–1800), 1776 Fürstbischof von Konstanz 287, 370
- Maximilian Heinrich von Bayern (1621–1688), u. a. Kurfürst-Erzbischof von Köln 52, 98, 137, 143, 145f., 160, 164, 167f.
- May, Johann Karl von (1639–1723), Stiftskanoniker 124, 429
- Mayer, Andreas Ulrich (1732–1802), Konsistorialrat 304, 321, 323
- Mayr, Christoph, Domprediger 289
- Mayr, Franz (1621–1693), bayerischer Reichstagsgesandter 134–138, 146–148, 150
- Medici, Anna Maria Luisa de' (1667–1743) 232
- , de' → Cosimo III.
- Meersburg 412
- Melzi, Camillo de', Nuntius am Kaiserhof (1644–1652) 57, 420
- Merlino, Camillo, Nuntius am Kaiserhof (1738–1745) 437
- Metten 71
- Metternich-Winneburg, Klemens Wenzel Fürst von (1773–1859), österreichischer Staatsmann 411
- Metz 444
- Michael, Hl. 276
- Michèle di Pietro (1747–1821), Kardinal 399, 403, 405f.
- Mindelheim 423
- Minden 49f., 52
- Misselius, Jakob (1603–1653), Dr. theol., Generalvikar (1644–1649) 56, 82
- Mockersdorf 442
- Montgelas, Maximilian Graf von (1759–1838), bayerischer Staatsmann 383f.
- Moosham 163
- Moreau, Jean Victor (1763–1813), französischer General 354f.
- Müller, Gregor (1636–1715), Abt von Frauenzell (1670–1694) 428
- München 16, 38, 45f., 63, 67, 89, 92, 111, 121, 138, 143, 145f., 149, 152, 155, 160, 164, 174–177, 197, 199f., 202, 211f., 214, 216
- Bischof des Hofbistums → Joseph Ferdinand von Spaur und Valör
 - Bischof des Ritterordens vom Hl. Georg → Johann Christian von Königsfeld, Joseph Ferdinand von Spaur und Valör
- Münster in Westfalen 35, 44, 47, 95, 144, 173, 194, 206–208, 212, 220, 240, 246, 407, 422
- Bischof → Franz Arnold von Wolff-Metternich

- Weihbischof → Johann Sternenberg
gen. Düsseldorf
Münster → Kaspar
- N**
Nabburg 17, 182
Namur 178
Napoleon Bonaparte (1769–1821), 1804
Kaiser der Franzosen 25, 355 f., 371 f.,
383, 391, 396, 399–403, 405–411, 414 f.,
417
Neiße 240
Neresheim 263
Neuenstein, Joseph Karl Freiherr von
(† 1815), Domherr 411
Neuhaus, Ferdinand Maria Freiherr von
(1655–1716), bayerischer Reichstags-
gesandter 169
–, Johann Wolfgang Freiherr von († 1728),
1703 Domdekan 172, 181 f., 197, 199 f.,
202–205, 214, 216, 218, 433
Neukirchen beim Heiligen Blut 69
Neunburg vorm Wald 353
Nickel, Goswin (1582–1664), SJ, 1652 Or-
densgeneral 70
Nikolaus, Hl. 276
– V., Papst (1447–1455) 108
Ninguarda, Felician (1524–1595), OP,
Nuntius in Süddeutschland 32
Nürnberg 19, 57, 86
- O**
Oberaltaich 71 f., 429
– Prior → Albert
Ölhafen, Johannes, Abt von Weltenburg
(1667–1689) 428
Österreich, Eleonora Maria Josepha von
(1653–1697) 76
–, Maria Anna von (1610–1665) 88
–, Maria Josepha von (1699–1763) 245
–, → Ferdinand I., Ferdinand II., Fer-
dinand III., Ferdinand IV., Franz II.,
Joseph I., Joseph II., Karl VI., Leo-
pold I., Leopold II., Leopold Wilhelm,
Maria Theresia, Maximilian I., Ru-
dolf II., Sigmund Franz
Österreich-Tirol, von → Ferdinand Karl
Österreich-Toskana, von → Ferdinand III.
Oettingen 447
Oexl, Johann Georg von (1605–1675),
Geheimer Ratskanzler und bayerischer
Reichstagsgesandter 104–107, 111–113,
120 f., 126
Olmütz 447
– Bischof → Wolfgang Hannibal von
Schrattenbach
Osnabrück 35, 47–51, 57–59, 62, 64, 69,
71 f., 75, 78 f., 81 f., 84, 87, 89, 95, 97 f.,
100, 119, 173, 208, 246, 407
– Bischof → Eitel Friedrich von Hohen-
zollern-Sigmaringen
– Weihbischöfe → Johann Bischopinck,
Kaspar Münster
Ostein, von → Johann Friedrich
Otto Heinrich Pachmair († 1634), Dr.
theol., 1622 Weihbischof 56
Ow, Joseph Franz Freiherr von (1668–
1741), 1729 Domdekan 197, 199, 202,
214
- P**
Pacca → Bartolomeo
Pachmair → Otto Heinrich
Paderborn 35, 47, 76, 97, 125, 144, 173,
194, 206–208, 212, 246
– Bischöfe → Dietrich Adolf von der
Reck, Ferdinand von Fürstenberg,
Franz Arnold von Wolff-Metternich
– Weihbischof → Johannes Pelcking
Padua 132
Paolucci → Fabrizio
Pappenheim, Karl Theodor Graf von
(1771–1853), Reichserbmarschall 375
Paris 37, 240 f., 371, 380–383, 390, 396,
398, 400, 402, 404–406, 408
Paris Graf von Lodron (1586–1653), 1621
Fürsterzbischof von Salzburg 119,
132 f., 145
Parkstein 18–20

- Passau 15, 24, 33, 104, 108–112, 115, 118,
 131, 219, 229, 240, 246, 251, 268, 281,
 355, 358, 383, 397, 407
 – Bischof → Joseph Maria von Thun und
 Hohenstein
 – Weihbischöfe → Anton Joseph von
 Lamberg, Joseph Adam von Arco
 Passy bei Paris 240
 Pauer, Sebastian 56
 Paulus, Hl. 30, 276, 327, 430
 Pelcking → Johannes
 Perkhover, Maximilian 137
 Pertenstein 124, 128
 Petrus, Hl. 30, 276, 327, 430
 Pettenbeck, Maria (1574–1619) 44f.
 Pettendorf 26
 Pfalz, von der → Johann Wilhelm
 Pfalz-Neuburg, Eleonora Magdalena
 Theresia von (1655–1720), 3. Gemahlin
 Leopolds I. 160
 –, von → Alexander Sigmund, August,
 Franz Ludwig, Ludwig Anton, Philipp
 Wilhelm, Wolfgang Wilhelm
 Pfalz-Sulzbach, von → Christian August,
 Karl Theodor
 Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld, von →
 Max IV. Joseph
 Pfatter 148, 150, 154
 Pfeilschifter-Baumeister, Georg, Histori-
 ker 322
 Pförring 17, 305
 Pfreimbder von Bruck, Maria Katharina
 442
 Pfreimd 69, 280, 310
 Philipp, Hl. 276
 Philipp Franz Graf von Walderdorf
 (1739–1810), 1797 Fürstbischof von
 Speyer 355
 Philipp Wilhelm von Bayern (1576–1598),
 1580 Fürstbischof 36
 Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg
 (1615–1690), 1653 Herzog 19, 63, 160
 Pichelmayr, Thomas, Pfarrer von Wald-
 sassen 72
 Pichler, Vitus (1670–1736), SJ, Professor
 in Ingolstadt 436
 Pielenhofen 63f., 74
 Pienzenau, Johann Sigismund Freiherr
 von (1655–1747), Domherr 199f.
 Pietro, di → Michèle
 Pilsting 17
 Pitroff, Franz Christian, Stadtpfarrer von
 Eger 385
 Pius VI., Papst (1775–1799) 282, 288, 303,
 315, 318, 320, 345, 356, 370, 448
 – VII., Papst (1800–1823) 382f., 397f.,
 406, 409f., 412, 450
 Plattling 187
 Plebst, Ignaz Wilhelm (1623–1695), Dr.
 theol., Domherr 155, 167, 185
 Plettenberg, Gertrud von († 1608), Mät-
 resse von Ernst von Bayern 93
 Pleystein 233
 Pöchlarn 26, 66, 174f., 354f.
 Polen, König → Friedrich August II. von
 Sachsen, Johann III. Sobieski
 –, von → Therese Kunigunde
 Pollenius, „Katakomben-Hl.“ 429
 Pondorf 16f., 58, 60, 287
 Prag 15, 73, 132f., 282, 316f., 385
 – Erzbischöfe → Anton Peter von Przi-
 chowsky von Przychowitz, Ernst Adal-
 bert von Harrach
 – Weihbischof → Simon Brosius Hor-
 stein von Horstein
 Preußen, König → Friedrich II.
 Preysing, Alois Bonaventura Freiherr von
 († 1774), Domherr 248
 Primus, Hl. 110
 Prüfening 71f., 83, 357, 430, 433
 – Äbte → Erminold; Kiefer, Roman;
 Kornmann, Rupert; Rieger, Stephan;
 Schneidt, Roman
 Prüll 99, 134
 Prunn 423
 Pruntrut 331
 Przychowsky von Przychowitz, von →
 Anton Peter
 Puech, Johann Andreas Freiherr von
 (1604–1670), Domherr, 1661 Domde-
 kan in Augsburg 137f.

R

- Raab, Heribert (1923–1990), Historiker 415
- Raitenau, von → Wolf Dietrich
- Raitenhaslach 99
- Abt → Lanzinger, Johann
- Ranshofern 51
- Rastatt 184, 346
- Reck, von der → Dietrich Adolf
- Recordin, Johann Karl Graf von (1698–1781), 1759 Domdekan, 1770 Dompropst 78, 247f., 251, 265, 269, 287, 441
- Regensburg
- Bischöfe → Adam Lorenz von Törring-Stein, Albert von Törring-Stein, Albrecht Sigmund von Bayern, Anton Ignaz von Fugger-Glött, Antonius von Henle, Clemens August von Bayern, Clemens Wenzeslaus von Sachsen, David Kölderer von Burgstall, Franz Wilhelm von Wartenberg, Guidobald von Thun, Johann Georg von Herberstein, Johann Michael Sailer, Johann Theodor von Bayern, Joseph Clemens von Bayern, Joseph Konrad von Schroffenberg, Max Prokop von Törring-Jettenbach, Philipp Wilhelm von Bayern, Sigmund Friedrich von Fugger-Glött, Wolfgang, Wolfgang von Hausen
 - Erzbischof → Karl Theodor von Dalberg
 - Bistumsadministrator → Wämpl, Franz Peter von
 - Weihbischöfe → Adam Ernst von Bernclau, Albert Ernst von Wartenberg, Franz Joachim von Schmid, Franz Weinhart, Georg Michael Wittmann, Gottfried Langwerth von Simmern, Johann Anton von Wolframsdorf, Johann Georg von Stinglheim, Johann Nepomuk von Wolf, Otto Heinrich Pachmair, Sebastian Denich, Valentin Anton von Schneid
 - Generalvikare → Dausch, Johann; Misselius, Jakob
 - Alte Kapelle (Kollegiatstift) 17f., 21, 47, 64, 77, 83, 374, 387, 424, 429
 - Augustinereremitenkirche, -kloster St. Salvator 21, 183, 387, 429f.
 - Bischofshof 57, 66, 99, 113, 175, 269, 286, 325, 355, 373, 411
 - Bruderhauskirche St. Ignatius 22
 - Dom 24, 57–59, 75–79, 84, 99, 109, 114, 128, 134, 165, 170, 270, 278, 285, 288, 299, 327, 340, 342, 412–414, 425, 428f., 431, 437, 441f., 444, 448
 - – Dompröpste → Johann Christian von Königsfeld; Leiblfing, Wolf Sigmund von; Leoninus, Quirinus; Lerchenfeld, Joseph Karl von; Recordin, Johann Karl von; Salm, Weichhart Ignaz von; Thurn und Valsassina, Benedikt Joseph von; Wämpl, Franz Peter von
 - – Domdekane → Clam, Wolfgang Christoph von; Dausch, Johann; Hegenberg, Kaspar Georg von; Neuhaus, Johann Wolfgang von; Ow, Joseph Franz von; Recordin, Johann Karl von; Thurn und Valsassina, Benedikt Joseph von
 - – Domherren → Asch, Clemens Franz Xaver von; Etdorf, Ludwig Adam von; Fränking, Leopold Joseph von; Freiberg, Albert Adam von; Götzfried, Johann; Hanxleden, Leopold Friedrich von; Herberstein, Johann Franz Ferdinand von; Joner, Ferdinand Emanuel von; Joseph Maria von Fraunberg; Königsfeld, Franz Korbinian von; Kreith, Veit Ludwig von; Künigl, Franz Xaver Alois von; Laimingen, Wolfgang Friedrich von; Lerchenfeld, Karl Ludwig von; Lipf, Joseph; Neuenstein, Joseph Karl von; Pienzenau, Johann Sigismund von; Plebst, Ignaz Wilhelm; Preysing, Alois Bonaventura von; Puech, Johann Andreas von; Rosenbusch, Franz Joseph von; Sauer, Ignaz Maria von; Schad von Mittelbiberach,

- Johann Hektor von; Sternberg, Kaspar
 Maria von; Tänzl, Franz Anton von;
 Törring-Gronsfeld, Karl Ignaz von;
 Vöhlin, Johann Karl von; Wildenstein,
 Schweikhard Sigmund von; Zeller von
 Leibersdorf, Franz Anton
- - Domkreuzgang 435, 438, 440, 447
 - - Dompräbende, -seminar St. Peter
62f., 74, 76f.
 - - Domschatz 79, 115, 285, 423, 425,
429, 440, 442
 - Dominikanerkirche, -kloster St. Blasi-
us 21, 79, 84, 183, 387, 430
 - Dominikanerinnenkirche, -kloster
Hl. Kreuz 21, 376
 - Dreieinigkeitskirche 22
 - Erzdekanat 16, 60
 - Fürstentum 101, 373–381, 383f., 386
 - Geistlicher Rat/Konsistorium 17f., 41,
89, 151f., 183f., 217, 229, 237, 252, 270f.,
275–277, 280, 282, 312f., 317, 324, 347–
351, 382, 384f., 388, 424f., 429
 - Gymnasium bei St. Paul 22, 77, 118,
278, 311, 376, 387
 - Gymnasium Poeticum 22, 376
 - Hof- und Kammerrat 26, 252, 324, 443
 - Jesuitenkirche, -kolleg St. Paul 22, 62,
70, 267, 278, 280, 299, 309, 380
 - Kapuzinerkirche, -kloster St. Matthias
22, 180f., 183
 - Karmelitenkirche, -kloster St. Joseph
22, 171, 183
 - Klarissenkirche, -kloster St. Maria
Magdalena 21, 376, 380, 430
 - Klerikalseminar St. Wolfgang 60, 63f.,
70f., 74, 76, 81, 84, 155, 204–206, 225,
259, 270, 278f., 299, 306–310, 341,
348f., 351, 387–389
 - Krankenhaus, domkapitelsches 141,
378, 442
 - Krankenhaus, evangelisches 378f.
 - Lyzeum bei St. Paul 70, 226, 277f., 309,
311, 348, 376, 387
 - Maria-Läng-Kapelle 430
 - Minoritenkirche, -kloster St. Salvator
21, 181, 183, 226, 292, 387
 - Neupfarrkirche 22, 414
 - Niedermünster (Damenstift) 22, 79,
373f., 430
 - - Äbtissin → Salis, Anna Maria von
 - Obermünster (Damenstift) 309, 373f.,
387
 - Reichsstadt 21–23, 120, 149, 175, 179–
181, 238, 276, 284, 341f., 374–376, 387,
429
 - Reichstag
 - - 1636/37 (Kurfürstentag) 48
 - - 1653/54 75f., 105
 - - Immerwährender (1663–1806) 20,
22, 87, 114, 134, 140, 315, 332, 358,
371f., 401
 - St. Ägid (Deutschherrenkommende)
21, 387
 - St. Emmeram (Benediktinerabtei) 62,
73f., 79, 83, 125, 134, 139, 153, 183f.,
373f., 376, 424, 428
 - - Äbte → Hemm, Johann Baptist;
Judmann, Placidus; Vogl, Cölestin
 - St. Jakob (Schottenkloster) 21, 71, 83,
201, 436
 - - Äbte → Baillie, Bernard; Fleming,
Placidus
 - St. Johann (Kollegiatstift) 17f., 21, 30,
64, 83, 285, 302, 309, 428, 437, 439
 - - Stiftsdekan → Wagner, Ignaz
 - St. Kassian 278, 430
 - St. Katharinspital 23, 87
 - St. Leonhard (Johanniter-/Malteser-
kommende) 21, 387
 - St. Oswald 22
 - St. Paul (Mittelmünster) 22
 - St. Ulrich (Dompfarrkirche) 62, 76
 - Waisenhaus, evangelisches 378f.
 - Waisenhaus, katholisches 434, 442
- Regenstauf 233
 Reichenbach 74, 153
 Reichenberger, Philipp (1750–1818) 375
 Reinhardt, Rudolf (1928–2007), Kirchen-
 historiker 415
 Rieger, Stephan, OSB, 1645 abgesetzter
 Abt von Frauenzell und Prüfening 314

- Rinck von Baldenstein → Franz Christoph 15f., 103, 118f., 125, 131–133, 144f., 240, 268, 281, 301, 314f., 319f., 332, 358, 383
- Rittler, Christoph Alexander, Pfarrer von Traunstein 124
- Riviera, Domenico, Sekretär der Konsistorialkongregation 206
- Roding 182
- Rodt, von → Franz Konrad, Maximilian Augustinus
- Rötz 353
- Rom 32, 38, 45f., 48, 52–55, 63, 73, 93, 95, 105f., 110, 118f., 145, 166, 169, 172, 179, 194–196, 198, 200–206, 208, 212–217, 219, 249, 252, 254, 264, 281, 303, 314f., 319f., 327, 337, 357–359, 385, 395, 399, 401, 405f., 414, 416f., 419, 421f., 426–428, 432f., 436, 440, 442, 447, 450
- Rosenbusch, Franz Joseph Freiherr von (1691–1741), Domherr 216–218
- Rospigliosi, Giulio → Clemens IX.
- Rottenburg an der Laaber 17, 225
- Rudolf II. von Österreich (1552–1612), 1576 Kaiser 44
- Rupert, Hl. 71
- S**
- Sachsen, Maria Amalia von (1724–1760) 246
- , Maria Anna von (1728–1797) 246
- , Maria Josepha Carolina von (1731–1767) 246
- , von → Clemens Wenzeslaus, Friedrich August II.
- Sachsen-Zeitz, von → Christian August
- Sacripante → Giuseppe
- Sailer → Johann Michael
- Salis, Anna Maria Freifrau von, Äbtissin von Niedermünster (1616–1652) 79
- Sallach 443
- Salm, Weichhart Ignaz Graf von (1654–1703), 1692 Dompropst 172
- Salzburg 15f., 103, 118f., 125, 131–133, 144f., 240, 268, 281, 301, 314f., 319f., 332, 358, 383
- Erzbischöfe → Guidobald von Thun, Hieronymus Joseph von Colloredo, Paris von Lodron, Wolf Dietrich von Raitenau
- Santini, Johann Baptist Ritter von, bayerischer General und Diplomat 175, 206
- Sardagna, Carlo (1731–1775), SJ 272f.
- Sarntheim, von → Ferdinand Joseph
- Sauer, Ignaz Maria Graf von (1761–1824), Domherr 300, 340
- Savona 409
- Savoyen, von → Henriette Adelheid
- Scarlati, Alessandro Clemente, 1711–1725 bayerischer Gesandter beim Hl. Stuhl 194, 200–202, 204, 216
- Schad von Mittelbiberach, Johann Hektor Freiherr von (um 1599–1664), Domherr 106
- Schaten, Nikolaus (1608–1676), SJ, Historiker 98
- Schaumburg 50
- Schenk von Castell, von → Marquard
- Schierling 17
- Schmid, Caspar Freiherr von (1622–1693), bayerischer Geheimer Ratskanzler 90
- , von → Franz Joachim
- Schmid in Altstadt und Höhenkirchen, Johann Christoph von 436
- Schnabl, Wilhelm, Stiftsprediger in Altötting 99
- Schneid, Joseph Heinrich Freiherr von (1705–1786), bayerischer Reichstagsgesandter 241, 247, 249–251, 266–269, 283, 444, 446
- , von → Valentin Anton
- Schneidt, Roman, Abt von Prüfening (1653–1677) 110, 113
- Schönborn, von → Franz Georg, Friedrich Karl
- Schönreuth bei Kemnath 442
- Schönthal 74
- Schrattenbach, von → Wolfgang Hannibal

- Schrenck von Notzing, Johanna Petronilla Freifrau von 440
- Schroffenberg, Joseph Anton Freiherr von 331
- , Maria Anna Freifrau von 331
- , von → Joseph Konrad
- Schwabelweis 26
- Schwaiger, Georg (* 1925), Kirchenhistoriker 58, 100, 415
- , Georg Christoph, Stiftsdekan in Vils-
hofen 233
- Schwandorf 17, 233
- Schweden, König → Gustav II. Adolf
- Schwegerle, Johann, Syndikus 108, 112
- Schwetzingen 254
- Sebastian Denich (1596–1671), Dr. theol.,
Weihbischof (1650–1661) 51–53, 56 f.,
61, 63, 65, 70, 72, 78, 83, 89 f., 96, 114,
419–423, 424, 426 f.
- Seckau, Bischof → Johannes Markus von
Aldringen
- Segneri, Paolo d. Ä. (1624–1694), SJ 232
- Seiboldsdorf, von → Stephan
- Seidenbusch, Johann Georg (1641–1729),
Nerianer-Propst in Aufhausen 174
- Seinsheim, von → Adam Friedrich
- Seiringer, Martin, SJ 70
- Seligenporten 163
- Senfft → Johann Jakob
- Severoli, Antonio Gabriele (1757–1824),
Nuntius in Wien (1801–1816) 394 f.
- Seydewitz, August Friedrich von (1695–
1775), Reichshofrat 266, 268 f.
- Siegenstein 26
- Siena 118, 132, 219
- Sieyès, Emmanuel Joseph (1748–1836) 451
- Sigmund Alphons Graf von Thun (1621–
1677), 1669 Fürstbischof von Trient
140
- Sigmund Christoph Graf von Herberstein
(1644–1711), Fürstbischof von Laibach
(1683–1701) 164
- Sigmund Franz von Österreich (1630–
1665), 1646 Fürstbischof von Augsburg 133
- Sigmund Friedrich Graf von Fugger-Glött
(1542–1600), 1598 Fürstbischof 268
- Simon, Hl. 276
- Brosius Horstein von Horstein (um
1568–1642), 1626 Weihbischof in Prag
132
- Sorbelloni, Fabrizio, Nuntius am Kaiser-
hof (1746–1754) 439
- Späth, Franz Jakob, Orgelbaumeister 285
- Spalt 30
- Spanien, König → Karl II., Karl III.
- Spann, Adam Sebastian, Lyzealprofessor
327
- Spaur und Valör, von → Franz Virgil, Jo-
seph Ferdinand
- Speidel, Johann Jakob, österreichischer
Reichstagesgesandter 147 f.
- Speinshart 73 f.
- Speyer 125, 221, 240, 355
- Bischöfe → Damian August von Lim-
burg-Styrum, Philipp Franz von Wal-
derdorf
- Spinola → Giorgio
- St. Georgen 118
- Stablo 44, 94, 134, 143, 221
- Stadtamhof 57, 69, 78, 99, 183, 380, 431,
434 f.
- Stang, Mathias († 1785), Stadtpfarrer von
Deggendorf 279
- Stattler, Benedikt (1728–1797), Professor
in Ingolstadt 349
- Steffen auf Heubach, Franz Nikolaus von,
Hofrat 313
- Stein an der Traun 117
- Steingaden 438
- Steinweg 431, 435
- Stephan von Seiboldsdorf (um 1580–
1618), 1613 Fürstbischof von Freising
46
- Stephanus, Hl. 276
- Sternberg, Kaspar Maria Graf von (1761–
1838), Domherr 295, 299, 313, 354, 374,
390
- Sternenberg → Johann gen. Düsseldorf
- Stieler, Caspar, Hofkanzler in Freising
147, 150, 161

- Stinglheim, Joseph Franz Freiherr von 438
 –, von → Johann Georg
 Stoiberer, Johann Ferdinand, bayerischer
 Gesandter in Wien 147, 150, 161
 Straßburg 221, 419
 – Bischöfe → Franz Egon von Fürsten-
 berg, Wilhelm Egon von Fürstenberg
 Straubing 60, 70, 88, 155, 182, 184, 227,
 229, 233, 236, 277, 293 f., 302, 353
 Stuart, Wilhelm, schottischer Agent in
 Rom 205
 Stubenberg (Oststeiermark) 103
 Stubenberg → Joseph
 Stuttgart 405
 Sulzbach 17–20
- T**
- Tänzl, Franz Anton Freiherr von († 1812),
 Domherr 340
 Talleyrand-Périgord, Charles Maurice de
 (1754–1838), französischer Staatsmann
 396, 400
 Tastungen, Freiherr von 177
 Te Loc, Gerard 80
 Tharsus (Tarsus, Türkei), Titularbistum
 371
 Therese Kunigunde von Polen, 2. Gemah-
 lin Max Emanuels von Bayern 193,
 211 f.
 Thomas, Hl. 276
 Thomas von Kempen (1378/80–1471),
 CanA 271
 Thun, Barbara Freifrau von († 1618) 131 f.
 –, Carl Cyprian Freiherr, 1629 Graf von
 132
 –, Christoph Simon Freiherr, 1629 Graf
 von (* 1615) 132
 –, Johann Sigmund Freiherr, 1629 Graf
 von (1594–1646) 131 f.
 –, von → Guidobald
 Thun und Hohenstein, von → Joseph Ma-
 ria
 Thurn und Taxis, Carl Anselm Fürst von
 (1733–1805) 378
 Thurn und Valsassina, Benedikt Joseph
 Graf von (1744–1825), Domdekan,
 1802 Dompropst 33, 287 f., 294, 296–
 298, 309, 313, 323, 335 f., 338 f., 358, 374
 Tilly, Johann Tserclaes Graf von (1559–
 1632) 48
 Tilsit 402
 Tirschenreuth 17, 22
 Tittmoning 62
 Törring-Gronsfeld, Karl Ignaz Graf von
 (1757–1828), Domherr 300
 Törring-Jettenbach, Ignaz Felix Graf von
 (1682–1763) 217
 –, Johann Sigmund Freiherr, 1630 Graf
 von (1581–1646) 104
 –, Johann Veit II. Freiherr von (1582–
 1630) 104
 –, Maximilian Joseph Graf von (1694–
 1769) 291
 –, von → Max Prokop
 Törring-Stein, Johann Veit I. Freiherr von
 (1524–1582) 103
 –, Ladislaus Freiherr, 1630 Graf von
 (1566–1638) 117
 –, Wolf Dietrich Freiherr, 1630 Graf von
 (1598–1674) 81, 118, 127
 –, von → Adam Lorenz, Albert
 Torgau 246
 Torregiani → Ludovico Maria
 Torwarth, Jakob, Abt von Iburg (1642–
 1666) 98
 Tournai 179
 Trautson und Falckenstein, Elisabeth
 Margarethe Gräfin von (1687–1766)
 261 f.
 Trenck, Franz Freiherr von der (1711–
 1749), Pandurenführer 239
 Trianon 409
 Trient 18, 35, 58, 131–133, 140, 229, 449
 – Fürstbischof → Sigmund Alphons von
 Thun
 Trier 38, 76, 222, 253–256, 259, 281, 319,
 358, 368, 372
 – Erzbischöfe → Franz Georg von
 Schönborn, Johann Philipp von Wal-
 derdorff

Troni, Tiberius (1772–1853) 397
Troppau 447

U

Unertl, Franz Xaver Joseph von (1675–1750), bayerischer Staatsmann 204, 206, 212, 214
Ungelter von Deisenhausen → Johann Nepomuk August
Urban VIII., Papst (1623–1644) 54 f., 78

V

Valenciennes 178, 184
Valentin Anton Freiherr von Schneid (1734–1802), 1779 Weihbischof 266, 283, 288, 298, 301 f., 309, 318, 336, 340, 342, 353, 355, 444–447, 449
Veit Adam Gepeckh von Arnbach (1584–1651), 1618 Fürstbischof von Freising 46, 144
Velden an der Vils 26, 67
Verden 49 f., 52
Versailles 251
Vetterl, Johann Niklas, Hochstiftskanzler 74, 112
Viechtach 353
Vilshofen 88, 233
Viterbo 208
Vöhlin, Johann Karl Freiherr von (1727–1783), Domherr 265, 269
Vogl, Cölestin (1613–1691), 1655 Abt von St. Emmeram 71, 73, 83
Vohburg 352
Vohenstrauß 18
Vomp in Tirol 424

W

Wämpl, Franz Peter Freiherr (seit 1697) von (1652–1729), Dr. theol., Bistumsadministrator (1699–1715), Dompropst 172, 178, 182 f., 185 f., 188, 199 f.
–, Johann von (1620–1694), bayerischer Reichstagsgesandter und Hofratskanzler 161, 172

Wagner, Ignaz (1744–1790), 1783 Stiftsdekan von St. Johann 309
–, Maximilian, Hochstiftskanzler 374
Waldburg-Zeil, von → Ferdinand Christoph
Walderbach 74, 153
Walderdorf, von → Philipp Franz
Walderdorff, von → Johann Philipp
Waldmünchen 74
Waldsassen 63, 72–74, 153, 353
Warschau 246
Wartenberg bei Freising 44, 91
Wartenberg, Ernst Benno Graf von (1604–1666) 426
–, Ferdinand Lorenz Graf von (1606–1666) 98
–, Ferdinand Marquard Graf von 431
–, von → Albert Ernst, Franz Wilhelm
Wassenberg, Eberhard (1610–nach 1667), Historiograph 80
Wechterswinkel 368
Weichs, Joseph Maria Freiherr von (1756–1819) 381
–, Viktor Freiherr von 162 f.
Weiden 18–20, 353
Weimar 368
Weinhart, Paul, Geheimer Rat in Innsbruck 424
–, → Franz
Weinmaister, Johann Paul, Pfleger von Pöchlarn 108
Weinzierl, Franz Joseph (1777–1829), Domprediger (1806–1826) 413
Weishaupt, Johann Adam (1748–1830) 347
Welden, von → Ludwig Joseph
Welden auf Hohenaltingen, Johann Ludwig Freiherr von (1670–1748), Generalvikar in Freising (1730–1744) 220
Weltenburg 71, 428, 431
– Abt → Ölhafen, Johannes
Werdenstein, von → Franz Ignaz
Wessenberg, Ignaz Heinrich Freiherr von (1774–1860), Generalvikar in Konstanz (1802–1814) 373, 409–412

- Westenrieder, Lorenz (1748–1829) 308, 386
- Westerholt, Alexander Graf von (1723–1827) 413 f.
- Wetzlar 39, 372 f., 383
- Wien 51, 55, 74, 95, 99, 146 f., 173 f., 177, 196, 201, 214, 246, 251, 254 f., 259, 265, 269, 281, 283 f., 327, 382, 385, 394
- Wiesent 353
- Wildenberg 26
- Wildenstein, Schweikhard Sigmund Freiherr von (1598–1672), Domherr 108, 111
- Wilhelm V. von Bayern (1548–1626), Herzog (1579–1597) 22, 36, 44 f., 91, 267
- Wilhelm Egon Graf, 1664 Fürst von Fürstentberg (1629–1704), 1683 Fürstbischof von Straßburg 167
- Winckler, Angelus, OFMConv 292
- Windberg 71, 83
- Wörth an der Donau 24 f., 68, 112, 114, 182, 184, 305, 326, 353–355, 373, 401, 429, 448
- Wolf Dietrich von Raitenau (1559–1617), 1587 Erzbischof von Salzburg 45, 103
- Wolf, Franz Xaver Christoph 447
- Wolf, von → Johann Nepomuk
- Wolff, Johann Andreas (1652–1716), Münchener Hofmaler 170
- Wolff-Metternich, von → Franz Arnold
- Wolfgang, Bischof (972–994), Hl. 36 f., 61, 78 f., 100, 184, 276, 309, 428
- von Hausen (um 1553–1613), 1602 Fürstbischof 17, 268
- Wolfgang Hannibal Graf von Schrattenbach (1660–1738), 1711 Fürstbischof von Olmütz, 1712 Kardinal 196 f.
- Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg (1578–1653), 1614 Herzog 18 f.
- Wolframsdorf, Vitus Heinrich Freiherr von 440
- , von → Johann Anton
- Wolkenstein-Trostburg, Anna Margaretha Gräfin von († 1635) 132
- Wolnzach 352
- Worms 24, 240, 367 f., 370 f., 383
- Bischöfe → Johann Friedrich von Ostein, Ludwig Anton von Pfalz-Neuburg
- Würzburg 275, 281, 367–369, 376, 383, 397, 407
- Bischöfe → Adam Friedrich von Seinsheim, Friedrich Karl von Schönborn
- Z**
- Zahlhas, Stephan, Konsistorialrat 309 f., 318, 323
- Zandomeneghi, Luigi (1778–1850), Bildhauer 414
- Zeller Freiherr von Leibersdorf, Franz Anton (1659–1717), Domherr 182
- Zirngibl, Roman (1740–1816), OSB von St. Emmeram 27, 289, 295, 308, 325, 386, 429
- Ziucci, Emidio, Nuntius in München (1796–1799) 357 f.
- Zoglio, Giulio Cesare, Nuntius in München (1785–1795) 281, 301, 303, 314, 319, 327
- Zürich 411